This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

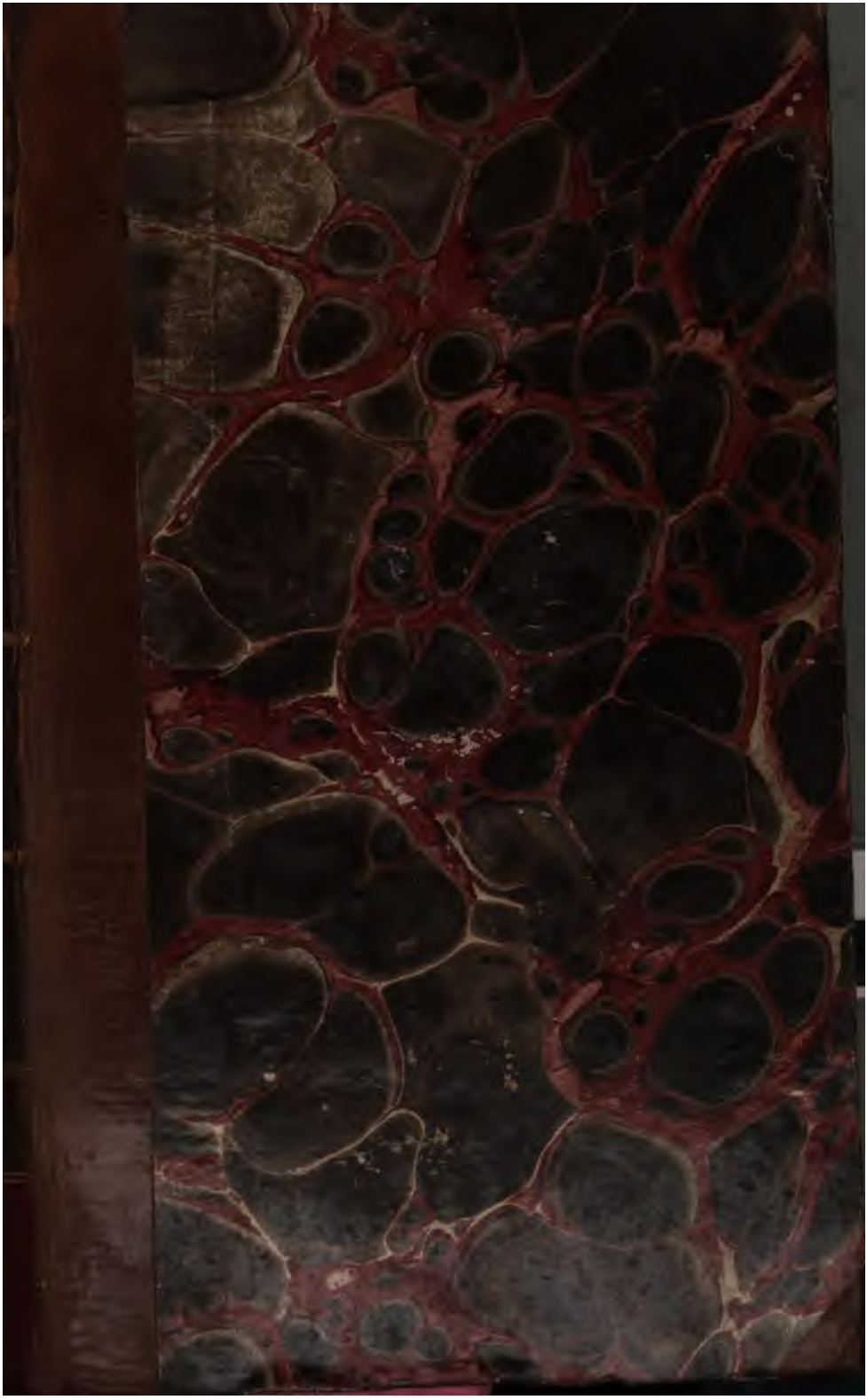

600054567X

D. Franz Dominicus Häberlins

# Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

## Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

## Zwanzigster Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1786.

240. a. 154.

D. Franz Dominicus Häberlins

# Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

## Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

## Zwanzigster Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1786.

240. a. 154.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

# Vorrede.

Dieſer zwanzigſte Band Meiner Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte erſcheint ein Paar Monate ſpäter, als ich, ſolchen ans Licht zu ſtellen, gehoft, und in der Vorrede des vorhergehenden Theils verſprochen hatte. Einige nothwendige, vermöge meines öffentlichen Amtes, mir obgelegene Geſchäfte unterbrachen mich mitten in der Ausarbeitung, und verurſachten die verzögerte Ausgabe dieſes Bandes. Indeſſen ſoll doch dadurch die fleißige Fortſetzung dieſes Werkes nichts leiden, ſondern, wenn GOtt Leben und Geſundheit ferner gnädig verleihet, in der Leipziger Jubilate-Meſſe des künftigen Jahrs 1787., der ein und zwanzigſte Theil folgen, welcher hauptſächlich eine pragmatiſche, und aus gröſtentheils noch ungenutzten archi-

valiſchen und andern *Actis publicis* gezogene, Geſchichte der zu Regenſpurg von Ende des J. 1597. bis in den April des folgenden J. 1598. gehaltenen R. Verſammlung enthalten wird.

Der gegenwärtige Band begreift den Reſt der Teutſchen Reichs-Geſchichte des Jahrs 1595., ingleichen des ganzen Jahrs 1596. und der meiſten, im Teutſchen Reiche vorgefallenen Begebenheiten des Jahrs 1597., wobey ich ſorgfältig darauf geſehen habe, daß die, in den vorhergehenden Jahren berührte und nicht gänzlich beendigte Materien, mittelſt der geſchehenen Nachweiſungen, theils ſind ergänzt, theils fortgeſetzt worden, um dem Publikum eine deſto vollſtändigere Vaterländiſche Geſchichte, nicht nur der allgemeinen Begebenheiten, ſondern auch der merkwürdigſten Vorfälle in den einzelnen Teutſchen Staaten, vorzulegen. Hiezu hat mir theils meine, an Schriften zur Specialgeſchichte der Teutſchen Staaten ſehr reichhaltige, Bibliotheck hinlänglichen Stoff gegeben, theils hab ich, ſowohl in Anſehung jener, als dieſer, wie aufmerkſame und kundige Leſer leicht wahrnehmen werden, Manches bisher noch unbekannt geweſene, aus noch ungedruckten *Actis publicis*, zuerſt bekannt gemacht, oder das ſchon Bekannte, entweder unrichtige, oder unvollſtändige, reſpecktive berichtiget, und ergänzt, wobey mir beſonders der, ſchon in der Vorrede des vorigen Bandes, gerühmte, und von dem Herrn Regierungs-Rath, Freyherrn von Senckenberg, geneigteſt kommunicirte vortrefliche *Codex MS. Actorum publicorum* ſtattliche Dienſte geleiſtet hat.

Was die in dieſem zwanzigſten Bande enthaltene Materien betrift, ſo fehlt es demſelben eben ſo wenig am Reichthume derſelben, als den vorhergehenden Theilen dieſes Werkes. Auſſer den bey

den Jahren 1596. und 1597. geschehenen gewöhnlichen Anzeigen der Kayserlichen Urkunden, der am Kayserlichen und Reichs-Kammergerichte zu Speyer vorgegangenen Veränderungen und anderer Vorfälle, der gehaltenen Münz-Probationstage und anderer in das Reichs-Münzwesen einschlagenden Materien, wie auch der Geschichte des Türkenkrieges in Ungarn, und den mit demselben zusammenhangenden Unterhandlungen der Kayserlichen Gesandten mit einigen Teutschen Höfen und einzelnen Reichs-Kreisen, auch deshalb gehaltenen Kreistagen und gemachten Kreisabschieden, findet man bey dem Jahr 1595. noch umständliche Nachrichten von den, im Herbste desselben, gehaltenen Münz-Probationstagen der Obersächsischen, Fränkischen, Bayerischen, Schwäbischen und Westfälischen Kreise; ferner von dem zu Lübeck gehaltenem Hansetage; von den Streifereyen der Spanischen und Staatischen Kriegsvölker in dem Erzstifte Cöln und dem benachbarten Westfälischen Kreise, auch den dadurch verursachten Bedrückungen dieser Reichsländer; von dem Vergleiche zwischen Salzburg und Bayern wegen der Fürstlichen Probstey Berchtolsgaden; von dem Absterben des gefangenen H. Johann Friedrichs des Mittlern zu Sachsen und des H. Wolfgangs zu Braunschweig-Grubenhagen; ingleichen von den fortgesetzten Bemühungen des H. Friedrichs zu Würtenberg, sich von der Oesterreichischen R. Afterlehenschaft loszumachen; von den fortdauernden Streitigkeiten der beiden Marggrafen von Baden, der Badenschen und Durlachischen Linien; von den neuen Streitigkeiten Graf Edzards des II. zu Ost-Friesland mit seinen Landständen, und besonders der Stadt Embden, auch dem deshalb zu Delfzyl geschlossenem Vertrage; weiter von der Theilung der

Grafſchaft Wied unter dem Graf Wilhelm und den Söhnen ſeines verſtorbenen Bruders, Graf Hermanns des I.; von der Erlöſchung des Reichsgräflichen Hauſes Zimbern, und dem hierauf geſchehenem Verkaufe der eigenthümlichen Zimberiſchen Graf- und Herrſchaften an die Grafen Georg und Frobenius zu Helfenſtein; und endlich von einigen die R. Stadt Augſpurg angehenden Sachen, und ihrem Streite mit den Freyherren Anton und Raymund Fuggern.

Das Jahr 1596. giebt uns Nachrichten von dem merkwürdigen Kayſerlichen Dekrete an den Reichs-Hofrath wegen der Hof-Kommiſſionen, über welche die Churfürſten, Fürſten und Stände, ſeit einigen Jahren her, öftere Klagen geführt hatten; von den erneuerten Unterhandlungen über die Heirat des Kayſers mit der Spaniſchen Infantin, Clara Iſabella Eugenia; von den fortdauernden Bedrückungen der Evangeliſchen Landſtände und Unterthanen in Ober- und Unter-Oeſterreich, und dem darüber ausgebrochenem gefährlichen Aufſtande der Oberöſterreichiſchen Bauren; von dem Regierungsantritte des Erz-H. Ferdinands in den Inner-Oeſterreichiſchen Landen; ferner von dem bisher noch ungedruckt und unbekannt geweſenen Gutachten des Hanniwaldts wegen einer Zuſammenberufung und Zuſammenkunft der Ausſchüſſe aus allen, oder doch den mehrern Reichs-Kreiſen; von einer von den Hanſeſtädten gemachten Verordnung wegen der Tücher; von den abermals vergeblichen Bemühungen wegen der Niederländiſchen Friedenshandlung; und von der Koadjutorie-Wahl zu Cöln; ingleichen von dem Zuſtande und einigen Vorfällen in den Jülich-Cleviſch-Bergiſchen Ländern, bey der Blödſinnigkeit des damaligen Herzogs, Johann Wilhelms; von der Poſtula-

ſtulation des Holſtein-Gottorpiſchen Prinzens Johann Friedrichs zum Erzbiſchof zu Bremen, und den darüber entſtandenen Streitigkeiten, auch nachmaligem Vergleiche zwiſchen dem Bremiſchen Domkapitul, der Ritterſchaft und den Städten, wobey auch einiges das Bisthum Lübeck betreffende mit berührt wird; und von der Landestheilung zwiſchen den beiden Söhnen des in ſeiner Gefangenſchaft verſtorbenen H. Johann Friedrichs des Mittlern zu Sachſen.

Hiernächſt werden auch die Todesfälle des Landgraf Georgs zu Heſſen-Darmſtatt, und des letzten Herzogs zu Braunſchweig von der Grubenhagiſchen Linie, nebſt dem über der Erbfolge in ſeinem Lande, zwiſchen ſeinen Vettern, dem H. Heinrich Julius zu Wolfenbüttel und den Braunſchweigiſchen Herzogen von der Lüneburgiſchen Linie, entſtandenem Streite, bemerkt, und aus noch ungedruckten Acktenſtücken einige Nachricht von den Irrungen der Herzoge zu Braunſchweig-Lüneburg-Zelle mit den Herren von Schulenburg über das Haus und Amt Klötze gegeben. Die noch übrigen Materien dieſes Jahrs enthalten hinlängliche Nachrichten von dem Verſuche, im Herzogthume Würtenberg die Kayſerlichen und Reichs-Poſten des Leonhards von Taxis einzuführen, und von den darüber entſtandenen Bewegungen; von dem Vergleiche und Theilung zwiſchen den beiden Brüdern und Marggrafen von Baden-Durlach, Ernſt Friedrich und Georg Friedrich; von der im Fürſtenthume Anhalt eingeführten reformirten Religion; von der Einwilligung der Wetteraniſchen Grafen in eine Bankſtimme, (*Votum curiatum.*) der Fränkiſchen Grafen auf den Reichstagen; von der, zwiſchen den Wild- und Rhein-Grafen, Otto zu Kyrburg und Friedrich

zu Salm, errichteten Einigung, wegen Beybehaltung der Augspurgischen Confession in ihren Grafschaften und Herrschaften; und zuletzt von den Streitigkeiten, die sich in der Grafschaft Wertheim, zwischen den Grafen Ludewig von Löwenstein und seinem Schwager, dem Freyherrn Wilhelm von Kriechingen, erhoben hatten, und von dem darüber durch die Vermittlung ihrer Schwägerin, der verwittweten Gräfin von Eberstein, Catharina, getroffenem Kompromiß.

Endlich kommt in diesem Bande, aus der Teutschen Reichs-Geschichte des Jahrs 1597., ausser den, schon weiter oben, überhaupt bemerkten gewöhnlichen Materien eines jeden Jahrs, auch noch das Nöthige vor, von der, vom König Philipp dem II. von Spanien beschlossenen Vermählung seiner ältesten Infantin, Clara Isabella Eugenia, mit Kayser Rudolfs des II. Bruder, dem Erzherzog Albrecht, damaligen General-Statthalter in den Niederlanden; von dem Zustande der Evangelischen Religion im Oesterreichischen, und dem endlich getilgten Aufstande der Oberösterreichischen Bauren; von des Erz-H. Ferdinands eingenommenen Huldigung in Kärnthen und Crain, wie auch seinem gefaßten, und dem Kayser eröfneten Entschlusse, die Reformation in seinen Erbländern, ungeachtet aller dagegen vorgestellten Bedenklichkeiten, durchzusetzen. Ferner wird man einige Nachrichten antreffen von einem bisher noch unbekannt gewesenem und zu Heilbronn, in diesem Jahr, gehaltenem Städtetag, und von demselben an den Kayser gebrachten Beschwerden der Reichs-Städte; ingleichen von einigen die Hanse-Städte angehenden Begebenheiten; und von dem vom Kayser endlich publicirten Mandate, vermöge Dessen die sogenannten Englischen Adventurir-Kaufleute

leute aus ganz Teutschland verwiesen wurden, und fortgeschafft werden sollten; weiter von den fruchtlosen Bemühungen eines Französischen Gesandtens an den Höfen verschiedener protestantischen Churfürsten und Fürsten, um Sie zu einem Beytritte, zu dem zwischen Frankreich, Engelland und den Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzen wider Spanien geschlossenem Bunde, zu bewegen; wie auch von den geheimen Negotiationen des Admiranten von Arragonien, Don Franz von Mendoza, als Spanischen Gesandten am Kayserlichen und einigen Teutschen Katholischen Höfen; und von der ohne Nutzen, im Namen des Kayſers und des Reichs, geschehenen Abschickung des Kayserlichen Hof-Raths, Carl Nützels, nach dem Haag, um die General-Staaten zu bewegen, sich in eine Friedenshandlung mit Spanien, unter der Vermittlung und Garantie des Kayſers und des Teutschen Reichs, einzulassen; endlich von dem vom Prinzen Moritz, eröfnetem Kriegs-Schauplatze im Erzstifte Cöln und in einem Theil des Westfälischen Kreises, auch seinen auf dem Teutschen Reichsboden gemachten Eroberungen von Rheinbergen, Meurs und Lingen. Das übrige aber, was vom merkwürdigen, im Teutschen Reiche, im J. 1597., sich ereigneten Begebenheiten noch zu bemerken seyn möchte, soll zu Anfange des folgenden ein und zwanzigsten Bandes dieses Werkes nachgeholt werden.

Schon in der Vorrede des siebzehnten Bandes Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. VII., hab' ich gemeldet, daß ich Hofnung hätte, daß mir, ausser den, aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel gnädigst mitgetheilten Ackten des im J. 1594. zu Regenspurg gehaltenen Reichstages, auch noch aus einem andern hoch-

fürſtlichen Archive einige, zur Geſchichte dieſer Reichsverſammlung dienliche Nachrichten gnädigſt würden kommunicirt werden. Dieſe meine geäuſſerte Hofnung iſt nun, auf eine meine Erwartung übertreffende Art, kürzlich erfüllt worden, und die dadurch zu bewürkende Erweiterung und Berichtigung eines Theils der Geſchichte dieſes merkwürdigen Reichstages hat das Publikum, nebſt mir, der hohen Gnade Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, des itzo Regierenden Herrn Marggrafen von Brandenburg-Anſpach-Bayreuth, Chriſtian Friedrich Carl Alexanders, unterthänigſt zu verdanken.

Es haben nemlich Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht, nach Höchſt-Dero Reichskundigem Eifer die Unternehmungen der Gelehrten thätig zu unterſtützen, und die Bemühungen zur Aufklärung unſerer vaterländiſchen Geſchichte zu befördern, auf mein unterthänigſtes Anſuchen, gnädigſt befohlen, daß ein genaues Verzeichniß von den ſämmtlichen in Höchſt-Dero geheimen Archive befindlichen ſehr vollſtändigen Ackten der beiden, in den Jahren 1594. und 1597. und 1598., zu Regenſpurg gehaltenen Reichstage, zu meinem Gebrauche, verfertiget werden ſollte. Daſſelbe haben nun Höchſt-Dieſelben, mittelſt eines ſehr huldreichen Handſchreibens, de Dato Onolzbach, den 10. Auguſt 1786., an mich gnädigſt überſchickt, und ſolchem Verzeichniß auch noch eine Abſchrift der, von mir gewünſchten, Protokolle, welche die, von den Evangeliſchen Ständen, auf dem Regenſpurgiſchen Reichstage des Jahrs 1594., in Berathſchlagung gezogenen Religions-Beſchwerden betreffen, aus Höchſt-Dero geheimen Archive gnädigſt beyfügen laſſen.

Da

Da die noch übrigen, der Vorrede dieſes Theils beſtimmten wenigen Bogen nicht geſtatten, von dem Verzeichniß der Reichstags-Akten des Jahrs 1594. Gebrauch zu machen; ſo verſpar' ich ſolches bis in die Vorrede eines künftigen Theils Meiner Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte. Das Verzeichniß aber von den Reichstags-Akten der Jahre 1597. und 1598. werd' ich in dem folgenden Bande dieſes Werkes, in der Geſchichte der erſtgedachten Reichsverſammlung, benutzen. Hingegen will ich hiemit einen genauen und richtigen Abdruck der vorhin erwähnten, die Religions-Beſchwerden betreffenden, Protokolle meinen Leſern mittheilen.

Bey denſelben muß ich indeſſen vorläufig bemerken, daß die erſten, der Religions-Beſchwerden halber, geführten Protokolle, wie der Augenſchein lehret, fehlen, und vermuthlich ſind auch noch nach dem 16. May einige Zuſammenkünfte der Evangeliſchen Stände, unter der Chur-Pfälziſchen Direktion, gehalten, und dabey Protokolle geführt worden, indem der Reichstag erſt den 23. May A. oder 2. Junius N. K. iſt eröfnet, und die Beſchwerden der Evangeliſchen Stände den 16. Junius A. K. dem Kayſer übergeben worden; aber auch dieſe mangeln in der erhaltenen Abſchrift. Da die Protokolle von den Pfalz-Zweybrückiſchen Komitial-Geſandten ſind unterſchrieben worden; ſo haben Dieſelben ſie unſtreitig, zu ihrem Gebrauche, geführt, und man hat ſolche nachher nach Anſpach kommunicirt. Uebrigens dienen dieſe Protokolle hauptſächlich zur Erläuterung und Beſtärkung desjenigen, was im achtzehnten Bande Meiner Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte, S. 5-18., von dem Heylbronniſchen Konvente einiger Evangeliſchen Fürſten; ferner, von der S. 130-160.

von

Das nun *Anno etc.* 82. zu Anfangh des Reichs-
ags deßhalben furgangenn, wußtenn wir vnns zu
innern, sie hettenn Austrüklich Beuelch, sich al-
r *reformirten* Stiefft mit allem treuen Vleiß,
att, vnnd Beistanndt *anzuenemen*, dem werenn
vrbuettig nach zu setzen; stellen es derhalben da-
nn, das zue annderer Puncten Deliberation nit
ne gekommenn werdenn, dieser seie dann erle-
; da nun Magdenburgh halbenn etwas erreu-
wurdt, möchte ires erachtens der Bericht zu
n sein, wie sich die Magdenburgische denselb-
zuerfertigenn erbottenn, sollte aber solcher
cht nicht genugh sein wöllenn, so sehenn sie nitt
er Sachenn annderst zuehelffen, dann vff weiß
onn Magdenburgh dauon geredt; wehre Ir
verlich, das die Euangelische allezeitt *acqui-*
, vnnd bei demjenigen bleiben muessenn,
e Papistenn schliessenn; derhalbenn vff den
ie Churfürstl. oder anndere Papistische
ee vffstehenn vnnd abtrettenn sollten; So
an anderst nitt thun alls auch zuruk zu
vnnd der *Deliberation* nit beizuwohnen; sey
apisten recht, so sey es vnns keine Sundt;
llenn sie nit sitzenn, wann Magdenburgh
ollenn auch wir nitt sitzenn, wann Mag-
nit sitzt. Hetten auch in omnem eventum
fernern Beuelch, diß auzuhenckenn, das
Digsten Herren beschwerlich fallenn wur-
lff vonn den jenigenn Stenden zuwegen
, deren Rhätt der deliberation, darinn
hulff geredt vnnd geschlossenn wordenn,
ohnet hetten,
nn wegen Ires gnedigstenn Herren, man
ie Sach zu gueter Assistenz beuohlen sein

von den Streitigkeiten über die Führung ein und anderer Stimmen, vornemlich der Evangelischen Bischöfe; und endlich S. 470. 474., von den Uneinigkeiten der Evangelischen Stände unter sich selbst gemeldet worden.

Es folget also hiemit der richtige Abdruck dieser mehrgedachten Protokolle, zu deren nöthigen Erläuterung ich einige wenige Anmerkungen beygefügt habe.

## Abschrift

Der in denen beim hochfürstlich Brandenburgisch Onolzbachischen geheimen Archiv aufbewahrten Reichs-Tags-Acten, vom Jahr 1594. befindlichen Reichs-Tags Protokollen, die von denen Evangelischen Ständen, auf Veranstalten der Chur-Pfälzischen Gesandtschaft, in Berathschlagung gezogene Religions-Beschwerden betreffend.

*Continuatio Protocolli* in *puncto* der Evangelischen Stende *gravamina* belangend.

Montags den 6. May haben die Churfürstl. Pfälzl. folgenden dinstag vmb 7. Vhrenn in Irem Losament zu erscheinen ansagenn lassenn.

Dieweil wir aber ex *collatione* derenn vonn den Churfürstl. Pfälzischenn dicteirten *gravaminum*, vnnd der Jenigenn, so zue Heilbronn vff Papier bracht worden, befunden, das der 12. Punct vonn dem Rothweilischen Hoffgericht ꝛc. gentzlich ausgesezt gewessenn, haben wir vnns dessenn gegen Ihnen vor der Zusammenkunfft beschwerdt, mit nothwendiger genugsamer Erinnerung weß nitt allein vnserm Gnädigen Fürsten vnnd Herren, Pfalzgraue Johannsen ꝛc., wie auch Pfalzgraue Philips Ludwi-

wigenn ꝛc., ſonndern auch in conſequentiam anndern Ständen darann gelegenn, das Jhnen ihre *Privilegia*. ohne beſchwerliche Anhangh, ihrer May: *Capitulation* gemeß, *confirmirt* werden. Vnnd weill dieſer *Punct* zue Heubrunn der Wichtigkeit geachtet wordenn, denſelben vnnder die *gravamina* mit zu bringen, ſo konntenn wir nicht erachten, auß weß Vrſachenn oder vff weßen Begehren derſelbige yetzunnder vnns vnwißenndt Jnn der Deſignation ſey außgelaßen worden. Aber wie dem, ſo wollten wir gebetten habenn, dieſen Puncten inn jeziger *Propoſition* dergeſtallt anzuregenn, das er vergeſſenn vnnd auß Oberſehenn auß der *dictirten* Verzeichnus gelaſſen worden, aber billich, ſeiner Wichtigkeit nach, auch in Acht genommen, vnnd den anndern beigeſezt werden ſollt.

Welches ſie ſich dergeſtallt zu thun erpotten, das ſie bei der Propoſition melden wölltenn, Es wurde vonn Ettlichenn begerth dieſem Puncten, aus oberzählten Vrſachen wohl zu conſideriren vnnd den anndern nachzuſetzenn; wenn dan die Vmbfragh annt vnns kene, konnten wir es in vnnſerm Voto weiter ausfuhrenn, Sie fur Jre Perſonn wolltenn gehrn darzue verſtehenn; Were aus anregender Brandenburgl. und Heſſiſchen heraus gethann wordenn, welche furgeben, ihre Herren Hannd haben ſich wieder die Rottweiliſche Proceß ſelbſt, anndere ſolltenn dergleichen thun, vnnd denjenigen, ſo die Proceß *inſinuiren*, ſo heiß machenn, das ſie ein andermal daheim bleiben.

Mitt welchem der Pfälziſchen erbiettenn wir zufrieden ſein mueſſen, vnnd haben vnns darauff weilen es ſchon 7. Uhr vnnd die anndere Geſandten mehrer theill beiſammen geweſſenn, Jn der Pfälzl.

ſtenz, ſollche *Seſſion* erlangenn zue helffenn, gebettenn. Die hettenn ſich ganz wohl erpottenn auch furgeſchlagen daß deßwegenn ein ſchriefft darinnen ſein Fürſtlichen Gnaden recht vnnd Fuegh außgefuertt zuuerfaßenn, vnnd ihrer May: zu vbergebenn, auch bei Niderſazungh des Reichs Raths, den Stenden vnnd Geſandtenn fur zubringenn ſein ſollte; ſtellen derohalben zu vnnſerm bedenken, ob zuuorderſt dieſer *Punct etc. Seſſionis* oder anderer *in tractation* zu ziehen ꝛc.

Magdenburgh: das ſich die Sariſche ſoweitt erklertt, ſei ihnen lieb, halltenn darfuer, es ſollte ferner zuerwartten ſein, bis ſich die Churfl. Brandenburgl. nach Notturfft mit ihnen vnnderredt, doch das inn anndern Punctenn Immittels fortgefahrenn werde.

Es ſey aber gewieß, wann ihn gemeinn Sachenn etwas ausgericht werdenn ſollen das die Notturfft erfordere, das der geiſtlichenn Euangeliſchenn Ihre ſtimm im Reichs-Rath zuuorderſt richtig gemacht werden müeſſen; Item das die Euangeliſchenn Inn gemeinn beſtenndiglich vnnd vertreulich zuſammen ſezen. Hierzu gehöre ferner, das die Euangeliſche geiſtliche wieſen (wiſſen,) weſſenn ſie ſich hierinnen zu den Euangeliſch welltlichen zuerſehenn, weil dann der erſt Punkt der *Gravaminum* dahinn gehe, daß man ſich deßenn, ſo dem Religion Frieden zue wider gegenn den Euangeliſchenn furzunehmen wurdt, beſchweren ſoll, ſo hielten ſie darfur, dieſer Punkt der geiſtlichenn Evangeliſchenn ſtrittige *Seſſion* betreffendt, alls der dem Religion Frieden *directo* zue wieder, am erſten furgenohmen werde, welches ſie gleichwohl mit alls ein Votum, ſondern ihres gnädigen Herren notturfft nach, vnnd zwar auß beuelch furbringenn thettenn. Vnnd damit man kurzlich wiſſen möchte, das ſ. Fl.

Gl.

ſ. der *Seſſion* befugt, ſo kondten ſie vnns nitt Per-
nn, das die Kay: May: ſelbſt ihrenn F. Gl. den
itul eines *Adminiſtratoris* des Stifts Magden-
urgh zum offtermahl ſowohl auß der hoff- Cam-
er, alls reichs hoff Canzley, vnnder Jhrer May:
genen *Subſcription*, gegeben habe; wie mit vielen
*riginal* Schreiben vberfluesigh zu beweiſenn; der-
eichen dann erſt neulich durch ein Kaiſerlichen Ge-
nndtenn, den Herren vonn Schleumz, ſo zue ſ.
Gl. geſchikht geweſenn, auch beſchehenn; ſolcher
tull ſey ſ. F. Gl. nitt allein *ratione* des Ober Sari-
enn Creiß-Obriſten-Ambts, ſonndern auch *re-
ectu* des Erz-Stifts Magdenburg auß dem
ayſerlichen Hoff zu vnnderſchiedlichen mahlen zu-
ſchrieben; zu dem ſo hab man wohl auch aus Jrer
ay: Hoff, *Commiſſiones* auff ſ. F. Gl., alls ein
*dminiſtrator* des Stifts laſſenn außgehenn, wann
r gnſter Herr etwas thun oder gebenn ſoll, ſo ſey
*Adminiſtrator*; wann aber ſ. F. Gl. vff Reichs-
agenn, nebenn annderenn Stenden, dero *dignitet*
benn ſoll, ſo ſeyen ſie nitt *Adminiſtrator*. Die
apiſten ſalutiren Jre Fürſtliche Gnaden auch ein
*dminiſtratorem* des Erz-Stiffts; ja ihre May:
lbſt erbiethenn ſich, die ſachenn richtigh zu ma-
benn, Allſo das ſie nitt wiſſenn konnen, woran
er Mangell. *Anno etc.* 82. habe man Jre F. Gl.
m Auſſſchluß gezogenn: So habe Salzburgh da-
mal ſ. F. Gl. dem Vortriett guetwilligh gegon-
et; aber wie eß im Rhatt zum *votiren* kommen,
ie er, der Vergleichung zue wieder, abgetrettenn f).
Da ſich nun vonn Salzburg oder andern Jetzo vff
ieſem Reichstagh dergleichen begebenn ſollte, (wel-
ches

f) S. zur Erläuterung die N. T. R. Geſchichte, im XII. Bande S. 214. 218.

ches ſie doch von Beyeren, Leuchtenbergh vnnd anndern mehr ſtännden nie hoffenn) wölltenn ſie Jre Notturfft einzuwenden gefaßt ſein; bittenn aber vmb beiſtanndt, vnnd das mann auch vffſtehenn vnnd zur *Deliberation* der Ray: *Propoſition* nitt ſchreittenn, oder fortfahrenn wölle, biß die *Seſſion* richtig erlangt, vnnd daſſelb gemeiner Sachen zum beſten; dann Jr gnädigſter Herr nichts vnerberlich vffm Stiefft ſuche, ſeye dem Reich nichts darann gelegenn, vnnd gehe demſelben nichts ab, wann gleich ein *reformirter* Furſt vffm Stiefft ſey. S. Fl. Gl. habe jederzeitt gethann, waß einn ſtannd des Reichs gebure, gereiche zue Gotts ehre vnnd ihr gnädigſter Herr erbiette ſich ſolches eins kunfftigh zuuergleichen.

Churfl. Pfalziſche zeigten hieruff pro ponendo ahnn, ſie hielltenn darfur, das mann ſich hieruber nottwendigh zu erklerenn, wann nemblich die geburennde *Seſſiones* den Evangeliſchenn Geiſtlichenn nitt ſolltenn gegönnet werdenn, ob man ſich alles rathgangs biß zu richtmachungh ſolcher *Seſſionen* enthalltenn wölle;

So dann wann daſſelbigh geleiſtett, das man ſich zu den geiſtlichen Euangeliſchenn Inn anndern *Gravaminibus* vnnd richtig machungh derſelben deßgleichen auch zuuerſehenn habenn ſolle. Sie achtetenn dieſe ſtrittige *Seſſiones* für ein Fundament viel anndern *gravaminum;* Deſſen ſolle man ſich erklerenn, deßgleichen weren ſie hernach auch zu thunn vrbuttig.

Churfl. Brandenburgl., dieweill es nitt alleinn vmb die *Seſſion* des Herren *Adminiſtrators* zu Magdenburgh, ſonndern auch Bremen, Straßburgh, Halberſtatt, Verden, Lübekh ꝛc. vnnd anndes zu thunn, ſo halltenn ſie dafur, das dis der furnemſte Punct, daruber mann ſich zu erkleren.

Was

Was nun *Anno etc.* 82. zu Anfangh des Reichstags deßhalben furgangenn, wußtenn wir vnns zu erinnern, sie hettenn Außtrüklich Beuelch, sich aller *reformirten* Stiefft mit allem treuen Vleiß, Ratt, vnnd Beistanndt anzuenemen, dem werenn sie vrbuettig nach zu setzen; stellen es derhalben dahienn, das zue annderer Puncten Deliberation nit konne gekommenn werdenn, dieser seie dann erledigt; da nun Magdenburgh halbenn etwas erreuget wurdt, möchte ires erachtens der Bericht zu thunn sein, wie sich die Magdenburgische denselbenn zuuerfertigenn erbottenn, sollte aber solcher Bericht nicht genugh sein wöllenn, so sehenn sie nitt wie der Sachenn annderst zuehelffen, dann vff weiß wie vonn Magdenburgh dauon geredt; wehre Jr beschwerlich, das die Euangelische allezeitt *acquiesciren*, vnnd bei demjenigen bleiben mueſſenn, weß die Papistenn schlieſſenn; derhalbenn vff den Fahl die Churfürstl. oder anndere Papistische Stenndte vffstehenn vnnd abtrettenn sollten; So könne man anderst nitt thun alls auch zurukh zu trettenn vnnd der *Deliberation* nit beizuwohnen; sey es den Papisten recht, so sey es vnns keine Sundt; vnnd wöllenn sie nit sitzenn, wann Magdenburgh sitzt, so wollenn auch wir nitt sitzenn, wann Magdenburg nit sitzt. Hetten auch in omnem eventum nach den fernern Beuelch, diß auzuhenckenn, das irenn gnädigsten Herren beschwerlich fallenn wurde, die Hulff vonn den jenigenn Stenden zuwegen zu bringenn, deren Rhätt der deliberation, darinn von solcher hulff geredt vnnd geschloſſenn wordenn, nitt beigewohnet hetten,

Bettenn wegen Jres gnedigstenn Herren, man wöllte sich die Sach zu gueter Assistenz beuohlen sein lassenn.

**Bremen:** Sein gnädigſter Herr ſeye, dem Herkommen zue wieder, zue dieſem Reichstagh nitt beſchriebenn, ſonndern man habe das Capittell ganz neuerlich berueffenn, dahero S. gnädigſter Fürſt vnnd Herr bedenkens getragenn: ob ſie fur ſich ſelbſt, oder inn nahmen des Capitulls den Reichstag beſuchenn laſſenn woll; hette doch, vffs guett Achtenn des Capittuls ſelbſt, inn dero eigenen Nahmen (Jhn) hiehero abgefertigt. Er habe kein Beuelch etwas zu *tractiren*, ſonndern allein ſich dieſer Neuerung gegen Jrer May: Perſonnlich zu beſchweren, vnnd die *Seſſion* zu begehren; da er ſie erhalte, wohl vnnd guet; wo nitt, ſey ihme beuohlen, ſtrakh wieder hinwegh zu ziehen, vnnd nichts zu *contribuirenn*. Dem wölle er nachkommen; Bett doch *communicationem Gravaminum*.

**Adminiſtrator** zue **Straßburgh** [g], begehrte: Man wollte ſ. Fürſtlichen Gnaden vnnd Herren *Seſſion* vff vorgeſchlagene Mittell auch handhaben. Er hette ſ. Fl. Gl. recht vnnd das ſie befuegtt vff Papier gebracht, ſo er vbergebenn thette, wie die Copei Nro. 2. außweißt.

**Halberſtatt:** Wie die Churfl. Brandenburgl., mit der Anzeigh, ſ. Gl. Fl. vnnd Herr, ſey auch nitt zum Reichstag erfordertt, ſonndern *Capitulum*. Nun hettenn ſ. F. Gl. befunden, da *Capitulum* ſchikenn ſollte, das Jrer Fl. Gl. hierauß ein ſonnderlich groß *præiudicium* entſtehenn möcht; in Betrach-

g) Nemlich Marggraf Johann Georg zu Brandenburg, ein Sohn des Adminiſtrators zu Magdeburg, und Enkel des damaligen Churfürſt Johann Georgs zu Brandenburg, welcher den 20. (30.) May 1592. zum Adminiſtrator des Hochſtiftes Straßburg war poſtulirt worden; S. N. T. R. Geſchichte, im XVII. Bande S. 116.

Betrachtungh das ſie *canonice poſtulirt* vnnd die *poſſeſſion* nit propria authoritate, ſonndern *per indultum* Kaiſer Maximiliann, des gleichenn des yetzigenn Kay: May: h) ſelbſt vnnd alſo Authore praetore erlanngt, ſein auch *in Camera* geburender weiß *immatriculiret*, vnnd habe die *Seſſionn Anno etc.* 82. vff demſelben Reichstage absque ulla controverſia, nemine contradicente, gehabt i) werdenn auch vonn der Meinziſchen Canzley zu den *Viſitationibus* des Cammer Gerichts beſchriebenn, vnnd In Summa inn allen Hanndlungen fur einn ordenlichen Poſtulirtenn Biſchof vnnd Stanndt des Reichs vonn meniglichenn gehaltenn, darumb er Inſtruiret, vff den Fall ſ. F. Gl. wegenn *controverſia mouiret* werdenn ſollt, die Evangeliſche Stänndt gleichergeſtallt vmb *Aſſiſtenz* zue bittenn vnnd ſey der furgeſchlagenn weg der recht anfangh vnnd Mittell, dardurch einmahl zue beſſerer richtigmachungh dieſer Beſchwerden kommen möge, darzue er wegen ſ. gl. Fl. vnnd Herren vrbuettigh. Es wölle aber die Notturfft erforderen, das auch vnnter den *gravirten* Stännden ſelbſt die ſachenn richtig ſeyenn vnnd ſie einander die Hennd biettenn, dernwegenn gar nitt ratſamb, das Bremen wann gleich ſ. gnädigſten Herren die *Seſſion* vonn der Kay: May: abgeſchlagen werden ſollte, hier wegh ziehe, dann dardurch der Sachen nit geholfenn, ſonndern das er bei den anndern ſtehe vnnd hallte. Dargegenn der Bremiſch Geſanndt kurzlich ſein beuelch widerholtt, mit dem erbietten, das er ſich mit den Denemarkiſchenn Holſteiniſchen Geſandten vnnterreden vnnd vergleichenn wollte.



h) S. N. T. R. Geſchichte, im VI. Bande, S. 445.

i) S. Eben dieſelbe, im XII. Bande, S. 39.

Stifft Welckenriedt †): *onera imperii* tragenn vnnd nit *cives Reipublicae* ſein, ſchike ſich nicht zuſammen; *Caeſar* habe ſich mit *Pontifice* verglichen, niemand vonn den Geiſtlichen zu beſchreibenn, ſo nitt *confirmationem à Pontifice* habe, welches Irer May: ohne Vorwiſſenn der Stände nitt gebuert. Vergleiche ſich mit den Churfl. Brandenburgiſchen.

Wir: vnnſer gnediger Furſt vnnd Herr Pfalzgraue Johanns ꝛc. hette ſich erinnert, das dis der furnemſten Puncten einer, vnnd wann derſelb erledigtt, das viel anndere dardurch fallenn; Seye derhalbenn ein Notturfft, das ſich die Euangeliſchen zuſammen thuen, vnndt beſtendiglich beiſammen halltenn; wir hetten Beuelch, wegenn Irer F. Gl. Inn allwegh, rath vnnd Beiſtannd zue leiſtenn, vnnd vnſere ſtimmen dahienn zu richtenn, das die *reformirte* Euangeliſche geiſtliche Stennde von Irenn *Seſſionibus* nit außzuſchließen, ſonndern dabey zu erhalltenn, Erklertenn vnns derhalben vff den Fahl der Papiſtenn Verweigerungh ſolchem vnnſerm beuelch gehorſammlich nachzuſetzenn; vergleichen vnns auch mitt dem Churfl. Brandenburgiſchen das *Gradatim* zu gehen vnnd zuuorderſt das wiederſprechen der Papiſten abzuleinen, da mann aber darüber beſchwerdt wurde, ſich alsdann des Rattgannge vnnd aller Hanndlungh zu ennthalltenn.

Dieweill aber noch mehr *gravamina* furhannden, ſo gleichergeſtallt erledigt ſeyn wölltenn, die auch allſo miteinannder verbunden, das eins von dem anndern nit wohl zu trennenn, oder abzuſonndern, ſo thette man ſich verſehenn, wann den Euangeliſchen Geiſtlichen inn iren Beſchwerden durch das

†) S. K. T. K. Geſchichte im XVIII. Bande, S. 83. Note †) und S. 149/153.

das furgeſchlagenn Mittell geholffenn; Sie werden hingegen durch eben dies Mittell auch den vberigenn gravaminibus Jre Erledigungh zu geben, vnnd denſelben abzuhelffenn vnnd biß es geſchicht, ſich des Rathganngs, vnnd annderer fernerer Hanndlung zu enthalltenn, kein Bedenken tragenn; das was dem einem Recht, ſeye dem anndern billich ꝛc. auch Inn alle wegh nottwendigh das vnnter Euangeliſchen Ständen dißfalls einer dem anndern die Hanndt biette.

Pfalz. Veldenz ꝛc.
Onolzbach
H. Wolfgangh von
Braunſchweigh
} Item

H. (Heinrich) *Julius* vonn Braunſchweig ꝛc.: ſie hetten diß Saxiſche erbiettenn, ſo die Churfl. Brandenburgiſche referirt gehrn vernohmen.

Was aber ſonnſten anlangt, das der *Punctus Seſſionis* vonn den anndern *Gravaminibus* abgeſonndertt *tractirt* werden ſoll, ſeye fremb zu uerneh-men, dann ob wohl ſein gnädigſter Fürſt vnnd Herr weniger nicht als anndere *reformirte* geiſtliche Stende *intereſſirt*, vnnd der *Aſſiſtenz* begehrtte, ſo haben doch ſ. F. Gl. ihnen beuohlen, nit allein dasjenigh darunter Fürſten vnnd Herrenn *intereſſirt* zu befurderenn, Sonndern auch anndere vnnd geringere Stende zu *conſideriren* damitt man nit hernach ſagen konne, große Herren hetten allein das Jrigh inn Acht genommen, aber die geringere Stännd weren hindahn geſezt worden, welches Jre F. Gl. wegen dero Priuat Intereſſe ſich nit gern wollten nachſagenn laßenn vnnd ſo wenigh ſ. Fl. Gl. fur Jre Perſonn von dem Stifft abzutrettenn gedenkenn, ſo billich ſey es, das anndern auch geholffenn werde, vergleichenn ſich derhalben mit

Pfalz Zweibrükenn, das einem theill zue helfenn vnnd des anndern nit zuuergeſſenn.

Lunenburgh: wöllenn alles thun was Magdenburgh zum beſten gereichen magh ꝛc.

Landgraf Möriz zu Heſſenn (Caſſel:) ſeye nit ratſamb, das dieſer *Punct Seſſionis* vonn den anndern *Gravaminibus* abgeſonndertt vnnd außgeſetzt werde, ſonndern mueſſe einer mit dem anndern gehen.

Sonnſtenn konntenn ſie, jedoch alleinn Erinnerungsweiß vnnd gueter wohlmeinungh zue fernerm bedenkenn, auß ſonnderbarenn habenden Beuelch, nit Pergenn, das Jr gnedigſter Fürſt vnnd Herr darfur hallte, das darnocht wohl zu *ponderiren*: ob dieß, wie furgeſchlagenn, der rechte Weg ſein woll, die *Gravamina* abzuſchaffenn, das man ſtrakhs dauon gehen, vnnd ſich der *Conſultation* enthalltenn ſoll, wann *Caeſar* nitt thue, was begehrtt wurdt, dieweill man es offt erfahrenn das es nichts geholfenn, auch da die Gefahr viel geringer geweſſenn, alls jezt, da der Türkh vff die Beynn kommen. Man habe ſich gegen Jrer May: erbottenn, ſtattliche Hulff zu thun, jezt gedenke man nichts zu gebenn, welches ſeltzam.

Sollte der Turk vberhanndt nemen, were die Gefahr, man dorffte es den Euangeliſchenn Stenn den zuemeſſenn vnnd ſie *morae* beſchuldigenn.

Behallte dann *Caeſar* den Siegh, dorfte es den Euangeliſchenn auch gedacht werden. Deſſenn aber vnangeſehenn ſeyenn ſie mitt dem, was per majora geſchloſſenn zufriedenn, doch das man zuuor wiſſe, ob man veſtiglich zuſammen halltenn wölle, vnnd das keine *Seceſſion* geſchehe, dann es die Erfahrungh hiebeuor gebenn, wann ſich gleich anfangs beiſammenn zue ſtehenn verglichenn wordenn. Das hernach einer hie, der ander dortt hin außgewichenn,

Betrachtungh das ſie *canonice poſtulirt* vnnd die *poſſeſſion* nit propria authoritate, ſonndern *per indultum* Kaiſer Maximiliann, des gleichenn des yetzigenn Kay: May: h) ſelbſt vnnd alſo Authore praetore erlanngt, ſein auch *in Camera* geburender weiß *immatriculiret*, vnnd habe die *Seſſionn Anno etc.* 82. vff demſelben Reichstage absque ulla controverſia, nemine contradicente, gehabt i) werdenn auch vonn der Meinziſchen Canzley zu den *Viſitationibus* des Cammer Gerichts beſchriebenn, vnnd In Suma inn allen Hanndlungen fur einn ordenlichenn Poſtulirtenn Biſchof vnnd Stanndt des Reichs vonn menigklichenn gehaltenn, darumb er Inſtruiret, vff den Fall ſ. F. Gl. wegenn *controverſia mouiret* werdenn ſollt, die Evangeliſche Stänndt gleichergeſtallt vmb *Aſſiſtenz* zue bittenn vnnd ſey der furgeſchlagenn weg der recht anfangh vnnd Mittell, dardurch einmahl zue beſſerer richtigmachungh dieſer Beſchwerden kommen möge, darzue er wegen ſ. gl. Fl. vnnd Herren vrbuettigh. Es wölle aber die Notturfft erforderen, das auch vnnter den *gravirten* Stännden ſelbſt die ſachenn richtig ſeyenn vnnd ſie einander die Hennd biettenn, dernwegenn gar nitt ratſamb, das Bremen wann gleich ſ. gnädigſten Herren die *Seſſion* vonn der Kay: May: abgeſchlagen werden ſollte, hier wegh ziehe, dann dardurch der Sachen nit geholfenn, ſonndern das er bei den anndern ſtehe vnnd hallte. Dargegenn der Bremiſch Geſanndt kurzlich ſein beuelch widerholt, mit dem erbietten, das er ſich mit den Denemarkiſchenn Holſteiniſchen Geſandten vnnterreden vnnd vergleichenn wollte.



h) S. N. T. R. Geſchichte, im VI. Bande, S. 445.

i) S. Eben dieſelbe, im XII. Bande, S. 39.

Pommern: wie Brandenburgh.

Baden: hettenn kein ſpecial Beuelch, wollten ſich mit dem mehrern vergleichenn.

Hollſtein: } Wie Brandenburgh
Anhallt: }

Wurtenberg iſt bey dieſer Vergleichungh gar auſſenn blieben.

Wetterauiſche Grauenn: ſey ihnen nit zue wider, anndern zue helffenn, doch das Jhnen hiengegenn auch geholfenn werde, die Punctenn ſolltenn nitt geſonndertt *tractirt*, ſonndern *conjunctim* furgenohmen werden vnnd erfordere die hohe Notturfft daß man ſich erklere, ob man gedenke vff den gravaminibus zu beſtehenn, ſie wolltenn ſich nitt ſeparirenn.

Oettingenn vnnd Hohenlöe: ſein *Votum* were *ſine effectu* begehrtt, das was Oettingenn anlange, ſitzenn Jhre Gnaden inn Schwäbiſchenn Craiß vnnter den Papiſtenn allein, vnnd ſeyen vberſtimmet; aber waß Hohenlohe betrifft wolle mann denn Fränkiſchenn Graffenn, darunter ſein Gnaden gehöre keine *Seſſion* vnnd Stimm im ReichsRatt geſtattenn, ohnangeſehenn das ſie in contributionibus das Jrige thuenn muſſenn, vnnd wann ſie alles gethann, habenn ſie nit mehr dauonn, dann ein klein Danckhbrieffleinn ſolches calendas vel graecas vel gregorianas zu beſchulden.

Die Stett: dieweill ihrer fur dießmahl wenig bey einannder, vnnd den Anweſennden, ohnne die vbrige ſich zu erklärenn bedenklich, begehrtenn ſie Jhnen Zeitt, biß ſie es ann die anndern brinngenn kundtenn, zugeſtattenn, wolltenn ſich zunechſt kunfftiger Verſamblungh erklerenn.

Churfl. Pfalz beſchloß, ſie befennden, das die *Majora* dahien gehenn, daß der *Punctus Seſſionis*

der

Betrachtungh das ſie *canonice poſtulirt* vnnd die *poſſeſſion* nit propria authoritate, ſonndern *per indultum* Kaiſer Maximiliann, des gleichenn des yetzigenn Kay: May: h) ſelbſt vnnd alſo Authore praetore erlanngt, ſein auch *in Camera* geburender weiß *immatriculiret*, vnnd habe die *Seſſionn Anno etc.* 82. vff demſelben Reichstage absque ulla controverſia, nemine contradicente, gehabt i) werdenn auch vonn der Meinziſchen Canzley zu den *Viſitationibus* des Cammer Gerichts beſchriebenn, vnnd In Summa inn allen Hanndlungen fur einn ordenlichen Poſtulirtenn Biſchof vnnd Stanndt des Reichs vonn meniglichenn gehaltenn, darumb er Inſtruiret, vff den Fall ſ. F. Gl. wegenn *controverſia mouiret* werdenn ſollt, die Evangeliſche Stanndt gleichergeſtallt vmb *Aſſiſtenz* zue bittenn vnnd ſey der furgeſchlagenn weg der recht anfangh vnnd Mittell, dardurch einmahl zue beſſerer richtigmachungh dieſer Beſchwerden kommen möge, darzue er wegen ſ. gl. Fl. vnnd Herren vrbuettigh. Es wölle aber die Notturfft erforderen, das auch vnnter den *gravirten* Stannden ſelbſt die ſachenn richtig ſeyenn vnnd ſie einander die Hennd biettenn, dernwegenn gar nitt ratſamb, das Bremen wann gleich ſ. gnädigſten Herren die *Seſſion* vonn der Kay: May: abgeſchlagen werden ſollte, hier wegh ziehe, dann dardurch der Sachen nit geholfenn, ſonndern das er bei den anndern ſtehe vnnd hallte. Dargegenn der Bremiſch Geſanndt kurzlich ſein beuelch widerholte, mit dem erbietten, das er ſich mit den Denemarkiſchenn Holſteiniſchen Geſandten vnnterreden vnnd vergleichenn wollte.



h) S. H. T. R. Geſchichte, im VI. Bande, S. 445.

i) S. Eben dieſelbe, im XII. Bande, S. 39.

Stifft Welckenriedt †): *onera imperii* tragenn vnnd nit *cives Reipublicae* ſein, ſchike ſich nicht zuſammen; *Caeſar* habe ſich mit *Pontifice* verglichen, niemand vonn den Geiſtlichen zu beſchreibenn, ſo nitt *confirmationem à Pontifice* habe, welches Irer May: ohne Vorwiſſenn der Stände nitt gebuert. Vergleiche ſich mit den Churfl. Brandenburgiſchen.

Wir: vnnſer gnediger Furſt vnnd Herr Pfalzgraue Johanns ꝛc. hette ſich erinnert, das dis der furnemſten Puncten einer, vnnd wann derſelb erledigtt, das viel anndere dardurch fallenn; Seye derhalbenn ein Notturfft, das ſich die Euangeliſchen zuſammen thuen, vnndt beſtendiglich beiſammen halltenn; wir hetten Beuelch, wegenn Irer F. Gl. Inn allwegh, rath vnnd Beiſtannd zue leiſtenn, vnnd vnſere ſtimmen dahienn zu richtenn, das die *reformirte* Euangeliſche geiſtliche Stennde von Irenn *Seſſionibus* nit außzuſchließen, ſonndern dabey zu erhalltenn, Erklertenn vnns derhalben vff den Fahl der Papiſtenn Verweigerungh ſolchem vnnſerm beuelch gehorſammlich nachzuſetzenn; vergleichen vnns auch mitt dem Churfl. Brandenburgiſchen das *Gradatim* zu gehen vnnd zuuorderſt das wiederſprechen der Papiſten abzuleinen, da mann aber darüber beſchwerdt wurde, ſich alsdann des Rattgannge vnnd aller Hanndlungh zu ennthalltenn.

Dieweill aber noch mehr *gravamina* furhannden, ſo gleichergeſtallt erledigt ſeyn wölltenn, die auch allſo miteinannder verbunden, das eins von dem anndern nit wohl zu trennenn, oder abzuſonndern, ſo thette man ſich verſehenn, wann den Euangeliſchen Geiſtlichen inn iren Beſchwerden durch das

†) S. H. T. R. Geſchichte im XVIII. Bande, S. 83. Note †) und S. 149-153.

was sich nach Gelegenheitt der Sachen geburtt auch zu thunn vnnd nitt die letste zu seinn Beuelch hettenn.

Straßburgh: Item, doch das, wann die Sessiones durch den vorgeschlagenen Wegh nitt zu erhalltenn, Allßdann solcher vnnd anndere Punctenn conjunctim Irer May: vbergebenn, vnnd dahienn gesehenn, das man es allso mache, damit der liebenn Posteritaet nichts versaumbt, vnnd derselben vber vnns zu klagenn nitt Vrsach gegebenn werde.

Item.
- Halberstatt,
- Walkenriedt,
  - Wie mit Wiederholungh vnnsers bei negster Versamblungh gegebenenn Voti.
- Pfalz Veldenz,
- Annspach.
- Herzog Wolfgangh von Braunschweigh
- Herzog (Heinrich) *Julius* vonn Braunschweigh, mit Erhollungh des zweybrukischenn *Voti*.

Wurtembergh: wollenn waß zuuor votirt, wiederhollt habenn, lassenn es bei dem furgeschlagenem Modo vnnd das alle Gravamina conjunctim furzubringenn, bewenndenn. Dieweill aber dieß *Gravamen* der *reformirtenn Session* betreffenndt in effectu die Freistellungh In sich begrieffe, wolle die Notturfft erforderenn, alles wohl zu bedenkenn, auch anndere Furstenn sonnderlich Saxenn, darzu zuuermögenn, damit dieser voller difficultaetenn stekende Punct desto beßer zu erledigenn, vnnd wohl muglich Irer May: die *Gravamina* durch die Furstenn, Personnlich zu vbergebenn, welches sie derhalbenn anregten, dieweill sie Beuelch empfangenn,

inn dieſenn vnnd anndernn ſich nach Saxenn zu *reguliren*. Wann es nun bey S. F. Gl. dahinn zu bringenn, wollenn ſie nitt allein bej dieſenn Puncten ſich vergleichenn, ſonndern auch bey den Vberigenn das Jhrig thun.

Landgraue Moriz zu Heſſen ꝛc.: ſie hettenn verhofft, es ſollte dasjenige, was ſie nechſt gueter Meinung erinnert, inn acht genohmen worden ſein, damitt nitt Vbell ärger, vnnd mehr Schimpff vnnd Spott, als Ehr eingelegt wurde, repetirten Jr nechſtes Votum, mit dem Anhangh, wann die Gravamina conjungirt wurdenn, daß ſie ſich leichtlich vergleichen wolltenn, achtenn auch fur billich, das Saxenn vnnd Pfalz darzu zubringenn.

Margpurgh: mit Wiederholungh, das ſein Herr *Commiſſarius* inn der Straßburgiſchenn Sach ꝛc.

Darmſtatt,

Pommern, wie Brandenburgh ꝛc.

Badenn wie zweybrükh ꝛc.

Demnach ratione Hollſtein, wollenn ſich vergleichen

Annhalt, wie Brandenburgh ꝛc.

Wetterauiſche Grauen, wie Zweybrukh vnnd Heßenn ꝛc.

Oettingenn wie Hohennlohe, repetirt ſein negſtes Votum.

Alls auch bei dieſer Vmbfragh, graue Gunters vonn Schwarzennburgh, Geſanndter, wegenn des Stiefts Walkenriedt *votirt*[1]) vnnd desjenigenn Geſanndtenn *Votum*, ſo der Herzogh vonn Braunſchweigh, ſolches Stiffts halbenn, abgefertigt,

1) S. im XVIII. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 149:153.

tigt, wiederſprochenn, habenn ſich zwiſchenn dieſenn Geſanndtenn wie auch dem Braunſchweigl. Canzler ſtarke *Proteſtationes* vnnd gegenn *Proteſtationes* erreugt vnnd hatt je ein Theill dem anndern ſein Furgeben wiederſprochen ꝛc., biß der Herr vonn Thona m) lezlich *interloquirt* vnnd dieſenn Streitt ann anndere geburende Ortt gewieſſenn. Dergleichen iſt auch zwiſchenn dem Stolbergiſchenn Geſanndtenn furgangenn, welche *ratione* der Graue- oder Herrſchafft Hohennſtein *votirt*, aber vonn dem Braunſchweigl. Canzler, das Stollberg kein *Votum* gebure, ſonndern ſ. gnädigſter Fürſt vnnd Herr die Herrſchafft beſize n), vermeldet wordenn.

Jnn nahmen der *Statt* ward durch der *Statt* Regenſpurg *Syndicum Dr.* Dhiemern angezeigtt.

Sie hettenn vff die nechſt beſchehene Propoſition nitt vnnderlaſſenn, den Sachen immittels nachzudenkenn, vnnd ſich einer Meinungh zuuergleichen, mit deren weren ſie zwar gefaſt, Betten aber Jhnen ſo lanngh zu uerſchonen, biß ſich Saxenn vnnd Brandenburgh verglichen vnnd man wiſſenn möge, was Saxen gemeinnt ſey.

Hierauff Churfl. Pfalz geſchloſſenn, Sie befunden, das dieſſe *Conſultation* vff Funff Puncten beruhenn thett. Erſtlich das bey der *Propoſition* aller Euangeliſchen Stände Geſanndtenn, es wurde ihnen gleich angeſagt oder nicht, erſcheinen ſolltenn, vnnd da denn geiſtlichen *reformirten* der *Seſſion* wegenn, ſtreit *moviret* wurde, daß ſie dagegenn zu *prote-*

m) Hierunter wird der Burggraf Fabian von Dohna verſtanden, welcher der erſte Chur-Pfälziſche Geſändte war; S. N. T. R. Geſchichte, im XVIII. Bande S. 113.

n) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 153-160.

*proteſtiren*, vnnd es zum Anfangh darbey zulaſſenn hettenn, mit dem ſie die Pfalziſche auch einigh, inn Betrachtungh das bey der *propoſition* keine Gelegenheitt, groſſe Ausſpührungh der Sachenn, zu thun ꝛc. doch wurde es die Handlung gebenn ꝛc.

Zum anndern. Das inn Vbergebungh der *Gravaminum Punctus Seſſionis* der geiſtlichenn *reformirten* Stende, das erſte ſein, aber doch der anndern nitt vergeſſenn, ſonndern ſie ſämbtlich vnnd *conjunctim* furgebracht werdenn ſolltenn, darbey es bliebe; doch das, nach der Propoſition oder Immittels, fernere Tractation der anndern Gravaminum gepflogenn werde.

Furs dritt, das, wann nach der *propoſition* zu Rhatt angeſagt wurdet, alle Euangeliſche abermahl erſchienen vnnd die geburende *Seſſiones* einnehmen ſolle, vnnd vff den Fahl die vnreformirtenn Geiſtliche bei den *reformirten* nitt ſizenn, ſonnder vffſtehenn wolltenn, das man dieſelbige möcht laßenn hienziehenn. Die *reformirten* aber ſizenn bleibenn ſolltenn. Da aber den *reformirten* der Abtritt zugemutett wurde, vnnd man ſie nitt ſizenn laßenn wollte, das alsdann die vbrige Euangeliſche alle zugleich auch abtrettenn ſolltenn, mit welchem ſie die Pfälziſche gleichergeſtallt zuefrieden, doch das ſich die Churfl. Brandenburgl. nochmalen erklerenn: ob ſie hierinnen beharren vnnd halltenn wollten.

Zum Vierdtenn, das Saxen vnnd Pfalzgraue Philipp Ludwigh ꝛc. zu *communiciren* ſey, waß bißhero furgangenn, darzue ſie fur ire Perſonen vrbuttigh vnnd dieſe *Information* bey J. F. Gl. verrichtenn zu helffenn willigh.

Wolltenn gleichwohl was Pfalzgraue Philipps Ludwigs f. gl. betreffe, zum Bericht nicht Pergenn, daß

daß ſie jezt allererſt bey S. F. Gl. geweſſenn, vnnd ſouiell vonn derſelbenn verſtannden, daß ſie vrbuetigh mit Saxenn hieraus zue reden, vnnd ſich fernet zue *reſolviren*.

Lezlich die Stett belangendt müſte man ir Begehren an ſeinen Ortt ſtellen vnnd der Erklerung erwarten.

*Eodem die poſt meridiem.*

Habenn ſich die Churfl. Pfälziſche vnnd Brandenburgl. nebenn demjenigenn Außſchuſſ, ſo hiebeuor zu dem Saxiſchen Rhetten verordnet geweſſenn zu dem Herren Adminiſtratorn der Chur-Saxenn verfueget vnnd ihren f. gl., wie verglichen worden, *referirt*, was bißhero in *puncto Gravaminum* furgangen, mit Bitt, es wölltenn ſich ſ. F. gl. nitt abſönderenn, darauff ſ. F. gl. das vorige Liedt wiederholen vnnd begehrenn laßenn, ein Tag oder drey biß nach der *Propoſition* innzu haltenn ꝛc. Wollten alles thun, waß ſich werde veranntworttenn laſſenn ꝛc.

*Sabbathi*, den 11. *May ante meridiem.*

Hatt mann dem Herrenn Adminiſtratorn der Chur-Saxenn, in ſpecie *referirt*, was in *puncto* der *reformirten* Evangeliſchenn Stennde *Seſſion* ꝛc. furganngenn, darauff ſich ſ. F. Gl. erklertt, die ſach ſeye wichtigh, woll es berathſchlagenn vnnd verantwortlich erklerenn.

*Eodem*, auch Vormittagh: ſeindt die Magdenburgl., Wir[o]), Anſpachiſche, vnnd Durlachi-

o) Nemlich die Pfalz-Zweybrückiſchen Geſandten.

zuuorderſt zuerledigenn, nitt der Meinungh, das darumb anndere Puncten außgeſezt werden ſolltenn, keineswegs, ſonndern weill ordo rei et natura erfordertt, das in omnibus actionibus et negotiis die Perſonen fur allenn dinngenn qualificirt ſein mueſtenn ꝛc. Darbey lieſenn ſie es nochmalenn bewenndenn. Wie aber inn dieſen Punctenn zu procediren, da hetten ſie darfuer gehalltenn das alle geſanndtenn, es wurdenn ihnen angeſagt, oder nicht, bey der Propoſition erſchienen, vnnd die geburende Seſſiones einnehmen, vnnd da ihnen dieſelbige zu diſputiren vonn jemandts vnnderſtannden wurde, ſich nitt abweiſenn laſſenn, ſonndern ir recht ausfuhrlich deduciren, auch mit einer nottwendigenn Schrifft zu ſolchem Ende in eventum gefaſt ſeinn, da aber dieſes alles nitt helffenn, darwider zu proteſtiren, vnnd allſo zum Anfangh, bei dem erſtenn Actu propoſitionis hierbey zue laſſenn ſein ſollte, damit ihre May. ꝛc. nit gleich anfangs offendirt werden, vnnd die Gedannken faſſenn möchte, alls ob man dieſelbige auch nit zu hörenn gemeint were.

Wann es aber zur Berathſchlagungh der Propoſition kommt vnnd abermahl Jemanndts den *reformirtenn* Stifft der *Seſſion* halbenn Eintragh thun vnnd die Papiſtenn darauf abtretten wurdenn, allsdann ſolltenn alle Euangeliſche Stende zugleich mit abdrettenn, vnnd ſich hernacher, wann zur *Deliberation* angeſagt wurdt, derſelbigenn enthaltenn; widerholltenn abermahl, daß ſie mitt Betruebnus verſtannden, das etliche das Sariſche vonn Jhnen referirte Bedenkenn fur Jhr der Brandenburgl. *Votum* auffgenohmen, were vnrecht eingenohmen, vnnd allſo darmitt beſchaffenn wie ſie ſich neulich erklertt.

Magdenburgh: Item mit Erklerungh, daß ſie bey den Vbrigenn Punctenn das yhrigh, vnnd waß

was sich nach Gelegenheitt der Sachen geburtt auch zu thunn vnnd nitt die letste zu seinn Beuelch hettenn.

Straßburgh: Item, doch das, wann die Sessiones durch den vorgeschlagenen Wegh nitt zu erhalltenn, Allßdann solcher vnnd anndere Punctenn conjunctim Jrer May: vbergebenn, vnnd dahienn gesehenn, das man es allso mache, damit der liebenn Posteritaet nichts versaumbt, vnnd derselben vber vnns zu klagenn nitt Vrsach gegebenn werde.

Item.
- Halberstatt,
- Walkenriedt,
  - Wie mit Wiederholungh vnnsers bei negster Versamblungh gegebenenn Voti.
- Pfalz Veldenz,
- Annspach.
- Herzog Wolfgangh von Braunschweigh
- Herzog (Heinrich) *Julius* vonn Braunschweigh, mit Erhollungh des zweybrukischenn *Voti*.

Wurtembergh: wollenn waß zuuor votirt, wiederhollt habenn, lassenn es bei dem furgeschlagenem Modo vnnd das alle Gravamina conjunctim furzubringenn, bewenndenn. Dieweill aber dieß *Gravamen* der *reformirtenn Session* betreffenndt in effectu die Freistellungh In sich begrieffe, wolle die Notturfft erforderenn, alles wohl zu bedenkenn, auch anndere Fursten sonnderlich Sarenn, darzu zuuermögenn, damit dieser voller difficultaetenn stekende Punct desto beßer zu erledigenn, vnnd wohl muglich Jrer May: die *Gravamina* durch die Fursteun, Personnlich zu vbergebenn, welches sie derhalbenn anregten, dieweill sie Beuelch empfangenn,

inn

inn dieſenn vnnd anndernn ſich nach Saxenn zu *reguliren*. Wann es nun bey S. F. Gl. dahinn zu bringenn, wollenn ſie nitt allein bej dieſenn Puncten ſich vergleichenn, ſonndern auch bey den Vberigenn das Jhrig thun.

Landgraue Moriz zu Heſſen ꝛc.: ſie hettenn verhofft, es ſollte dasjenige, was ſie nechſt gueter Meinung erinnert, inn acht genohmen worden ſein, damitt nitt Vbell ärger, vnnd mehr Schimpff vnnd Spott, als Ehr eingelegt wurde, repetirten Jr nechſtes Votum, mit dem Anhangh, wann die Gravamina conjungirt wurdenn, daß ſie ſich leichtlich vergleichen wolltenn, achtenn auch fur billich, das Saxenn vnnd Pfalz darzu zubringenn.

Margpurgh: mit Wiederholungh, das ſein Herr *Commiſſarius* inn der Straßburgiſchenn Sach ꝛc.

Darmſtatt,

Pommern, wie Brandenburgh ꝛc.

Badenn wie zweybrükh ꝛc.

Demnach ratione Hollſtein, wollenn ſich vergleichen

Annhalt, wie Brandenburgh ꝛc.

Wetterauiſche Grauen, wie Zweybrukh vnnd Heßenn ꝛc.

Oettingenn wie Hohennlohe, repetirt ſein negſtes Votum.

Alls auch bei dieſer Vmbfragh, graue Gunters vonn Schwarzennburgh, Geſanndter, wegenn des Stiefts Walkenriedt *votirt*[1]) vnnd desjenigenn Geſanndtenn *Votum*, ſo der Herzogh vonn Braunſchweigh, ſolches Stiffts halbenn, abgefertigt,

1) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 149-153.

ſament vmb 8. Uhr, Vormittagh zu erſcheinen angeſagt, vnnd alls ſie zuesammen kommen, den Wurtenbergiſchenn dasjenige, ſo mann nechſt verſchienenen Sambſtagh ihrethalben fur guet angeſehenn, vorgehalltenn wordenn, mit dem Anhangh, dieweill die *Propoſition* inn kurzen geſchehenn möcht, vnnd die Zeitt billich zu gewinnen, auch ettlich vnnd ſonnderlich die geringere Stend anhielltenn, das mann ihrer *Gravaminum* nit vergeßenn wollte, vnnd vber das etliche der Heilbronniſchen Stendt, alls Anſpach, ihrenn Geſandtenn den Beuelch, dem daſelbſt gemachtenn Abſchiedt, mit Vleiß nachzuſetzen, erfriſcht, vnnd es bißhero ann Ihnenn, denn Wurtenbergiſchenn, allein erwunden, auß Vrſach, daß ſie ſich inn Ihrenn letſtenn *Voto* außtrukhlich vff Saxenn *referirt*, vnnd nach demſelbenn zu *reguliren* angedeutet, ſo begehrt man dieſem allem nach, von Ihnen zu uernehmen waß ſie zu thun vermeint ſeyenn, vnnd ob, auch was ſie ſich mit Saxenn ſeithero *in puncto gravaminum* verglichen, oder aber ob ſie anndern Beuelch vonn ihren Herrenn deßwegen empfanngenn. Vnnd henkte der Herr vonn Dhona daran, Es beſchehe dis Begehrenn furnemblich zu dem Ende, damit man aigenntlich vnnd grundlich wießenn möge, ob ſie bei dem Heilbronniſchenn Abſchiedt gedechtenn zuuerbleibenn, dieweil D. Enzlin inn angeregtem irem negſtenn Voto außtruklich vermeldet, daß ſie Beuelch hettenn, inn dieſer vnnd allenn anndern Sachenn ſich nach Saxenn zu richtenn; wann nun vielleicht Saxenn zu den *Gravaminibus* nit verſtehen, ſo kondt man aus ſolcher anzeigh vnnd Erklerungh annderſt nitt vermuttenn, dann daß vff ſolchem Fall ſie die Wurtenbergl., auch abzuweichenn gedechtenn, bette derhalbenn ſie wolltenn

ſich rundt erkleremn, ob ſie bei dem Heilbrunniſchenn Abſchiedt gemeint ſeyenn zuuerharrenn, oder nitt, ob auch ſchun die Sariſche Jhres theills darzue nutt verſtehenn wolltenn.

Hierauf ſich die Wurtembergiſche, nach genohmmenen Bedacht, reſolvirt, ſie hettenn mit Saxenn geredt vnnd irer f. Gl. angezeigt, waß ſie von ihrem gl. Fl. vnnd Herren, *correſpondenz* inn Religions Sachenn mit ſ. F. Gl. zu halltenn, fur Beuelch. Es werenn aber S. f. Gl. inn der *Generalitaet* bliebenn, vnnd ſich allein zu gleichmeßiger *Correſpondenz* erbottenn. Darumb ſie bedacht, nochmalenn vmb *Special reſolution* anzuhalltenn, vnnd daruff ſich ferner gegen vnns vernehmenn zue laſſenn, ſonnſten hettenn ſie keinen weitern Beuelch, alls Jre Inſtruction mit ſich brecht, mitt Bitt ſie nitt zuuerdenkenn, alls ob der Mangell vnnd Verhinderungh allein bei Jhnen ſtunde; Wolltenn, zu mehrer Jrer Entſchuldigungh vnnd Jres Beuelchs Beſcheinungh, das zu Heilbronn durch ein Wurtennbergiſch gehalltenes *Prothocoll* vff legenn, darauß Clerlich abzunehmen, das Jr gl. Fl. vnnd Herr *quoad punctum gravaminum*, vnnd innſonderheit ſo uiel die Religions-Sachenn anlangt, nichs endlichs geſchloßenn, ſonndern furbringenn laſſenn, das f. Gl. was dieſenn *Puncten* betreffe, nichtt gefaſt erſchienen, dieweill ſie ſich daruff verlaſſenn, das hieuon erſt den 3. *Aprilis* zue Regenſpurgh, des Churfürſtenn Pfalzgrafen begehren nach, *tractirt* werdenn ſollte.

Dahin es Jre f. Gl. ſparenn wolltenn ꝛc.; ſo brechte auch ire *Inſtruction* lauter mitt ſich, das ſie inn Religions-Sachenn (wie die Furſtellung (ſoll wohl

wohl heiſſen: Freyſtellung,) eine were) vff Sa-
xenn ſehenn ſolltenn. Jmmaſſenn der Paß, ſo ſie
auff *Inſtruction* in continenti verleſenn, mit dieſenn
Worttenn vngeuerlich bezeigte, „ſollte vnns aber
„darwieder der Abſchiedt zu Heilbrunn furge-
„worffenn werdenn ſollenn, ſollenn ſie vermelden,
„das wir demſelbigen ſouiel die Religions Sa-
„chenn betrifft, nit verbundtlich angenommen,
„vnnß deßwegenn vff das *prothocoll* gezogenn.„
Sie, fur Jre Perſonnen, hetten der *Deliberation* zu
Heilbrunn nitt beigewohnet, allein wurden ſie
vonn D. Enzleinn (ſo jezo nitt wohl auff) beſten-
diglich berichtett, das Jre F. Gl., bei Ableſungh
des Abſchiedts, wieder den *puncten Gravaminum*,
vnnd ſonnderlich die Religions Sachenn betref-
fenndt, *proteſtirt*, vnnd gemeldet hette, daß ſie
ſich inn dieſenn *Puncten* nichts ſchließlichs erkleren
kontenn ꝛc.; lieſſenn es auch D. Enzlein, ſo darbei
geweſſenn, verannt worttenn.

Dagegenn man Jhnen vermelldett, das nitt
ohnne, das durch D. Enzlinn die Anzeigh wie
Jnn *Prothocoll* vermelldet wurdt, beſchehenn, war-
umb nemblich ſ. Gl. Fl. vnnd Herr in *puncto Gra-
vaminum* nicht gefaſt erſcheinen können vnnd das ſ.
Fl. Gl. nitt gewuſt, das dazumahl vonn den *Gra-
vaminibus* etwas *tractirt* werdenn ſolle. Es ſey
aber ſolches gleichs Anfangs der *Deliberation*, den
12. *Martii*, furgangen, vnnd habenn ſich S. f. gl.
darbei erbottenn, einen eigenen Botten nach
Stuttgartten abzufertigenn vnnd den Rheten da-
ſelbſt zu befehlenn, bei der Canzlei nachzuſuchen,
vnnd was fur *Gravamina* furhannden, furderlich ge-
hen Heilbronn zu ſchikenn, wie auch beſchehenn,
vnnd man eben auß denſelben *Gravaminibus* ſo von

Stuttgarttenn geſchikht, vnnd hernach durch ſie, die Wurtenbergiſche, inn Ratt abgeleſenn worden etlich inn die *Deſignation* mit *A.* gebracht hatt. Allſo das billich mehr vnnd allein vff den Abſchiedt vnnd was endlich geſchloſſenn worden, alls was gleich anfangs Inn der Hanndlungh furkommen, zu ſehenn, darumb ſie ſich des *Prothocolls* im wenigſten nicht zu behelffenn. Was dann die *Proteſtation*, deren Meldungh geſchehenn anlangt, da wuſtenn alle diejenige, ſo der Heilbronniſchen *Tractation* beigewohnet, vnnd jetzo zugegen wehren, ſich derſelben mit dem geringſtenn Wort im wenigſten nit zu erinnern, welches ſie mit hochſter Wahrheitt wohl beteuren möchten.

Darbei es allſo verbliebenn, vnnd daneben fur gutt angeſehenn worden, ſich vber dieſenn Fahl, wann Wurtenbergh vff der Abſonnderungh beharren wurde, bei allerſeits Herrſchaffteun Beſcheidts, weſſenn man ſich zuuerhalltenn, zu erhollen; wiewohl wir, die Zweibrukiſche, alls nechſtverſchienenn Sambſtagh auch hieuon Anregung geſchehenn, vnns dahin allbereit erklerth, das vnangeſehenn vnns vff dieſem Fahl, welchenn vnnſer gnädigſter Fl. vnnd Herr gar nitt vermuttenn können, kein *Special* Beuelch gegeben, wir doch Irer f. gl. deſſenn fl. Gemuts wohl wuſtenn, daß ſie bei dem, was verglichenn vnnd verabſchiedett, beſtendiglich, annderer Dreung ohnangeſehenn, beharrenn wurde, vnnd derohalben kein Bedenkens truge', wegenn Jhrer f. gl., es blieb gleich Wurtembergh beim Abſchiedt oder nicht, nichts deſtoweniger mit dem vbrigen, ſo beſtendigh blieben, die Sachen in Gotes

te, ſich mit dem verdechtig gemacht, das er vff *ratification* inn einer allbereytt verglichenen Sachen *votirt*, ſeie ſ. Gnaden, gleich uolgennden tags, zum Grauen vonn Tubingenn r) gangenn, vnnd mit S. Gnaden, nebenn erinnerungh des Heilbronniſchen Abſchiedts, darauß geredt. Darauff (der Graf von) Tubingenn geantwurtt, daß er zue Heilbronn, der Beratſchlagungh nit beigewohnt, darumb er auch, dauonn nichts ſagenn könne, das aber wiße er wohl, wann ſein Herr ettwaß zugeſagtt, das es ſ. Fl. Gl. halltenn werde; dergleichen hab er dem Grauen von Wiedt, wellcher eben dieſer Sachenn halben auch mit ihme geredt, geantwurtt, wie kallt es hernach je lenger, je mehr mit dem Wurtenbergiſchen gangenn, da ſie auch bißweilenn gar außenn bliebenn, ſeye bewußt, darumb deſto hoher vonnottenn, dieſe Sach in Acht zu nehmen; darauf inn gemein fuer guet angeſehenn worden, die Wurtembergiſche zu den Chur Pfälziſchenn zu berueffenn, vnnd ſie der Heilbronniſchen Hanndlungh vffs beſte zue erinnern, auch ire endliche Meinungh, woruff ſie zu beharren gedenken, vnnd waß ſie wegenn hallttungh gemellts Abſchieds vonn Ihrem Herren Inn Beuelch habenn zu uernehmen, vnnd noch zur Zeitt, biß man Ire Erklerungh angehortt, ann vnnſer Herrſchafftenn nichts gelanngenn zuelaſſenn, damit ſie nitt ſagenn mögenn, man hab ſie vngehörtt bei ihrem Gl. Fl. vnnd Herren beſchuldiget; vnnd daſſelb aus dieſer ſonndern Vrſach, dieweill von vnns, den Zweibrükiſchenn, dieſer Bericht geſchehen. Das ſich die Wurtenbergiſche gegen vns ad partem vernehmen laſſenn, daß Jr Gl.



r) Graf Conrad von Tübingen war der erſte Würtenbergiſche Geſandte auf dem damaligen Reichstage; S. Sattler, *l.* modo c.

Beuelch zu Magdenburg zu tretten, vnd Jhnen zu helfen, mit notwendiger Ablehnung daß dieſer ſeits kein Gefahr oder Verhinderung verurſacht werde, ſondern vom gegen theil beſchehe ꝛc. vnnd als ſie hierauff auß Jrer Mayt. gemach ganghen, habe Rumpff vnd Trautſam[9]) noch weiter an ſie geſezt vnd begerth, ſie wollten ſich doch *in tractation* einlaßen, vnd hierzu ein Mittell furgeſchlagenn, ſie ſollten ſich vffs wenigſt der *Propoſition* enthalltenn, vnnd darneben zu Erhaltung Jhres gnedigſten Herrn rechtens, ein *proteſtation in meliori forma* verfertigen vnnd dieſelbe zur Cantzlei legenn laßenn, welches die Churfurſtliche Brandenburgiſche den Magdenburgl. zu *referiren* ſich erklerth, mit dem Anhangh, das es nit allein umb die Magdeburgiſche *Seſſion* zu thun vnd das anndere mehr dergleichen ſuchen wurden, alls Bremen, Straßburg, Halberſtatt, Walkenriedt ꝛc., daruber ſich die Kayſerliche, ſonderlich Straßburg halbenn, verwundern wöllenn.

Ferner hette der *Adminiſtrator* der Chur-Saxenn, geſtern vnd heut, auch nach Jhnen den Churfürſtl. Brandenburgiſchenn geſchikt, vnd eben dasjenige, waß die Kayſerlich Mayt. an ſie geſinnen laſſenn, begert; ſie weren aber nit bedacht, mit Saxenn viel mehr zu diſputirenn; dann in Vertrauen zu meldenn, halte ſich Saxenn mitt ſtetigem Diſputeiren ſchier vbler, als Rumpff oder Trautſamb.

Dar-

9) Wolff Rumpff, Freyherr auf Weythra, war Kayſerl. Geheimer Rath, Obriſter-Hofmeiſter und Obriſter-Kämmerer, und Paul Sixt Trautſon, Freyherr zu Sprechenſtein ꝛc., war gleichfalls Kayſerlicher Geheimer Rath und Obriſter-Hof-Marſchall; S. Fleiſchmann, *l. c.*, E. 4. b. und die Conterfots zu des Graf von Rhevenhüller Annal. Ferdinand., P. II. p. 65-68.

Darumb dan auch die Churfl. Brandenburgische, die Sächsische mit dieser Antwort abgewiesenn, daß man die dingh albereit den andern Euangelischenn Stenden furgebracht, vnd mit demselben gutachtenn, bißher gehandelt vnd geschlossenn, ohne welcher Vorwissenn sie sich nit einlaßen könten. Wolten dem allen nach vnsers Rhats begert, vnnd vnns darbej noch dieses vertrewlich Communicirt habenn, daß ihre Mayt endtlich darauf beständen sie sollten sich auffs wenigst der *Propositionen* enthalten, wann es hernacher zur *Deliberation* komme, möchte etwan besserer Rhat gefundenn werdenn, wo nit, wurdenn sich gewißlich bej der *Propositionen* villerlej Vngelegenheitenn gebenn vnd dem Hauß Brandenburg woll etwan auch ein Schimpff begegnen.

Nun hettenn sie fur sich selbst den Sachen nachgedacht, konnten aber wie auch die Churfl. Brandenburgische, nit findenn, das inn das vorgeschlagenn Mittell zuwilligenn. Sonnsten werenn sie wohl der Meinung gewesenn, ob es nit ein weeg sein solte, das sich die Euangelische Stende einer gemeinenn Schrifft, darinnen ihres gnädigsten Herrn *Jus deduciret*, vnnd vmb die *Session* gebetten wurdt, verglichen, vnnd ihrer Mayt: vbergeben hettenn, seye aber auch bedenklich, viel zu *libelliren* vnd hernach etwan weiter nichts, dann ein beschwerlich *Decret* erlangen ꝛc.; oder aber daß ein Außschus geordtnet, vnd durch denselben Ihrer Mayt: die Sach mundtlich furgebracht werden mochte ꝛc.; wollenn vnser Bedenckhen vernemmen, seien vnerschroken vndt vrbutig, zu erwarten, was vnser Herr Gott daruber zuschicke.

Hierauf inn gemein fur gut angesehenn wordenn.

Die-

Dieweil an dem *Actu propoſitionis propter Solennitates* mehr, als anndern Zuſammenkunften gelegenn, vnnd da ſich Magdenburg derſelben enthalten ſollte, der Hauptſach ein vnuerantwortlich *Praeiudicium* zugefuegt auch mit der *Proteſtation* anders nichts ausgericht wurdt, alls daß man dieſelbige *tanquam Contrarium facto* nur pflegt außzulachen, zu dem es nit allein vmb dieſe, ſondern auch vmb anderer *reformirter*, vnd zuuorderſt des Straßburgl. Stiffts (welches die Rechte Wurzell iſt, deren geholffenn ſein muß) *Seſſion* zu thun, vnnd dann beides mit der Schrifft vnnd Ausſchuß allſo bewanndt, daß nichts fruchtbarlichs daruon zu hoffenn, ſonndern woll etwas beſchwerliches, vnd Weitläuftigkeit darauß entſtehen möchte, ſo könne man zu dem furgeſchlagenn Mittell, der *Proteſtation* keines wegs rhaten, ſondern laße es bey dem albereit hiebeuor *in generali conventu*, wie es ſowoll bey der *Propoſition*, als hernacher, wann es zur *Deliberation* in Rhat kombt, zu halten, durchauß verbleiben; mit widerholung, daß die Zuſammenſetzungh in dieſen vnnd andern *Gravaminibus* eodem modo et via *continuirt* vnnd *in puncto contributionis* nichts bewilliger werde; es ſey dann denſelben abgeholffenn, daruber die Magdenburgl. ſich nochmalen zu erkleren, gebetten wordenn; dieweil aber die Furſorg zu tragen, es möchte der Ortt, da die *Propoſition* geſchehen wurdt, mit einer notwendigen Wacht beſtelt vnd derſelben beuohlen werden, wen ſie hinein laßenn vnnd wen ſie abweiſenn ſolltenn; ſo werde ſolches auch in Acht zu nemen vnnd ein Jeder, wann er gerechtfertigt wurdt, mit notwendiger Antwort gefaſt zu ſein wißen.

Anſonſtenn ſeie von nötenn, daß Irer Mayt: durch die Chur-Brandenburgl., weil es an ſie gelangt

ıgt worden, wiederumb referirt werde, daß die Magdeburgiſche das furgeſchlagen Mittel der *Prolation* nitt konnen annemmen; mit bit, ſie als dier fur entſchuldigt zu halttenn, der Hofnung Ihre Mayett: werde nitt geſtattenn, daß hieruber dem auß Brandenburg einiger Schimpf zugezogenn erde. Wundt laß mann ſich ſchließlich gefallenn, s mit Sarenn auß angezogener Vrſachenn nit viel ehr zu *diſputiren*, ſonndernn ſich allein der nachhtung, ſo man von Jhnen wurdt haben können, gebrauchenn ſeye.

Magdenburgiſche bedankten ſich des gutachns, wolltenn demſelbigenn folgen, was aber die rklerung betreffe, battenn ſie man wolte kein Mißauen in Ihren gnädigſten Herrn ſetzen, wolten t abweichenn, ſie erlangenn gleich die *Seſſion* oder itt, hettenn auch denn außtrucklichen Beuelch, daien zu ſehenn, daß nit viel gegebenn werde, biß nan erhaltenn, deßenn man befugt; gleichmeßien Beuelch hettenn auch die Churfurſtliche Branenburgiſchen, were auch dem Kayſer ſchonn geſagtt ordenn.

Pfaltz: begert, ſie woltenn es Jm beſtenn erſtehn, ſeie woll gemeint.

Signatum Regenſpurg den 20. *May* Anno 94.

Otto Heinrich Landſchad vonn Steinnach.

Johann Sturtz *Doctor m. p.*

Johann Heinrich Schwelbel *Dr. m. p.*

Hie

Stuttgarttenn geschikht, vnnd hernach durch sie, die Wurtenbergische, inn Ratt abgelesenn worden etlich inn die *Designation* mit *A.* gebracht hatt. Allso das billich mehr vnnd allein vff den Abschiedt vnnd was endlich geschlossenn worden, alls was gleich anfangs Inn der Hanndlungh furkommen, zu sehenn, darumb sie sich des *Prothocolls* im wenigsten nicht zu behelffenn. Was dann die *Protestation*, deren Meldungh geschehenn anlangt, da wustenn alle diejenige, so der Heilbronnischen *Tractation* beigewohnet, vnnd jetzo zugegen wehren, sich derselben mit dem geringstenn Wort im wenigsten nit zu erinnern, welches sie mit hochster Wahrheitt wohl beteuren möchten.

Darbei es allso verbliebenn, vnnd daneben fur gutt angesehenn worden, sich vber diesenn Fahl, wann Wurtenbergh vff der Absonnderungh beharren wurde, bei allerseits Herrschafftenn Bescheidts, wessenn man sich zuuerhalltenn, zu erhollen; wiewohl wir, die Zweibrukische, alls nechstverschienenn Sambstagh auch hieuon Anregung geschehenn, vnns dahin allbereit erklerth, das vnangesehenn vnns vff diesem Fahl, welchenn vnnser gnädigster Fl. vnnd Herr gar nitt vermuttenn können, kein *Special* Beuelch gegeben, wir doch Irer f. gl. dessenn fl. Gemuts wohl wustenn, daß sie bei dem, was verglichenn vnnd verabschiedett, bestendiglich, annderer Dreung ohnangesehenn, beharrenn wurde, vnnd derohalben kein Bedenkens truge, wegenn Ihrer f. gl., es blieb gleich Wurtembergh beim Abschiedt oder nicht, nichts destoweniger mit dem vbrigen, so bestendigh blieben, die Sachen in Gottes

# Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Rudolfs des Zweiten, vom Jahr 1576 — 1612.

Zu Ende des vorhergehenden Bandes dieses Werkes ist bemerkt worden, daß die Gesandten auf dem, in diesem Jahr zu Speyer gehaltenen R. Deputationstage zuletzt aus einander gegangen seyen, ohne vorher einen Abschied zu errichten; theils weil einige Materien, als z. E. das Moderationswerk und Münzwesen nicht genugsam vorbereitet gewesen; theils weil man sich über andere Materien nicht mit einander hätte vergleichen können. Man verschob also die weitere Verhandlung dieser Punkte auf eine neue Zusammenkunft, J. Chr. 1595

J. Chr. welche ſchon den 21. April des A. oder den 1 May
1595 des N. K. im folgenden J. 1596. wiederum zu Speyer ihren Anfang nehmen, inzwiſchen aber das Nöthige in den Kreiſen vorbereitet werden ſollte a).

Daß nun nach geendigtem Deputationstage die Sache auf einigen Reichstagen auch würklich ſey angeregt worden, davon findet man einige wenige Spuren. So erinnerte z. E. der Adminiſtrator der Chur-Sachſen, als ausſchreibender Fürſt des Oberſächſiſchen Kreiſes,
m. Oct. auf dem zu Leipzig gehaltenem Kreistage, daß Er zwar einen ſeiner Räthe auf den letztern Deputationstag nach Speyer, zu Fortſetzung der Moderationsſachen, mit Inſtruction und Befehl abgefertiget hätte. Weil aber auſſer denſelben kein Niemand, den wegen des Oberſächſiſchen Kreiſes, der Moderation halber beſtellt erſcheinen wäre: ſo wäre ſolches als eine der Urſachen mit angeführt worden, warum dieſe Sachen damals nicht erledigt worden. Wenn nun aber künftig dieſe Sachen wieder vorgenommen werden ſollten, und ohnmaßgeblich die Verordnung getroffen würde: ſo wolle Er den andern Nachbarn der Schande an ihrem Theil, wie bisher Mangel fürfiel, nicht gerne entgehen, und ſeine Gerechtigkeit angedeihen laſſen.

a. Oct. Auf dem zu Nürnberg gehaltenen Kreistage [illegible] zum Speyeriſchen

a) [illegible]
b) [illegible]

ſchen K. Deputationstage verordnet geweſene Kreisſtände, nemlich Würzburg, Heſſen und Nürnberg ein Verzeichniß der auf dieſem Deputationstage ausgeſetzten und verſchobenen Punkte. Laut deſſelben ſollten die Kreiſe, weil von ihnen noch kein Bericht, in Anſehung der neuen Moderationen, eingelaufen ſey, von Speyer aus, Abſchiedsweiſe, oder ſonſt, erſucht werden, inzwiſchen nothwendige Inquiſition und Bericht, wie ihnen ſolches durch den letztern Regenſpurgiſchen K. A. auferlegt worden *), einziehen, damit dieſe Berichte ſowohl, als die verordneten Moderationen auf die beſtimmte Zeit, nemlich auf den 1. May 1596., zu Speyer einlangen könnten †). Ferner wäre, wegen der Erhöhung der ordentlichen Beſoldung der Kameralen und Verordnung, daß ſolche den Wittwen und Waiſen derſelben, noch ein Vierteljahr nach dem Abſterben ihrer Männer und Väter, nachgezahlt werden möchte, beſchloſſen worden, daß die deputirten Geſandten dieſes Anſuchen ihren Reichsſtänden, zu Einholung eines mehrern Berichts, vortragen ſollten, worauf dann der Kayſer nicht allein über die Vermehrung der Beſoldung, ſondern auch über die Annehmung mehrerer Kameralen und auſſerordentlichen Aſſeſſoren, zu Beförderung der *definitive* beſchloſſenen und in merklicher Anzahl vorhandenen Sachen, weiter handeln, und auch des Anſuchens des Botenmeiſters und der Pedellen, wegen begehrter Verbeſſerung ihrer Beſoldung gleichfalls eingedenk ſeyn wollte. J. Chr. 1595



*) S. im XVIII. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 444-447.

†) S. Eben dieſelbe im XIX. Bande, S. 610-613.

J. Chr. 1595 te *). Endlich wäre auch *ad referendum* angenommen worden, wie die Ferien bey dem K. G. abzuſchaffen, und nur ein Kalender bey demſelben einzuführen ſeyn möchte, welches *Calendarium iudiciale* die K. G. Perſonen zu halten ſchuldig ſeyn, auſſerdem aber einem Jeden frey ſtehen ſollte, es in ſeinem Lande, des Kalenders halber, wie bisher gebräuchlich, zu halten. Darüber ſollte nun ebenfalls in den Kreiſen, und hernach in der neuen auf den 1. May angeſetzten Zuſammenkunft weiter berathſchlaget und ein Schluß gefaßt werden. Nun waren zwar die Fränkiſchen Kreisſtände nicht abgeneigt, dieſe Punkte, ſogleich noch auf dem damaligen Kreistage in gebürende Berathſchlagung zu ziehen. Weil aber die Geſandten von dieſen Punkten vorher keine Kenntniß gehabt, und es nöthig fanden, daß darinn mit gutem Bedachte und zeitlichem Rathe verfahren und gehandelt würde; ſo wurden dieſelben bis zur künftigen Kreisverſammlung verſchoben, da alsdann ein jeder Stand ſein Bedenken darüber eröfnen ſollte. Der Moderatoren halber verglich man ſich aber dahin, daß die Erwählung, (wie bey dieſem Kreiſe gebräuchlich,) bey der Verordnung der Inquiſition und Moderation bis auf den künftigen Kreiskonvent verſchoben, und derſelben in dem Ausſchreiben gedacht werden ſollte c).

Auch

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 513. n. 1. S. 522. f. n. 1. und S. 528. f.

c) Fränkiſcher Kreis-Abſchied vom 27. Nov. oder 7. Dec. 1595., §. 8. und 11., ingleichen die Beylage, n. 11., beym Moſer *l. c.*, P. III. p. 188. ſq. und 194. ſq.

Darümb dan auch die Churfl. Brandenburgische, die Sächsische mit dieser Antwort abgewiesenn, daß man die dingh albereit den andern Euangelischenn Stenden furgebracht, vnd mit demselben gutachtenn, bißher gehandelt vnd geschlossenn, ohne welcher Vorwissenn sie sich nit einlaßen könten. Wolten dem allen nach vnsers Rhats begert, vnnd vnns darbej noch dieses vertrewlich Communicirt habenn, daß ihre Mayt endtlich darauf bestanden sie sollten sich auffs wenigst der *Propositionen* enthalten, wann es hernacher zur *Deliberation* komme, möchte etwan besserer Rhat gefundenn werdenn, wo nit, wurdenn sich gewißlich bej der *Propositionen* villerlej Vngelegenheitenn gebenn vnd dem Hauß Brandenburg woll etwan auch ein Schimpff begegnen.

Nun hettenn sie fur sich selbst den Sachen nachgedacht, konnten aber wie auch die Churfl. Brandenburgische, nit findenn, das inn das vorgeschlagenn Mittell zuwilligenn. Sonnsten werenn sie wohl der Meinung gewesenn, ob es nit ein weeg sein solte, das sich die Euangelische Stende einer gemeinenn Schrifft, darinnen ihres gnädigsten Herrn *Jus deduciret*, vnnd vmb die *Session* gebetten wurdt, verglichen, vnnd ihrer Mayt: vbergeben hettenn, seye aber auch bedenklich, viel zu *libelliren* vnd hernach etwan weiter nichts, dann ein beschwerlich *Decret* erlangen ꝛc.; oder aber daß ein Außschus geordnet, vnd durch denselben Ihrer Mayt: die Sach mundtlich furgebracht werden mochte ꝛc.; wollenn vnser Bedenckhen vernemmen, seien vnerschroken vndt vrbutig, zu erwarten, was vnser Herr Gott daruber zuschicke.

Hierauf inn gemein fur gut angesehenn wordenn.

Die-

Dieweil an dem *Actu propoſitionis propter Solennitates* mehr, als anndern Zuſammenkunften gelegenn, vnnd da ſich Magdenburg derſelben enthalten ſollte, der Hauptſach ein vnuerantwortlich *Praeiudicium* zugefuegt auch mit der *Proteſtation* anders nichts ausgericht wurdt, alls daß man dieſelbige *tanquam Contrarium facto* nur pflegt außzulachen, zu dem es nit allein vmb dieſe, ſondern auch vmb anderer *reformirter*, vnd zuuorderſt des Straßburgl. Stiffts (welches die Rechte Wurzell iſt, deren geholffenn ſein muß) *Seſſion* zu thun, vnnd dann beides mit der Schrifft vnnd Ausſchuß allſo bewanndt, daß nichts fruchtbarlichs daruon zu hoffenn, ſonndern woll etwas beſchwerliches, vnd Weitläuftigkeit darauß entſtehen möchte, ſo könne man zu dem furgeſchlagenn Mittell, der *Proteſtation* keines wegs rhaten, ſondern laße es bey dem albereit hiebeuor *in generali conventu*, wie es ſowoll bey der *Propoſition*, als hernacher, wann es zur *Deliberation* in Rhat kombt, zu halten, durchauß verbleiben; mit widerholung, daß die Zuſammenſetzungh in dieſen vnnd andern *Gravaminibus* eodem modo et via *continuirt* vnnd *in puncto contributionis* nichts bewilliger werde; es ſey dann denſelben abgeholffenn, daruber die Magdenburgl. ſich nochmalen zu erkleren, gebetten wordenn; dieweil aber die Furſorg zu tragen, es möchte der Ortt, da die *Propoſition* geſchehen wurdt, mit einer notwendigen Wacht beſtelt vnd derſelben beuohlen werden, wen ſie hinein laßenn vnnd wen ſie abweiſenn ſolltenn; ſo werde ſolches auch in Acht zu nemen vnnd ein Jeder, wann er gerechtfertigt wurdt, mit notwendiger Antwort gefaſt zu ſein wißen.

Anſonſtenn ſeie von nötenn, daß Jrer Mayt: durch die Chur-Brandenburgl., weil es an ſie gelangt

langt worden, wiederumb referirt werde, daß die Magdeburgische das furgeschlagen Mittel der *Protestation* nitt konnen annemmen; mit bit, sie als dieser fur entschuldigt zu halltenn, der Hofnung Ihre Mayett: werde nitt gestattenn, daß hieruber dem Hauß Brandenburg einiger Schimpf zugezogenn werde. Wundt laß mann sich schließlich gefallenn, das mit Sarenn auß angezogener Vrsachenn nit viel mehr zu *disputiren*, sonndernn sich allein der nachrichtung, so man von Jhnen wurdt haben können, zu gebrauchenn seye.

Magdenburgische bedankten sich des gutachtens, wolltenn demselbigenn folgen, was aber die Erklerung betreffe, battenn sie man wolte kein Mißtrauen in Jhren gnädigsten Herrn setzen, wolten nit abweichenn, sie erlangenn gleich die *Session* oder nit, hettenn auch denn außtrucklichen Beuelch, daben zu sehenn, daß nit viel gegebenn werde, biß man erhaltenn, deßenn man befugt; gleichmeßigen Beuelch hettenn auch die Churfurstliche Brandenburgischen, were auch dem Kayser schonn gesagtt worden.

Pfaltz: begert, sie woltenn es Jm bestenn ansehn, seie woll gemeint.

Signatum Regenspurg den 20. *May* Anno 94.

Otto Heinrich Landschad vonn Steinnach.

Johann Sturtz *Doctor m. p.*

Johann Heinrich Schwelbel *Dr. m. p.*

Hie

J. Chr. 1595 allenthalben im Reiche mit der Münze gehalten werden solle; ingleichen, daß die Stände dieses Kreises unter sich heilsame Ordnungen gemacht hätten, wie nicht allein die gute Münze, zu Beförderung der Kommerzien, erhalten, sondern auch die Verringerung, Verfälschung und Einschiebung der verbotenen Münzsorten vermieden werden möchte, worüber man auch in diesem Kreise jederzeit fest gehalten hätte; und daß insonderheit auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg dieser Punkt, zu gebührender Erledigung, auf den Deputationstag nach Speyer verschoben, auch das Münzen der Dreykreutzerer, halben Batzen und dergleichen geringern Sorten, wie auch die Mißbräuche, soviel die Stände belange, bey Privation der Münzfreyheit, in Ansehung aber der Münzmeister, Wardeine und Münzgesellen, bey Leib- und Lebens-Strafe ernstlich verboten worden †). Allein auf dem obgedachten Speyerischen Deputationstage sey der Münzpunkt nicht zu seiner würklichen Erledigung gekommen; nichts desto weniger aber lehre die tägliche Erfahrung, daß, ungeachtet der angeführten Strafbefehle, etliche vornehme Stände noch immer die verbotenen Dreykreutzerstücke, halbe Batzen und Kreutzer, auch zum Theil andere (geringhaltige) grobe Münzsorten ausmünzen, und den gemeinen armen Mann dergestalt vervortheilen sollen, daß am Hundert der vierte, auch wohl der dritte Theil des wahren Werths verlohren würde.

Dieses Unternehmen gereiche nun unstreitig zur höchsten Beschwerung der Armen, und zur

†) S. die T. R. Geschichte, im XVIII. Bande, S. 436 1439.

# Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Rudolfs des Zweiten, vom Jahr 1576 — 1612.

Zu Ende des vorhergehenden Bandes dieses Werkes ist bemerkt worden, daß die Gesandten auf dem, in diesem Jahr zu Speyer gehaltenen R. Deputationstage zuletzt aus einander gegangen seyen, ohne vorher einen Abschied zu errichten; theils weil einige Materien, als z. E. das Moderationswerk und Münzwesen nicht genugsam vorbereitet gewesen; theils weil man sich über andere Materien nicht mit einander hätte vergleichen können. Man verschob also die weitere Verhandlung dieser Punkte auf eine neue Zusammenkunft, wel- J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 welche ſchon den 21. April des A. oder den 1 May des N. K. im folgenden J. 1596. wiederum zu Speyer ihren Anfang nehmen, inzwiſchen aber das Nöthige in den Kreiſen vorbereitet werden ſollte a).

Daß nun nach geendigtem Deputationstage die Sache auf einigen Reichstagen auch würklich ſey angeregt worden, davon findet man einige wenige Spuren. So erinnerte z. E. der Adminiſtrator der Chur-Sachſen, als ausſchreibender Fürſt des Oberſächſiſchen Kreiſes, auf dem zu Leipzig gehaltenem Kreistage, daß Er zwar einen ſeiner Räthe auf den letztern Deputationstag nach Speyer, zu Fortſetzung der Moderationsſachen, mit Inſtrucktion und Befehl, abgefertiget hätte. Weil aber auſſer demſelben ſonſt Niemand, von wegen des Oberſächſiſchen-Kreiſes, der Moderation halber, daſelbſt erſchienen wäre; ſo wäre ſolches als eine der Urſachen mit angeführt worden, warum ſolche Sachen diesmal nicht erlediget worden. Wenn nun aber künftig dieſe Sachen wieder vorgenommen werden ſollten, und abermals die Verhinderung vorfallen möchte; ſo wolle Er dem fernern Nachdenken der Stände anheim ſtellen, wie ſolchem Mangel künftig, vermöge der vorigen Abſchiede, abgeholfen werden möchte b).

m. Oct.

m. Dec. Auf dem zu Nürnberg gehaltenem Fränkiſchen Kreistage übergaben die zum Speyeriſchen

a) S. Meine N. T. R. Geſchichte, im XIX. Bande, S. 660. f.

b) Oberſächſiſcher Kreis-Abſchied vom 9. Oct. 1595. §. 12., in F. L. Moſers Sammlung des H. R. R. ſämtlicher Crays-Abſchiede, P. III. n. 102. p. 165.

ſchen R. Deputationstage verordnet geweſene Kreisſtände, nemlich Würzburg, Heſſen und Nürnberg ein Verzeichniß der auf dieſem Deputationstage ausgeſetzten und verſchobenen Punkte. Laut deſſelben ſollten die Kreiſe, weil von ihnen noch kein Bericht, in Anſehung der neuen Moderationen, eingelaufen ſey, von Speyer aus, Abſchiedsweiſe, oder ſonſt, erſucht werden, inzwiſchen nothwendige Inquiſition und Bericht, wie ihnen ſolches durch den leztern Regenſpurgiſchen R. A. auferlegt worden *), einziehen, damit dieſe Berichte ſowohl, als die verordneten Moderationen auf die beſtimmte Zeit, nemlich auf den 1. May 1596., zu Speyer einlangen könnten †). Ferner wäre, wegen der Erhöhung der ordentlichen Beſoldung der Kameralen und Verordnung, daß ſolche den Wittwen und Waiſen derſelben, noch ein Vierteljahr nach dem Abſterben ihrer Männer und Väter, nachgezahlt werden möchte, beſchloſſen worden, daß die deputirten Geſandten dieſes Anſuchen ihren Reichsſtänden, zu Einholung eines mehrern Berichts, vortragen ſollten, worauf dann der Kayſer nicht allein über die Vermehrung der Beſoldung, ſondern auch über die Annehmung mehrerer Kameralen und auſſerordentlichen Aſſeſſoren, zu Beförderung der *definitive* beſchloſſenen und in merklicher Anzahl vorhandenen Sachen, weiter handeln, und auch des Anſuchens des Botenmeiſters und der Pedellen, wegen begehrter Verbeſſerung ihrer Beſoldung gleichfalls eingedenk ſeyn wollte. J. Chr. 1595



*) S. im XVIII. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 444-447.

†) S. Eben dieſelbe im XIX. Bande, S. 610-613.

J. Chr. 1595 Ausmünzung ihrer kleinen und groben Sorten, mit dem R. Münzedickte, soviel immer möglich, konformiren möchten.

Ferner wäre der Kayser zu ersuchen, gegen diejenigen Fürsten und Stände, die ihre Münzstätte von eigennützigen und betrüglichen Leuten, Bestandsweise, gebrauchen liessen, mit der Konfiskation und Privation, ingleichen gegen den Münzmeister, die Gesellen und den Wardein mit den verordneten Leibesstrafen zu verfahren, das Münzen der Dreykreutzerstücke und solcher kleinen Sorten abzuschaffen, und das Verführen der groben und Einschieben der bösen und fremden Sorten, wie auch die Steigerung und den schädlichen Aufwechsel zu verbieten. Weiter wäre der Kayser darum zu bitten, keinem Stande, wer der auch seyn möchte, zu verstatten, an andern Orten, als in den gewöhnlichen und approbirten Münzstädten, und durch Niemand anders, als durch Münzmeister und Gesellen, welche dem Reiche und Kreise geschworen, münzen zu lassen. Endlich sollten auch alle in den Kreis eingeschobene Münzsorten aufgezogen, geschnitten, probirt, und die verbotenen Münzsorten abgeschafft und eingezogen werden; wie dann eine jede Obrigkeit ernstlich darauf sehen solle, daß darüber, soviel möglich, gehalten, und die Verbrecher, vermöge der R. G. und der Reformation, gestraft würden. Uebrigens beschloß auch noch der Obersächsische Kreis, daß, zu mehrerer Handhabung solcher Ordnung in diesem Kreise, die verordneten Probations- und Münz-Tage zu Leipzig und Frankfurt an der Oder, und über der guten Münze fest gehalten werden sollte.

Was

Was dann inſonderheit die Münzen betrift, J. Chr.
welche in dem Oberſächſiſchen Kreiſe, ſeit dem 1595
letztern Frankfurtiſchen Probationstage, wa-
ren gemünzt worden, deshalb wurde anfänglich
der Generalwardein des Kreiſes, Chriſtof
Biener, mit ſeinem Berichte gehört, wie er es,
bey Beſuchung der Münzſtätte dieſes Kreiſes
befunden hatte. Hierauf wurden dem Kreis-
Sekretair, Jacob Rieſen, die ihm auf ſeine
Pflicht anvertraueten Schlüſſel zu den Münz-
büchſen abgefordert, dieſe, in Beyſeyn aller ab-
geſchickten Räthe und Geſandten der Stände,
wie auch der Münzmeiſter und Wardeine, er-
öfnet, die Proben aufgeſtoſſen, gefertiget,
und alles andere, vermöge der Reichs- und
Kreis-Probierordnung, ins Werk gerichtet,
wovon den Ständen die Regiſter, Rechnung
und beſondere Auszüge zugeſtellt wurden. Wie
nun die aufgeſtoſſenen Proben am Gehalte
Schroot und Korn befunden worden, wie viel
an feinem Silber an der Mark, vom 4. May
bis itzo, in dieſen zwey Quartalen, an Golde,
ganzen, halben und Orts-Thalern, wie auch
an Groſchen, Dreyern, Pfennigen und Hel-
lern vermünzt worden, und wie ſie, nach des H.
R. Münz- und Probier-Ordnung beſtanden,
wurde in beſondern Verzeichniſſen bemerkt.
Insgemein ergab ſich aus dem Berichte des Ge-
neral-Münzwardeins und den aufgeſchloſſenen
Fahrbüchſen, daß man vom letztern Proba-
tionstage bis itzo an feinem Silber 20,180.
Mark und 14. Loth vermünzt, und daraus
1,81786. Thaler, 2. Groſchen und 6. Pfenni-
ge geſchlagen hatte, welches in Münze 2,07755.
Gulden, 11. Groſchen und 6. Pfennige be-
trug. An feinem Golde aber waren 4. Mark,

J. Chr. 1595 allenthalben im Reiche mit der Münze gehalten werden ſolle; ingleichen, daß die Stände dieſes Kreiſes unter ſich heilſame Ordnungen gemacht hätten, wie nicht allein die gute Münze, zu Beförderung der Kommerzien, erhalten, ſondern auch die Verringerung, Verfälſchung und Einſchiebung der verbotenen Münzſorten vermieden werden möchte, worüber man auch in dieſem Kreiſe jederzeit feſt gehalten hätte; und daß inſonderheit auf dem letztern R. Tage zu Regenſpurg dieſer Punkt, zu gebührender Erledigung, auf den Deputationstag nach Speyer verſchoben, auch das Münzen der Dreykreutzerer, halben Batzen und dergleichen geringern Sorten, wie auch die Mißbräuche, ſoviel die Stände belange, bey Privation der Münzfreyheit, in Anſehung aber der Münzmeiſter, Wardeine und Münzgeſellen, bey Leib- und Lebens-Strafe ernſtlich verboten worden †). Allein auf dem obgedachten Speyeriſchen Deputationstage ſey der Münzpunkt nicht zu ſeiner würklichen Erledigung gekommen; nichts deſto weniger aber lehre die tägliche Erfahrung, daß, ungeachtet der angeführten Strafbefehle, etliche vornehme Stände noch immer die verbotenen Dreykreutzerſtücke, halbe Batzen und Kreutzer, auch zum Theil andere (geringhaltige) grobe Münzſorten ausmünzen, und den gemeinen armen Mann dergeſtalt vervortheilen ſollen, daß am Hundert der vierte, auch wohl der dritte Theil des wahren Werths verlohren würde.

Dieſes Unternehmen gereiche nun unſtreitig zur höchſten Beſchwerung der Armen, und zur

†) S. die N. T. R. Geſchichte, im XVIII. Bande, S. 436-439.

zur Verhinderung der Kommerzien, besonders aber zur merklichen Verkleinerung und schimpflichen Eludirung des Kayserlichen und Reichs-Ansehens, und es würde auch daraus nichts anders, als eine endliche Zerrüttung alles heilsamen Wesens, welches unter andern auf einer richtigen Münze beruhe, erfolgen, wofern nicht der Kayser die ernstliche Exekution der darauf gesetzten und verwürkten Strafen verhängen sollte. Es hätten daher die Stände der drey unirten Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, unlängst einen Kreis- (oder vielmehr einen Münzbropations-) Tag gehalten, und etliche vornehme Stände, welche geringe Dreykreuzer, halbe Batzen und Kreuzerstücke, der Ordnung zuwider, schlagen lassen, dem Kayser besonders namhaft gemacht, und auf die Strafe derselben, wie auch der Münzmeister, Gesellen und Wardeine gedrungen. Mit diesem Bedenken wollten sich also die Stände des Obersächsischen Kreises gänzlich vergleichen, und, Kraft dieses Abschiedes, den Kayser ersuchen, seinem Kammer-Prokurator-Fiskal ernstlich zu befehlen, gegen die, von den obermähnten drey Kreisen, namhaft gemachten Fürsten und Stände auf die Privation ihrer Regalien, gegen den Münzmeister, die Gesellen und den Wardein aber, auf die verdiente Strafe, ohne Ansehen der Person, unnachläßig zu verfahren. Hiernächst solle auch, von dieser Versammlung aus, der Kayser besonders darum ersucht werden, bey der Krone Spanien, den Niederburgundischen Provinzen, die sich des Münzens anmassen, bey den Schweitzern und Andern dahin anzutragen, daß Sie sich, zu Erhaltung einer durchgängigen Gleichheit, in der J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Ausmünzung ihrer kleinen und groben Sorten, mit dem R. Münzedickte, soviel immer möglich, konformiren möchten.

Ferner wäre der Kayser zu ersuchen, gegen diejenigen Fürsten und Stände, die ihre Münzstätte von eigennützigen und betrüglichen Leuten, Bestandsweise, gebrauchen liessen, mit der Konfiskation und Privation, ingleichen gegen den Münzmeister, die Gesellen und den Wardein mit den verordneten Leibesstrafen zu verfahren, das Münzen der Dreykreutzerstücke und solcher kleinen Sorten abzuschaffen, und das Verführen der groben und Einschieben der bösen und fremden Sorten, wie auch die Steigerung und den schädlichen Aufwechsel zu verbieten. Weiter wäre der Kayser darum zu bitten, keinem Stande, wer der auch seyn möchte, zu verstatten, an andern Orten, als in den gewöhnlichen und approbirten Münzstädten, und durch Niemand anders, als durch Münzmeister und Gesellen, welche dem Reiche und Kreise geschworen, münzen zu lassen. Endlich sollten auch alle in den Kreis eingeschobene Münzsorten aufgezogen, geschnitten, probirt, und die verbotenen Münzsorten abgeschafft und eingezogen werden; wie dann eine jede Obrigkeit ernstlich darauf sehen solle, daß darüber, soviel möglich, gehalten, und die Verbrecher, vermöge der R. G. und der Reformation, gestraft würden. Uebrigens beschloß auch noch der Obersächsische Kreis, daß, zu mehrerer Handhabung solcher Ordnung in diesem Kreise, die verordneten Probations- und Münz-Tage zu Leipzig und Frankfurt an der Oder, und [illegible] der guten Münze fest gehalten werden sol

Was dann inſonderheit die Münzen betrift, welche in dem Oberſächſiſchen Kreiſe, ſeit dem letztern Frankfurtiſchen Probationstage, waren gemünzt worden, deshalb wurde anfänglich der Generalwardein des Kreiſes, Chriſtof Biener, mit ſeinem Berichte gehört, wie er es, bey Beſuchung der Münzſtätte dieſes Kreiſes befunden hatte. Hierauf wurden dem Kreis-Sekretair, Jacob Rieſen, die ihm auf ſeine Pflicht anvertraueten Schlüſſel zu den Münzbüchſen abgefordert, dieſe, in Beyſeyn aller abgeſchickten Räthe und Geſandten der Stände, wie auch der Münzmeiſter und Wardeine, eröfnet, die Proben aufgeſtoſſen, gefertiget, und alles andere, vermöge der Reichs- und Kreis-Probierordnung, ins Werk gerichtet, wovon den Ständen die Regiſter, Rechnung und beſondere Auszüge zugeſtellt wurden. Wie nun die aufgeſtoſſenen Proben am Gehalte Schroot und Korn befunden worden, wie viel an feinem Silber an der Mark, vom 4. May bis itzo, in dieſen zwey Quartalen, an Golde, ganzen, halben und Orts-Thalern, wie auch an Groſchen, Dreyern, Pfennigen und Hellern vermünzt worden, und wie ſie, nach des H. R. Münz- und Probier-Ordnung beſtanden, wurde in beſondern Verzeichniſſen bemerkt. Insgemein ergab ſich aus dem Berichte des General-Münzwardeins und den aufgeſchloſſenen Fahrbüchſen, daß man vom letztern Probationstage bis itzo an feinem Silber 20,180. Mark und 14. Loth vermünzt, und daraus 1,81786. Thaler, 2. Groſchen und 6. Pfennige geſchlagen hatte, welches in Münze 2,07755. Gulden, 11. Groſchen und 6. Pfennige betrug. An feinem Golde aber waren 4. Mark,

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 13. Karat und 1. Green vermünzt, und daraus 423. Rhainische (Gold-) Gülden gemünzt worden. Zuletzt wurden der General- und die Privat-Wardeine, nebst den Münzmeistern an ihr Amt und geleistete Pflicht treulich erinnert, und daneben beschlossen, daß es mit den Schlüsseln und Münzbüchsen, auch mit den Münztagen hinfüro gehalten werden sollte, wie die Reichs- und Kreis-Abschiede besagten. Und da hiernächst der Münzmeister in der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben, Barthold Meinhard, unlängst gestorben war; so wurde an dessen Statt sein Sohn, Georg Meinhard, dem Kreise vorgestellt, und, wie gebräuchlich, mit einem leiblichen Eide, vermöge der Ordnung belegt.

Nach dem Schlusse des vorigen Obersächsischen Münzprobationstages war, von Seiten des Kreises, an den H. Philipp von Braunschweig-Grubenhagen geschrieben und derselbe ersucht worden, seinen Münzmeister zum Andreasberge, einem zur Grafschaft Hohnstein, als einem ungezweifelten Stande des Obersächsischen Kreises, gehörigem Orte, dem Kreise vorzustellen, und denselben beeidigen, auch ihn künftig die Münz- und Probations-Tage besuchen zu lassen *). Nun hatte man zwar gehoft, daß der H. Philipp diesem Begehren, als einer billigen Sache, würde Statt gegeben haben; allein man befand aus dem Berichte des General-Wardeins, daß jene Erzgebürge, wider das alte Herkommen, zur Neuerung und zum Abbruche der Ordnung und Verfassung des

*) S. Meine N. T. R. Geschichte, im XIX. Bande, S. 241. f.

des Oberſächſiſchen Kreiſes, dieſem thätlich entzogen, und dem Niederſächſiſchen Kreiſe wollten zugewandt, und alſo jener Kreis ſeiner Quaſi-Poſſeſſion entſetzt werden. Weil nun aber ſolches des H. R. O. und dem alten Gebrauche ganz zuwider ſey; ſo wurde, mit Beyſeitſetzung der Irrungen, die zwiſchen dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig und den Grafen zu Schwartzburg und Stolberg, über die hinterlaſſenen Herrſchaften des letzten Grafens von Hohnſtein entſtanden waren †), beſchloſſen, daß es dem Kreiſe unleidlich fallen würde, ſich dieſes anſehnliche Pertinenzſtück entziehen, und ſich ſeiner kundbaren Quaſi-Poſſeſſion entſetzen zu laſſen. Mithin erſuchte man, in dem gemachten Abſchiede, die Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg, die Herzoge von Sachſen des Fränkiſchen Theils, die Herzoge zu Pommern und den Fürſten Hans Georg zu Anhalt, daß Sie, dem Kreiſe zum Beſten und zu Erhaltung deſſen kundbaren Gerechtigkeit, auf deſſen Koſten, durch Schreiben und durch eine Abſchickung an den H. Philipp zu Grubenhagen und an die Stände des Niederſächſiſchen Kreiſes, bey Jenem, und bedürfenden Falls auch bey Dieſen, es dahin richten, und den Herzog glimpflich dahin vermögen möchten, daß Er den Oberſächſiſchen Kreis bey ſeiner alten Gerechtigkeit ungeſtört lieſſe. Auf den Fall einer fernern Verweigerung aber wurde dem Adminiſtrator der Chur-Sachſen, wie auch dem Churfürſten zu Brandenburg, und den nach- und zugeordneten Fürſten heimgeſtellt, auf Mittel zu denken, wie der Kreis bey ſeinen Rech-

J. Chr. 1595

†) S. Meine N. T. R. Geſchichte, im XVII. Bande, S. 520. ff. *paſſim.*

J. Chr. 1595 Rechten bleiben möge. Uebrigens aber solle solches Ansuchen den Grafen zu Stollberg und Schwarzburg zu keinem Nachtheile gereichen, wie Sie dann darüber eine besondere schriftliche Protestation einwenden liessen g).

21 Spt. st. ver. 1 Oct. st. n. Noch vorher hielten die drey im Münzwesen korrespondirenden Kreise, Franken, Bayern, und Schwaben, vermöge des, den 3. May d. J., zu Nürnberg gemachten Schlusses, der Ordnung nach, ihren Münzprobationstag zu Regenspurg h), welchen von wegen des Fränkischen Kreises der Bischof zu Bamberg und die Stadt Nürnberg, und von wegen des Schwäbischen der Herzog von Würtenberg und die Stadt Augspurg, durch eigene Gesandten beschicken, von Seiten des Bayerischen Kreises aber Salzburg und Bayern dem Hochstift-Regenspurgischen Kanzler, D. Michael Ranck, ihre Vollmacht auftrugen, und die Stadt Regenspurg den Caspar Heller und D. Benignus Pühlmar abfertigte. Nachdem man nun mit der gewöhnlichen Probation der Münzen ordnungsmäßig verfahren hatte; so gab der Würtenbergische Gesandte den andern anwesenden Ständen und Gesandten, so mündlich, als schriftlich, zu erkennen, daß der vorige Schwäbische Kreiswardein, Conrad Paudisel mit Tode abgegangen sey, und daher sein Dienst mit einer andern qualificirten Person wieder ersetzt wer-

g) Joh. Seb. Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 217. sq. Obersächsischer Kreis-Abschied vom 9. Oct. 1595., §. 1-5., beym Moser, *l. c.*, P. III. p. 158-162. und in Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. III. n. 19. p. 52-55.

h) S. im XIX. Bande der T. R. Geschichte, S. 243-247.

werden müßte. Es hätten auch die beiden aus- J. Chr.
schreibenden Fürsten des Schwäbischen Krei- 1595
ses im Namen der gesamten Kreisstände, sich über eine gewisse taugliche Person, nemlich den Johann Alexander Paudisel, des vorigen Wardeins hinterlassenen Sohn, der schon ehmals, nebst seinem Vater, etlichen Probiertagen beygewohnt hätte, mit einander verglichen, und denselben, durch Münzverständige und erfahrne Personen, examinren lassen. Da man nun denselben in den Münzproben, Rechnungen und was dem anhängig, dermassen tauglich, erfahren und geübt befunden hätte, daß er diesen, ja wohl eines Hütten-Probierers-Dienst und Amt vertreten könnte; so wolle der Herzog denselben den unirten Kreisständen hiemit präsentiren, und Sie ersuchen, ihn, als eine qualificirte Person anzunehmen, und mit Gelübden und Pflichten, vermöge der Ordnung zu beladen. Ingleichen zeigten auch die Gesandten der Stadt Regenspurg ein Fürstlich-Würtenbergisches Schreiben vor, darinn der Herzog begehrte, daß dem obgedachten Johann Alexander Paudisel erlaubt werden möchte, nebst den andern Wardeinen den Probiersachen mit beyzuwohnen, und seines Vaters Person inzwischen, und solang er mit gebührenden Pflichten beladen, zu vertreten. Da nun die Abgeordneten zu dieser Kreis- und Probation-Versammlung, sowohl aus der Präsentation und Empfehlung der beiden ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, als auch aus der Relation der Fränkischen und Bayerischen Kreiswardeine, soviel ersehen, daß der mehr erwähnte Paudisel diesen Dienst und Amt, mit Nutzen und Ruhm, verwalten könnte; so wurde Er, nach vorgängiger Angelo-

bung,

J. Chr. 1595 bung, in Pflicht genommen, und zur Beobachtung ſeines Amtes ermahnt.

Hierauf wurden, wie gewöhnlich, der letztere zu Nürnberg abgefaßte Abſchied, und hernach die Probierzettel verleſen, aus welchen ſich zeigte, daß in allen drey benachbarten Kreiſen, in dieſem Jahr, nur wenige Werke waren ausgemünzt worden. Nemlich im Fränkiſchen Kreiſe von dem Teutſchmeiſter ein Werk Dukaten und Nürnberger Goldgulden, und von dem Grafen Wolf von Hohenlohe ein Werk Thaler, zwey Werke Dreyer, und zwey Werke Pfennige, welche alle, auſſer den Dreyern, deren jedes Werk um drey Gulden, der R. O. zuwider, zu hoch ausgebracht worden, dem Münzedickte gemäß befunden wurden. Im Bayeriſchen Kreiſe war nur ein einziges Werk an Guldengroſchen ausgebracht worden, welches man am Korn, Schrot und Gehalte gerecht gefunden hat. Von dem Bayeriſchen Münzwardein aber wurde eine Probe falſcher Münze an Thalern vorgezeigt, aufgezogen, zerſchnitten und probirt, von denen die Mark nicht mehr, als zwey Pfennige wehrt war, welche Thaler vermuthlich ein Pommer, Namens David Kißmeyer, der letzthin zu Regensſpurg betreten worden, und daſelbſt ſein Recht ausgeſtanden, ſolle gemünzt haben. Ingleichen zeigte auch der Fränkiſche Kreiswardein etliche auſſerordentliche Münzſorten vor, die an Thalern, theils in, theils auſſer den drey Kreiſen, in dem itzigen J. 1595. waren gemünzt worden, nemlich des Churfürſt Chriſtians des I. von Sachſen hinterlaſſener drey junger Herren und Söhne, des H. Friedrich Wilhelms von Sachſen in Vormundſchaft der Chur-Sachſen Adminiſtra-

ſtrators, und dann des Graf Wolfs von Hohenlohe, welche aber insgeſammt, vermöge der M. O., gerecht geweſen. Hingegen fand ſich auch eine Sorte Thaler-Groſchen unter des H. Ferdinands Medices Gepräge, die auf das Hundert um vier Gulden und 54. Kreuzer zu gering ausgemünzt waren. J. Chr. 1595

Ferner iſt in unſerm Probationsabſchiede enthalten, daß, obgleich wegen der, ſeit vielen Jahren her, eingeriſſenen Unordnung mit dem überhäuften Münzen der Dreykreuzerſtücke und halben Batzen, das Münzen derſelben, inſonderheit auf dem leztern R. Tage zu Regenſpurg gänzlich verboten und abgeſchafft worden, man dannoch auf dem itzigen Probiertage wahrgenommen hätte, daß etliche vornehme Stände im Reiche ſolche, unter des Kayſers und aller R. Churfürſten Namen ergangene und publicirte, Verordnung und allgemeinen Schluß, wenig in Acht genommen, die Dreykreuzer, halbe Batzen und Kreuzer in guter Anzahl hätten ſchlagen, und hin und wieder im Reiche verſchieben und ausgehen laſſen, deren Wehrt ſich im Hundert auf 15. Gulden, und noch darüber auf 18. 24. und 25. Gulden, auch ein Mehreres erſtrecke. Da nun ſolche Münzſorten dem leztern R. A. gänzlich zuwider, und daher, zu Verhütung beſchwerlicher und gefährlicher Folgen, durch die verordneten Mittel, billig und ernſtlich zu ahnden ſeyen; auch dergleichen Handlung und Verbrechen mehr für eine Verachtung vieler heilſamen Verordnungen zu halten ſey, und bisher im Reiche hauptſächlich darüber Klage geführt worden, daß man, in ſo klaren, bedenklichen und überwieſenen Fällen, mit der verordneten und mehrmals gedroheten Exekution

nicht

J. Chr. 1595 bung, in Pflicht genommen, und zur Beobachtung seines Amtes ermahnt.

Hierauf wurden, wie gewöhnlich, der letztere zu Nürnberg abgefaßte Abschied, und hernach die Probierzettel verlesen, aus welchen sich zeigte, daß in allen drey benachbarten Kreisen, in diesem Jahr, nur wenige Werke waren ausgemünzt worden. Nemlich im Fränkischen Kreise von dem Teutschmeister ein Werk Dukaten und Nürnberger Goldgulden, und von dem Grafen Wolf von Hohenlohe ein Werk Thaler, zwey Werke Dreyer, und zwey Werke Pfennige, welche alle, ausser den Dreyern, deren jedes Werk um drey Gulden, der R. G. zuwider, zu hoch ausgebracht worden, dem Münzedickte gemäß befunden wurden. Im Bayerischen Kreise war nur ein einziges Werk an Guldengroschen ausgebracht worden, welches man am Korn, Schroot und Gehalte gerecht gefunden hat. Von dem Bayerischen Münzwardein aber wurde eine Probe falscher Münze an Thalern vorgezeigt, angezogen, zerschnitten und probirt, von denen die Mark nicht mehr, als zwey Pfennige wehrt war, welche Thaler vermuthlich ein Pommer, Namens David Kißmeyer, der letzthin zu Regensspurg betreten worden, und daselbst sein Recht ausgestanden, solle gemünzt haben. Ingleichen zeigte auch der Fränkische Kreiswardein etliche ausserordentliche Münzsorten vor, die an Thalern, theils in, theils ausser den drey Kreisen, in dem itzigen J. 1595. waren gemünzt worden, nemlich des Churfürst Christians des I. von Sachsen hinterlassener drey junger Herren und Söhne, des H. Friedrich Wilhelms von Sachsen in Vormundschaft der Chur-Sachsen Administra-

Speyerischen) Deputationstäge etwas Ganzes J. Chr.
oder ein Gewisses in diesem Punkte würden be- 1595
schlossen haben, damit man im Reiche solcher Beschwerung, die zum endlichen Verderben und Untergange des hohen und niedern Standes gemeint sey, endlich einmal entlediget werden möchte; allein die Erfahrung habe zu erkennen gegeben, daß dieser Punkt und die Erörterung auf eine andere Verordnung und Zusammenkunft sey verschoben worden. Zufolge der Relation der Deputirten solle nemlich der Kayser ersucht werden: 1) bey den Königen von Spanien und Polen, dem Herzog von Lothringen, den Eidgenossen und Andern es dahin zu befördern, daß Sie sich dem Münzedickte konformirten, und, zu Erhaltung einer durchgängigen Gleichheit, mit dem Ausmünzen der groben und geringen Sorten, dem Münzedickte, soviel immer möglich, sich gemäß erzeigten; 2) gegen die Fürsten und Stände, die ihre Münzfreyheit, Bestands- oder Kaufsweise mißbrauchten, mit Privirung und Konfiscirung, und gegen ihre Münzmeister und Gesellen mit der verordneten Leibesstrafe zu verfahren; 3) das Münzen der halben Batzen, und anderer kleiner Sorten gänzlich, auf Widerruf, eine Zeitlang einzustellen; 4) das Verführen der guten und die Einschleichung der bösen und fremden Sorten zu verbieten, auch darüber fest zu halten; ferner und 5) der Steigerung und dem schädlichen Aufwechsel, durch verordnete Mittel, bey Zeiten zu begegnen, und dagegen Rath zu schaffen; 6) keinem Stande, wer der auch seyn möchte, hinfüro zu gestatten, an andern Orten, als in den verordneten Münzstädten, auch durch Niemand andern, als durch die

J. Chr. geſchwornen Münzmeiſter und Geſellen, die
1595 dem Reiche und dem Kreiſe geſchworen hätten, münzen zu laſſen; und endlich 7) daß alle Sorten in den Kreiſen eingeſtoſſen, aufgezogen und probirt, die verbotenen Münzſorten abgeſchafft, und dieſelben, ſoviel möglich, eingezogen und verändert werden ſollten.

Es zweifelten auch die zum gegenwärtigen Probationstage verordneten Geſandten im geringſten nicht, daß nicht, wofern der eine oder andere Kreis ſolche, auf etlichen R. Deputations- und Probations-Tagen vorgefallene, Erinnerung und Vermahnung gehörig in Acht nehmen, gegen ſeine Kreisſtände und Unterthanen, welche in einem und andern Falle dergleichen heilſame Diſpoſitionen mißbrauchten, und mit Münzſteigerung, Aufwechſeln, Verführen, Brechen, Granaliren, Saigern, Waſchen, Schneiden, Verfälſchen oder auf eine andere verbotene Weiſe ſich ſtrafbar erzeigten, ernſtlich verfahren würden, ſolchem Mißbrauche, Ungehorſam und Verachtung, durch gute Verordnungen und harte Strafen leichtlich würde vorgebeuget, und das Münzedickt in den vorigen und beſſern Stand gebracht werden können. Falls auch etwa ein Stand oder eine Stadt in Anſehung des andern (verbrechenden) Standes zu gering wäre; ſo ſollten, vermöge der Exekutionsordnung die andern Stände deſſelben Kreiſes dem exequirenden Stande, auf Erfordern, mit Rath und That behülflich ſeyn. Denn die Erfahrung hätte nunmehro, eine lange Zeit her, zu erkennen gegeben, daß der mehrere Theil aller Unordnung, mit dem Münzen der halben Batzen im Reiche, durch ſolche R. Stände erfolge, deren man ſowohl, als ihrer

Münz-

Münzmeiſter, mittelſt der Konfiſkation oder durch andere thätliche Wege, in demſelben Kreiſe füglich mächtig werden könnte. Da auch die vorhin erzählten Mängel mit Verführung, Brechen, Saigern, Granaliren, Aufwechſeln und was ſolchem anhängig, meiſtentheils von Privatperſonen herrührten, ein jeder Stand oder Stadt aber ſeiner Unterthanen mächtig ſey; ſo würde billig in eines jeden Standes oder Stadt Willen und Gefallen geſtellt, gegen ſolche Leute und Verbrecher zu verfahren, und dasjenige zu verfügen, was in dergleichen Fällen und Verbrechen die K. A. und des K. Reformation, oder ihre Statuten und Gewohnheiten enthielten. Dadurch könnten dann auch der Kayſer verſchont, und groſſe Unkoſten, Mühe und Arbeit mit den gedroheten und verordneten Proceſſen des K. K. G. erſpart werden, indem die Termine bey demſelben etwas lang ſeyen, und es ſich auch bisher gezeigt hätte, daß mit dem meiſten Theil ſolcher Proceſſe von den Partheyen ein Geſpötte getrieben, und die Erkentniſſe, durch vergebliches und unzeitiges Diſputiren und Geſchwätze, in die Länge gezogen und aufgehalten worden; nicht zu gedenken, daß zur Exekution eine lange Weile und Zeit gehöre, und öfters die Advokaten darüber wegſtürben, wodurch die Sachen durch die Verlängerung, aus Unmuth und Ungedult, auf ſich erſitzen blieben. Zuletzt verglich man ſich auch noch, dieſen Abſchied, nebſt deſſen Beylagen dem Kayſer und dem Chur-Rheiniſchen und Oberſächſiſchen Kreiſe zu überſchicken. Die Schlüſſel zu den Probierbüchſen aber wurden den Geſandten der Stadt Augſpurg überliefert, und wegen des nächſtkünftigen Probiertages

J. Chr. 1595

vom 23 Spt. ſt. vet. ſ. 3 Oct. ſt. n.

J. Chr. 1595 geſchwornen Münzmeiſter und Geſellen, die dem Reiche und dem Kreiſe geſchworen hätten, münzen zu laſſen; und endlich 7) daß alle Sorten in den Kreiſen eingeſtoſſen, aufgezogen und probirt, die verbotenen Münzſorten abgeſchafft, und dieſelben, ſoviel möglich, eingezogen und verändert werden ſollten.

Es zweifelten auch die zum gegenwärtigen Probationstage verordneten Geſandten im geringſten nicht, daß nicht, wofern der eine oder andere Kreis ſolche, auf etlichen R. Deputations- und Probations-Tagen vorgefallene, Erinnerung und Vermahnung gehörig in Acht nehmen, gegen ſeine Kreisſtände und Unterthanen, welche in einem und andern Falle dergleichen heilſame Diſpoſitionen mißbrauchten, und mit Münzſteigerung, Aufwechſeln, Verführen, Brechen, Granaliren, Saigern, Waſchen, Schneiden, Verfälſchen oder auf eine andere verbotene Weiſe ſich ſtrafbar erzeigten, ernſtlich verfahren würden, ſolchem Mißbrauche, Ungehorſam und Verachtung, durch gute Verordnungen und harte Strafen leichtlich würde vorgebeuget, und das Münzedickt in den vorigen und beſſern Stand gebracht werden können. Falls auch etwa ein Stand oder eine Stadt in Anſehung des andern (verbrechenden) Standes zu gering wäre; ſo ſollten, vermöge der Exekutionsordnung die andern Stände deſſelben Kreiſes dem exequirenden Stande, auf Erfordern, mit Rath und That behülflich ſeyn. Denn die Erfahrung hätte nunmehro, eine lange Zeit her, zu erkennen gegeben, daß der mehrere Theil aller Unordnung, mit dem Münzen der halben Batzen im Reiche, durch ſolche R. Stände erfolge, deren man ſowohl, als ihrer

Münz-

Münzmeister, mittelst der Konfiskation oder durch andere thätliche Wege, in demselben Kreise füglich mächtig werden könnte. Da auch die vorhin erzählten Mängel mit Verführung, Brechen, Saigern, Granaliren, Aufwechseln und was solchem anhängig, meistentheils von Privatpersonen herrührten, ein jeder Stand oder Stadt aber seiner Unterthanen mächtig sey; so würde billig in eines jeden Standes oder Stadt Willen und Gefallen gestellt, gegen solche Leute und Verbrecher zu verfahren, und dasjenige zu verfügen, was in dergleichen Fällen und Verbrechen die R. A. und des R. Reformation, oder ihre Statuten und Gewohnheiten enthielten. Dadurch könnten dann auch der Kayser verschont, und grosse Unkosten, Mühe und Arbeit mit den gedroheten und verordneten Processen des K. K. G. erspart werden, indem die Termine bey demselben etwas lang seyen, und es sich auch bisher gezeigt hätte, daß mit dem meisten Theil solcher Processe von den Partheyen ein Gespötte getrieben, und die Erkentnisse, durch vergebliches und unzeitiges Disputiren und Geschwätze, in die Länge gezogen und aufgehalten worden; nicht zu gedenken, daß zur Exekution eine lange Weile und Zeit gehöre, und öfters die Advokaten darüber wegstürben, wodurch die Sachen durch die Verlängerung, aus Unmuth und Ungedult, auf sich ersitzen blieben. Zuletzt verglich man sich auch noch, diesen Abschied, nebst dessen Beylagen dem Kayser und dem Chur-Rheinischen und Obersächsischen Kreise zu überschicken. Die Schlüssel zu den Probierbüchsen aber wurden den Gesandten der Stadt Augspurg überliefert, und wegen des nächstkünftigen Probiertages

J. Chr. 1595

vom 23 Spt. st. vet. s. 3 Oct. st. n.

J. Chr. 1595 unerschwinglichen Unkosten, soviel möglich verschont werden könnten, doch wenigstens die jährlichen Probiertage auf einen eingeschränkt werden möchten. Allein man hätte solches weder von dem Kayser, laut dessen schriftlichen Dekrets erlangen können, noch hätte der Chur-Rheinische Kreis solches billigen wollen, wie solches die Probationsabschiede, und die unterschiedlichen Handlungen und Wechselschriften des Münzwesens mit mehrerm zu erkennen gäben.

Nachdem nun dieser Vortrag von der Kreisversammlung in Berathschlagung war genommen worden, so giengen zwar der Gesandten Meinungen dahin, die Kreisstände, soviel immer möglich, mit vergeblichen Kosten und Ausgaben zu verschonen. Allein die Stände und Gesandten glaubten aus der Erinnerung und dem Bedenken des Kaysers und des Chur-Rheinischen Kreises zu bemerken, daß, wofern die Probiertage der drey unirten Kreise gänzlich eingestellt, oder nach dem Gutachten der Verordneten, auf einen eingeschränkt werden sollten, den ungehorsamen Ständen und andern Privatpersonen, die bisher die geringern und bösen Sorten, verbotener Weise, gemünzt hätten, dadurch zu mehrerer Unordnung gleichsam die Hände möchten geboten, und ihnen ihr freyer Wille gelassen werden. Und Falls man ja, mit Fortsetzung der Probationstage, solchem Unheil nicht steuren, und, ungeachtet alles angewandten Fleisses, ein Mehreres nicht erhalten könnte; so hätte doch die Erfahrung gelehrt, daß in den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, seit dem publicirten Münzedickte, gute Münze sey gemünzt worden. Ausserdem sey auch, durch den Fleiß der drey unirten

Kreis-

und deſſen Verbeſſerung am Gehalte, Korn und Schroote zuwider, geſchlagen worden, und im Hundert zu 20. 24. 30. auch 36. zu gering ſeyen, überſchickt, und um gebührendes Einſehen gebeten; wie dann auch der Kayſer ſolches Verbrechen etlichen Ständen, mit der heftigſten Bedrohung, verwieſen hätte. J. Chr. 1595

Allein ungeachtet dieſer vielfältigen Erinnerungen, und daß, durch den letztern Regenſpurgiſchen R. A., von dem Kayſer, das Münzen der halben Batzen, auf Widerruf, gänzlich verboten, die vorige heilſame Verordnung des Münzweſens geſchärft und verbeſſert, auch den Ständen, bey Strafe der Privation und Konfiſkation, verboten worden, daß Keiner dem Andern, von was für Würde und Stande Er auch ſeyn möchte, ſeine Münze verlaſſen oder verkaufen ſollte, mit der den Obrigkeiten vorbehaltenen Strafe des Feuers gegen die Münzmeiſter und Geſellen, hätte doch ſolches alles nichts gefruchtet, wie man aus dem letztern Regenſpurgiſchen Probationsabſchiede, und den Probierzetteln des Fränkiſchen Wardeins, wovon die Abſchriften allen Ständen mitgetheilt wurden, mit mehrerm erſehen könne. Mithin wollten die Verordneten zu den Probiertagen den andern Ständen und Geſandten anheimſtellen, was Sie der Probiertage halber hinfüro in dieſem Kreiſe verordnen wollten. Zugleich könnten Sie aber den gemeinen Kreisſtänden nicht verhalten, daß man den Kayſer mehr als einmal gebeten hätte, daß, wofern ja die Probationstage, der eingeriſſenen beharrlichen Unordnung halber, nicht gänzlich eingeſtellt, und alſo die benachbarten drey Kreiſe mit dergleichen

J. Chr. 1595 unerschwinglichen Unkosten, soviel möglich verschont werden könnten, doch wenigstens die jährlichen Probiertage auf einen eingeschränkt werden möchten. Allein man hätte solches weder von dem Kayser, laut dessen schriftlichen Dekrets erlangen können, noch hätte der Chur-Rheinische Kreis solches billigen wollen, wie solches die Probationsabschiede, und die unterschiedlichen Handlungen und Wechselschriften des Münzwesens mit mehrerm zu erkennen gäben.

Nachdem nun dieser Vortrag von der Kreisversammlung in Berathschlagung war genommen worden, so giengen zwar der Gesandten Meinungen dahin, die Kreisstände, soviel immer möglich, mit vergeblichen Kosten und Ausgaben zu verschonen. Allein die Stände und Gesandten glaubten aus der Erinnerung und dem Bedenken des Kayserś und des Chur-Rheinischen Kreises zu bemerken, daß, wofern die Probiertage der drey unirten Kreise gänzlich eingestellt, oder nach dem Gutachten der Verordneten, auf einen eingeschränkt werden sollten, den ungehorsamen Ständen und andern Privatpersonen, die bisher die geringern und bösen Sorten, verbotener Weise, gemünzt hätten, dadurch zu mehrerer Unordnung gleichsam die Hände möchten geboten, und ihnen ihr freyer Wille gelassen werden. Und Falls man ja, mit Fortsetzung der Probationstage, solchem Unheil nicht steuren, und, ungeachtet alles angewandten Fleisses, ein Mehreres nicht erhalten könnte; so hätte doch die Erfahrung gelehrt, daß in den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, seit dem publicirten Münzedickte, gute Münze sey gemünzt worden. Ausserdem sey auch, durch den Fleiß der drey unirten Kreis-

Kreiswardeine, die aus- und inländiſchen J. Chr.
böſen Münzſorten, die Verführung der guten 1595
und Einſchleichung der böſen Sorten, wie auch
das Verbrechen und die Mißhandlung der Ur-
heber an den Tag gekommen, und dem Kayſer
und den benachbarten Kreiſen kundgemacht
worden. Dieſer und anderer Urſachen halber
hätten alſo die zur gegenwärtigen Kreisverſamm-
lung verordneten Räthe und Geſandten, zumal
da dergleichen Veränderung, mit Vorwiſſen
und Willen des Kayſers und der geſammten
Churfürſten und Fürſten des H. R., vorgenom-
men werden müßte, nicht gutfinden können,
daß die gedachte Fortſetzung der verordneten
Probationstage eingeſchränkt, oder ganz ein-
geſtellt, ſondern, daß dieſelben, wie bisher, vor-
geſchriebenermaſſen gehalten würden. Indeſſen
aber ſollte man den Kayſer, durch ein beſonderes
Schreiben, zufolge des letztern Regenſpurgi-
ſchen Probationsabſchiedes und demſelben bey-
gefügten Verzeichniſſes der von einigen Stän-
den, mit Ausmünzung der böſen Dreykreutzer-
ſtücke und halben Batzen, begangenen Verbre-
chen, mit Beſcheidenheit erinnern, und Ihn um
gebührliches Einſehen allerunterthänigſt erſuchen
und bitten [l]).

Endlich muß ich auch noch des Niederrhei- 1. Oct.
niſch-Weſtphäliſchen Münzprobationstages ſt. n.
gedenken, welcher im Herbſte d. J. zu Cöln ge-
halten wurde [m]). Denſelben hatten der Statt-



l) Fränkiſcher Kreis-Abſchied vom 27. Nov. oder 7. Dec. 1595. §. 3., beym Moſer, *l. c.*, P. III. p. 179-181. und beym Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 21. p. 61. ſq.

m) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 248-259.

J. Chr. 1595 halter und die Regierung des Hochstiftes Münster, der H. Johann Wilhelm zu Jülich, Cleve und Bergen, der Churfürst Ernst zu Cöln, als Bischof zu Lüttich und Abt zu Stablo, der B. Anton zu Minden, und die Aebtissin Elisabeth zu Essen; ferner die Grafen Johann zu Nassau-Katzenelnbogen, Adolf zu Holstein-Schaumburg, Simon zur Lippe, Edzard zu Ostfriesland und Enno zu Ostfriesland und Rittberg, wie auch Hermann von der Linden, Freyherr zu Reckum, und endlich die Bürgermeister und der Rath der Städte Cöln, Deventer, Campen und Zwoll, durch ihre Räthe und Gesandten beschickt. Laut des vorhandenen Abschiedes wurde 1) der Anfang mit Probirung der Münzen gemacht. Zu dem Ende wurden die drey überbrachten Münzbüchsen, nemlich die Gräflich-Schaumburgische, Ostfriesische und Stadt-Cölnische, eröfnet, die darinn befundenen Werke mit den Münzmeisters-Zetteln zusammengehalten, und übereinstimmend befunden; worauf man die gedachten Werke aufziehen, und zum Theil besonders, zum Theil *per corpus* probiren, auch, wie man ein jedes befunden, besonders verzeichnen ließ. Weil nun, nach dem Berichte des Generalwardeins und dem vorgedachten Verzeichniß, alles am Gewichte, Schroot und Korn richtig befunden worden; so wurden die Münzmeister und Wardeine der oberwähnten Grafen und der Stadt Cöln vorgefordert, und ernstlich ermahnt, sich hinfüro in ihren Münzen ferner gleichmäßig zu bezeigen, damit man nicht nöthig hätte, gegen sie mit den im H. R. verabschiedeten Strafen zu verfahren; worauf sie, nach solcher Verwarnung, mit ihren

vom 9. Oct. st. n.

ver-

versiegelten Fahrbüchsen wieder entlassen wurden. J. Chr. 1595

2) ließ die Aebtissin Elisabeth zu Essen, durch ihren Bevollmächtigten, während Versammlung, die anwesenden Räthe und Gesandten, an dasjenige erinnern, was Sie auf dem letztern Münzprobationstage, nebst Vorbringung ihres Münzregals, wegen Zulassung des Münzens begehrt hatte †). Obgleich nun die Aebtissin sich damals erboten hätte, etliche Münzsorten vorzubringen, und damit zu bescheinigen, daß in den vorigen Jahren die zeitigen Aebtissinnen dieses Kayserlichen = freyweltlichen Stiftes in der *Possessione vel quasi* des Münzens, vermöge ihrer habenden Regalien, gewesen und noch seyen; worauf man auch verabschiedet hätte, solche Vorzeigung zu erwarten, sich darauf ferner zu erklären, und das Weitere nach Befinden zu verabschieden; so sey es doch nicht möglich, dergleichen Sorten für diesmal vorzulegen. Indessen und weil gleichwohl die Aebtissin mit dem Münzprivilegium, wie den gegenwärtigen Räthen und Gesandten bewußt sey, versehen wäre; so wollte Sie hoffen, daß man Ihr, das Münzen, vermöge der K. A., auszuüben, nicht verhinderlich, sondern vielmehr beförderlich seyn würde. Bey der über dieses Anbringen angestellten Berathschlagung befanden nun die anwesenden Räthe und Gesandten, daß in diesem Kreise, im J. 1567., verabschiedet worden, daß alle diejenigen Kreisstände, welche Fürsten oder Fürstmäßig seyen, und das Münzen ausüben wollten, entweder ihr Münz-Re-



†) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 251. f. n. 6.

J. Chr. 1595 gal, oder ihre geschlagene Münzsorten vorzeigen, und darauf zum Münzen zugelassen werden sollten. Hierauf hätten im folgenden J. 1568. die Aebtissin zu Essen, nebst der Gräfin zu Aremberg und Andern, ihre Privilegien vorgebracht, und wäre sodann der erstgedachten Gräfin das Münzen zugelassen worden, mithin auch die vorhin erwähnte Aebtissin ihr Münzprivilegium hätte gebrauchen und münzen können. Deswegen könnten also die verordneten Räthe und Gesandten, statt ihrer Fürsten, Herren und Obern, der Aebtissin zu Essen, zumal da jener Abschied alternative gestellt sey, nicht abschlagen, ihr habendes Münz-Regal zu gebrauchen, sondern müßten es Ihr vielmehr zulassen. Jedoch würde es Ihr nicht anderer Gestalt zugelassen, als daß Sie, in Ermanglung eigener Bergwerke, zu Cöln, als in einer verordneten Münzstadt, durch den Stadt-Cölnischen Münzmeister und Wardein, mit denen Sie sich deshalb zu vergleichen hätte, vermöge der Reichs- und Kreis-Abschiede, auch Münzedickte, goldene und silberne grobe Sorten münzen lassen könnte. Wollte Sie aber geringere oder Land-Sorten prägen lassen; so sollte Sie sich dessen nicht eher unterfangen, bevor Ihr nicht solches, auf den Probationstagen, durch die Fürsten und Stände dieses Kreises, oder derselben Räthe und Gesandten, wäre erlaubt, und deswegen ein gewisser Fuß gemacht worden. Ueber diese der Aebtissin, auf die vorgemeldete Art, zugelassene Ausübung der Münzgerechtigkeit wurde auch hierauf ihrem Bevollmächtigten, auf sein Begehren, ein Plakat ertheilt.

Ferner

Ferner und 3) ließ der B. Anton zu Min- J. Chr.
den, nach Abgang ſeines Münzmeiſters, Hans 1595
Mulradts, den Rathsfreund Chriſtoph zu Min-
den, den anweſenden Räthen und Geſandten
präſentiren, und Sie erſuchen, ihn zu ſeinem
Münzmeiſter anzunehmen. Da nun Jene nicht
allein aus ſeinem Berichte, ſondern auch aus der
Ihm, von dem Rathe der Stadt Hildesheim
ertheilten Urkunde von ſeiner Redlichkeit und
Wohlverhalten, ſoviel erſahen, daß er die Hil-
desheimiſche Stadtmünze, ungefähr in die
dreyßig Jahr lang verwaltet hatte, und ihn da-
her zu einem Münzmeiſter genugſam qualificirt
erachteten; ſo wurde ihm der Münzmeiſter-Eid
abgenommen, und Er hierauf fleißig ermahnt,
denſelben in Acht zu haben, auch ihm darüber die
Ausfertigung ertheilt. Ingleichen ließ 4) der
B. Dietrich zu Paderborn, durch den L. Rene-
rus Budelius, abermals anſuchen, Ihm, wegen
des neuen in ſeinem Bisthume ſich gezeigten
Bergwerkes, eine Münze zu Paderborn zu
verſtatten. Weil aber die anweſenden Räthe
und Geſandten ſich desjenigen erinnerten, was
hiebevor deshalb verabſchiedet worden *), und
dabey befanden, daß der Biſchof demſelben bis-
her noch nicht nachgekommen ſey; ſo lieſſen Sie
es dabey bewenden.

Hiernächſt lief 5) auf unſerm Probations-
tage ein Schreiben von dem Grafen Adolf von
Holſtein-Schaumburg ein, worinn Er ſich be-
ſchwerte, daß in ſeinem Lande ein Mangel an
Scheidemünze ſey, woraus dann erfolge, daß
Engliſche, Däniſche und Schwediſche kleine
Münzſorten in ſeinen und den benachbarten
Län-

*) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 250. f. n. 4.

J. Chr. Ländern eingeschoben würden. Er wiederholte
1595 also aus diesen und andern wichtigen Ursachen sein ehmaliges Ansuchen †), daß man seinem Münzmeister verstatten möchte, Doppel-Schillinge, Sechslein und Dreylein, wie sie zu Hamburg, Lüneburg und Lübeck gebräuchlich und gangbar seyen, und R. Groschen, wie es im ganzen Niedersächsischen Kreise üblich sey, dergestalt zu münzen, daß sieben Stücke auf eine Mark fein, und also die Mark auf 112. Stücke käme. Nachdem nun die Räthe und Gesandten dieses Begehren des Grafen in Berathschlagung gezogen hatten, und sich dabey erinnerten, was die Reichs- und letztern Kreis-Abschiede solcher Sorten halber enthielten; so trugen Sie, sogern Sie auch dem Grafen willfahren wollten, Bedenken, davon abzugehen, vielweniger etwas, so demselben entgegen sey, und worauf Sie fest zu halten verpflichtet wären, zu erlauben. Zumal, weil auf dem letztern Speyerischen R. Deputationstage unter andern insonderheit versehen seyn solle, daß man in dem H. R. mit der Ausprägung der geringern Sorten innehalten solle. Mithin liessen es die Räthe und Gesandten bey demjenigen bewenden, was wegen der R. Groschen hiebevor verordnet worden, daß es nemlich bey dem ihrenthalben vom H. R. gemachten Fusse bleiben, und gegen zehen Mark grober Münze nur eine Mark solcher R. Groschen gemünzt werden solle, damit Ihnen diesfalls von andern Kreisen, wie bereits, jedoch ungütlich, geschehen, nichts Verweisliches vorgeworfen, noch diese gesuchte Zulassung von andern Münzmeistern zu einer bösen Folge gezogen

†) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 252. n. 7.

gen werden möchte. 6) Solle der Niedersächsische Kreismünzmeister, dem äusserlichen Vernehmen nach, die Fürstlich-Mindensche Münze beschuldiget haben, daß dieselbe aus einer Mark, die nicht mehr als 7. Loth und 17. Gran gehalten, 116. Stück solle geschrootet haben. Allein der Mindensche Wardein, der seit dem J. 1580. bey dieser Münze gewesen, wollte solches, auf Befragen, nicht geständig seyn. Mithin mußte man es für diesmal dabey bewenden lassen; jedoch mit dem Erbieten, daß man, Falls der Niedersächsische Kreis demnächst einige dergleichen mangelhafte Stücke überschicken würde, und man also zu mehrerer Erkundigung Ursache hätte, alsdann dieser Sache weiter nachdenken, und deswegen die Gebühr vornehmen wolle. J. Chr. 1595

Aus den vorigen Münzprobations-Abschieden des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ist 7) bekannt *), daß die drey Städte, Campen, Deventer und Zwoll öfters angesucht hatten, daß eine jede Stadt ihre abgesonderte Münze anstellen und haben möge, welches aber Ihnen, von den Räthen und Gesandten des Kreises, aus allerhand wichtigen und bedenklichen Ursachen, die man den gedachten Städten hiebevor ausführlich gemeldet, nicht hätte gestattet werden können, indem Jene lieber sähen, daß diese drey Städte ihre Münz-Regalien, dem ehmaligen Herkommen nach, zusammen gebrauchten. Auf dem itzigen Probationstage suchte nun die Stadt Deventer abermals gar sehr um eine abgesonderte Münze an, die beiden andern

*) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 254:256. B. 10.

J. Chr. dern Städte aber erklärten sich, daß Sie die
1595 Wiedervereinigung im Münzen und die Abwechslungen der Plätze wohl leiden könnten. Weil nun unter diesen drey Städten ein solcher Mißverstand sich erhoben hätte, und dem einen oder andern Theil beschwerlich fallen möchte, in der Ausübung seines Regals länger aufgehalten zu werden; so hielten die Räthe und Gesandten für nöthig, diese Städte nochmals, Kraft dieses Abschiedes, zu ersuchen und zu ermahnen, sich hierinn zu vereinigen und zu vergleichen, wie es vormals in der einen oder andern Stadt gehalten worden. Inzwischen aber, und ehe solcher Vergleich getroffen worden, sollten Sie mit ihrem Münzen, bey Strafe der Suspension, innehalten. Hierauf, und wenn Sie der Münzplätze halber, und wie es damit gehalten werden solle, einig wären, und nicht eher, sollten Sie einen Münzmeister und Wardein, die Ihnen allen zugleich, und Keinem besonders, das Münzwesen versehen sollten, mit genugsamer Qualifikation ihres Wohlverhaltens und Redlichkeit, dem Kreise präsentiren, und nach Befinden dieselben, vermöge der R. A., annehmen und bestellen lassen.

Uebrigens hätten zwar die Städte Campen und Zwoll bisher immer fortgemünzt, aber ihre Münzmeister und Wardeine nicht beeidigen lassen, noch weniger ihre Münzbüchsen zum Probiren überschickt, sondern solches alles mit den Kriegsempörungen, und der daraus entstehenden Gefahr zu reisen entschuldigen wollen; deswegen Sie auch begehrt hätten, den Generalwardein, oder sonst Jemanden, auf ihre Kosten, zu Ihnen zu schicken, welcher die Münzbüchsen eröfnen, die darinn befundenen

Wer-

Werke anfziehen und probiren, auch den Münzmeiſtern und Wardeinen den gewöhnlichen Eid abnehmen ſollte. Allein die Räthe und Geſandten hielten ſolche eingewandte Entſchuldigung für unerheblich, indem ja von jenen Orten immer Schiffe mit allerhand Waaren den Rhein herauf führen, in denen die Münzbüchſen ohne Gefahr könnten heraufgeſchickt werden. Daß man aber den Generalwardein oder Jemand andern dahin abſchicken ſolle, hielte man für eine Neuerung, und für eine ſolche Sache, welche von andern Kreiſen gemißbilliget werden möchte. Deswegen wollten dann die Räthe und Geſandten die Städte Campen und Zwoll treulich ermahnen, ihre bisher gebrauchte Münzbeamte, mit ihren Büchſen, auf den künftigen Probationstag, welcher den 1. May 1596. wiederum zu Cöln gehalten werden ſollte, gewiß abzufertigen, damit man nicht nöthig hätte, die Gebühr zur Hand zu nehmen. Solches alles nun wurde den anweſenden Abgeordneten und Bevollmächtigten aller drey Städte gemeldet, daß Sie es ihren Principalen forderſamſt hinterbringen ſollten, um ſich darnach zu verhalten, indem man ſonſt, auf den unverhoften Fall des Ungehorſams, ohne einige weitere Verwahrung, auf dem nächſtkünftigen Probationstage dasjenige endlich ins Werk richten würde, was des H. R. Abſchieden und den Kreis- und Probations-Ordnungen gemäß ſey. 1595

8) Kam bey der Berathſchlagung der Münzſachen unter andern auch mit in Vortrag, daß in den Niederlanden eine Reduction der Münzen vorgenommen worden, dagegen aber die Münzen in dieſem Kreiſe, an vielen Orten, in ihrer

J. Chr. 1595 ihrer hochschädlichen Steigerung blieben, ja von Tag zu Tage, besonders an den Gränzen, die an die Niederlande stiessen, höher stiegen. Nur hätte man im Westphälischen und andern Kreisen jederzeit dafür gehalten, daß man der Reduction, wenn zumal die Niederlande damit den Anfang machten, näher würde kommen können. Und da auf dem letztern Speyerischen R. Deputationstage besonders verordnet worden, daß die Münzen an einem jeden Orte, wo es nöthig, soviel möglich, nach des Reichs Valvation zu reduciren seyen; so hielten die Räthe und Gesandten für nöthig, vorerst die Reduction durch die Stände dieses Kreises, welche an den Gränzen lägen, und die Münze viel zu hoch verkauften, vornehmen zu lassen, damit man hiernächst, gleich andern, zur allgemeinen Reduction, nach Innhalt der R. A., schreiten könnte. Nach der Erledigung dieses Punkts wurde 9) gemeldet, daß hiebevor in diesem Niederländisch-Westphälischen Kreise zugelassen gewesen, einen Scheidepfennig zu münzen, der aber hernach, aus allerhand bewegenden Ursachen, sey reducirt worden. Daraus wäre erfolgt, daß man denselben haufenweise aus diesem Kreise anderswohin ausgeführt, und wider die R. A. vermünzt hätte. Weil nun aber dadurch dieser Kreis, wofern man nicht zeitig vorbauete, von solchen Landsorten ganz würde entblößt, und auf einen andern Scheidepfennig, nicht ohne Schaden, bald müßte gedacht werden; so sahen die Räthe und Gesandten, um diesem vorzukommen, für gut an, den Churfürsten zu Cöln, den Herzog zu Jülich ꝛc., und die Bürgermeister und den Rath der Stadt Cöln zu ersuchen, sich über einen Scheidepfennig einhel-

einhellig zu vergleichen, mit welchem diesem Kreise und dessen Unterthanen am besten möchte gedient seyn. J. Chr. 1595

Nächstdem fiel auch 10), bey Kommunikation der Münzsachen, mit vor, daß in den Niederlanden allerhand Rosen- und Heinrichs-Nobel, wie auch Dukaten und Drittehalbstüber und Pfenninge gemünzt würden, welche zwar den alten Englischen Nobeln und Spanischen Dukaten an Gepräge ganz gleich und von denselben nicht zu unterscheiden wären; auch die Drittehalbstüber hätten nicht ihren rechten Werth, sondern würden viel zu hoch, und zwar, da die besten kaum vierthalb Albus werth seyen, doch für vier Albus, auch die Löwischen Pfenninge, deren doch kaum achte einen leichten Stüber machten, für Oberländische ausgegeben. Da nun diese vorerwähnte Sorten sich in diesem Kreise häufig eingeschlichen hätten, und der gemeine Mann dadurch, ohne sein Wissen, vervortheilt würde; ingleichen da man vermerkt hätte, daß die Oberländischen neuen Kader und andere Pfenninge weit über den R. Fuß gemünzt würden, und drey Heller, wofür sie dies Orts ausgegeben werden wollten, nicht werth seyen; so verglichen sich die Räthe und Gesandten deshalb über ein Edickt, um den gemeinen Mann vor solchen Münzen zu warnen, und ersuchten die Fürsten und Stände dieses Kreises, dasselbe in ihren Landen und Gebieten publiciren und anschlagen zu lassen, um damit die Ihrigen vor Schaden zu warnen. Endlich und 11) wurde noch beschlossen, daß man diesen Abschied den drey Korrespondenz-

J. Chr. 1595 abfordern, ſondern ſie auch von neuem und zum Ueberfluſſe an die Statuten, und daß ihnen dagegen zu handeln keinesweges gebühre, erinnern ſolle; mit der angehängten Bedrohung, daß, wenn ſie nicht gehorchen würden, alsdann die Schiffe in den Städten, wo man ſie anträfe, dem Kontoir zum Beſten, ernſtlich geſtraft werden ſollten, damit dergleichen Ungebühr hinfüro unterbleiben, und den wohl verfaßten Statuten und Receſſen gebührend nachgelebt werden möge. Den dritten die Stadt Danzig angehenden Artickel betreffend, hätte man ſich von dieſer, als einer vornehmen Quartierſtadt der Hanſa, billig verſehen ſollen, daß Sie, gleich andern, den gebührenden Schoß dem Kontoir, welches gleichwohl die Bürden tragen müßte, gutwillig würde entrichtet, und hierinn den Statuten ſich nicht widerſetzt haben; zumal, weil Ihnen der zuerſt auferlegte Schoß von drey Thalern für die Laſt, letzthin im J. 1591., bis auf einen Thaler ſey gemildert worden. Weil nun aber ſolches von den Danzigern wollte hintangeſetzt werden; ſo ſah man für gut an, dieſelben nochmals, durch ein ausführliches Schreiben, mit Anführung allerhand dienlicher Gründe, an ihre Schuldigkeit zu erinnern, und Sie zu ermahnen, den Receſſen und Statuten, die Sie ſelbſt im J. 1572. hätte mit revidiren helfen *), ohne fernere Widerſetzung, nachzuleben, auch auf allen Fall gegen Sie zu reproteſtiren.

Hiernächſt nahm man auch den vierten Artickel vor, welcher den beſorglichen und gefährlichen

*) S. im IX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 1. f. Der Receß vom J. 1572. ſtehet beym Willebrandt *l. c.*, Sect. III. p. 111-116.

quiriren, auch inſonderheit ſich erkundigen: ob J. Chr.
dem Mandate der Städte, worinn den Kauf- 1595
leuten geboten worden, ſich alles Unterſchleifes, die unfreyen Waaren für die freyen durchzuſtecken, und aller anderer thätlicher und ungeziemender Handlungen gänzlich zu enthalten, nachgelebt, und ob der Eid, zu Konfiſcirung aller Güter in ſolchem Falle, im üblichen Gebrauche gehalten würde; auch nach Beſchaffenheit der Sachen die Reſidirenden an ihre Schuldigkeit erinnern, und ſie fleißig vor Schaden warnen. Ferner und 4) ſollte Er auch Erkundigung einziehen: ob der im J. 1586. publicirten, nachher aber revidirten, und nach Beſchaffenheit in eine andere Form geſetzten alten Ordnung und Schrage, die vormals am Neugardiſchen Kontoir gehalten, und den daſigen Kaufleuten, zur Beobachtung überſchickt worden †), nachgelebt würde, auch wie es daſelbſt um die Verwaltung des Hofes und die Haushaltung der Reſidirenden ſtehe. Falls Er nun verſpürte, daß etwas ungebührliches dawider vorgenommen worden, ſo ſollte Er ſolches, im Namen der Hanſeſtädte, den Reſidirenden unterſagen, und dem Rathe zu Lübeck von allem und jedem getreuen Bericht abſtatten, wornach man ſich alsdann, befindenden Umſtänden nach, zu richten wiſſen würde.

Nach Verrichtung alles dieſes ſolle ſich der obgedachte Zacharias Meyer zum Großfürſten nach Moſkau, oder wo Er ſonſt anzutreffen wäre, begeben, und nebſt Erbietung aller Dienſte von Seiten der Hanſeſtädte, und Anwünſchung



†) de Schrage tho Neuwgarten vom J. 1564. ſtehet in Joh. Peter Willebrandts Hanſiſchen Chronick, in der III. Abtheilung, S. 100-110.

J. Chr. 1595 eines glückſeligen und friedfertigen Regiments, langes Lebens und alles Guten, Ihro Kayſerlichen Majeſtät dienſtlichen Dank ſagen, daß die Hanſiſchen Kaufleute zu Pleskow bisher wohl gehalten, und ſie mit Erbauung der Höfe und Erlaſſung des halben Zolls begnadiget worden, welches zu rühmen und mit allen Dienſten zu verſchulden, die Hanſeſtädte ſich mit möglichſtem Fleiſſe würden angelegen ſeyn laſſen. Zugleich aber ſollte Er begehren, gnädigſt zu erlauben, daß auch der Hof zu Neugarden, nach der Form des alten, wieder dürfte errichtet werden. Ferner ſollte Er auch 6) bey J. K. M. anhalten, daß nicht allein der andere halbe Zoll den Hanſiſchen Kaufleuten möchte nachgelaſſen, ſondern auch die zu Pleskow und ſonſt im Reiche verſpürten Gebrechen und Beſchwerden gänzlich abgeſchafft werden. Ingleichen ſollte Er weiter anſuchen, bitten und dahin trachten, daß dasjenige, was Er den Hanſiſchen zum Beſten erlangen würde, den Woywoden oder Fürſten im Lande bekannt gemacht, und deshalb Mandate an dieſelben erlaſſen werden möchten, damit Sie ſich darnach richten müßten, und der Kaufmann ſolches deſto fruchtbarlicher genieſſen möchte. Falls auch etwa 7) der obgedachte Abgeordnete darüber zur Rede geſtellt werden ſollte, warum die Hanſeſtädte ihre ſchon längſt verſprochene Geſandtſchaft an den Großfürſten nicht abſchickten; ſo ſolle Er davon die wahre Beſchaffenheit anzeigen, daß Sie nemlich dazu gänzlich geneigt und gefaßt geweſen, auch von J. K. K. M., ihrem allergnädigſten Herrn, nicht nur freyes und ſicheres Geleit, ſondern auch zu dem Ende Promotorialen und Vorſchriften an die benachbarten Potentaten, durch

durch deren Länder und Gebiete ihre Geſandten J. Chr.
den Weg unumgänglich nehmen müßten, er- 1595
langt hätten. Da Sie aber von denſelben, ungeachtet Sie zweymal, durch ihre Abgeordneten, darum wären erſucht worden, kein Geleite oder Paß hätten erhalten, folglich die Ihrigen nicht durchkommen können; ſo hätten Sie nothwendig, wie ungerne Sie auch gewollt, damit innehalten, und ſolche vorgenommene Geſandtſchaft einſtellen müſſen, welches auch noch itzo die einzige Urſache ſey, wodurch Sie gehindert würden, die Ihrigen fortſchicken zu können. Sie wollten daher gar ſehr bitten, daß J. K. M. ſolches nicht Ihnen, ſondern der vorangeführten Ungelegenheit beymeſſen, und Sie deshalb entſchuldiget halten möchte. Uebrigens ſollte Er, nach Verrichtung dieſes alles, welches man ſeiner Diſkretion beſtens wollte empfohlen haben, um ſeine Beurlaubung anhalten, und mit der erſten Gelegenheit ſich wieder nach Lübeck verfügen.

Auſſer dieſer allgemeinen Inſtrucktion wurde dem obgedachten Zacharias Meyer auch noch eine beſondere oder geheime Inſtrucktion mitgegeben, was Er nemlich bey dem Großfürſten mündlich anbringen, und wie Er ſich verhalten ſolle. Vermöge derſelben ſollte Er ſich bey dem Großfürſten und deſſen vertrauten Räthen erkundigen, wie der zwiſchen Jenem und dem König von Schweden errichtete Friedensvertrag im Grunde beſchaffen, und was eigentlich, ſoviel die Kaufhandlung belange, deſſen Sinn und Meinung ſey, auch aus was für Urſachen die Lübecker und der gemeine Hanſiſche Kaufmann ſo ganz und gar ausgeſchloſſen, und ihrer darinn nicht mit gedacht worden. Wofern nun ſolcher Vertrag noch nicht völlig vollzogen und

J. Chr. 1595 beſiegelt ſeyn ſollte, ſolle Er bey dem Groß-fürſten und deſſen vertrauten Räthen anhalten, daß die Hanſeſtädte ihrer, ſeit ſo langen Jahren, hergebrachten Freyheiten nicht ganz und gar entſetzt werden, ſondern daß man Sie noch in ſolchem Friedensvertrage mit begreifen, und die Ihrigen, zu Waſſer und zu Lande, nach Rußland und anderswohin, wo ſich eine Gelegenheit zur Handlung zeigte, paßiren laſſen möchte. Zu dem Ende möchte ein Ort an der Oſtſee verordnet werden, wo die Hanſiſchen Kaufleute ihren Handel mit des Großfürſten Leuten, nach ihrer vorigen und uralten Freyheit, ohne Verhinderung einiger Potentaten, oder Aufdringung eines Zolls, Unpflichts und Impoſten, wie ſie Namen haben möchten, frey und ſicher treiben könnten. Zuförderſt aber ſollte Er ſich dahin bemühen, daß der freye Handel auf das Kontoir, wie von alten Zeiten hergebracht ſey, unverſchloſſen bleiben und gelaſſen werden möchte. Im Falle aber, daß auf die Vorzeigung ſolcher Freyheiten ſollte gedrungen, oder dieſelben in Zweifel gezogen werden; ſo hätte Er, nebſt der Anzeige, daß dieſe Freyheiten an ſich hell und klar ſeyen, deren etliche in Abſchrift vorzulegen, und anzuführen, daß ſie niemals ſtreitig gemacht worden, auch ſich, auf den uralten Gebrauch, Herkommen und Beſitz, die gemeinen Kommerzien durch ganz Rußland ungehindert zu treiben, zu berufen; wie Ihm dann alles und jedes, nach den Umſtänden des Hofes, vorzutragen, hiemit befohlen würde. Da auch übrigens die Hanſeſtädte, aus den vorhin angeführten Verhinderungen, ihre Geſandten noch nicht hätten abſchicken können; ſo waren Sie doch nochmals erbötig, bey dem König von Polen um

ſiche-

ſicheres Geleite und Päſſe anzuhalten. So. J. Chr.
bald nun dieſelben erlangt werden könnten; ſo ſoll- 1595
ten ihre Geſandten unverzüglich nach Rußland
geſchickt werden, zu dem Ende ihr itziger Abge-
ordneter um einen ſichern Paß für ihre Geſand-
ten anhalten ſollte.

Der um die Hanſiſche Geſchichte ſehr verdiente Herr D. Willebrandt hat einen Aus-zug eines Abſchiedes zum Vorſchein gebracht, welcher in einen der obbemerkten beiden Zuſam-menkünfte der Wendiſchen Hanſeſtädte zu Lübeck, in dieſem Jahr, war gemacht worden. laut deſſelben wurden, nach Erledigung der Beſchwerungspunkte des Londenſchen Kon-toirs, auch die Beſchwerden des Bergiſchen Kontoirs, und die deshalb eingeſchickten Artickel in Berathſchlagung gezogen. Soviel alſo bey dem erſten Artickel die ſehr ſchädliche, eigennützi-ge und verbotene Segelation ober- und unter-halb Bergen betraf, wurde für gut und rath-ſam angeſehen, daß man die alten, vom König von Dännemark diesfalls publicirten, Mandate wieder aufſuchen, und darauf den König von Dännemark bitten ſollte, dieſe Mandate nicht allein zu erneuern und zu ſchärfen, ſondern auch dem Vogte zu Wahrhuſen, (Wardöehuus,) ernſtlich zu befehlen, ſolche verbotene Schif-fahrt, wider des Königs Befehle und der Städte Privilegien, nicht zu verſtatten. Bey dem zweiten Punkte, die Colberger, Greifs-walder und Anklammer belangend, machten die Geſandten die Bemerkung, daß deren Unter-nehmen ein ſehr ärgerliches Exempel ſey, und eine ſehr ſchädliche Nachfolge verurſache. Es wurde daher verabſchiedet, daß man zuförderſt den Uebertretern nicht allein die verwürkte Strafe

J. Chr. 1595 insonderheit das Kontoir ernstlich ermahnt werden sollte, die vorgedachten Fracht-Zettel und Rollen jederzeit den Schiffern abzufordern, und genau zu untersuchen. Bey dem fünften Artickel, daß sich etliche Schiffer unterstünden, ihre Schiffe den Strandischen, (vielleicht: Standischen,) und andern abtrünnigen Teutschen zu verkaufen, wurde im allgemeinen Rathe verabschiedet, daß es bey demjenigen, was diesfalls im Recesse vom J. 1584. wohlmeinend beliebet worden, durchaus bleiben, und, vermöge desselben, die Uebertreter, wenn sie betroffen würden, gestraft werden sollten; wie dann die Gesandten sich erboten, ihren Frachtherren zu befehlen, daß sie gute Aufsicht haben, und die Uebertreter anzeigen sollten. —

Was dann sechstens die Verbürgung der Kontoirschen Güter und die Konversation der abgewichenen Teutschen belange, und wie diesem Uebel zu begegnen seyn möchte; so fand man nach fleißiger Berathschlagung, daß sich zwar das vorgeschlagene Mittel mit den Mandaten in den fremden Königreichen nicht wohl würde practiciren lassen. Dagegen aber wurde dieses für ein zuträgliches Mittel erachtet, daß nicht allein die Herren in den Städten, wenn Sie ihre Jungen oder Gesellen annähmen, diesen in ihrer Bestattung verschreiben und sich reversiren liessen, wie im Artickel angeführt sey, sondern, daß Sie auch, wenn sie nachher aus den Städten nach Bergen geschickt würden, eidlich betheuern müßten, nicht allein die Statuten überhaupt, sondern auch diesen Artickel insbesondere zu halten, nemlich mit keinem Ueberstrandischen zu konversiren, viel weniger sich bey ihnen niederzulassen; deshalb der Alter- und Achtzehn-

lität, sich bemächtiget hätten; mithin verlange J. Chr.
Er von Ihnen die Zurückgabe dieses Ortes, und 1595
eine Ersetzung alles verursachten Schadens.
Da nun die Staaten mit ihrer weitern Antwort
von einer Zeit zur andern zögerten, und der Chur-
fürst merkte, daß man Ihn nur mit leeren Wor-
ten aufhalten würde; so wandte Er sich an die
Spanische Regierung in den Niederlanden,
welche den Herrn de la Motte, mit sieben Regi-
mentern Fußvolkes abschickte, um Huy wieder zu
erobern, zu welchem der Herr von Groesbeeck
mit 2000. Lüttichern stieß. Der de la Mot-
te berannte die Stadt, und beschoß sie so hef- 7. Merz
tig, daß sich die Niederländische Besatzung,
nach zwey Tagen, in das Schloß zurückziehen
mußte, welchem hierauf so stark zugesetzt wurde,
daß der von Heraugiere, weil Er keine Hof-
nung zum Entsatze hatte, kapitulirte, und mit 20. e. m.
seiner Besatzung frey abzog. Der de la Mot- 21. e. m.
te legte sodann eine Spanische Besatzung in die
Stadt und in das Schloß, und ließ die beschä-
digten Mauern und Festungswerke wieder aus-
bessern, nach deren Vollendung Er sie dem Chur-
fürsten wieder einräumte, welcher eine Besatzung
von seinen Truppen darein legen ließ.

Ungefähr um diese Zeit liessen die Staaten m.
der vereinigten Niederlande, durch ihre Trup- Febr.
pen, auch einen Einfall in das Erzstift Cöln
thun, womit Sie schon lange gedrohet hatten,
weil man der verwittweten Gräfin von Nue-
naar und Moers, Walpurgis, ihre eingezoge-
ne Güter und die Grafschaft Mörs *) nicht
einräumen wollte; bey welcher Gelegenheit das
Erz-

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 329.

J. Chr. 1595 che und vervolltheilhafte Unterschleif an andern Orten ausbrechen und kundbar werden sollte, den erbaren Hanseſtädten allerhand Gefahr daraus zu besorgen seyn möchte; wobey jedoch die von Stralsund allerhand Entschuldigungen einwandten, und sich zu guter Aufsicht erboten. Nun kamen zwar allerhand Bedenken in Vorschlag, wie etwa dem betrüglichen und falschen Mingewichte begegnet werden könnte; allein endlich ließ man es bey dem deshalb im J. 1591. errichteten Receſſe bewenden, aus welchem der hieher gehörige Punkt verlesen worden; jedoch mit der ausdrücklich hinzugefügten Bedrohung, daß, wenn künftig ein Stück Mehl, oder was es sonst sey, über ein Lißpfund weniger wägen würde, solches ohne alle Rücksicht konfiscirt, und den armen Leuten des Ortes zugestellt werden sollte. Endlich eilftens wurde für sehr nöthig angesehen, daß man die Gesandtschaft nach Dännemark abfertigte, und um die Bestätigung sowohl der uralten, als auch der neuen Privilegien anhielte, zu dem Ende die Städte Lübeck und Rostock verordnet wurden, welche solche Gesandtschaft verrichten sollten, sobald man von der Zeit der Königlichen Krönung vergewissert seyn würde. Weil aber die Verehrungen, welche man dem König und andern vornehmen Personen nothwendig machen mußte, wie auch die Zehrungskosten alle Hanseſtädte zugleich angiengen, indem sie das gemeinschaftliche Interesse und gemeine Beste beträfen; so erachtete man für billig, daß zu solchen Gesandtschaftskosten von allen Städten beygetragen, und die Kosten von Ihnen erlegt würden. Hiezu schlug man nun eine sechsfache Kontribution vor, die von den Quartier-Städten eingesammelt wer-

werden ſollte, welches aber die Geſandten, weil J. Chr.
ſie dazu nicht inſtruirt und befehligt waren, 1595
nur auf hinter ſich bringen annahmen, um darauf ihre Erklärung, zwiſchen hier und dem nächſten Pfingſtfeſte, einzuſchicken q).

Das Erzſtift Cöln und einige Provinzen des Weſtfäliſchen Kreiſes mußten auch wieder in dem itzigen Jahr, die traurigen Folgen des noch immer fortdaurenden Krieges in den Niederlanden empfinden r). Nachdem nemlich K. Heinrich der IV. von Frankreich dem König von Spanien den Krieg angekündiget, und den Herzog von Bouillon mit einem kleinen Kriegsheer in das Herzogthum Luxemburg abgeſchickt hatte; ſo erſuchte Er, zu gleicher Zeit, die vereinigten Niederländiſchen Staaten, daß Sie einen Ort, welcher zur Sicherheit der Kommumkation zwiſchen Ihnen und dem Herzog von Bouillon dienen könnte, einnehmen möchten. Carl von Heraugiere, Befehlshaber zu Breda, richtete deshalb ſeine Abſicht auf die im Bisthume Lüttich, und alſo auf neutralem Boden, an der Maas gelegene Stadt Huy, und das dabey gelegene Schloß, wo eine anſehnliche ſteinerne Brücke über den gedachten Fluß war. Man glaubte, hiezu um ſo mehr berechtiget zu ſeyn, weil der Churfürſt von Cöln, der zugleich Biſchof zu Lüttich war, ſich öfters feindſelig genug gegen die vereinigten Niederländiſchen Staaten bezeigt, und den Spaniern erlaubt hatte, ſeine Feſtungen zu beſetzen. Nach-

q) Köhleriſche Sammlung der Hanſiſchen Geſchichte ad *h. a.*, beym Willebrandt, *l. c.*, Sect. II. p. 277:279. und Sect. III. p. 118:121.

r) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 21. f.

J. Chr. 1595 6. Febr. Nachdem der Heraugiere den Anschlag mit dem Prinzen Moritz überlegt hatte; so gieng Er, mit 1200. Mann zu Fusse und 600. zu Pferde, nach Diepenbeeck, von da Er ungefähr dreyßig entschlossene Soldaten gegen Huy abschickte; welche sich in einem über dem Schlosse gelegenen kleinen Hause versteckten, in der Nacht das Schloß erstiegen, die schwache Besatzung überwältigten, und hierauf den von Heraugiere, mit seiner übrigen Mannschaft, in das Schloß einliessen. Die Bürgerschaft zu Huy verlor hierauf allen Muth, und übergab die Stadt ohne allen Widerstand, auf die Bedingung, daß sie mit der Plünderung verschont bleiben sollte; allein dieses Versprechen wurde ihr nachher nicht gehalten, indem die Reuterey die Häuser der reichsten Bürger, sammt den Klöstern, dennoch plünderte.

Der Churfürst von Cöln klagte sogleich bey den Staaten der vereinigten Niederlande über diese Feindseligkeit, und verlangte, daß Ihm Huy wieder eingeräumet werden sollte. Allein die Staaten entschuldigten die Einnahme dieses Ortes damit, daß Sie solchen nur auf eine Zeitlang, zur Eröfnung des Passes über die Maas, behalten, und ihn hernach, ohne alles Entgeld, zurückgeben wollten, welches sich auch der Churfürst um so mehr mußte gefallen lassen, da Er ihren Feinden, den Spaniern, gleichfalls Rheinbergen und Bonn, nebst verschiedenen andern Plätzen seines Gebiets, eingeräumt hätte. Dagegen aber erwiderte der Churfürst, daß die Spanier diese Städte ihren Feinden mit Gewalt weggenommen, und hernach Ihm übergeben, hingegen aber die Staaten der Stadt und des Schlosses Huy, gegen die geschlossene Neutralität,

damaligen Art, den Krieg zu führen, leicht ermeſſen [e]). J. Chr. 1595

In dieſem Jahr ſtarb der bisherige alte Probſt zu Berchtolsgaden, Jacob Pittrich, welchem ſein bisheriger Koadjutor, der Prinz Ferdinand von Bayern in der Regierung dieſer gefürſteten Probſtey folgte [f]). Der auf dieſelbe ſehr aufmerkſame ErzB. Wolfgang Dietrich von Salzburg ſchickte ſogleich einige Abgeordnete nach Berchtolsgaden, mit dem Begehren, daß Ihm, dieſer Probſtey halber, ein beſonderer Eid und Homagium, wie ſolches Ihm und ſeinen Vorfahren am Erzſtifte der letzt verſtorbene Probſt und deſſen Vorfahren ehedem würklich geleiſtet hätten, abgelegt werden ſollte. Dieſem Begehren widerſprachen aber die gleichfalls abgeordneten Räthe des H. Wilhelms von Bayern, als Vaters, des neuen Probſts, Prinz Ferdinands, und führten Urſachen an, warum ſolches Homagium nicht geleiſtet werden könnte. Zuletzt wurde dann die Sache, mit Wiſſen und Willen des Erzbiſchofs und des H. Wilhelms von Bayern, im



e) *Chytraei* Saxonia, L. XXX. p. m. 896. *Lundorpii* Continuatio *Sleidani*, T. III. L. I. p. m. 12. ſq. *Shadaeus* in Continuatione *Sleidani* P. III. L. XX §§. 112. 115. 145. & 150. p. m. 833. ſq. 835. 847. ſq. & 848. Graf von Khevenhüller in Annal. Ferdinand., T. IV. ad *h. a.* p. m. 1466. ſq. Eman. von Meteren Beſchreib der Niederländ. Geſchichte; (Amſterdam, 1633. fol.) L. XVII. p. 384. ſq. & L. XVIII. p. 393. ſq. und (Wagenaar's) Geſchichte der Vereinigten Niederlande, T. IV. L. XXXII. §. 5. & 11. p. 65. ſq. & 72. ſq.

f) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 138–140.

J. Chr. 1595 Erzſtift um 40000. Thaler gebrandſchatzt wurde, auch drungen Sie den Unterthanen des Biſchofs von Oßnabrück etliche tauſend Thaler, und der Stadt Soeſt 5000. Thaler ab.

init. Jul. Nach der Eröfnung des Feldzuges zog der Prinz Moritz mit der Hauptarmee der vereinigten Niederländiſchen Staaten an den Rhein und der Waal ſo weit hinauf, daß es ſchien, als wollte Er Herzogenbuſch belagern. Um dieſes zu verhindern folgte Ihm der Kommendant des Kaſtells zu Antwerpen, Mondragon, mit 5000. Mann zu Fuſſe, und 1300. zu Pferde

m. Jul. nach. Der Prinz Moritz rückte hierauf vor Grol in der Grafſchaft Zütphen, und fieng an, dieſe Feſtung zu belagern. Allein der Mondragon, welcher Befehl hatte, auf die Belagerung des Prinzen ein wachſames Aug zu haben, gieng bey Burich im Herzogthum Cleve über den Rhein, und der Graf Friedrich von dem Berg vereinigte ſich, nebſt den umherliegenden Beſatzungen, mit Ihm, wodurch ſein Kriegsheer bis auf 9000. Mann zu Roß und zu Fuſſe anwuchs. Mit demſelben zog Er nun an der Lippe hinauf bis nach Dorſten im Veſt Recklinghauſen, wo Er die daſige Brücke paſſirte. Der Prinz hatte zwar den Dorſtern befohlen, die Brücke abzuwerfen; allein dieſe hatten ſeinen Befehl nicht befolgt, und Mondragon rückte alſo, mit ſeinen Truppen, bis nach Rayd bey Bucholt vor, wo Er ſich verſchanzte, weil Er von hier dem Prinzen Moritz die Zufuhr leicht abſchneiden konnte. Dieſes bewog den Prinzen, die kaum angefangene Belagerung von Grol wieder aufzuheben, und ſein ſchweres Geſchütz nach Zütphen zurück zu ſchicken, nachdem Er zuvor allen Kriegsvorrath und die

Lebens-

Ferner starb in diesem Jahr, in seiner Verhaftung auf dem Schlosse Steyer in Ober-Oesterreich der unglückliche Herzog Johann Friedrich der Mittlere zu Sachsen, im 67sten Jahr seines Alters und 29sten seiner Gefangenschaft, von dessen Schicksalen wir bisher öfters gehandelt haben *). Sobald sein ältester Sohn, der H. Johann Casimir zu Sachsen-Coburg, von diesem Todesfalle Nachricht bekam, schrieb Er an den Kayser, und bat, Ihm seines Vaters Leichnam verabfolgen zu lassen, damit er bey seinen Vorfahren zur Erde bestattet werden könnte. Ehe aber noch der Kayser dieses Schreiben erhalten konnte, meldete Er das Absterben des Herzogs dessen beiden Söhnen, den HH. Johann Casimir und Johann Ernst, und verlangte von Ihnen, daß Sie den Leichnam ihres Vaters mit dem ehesten von Steyer abhohlen lassen, und dessen Gläubiger befriedigen möchten. Sie schickten auch hierauf Einige von Adel nach Steyer, welche von da den todten Körper des H. Johann Friedrichs auf der Donau anfangs nach Regenspurg abführten, und hierauf vollends nach Coburg überbrachten, wo er in der Hauptkirche, hinter dem Altar, feyerlichst beerdiget wurde. Uebrigens muß ich noch von unserm H. Johann Friedrich bemerken, daß Er, in seiner Gefangenschaft, seine Zeit, theils mit Verfertigung einiger geistlichen Schriften, in gebundener und ungebundener, teutscher und lateinischer Sprache, theils durch einen beständigen Briefwechsel mit seinen Söhnen und einigen Gelehrten zugebracht habe. Ueber theologische Materien wechselte Er Briefe mit seinem

J. Chr. 1595
9. (19.) May.
ao. e. m. it. ver.
1. Jun. it. n.
15. (25.) Octob.
24 Oct.
16 Nov.
15 Dec. it. ver.



*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 625-629.

J. Chr. 1595 Schwiegervater, dem Churfürſten Friedrich dem III. von der Pfalz, ferner mit dem Tilemann Heshuſius, Maximilian Moerlin, Johann Stoeſſel, Nikolaus Ambsdorf und Ambroſius Rothen; über philologiſche mit dem Stephan Riccius, Heinrich Claviger und Sebaſtian Leonhard; über chymiſche mit dem Goldſcheider zu Wien, Raſchberger, dem D. Chriſtof Stadauen u. a. m. Vornemlich aber ſchrieb Er fleißig an ſeine Söhne, und gab Ihnen in allem und jeden, worin Sie Ihn befragten, ſeinen väterlichen Rath und Unterricht w).

Auch das Haus Braunſchweig-Lüneburg verlohr, in dieſem Jahr, einen ſeiner Fürſten. Es ſtarb nemlich H. Wolfgang zu Braunſchweig-Grubenhagen, im 64ſten Jahr ſeines Alters, und 28ſten ſeiner Regierung, auf dem Schloſſe Herzberg, und wurde nachher in der Schloßkirche zu Oſterode in ſeine Ruheſtätte gebracht. In ſeinen jüngern Jahren hatte Er ſich im Kriege ſehr verſucht, wie Er dann, ſchon im 14ten Jahr ſeines Alters, dem damaligen Zuge der Schmalkaldiſchen Bundeshäupter gegen K. Karln den V. beygewohnt hat. Hernach begab Er ſich an den Hof des Chur-

14 Mert. ſt. vet.

w) Graf von Khevenhüller *l. c.*, T. IV. ad *h. a.* p. m. 1378. J. S. Müllers Sächſ. Annales, ad *h. a.* p. 217. ſq. Ge. Phil. Hoenns Sachſen-Coburg. Hiſt., L. II. p. 189. ſq. & 219-221. Friedr. Rudolphs Gotha diplomat., P. I. c. 8. §. 19-21. p. 55. 6. und Köhlers Münzbeluſtig., P. XII. n. 30. p. 239. ſq. Cf. M. Joach. Müllers Leichpred. und Begengniß Johann Friedrichs des II., H. zu Sachſen; Wittenberg, 1595. 4. und Andr. *Wilkii* Or. de vita & morte *Johann Friderici* II. captivi, Ducis Saxon. &c.; Smalcald., 1597. 4.

Churfürst Moritz von Sachsen, und diente J. Chr.
demselben in dem Kriege wider eben diesen 1595
Kayser, begleitete auch hernach den Churfürsten
in dem Feldzuge gegen die Türken in Ungarn;
wie Er sich auch in dem Kriege K. Philipps von
Spanien wider den König von Frankreich, in
den Niederlanden, gebrauchen ließ. Nachdem
aber sein älterer Bruder, H. Ernst zu Braun-
schweig-Grubenhagen ohne Erben mit Tode (1567.)
abgieng; so folgte Er Ihm in der Landesregie-
rung des Fürstenthums Grubenhagen †),
überließ aber seinem jüngern Bruder, dem H.
Philipp, die Hälfte von seines Bruders Erb-
schaft an baarem Gelde, Silbergeschirre und
andern beweglichen Gütern, ingleichen die
Aemter Katlenburg und Rotenkirchen, nebst
einigen Zubehörungen und Aufkünften. Fer-
ner wurde dabey festgesetzt, daß Keiner ohne des
Andern Bewilligung einiges Grundstück ver-
äussern, der Harz nicht verwüstet, das Berg-
werk zwar von dem Wolfgang, als dem Aelte-
sten, allein bestellt werden, jedoch H. Philipp
seinen Antheil von der Ausbeute daran behalten
sollte. Endlich sollten auch die eröfneten Lehen
und andere Anfälle beiden Theilen zugleich zu-
kommen. Dergleichen Fälle ereigneten sich nun,
während der Regierung unsers H. Wolfgangs,
im J. 1571., mit dem Amte Radolfshausen,
durch das Absterben der Edlen Herren von
Plesse *), und im J. 1593. mit der Grafschaft
Lutterberg und Scharzfels, nebst den Andre-



†) S. Meine A. T. R. Geschichte, im VII. Bande, S. 438. f.

*) S. Eben dieselbe im VIII. Bande, S. 674. f.

J. Chr. 1595 Schwiegervater, dem Churfürſten Friedrich dem III. von der Pfalz, ferner mit dem Tilemann Heshuſius, Maximilian Moerlin, Johann Stoeſſel, Nikolaus Ambsdorf und Ambroſius Rothen; über philologiſche mit dem Stephan Riccius, Heinrich Claviger und Sebaſtian Leonhard; über chymiſche mit dem Goldſcheider zu Wien, Raſchberger, dem D. Chriſtof Stadauen u. a. m. Vornemlich aber ſchrieb Er fleißig an ſeine Söhne, und gab Ihnen in allem und jeden, worin Sie Ihn befragten, ſeinen väterlichen Rath und Unterricht w).

Auch das Haus Braunſchweig-Lüneburg verlohr, in dieſem Jahr, einen ſeiner Für-
14 Merz ſt. vet. ſten. Es ſtarb nemlich H. Wolfgang zu Braunſchweig-Grubenhagen, im 64ſten Jahr ſeines Alters, und 28ſten ſeiner Regierung, auf dem Schloſſe Herzberg, und wurde nachher in der Schloßkirche zu Oſterode in ſeine Ruheſtätte gebracht. In ſeinen jüngern Jahren hatte Er ſich im Kriege ſehr verſucht, wie Er dann, ſchon im 14ten Jahr ſeines Alters, dem damaligen Zuge der Schmalkaldiſchen Bundeshäupter gegen K. Karln den V. beygewohnt hat. Hernach begab Er ſich an den Hof des Chur-

w) Graf von Khevenhüller *l. c.*, T. IV. ad *h. a.* p. m. 1378. J. S. Müllers Sächſ. Annales, ad *h. a.* p. 217. ſq. Ge. Phil. Hoenns Sachſen-Coburg. Hiſt., L. II. p. 189. ſq. & 219-221. Friedr. Rudolphs Gotha diplomat., P. I. c. 8. §. 19-21. p. 55. 6. und Köhlers Münzbeluſtig., P. XII. n. 30. p. 239. ſq. Cf. M. Joach. Müllers Leichpred. und Begegniß Johann Friedrichs des II., H. zu Sachſen; Wittenberg, 1595. 4. und Andr. *Wilkii* Or. de vita & morte *Johann Friderici* II. captivi, Ducis Saxon. &c.; Smalcald., 1597. 4.

neue Bergordnung publiciren †). Er hatte ſich J. Chr.
zwar, bereits im J. 1570., mit der Prinzeſſin 1595
Dorothea, H. Franz des I. von Sachſen-Lauenburg Tochter, vermählt, lebte aber mit Ihr in einer unfruchtbaren Ehe, und blieb, nach ihrem, im J. 1586., erfolgten Ableben, im Wittwerſtande; mithin das Land, nach ſeinem Tode, an ſeinen noch allein übrigen Bruder, den H. Philipp, fiel, der noch der einzige männliche Erbe der ſonſt ſo zahlreichen Braunſchweig-Grubenhagiſchen Linie war ‡).



†) H. Wolfgangs zu Braunſchweig-Grubenhagen Bergk.-Ordnung der Fürſtl. freyen und löbl. Bergwerke am Zellerfelde, Burgſtädte und Clausthälern ꝛc. de Dato 18. Sept. 1593.; ſ. l. 1593. 4. item: Clauſsthal, 1689. fol. Sie ſtehet auch in der zu Leipzig 1616. in *Folio*, unter dem Titel: Urſprung und Ordnungen der Bergwerge in — — Böheim, — — — Sachſen, — — — Oeſterreich, — — — Braunſchweig und Lüneburg und Grafſchaft Hohenſtein herausgekommenen Sammlung, n. VIII.; ingleichen im Anhange zu Sebaſt. Spans Sechshundert Berg-Urthein ꝛc.; Wolfenbüttel, 1673. fol.

‡) M. Andr. Leopolds Leichpredigt auf H. Wolfgang zu Braunſchweig ꝛc.; Mühlhauſen, 1595. 8. Sie ſtehet auch, nebſt noch zwey andern Leichpredigten auf unſern H. Wolfgang, in des vorgedachten Leopolds Neun Leichpredigten bey den Begrebnuſſen und Begengnuſſen dreyer Fürſtl. Perſonen des F. Hauſes Br. und Lüneb.; (Heinrichſtadt, 1596. 4.) n. I. II. & III. Joh. Letzners Daſſeliſche und Einbeckiſche Chronica; (Erfurt, 1596. fol.) P. III. c. 32. fol. 98. b. — 103. b. Phil. Jul. Rethmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 41. p. 575-579. Heinr. Ximius Geſchichte des Hauſes Braunſchweig; (Coburg, 1753. 4.) p. 259. ſq. und (H. A. Kochs) Verſuch einer pragmat. Geſchichte des Hauſes Braunſchweig und Lüneburg, Sect. V. p. 168-170.

J. Chr. 1595 asbergiſchen Bergwerken, durch das Ableben des letzten Grafen von Hohnſtein †).

Unſer H. Wolfgang war übrigens ein löblicher Regent, der Recht und Gerechtigkeit in ſeinem Lande, ohne Anſehen der Perſon, handhabte, und ſich gegen ſeine Unterthanen ſehr milde betrug. Die fernere Reformation in ſeinem Fürſtenthume ließ Er ſich, gleich ſeinem Vater und ältern Bruder, ſehr eifrig angelegen ſeyn, wie Er dann im J. 1579. eine Kirchenordnung publicirte, die einige Jahre hernach zu Magdeburg gedruckt wurde *), und neue Schulen in ſeinem Lande ſtiftete, bey denen Er, zum Unterhalte armer Schüler, gewiſſe jährliche Einkünfte anwies. Mit dem H. Julius zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel verglich Er ſich, im J. 1582., zu Goslar, über die bisher zwiſchen Ihnen, wegen der Clausthaliſchen Bergwerke, obgewalteten Streitigkeiten, wodurch die Punkte wegen der Waſſergänge, Treibens der Stollen, inſonderheit der Burgſtadt, Abgabe des Neunten, und wegen der übrigen Stollengerechtigkeit, wie auch wegen Ueberlaſſung der Clausthaliſchen Schlacken, um die Rammelsbergiſchen Erze damit flüßig zu machen, regulirt wurden. Es ließ auch hernach unſer H. Wolfgang, zu mehrerer Aufnahme der Bergwerke, im J. 1593., eine neue

†) S. die A. T. R. Geſchichte, im XVII. Bande, S. 524-527.

*) Unter dem Titel: H. Wolfgangs zu Braunſchweig chriſtliche Ordnung und Befehle; Magdeburg, 1594. 4. Es iſt aber dieſelbe itzo nicht mehr, ſondern H. Friedrichs zu Br. und Lün., im J. 1643. publicirte, Kirchenordnung im Fürſtenthume Grubenhagen in Obſervanz.

diesfalls das ganze Erzhaus Oesterreich, und J. Chr.
also auch der König mit interessirt sey; so hätte 1595
Er Ihn ersucht, solche Sache gleichfalls zu berathschlagen, und Ihm darüber sein rathsames und wohlgemeintes Gutachten unverweilt zukommen zu lassen. Seitdem hätte der Herzog von Würtenberg nochmals nicht allein um eine Resolution emsig angehalten, sondern auch erst neulich wiederum, wie aus der Anlage zu ersehen sey, ausser dem zu Regenspurg angebrachten, seine Forderung, mit weiterer Ausführung, zu bescheinigen, und zu bestärken vermeint. Weil nun aber Er, der Kayser, in dieser wichtigen Sache, gerne mit Rath und Wissen des Königs handeln wollte; so hätte Er für nöthig erachtet, solches, gleich andern seinen Brüdern und Vettern, den Erzherzogen zu Oesterreich, also auch Ihm, dem König, zuzufertigen. Er ersuche Ihn also hiemit nochmals, sowohl die vorige, als die itzige Schrift, mit Fleiß erwägen, berathschlagen, und Ihm das begehrte wohlgemeinte Gutachten zukommen zu lassen, was nemlich, hiebey zu thun, der König ermesse, und wie man sich gegen den Herzog von Würtenberg etwa zu verhalten haben möchte. Die in diesem Schreiben erwähnte Beylage oder die neue Schrift des Herzogs von Würtenberg mangelt zwar in unserm *Codice MS.*; allein es findet sich in demselben ein Fragment eines ähnlichen Schreibens, welches der Kayser, dieser Angelegenheit halber, an einen Erzherzog von Oesterreich, seinen Vetter, und also vermuthlich an den Erz H. Ferdinand von der Steyermärkischen Linie erlassen hat a).

Aus

a) *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 97. a. - 98. a. n. 22. & 23.

J. Chr. 1595 Es ist bereits der Bemühungen des H. Friedrichs zu Würtenberg, sich von der beschwerlichen Oesterreichischen R. Afterlehenschaft los zu machen, gedacht worden, weshalb Er auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg dem Kayser eine Bittschrift um die Aufhebung derselben, und um die Kayserliche Belehnung von Reichswegen übergeben hatte y). Der Kayser hatte dem Herzog, auf seine übergebene Supplikation die Resolution ertheilt, daß Er sein Ansuchen auch an die andern Erzherzoge wollte gelangen lassen. Daß solches von dem Kayser würklich geschehen sey, und daß Er sich darüber sogar auch das Gutachten des K. Philipps des II. von Spanien ausgebeten habe, davon fand ich unvermuthet einen Beweis in dem, im vorigen Bande dieses Werkes, öfters angeführten *Codice MS. Actorum publicorum* des Herrn Regierungs-Raths und Freyherrns von Senkenberg i). In demselben stehet nemlich die Abschrift eines Schreibens, welches K. Rudolf
5. Aug. aus Prag an K. Philipp den II. von Spanien
st. vet. erlassen hat, worinn Er Ihm meldet, daß Er Ihn, schon vor guter Zeit, erinnert, und Ihm abschriftlich kommunicirt hätte, was auf dem neulichen R. Tage zu Regenspurg der Herzog N. zu N. (H. Friedrich zu Würtenberg) Ihm, dem Kayser, hätte vorbringen lassen, daß Er nemlich seines Theils nicht mehr, wie seine Vorfahren gethan, das Herzogthum Würtenberg, von dem Hause Oesterreich, zum Afterlehen zu empfangen, schuldig seyn wolle. Weil nun dies-

y) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 629-639.

i) S. Eben dieselbe, im XIX. Bande, in der Vorrede, S. V. und S. 263. ff. in der Note b).

diesfalls das ganze Erzhaus Oeſterreich, und J. Chr.
alſo auch der König mit intereſſirt ſey; ſo hätte 1595
Er Ihn erſucht, ſolche Sache gleichfalls zu berathſchlagen, und Ihm darüber ſein rathſames und wohlgemeintes Gutachten unverweilt zukommen zu laſſen. Seitdem hätte der Herzog von Würtenberg nochmals nicht allein um eine Reſolution emſig angehalten, ſondern auch erſt neulich wiederum, wie aus der Anlage zu erſehen ſey, auſſer dem zu Regenſpurg angebrachten, ſeine Forderung, mit weiterer Ausführung, zu beſcheinigen, und zu beſtärken vermeint. Weil nun aber Er, der Kayſer, in dieſer wichtigen Sache, gerne mit Rath und Wiſſen des Königs handeln wollte; ſo hätte Er für nöthig erachtet, ſolches, gleich andern ſeinen Brüdern und Vettern, den Erzherzogen zu Oeſterreich, alſo auch Ihm, dem König, zuzufertigen. Er erſuche Ihn alſo hiemit nochmals, ſowohl die vorige, als die itzige Schrift, mit Fleiß erwägen, berathſchlagen, und Ihm das begehrte wohlgemeinte Gutachten zukommen zu laſſen, was nemlich, hiebey zu thun, der König ermeſſe, und wie man ſich gegen den Herzog von Würtenberg etwa zu verhalten haben möchte. Die in dieſem Schreiben erwähnte Beylage oder die neue Schrift des Herzogs von Würtenberg mangelt zwar in unſerm *Codice MS.*; allein es findet ſich in demſelben ein Fragment eines ähnlichen Schreibens, welches der Kayſer, dieſer Angelegenheit halber, an einen Erzherzog von Oeſterreich, ſeinen Vetter, und alſo vermuthlich an den ErzH. Ferdinand von der Steyermärkiſchen Linie erlaſſen hat a).

Aus

a) *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 97. a. - 98. a. n. 22. & 23.

J. Chr. 1595 Aus diesem Kayserlichen Schreiben ist also zu ersehen, daß diese Sache, auch in dem itzigen Jahr, in voller Bewegung gewesen seyn; allein sie schien auf einmal in nicht geringe Verwirrung zu gerathen, woran vornemlich der Herzogliche Rath, Burkard von Berlichingen, Schuld hatte. Derselbe stund zugleich in des Kayſers Diensten, an dessen Hofe er sich meistens aufhielt, und drang sich, ohne Befehl, in dieses Geschäfte ein, worinn ihn sein Schwager, Melchior Jäger von Gärtringen, unterstützte. Da der Erz-H. Ferdinand zu Inspruck, als der Alteste der Erzherzoge, von welchem der H. Friedrich das Lehen zu empfangen gehabt hätte, in diesem Jahr, gestorben *), und nunmehro K. Rudolf der älteste Erz-H. von Oesterreich war; so meinte der von Berlichingen, sogleich eine Konferenz mit den Kayserlichen Räthen anzutreten, welches aber der D. Enzlin mißrieth. Das Unternehmen des von Berlichingen war auch um so mehr verdächtig und unbesonnen, weil der H. Friedrich Ihn ausdrücklich verboten hatte, sich in diese Sache zu mischen; denn man muste ohnehin erst vorher der übrigen Erzherzoge Gesinnungen und Entschluß vernehmen, an welche sie schon war gebracht worden. Da man nun solche noch nicht wußte, so würde es immer sehr voreilig gewesen seyn; zumal da der Herzog sein Recht, durch die Anerbietung eines Vergleichs, gleichsam streitig gemacht hätte. Der Herzog suchte vielmehr durch andere Wege sich dem Kayser gefällig zu machen, und trug dem von Berlichingen auf, den Kayser zu versichern, daß Er Ihm,

*) S. Meine T. R. Geschichte, im XIX. Bande, S. 80-87.

wurden immer weit ausſehender, und beide Theile griffen zu den Waffen, wovon wir bald weitere Nachricht geben wollen. Der Marggraf Ernſt Friedrich mußte deshalb groſſe Koſten aufwenden, und ſah ſich alſo gezwungen, einen Theil ſeiner Erbländer aufzuopfern, um die Koſten zu beſtreiten. Er bot alſo dem H. Friedrich die faſt mitten in deſſen Lande gelegene Stadt Beſigheim und den Marktflecken Mundelsheim, mit den zur erſtern gehörigen Dörfern Heſſigheim, Walheim, und dem halben Flecken Löchgau, zum Kaufe an, welcher dann auch zu Stande kam. Der Herzog eilte um ſo mehr mit Schlieſſung dieſes Kaufes, weil der Marggraf ſolchen auch dem Churfürſten Friedrich von der Pfalz angetragen hatte, und man alſo beſorgen mußte, daß dieſer damit dem Herzog zuvorkommen möchte. Er bezahlte daher dem Marggrafen für Beſigheim und Mundelsheim 384,486. Gulden und 35. Kreutzer, welches faſt den damaligen Werth dieſer verkauften Grundſtücke überſtieg, und doch entſchuldigte ſich der Marggraf in dem Kaufbriefe, daß Er ſich zu dieſem Verkaufe hätte entſchlieſſen müſſen, um die vor Augen ſchwebende, doch von Ihm nicht verurſachte Zertrennung der Marggrafſchaft abzuwenden. J. Chr. 1595

Durch dieſe Kaufgelder wurde der Marggraf Ernſt Friedrich in Stand geſetzt, ſeine Truppen anſehnlich zu verſtärken, wie Ihm dann unter andern auch ſein Schwager, der Rheingraf Philipp, 200. wohlgerüſtete Reuter zuführte, welches um ſo nöthiger war, da ſein Vetter, der Marggraf Eduardus Fortunatus, in ſeinen noch übrig behaltenen Luxemburgiſchen und Spanheimiſchen Ländern 3000.

Mann

J. Chr. 1595 Kayſerlichen Miniſtern Hofnung zu groſſen Verehrungen, wozu Er doch keinen Befehl hatte. Da nun dieſe ausblieben, und auch dem Kayſer der Antrag, ſo anſehnliche Stücke Landes wegzugeben, gar ſehr mißfiel; ſo gieng alles widrig. Der Herzog hatte zwar auch ſeinen Rath Sebaſtian Welling von Jehingen, wegen dieſer Afterlehensſache an den Kayſerlichen Hof geſchickt; allein der von Berlichingen machte Ihn verdächtig, oder erſchwerte Ihm den Zutritt bey den Kayſerlichen Miniſtern. Und damit man deſto weniger das Geheimniß entdecken möchte, bat Er ſich aus, allein in den Herzoglichen Angelegenheiten handeln zu dürfen, unter dem Vorwande, daß die Kayſerlichen Räthe Ihn kenneten, und Er vertraut mit Ihnen reden könnte; dagegen Sie mit dem Welling, als einem Unbekannten, ſich nicht gerne einlaſſen würden. Dieſen Vorwand ließ ſich auch der Herzog gefallen, daß Er endlich dem von Berlichingen den ganzen Handel anvertrauete, wobey Er aber nicht zum Beſten fuhr, wie zu ſeiner Zeit ſoll gemeldet werden b).

Beſſer gelung dem H. Friedrich der Han-
26 Apr. n. vet. del, den Er um dieſe Zeit mit dem Marggrafen Ernſt Friedrich von Baden-Durchlach ſchloß. Die zwiſchen dem Marggrafen und ſeinem Vetter, dem Marggrafen Eduardus Fortunatus zu Baden-Baden entſtandenen Zwiſtigkeiten c) wurden

b) C. F. Sattlers Geſchichte des Herzogth. Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, P. V. Sect. VII. §. 21. p. 185. ſq.

c) S. Meine W. T. K. Geſchichte, im XIX. Bande, S. 22145.

wurden immer weit aussehender, und beide Theile griffen zu den Waffen, wovon wir bald weitere Nachricht geben wollen. Der Marggraf Ernst Friedrich mußte deshalb grosse Kosten aufwenden, und sah sich also gezwungen, einen Theil seiner Erbländer aufzuopfern, um die Kosten zu bestreiten. Er bot also dem H. Friedrich die fast mitten in dessen Lande gelegene Stadt Besigheim und den Marktflecken Mundelsheim, mit den zur erstern gehörigen Dörfern Hessigheim, Walheim, und dem halben Flecken Löchgau, zum Kaufe an, welcher dann auch zu Stande kam. Der Herzog eilte um so mehr mit Schliessung dieses Kaufes, weil der Marggraf solchen auch dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz angetragen hatte, und man also besorgen mußte, daß dieser damit dem Herzog zuvorkommen möchte. Er bezahlte daher dem Marggrafen für Besigheim und Mundelsheim 384,486. Gulden und 35. Kreuzer, welches fast den damaligen Werth dieser verkauften Grundstücke überstieg, und doch entschuldigte sich der Marggraf in dem Kaufbriefe, daß Er sich zu diesem Verkaufe hätte entschliessen müssen, um die vor Augen schwebende, doch von Ihm nicht verursachte Zertrennung der Marggrafschaft abzuwenden. J. Chr. 1595

Durch diese Kaufgelder wurde der Marggraf Ernst Friedrich in Stand gesetzt, seine Truppen ansehnlich zu verstärken, wie Ihm dann unter andern auch sein Schwager, der Rheingraf Philipp, 200. wohlgerüstete Reuter zuführte, welches um so nöthiger war, da sein Vetter, der Marggraf Eduardus Fortunatus, in seinen noch übrig behaltenen Luxemburgischen und Spanheimischen Ländern 3000.

Mann

J. Chr. 1595 Mann zusammengebracht, und einigen Lothringischen Edelleuten Geld gegeben hatte, um noch mehrere Truppen anzuwerben, mit denen Er dann gegen den Rhein anrückte. Die Churfürsten von Maynz und Cöln traten zwar ins Mittel, und versuchten, mit Einwilligung des Marggrafen Eduardus Fortunatus, zwischen den beiden Marggrafen einen gütlichen Vergleich zu stiften, wozu auch der Churfürst von der Pfalz und der Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken dem Marggrafen Ernst Friedrich riethen. Allein dieser verwarf alle Vorschläge zu einem Vergleiche, und führte seine Truppen ins Elsaß, wo Er sich Beinheims und der noch übrigen, seinem Vetter zugehörigen, Ortschaften bemächtigte. Inzwischen schickte der H. Wilhelm von Bayern den Johannes Pistorius an den Marggrafen Ernst Friedrich, welcher mit Ihm zu Scheibenhard über folgende Punkte übereinkam: 1) sollte in der obern Marggrafschaft Baden in der alten Religion nichts geändert; 2) in derselben Catholische Räthe und Beamten bestellt, oder, wenn es daran mangelte, den ernannten Evangelischen Räthen und Beamten die Erhaltung der Catholischen Religion eingeschärft; auch 3) den Bischöffen zu Straßburg und Speyer ihre geistliche Gerichtsbarkeit und Dioecesanrechte in der obern Marggrafschaft, auf gewisse Art, gelassen werden. Ferner und 4) sollte der Marggraf Eduardus Fortunatus, weil Er dem Marggrafen Ernst Friedrich beständig nach dem Leben stünde, gefangen gesetzt; und 5) Diesem die obere Marggrafschaft, wie auch die übrigen Landschaften seines Vetters, des Marggraf Ernst Friedrichs auf eine gewisse Zeit überlassen werden;

den; und endlich 6) ſollte der Herzog von Bay- J. Chr.
ern die Beſtätigung dieſes Vergleichs von dem 1595
Kayſer auswürken; allein dieſe konnte nicht er-
langt werden, und alſo blieb der Vergleich un-
gültig.

Vielmehr erließ der Kayſer, aus Beſorg- 3. Jun.
niß, daß dieſe entſtandene Unruhen weiter um ſt. n.
ſich greiffen möchten, an den Marggrafen Ernſt
Friedrich ein Mandat, des Innhaltes, daß Er
die Waffen niederlegen, und die obere Marg-
grafſchaft, bis zur Entſcheidung des Strei-
tes, Ihm zur Sequeſtration überlaſſen ſollte.
Eben dergleichen Befehl, ſeine Truppen unver-
weilt abzudanken, ergieng auch an den Marg- d. e.
grafen Eduardus Fortunatus, und die vier
Rheiniſchen Churfürſten ermahnte der Kay- d. e.
ſer in einem beſondern Reſkripte, daß Sie kei-
nem von beiden Theilen einige Hülfe leiſten,
ſondern vielmehr ihren Rath und Gutachten
Ihm eröfnen ſollten, wenn die beiden Marg-
grafen ſeinem Befehl nicht gehorchen würden.
Endlich befahl der Kayſer auch dem H. Frie- d. e.
drich von Würtenberg, keinem Theil beyzu-
ſtehen, noch einige Werbung oder Hülfe in und
aus ſeinem Lande zu verſtatten; vielmehr ſollte Er,
als Kreisobriſter, beide Theile zum Frieden
anweiſen. Allein der H. Friedrich entſchuldig-
te ſich damit, daß Ihm der Marggraf Ernſt
Friedrich, vor einiger Zeit, gemeldet hätte, aus
was für ſehr wichtigen Urſachen Er zur Ein-
nahme der obern Marggrafſchaft wäre ge-
drungen worden. Es wäre nemlich im J. 1537.,
bey der Abtheilung der obern und untern
Marggrafſchaft, ausdrücklich verglichen wor-
den, daß, Falls ein Theil oder deſſen Nach-
kommen an Abtragung der Schulden und

J. Chr. 1595 Kriegsvölker des Marggrafen Eduardus Fortunatus trat in Spanische Kriegsdienste, weil es dem Marggrafen an Gelde zu ihrer Bezahlung fehlte, mit dem übrigen Reste seiner Völker aber hielt Er sich in seinem Antheil der Grafschaft Spanheim auf, und bat sich, jedoch vergeblich, von dem König von Frankreich eine Unterredung aus. Ueberhaupt urtheilte damals der bekannte Bongars, K. Heinrichs des IV. von Frankreich Gesandter in Teutschland, von dieser Sache, daß diese Zwistigkeiten von Spanien und Andern, welche Teutschlands Ruhe ungerne sahen, unter der Hand würden unterhalten werden; inzwischen der Marggraf von Baden-Durlach genöthiget würde, grosse Kosten aufzuwenden, von denen Er zweifelte: ob Er sie in die Länge würde aushalten können.

Mit der kurz vorhin angeführten Antwort des Marggraf Ernst Friedrichs war der Kayser
12. Jul. st. n. gar nicht zufrieden. Er befahl Ihn daher in einem neuen Mandate, daß Er dem Beyspiel des Marggrafen Eduardus Fortunatus folgen, und Sich nach den an Ihn ergangenen Befehlen richten sollte. Allein Jener widersetzte sich noch immer, weil Er in Erfahrung gebracht hatte, daß sein Vetter, der Marggraf Eduardus Fortunatus, gegen die dem Kayser gegebene Versicherung, noch immer Truppen auf den Beinen hätte, und Ihm mit einem Angriffe drohe.
6. Aug. st. n. Deswegen erließ der Kayser an Ihn das dritte Mandat, worinn Er Ihm befahl, seine Kriegsvölker abzudanken, Ihn, den Kayser, als Sequester zu erkennen, und dem H. Wilhelm von Bayern, dem Er die Sache aufgetragen hätte, seine Meinung, wegen der Sequestration, und

der

men hätte, für Ihn einige tausend Mann zu Roß und zu Fusse zu werben. Mithin könnte Ihm, dem Marggrafen Ernst Friedrich, nicht verdacht werden, daß Er, bey so bedenklichen Umständen, auch auf seine Sicherheit, zu Abtreibung aller Gewalt, Bedacht genommen hätte, als welches das Natur- und Völker-Recht, wie auch die R. Konstitutionen einem jeden Fürsten erlaubten. Er halte mit allen seinen Nachbarn Frieden, und es sey nicht zu befürchten, daß dasjenige, was Er blos zu seiner eigenen Vertheidigung vorgenommen, zu einem innerlichen Kriege Gelegenheit geben werde, indem Er allen Fleiß anwenden wolle, daß die von Ihm geworbenen Kriegsvölker den Nachbarn keinen Schaden zufügen sollten. Uebrigens habe Er die obere Marggrafschaft aus rechtmäßigen Ursachen eingenommen, welchen Besitz der Kayser selbst, schon mehr als einmal, anerkannt hätte, mithin Demselben nicht frey stünde, sie nunmehro in Sequestration zu nehmen, oder, welches einerley sey, den Prozeß mit der Exekution anzufangen. Zuletzt bittet Er noch den Kayser, diese seine Entschuldigung gnädig aufzunehmen, und Ihn nicht ferner mit Mandaten zu beschweren. Hingegen erklärte der Marggraf Eduardus Fortunatus, sobald Er den Kayserlichen Befehl erhalten hatte, daß Er seine Truppen entlassen, und in kurzem Selbst an den Kayserlichen Hof reisen wolle. Es giengen auch Einige von den Lothringischen Edelleuten, die für Ihn Soldaten geworben hatten, nach der Grafschaft Burgund, um dem König von Spanien zu dienen; Andere hingegen führten ihre Mannschaft dem König von Frankreich zu. Selbst der gröste Theil der

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Kriegsvölker des Marggrafen Eduardus Fortunatus trat in Spanische Kriegsdienste, weil es dem Marggrafen an Gelde zu ihrer Bezahlung fehlte, mit dem übrigen Reste seiner Völker aber hielt Er sich in seinem Antheil der Grafschaft Spanheim auf, und bat sich, jedoch vergeblich, von dem König von Frankreich eine Unterredung aus. Ueberhaupt urtheilte damals der bekannte Bongars, K. Heinrichs des IV. von Frankreich Gesandter in Teutschland, von dieser Sache, daß diese Zwistigkeiten von Spanien und Andern, welche Teutschlands Ruhe ungerne sahen, unter der Hand würden unterhalten werden; inzwischen der Marggraf von Baden-Durlach genöthiget würde, grosse Kosten aufzuwenden, von denen Er zweifelte: ob Er sie in die Länge würde aushalten können.

Mit der kurz vorhin angeführten Antwort des Marggraf Ernst Friedrichs war der Kayser 22. Jul. st. n. gar nicht zufrieden. Er befahl Ihn daher in einem neuen Mandate, daß Er dem Beyspiel des Marggrafen Eduardus Fortunatus folgen, und Sich nach den an Ihn ergangenen Befehlen richten sollte. Allein Jener widersetzte sich noch immer, weil Er in Erfahrung gebracht hatte, daß sein Vetter, der Marggraf Eduardus Fortunatus, gegen die dem Kayser gegebene Versicherung, noch immer Truppen auf den Beinen hätte, und Ihm mit einem Angriffe drohe. 6. Aug. st. n. Deswegen erließ der Kayser an Ihn das dritte Mandat, worinn Er Ihm befahl, seine Kriegsvölker abzudanken, Ihn, den Kayser, als Sequester zu erkennen, und dem H. Wilhelm von Bayern, dem Er die Sache aufgetragen hätte, seine Meinung, wegen der Sequestration, und

der

der Art, dieselbe zuzulassen, zu eröfnen. An eben dem Tage erließ der Kayser auch Reskripte an die vier Rheinischen Churfürsten, worinn Er über die Halsstarrigkeit des Marggraf Ernst Friedrichs gar sehr klagte. Es hielten daher die Gesandten der drey geistlichen Churfürsten, auf dem damaligen R. Deputationstage zu Speyer, dafür, daß der Kayser sein ganzes Ansehen anwenden müßte, wofern der Marggraf seine Truppen nicht abdanken, noch die Kayserliche Sequestration zulassen würde. Allein der Churfürst von der Pfalz wandte dagegen ein, daß der Marggraf Ernst Friedrich seinen Nachbarn keine Beschwerde zufüge, und nur sein Recht gebrauche, weil der Marggraf Eduardus Fortunatus auch noch seine Truppen beybehielte, und den Kayserlichen Befehlen keinen Gehorsam leistete. An J. Chr. 1595 6. Aug. st. n.

Endlich fügte sich doch noch der Marggraf Ernst Friedrich den Kayserlichen Befehlen, und schloß mit dem Französischen Gesandten einen Tractat, den nachher K. Heinrich der IV. von Frankreich genehmigte, vermöge dessen Er seine Kriegsvölker dem erst genannten König überließ. An den Kayser aber schrieb Er, daß Er seine Truppen entlassen hätte; wobey Er zugleich den Kayser eifrigst bat, daß Er es nicht ungnädig aufnehmen möchte, wenn Er sich auf alle mögliche Art vorsähe, um den hinterlistigen Nachstellungen des Marggrafen Eduardus Fortunatus auszuweichen. Uebrigens wolle Er gerne vernehmen, was der H. Wilhelm Ihm, im Namen des Kayserś, vortragen würde, und sich allem demjenigen unterwerfen, was Er ohne Verletzung der Rechte seines Hauses und der Verträge seiner Vorfahren würde zulassen kön- 22 Nov. 7. Spt.

J. Chr. 1595 können. Die Sache ruhete hierauf einige Jahre lang, auſſer daß der Kayſer, im folgenden (1 Jul. ſt. n.) J. 1596., in einem abermaligen Reſkripte, den Marggrafen Ernſt Friedrich ermahnte, daß Er ſich aller Gewaltthätigkeiten gegen den Marggrafen Eduardus Fortunatus, deſſen Agnaten, Diener und Unterthanen enthalten, das Ende dieſer Streitigkeiten ruhig abwarten, und in Anſehung der Religion nichts verändern, ſondern den Catholiſchen Gottesdienſt in dem Zuſtande, worinn er vordem geweſen, ungeſtört laſſen ſollte. Hierauf antwortete der Marggraf Ernſt Friedrich dem Kayſer, daß Er in der Religion bisher nichts geändert hätte, auch künftig nichts darinn ändern würde, und daß dasjenige, was Er bisher gegen den Marggrafen Eduardus Fortunatus, und deſſen Anhänger vorgenommen hätte, blos in der Abſicht geſchehen ſey, um deſſen Nachſtellungen gegen Sich, womit derſelbe noch beſtändig fortführe, abzuwenden [b]).

Kurz vorhin iſt vorgekommen, daß der Kayſer dem Marggrafen Ernſt Friedrich gemeldet habe, daß Er den H. Wilhelm von Bayern zu ſeinem Kommiſſarius in dieſer Sache ernannt hätte. In einem, von dem Herrn Regierungs-Rath, Baron von Senkenberg, mir geneigteſt kommunicirten *Volumine MS. Actorum publicorum* [c]) hab ich ſowohl das dem H. Wilhelm ertheilte

b) *Schoepflini* Hiſt. Zaringa-Badenſis, T. IV. L. VI. c. 3. §. 18-24. p. 90-98. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 22. p. 188. ſq.

c) Dieſer *Codex MS.* der Senkenbergiſchen Bibliothek beſtehet aus 245. Blättern in Folio, das übrige von folio 246-261. iſt in halbgebrochenen Folio-

theilte Kommiſſorium, als auch einen Befehl des Kayſers an den Marggrafen Ernſt Friedrich, ſich der angeordneten Kommiſſion nicht entgegen zu ſetzen, und aller Thätlichkeiten ſich zu enthalten, vorgefunden; Beide aber ſind erſt im Wintermonat ausgefertiget worden. In dem Kommiſſorium äuſſert der Kayſer zuförderſt: es würde dem H. Wilhelm wohl bewußt ſeyn, was für beſchwerliche Irrungen zwiſchen den beiden Marggrafen von Baden, Ernſt Friedrich und Eduardus Fortunatus ſich ereignet hätten, alſo daß man auch von beiden Theilen zu den Waffen gegriffen, welche Empörung und Unruhe aber Er, der Kayſer, nunmehro erſtickt, und allen Theilen ernſtlich auferlegt hätte, ſich an ſeinem ordentlichen Verhör und Erkentniß begnügen zu laſſen. Da Er nun aber zuförderſt gerne ſähe, daß dieſe Sache entweder, wo möglich, in der Güte beygelegt, oder doch ſonſt und forderſamſt, durch unverzögertes Recht, gebührend und gleichmäßig, entſchieden würde; ſo hätte Er deshalb Ihn, den H. Wilhelm, zu ſeinem Kayſerlichen Kommiſſarius verordnet. Er geſinne daher an Ihn freundlich, von Römiſch-Kayſerlicher Macht befehlend, und gebe Ihm dazu vollkommene Gewalt, daß Er ſich mit ſolcher Kommiſſion,

3. Chr. 1595

20 Nov. ſt. n.



Folioblättern, und von folio 262-298. in Quart geſchrieben. Er enthält gröſtentheils noch ungedruckte *Acta publica* aus dem J. 1580., doch finden ſich auch einige aus den folgenden Jahren bis zum J. 1604. dazwiſchen. Ich will denſelben, zum Unterſchiede des im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 263. ff., in der Note b), beſchriebenen *Codicis MSti Senckenbergiani*, unter der Rubrik: *Volumen MS. Actor. publ. Senckenberg.*, in der Folge anführen.

J. Chr. 1595 Ihm, dem Kayſer, zu Ehren, belade, und vermöge derſelben forderſamſt, in ſeinem Namen, die beiden obbenannten Marggrafen auf einen kurzen beſtimmten Tag und gelegene Mahlſtatt vorlade, entweder Selbſt perſönlich, oder durch bevollmächtigte Anwälde, vor Ihm, dem Herzog, oder ſeinen ſubdelegirten Räthen zu erſcheinen, Sie in ihren gedachten gegen einander habenden Streitigkeiten, Antworten, Ein- und Gegenreden und endlich allem ihrem Vorbringen nothdürftig verhöre, und darauf allen möglichen Fleiß anwende, ob Sie, auf gebührende Mittel, in der Güte, ohne mehrere Weitläuftigkeit, wie Er, der Kayſer, am liebſten ſähe, wieder vereiniget, und mit einander vertragen werden könnten.

Wofern aber die Güte, ungeachtet alles angewandten Fleiſſes, und wider alle Zuverſicht, nicht Statt haben wollte; ſo ſollte Er alsdann den beiden Marggrafen einen kurzen ſummariſchen Prozeß, auf etliche wenige Schriften, formiren und vorſchreiben. Wenn nun der eine oder andere Theil begehren, oder es ſonſt nöthig ſeyn würde, Zeugniſſe oder ſchriftliche Beweiſe zu führen; ſo ſollte Er dieſelben zulaſſen und annehmen, die zu Zeugen benannten Perſonen, oder auch diejenigen, welche dieſe Sache betreffende briefliche Dokumente und Urkunden in Händen hätten, vorladen, vor Ihm, oder ſeinen ſubdelegirten Räthen zu erſcheinen, und die gewöhnlichen Gelübde und Eide der Zeugen zu leiſten, oder auch die Dokumente zu ediren und vorzulegen, und hierauf darüber in dem einen und andern Falle, mit Aufnehmung des Beweiſes, den Rechten gemäß, verfahren. Falls auch eine oder mehr von den obbenannten

Per-

ersonen, auf seine Ladung, nicht erscheinen, A. Chr.
der verweigern würde, Kundschaft zu geben, 1595
nd briefliche Urkunden vorzulegen, unter
as für einem Vorwande es auch geschehen möch-
; so sollte der Herzog dieselben, durch ziemliche
Strafen, dazu anhalten, daß sie, zu Steuer
echtens, ihre geschworne Kundschaft, nach
r ihnen bewußten Wahrheit, geben und ausfa-
en, oder auch die hiezu nöthigen Dokumente
erabfolgen lassen sollten, wie recht sey; alsdann
er verordnen, daß beide Theile, zufolge sol-
er eingelangten Beweise, bis zum Beschluß
r Sache und bis zur Sentenz gegen einander
erführen. Wenn nun also die Acten kom-
irt und inrotulirt worden; so sollte der Her-
g dieselben, mit seinem beygefügten rathsa-
en Gutachten, an Ihn, den Kayser, zu sei-
m endlichen Ausspruche und Entscheidung,
rschlossen und wohlverwahrt, übersenden. Weil
r übrigens, obgedachter massen, beiden Thei-
n ernstlich auferlegt und geboten habe, diesen
ustrag, friedlich und ruhig, zu erwarten, und
zwischen, mit eigener Gewalt, und thätiger
hat, nichts gegen einander vorzunehmen, zu
andeln oder zu thun; so gebe Er Ihm, dem H.
Wilhelm, auf den Fall, daß Er vermerkte, daß
dem zuwider, etwas vorgenommen, oder auch
der eine und der andere Theil deswegen Ihn anru-
fen würde, die vollkommene Macht, daß Er, zu
Abstellung solcher Gewalt und Eigenthätig-
keit, alle ersprießliche und würkliche Mittel an-
wenden, und wenn denselben nicht die gebüh-
rende Folge geleistet würde, Er solches Ihm,
dem Kayser, unverzüglich melden solle, um das
Nöthige weiter zu bedenken f).



f) *Volum. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 39 a - 41 b.

J. Chr. 1595 25 Nov. ſt. n.

In dem an den Marggrafen Ernſt Friedrich erlaſſenen Reſkripte äuſſert der Kayſer gleich anfangs, daß dem Marggrafen, von dem H. Wilhelm von Bayern, in ſeinem, des Kayſers Namen, würde gemeldet worden ſeyn, daß erſt neulich, zufolge ſeiner Vorladung, der Marggraf Eduardus Fortunatus ſich am Kayſerlichen Hofe gehorſamſt eingeſtellt, und aus was für bewegenden Urſachen, auch auf was für eine Art, Er, der Kayſer, nunmehro den Herzog von Bayern, in allen den Streitigkeiten und Irrungen, welche zwiſchen Ihm, dem Marggrafen Ernſt Friedrich, und ſeinem vorgedachten Vetter obwalteten, zu ſeinem Kayſerlichen Kommiſſarius verordnet hätte. Da indeſſen Er, der Kayſer, ſich erinnere, daß der Marggraf, in ſeinen vorhin an Ihn erlaſſenen Schreiben, allerley Gründe angeführt hätte, weshalb Er Bedenken trüge, ſich mit ſeinem Vetter in eine Handlung einzulaſſen; ſo erachte Er doch dieſelben, noch zur Zeit, für unerheblich, und es würde auch dem Marggrafen verantwortlich ſeyn, wenn Er ſeine, als des Oberhauptes, rechtliche Erkentniß und Entſcheidung, welcher ſich der Marggraf Eduardus Fortunatus bereits unterworfen hätte, verweigern, oder Sich derſelben widerſetzen würde. Er erſuche daher den Marggrafen gnädig, und ermahne Ihn ernſtlich, daß, ſobald der obgemeldete Herzog von Bayern, als Kayſerlicher Kommiſſarius, Ihm, dem Marggrafen, ſolche Kommiſſion verkündigen, und Ihn, zu erſcheinen, vorladen würde, Er alsdann, entweder Selbſt, oder durch genugſam Bevollmächtigte, ſolcher Mahlſtatt und Tagsbeſtimmung nicht allein gebührend Raum gebeh, ſondern auch in der

Haupt-

Hauptſache ſich ſchiedlich, friedſam und alſo J. Chr.
erzeigen ſolle, daß die Bemühung des Kayſer- 1595
lichen Kommiſſarius die wohlgemeinte Würkung erreichen, und Er, der Kayſer, ſeinen, des Marggrafen, Gehorſam, wozu Er ſich gegen Ihn erboten hätte, und auch zu leiſten ſchuldig ſey, im Werke ſpühren und erfahren möge. Inſonderheit aber ergehe hiemit an Ihn nochmals ſein ernſtlicher Befehl, daß Er, (wie dann auch ſolches dem Marggrafen Eduardus Fortunatus ſtreng ſey eingeſchärft und auferlegt worden,) bey Vermeidung der im Kayſerlichen Landfrieden begriffenen Strafe, gegen den mehrgedachten Marggrafen Eduardus Fortunatus, deſſen Unterthanen und Angehörige, aller eigengewaltigen That, ingleichen aller gefährlichen Nachſtellung ſich enthalten, und Sie damit, ſammt und ſonders, weder Selbſt, noch durch Andere, heimlich oder öffentlich, auf keine Art und Weiſe beſchweren oder beleidigen ſolle. Vielmehr ſolle Er den gebührenden und ordentlichen Austrag des Rechtes, durch Ihn, den Kayſer, und ſeinen Kommiſſarius, Statt finden laſſen, Sich an Deſſen Erörterung und Entſcheidung in allewege begnügen, und ſolcher nachleben, womit Er ſeine Schuldigkeit beobachten, und den Kayſerlichen ernſtlichen Willen befolgen würde g).

Die, vor zwey Jahren, durch den Nordiſchen Landtags-Abſchied, und durch den, von den Kayſerlichen Kommiſſarien publicirten Nordiſchen Exekutions-Receß in Oſtfries-

g) *Volum. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 41. a. - 42. a.

J. Chr. 1595 friesland wieder hergestellte Ruhe h) war von kurzer Dauer. Graf Edzard der II. von Ostfriesland sowohl, als auch seine Landstände und die Stadt Embden beschuldigten sich wechselsweise neuer Anmassungen und Eingriffe in die einem jeden Theil zustehenden Rechte und Freyheiten. Schon im vorigen J. 1594. nahmen diese Streitigkeiten wieder ihren Anfang. Die Stadt Embden stund zwar, seit vielen Jahren her, unter dem Schutze der Grafen von Ostfriesland; Sie behielt aber dabey ihre eigene Gesetze, Freyheiten und Obrigkeit, und der gröſte Theil der Einwohner bekannte sich zur reformirten Religion. Allein hieraus sowohl, als aus andern Ursachen waren zwischen der Stadt und dem Grafen neue Zwistigkeiten entstanden, indem der Graf der A. C. zugethan war, und von seiner Gemahlin Catharina, einer Königlich-Schwedischen Prinzessin, gar sehr wider die Embder aufgehetzt wurde. Um also dieselben zu unterdrücken, ließ Er auf die Kaufmannsgüter Abgaben legen, und setzte obrigkeitliche Personen und Rathsherren, nach seinem Gefallen, in den Stadtrath ein. Endlich verbot Er alle Zusammenkünfte der Bürger, und die Konsistorien der Kirchendiener, unter dem Vorwande, daß sie aufrührerische Versammlungen, und die Allmosen, welche man dort sammelte, bestimmt wären, Ihm mit Gewalt Widerstand zu thun. Er legte auch eine stärkere Besatzung in das Schloß zu Embden, in welches alle Abende die Thorschlüssel gebracht, und von dem Kommendanten desselben die Losung

h) S. im XVII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 494-520.

ſung gehohlt werden mußte, welche ſonſt der Bür- J. Chr.
germeiſter zu geben pflegte. Darüber verlohren 1595
die Bürger vollends alle Geduld, und ihr Arg-
wohn nahm immer mehr zu, alſo daß Sie auf
die Gedanken geriethen, der Graf wolle ſich der
Stadt gänzlich bemächtigen. Es fehlte auch
nicht an Aufwieglern, welche die Bürger in ih-
rem Argwohn noch mehr beſtärkten, und von de-
nen ſich der Prediger zu Embden, Menſo Al-
ting, und ein daſiger vornehmer Bürger, Na-
mens Gerhard Bolard, vorzüglich hervorthaten,
welcher Letztere ſeinen Mitbürgern vorbildete,
daß es um ihre Perſonen, Güter und Reli-
gion zu thun ſey, mithin es Zeit wäre, ſich vor-
zuſehen, und die Waffen zu ergreiffen, ehe ih-
nen ihre Religion, Gerechtigkeit und Privile-
gien vollends genommen würden. Dieſes be-
würkte ſoviel, daß die Bürgerſchaft aus ihrem
Mittel den erſt genannten Gerhard Bolard und
noch Fünf andere zu Kolonels erwählten, ihnen
Hauptleute und Lieutenants zugaben, zu den
Waffen griffen, und ſich des Geſchützes, des
Rathhauſes und der Stadtthore verſicherten.
Hierauf veränderten ſie auch den Stadt-Ma-
giſtrat, ſetzten die dem Grafen ergebenen
Rathsherren ab, und ſchloſſen Sie in ihre
Häuſer.

Inzwiſchen hatten ſowohl der Graf Edzard,
als auch deſſen Landſtände ihre Klagen und Be-
ſchwerden an den Kayſer gebracht, welcher hier- 21 Jan.
auf, bald zu Anfange des itzigen Jahrs, zwey n. n.
Dekrete ergehen ließ. In dem erſten, welches
wider die ſämtlichen Oſtfrieſiſchen Unterthä-
nen und Landſtände gerichtet war, bezeugt der
Kayſer zuförderſt ſein Mißfallen, daß ſich zwi-
ſchen dem Herrn und den Unterthanen neue

Irrun-

J. Chr. 1595 nebst täglicher Bezeigung vielfältiger Verachtung, Trotz und Hochmuths, unleidliche und gewaltsame Wege zu suchen, und die von dem Grafen, für sich und seine Nachkommen, wohlhergebrachte, uralte, von Kayſern zu Kayſern bestätigte Regalien, Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch das kirchliche und politische Wesen zu verkleinern und zu schwächen, also daß sich auch, nach den schon öfters würklich vorgefallenen gefährlichen Umständen, Practicken, Bedrohungen und Thathandlungen, noch grössere Weiterungen zum Aufstande und Empörung ereignet hätten. Insonderheit aber hätte sich die Gemeinde, mit ihrem neuen Ausschusse, die Vierziger genannt, sich nicht sogar lang her gelüsten lassen, das Rathhaus in der Stadt Embden, mit bewehrter und bewaffneter Hand, einzunehmen, zu bewachen, und von des Grafen, Bürgermeister und Raths, wider solche freventliche That, eingelegtem Gebote und Verbote an Ihn, den Kayser, zu appelliren.

Da nun der Graf Edzard Ihn um die Abstellung dergleichen verbotener und strafmässiger Dinge, die dem gemeinen Nutzen zuwider liefen, und unwiederbringliche Beschwerde und Nachtheil nach sich zögen, und um ein ernstliches Einsehen angerufen und gebeten hätte; Er auch, der Kayser, sowohl aus der itzo erzählten Klage und Geschichte, als auch aus den von ihnen, den Beklagten, anhängig gemachten Beschwerden vermerke, daß, zum Behuf und Durchdringung derselben, Etliche aus ihrem Mittel, thätlich und nach eigenem Gefallen, verführen und zugriffen, welches Unterthanen gegen ihre unmittelbare Erb- und Landes-Herrschaft

nicht

stimmten Wachhause, wie hergekommen, halten und versorgen, alle verdächtige Konventickel, Verstrickung und Bündniß, ingleichen den neu-aufgeworfenen Ausschuß der Vierziger, oder wie sie Namen haben mögen, ab- und einstellen, und durchaus mit aller eigenthätlichen und ungehorsamen Bezeigung gegen ihre Erb- und Landes-Herrschaft, auch deren nachgeordneten Magistrat und Beamten, in Ruhe stehen; so lieb es einem Jeden sey, J. K. M. höchste Ungnade und Strafe zu vermeiden. Wenn nun solches geschehe, so wolle der Kayser sich versehen, daß auch hinwiederum der Graf Edzard, zufolge der itzigen Kayserlichen Nebenvermahnung, alle Seine und der Seinigen Bedrohungen einstellen, und das Regiment, in den streitigen Punkten, und sonst, leidlich und also führen werde, damit die Unterthanen, zu fernern Klagen und Anrufen, mit Fug, keine Ursache haben mögen [1]). J. Chr. 1595.

Das andere an Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Embden ergangene Kayserliche Dekret lautet dahin: es hätte der Graf Edzard, ihr einiger und unmittelbarer Erb- und Landes-Herr, nicht allein für Sich, sondern auch durch seiner verwandten Könige und Fürsten Schreiben Ihm, dem Kayser, klagend zu erkennen gegeben, daß Etliche aus ihrem Mittel, ausser den Irrungen, die noch bey des Graf Edzards Bruders, weyland Graf Johanns, Lebzeiten obgeschwebet, itzo von neuem sich unterstünden, durch allerhand Konventickel sich an einander zu hängen, und, nebst 21 Jan. st. n.

1) (R. E. Brenneysens) Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung, T. II.; (Aurich, 1720. fol.) L. I. n. 10. p. 66. sq.

J. Chr. 1595 nebst täglicher Bezeigung vielfältiger Verachtung, Trotz und Hochmuths, unleidliche und gewaltsame Wege zu suchen, und die von dem Grafen, für sich und seine Nachkommen, wohlhergebrachte, uralte, von Kayſern zu Kayſern bestätigte Regalien, Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch das kirchliche und politische Wesen zu verkleinern und zu schwächen, also daß sich auch, nach den schon öfters würklich vorgefallenen gefährlichen Umständen, Prackticken, Bedrohungen und Thathandlungen, noch grössere Weiterungen zum Aufstande und Empörung ereignet hätten. Insonderheit aber hätte sich die Gemeinde, mit ihrem neuen Ausschusse, die Vierziger genannt, sich nicht sogar lang her gelüsten lassen, das Rathhaus in der Stadt Embden, mit bewehrter und bewaffneter Hand, einzunehmen, zu bewachen, und von des Grafen, Bürgermeister und Raths, wider solche freventliche That, eingelegtem Gebote und Verbote an Ihn, den Kayser, zu appelliren.

Da nun der Graf Edzard Ihn um die Abstellung dergleichen verbotener und strafmässiger Dinge, die dem gemeinen Nutzen zuwider liefen, und unwiederbringliche Beschwerde und Nachtheil nach sich zögen, und um ein ernstliches Einsehen angerufen und gebeten hätte; Er auch, der Kayser, sowohl aus der itzo erzählten Klage und Geschichte, als auch aus den von ihnen, den Beklagten, anhängig gemachten Beschwerden vermerke, daß, zum Behuf und Durchdringung derselben, Etliche aus ihrem Mittel, thätlich und nach eigenem Gefallen, verführen und zugriffen, welches Unterthanen gegen ihre unmittelbare Erb- und Landes-Herrschaft

nicht

nicht gebühre, und auch Er, der Kayser, als J. Chr.
Ober- und Lehens-Herr, solches nicht gestat- 1595
ten oder nachsehen könne; so habe Er deswegen dieses Kayserliche Poenalmandat ohne Widerrede zu vollziehen, erkannt. Er befehle ihnen also sammt und sonders, von Römisch-Kayserlicher Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen, bey Vermeidung seiner schweren Ungnade und einer Strafe von sechzig Mark löthigen Goldes, halb in die Kayserliche Kammer und halb an den Grafen Edzard, so oft Jemand dawider freventlich handle, unabläßig zu bezahlen, daß sie, zum Nachtheil oder Abbruch der von ihrem Erb- und Landes-Herrn, dem Grafen zu Ostfriesland, hergebrachten Eminenz, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, durchaus nichts vornehmen, sondern Ihm, sammt seinen nachgeordneten Magistraten und Beamten allen schuldigen Respeckt, Ehrerbietung, Gehorsam und Unterthänigkeit leisten, verdächtige Konventickel, Verstrickung und Bündniß, ingleichen den aufgeworfenen neuen Ausschuß, oder wie die Namen haben mögen, abschaffen, keinen Aufstand, Unruhe oder Empörung erwecken, und insonderheit, ungehindert der obgedachten, von des Grafen Verbot und Befehl, an Ihn, den Kayser, richtig ergangenen Appellation, sogleich, nach Empfang dieses seines Mandats, wofern es nicht bereits geschehen wäre, erwähntes mit Gewalt eingenommene Rathhaus, nebst Wiederlieferung der dazu gehörigen Schlüssel, dem Bürgermeister und Rathe, oder wen der Graf Ezard dazu bestellen würde, ohne einige Widerrede, gehorsamst einräumen und abtreten, die Nachtwache in dem dazu von Alters be-

J. Chr. 1595 ſtimmten Wachhauſe halten, und ſich damit begnügen laſſen, auch die Kayſerliche Reſolution und Erledigung ruhig erwarten ſollten *).

Wider dieſe Dekrete übergab der am Kayſerlichen Hofe anweſende Abgeordnete der Oſtfrieſiſchen Landſtände dem Kayſer eine Supplikation, bat um deren Abänderung und Erklärung, wie auch um die Kommunikation der, in dem erſtern Dekrete erwähnten, beſondern Vermahnung an den Grafen Edzard. Allein der Kayſer ſchlug ihm ſein Begehren ab, 23. Febr. ſt. n. und beſtätigte durch ein neues Dekret die beiden vorigen. In Anſehung aber der Mittheilung der an den Grafen Edzard ergangenen beſondern Vermahnung erklärte ſich der Kayſer, daß, obgleich der Innhalt derſelben aus dem Dekrete ſelbſt nicht undeutlich zu vernehmen ſey, Er dennoch, zum Ueberfluſſe und zu ihrer deſto mehrern Wiſſenſchaft und Nachachtung, hiemit anzeigen wolle, daß dem Grafen Edzard befohlen worden, dem Hofgerichte, bis zu fernerer Kayſerlichen Reſolution, in demjenigen Stande, Weſen und Ordnung, wie es, im Beyſeyn der Kayſerlichen Kommiſſarien, verfaßt, aufgerichtet, und mit des Grafen eigener Hand und Pettſchaft bekräftiget worden †), ſeinen ſtracken Lauf zu geſtatten, ingleichen diejenigen Kollecten und Steuren, welche mit (vermuthlich: ohne) Einwilligung der Landſtände angelegt worden, oder auch die Zölle und Zollſteigerung, welche, ohne den Kayſer darum zu erſuchen, eingeführt worden, wieder aufzuheben, und deshalb

*) Brenneyſen, l. c., T. II. L. I. n. 11. p. 67. ſq.

†) S. die A. T. K. Geſchichte, im XV. Bande, S. 562 : 564. und im XVII. Bande, S. 501. ff.

Kaution, ſolche Häuſer und Aemter nicht zu J. Chr.
veräuſſern, zu verſetzen, zu verteſtiren, oder 1595
ſonſt zu beſchweren, auch dieſelben nicht in Abfall oder fremde Hände kommen zu laſſen, ſondern daß ſie, nach ſeinem Ableben ohne männliche Leibeserben, wieder an ſeinen Bruder, den Grafen Edzard, oder deſſen älteſten Sohn, oder wen Er, an Seiner Statt, zum Regenten und Stamm-Lehensfolger benennen würde, frey zurückfallen ſollten †). Solches hätte jedoch der Graf Edzard nicht anders, als mit dem ausdrücklichen, dem Kayſerlichen Receſſe und Ausſpruche einverleibten Vorbehalte, „ohne Abbruch der altväterlichen Diſpoſition, und „daß dadurch bey ſeinen Söhnen und Nachkommen kein Eingang zum Riß der Grafſchaft Oſtfriesland gemacht ſeyn ſolle,„ bewilliget, welches einzurücken, dann auch Er, der Kayſer, dem Grafen Edzard nicht hätte verweigern können. Aus dieſen und mehrern Umſtänden erhelle alſo deutlich, daß auch damals, ſogar *in Contradictorio*, die altväterliche Diſpoſition, und das uralte Stammherkommen des *Juris Primogenituræ* ſey beſtätiget worden, und ganz und gar keinen Abbruch gelitten habe.

Da nun der Graf Edzard der einzige und allein regierende Graf und Herr zu Oſtfriesland ſey, und ſolche uralte Succeſſion jederzeit, bis auf Ihn, in continua ſerie, hergekommen, auch dieſelbe zu Verhütung aller Zwietracht, Irrungen und anderer ſchädlichen Zerrüttung, die ſowohl die Herren, als die Unterthanen aus der Theilung der Grafſchaft zu erwarten hätten,



†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 543-571.

J. Chr. 1595 wie bey vielen Fürſtenthümern und Grafſchaften die Erfahrung lehre, dienlich ſey; ſo hätte Er Ihn, als regierenden Römiſchen Kayſer und Ober-Lehensherrn, gebeten, ſeine Kayſerliche Beſtätigung über ſolches Erſtgeburtsrecht Ihm und ſeinen Nachkommen, zum Wohlſtande ihres Gräflichen Stamms, und zum gemeinen Beſten, Ruhe und Frieden der dabey intereſſirten Lande und Unterthanen, gnädigſt zu ertheilen. Zumal, da von einer Theilung der Grafſchaft Oſtfriesland alles Verderben und Unheil um ſo mehr unausbleiblich zu beſorgen ſey, weil dieſelbe, wegen des anſtoſſenden Meeres und der offenen See, zu Abhaltung derſelben, mit Dämmen oder Deichen rings umzogen ſey, die beſtändig, wie es die Noth erfordere, in gutem baulichen Stande erhalten werden müßten, welches aber bey unterſchiedenen Jurisdicktionen und Herrſchaften leicht unterbleiben möchte, worüber dann Land und Leute, Menſchen und Vieh in beſtändiger Gefahr ihres Unterganges ſchweben würden.

In Betracht dieſer Umſtände und aus mehrern Urſachen, wolle alſo der Kayſer dieſe vorgedachte und, über verjährte Zeit der Rechte, in dem Geſchlechte der Grafen zu Oſtfriesland, hergebrachte Gewohnheit des Rechtes der Erſtgeburt alſo und dergeſtalt beſtätigen, daß itzo, und nach tödtlichem Abgange des Graf Edzards, hinfüro und künftig, zu ewigen Tagen, die ganze Grafſchaft Oſtfriesland, mit allen ihren Schlöſſern, Häuſern, Feſtungen, Städten, Flecken, Dörfern, Klöſtern, Eylanden oder Inſeln, An- und Zuwachſe, auch allen andern Pertinenzen, wie und wo dieſelben, in- oder auſſerhalb der Grafſchaft, gelegen ſeyn möchten, ſammt

sammt allen dazu gehörigen Regalien, Juris- J. Chr.
dicktion, Botmäßigkeit, hohen- Oberherr- 1595
lich- und Gerechtigkeit, zu Wasser und zu Lande, keinesweges zertheilt, zerstückt, zertrennt, oder, aus einiger Ursache, getheilt werden, sondern dieselben vollkommen, ganz und ungeschmälert, sammt der Geniessung und dem Gebrauche aller und jeder der Grafschaft Häuser, Herrschaft, Rechte, Gericht und Juris-dicktion, hohen- obern- und Mittel-Botmäßigkeit, Regalien, Einkünften, Renten, Heuerpflichten und insgemein allen andern Gefällen, auch Pflicht- Huldigung und anderer der Grafschaft hohen Obrigkeit, An- und Zugehörungen, ohne Eintrag und Widerspruch, zustehen, gebühren und bleiben solle dem erstgebohrnen ehlich- erzeugten Sohne, als dem einigen Lehensfolger, der eines Lehens fähig und der Regierung von Land und Leuten vorstehen mag.

Wäre es aber Sache, daß dieser Erstgebohrne seiner Sinnen und Witzes beraubt, oder sonst eines andern merklichen Gebrechens halber, zur Regierung untüchtig befunden würde; so solle auf denselben Fall, oder auch nach Absterben desselben, solche Succession auf Dessen erstgebohrnen Sohn, oder, wenn es sich zutrüge, daß diese erstere Linie an männlichen, ehlich- gebohrnen, tauglichen Leibes- Lehens- Erben gänzlich verfiele, alsdann auf des Graf Edzards andergebohrnen Sohn, wenn er noch im Leben wäre, oder, wenn er gestorben, gleichergestalt auf dessen Erstgebohrnen, ehlich erzeugten, und, wenn auch dessen absteigende Linie aufhörte, sofort auf den Dritten, Vierten

J. Chr. 1595 wie bey vielen Fürſtenthümern und Grafſchaften die Erfahrung lehre, dienlich ſey; ſo hätte Er Ihn, als regierenden Römiſchen Kayſer und Ober-Lehensherrn, gebeten, ſeine Kayſerliche Beſtätigung über ſolches Erſtgeburtsrecht Ihm und ſeinen Nachkommen, zum Wohlſtande ihres Gräflichen Stamms, und zum gemeinen Beſten, Ruhe und Frieden der dabey intereſſirten Lande und Unterthanen, gnädigſt zu ertheilen. Zumal, da von einer Theilung der Grafſchaft Oſtfriesland alles Verderben und Unheil um ſo mehr unausbleiblich zu beſorgen ſey, weil dieſelbe, wegen des anſtoſſenden Meeres und der offenen See, zu Abhaltung derſelben, mit Dämmen oder Deichen rings umzogen ſey, die beſtändig, wie es die Noth erfordere, in gutem baulichen Stande erhalten werden müßten, welches aber bey unterſchiedenen Jurisdicktionen und Herrſchaften leicht unterbleiben möchte, worüber dann Land und Leute, Menſchen und Vieh in beſtändiger Gefahr ihres Unterganges ſchweben würden.

In Betracht dieſer Umſtände und aus mehrern Urſachen, wolle alſo der Kayſer dieſe vorgedachte und, über verjährte Zeit der Rechte, in dem Geſchlechte der Grafen zu Oſtfriesland, hergebrachte Gewohnheit des Rechtes der Erſtgeburt alſo und dergeſtalt beſtätigen, daß itzo, und nach tödtlichem Abgange des Graf Edzards, hinfüro und künftig, zu ewigen Tagen, die ganze Grafſchaft Oſtfriesland, mit allen ihren Schlöſſern, Häuſern, Feſtungen, Städten, Flecken, Dörfern, Klöſtern, Eylanden oder Inſeln, An- und Zuwachſe, auch allen andern Pertinenzen, wie und wo dieſelben, in- oder auſſerhalb der Grafſchaft, gelegen ſeyn möchten, ſammt

und Verordnung *), nach dem alten Herkommen, der Grafſchaft Gelegenheit und der Geſchwiſter Anzahl, ein gebührendes Deputat, und gräflichen Unterhalt, von Zeit zu Zeit, ordentlich und richtig zu liefern; ingleichen ſeine Schweſtern und weiblichen Erben, mit nothwendiger Alimentation, und ehelicher Ausſteuer zu verſehen; wodurch jedoch auf keinerley Weiſe, irgends eine Trennung, Theilung, Schmälerung oder Abgang der Grafſchaft und deren Pertinenzen erwachſen, ſondern ſolches zu ewigen Zeiten hiemit verboten und abgeſchafft ſeyn ſolle. Mit dieſer Ordnung und Beſtätigung ſollten auch die andern nachgebohrnen Brüder ſowohl, als ihre Schweſtern und die weiblichen Erben durchaus zufrieden ſeyn, ſich daran begnügen und dawider keine Einrede thun m). J. Chr. 1595

Nachdem inzwiſchen die vorhin angeführten Kayſerlichen Dekrete in Oſtfriesland angekommen waren, und zu Embden öffentlich angeſchlagen worden; ſo ſchickte der Graf Edzard ſeinen Sekretär, Heinrich Schröder, nach Embden, mit der Inſtruktion, ſich mit einem Notarius und Zeugen zu den daſigen Paſtoren und Kirchen-Proviſoren zu verfügen, und ihnen zu vermelden, daß, da in dem Kayſerlichen Dekrete allen und jeden ſeinen Unterthanen 1 Merz. a. vet.



*) Das Teſtament Graf Edzards des I. vom J. 1512. ſtehet beym Brenneyſen, *l. c.*, T. I. L. IV. n. 36. p. 145. und in Lünigs R. A., T. X. in der 3. Fortſetzung, p. 499. n. 7. Cf. T. R. Geſchichte, im XV. Bande, S. 544., wo in der Linie 5. die, durch einen Druckfehler, geſetzte Jahrzahl 1515. in 1175. zu verändern iſt.

m) Brenneyſen, *l. c.*, T. II. L. I. n. 63. p. 407-411.

J. Chr. 1595 und Nachgebohrnen, und derſelben abſteigende Linien, männlicher und ehlicher Geburt, fallen. Solches aber ſolle, immer und ewig, dahin zu verſtehen ſeyn, daß unter den Grafen und Herren zu Oſtfriesland, und derſelben Geſchlecht männlichen Stamms, zum ewigen und unaufhörlichen Rechte die Succeſſion der Grafſchaft Oſtfriesland ſammt ihren Zugehörungen, nach Ordnung und Erbgangsrecht der Erſtgeburts-Gerechtigkeit, auf den ehlich Erſtgebohrnen, der vorhanden, und zur Regierung qualificirt und tauglich iſt, und dem es aus rechtem, ehlichen männlichen Oſtfrieſiſchen Stamme gebühret, vererbet, und demſelben *Primogenito* und ehlich-erſtgebohrnem männlichem Erben, von den Unterthanen, in eine Hand gehuldiget werden ſolle.

Jedoch dieſes alles mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dagegen derſelbe ehlich-erſtgebohrne regierende Graf zu Oſtfriesland nicht Macht haben ſolle, die Grafſchaft, ihre Schlöſſer, Städte, Flecken, Dörfer, Güter, Renten, Einkünfte und Zugehör, wie ſie Namen haben möchten, nichts davon ausgenommen, vieles oder wenig, zum Nachtheil und Schmälerung ſeiner Nachfolger, zu verkaufen, zu trennen, oder auf eine andere Weiſe zu veräuſſern und zu beſchweren; ſondern Er ſolle vielmehr dieſelben, ſoviel möglich, vermehren und verbeſſern. Daneben aber ſolle Er insbeſondere verbunden und verpflichtet ſeyn, ſeinen andern und nachgebohrnen Brüdern, mit Rath und Zuthun der Landſchaft, vermöge ſeines Großvaters, Graf Edzards des I., Diſpoſition

und

und Verordnung *), nach dem alten Herkommen, der Grafſchaft Gelegenheit und der Geſchwiſter Anzahl, ein gebührendes Deputat, und gräflichen Unterhalt, von Zeit zu Zeit, ordentlich und richtig zu liefern; ingleichen ſeine Schweſtern und weiblichen Erben, mit nothwendiger Alimentation, und ehelicher Ausſteuer zu verſehen; wodurch jedoch auf keinerley Weiſe, irgends eine Trennung, Theilung, Schmälerung oder Abgang der Grafſchaft und deren Pertinenzen erwachſen, ſondern ſolches zu ewigen Zeiten hiemit verboten und abgeſchafft ſeyn ſolle. Mit dieſer Ordnung und Beſtätigung ſollten auch die andern nachgebohrnen Brüder ſowohl, als ihre Schweſtern und die weiblichen Erben durchaus zufrieden ſeyn, ſich daran begnügen und dawider keine Einrede thun m). J. Chr. 1595

Nachdem inzwiſchen die vorhin angeführten Kayſerlichen Dekrete in Oſtfriesland angekommen waren, und zu Embden öffentlich angeſchlagen worden; ſo ſchickte der Graf Edzard ſeinen Sekretär, Heinrich Schröder, nach Embden, mit der Inſtruktion, ſich mit einem Notarius und Zeugen zu den daſigen Paſtoren und Kirchen-Proviſoren zu verfügen, und ihnen zu vermelden, daß, da in dem Kayſerlichen Dekrete allen und jeden ſeinen Unterthanen 1 Merz. n. ver.



*) Das Teſtament Graf Edzards des I. vom J. 1512. ſtehet beym Brenneyſen, *l. c.*, T. I. L. IV. n. 36. p. 145. und in Lünigs R. A., T. X. in der 3. Fortſetzung, p. 499. n. 7. Cf. M. T. R. Geſchichte, im XV. Bande, S. 544., wo in der Linie 5. die, durch einen Druckfehler, geſetzte Jahrzahl 1515. in 1175. zu verändern iſt.

m) Brenneyſen, *l. c.*, T. II. L. I. n. 63. p. 407-411.

J. Chr. 1595 nen alle heimliche Konventickel und Zusammenkünfte, bey Vermeidung der höchsten Kayserlichen Ungnade und Strafe, gänzlich wären untersagt und verboten worden, Sie sich also hinfüro ihrer vermeinten Konsistorien, und aller anderer Zusammenkünfte, Verbindungen und Vereinigungen gänzlich enthalten, und dem berührten Kayserlichen Dekrete, welches ihnen hiemit im Original insinuirt würde, durchaus gemäß verhalten sollten. Der, von der Bürgerschaft zu Embden aufgeworfene neue Aus-
4. e. m. st. vet. schuß requirirte gleichfalls einen Notarius, um den Stadtdiener und Thürwärter, Heinrich Drummenschlager, über die Beschaffenheit des im Kayserlichen Dekrete den Bürgern angewiesenen alten Wachhauses, und über ihr Betragen, bey Einnehmung des Rathhauses und Bestellung der Wache in demselben, abzuhören, worüber auch der Notarius ein Instru-
20. e. m. st. vet. ment verfertigte. Ferner fertigte der Ausschuß eine Instrucktion für Gerharden Ruffler und den L. Bartholomäus Wirich aus, was Sie, im Namen der Bürgerschaft zu Embden, bey dem Kayser anbringen und verrichten sollten. Der Ritterschaftliche Ausschuß aber erließ aus
22. e. m. st. vet. Embden, wegen der bisherigen Unruhen daselbst, ein weitläuftiges Schreiben an den Grafen Edzard, worinn Jener das Verfahren der Embder theils entschuldigte, theils rechtfertigte, und zugleich verschiedene Beschwerden wider die Regierung des Grafen anbrachte. Graf
26. e. m. et st. Edzard antwortete hierauf aus Leerort dem Ausschusse der Ritterschaft: Er hätte aus ihrem Schreiben ersehen, daß der Innhalt desselben demjenigen fast ähnlich sey, was die aufgeworfenen Anstifter des itzigen Embdischen Unwesens,

lig seyn würden; wie Sie dann nicht abgeneigt J. Chr.
wären, Ihm dergleichen etwas vorzuschlagen; 1595
zumal der Graf, in seinem obgedachten Schreiben, erwähnt hätte, solche Mittel von Ihnen anzuhören. Allein Sie erinnerten sich, daß die ganze Landschaft bey dieser Sache zum höchsten interessirt sey, mithin es Ihnen nicht gebühren wolle, den andern Ständen diesfalls vorzugreifen. Vielmehr hielten Sie für höchst nöthig und billig, und Sie wollten es auch dem Grafen treulich rathen und darum bitten, daß Er einen allgemeinen Landtag, forderſamſt und baldmöglichſt ausschreiben, den sämtlichen Ständen der Grafschaft dieses Werk vortragen, und in ihren Rath stellen möchte, wie nicht allein diesem zu besorgenden Unheil vorzubauen, sondern auch allen andern Landesbeschwerden, und dem daraus, zwischen dem Herrn und den Unterthanen, entstandenem sehr schädlichen Mißtrauen, gründlich und endlich, abzuhelfen wäre.

Damit aber solches alles mit desto mehrerm Ernste und Frucht geschehen möge, würde wohl vor allen Dingen nöthig seyn, daß der Graf dem Landtage in Person beywohnte, oder doch denselben an einem solchen Orte anstellte, wo Er in der Nähe wäre, und man, auf den Nothfall, zu Ihm bald kommen, und die Landschaft, durch ihren Ausschuß, mit Ihm persönlich, über das gemeine Anliegen, kommuniciren könnte; wie dann auch jederzeit in solchen hochwichtigen Berathschlagungen, als diese sey, und da Sie nicht wüßten: ob auch, bey seiner Regierung, eine wichtigere angestellt worden, bey allen Potentaten gebräuchlich und dienlich erachtet würde, mit der Landes-Obrigkeit, in dergleichen Fällen, persönlich zu handeln. Dagegen aber bezeuge die

täg-

J. Chr. 1595 tägliche Erfahrung, daß, wenn solches nicht geschehe, sondern alles durch Unterhändler, Räthe, Diener und Officianten, (welche insonderheit, wann Sie Ausländische seyen, niemals gegen die Unterthanen und den Wohlstand des Vaterlandes so affecktionirt seyen, als wie der Landesherr selbst,) gehandelt würde, alsdann öfters den Sachen wenig Rath geschafft und gebührend geholfen würde; wie deshalb, benöthigten Falls, leichtlich Beyspiele angeführt werden könnten. Sollte aber das Werk zu solcher gemeinen Berathschlagung nicht kommen, sondern die Stände unersucht vorbeygegangen, und ohne deren Rath mit Kriegswerbungen fortgefahren, auch die Unterthanen mit Einlagerung fremder Knechte beschwert werden; so hätte der Graf zu bedenken, daß dadurch die Unterthanen zur Ungedult würden bewogen werden, auf dem Lande leicht ein beschwerlicher Aufstand und Weitläuftigkeit entstehen, und endlich ein solches Feuer angezündet werden könnte, welches nachher schwerlich zu löschen seyn möchte. Ja es wäre in solchem Falle zu besorgen, daß die von Embden bey ausländischen Potentaten, die ohnehin schon längst auf diese Stadt ein Aug geworfen, solche Hülfe und Beystand suchen und erhalten würden, daß es dem Grafen und seinen Nachkommen zum unwiederbringlichen Unheil und allgemeinen Landesverderben gedeyhen möchte.

Deswegen und weil diese angeführte und andere mehrere Umstände, welche zu seiner Zeit dem Grafen noch besonders zu Gemüthe geführt werden könnten, so beschaffen wären, und daher keinesweges zu rathen sey, daß Er, ohne grössere Noth, dergestalt zu den äusserſten Mit-

teln

ig ſeyn würden; wie Sie dann nicht abgeneigt J. Chr.
bären, Ihm dergleichen etwas vorzuſchlagen; 1595
umal der Graf, in ſeinem obgedachten Schrei-
ben, erwähnt hätte, ſolche Mittel von Ihnen
nzuhören. Allein Sie erinnerten ſich, daß die
ganze Landſchaft bey dieſer Sache zum höchſten
ntereßirt ſey, mithin es Ihnen nicht gebühren
olle, den andern Ständen diesfalls vorzugrei-
en. Vielmehr hielten Sie für höchſt nöthig
nd billig, und Sie wollten es auch dem Grafen
reulich rathen und darum bitten, daß Er einen
llgemeinen Landtag, forderſamſt und baldmög-
chſt ausſchreiben, den ſämtlichen Ständen der
Grafſchaft dieſes Werk vortragen, und in ih-
en Rath ſtellen möchte, wie nicht allein dieſem
u beſorgenden Unheil vorzubauen, ſondern
uch allen andern Landesbeſchwerden, und dem
araus, zwiſchen dem Herrn und den Untertha-
nen, entſtandenem ſehr ſchädlichen Mißtrauen,
ründlich und endlich, abzuhelfen wäre.

Damit aber ſolches alles mit deſto mehrerm
Ernſte und Frucht geſchehen möge, würde wohl
or allen Dingen nöthig ſeyn, daß der Graf dem
Landtage in Perſon beywohnte, oder doch den-
elben an einem ſolchen Orte anſtellte, wo Er in
er Nähe wäre, und man, auf den Nothfall, zu
Ihm bald kommen, und die Landſchaft, durch
hren Ausſchuß, mit Ihm perſönlich, über das
emeine Anliegen, kommuniciren könnte; wie
ann auch jederzeit in ſolchen hochwichtigen Berath-
chlagungen, als dieſe ſey, und da Sie nicht wüß-
en: ob auch, bey ſeiner Regierung, eine wichti-
ere angeſtellt worden, bey allen Potentaten ge-
räuchlich und dienlich erachtet würde, mit der
Landes-Obrigkeit, in dergleichen Fällen, per-
önlich zu handeln. Dagegen aber bezeuge die

täg-

J. Chr. 1595 ausfertigen, was der schon öfters genannte Agent am Kayserlichen Hofe, der L. Bartholomäus Wirich, in ihrem Namen, bey dem Kayser anbringen, suchen und verrichten solle n).

Da die Bürgerschaft zu Embden an die obigen Kayserlichen Befehle sich nicht kehrte, viel weniger dieselben befolgte, auch die Ritter- und übrige Landschaft nicht undeutlich zu erkennen gab, daß Sie Jener ihr Verfahren nicht mißbillige; so wandte sich der Graf Edzard an die Staaten der Vereinigten Niederlande, und
L. e. m. et st. schickte seinen Kanzler, Konraden von Westerholt, nach dem Haag, welcher über die Embder sehr klagte, daß Sie gegen den Kayser und ihren Erb- und Landes-Herrn, den Grafen, sich empört hätten. Er bat also die Staaten, daß Sie dem Grafen, auf seine Kosten, einige Hülfstruppen überlassen möchten, um die Stadt Embden wieder zum Gehorsam zu bringen; allein die Staaten riethen dem Grafen, es nicht auf das äusserste kommen zu lassen, welches Sie auch den Embdern rathen wollten, wobey Sie sich zugleich zu Friedensmittlern anboten. Die Embder schickten nemlich bald hernach
S. e. m. et L. auch einen Abgeordneten an die General-Staaten, welcher Ihnen den ganzen Verlauf der Sache berichten, und versichern mußte, daß die Embder dem ergangenen Kayserlichen Dekrete durchaus schuldige Folge leisten wollten. Allein der Graf Edzard wolle solches nur zu seinem Vor-

n) Die von der S. 89. bis hieher angeführten Umstände hab ich aus noch ungedruckten Actenstücken genommen, welche sich in dem *Codice MS. Actor. publ. Seyckenberg.*, fol. 151. a. - 177. b. befinden.

Vortheil ausdeuten, lege Ihnen neue Be- J. Chr.
schwerden im Religions- und Profanwesen 1595
auf, setze seine Drohungen fort, wolle über die Gewissen herrschen, eine andere Religion einführen, nenne die Konsistorien Konventickel, und hätte den Predigern verboten, den Konsistorien beyzuwohnen. Ferner hätte Er die Thorschlüssel dem Bürgermeister genommen, dieselben auf das Schloß bringen lassen, in dasselbe mehrere Soldaten und Munition, als gebräuchlich, gelegt, und was dergleichen mehr sey; deswegen Sie die Waffen hätten ergreiffen müssen, und, als Religionsverwandten, um gebührenden Beystand bitten wollten.

Die General-Staaten boten sich hierauf beiden Theilen zu Unterhändlern an, und schickten an Sie Gesandten, die Sache gütlich beyzulegen. Allein dem Grafen Edzard schien die angebotene Vermittlung der Staaten verdächtig und partheyisch. Er nahm also Kriegsvolk an, führte es in das Land, und sein Sohn, der Graf Enno, verschanzte sich an einem Orte, die Knock genannt, Delfzyl gegen über. Hingegen bemächtigten sich die Embder des an ihrer Stadt gelegenen Gräflichen Schlosses, schleiften die in die Stadt hineingelegenen Festungswerke, füllten die Graben aus, und droheten, daß Sie das Land unter Wasser setzen wollten. Weil Sie nun besorgten, daß der Graf Enno, durch seine bey Knock genommene Stellung, die Embs sperren möchte; so suchten Sie um Schutz und Hülfsvölker bey den General-Staaten an. Diese wollten Ihnen zwar solche nicht sogleich zusagen, verstärkten aber ihre Flotte, welche die Embs besetzt hielt, und liessen geschehen, daß der Statthalter von

J. Chr. 1595 Friesland, Graf Wilhelm von Nassau, mit tausend Friesischen Soldaten, in fünf Fahnen, nach Embden gieng, die daselbst mit offenen Armen empfangen wurden, und welches die bey Knock verschanzten Gräflichen Soldaten dergestalt erschreckte, daß sie aus einander liefen. Der Graf Edzard beschwerte sich zwar deshalb bey den General-Staaten, die Ihm aber zur Antwort gaben, daß Sie solches sowohl zu des Grafen, als der Embder Besten und Versicherung, gethan hätten, wie die Zeit lehren würde. Zugleich ermahnten Sie Ihn nochmals zu einem gütlichen Vertrage, wozu Er sich auch endlich, weil Er keinen andern Ausweg sah, bewegen ließ, und die Staaten zu Mittlern zwischen Sich und der Stadt Embden annahm.

Unter dieser Vermittlung wurden also die Unterhandlungen zu Delfzyl angefangen, wo-
1. Jun. st. vet. bey anfänglich die Embder, in ihren übergebenen Forderungen, die Saiten sehr hoch spannten,
13. e.m. et st. denen aber hierauf der Graf gründlich und standhaft antwortete †). Endlich kam daselbst der
25 Jul. st. vet. aus 37. Artickeln bestehende Vergleich zu Stande, welcher folgenden Innhaltes ist: 1) Solle hinfüro, innerhalb der alten Stadt Embden, auf Faldern und in den Vorstädten, es sey auf der Münze oder sonst, keine andere Religion, als die itzo in der grossen und Gasthauses-Kirche geprediget würde, öffentlich gelehrt, gepredigt und geduldet, jedoch auch Niemand in seinem Gewissen beschweret, noch eine Inquisition diesfalls angestellt werden; dem Grafen

eher

†) Die *Postulata* der Stadt Embden bey dem Delfzylischen Tractaten, und Graf Edzards des II. darauf ertheilte Antwort stehen beym Brenneysen, *l. c.*, T. II. L. I. n. 8. & 9. p. 61-65.

aber solle unverwehrt seyn, auf der Burg, wenn Er daselbst sein Hoflager hätte, die Hofpredigt vor Sich verrichten zu lassen. 2) Die Nomination, Vokation, Präsentation und Kollation der Prediger und Kirchendiener solle von der Gemeinde, die Bestätigung aber, ohne Widerspruch und Einrede, von dem Grafen geschehen, und sollten die Aeltesten ihre Aemter in der Kirche bedienen, und die Diakonen, der Kirchenordnung zufolge, frey und ungehindert, ohne Rechnung abzulegen, oder sonst was Widriges zu besorgen, die Armen verpflegen. 3) Die Konsistorial- und Klassikal-Versammlungen sollten, nach der Vorschrift der Kirchenordnung, fortgesetzt; jedoch Niemand gezwungen werden, solche wochentliche Versammlung zu besuchen, in welcher allein Kirchensachen abgehandelt, mithin Bürgermeistern und Rath frey gelassen werden sollte, Jemanden aus ihrem Kollegium oder aus den Vierzigern, welcher ein Mitglied der Kirche sey, aufzutragen, in dieser Konsistorial-Versammlung mit zu erscheinen. Ferner und 4) solle Niemand in der alten Stadt und auf Faldern, ohne Bewilligung von Bürgermeistern und Rath, eine Schule halten können; wie denn auch die Schulmeister schuldig seyn sollen, sich nach den, von Bürgermeistern und Rath, deshalb gemachten, oder künftig zu machenden Verordnungen zu richten. 5) Sollten die, zum Unterhalte der Prediger, Schulen und Armen, sowohl von der grossen, als der Gasthauses-Kirche in Anspruch genommenen und dazugehörigen Güter dabey bleiben, auch die zu Hinta liegenden, von der Probstey herrührenden, von der Frau Mutter des Graf Edzards der grossen Kirche geschenk-

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 schenkten und dieser entzogenen 72. Grafen Landes derselben wieder zugelegt werden, und ferner dabey bleiben, mithin der Graf den Vorstehern die Verwaltung der Kirchengüter überlassen. Dagegen aber solle 6) der Graf, die dem Gaudenten-Kloster, welches itzo das Gasthaus genannt wird, hiebevor zugehörig gewesenen Klostergüter behalten.

Hiernächst und 7) solle die Stadt Embden bey allen ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten, alten Gebräuchen und Ordnungen, keine ausgenommen, benantlich den von Carln dem Grossen, Sigmunden und andern Kayserrn den Friesen insgemein gegebenen, insonderheit aber bey den, vom Kayser Maximilian dem I., über die Vorbeyfahrt auf dem Embsstrome vom 4. Nov. 1494., und über den Stadtwappen vom 10. August 1495., ertheilten zwey Privilegien *), zu ewigen Zeiten, ungehindert bleiben. 8) Sollten zwar die Bürgermeister und der Rath das Recht haben, Seepässe unter dem Stadtsiegel auszugeben, jedoch einem Jeden frey stehen, solche auch bey dem Grafen zu suchen, in welchem Falle dieselben, auf einen von Bürgermeistern und Rathe beygebrachten Schein, verabfolget, aber ohne derselben Einwilligung Niemand in die Bürgerschaft aufgenommen, oder zum Genusse der bürgerlicherlichen Freyheiten zugelassen werden solle. Ingleichen sollen 9) Bürgermeister und Rath die Rollen von allen Aemtern und Zünften, unter dem Stadtsiegel ausgeben, und die ausgegebenen,

*) Beide Kayserliche Privilegien findet man beym Brenneysen, *l. c.*, T. I. L. V. n. 37. p. 204. sq. und L. I. cap. IX. Sect. VIII. §. 3. p. 213. sq.

nen, zum Beſten der Stadt verändern können, J. Chr. wogegen die Zünfte gehalten ſeyn ſollen, dem 1595 Grafen, für einen geziemenden Lohn, vor andern zu Dienſten zu ſtehen. Weiter ſollen 10) diejenige Zölle, Acciſen, Impoſten und Auflagen, wie auch deren Erhöhung, deren Abſchaffung in den Kayſerlichen Dekreten, daraus erfolgten Exekutions-Abſchieden und dem Vorder Receſſe, vom J. 1593., beſchloſſen worden †), abgeſchafft ſeyn und bleiben; die alten, rechtmäßigen, und wohl hergebrachten Zölle und Acciſen aber ſolle der Graf behalten, wie dann auch der Stadt Acciſen, Zölle und Impoſten bey der Stadt bleiben, und zum Beſten derſelben eingenommen werden, der Graf aber ſich damit nicht bemühen ſolle.

Was ſodann 11) die Wahl der Bürgermeiſter des Raths und der Vierziger betreffe, ſo ſollten die izo verordneten drey Bürgermeiſter bey ihrem Amte bleiben, und nebſt den acht Rathsperſonen, bis zum 1. Jenner 1596., und ferner ſo lange, bis Sie ihrer Eide entlaſſen würden, ihre Aemter bedienen; alsdann aber ſollte Einer von den drey Bürgermeiſtern und Viere von den acht Rathsperſonen, durch das loos, abgehen, und von den Vierzigern aus ihrem Kollegium, oder aus der geſammten Bürgerſchaft Viere zu Bürgermeiſtern und Achte zu Rathsperſonen, durch die mehrern Stimmen wieder erwählt, ernannt und dem Grafen präſentirt werden, damit Derſelbe von den Vieren Zwey zu Bürgermeiſtern, und von den Achten Viere zu Rathsperſonen annehmen



†) S. im XVII. Bande der T. T. R. Geſchichte, S. 496. ff. 511. f. und 514. ff.

J. Chr. und beſtellen könne. Dieſe ſollten nun in die
1595 Hände des gräflichen Kommiſſarius, die, in dem folgenden zwölften Artickel enthaltene, Eidesformel, den 7. Jenner, auf dem Rathhauſe der Stadt Embden, ſchwören, und die Abgehenden, von dem gedachten Kommiſſarius, ihrer Eide ſofort entlaſſen werden. Diejenigen aber, welche im nächſtkünftigen Jenner blieben, ſollten in dem nächſt darauf folgenden Jahr abgehen, und es auf ſolche Art alle Jahr gehalten werden. 12) Wird die erſt erwähnte Eidesformel vorgeſchrieben, die auf den Grafen und die Stadt Embden gerichtet iſt, und nach welcher die neuerwähnten Bürgermeiſter und Rathsperſonen auch ſchwören müſſen, dieſen Delfzyliſchen Vergleich, nach ihrem beſten Vermögen, zu handhaben und zu vertheidigen zu helfen. Wenn nun 13) Einer aus den Vierzigern mit Tode oder ſonſt abgienge; ſo ſollten Sie, an deſſen Stelle, einen andern qualifizirten Bürger, aus dem geſammten Korpus der Stadt, durch die mehrere Stimmen, erwählen, und von dem Präſidenten in Eid nehmen laſſen. Und wenn die Vierziger begehrten, über gewiſſe vorkommende Sachen, eine Verſammlung zu halten; ſo ſollten Sie es dem Worthaltenden oder präſidirenden Bürgermeiſter anzeigen, Dieſer aber die Zuſammenberufung, auf ſolches Erſuchen der Vierziger, verrichten laſſen.

Weiter und 14) ſollen die vor den itzigen Bürgermeiſtern und Rathe, zwiſchen den Partheyen, gerichtlich oder ſonſt verhandelten Acten, geſprochenen Sentenzen und geſchloſſenen Kontracte, ſalvo iure Tertii, & in quantum de iure, bündig und zu Recht beſtändig ſeyn; jedoch daß

daß die Sentenzen vom Hofgerichte examinirt, J. Chr.
und nach der Vorschrift der Rechte bestätiget 1595
oder reformirt werden mögen; worunter jedoch diejenigen Kontrackte, welche Bürgermeister und Rath mit Privatpersonen oder Andern, zum Besten der Stadt, in Geld- oder Schuld-Sachen, getroffen hatten, nicht zu verstehen seyen, als welche keinesweges angefochten werden, sondern kräftig seyn und bleiben sollen. 15) Sollen alle Stadt-Officianten und Diener, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, die bereits angenommen sind, oder zu Erhaltung guter Polizey und zum gemeinen Besten der Stadt noch künftig dienlich erachtet würden, von den Bürgermeistern und dem Rathe angenommen und bestellt, oder in ihren Aemtern beybehalten, oder verändert werden können, auch in die Hände des Worthaltenden Bürgermeisters schwören, sowohl dem Grafen, als den Bürgermeistern und dem Rathe treu und hold zu seyn, und sich nach den, von den Letztern gemachten, und ihnen gegebenen Instructionen und Bestallungen zu richten. Faldern solle 16) der alten Stadt einverleibt seyn und bleiben, mit derselben als eine Stadt und Korpus angesehen werden, und aller Hofdienste und anderer Beschwerungen entlassen seyn; dergestalt, daß der Graf aus Faldern keine mehrere Zölle, Accisen, Brüche oder andern Genuß und Gerechtigkeit zu erheben haben solle, als was Er aus der alten Stadt genieſſe. Jedoch blieben dem Grafen seine eigene Gründe und Warffen, wie auch die Dienste der Schützenfahrer und Schlittentreiber vorbehalten, wie Er dieselben in der alten Stadt hergebracht und genossen hätte. Dagegen sollten die Bürgermeister und der Rath die Jurisdick-

J. Chr. 1595 tion über Faldern, ingleichen so viele Zölle, Accisen, Brüche, Erkentniß, Gebot und Verbot, als aus der alten Stadt, zu genieſſen haben, und also Faldern in allen Privilegien, Rechten und Freyheiten, auch Laſten und Beſchwerungen, keines ausgenommen, der alten Stadt gleich ſeyn.

Dagegen aber ſollen 17) Bürgermeiſter und Rath dem Grafen, für die Abtretung ſeiner Jurisdiction, Zölle, Accise, Hofdienſte, halbe Geld-Brüche und anderer Gerechtigkeiten, welche Er auf Faldern gehabt, und davon Er nunmehro abgeſtanden und bewilliget, daß mehr gemeldetes Faldern in allen Stücken, nichts ausgenommen, der alten Stadt gleichgerechnet werde, zur jährlichen Rekognition und Erkentniß, die Summe von 1700. R. Thalern entrichten, und dieſelbe vom Datum dieſes Vergleiches an, über ein Jahr, und ſo ferner alle Jahre verfallen ſeyn. 18) Die Bewahrung der Stadt und Falderns, derſelben Bau und Verbeſſerung an Pforten, Brücken, Feſtung, Straſſen, Warffen und ſonſt, ingleichen die Beſtellung der Wachen ſollen den Bürgermeiſtern und dem Rathe anbefohlen ſeyn und bleiben; zu dem Ende die Schlüſſel zu den Pforten und Bäumen, in des Worthaltenden Bürgermeiſters Haus gebracht, und von Dieſem die Looſung ausgegeben werden ſolle. Den alten Wall zwiſchen der Stadt und Faldern, könnten zwar die Bürgermeiſter und der Rath ſchleiffen und wegführen laſſen, auch der Grund derſelben ſollte der Stadt eigen bleiben; jedoch ſollten ohne Vorwiſſen und Belieben des Grafen ganz und gar keine Fortifikationen oder anſehnliche neue Werke angelegt und gemacht

macht werden. 19) Alle in der Stadt und auf Faldern vorkommende bürgerliche Sachen über Schulden, Erbschaften und dergleichen, welcherley Art sie seyn möchten, sollten, *salvo iure Appellationis*, die nach Vorschrift des Kayserlichen Dekrets, an das Hofgericht geschehen solle, zur Erkentniß und Entscheidung der Bürgermeister und des Raths stehen; ingleichen Diese befugt seyn, zu Beförderung und Erhaltung guter Policey, Beschleunigung der Processe und Handhabung guter Justiz und Ordnung, solche Anstalten und Verordnungen zu machen, als Sie nach Beschaffenheit der Zeit und der vorkommenden Umstände, für nöthig und dienlich erachten würden. J. Chr. 1595

20) In Kriminalsachen sollen die Bürgermeister und der Rath, in der alten Stadt und auf Faldern, wider alle Uebelthäter, sie seyen Bürger, Einwohner oder Fremdlinge, durch den Stadt-Schultheissen verfahren, und dieselben zur gefänglichen Haft, wenn solche, vermöge der Rechte und insonderheit K. Carls des V. peinlichen Halsgerichtsordnung, Statt hat, bringen lassen können. Jedoch mit dieser Maaß, daß Sie zwar über diejenigen, welche nicht mit dem Leben, sondern nur mit der Schandtonne, Staupbesen, Landesverweisung, Pranger und dergleichen zu bestrafen, die Erkentniß, Entscheidung, Abfassung und Exekution der Urtheile allein, gleichwohl aber in des Grafen Namen, haben sollen. Wenn es sich aber bey der Untersuchung fände, daß der Gefangene am Leben gestraft werden könne; so sollten Sie denselben, wenn er ein Bürger oder Einwohner ist, binnen zwey Tagen, einen Fremdling aber, innerhalb 24. Stunden,

J. Chr. auf die Burg ausliefern. Hingegen aber solle
1595 21) der Graf über diejenigen, welche am Leben strafbar befunden würden, die hohe Jurisdiction behalten, und diejenigen, welche solcher Missethat halber gefangen genommen würden, binnen vorgedachter Frist ihrer Verhaftung, auf die Burg ausgeliefert, und, wenn es Bürger sind, an einen bequemen Ort, welchen man dazu vorerst bewilligte, wenn aber die Bürgermeister und der Rath einen neuen Bau auf der Burg vornähmen, der dazu beständig verordnet werden solle, auf demselben verwahrlich eingesperrt werden, da dann die gefangenen Bürger oder Einwohner, aus ihren oder ihrer Freunde Häusern, gespeiset, und die Speisen ihnen, durch den Hüter der Gefangenen gereicht werden könnten. Wider einen Bürger oder Einwohner aber solle 22) folgendermassen verfahren werden, daß nemlich von dem Grafen, und von dem Bürgermeistern und dem Rathe, aus ihrem Kollegium, gleich vielen Personen, jedoch von jeder Seite nicht über Sechsen, aufgetragen würde, im Namen des Grafen den Prozeß zu formiren, ihre Stimmen zu geben, einen Schluß zu fassen, und denselben zur Vollziehung zu bringen. Falls aber Dieselben, wegen Gleichheit der Stimmen sich über das Urtheil nicht vereinigen könnten; so sollten alsdann die Akten an den Grafen, wenn Er gegenwärtig wäre, sonst aber, durch seinen Drosten, die Bürgermeister und den Rath, versiegelt an eine unpartheyische Universität oder Schöppenstuhl verschickt, deren Erkentniß von den vorgenannten Kommissarien angenommen, und darauf zur Exekution gebracht werden. Fremdlingen aber formere der Gräfliche Drost, wie

bisher,

die Sentenzen vom Hofgerichte examinirt, J. Chr.
nach der Vorſchrift der Rechte beſtätiget 1595
reformirt werden mögen; worunter jedoch
enigen Kontrackte, welche Bürgermeiſter
Rath mit Privatperſonen oder Andern, zum
ſten der Stadt, in Geld- oder Schuld-
chen, getroffen hatten, nicht zu verſtehen ſeyen,
welche keinesweges angefochten werden,
ern kräftig ſeyn und bleiben ſollen. 15) Sol-
alle Stadt-Officianten und Diener, ſie mö-
Namen haben, wie ſie wollen, die bereits an-
ommen ſind, oder zu Erhaltung guter Polizey
zum gemeinen Beſten der Stadt noch künf-
dienlich erachtet würden, von den Bürger-
ſtern und dem Rathe angenommen und be-
t, oder in ihren Aemtern beybehalten, oder
ändert werden können, auch in die Hände des
rthaltenden Bürgermeiſters ſchwören, ſo-
l dem Grafen, als den Bürgermeiſtern und
Rathe treu und hold zu ſeyn, und ſich nach
von den Leztern gemachten, und ihnen ge-
nen Inſtrucktionen und Beſtallungen zu
en. Faldern ſolle 16) der alten Stadt ein-
leibt ſeyn und bleiben, mit derſelben als eine
adt und Korpus angeſehen werden, und aller
dienſte und anderer Beſchwerungen entlaſ-
ſeyn; dergeſtalt, daß der Graf aus Faldern
e mehrere Zölle, Acciſen, Brüche oder an-
Genuß und Gerechtigkeit zu erheben haben
, als was Er aus der alten Stadt genieſſe.
och blieben dem Grafen ſeine eigene Grün-
und Warffen, wie auch die Dienſte der
hütenfahrer und Schlittentreiber vorbe-
ten, wie Er dieſelben in der alten Stadt her-
bracht und genoſſen hätte. Dagegen ſollten
Bürgermeiſter und der Rath die Jurisdick-

J. Chr. 1595 tion über Faldern, ingleichen so viele Zölle, Accisen, Brüche, Erkentniß, Gebot und Verbot, als aus der alten Stadt, zu genieſſen haben, und also Faldern in allen Privilegien, Rechten und Freyheiten, auch Laſten und Beſchwerungen, keines ausgenommen, der alten Stadt gleich seyn.

Dagegen aber sollen 17) Bürgermeiſter und Rath dem Grafen, für die Abtretung ſeiner Jurisdiction, Zölle, Accise, Hofdienſte, halbe Geld-Brüche und anderer Gerechtigkeiten, welche Er auf Faldern gehabt, und davon Er nunmehro abgeſtanden und bewilliget, daß mehr gemeldetes Faldern in allen Stücken, nichts ausgenommen, der alten Stadt gleichgerechnet werde, zur jährlichen Rekognition und Erkentniß, die Summe von 1700. R. Thalern entrichten, und dieſelbe vom Datum dieſes Vergleiches an, über ein Jahr, und so ferner alle Jahre verfallen seyn. 18) Die Bewahrung der Stadt und Falderns, derſelben Bau und Verbeſſerung an Pforten, Brücken, Feſtung, Straſſen, Warffen und sonſt, ingleichen die Beſtellung der Wachen sollen den Bürgermeiſtern und dem Rathe anbefohlen seyn und bleiben; zu dem Ende die Schlüſſel zu den Pforten und Bäumen, in des Worthaltenden Bürgermeiſters Haus gebracht, und von Dieſem die Looſung ausgegeben werden solle. Den alten Wall zwiſchen der Stadt und Faldern, könnten zwar die Bürgermeiſter und der Rath ſchleiffen und wegführen laſſen, auch der Grund derſelben ſollte der Stadt eigen bleiben; jedoch ſollten ohne Vorwiſſen und Belieben des Grafen ganz und gar keine Fortifikationen oder anſehnliche neue Werke angelegt und gemacht

cht werden. 19) Alle in der Stadt und auf J. Chr.
ldern vorkommende bürgerliche Sachen 1595
r Schulden, Erbſchaften und dergleichen,
lcherley Art ſie ſeyn möchten, ſollten, *ſalvo iure*
*pellationis*, die nach Vorſchrift des Kayſer-
ben Dekrets, an das Hofgericht geſchehen
e, zur Erkentniß und Entſcheidung der
ürgermeiſter und des Raths ſtehen; ingleichen
eſe befugt ſeyn, zu Beförderung und Er-
ltung guter Policey, Beſchleunigung der
ocesſe und Handhabung guter Juſtiz und
dnung, ſolche Anſtalten und Verordnungen
machen, als Sie nach Beſchaffenheit der Zeit
d der vorkommenden Umſtände, für nöthig und
nlich erachten würden.

20) In Kriminalſachen ſollen die Bür-
rmeiſter und der Rath, in der alten Stadt
d auf Faldern, wider alle Uebelthäter, ſie
en Bürger, Einwohner oder Fremdlinge, durch
n Stadt-Schultheiſſen verfahren, und dieſel-
n zur gefänglichen Haft, wenn ſolche, vermö-
der Rechte und inſonderheit K. Carls des V.
inlichen Halsgerichtsordnung, Statt hat,
ngen laſſen können. Jedoch mit dieſer
Maaß, daß Sie zwar über diejenigen, welche
cht mit dem Leben, ſondern nur mit der
chandtonne, Staupbeſen, Landesverwei-
ng, Pranger und dergleichen zu beſtrafen,
Erkentniß, Entſcheidung, Abfaſſung und
xekution der Urtheile allein, gleichwohl aber
des Grafen Namen, haben ſollen. Wenn
ſich aber bey der Unterſuchung fände, daß
r Gefangene am Leben geſtraft werden kön-
; ſo ſollten Sie denſelben, wenn er ein Bürger
er Einwohner iſt, binnen zwey Tagen, ei-
n Fremdling aber, innerhalb 24. Stunden,

J. Chr. 1595 Schiffahrt, oder sonst beschädiget werden möchte. Die alten Festungen aber und deren Verbesserung sollen hiemit gar nicht gemeint, oder darunter begriffen seyn. Ferner solle 27) der Graf alles sein Geschütz aus der Stadt lassen wegführen, und nicht wieder auf die Burg bringen lassen, ausgenommen die Stücke, die itzo auf dem grossen Zwinger stehen, und daselbst zu dessen Beschützung bleiben können. Falls sie aber der Graf künftig verändern wollte; so sollten keine grössere noch schwerere darauf gebracht werden. Ingleichen solle 28) das Kriegsvolk zu Wasser und zu Lande, und alles andere Kriegswesen, mit dessen ganzen Anhange, was sowohl der Graf, als die Bürgermeister und der Rath angenommen, von beiden Theilen, innerhalb Monatsfrist nach diesem Vergleiche, abgedankt, und aus der Grafschaft Ostfriesland fortgeschafft werden. Hingegen sollen die Bürgermeister und der Rath, auf Kosten der Stadt, eine Bürgerwache, in solcher Anzahl, als Sie zur Erleichterung der Bürgerschaft, und zur Bewahrung der Stadt und Faldern, dienlich und nöthig finden würden, annehmen und gebrauchen; jedoch daß solche unter keine fliegende Fahne gestellt, sondern allein zur Verwahrung der Stadtpforten und Bäume gebraucht werde. Nicht weniger sollten 29) alle angehaltene Personen und arrestirte Güter, nach dem Schlusse dieses Vergleichs, von beiden Seiten, ohne einige Ranzion oder Entgeld, losgegeben, entlassen und restituirt werden.

In Betracht alles obigen sollen nun 30) die Bürgermeister, der Rath und die Bürgerschaft, zu Bezeugung ihrer schuldigen Dankbar-

barkeit, an den Grafen die Summe von 80000. J. Chr.
Gulden bezahlen, und Ihm darüber, unter dem 1595
Stadtſiegel, einen Verſicherungsbrief, in beſter Form, überliefern, auch gedachte Summe jährlich, bis auf den Tag der Ablöſung, welche in vier gleichen Terminen, jedesmal auf eine drey bis vier Monate vorher gethane Anzeige, geſchehen könne, mit acht vom Hundert verzinſen. Ingleichen ſolle 31) der Graf alle Gelder, welche Er, nach Ausweiſung der Stadt-Rechnungen, aus den Stadt-Einkünften, von den vorigen Bürgermeiſtern und dem Rathe etwa bekommen haben möchte, wie auch alle Gelder, wofür die Stadt Bürge geworden, und die, ſowohl an der Hauptſumme, als auch an Zinſen, zu bezahlen, noch rückſtändig ſind, behalten, alſo daß deswegen ſowohl der Graf, als der vorige Rath völlig befreyet bleiben ſollen. Jedoch bleibe den itzigen Bürgermeiſtern und Rathe unbenommen, wider den erwähnten vorigen Rath, durch den Weg Rechtens, auszuführen, wenn etwa die Bürgerſchaft an denſelben, wegen ſeiner Verwaltung, über obiges noch einen Anſpruch zu machen hätte. Auſſerdem ſollen auch 32) die Bürgermeiſter und der Rath, auf Koſten der Stadt, die gräfliche Burg, nach der Stadt Seite zu, mit einer Mauer und anſehnlichen Pforte verwahren, und, bevor Sie den Graben ausfüllen, einen Kanal oder Röhre, zum Abfluſſe des Unflates, machen laſſen; auch, im künftigen Jahr, auf der Burg, an dem Orte, der Ihnen am bequemſten dünken wird, ein tüchtiges Haus zu bauen, anfangen. Oder, Falls Sie ſelbſt zu bauen nicht begehrten, dem Grafen, wenn Derſelbe ſolchen Bau, jedoch nicht längſt der Stadt, anfienge,

20000.

J. Chr. 1595 Gesandten nach dem Haag, und liessen die General-Staaten ersuchen, diesen Vergleich mit zu unterschreiben, zu versiegeln und darüber zu halten, daß dessen Innhalte, von beiden Theilen, nachgelebt würde. Die General-Staaten bewilligten auch solches Ansuchen, und liessen ihr Siegel an den Vergleich mit hängen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß solches, sowohl den Vereinigten Niederlanden insgemein, als auch den denselben inkorporirten Provinzen, Städten und Gliedern insbesondere, an ihren Gerechtigkeiten und Privilegien, ohne Nachtheil seyn solle. Uebrigens wurde, sofort nach dem geschlossenen Vergleiche, von dem Grafen Edzard sein geworbenes Kriegsvolk abgedankt, und die Embder schickten auch die aus Friesland erhaltenen fünf Fahnen Staatischer Truppen wieder nach Hause. Indessen war doch die Einigkeit nicht so völlig wieder hergestellt, daß nicht eben dieselben Verdrießlichkeiten, von Zeit zu Zeit, wieder angefangen hätten, wie an seinem Orte weiter solle gemeldet werden o).

Der

o) Der Delfzylische Vergleich stehet in dem, im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 572., in der Note a), angeführtem Receß- und Accords-Buche, n. VII. p. 121-138. in Lünigs R. A., T. X. in der 3. Fortsetzung, p. 527-532. n. 19. beym Brenneysen, *l. c.*, T. II. L. I. p. 47-60. und in des *Du Mont* Corps diplomatique, T. V. P. I. n. 240. p. 516. sq. ausserdem findet man auch von diesen Embdischen Unruhen Nachricht in des *Ubbonis Emmii* Hist. nostri temporis; (Groningae, 1732. 4.) p. 16-31. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXIV. p. m. 598. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 59. & 94. p. m. 804. sq. & 821.

Eve-

Der Graf Edzard gab zwar dem Kayſer von dieſem geſchloſſenen Delfzyliſchen Vergleiche ſogleich Nachricht; allein derſelbe ſchickte dem ungeachtet den, in dieſen Oſtfrieſiſchen Händeln ſchon ehemals als ſeinen Kommiſſarius gebrauchten, Grafen Simon von der Lippe nach Oſtfriesland, daß Er ſich um den itzigen Zuſtand der Grafſchaft, und wie die Sachen zwiſchen dem Herrn und den Unterthanen eigentlich bewandt ſeyen, auch woher und welcher Geſtalt das Embdiſche Unweſen entſtanden ſey und verurſachet worden, als wovon zwar nunmehro der Kayſer einigen Bericht erhalten hätte, aber gleichwohl eine gründlichere Nachricht von dem ganzen Handel wiſſen wollte, erkundigen, und Ihm davon berichten ſollte. Der Graf Simon verfügte ſich alſo nach Oſtfriesland und befahl dem Kanzler und den Räthen des Grafen Edzards, daß Sie Ihm davon einen umſtändlichen Bericht abſtatten, und inſonderheit dasjenige melden ſollten, was ſich neulich begeben, und was für Beſchwerden der Graf Edzard wider ſeine Unterthanen hätte. Es übergaben auch hierauf der Kanzler und die Räthe des erſtgedachten Graf Edzards dem Grafen Simon einen weitläuftigen Bericht, wobey Sie jedoch bemerkten, daß derſelbe, wegen Kürze der Zeit, und nach Wichtigkeit der Sachen, nicht nothdürftig hätte ausgeführt werden können, mithin Sie ſich, bedürfenden Falls, eine fernere Deduck-

J. Chr. 1595

20 Dec. ſt. vet.

29. e. m. et ſt.

Everardi *Reidani* Annales Belgarum aliarumque Nationum; (Lugd. Bat., 1633. fol.) L. XI. p. 303-306. von Meteren, *l. c.*, L. XVIII. p. m. 388. a. & 392. ſq. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXII. §. 9. p. 70. ſq.

J. Chr. 1595 ductrion vorbehalten wollten; mit angehängter Proteſtation und Bedingung, daß, wenn zu gründlicher Beweiſung des Handels, etwas Verdrießliches mit unterlaufen ſollte, Sie ſolches nicht zu Jemands Verkleinerung oder Unglimpfe, ſondern nur zum nothdürftigen Berichte geſetzt und geredt haben wollten.

Sie führen ſodann weiter an, daß die Beſchwerden des Graf Edzards von viererley Art ſeyen: 1) wider die Stadt Embden; 2) wider die Landſchaft überhaupt; 3) wider die Ritterſchaft; und 4) wider etliche Aemter insbeſondere. Dieſe Beſchwerden rührten gröſtentheils aus dem Embdiſchen Aufruhre her, bey deſſen Anfange die General-Staaten Sich zu gütlichen Unterhändlern dergeſtalt eingedrungen hätten, daß Sie, ungefordert, ihre Deputirte nach Delfzyl abgeſchickt, und den Grafen zu einer friedlichen Handlung einladen laſſen. Immittelſt aber, und als der Graf, auf inſtändiges Anhalten ſeiner Landſtände, ſeine Geſandten dahin abgefertiget hätte, um die Vorſchläge der General-Staaten anzuhören; ſo hätten Dieſe, ſobald man mit der Handlung einen Anfang gemacht, ihr Kriegsvolk nach Embden geſchickt, viele Truppen in die nächſtgelegenen Orte, als auf den Damm, nach Delfzyl, Reide u. a. m., marſchiren, und des H. R. und des Grafen Embsſtrom und andere Hafen mit Kriegsſchiffen belegen laſſen. Durch dieſes alles, und beſonders zu Abwendung eines vor Augen ſchwebenden gröſſern Unglücks, wäre der Graf Edzard gedrungen worden, ſich mit der Stadt Embden gütlich einzulaſſen. Mithin möchte es wohl bedenklich ſcheinen, wider die in dem Delfzyli-

zyliſchen Receſſe verfaßte Amneſtie, und auch J. Chr.
ſonſt wider das ganze Werk, etwas verhandeln 1595
und vorbringen zu laſſen. Weil ſich aber gleichwohl der Graf Edzard erinnere, daß Er ſchon vorlängſt dem Kayſer von der Beſchaffenheit des Delfzyliſchen Receſſes ſeinen Bericht abgeſtattet hätte, dem ungeachtet aber itzo von dem Kayſer und deſſen Kommiſſarius eine nähere und mehrere Erklärung des ganzen Verlaufs gefordert würde, und Er, der Graf, ſich für einen gehorſamen Stand des Kayſers und H. R. erkenne, und ſich ſolches, ſowohl bey der erſtgedachten Delfzyliſchen Handlung, als auch dem Kayſer und dem H. R. alle Hoheit, Jurisdiction und alle andere Gerechtigkeit ausdrücklich vorbehalten hätte; ſo hielte Er ſich für ſchuldig, von dieſem allen dem abgeordneten Kayſerlichen Kommiſſarius, die zu wiſſen begehrte Beſchaffenheit, auch ſoviel die Stadt Embden belange, treulich und fleißig berichten zu laſſen; in mehrerer Erwägung, daß auch die von Embden ſelbſt von dem mehr erwähnten Delfzyliſchen Receſſe abgewichen wären, und demſelben, in keinem Punkte, beſonders was die Rechte und Gerechtigkeiten des Grafen betreffe, nach ihrer Schuldigkeit nachgelebt hätten.

Hierauf werden in unſerm Berichte 1) in Anſehung der Beſchwerden des Grafen wider die Stadt Embden 22. Punkte angeführt, in welchen die Stadt, ihrem Landesherrn zum Nachtheil, wider den Delfzyliſchen Vergleich gehandelt hätte; mit dem Erbieten, den Beweis deshalb, der Nothdurft nach, zu führen, wenn etwa die Embder ſich unterſtehen würden, dieſe ihre unrechtmäßige Handlungen zu bemänteln. Hieraus könne nun der Kayſerliche Kom-

J. Chr. 1595 missarius abnehmen, in was für einem Zustande die Sachen zwischen dem Grafen und der Stadt Embden sich itzo befänden, und wie sehr sich noch die Stadt alle Ungebühr gegen den Grafen herausnähme, auch im Grunde nichts anders suche, als dem H. R. und dem Grafen höchst schädliche Weitläuftigkeiten zuzuziehen, und aus einer Empörung neue Empörungen zu erregen. Weil aber der Graf noch niemals dahin habe können bewogen werden, von dem Kayser und dem H. R., auch nur ein Haar breit, abzuweichen, Er auch, nächst Göttlicher Hülfe, alle seine Zuversicht auf den Kayser setze, und von demselben allein, in diesen sehr beschwerlichen Sachen, Hülfe und Trost erwarte; so wolle Er das ganze Werk dem Kayser und dem Kayserlichen Kommissarius, in so weit sich diesfalls die Kayserliche Kommission erstrecken möchte, heimstellen; in der gänzlichen Zuversicht, daß der Kayser, als ein Vater und Mehrer des Reichs, auf die Mittel und Anordnung werde gedacht haben, oder noch denken, daß dem Reiche und dem Grafen, als einem gehorsamen Stande desselben, in dieser sehr wichtigen Sache, kein unwiederbringliches Nachtheil zugefügt, noch andern Unterthanen, durch dieses Unwesen, ein schädliches Beyspiel zu ähnlichen Empörungen gegeben werden möge. Es wäre auch der Graf willig und erbietig, allem demjenigen, was der Kayser hierinn verordnen, gebieten oder verbieten würde, allen unterthänigsten Gehorsam zu leisten.

2) Die Beschwerden wider die Landschaft überhaupt, worüber der Graf zu klagen hätte, beruheten auf fünf Punkten, nemlich erstlich in den gefährlichen und verbotenen Konventickeln,

tickeln, Zuſammenrottirungen und eidlichen Verbindungen der geſamten Landſchaft wider ihren angebohrnen Herrn, die ſo weit eingeriſſen ſeyen, daß man ſich nunmehro, wenn ſie verboten würden, ſogar beklage, daß ſolches Verbot wider die alte Oſtfrieſiſche Freyheiten und Privilegien laufe. Die Landſchaft hätte einen friedhäßigen Docktor zu ihrem Syndikus vermeintlich beſtellt, der Sie noch mehr zu allen Unthaten aufwiegle, und alle Unbeſcheidenheit gegen den Grafen gebrauche, wie derſelbe noch neulich, durch eine abſchriftlich anliegende Vollmacht Sie zuſammengerottet und zum beharrlichen Ungehorſam gegen den Grafen gereitzt hätte. Beſonders wäre hiebey anzuführen, daß, als der Graf, zur Zeit des Embdiſchen Aufruhrs, zu ſeiner nothwendigen Vertheidigung, einige Truppen annehmen müſſen, die Hausleute mit dem Adel, zu Larrelt, Ryſum und an andern Orten, verbotener Weiſe, ſich zuſammengerottet hätten, da dann unter andern proponirt und berathſchlaget worden, daß die ganze Landſchaft die Waffen wider den Grafen ergreifen, und in vier Klüfte ſich vertheilen ſolle, deren einer jeden zwey von Adel für Obriſten und Führer vorzuſetzen wären; in der Meinung, die Söhne des Grafen, mit dem bey ſich habenden Kriegsvolke, zu überfallen; ungeachtet die gräflichen Soldaten, durch richtige und baare Bezahlung, und gute Kriegszucht, dahin ſeyen angehalten worden, daß ſie den Hausmann nicht um den Werth eines Eyes beſchädiget hätten. Jedoch wäre dieſes unerhörte Werk endlich noch, durch ehrliebende Leute, die den Sachen weiter nachgedacht hätten, abgewandt worden. J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Die zweite Beſchwerde wider die Landſchaft beſtehe in der Unrichtigkeit bey dem Schatzungswerke, da nemlich die von der Landſchaft verordneten Einnehmer der Kopf-Schatzung ſich weigerten, dem Kayſer und H. R. die bewilligte Türkenſteuer und deren beſtimmte Termine zu entrichten, und die deshalb ergangenen gräflichen Befehle verachteten, wodurch dem Grafen ein nicht geringer Schimpf und Ungelegenheit zugezogen würde; wie dann deshalb noch kürzlich an Ihn Kayſerliche Monitorialen und eine *Citatio ad videndum, ſe incidiſſe in poenam Banni* ergangen ſey. Obgleich auch durch die Beſcheide der Kayſerlichen ſubdelegirten Kommiſſarien, und den darauf erfolgten Nordiſchen Landtags-Abſchied, feſtgeſetzt worden, daß dieſe kollecktirten Gelder in einen Legekaſten, auf dem Rathhauſe zu Embden, ſollten gelegt werden, wozu der Graf und ein jeder Deputirte der Stände einen beſondern Schlüſſel hätte; ſo hätten doch die Einnehmer, ungeachtet der vom Grafen an Sie geſchehenen Ermahnungen, ſolche eingeſammelte Gelder, nun ſchon in das dritte Jahr, bey ſich behalten, und dieſelben im Lande, von einem Orte zum andern, herumgeſchleppt, daß der Graf bis itzo nicht wiſſen könne: wo und ob noch ein Heller davon vorhanden ſey. Ja die Einnehmer hätten ſogar an den Grafen geſchrieben, daß von dieſen Geldern ſoviel verwandt worden, daß in der Kaſſe nichts mehr vorhanden ſey, wovon die Termine der Türkenſteuer bezahlt werden könnten. Die vierte Beſchwerde des Grafen wider die geſammte Landſchaft beruhe auf dem ungebührlichen Betragen derſelben, in Bewilligung der dem Landesherrn ſchuldigen

Bey-

Beyhülfe; die vierte in dem angemaßten *Jure emphyteuticario* an des Landesherrn eigenthümlichen Landen; und endlich die fünfte in der übeln Behandlung der Kirchendiener der A. C., und dem denſelben zugefügten Unrechte; wogegen keine Strafe geſtattet werden wolle. J. Chr. 1595

Was 3) die Beſchwerden des Graf Edzards wider ſeine Ritterſchaft insbeſondere betrift, ſo werden dieſelben in unſerm Berichte in drey Punkte gefaßt: a) wären Etliche derſelben die Stifter der Unruhe, und hätten ſich der Embdiſchen Empörung mit theilhaftig gemacht, indem Sie dieſelbe in einer Supplikation, welche vom Gerdt Ruffler, in ihrem Namen, zu Prag übergeben worden, entſchuldiget, und ſolche der harten und ſtrengen Regierung des Grafen beygemeſſen hätten. Davon ſey ohne Zweifel eine Folge, daß die Embder dem Delfzyliſchen Receſſe einverleiben laſſen, daß Sie in andern Sachen von der Ritterſchaft und der Landſchaft nicht abgewichen wären, ſondern Ihnen mit Rath und That, beyſpringen wollten. Solche Verbündniß und Theilnehmung an dem Embdiſchen Unweſen lege ſich auch dadurch genugſam an den Tag, daß Etliche vom Adel, währendem Tumulte, ſich faſt beſtändig in der Stadt finden laſſen, und daß auch Ihnen bisweilen die Pforten, zu nächtlicher Zeit, wären eröfnet, und der Aus- und Eingang verſtattet worden. Hingegen unterdrückten b) Etliche derſelben ihre Unterſaſſen in ihren Herrlichkeiten und adelichen Sitzen, ſaugten dieſelben mit neuen Erpreſſungen täglich aus, und hielten ſie ſo hart, daß ſie es dem Grafen, als ihrer hohen Obrigkeit, nicht klagen dürften. Es möchte alſo der Kayſerliche Kommiſſarius ſolche Un-

J. Chr. 1595 terſaſſen aus den Herrlichkeiten vor Sich laden, und von ihnen erkundigen, wie ſie gehalten würden, welches zu gründlicher Erkundigung des itzigen Oſtfrieſiſchen Zuſtandes nicht unnöthig ſeyn würde. Und dann c) fiele dem Grafen nicht wenig verkleinerlich, daß die vom Adel, in ihren Herrlichkeiten, ja ſogar auch wohl diejenigen, welche das *Jus Gladii* oder *merum & mixtum Imperium* nicht hätten, ſich unterſtünden, Todtſchläger und andere Miſſethäter, die etwa aus des Grafens Gebiete entwichen, oder aus der Grafſchaft verwieſen würden, vermeintlich vergleiten wollten, welchem länger nachzuſehen, der Graf nicht geſonnen ſey.

Endlich 4) die Beſchwerden des Grafen wider etliche Aemter belangend, werden dieſelben gleichfalls in drey Punkten zuſammengezogen. Der erſte betrift das ungebührliche Verfahren der Gemeinde zu Leer, als woſelbſt weiland Graf Johann eine Schule hätte erbauen laſſen, und mit nothdürftiger Unterhaltung der Schuldiener begabet hätte, mithin der einzige Stifter und Patron derſelben geweſen, welche Rechte, nach ſeinem Abſterben, auf den regierenden Grafen vererbet worden. Als aber, im vorigen Jahr, der dortige bisherige Rector nach Gröningen wäre berufen worden, und dahin abgegangen ſey, auch hierauf der Graf Edzard den M. Arnold Glaſer wiederum dahin als Rector berufen; ſo hätte die Gemeinde zu Leer denſelben, auf Anſtiften ihres Predigers, nicht angenommen, ſondern fortgewieſen, und ſich alſo gröblich an dem Grafen vergriffen, ja ſogar demſelben verkleinerliche Proteſtationen inſinuiren laſſen. Da ferner zweitens die höchſte Nothdurft erfordere, daß die gräflichen

Amt-

Amthäuſer und Feſtungen, in den itzigen gefähr- J. Chr.
lichen Zeitläuften, und beſonders des benachbar- 1595
ten Krieges halber, mit nothdürftiger Beſatzung verſehen und verwahrt würden; ſo verweigerten doch die Unterthanen des Ortmer- und des Emſiger-Amtes, das gewöhnliche Knechtgeld zu entrichten, obgleich daſſelbe auf ein jedes Graß Landes um ein weniges, nemlich einen Zieffert, welches nach der R. Münze ungefähr ein guter Pfenning weniger, als ein Kreuzer ſey, betrüge, wozu der einfältige Hausmann, durch den angemaßten Syndikus, als einen Zerſtörer alles friedlichen Weſens, aufgewiegelt würde. Drittens müßten die Abgeordneten auch noch anzeigen, daß man vor etlichen Jahren, zu nothwendiger Unterhaltung der Deiche im Emſigerlande, etliche Materialien an Holz und Eiſen, die ſich auf etliche tauſend Thaler am Werthe beliefen, hätte kaufen, und, weil kein baares Geld vorhanden geweſen, auf Borg nehmen müſſen. Obgleich nun ſolche Schuld, vermöge des Deich-Rechtes, und nach der natürlichen Billigkeit, von der Deich-Acht zu berichtigen ſey; ſo verweigerten doch ſolches die Amts-Unterthanen, indem ſie hiezu nichts kontribuiren, und die Rechnung von den Erben des geweſenen Deich-Rentmeiſters nicht annehmen wollten, worüber dann der Graf, von den Verkäufern jener Materialien am K. Kammergerichte wäre verklagt, und mit verdrießlichen Prozeſſen und nicht geringen Koſten beſchwert worden. Da nun alle dieſe Dinge ſich, erzältermaſſen, wahr verhielten, und daraus der Kayſerliche Kommiſſarius ſattſamen Bericht von dem itzigen Zuſtande der Oſtfrieſiſchen Sachen ſchöpfen könnte; ſo wollten die Abgeord-

J. Chr. 1595 geordneten des Graf Edzards alles dem Kayſer und Deſſen Kommiſſarius heimſtellen, und bitten, dieſe Gebrechen zu moderiren, abzuſtellen und zu ſchlichten p). Von den Folgen dieſes Berichts wollen wir zu ſeiner Zeit handeln.

In dem Gräflichen Hauſe Wied wurde 21 Aug. ſt. ver. in dem itzigen Jahr eine Erbtheilung zwiſchen dem Grafen Wilhelm, und ſeines Bruders, Graf Hermanns des I. hinterlaſſenen Söhnen, mit Beytretung des Graf Georgs von Naſſau Katzenelnbogen, als Vormundes der noch minderjährigen Grafen von Wied, und mit Rath und Zuthun der nächſten Verwandten und Freunde, getroffen, und dadurch den bisherigen Proceſſen am K. Kammergerichte, über die Erbſchaft weiland Graf Johanns von Wied, ein Ende gemacht. Nachdem nemlich dieſer Graf Johann, den 15. Junius 1581., mit Tode abgegangen war; ſo pflogen zwar ſeine beide hinterlaſſene Söhne, die Grafen Hermann der I. und Wilhelm, bereits in d. J. den 20. Auguſt, über eine Abtheilung der väterlichen Land und Leute, und hernach im folgenden J. 1582. den 23. October, im Kloſter Mergenſtatt und zu Dierdorf, über eine Mutſchirung gütliche Unterhandlungen, konnten ſich aber darüber nicht mit einander vergleichen. Die Sache gelangte alſo endlich, im J. 1585., an den damaligen Adminiſtrator der Chur-Pfalz, als Lehensherrn der Grafſchaft Wied; jedoch Vorbehalts- und Bedingungsweiſe. Weil aber die beiden Brüder über die Theilung der ganzen väterlichen Erbſchaft, ſowohl an Lehen,

p) Brenneyſen, *l. c.*, T. II. L. I. n. 13. p. 71-79.

hen, als Eigenthum, nicht mit einander einig J. Chr.
werden konnten, indem der ältere Bruder ein 1595
Mehreres zum voraus verlangte; ſo erfolgte, durch ein Erkenntniß des Chur-Pfälziſchen Hofgerichtes, vom 18. April 1588., allein über die Grafſchaft Wied ein interimiſtiſcher Ausſchlag, durch welchen aber der Graf Wilhelm ſich beſchwert glaubte, und alſo davon an das K. K. G. zu Speyer appellirte, an welchem dieſe brüderliche Theilungsſache bis damals in unerörtertem Rechte ſchwebte.

Dazu kamen nachher noch andere Inkonvenienzen und Dinge, daß es zu drey unterſchiedenen Appellationsſachen gerieth, nach Innhalt der der Fürſtlichen und Gräflichen Freunde ſucceſſive errichteten Verabſchiedungen und gerichtlichen Handlungen. Inzwiſchen ſtarb Graf Hermann der I., den 10. Dec. 1591., im Lager von Rouen in Frankreich, mit Hinterlaſſung vier unmündiger Söhne, nemlich der Grafen Johann Wilhelms, Hermanns des II., Johann Caſimirs und Philipp Ludewigs, wie auch fünf Fräulein Töchter, welchen der obgedachte Graf Georg zu Naſſau, nebſt weiland Graf Conraden zu Solms, zu Vormündern beſtellt, und vom K. Kammergerichte beſtätiget wurde. Weil nun der Vormund, Graf Georg, bey ſeiner geführten Tutel und Adminiſtration, wahrgenommen, daß ſeinen Pupillen, wegen der, von ihrem Vater und Großvater, dem Grafen Johann, herrührenden, und Ihnen *pro toto* & *ſemiſſe* obliegenden, groſſen Schuldenlaſt und Beſchwerung, durch eine gleiche halbige Erbtheilung der geſammten hinterlaſſenen alt-väterlichen Graf- und Herrſchaften, am beſten würde können gerathen

J. Chr. rathen und geholfen, auch dadurch die am K.
1595 K. G. schwebende Processe vertragen und niedergelegt werden; so ließ Er es an die nächsten Freunde, die schon vorhin in dieser Sache waren gebraucht worden, gelangen. Nach deren eingelangten beyfälligen Gutachten brachte Er die Sache auch an den Grafen Wilhelm, welcher erklärte, daß es an Ihm gar nicht gelegen, und Er nichts anders, als eine Gleichheit, begehrt habe, auch hiezu noch itzo willig sey. Weil aber sowohl der Graf Wilhelm, als auch der Graf Georg, als Vormund, sich erinnerten, daß die Erbtheilung ohne ordentliche Bestätigung des K. Kammergerichtes, als obersten Vormundes, nicht rechtsbeständig vorgenommen werden könnte; so verglichen Sie sich, mit Vorbehalt dieser Bestätigung, um dadurch allen künftigen Streitigkeiten, Zwiespalt und Uneinigkeiten vorzukommen, folgendermassen.

Erstlich solle der eine Theil bestehen aus dem Schlosse, Flecken und ganzem Burgfrieden zu Wied, mit den Kirchspielen Feldkirchen, Hedesdorf, Nieder-Biber, Rengsdorf, Hannenfeld, Anhausen, Ruckerodt und Nordhofen, sammt dem Banne Selters und Maxein; ingleichen dem Dorfe Ober-Biber, dem Schlosse und Burgfrieden Braunsberg, den beiden Häusern zu Isenburg, Wiedisch und Runkelisch genannt, mit dem dazu gehörigen Theil und Burgfrieden, sammt der Gerechtigkeit; ferner den Dörfern Gränzhausen, Hilgenrodt, Alsbach, Hansdorf und Hof-Rembs, mit aller hohen, mittlern und niedern Obrigkeit, mit Lust und Unlust. Dagegen sollte zweitens der andere Theil bekommen das Schloß, den Flecken und das Kirchspiel

Dier-

Dierdorf, ingleichen die Kirchspiele Urbach, Raubach, Püderbach, sammt dem darinn gelegenem verfallenen Schlosse Reichenstein, Wambach und Oberdreiß; ferner auf der Hauserbach, Freyenrachdorf, Hausen und Elgerrodt; weiter die Herrschaft Runkel, als das Schloß und den Flecken daselbst, die drey Dörfer zum Stein-Runkel gehörig, wie auch die beiden Centen, Schuppach und Krumenau, die Bienfangische Gemeinschaft mit Westerburg, sammt der Runkelschen Gebühr zu Westerwalde, Neunkirchen, Marienberg und Emmerichenhayn, nebst dem Orte, deswegen hiebevor mit Nassau eine Vergleichung getroffen worden. Drittens werden in diesem Erbtheilungs-Recesse die Gränzen der beiden Theile weitläuftig angezeigt, und durch zu setzende Mahlsteine, Bäume und benannte Bäche, in welchen beiden Herrschaften die Fischerey gemeinschaftlich zustehen solle, genau bestimmt. Wofern auch über kurz oder lang, von diesen Gränzsteinen und Mahlern eines oder das andere verletzt oder verrückt werden möchte; so sollten beide Herrschaften dieselben erneuern, und in gutem Stande erhalten, auch ihre Unterthanen dazu anhalten. Was nun, nach diesen bezeichneten Gränzen, zur rechten Hand gelegen sey, solle dem Hause zu Wied, mit allem hohen, mittlern und niedern Oberrechte und Gerechtigkeit, geistlicher und weltlicher, Civil- und Kriminal-Jurisdiction, und deren ungehinderten Ausübung, sammt den Regalien, als Landeshuldigung, Reichs- und Lehens-Schatzungen, Zöllen, Ungelden, Mastungen, Geboten und Verboten, Wäldern und Feldern, Zehenden, Höfen, Mühlen, Jagden, J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 den, Fischereyen in stehenden und fliessenden Weyherrn und Bächen, wie auch auf den Rhein- und Lohn-Strömen, klein und groß, allen und jeden Rechten und Nutzbarkeiten, nichts als allein, was hernach insbesondere ausgenommen sey, erblich verbleiben.

Weiter und viertens, soviel die Vergleichung der Renten und Nutzungen beider Theile betreffe, hätte man alle Wiedische Kellerrey-Rechnungen von der einherrischen Regierung des Graf Johanns, und zwar von etlichen Jahren her, durch beiderseits dazu verordnete Personen fleißig nachsehen, und davon den Grafen Wilhelm und Georg referiren lassen, welche der Sache weiter nachgedacht hätten. Es wäre also dieser Punkt dahin verglichen und beschlossen worden, daß die Kellerey, Renten und Gefälle einem jeden Hause, in der Ihm zugetheilten Obrigkeit, erblich verbleiben sollten, also, daß Keiner unter des Andern Gebiete etwas zu suchen haben solle. Was aber unter andern benachbarten Obrigkeiten gelegen und dahin fällig sey, davon sollen dem Wiedischen Theil die beiden Zehenden zu Münders-bach und Wannbach zugetheilt werden. Hingegen wurden dem Dierdorfischen Theil, weil demselben, im Ganzen aller Graf- und Herrschaften, der vierte Theil von allem Weingewächse, Zehenden, eigenen Gütern und Pacht- oder Zins-Weinen noch mangelte, Statt desselben erblich angewiesen der völlige Weinzehende des ganzen Kirchspiels Hedesdorf und dessen Gemarkten, ingleichen alle Weingärten, die vor Alters zur Kellerey Wied gehörig gewesen, und von weiland Graf Hermann mit erkauft worden, mit allen dazu verordneten

Vor-

Vortheilen an Hecken, Ländereyen und an- J. Chr.
derm, wie solches die itzigen Beständer oder Le- 1595
hensleute innehaben, und wovon der Herrschaft zu Dierdorf ein richtiges Verzeichniß von der Herrschaft zu Wied zugestellt werden solle; ferner der in solchem Kirchspiel fallende Pachtwein, jedoch ausgenommen, was von Alters her wegen eines Hofes nach Isenburg gehört habe. Damit auch die Herrschaft Dierdorf an nützlicher Einsammlung dieses Weins, zu Herbstzeiten und sonst, nicht verhindert würde, solle das gewöhnliche Kelterhaus bey dem Wieddemhofe zu Hedesdorf, mit allen zugehörigen Keltern und Buden, der Dierdorfischen Herrschaft erblich bleiben, und ihr frey stehen, denselben Bau, nach bequemster Gelegenheit, nützlich zuzurichten. Hiebey wurde nun noch weiter verglichen, daß, zu richtigerer Probe: ob solche Weingefälle des Hedesdorfer Kirchspiels den vierten Theil würklich erreichen möchten, oder nicht, die nächst nach einander folgenden neun Jahre, und in einem jeden Jahr besonders, zur Herbstzeit, beide Theile und Herrschaften, in rechter Gemeinschaft, allenthalben in der Grafschaft, fleißige Aufsicht und Rechnung halten, auch immittelst die Diener den beiden Herrschaften verpflichtet gemacht werden sollten, um solchen Wein, mit Besuchung in den Keltern, und sonst, treulich zu überschlagen. Befände sich nun zu Hedesdorf mehr, als der vierte Theil; so sollte alsdann von da nach Wied, sonst aber, und wenn in allen übrigen Wiedischen Gemarken und Weingefällen mehr, als drey ganze Theile wären, alsdann solcher Ueberschuß, nach geziemendem Antheil, dem Innhaber von Dierdorf alle Jahr völlig herausgegeben

J. Chr. 1595 ben werden. Nach Ablauf ſolcher neun re aber, ſollte eine beſtändige und endliche oder Zuſetzung, wobey ewig zu bleiben, derge beſchloſſen und feſtgeſetzt werden, daß, wa im Kirchſpiel Hedesdorf noch zu wenig wä alsdann aus der daran nächſt anſtoſſenden Ma ſolche Ergänzung des vierten Theils jährlich ge ſchehen ſolle.

Auſſerdem und fünftens wurde dem Grafen Wilhelm das erkaufte und im Kirchſpiel Nord hofen gelegene Naſſauiſche Memtenlehen mit Zugehör, welches Ihm ſeine Frau Mutter, die Gräfin Catharina von Hanau ꝛc., gegen Ent richtung eines Legats ad *pios uſus*, überlaſſen, ausdrücklich vorbehalten. Nachdem auch ſechſtens die Zehenden im Kirchſpiele Feldkirchen dem Hauſe Wied zugetheilt worden, dahin auch der Graf Wilhelm, zu Beförderung dieſer Theilung das Perſonat in Zuſchlieſſen bewilliget hätte; ſo ſolle daſſelbe, um deſſen anderwärtigen Begebung vorzukommen, hinfüro in Anſehung der Kollation gemeinſchaftlich bleiben, und darinn beide Theile ſich nimmer trennen, noch mit Andern ſich einlaſſen, ſondern es allezeit erblich, *active* & *paſſive*, genieſſen. Jedoch, und Falls künftig, ungeachtet ſolcher treuen Zuſammenſetzung, wider alle Zuverſicht, eine andere Begebung des berührten Perſonats ſich zutragen, und demnach diesfalls etwas, es ſey an Wein oder Frucht, abgehen ſollte oder müßte; ſo ſolle, in ſolchem Falle, dieſen Abgang der Innhaber von Dierdorf, zur Helfte, tragen und erſtatten, auch beide Theile ſich deswegen gütlich vergleichen; jedoch, wie gedacht, mit unzertrenntem und gemeinem Rathe und Zuthun, und jeder Herrſchaft zum gleichen halben Theil. Und

weil

ſiebentens ſowohl ihr Wein, a
welche den beiden Kirchendiene
hen und Hedesdorf aus denſelbe
jährlich verabfolget würde, bereits a
; ſo ſolle das Haus und die Herrſ
ſchuldig ſeyn, ſolche Beſchwerd
erblich zu tragen und zu leiſten.
ber und achtens wurde, wegen des
Neunzehendens zu Hedesdorf,
iſchen Herrſchaft ausdrücklich fr
zugelaſſen, dieſelbe mit Beſuch
ſſerſtechung oder Eiche, durch
Weinröder, oder ſonſt von Kell
es treulich und aufrichtig damit
zu beſuchen. Es ſollten auch
heiſſen, Bürgermeiſter und Geſchr
ſchuldig ſeyn, mit zu gehen, und die H
zu Wied den Innhabern des Ha
dorf eine ernſtliche Handhabung unw
leiſten; und zwar dergeſtalt, daß, wen
untergeſchlagen oder verheimlichet w
davon, ſowohl in den neun Probejahren, i
ganzen Grafſchaft, als auch ferner inſonde
erblich im Kirchſpiele Hedesdorf, und
demſelben etwa zugeſetzt werden möchte, zum
nigſten die doppelte Erſtattung verſchafft
de, wobey jedoch der Obrigkeit des Hauſes
die Strafe vorbehalten ſeyn ſollte.

Neuntens ſolle zwiſchen den beiden T
len, ſoviel die itzigen und künftigen Unterth
und deren Haab und Güter belange, ein e
cher und unwiderruflicher freyer und u
hinderter Umzug ſtätts und feſt gehalten, i
chen Niemanden verſtattet oder zugelaſſen
den, daß ein Theil der andern Herrſchaft
ten, oder Gefälle und Güter, wie auch

J. Chr. 1595 Beamte, Räthe, Diener und Unterthanen, oder deren Haab und Güter, mit Arrest belege, und anhalte, sondern es solle solches, auf Ersuchen, alsbald ohne Entgeld, cum omni causſa, abgeschafft und restituirt werden. Ferner und Zehentens solle kein Theil Macht haben, des Andern Unterthanen weiter, als von Alters Herkommen, mit Zöllen oder sonst was anderm zu beschweren. Insonderheit aber sollen der Herrschaft eigene oder erkaufte Weine, Früchte, Vieh und alles andere, so öffentlich auf den Märkten oder sonst gekauft, durchgeführt oder durchgetrieben würden, nichts ausgenommen, ohne einige Maaß oder Zielsetzung, wie viel oder wenig es sey, ganz unbeschwert, frey und ledig passiren. Eilftens Lehen zu empfangen und wieder zu verleihen, solle in rechter Gemeinschaft jederzeit, von dem an Jahren ältesten Herrn, ohne Unterschied des Stammes zu Wied oder Dierdorf, gebührend verrichtet werden, jedoch den jüngern Herrn vorbehalten seyn, ob Sie mit dabey seyn, oder Jemanden dazu abschicken wollen. Die Vermahnung aber oder Bedienung, welche die Herrschaft insgemein ihren Lehensherren schuldig sey, solle auf gemeine Kosten, und mit gleichem Zuthun beider Theile geschehen. Insonderheit aber wurde hiebey zwölftens verabredet und bewilliget, daß, wenn sich einige Lehenseröfnung zutragen würde, dieselben zu gleichem Recht und Theil wieder verliehen oder getheilt werden sollten, also daß einem jeden Stamm sein Theil daran freystehe.

Hiernächst und dreyzehntens solle kein Stamm oder Theil von demjenigen, was Ihm, durch diese Grundtheilung, zuerkannt worden,

an

an Land und Leuten, Renten, Gefällen und Nutzungen, die über tausend Gulden am Werthe sind, durch Kauf oder Pfand veräuſſern, oder in fremde Hände kommen lassen; es sey dann, daß solche zuförderst dem andern Theil, vor einem geraumen Termin von sechs Monaten wären angeboten worden, und derselbe sich dessen geweigert hätte, oder es nicht begehren würde. Was dann auch vierzehntens die Grafen zu Wied noch hin und her für Forderungen und Erbfälle zu erwarten, ingleichen an Schulden noch ausstehen oder zu entrichten hätten, dieselben sollten zu gemeinem Theil, mit Lust und Verlust, stehen, wie dann darüber bereits eine billige Vergleichung getroffen worden. Obgleich auch übrigens fünfzehntens der Graf Wilhelm, aus erheblichen Ursachen, auf die Verlooſung der beiden gemachten Theile heftig gedrungen hätte; so hätte Er doch, zum Besten seiner jungen Vetter, der Gräflichen Pupillen, bewilliget und nachgegeben, daß der Graf Georg zu Nassau, als Wiedischer Vormund, entweder Selbst, oder durch das K. Kammergericht, einen Theil, welchen Sie den Pupillen am besten erachteten, nehmen mögen, womit dann endlich auch der Graf Wilhelm zufrieden gewesen. Da nun hierauf erstgedachter Vormund, der Graf Georg von Nassau, nach dem Rathe der nächsten Befreundten, den ersten Theil des Schlosses zu Wied, und was demselben, obgedachtermassen, zugelegt worden, erwählt, und erklärt hätte, denselben für seine Pupillen anzunehmen, und erblich zu behalten, den andern Theil aber, beiderseits mit Lust und Unlust, dem Grafen Wilhelm und seinen Erben zu überlassen, sofern die Bestätigung J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 des K. Kammergerichts darüber erfolgte; so ſollten alsdann die an demſelben ſchwebenden Proceſſe und Rechtfertigungen gänzlich aufgehoben und beygelegt ſeyn und bleiben.

Endlich ſechszehntens verſprachen der Graf Wilhelm zu Wied, für Sich und ſeine Erben und Nachkommen, wie auch der Graf Georg zu Naſſau, für ſeine junge Vetter und Pflegſöhne, die jungen Grafen Johann Wilhelm, Hermann, Johann Caſimir und Philipp Ludewig, zu Wied ꝛc., und alle ihre Erben und Nachkommen, Kraft tragender Vormundſchaft, bey Gräflichen Ehren, Treue und Worten, dieſe vorſtehende Erbtheilung und Vergleichung in allen und jeden Klauſeln und Punkten, feſt und unverbrüchlich zu halten, dawider nimmermehr, und unter keinem Scheine, etwas zu thun, oder zu thun geſtatten. Mithin ſollten Sie einander abtreten und überliefern, a) der Graf Wilhelm dem Herrn Vormund und deſſen Pflegſöhnen die Kirchſpiele Anhauſen, Nordhofen und Ruckerodt, mit dem dazu gehörigen Banne Selters und Marein, welcher gleichwohl mit Sayn ſtreitig ſey, ingleichen die beiden Zehenden zu Mündersbach und Wambach, mit dem Perſonate Feldkirchen. Dagegen aber ſolle b) der Graf Georg von Naſſau, als Vormund, an den Grafen Wilhelm zu Wied ꝛc. abtreten den vierten Theil aller Weingefälle, beſonders nach Verlauf der neun Jahre, zu Hedesdorf, wie davon ſchon oben weiter diſponirt ſey, dafür Ihn und ſeine Pupillen und beiderſeits Erben keine *Reſtitutio in integrum*, Exception, Abſolution, oder irgends ein anderes *Beneficium Juris*, itzo oder künftig, hindern, helfen oder zuträglich ſeyn, ſondern,

daß

daß dem Theil, der wider diese ausdrückliche J. Chr.
und klare Vergleichung bedrängt würde, es sey 1595
per directum oder obliquum, heimlich oder öffentlich, alsbald auf Anrufen, von dem K. Kammergerichte Exekutorialen erkannt und ertheilt werden sollten. Es sollten auch, damit diesem allen desto gewisser und ungezweifelter nachgelebt würde, die Grafen und ihre Erben den itzigen und den künftigen Wiedischen Dienern solches in ihren Bestallungen ernstlich einschärfen, und sie fleißig erinnern, sich in den Fällen, welche dieser Erbtheilung zuwider liefen, niemals gebrauchen zu lassen. Uebrigens wurde dieser Vergleich über die Wiedische Erblandestheilung, ausser dem Grafen Wilhelm zu Wied ꝛc. und dem Grafen Georg zu Nassau ꝛc., als Vormund, auch noch von dessen Herrn Vater, dem Grafen Johann dem Aeltern zu Nassau ꝛc., wie auch von den Grafen Ludewig von Sayn zu Witgenstein, Hans Georgen zu Solms und Wolfen von Isenburg zu Büdingen, die sich vorhin gröstentheils zur Vermittlung der brüderlichen Theilung hatten gebrauchen lassen, mit unterschrieben und besiegelt.

Diesen Erbtheilungs-Vergleich ließ hierauf der Graf Georg zu Nassau ꝛc., als Vormund der minderjährigen Grafen zu Wied, durch den K. G. Advokaten und Prokurator, D. Johann Goedelmann, den 21. May 1596., dem K. Kammergerichte, im Original, vorlegen, und dabey zugleich vorstellen, daß eine geraume Zeit her, zwischen den beiden Brüdern und Grafen zu Wied, weyland Graf Hermann dem I. und dem noch lebenden Grafen Wilhelm, wegen Vertheilung ihres Vaters, Graf Johanns, hinterlassenen Graf- und Herrschaften,

J. Chr. 1595 viele Streitigkeiten und Irrungen vorgefallen ſeyen, darüber dann ſowohl vielfältige gütliche Unterhandlungen, durch die beiderſeitigen Freunde und Verwandten, wären gepflogen, als auch verſchiedene Proceſſe und Rechtfertigungen am K. K. G. angebracht worden, die daſelbſt noch unerörtert hiengen. Endlich aber wäre nunmehro zwiſchen dem gedachten Grafen Wilhelm zu Wied ꝛc. und dem Grafen Georg zu Naſſau ꝛc., als Vormund der hinterlaſſenen Kinder, weiland Graf Hermanns des I., mit Rath und Zuthun der nächſten Verwandten und Freunde, eine gründliche Erbtheilung und Vertrag über die bisher ſtreitig geweſenen Graf- und Herrſchaften errichtet worden. Dieſe Theilung und Vertrag erachte Er, der Graf Georg, als Vormund, bey ſeinem geleiſteten Vormundſchaftseide, ſeinen anbefohlnen Pupillen für nützlich und zuträglich, ja auch nothwendig, und es wären auch ſolche, von dem Churfürſten von der Pfalz, ſoviel die ſtreitige Vertheilung der Lehensgerechtigkeit belange, bewilliget und beſtätiget worden; mithin Er bitten wollte, ſolche Erbtheilung und Vertrag, durch ein richterliches Dekret zu beſtätigen. Da nun auch der Graf Wilhelm zu Wied ꝛc., durch den K. G. Advokaten und Prokurator, D. Johann Jacob Krämer, eine ähnliche Bitte, um die Beſtätigung dieſer geſchehenen Erbtheilung und getroffenen Vergleiches am K. Kammergerichte anbringen ließ; ſo ertheilte Dieſes dieſelbe den 9. November 1597., mit Vorbehalt des H. R. Ober- und Gerechtigkeit, auch eines Jeden Intereſſe und Einreden dagegen jederzeit vorzubringen. Uebrigens verdient dieſer Vergleich über die Erb-Landes-

Thei-

eilung der dem Gräflichen Hauſe Wied A. Chr.
ehörigen Graf- und Herrſchaften ꝛc. um ſo 1595
r bemerkt zu werden, weil derſelbe, bey den
hher ſich noch einigemal ereigneten Theilun-
, jedesmal zum Grunde gelegt, und es bey
gemachten Abtheilung in Wied-Wied, itzo
eu-Wied, oder der niedern Grafſchaft,
Wied-Dierdorf oder Runkel, oder der
rn Grafſchaft, gelaſſen worden, wie an ge-
igen Orten weiter ſolle bemerkt werden q).

In dieſem Jahr, oder in einem der nächſt
hergehenden r) ſtarb der letzte Graf von Zim-
n, Wilhelm, Herr zu Wildenſtein, Möß-
ch, Oberndorf und der freyen Herrſchaft
bramberg, ohne männliche Erben, und
chloß ſein uraltes Geſchlecht. Er hinter-
ſieben Schweſtern, nemlich 1) Appollonia,
af Georgs zu Helfenſtein Witwe, 2) Jo-
nna, des R. Erbtruchſeß Jacobs zu Wald-
rg-Wolfeck Wittwe, 3) Kunigund, des
reyherrn Bertholds zu Königseck und Aulen-
rf Gemahlin, 4) Eleonora, des Semper-
eyen Johanns zu Limpurg in Franken Ge-
ahlin, 5) Sibilla, die an den Grafen Eitel
riedrich zu Hohenzollern-Hechingen ver-
ählt war, 6) Maria, Caſpars von Lanterey,



q) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1490-1496. n. 1.

r) Das eigentliche Jahr, worinn der letzte Graf von Zimbern, Wilhelm, geſtorben iſt, hab ich nicht ausfindig machen können, ob ich gleich deshalb viele Bücher nachgeſchlagen habe. Daß Er noch im J. 1594. gelebt habe, beweiſet die Unterſchrift des Regenſpurgiſchen R. Tages von d. J., S. M. Sammlung der R. A., *P. III. p. 448. b.* Vielleicht iſt Er aber noch in dieſem Jahr, oder doch gleich zu Anfang des folgenden Jahrs geſtorben.

J. Chr. 1595 Freyherrns von Schönenhaus, und 7) Urſula, Graf Bernhards zu Ortenburg Gemahlinnen. Dieſe ſieben Schweſtern als Inteſtaterbinnen ihres Bruders, des Graf Wilhelms, verkauften nun die nachgenannten, ihnen zugefallenen Zimberiſchen eigenthümlichen Graf- und Herrſchaften, Feſten, Schlöſſer, Städte, Dörfer, Flecken, Häuſer, Weyter, Eigenthum, Lehen, Herrengülten, Stücke, Zinſen, Leute, Rechte, Gerechtigkeiten, Zehenden, Holzmarken, Felder, Rebgebäu, Waſſer, Fiſchenzen, Aecker, Wieſen, Gärten und Güter, an die beiden Brüder und Grafen Georg und Frobenius zu Helfenſtein. Nemlich 1) die Feſte Wildenſtein an der Donau, mit ihrem ganzen Begriffe, an Häuſern, Stallungen, Scheunen und Garten, ſammt ungefähr 42. Mannsmaad Wieſen und acht Jaucharten Reitacker, wie auch die Fiſchenz dabey in der Donau, und dann noch in die 300. Jaucharte Holz und Waldes, nebſt Huth, Wayde, Trift, Zwing und Bann, auch aller andern Herrlichkeit, Nutzung, Gerechtigkeit und Gewalt, die zu ſolcher Feſtung gehören, und hergebracht ſind. 2) Das Schloß Falkenſtein, mit ſeinem Zugehör, ſo ein adeliches Dockenlehen von der Landgrafſchaft Stühlungen iſt, nebſt dem darunter liegendem Weyler, welcher ſammt der Sägemühle und Ziegelhütte oberhalb, und der daſelbſt habenden Fiſchenz an der Donau gelegen, mit allem Zugehör an Häuſern, Stallungen, Gärten u. ſ. w.

27 Jul. ſt. n.

Ferner und 3) verkauften Sie auch an die beiden obgedachten Grafen das Schloß und Haus Mößkirch, mit ſeinem ganzen Innbegrif an Häuſern, Stallungen und Scheunen, ſammt den dahinter liegenden Garten und Binthaus, auch allen

allen grossen und kleinen Fässern und Thangholze, so darinn und im Keller liegen, auch aller anderer Herrlichkeit, Nutzbarkeit, Gerechtigkeit und Gewaltsame; ingleichen die daran liegende Stadt Mößkirch, mit ihrem ganzen Bezirke, Grund und Boden, in der Stadt, dem Holze und Felde, an Leuten, Obrigkeiten und Kirchensatz, an Wunn und Wayde, an Holz und Feld, an Brunnen und Brunnenflüssen, an Trieb und Tratt, an Renten, Zinsen und Gülten, auch allen andern Zugehörungen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, nemlich den untern Hof und das dazu gehörige Häuslin, und den vor dem untern Thore liegenden Garten, wie auch andere in, vor und um solches Schloß und Stadt gelegene, theils in einem besonders geschriebenen und besiegelten Anschlage, theils in einem gleichsfalls verfertigten Urbar, verzeichnete Häuser, Mühlen, Scheunen, Gärten, Wiesen, und dergleichen zinsbare Güter, sammt dem Rebbau zu Syplingen, der Stollengarten genannt, wie nicht weniger dem Rebgarten und dazu gehörigen Hause in der Stadt Ueberlingen, mit allem dessen Zugehör, Rechten und Gerechtigkeiten; weiter die zum Schlosse gehörige Fischenz in der Ablach, ingleichen den Kirchensatz und die Kollatur über die Pfarre und das ganze Stift zu Mößkirch, auch alle desselben sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, hin und wieder in den Flecken, inkorporirten Pfründen, Stiftungen und Kaplaneyen; ferner das Patronatrecht zu Engelschweiß, zu Geggingen wechselsweise, zu Heudorf, und zu Haimbstetten, mit allem Zubehör, Rechten und Gerechtigkeiten; desgleichen und vornemlich auch mit allen den Frohndiensten, Steuren, Wachten und Schatzungen, wie sie von Recht, Alters und Gewohn-

J. Chr. 1595

J. Chr. wohnheit wegen hergekommen ſind, ſammt allen
1595 und jeden beſetzten und unbeſetzten Einkünften, an Zehenden, Landgarben, Zinſen, Gülten, Küchengefällen, Frevel, Strafen, Buſſen, Auf- und Abzügen, Erdſchätzen, Kaufgeldern, Zöllen und Standgeldern, nach dem verfertigten Anſchlage und Urbar; inſonderheit aber den Zins, welchen jährlich auf Georgentag Jacob Ziegler zu Krinkingen von 100. Pfund Pfenningen giebt; ingleichen die Vogtrechte zu Krauchenwies, Beyren und Wald, ſammt dem Zins und der Gült aus dem Hofe zu Guttenſtein, zween Mansmaad Wieſen und vierzehnthalb Jauchart Acker daſelbſt, wie auch allen und jeden Wäldern, Hölzern und Holzmarken, und den denſelben anhangenden Holz- und Waldungs-Rechten, auch hergebrachten Gerechtigkeiten; endlich auch noch alle und jede zu dem Schloſſe und der Stadt, (auſſer dem Blutbann, den die Käufer von dem Kayſer beſonders erlangen müßten,) gehörige, und bisher, vermöge des Inſpruckiſchen Vertrags, ſo weit ſich derſelben Etter, Zwing und Bann erſtreckt, befugte und üblich hergebrachte hohe und niedere gerichtliche Obrigkeiten und Herrlichkeiten, Statuten, Gebote und Verbote, auch alle andere Herrlichkeiten, Freyheiten, Dienſtbarkeiten, Nutzbarkeiten, Gerechtigkeiten und Gewaltſame in dem Schloſſe, der Stadt, dem Holze und Felde, nichts davon ausgenommen.

4) Ueberlieſſen die ſieben Schweſtern des letzten Grafen von Zimbarn auch noch käuflich an die beiden obgedachten Grafen von Helfenſtein die folgenden fünfzehn eigenthümlichen Dörfer, Flecken und Weyler, mit deren ſammt und ſonders angehörigen Leuten und Gütern,

n, (auſſer denen, die Andern und den Unter- J. Chr.
nen ſelbſt eigenthümlich zugehörten,) Häuſern, 1595
heuren, Aeckern, Gärten, Wieſen, Feldern,
lz, Wäldern, und Holzmarken, jedoch den Un-
thanen und Andern an ihren hergebrachten Rech-
und Gerechtigkeiten unnachtheilig, als nemlich
ohrdorf, Heudorf, Weilheim genannt
ölzlein, Reuthe, Wagershofen, Ober- und
ter-Beuchtlingen, Schnerkingen, Leiber-
gen, Lengenfeld, Haimſtetten, Geggin-
n, Krauchenwies, Hardt und Krieſſen-
h; und zwar dieſe gemeldete fünfzehn Dörfer
t allen ihren hergebrachten gerichtlichen
rigkeiten, als Leiberdingen, Haimſtetten
Lengenfeld, ſo weit eines jeden Zwing und
ann gehet, mit aller Herrlichkeit, Gerechtigkeit
Gewalt, wie es alles hergebracht worden;
leichen Rohrdorf, Heudorf, Schnerkin-
n, Wagershofen, und Ober- und Unter-
euchtlingen, vermöge des Inſpruckiſchen
ertrages, ſo weit auch ihr Zwing und Bann
et, mit allen niedern Gerichtsbarkeiten ꝛc.;
d dann Weilheim, Reuthe, Geggingen,
rauchenwies, Hardt und Krieſſenloch, ſo
it auch deren Zwing und Bann gehen, mit der
iedern gerichtlichen Obrigkeit, ſonſt aber auch
it aller dieſer Dörfer, Flecken und Weyler, auch
nes jeden beſondern Hölzern, Wäldern und Holz-
arken, auch allen andern Rechten und Gerechtig-
eiten, mit Wunn, Wayd, Trieb, Tratt, Brun-
en, Brunnenadern, Brunnenflieſſen, Fiſchenzen
nd Waſſerleitungen im Holz und im Felde; in-
leichen auch mit allen den Nutzbarkeiten, Frohn-
ienſten, Steuren, Schatzungen, beſetzten und
nbeſetzten Einkünften, Renten, Zinſen, Gülten,
üchengefällen, Landgarben, Zehenden, Frevel,

Stra-

J. Chr. 1595 Strafen, Buſſen, Zoll, Soldnergeld, Auf- und Abzug, Ungeld, Erdſchätzen und Kaufgeldern, ſowohl nach dem verfertigten Anſchlage, als auch dem erwähnten Urbar, und was, von Rechts, Alters- und Gewohnheits-wegen, billig dazu gehört, und gehören ſoll.

Weiter und 5) verkauften auch die obgenannten Gräfinnen an die beiden Grafen von Helfenſtein den Zehenden und reſpective Landgarben zu Mößkirch und zu Rohrdorf, nebſt der Scheune daſelbſt; ingleichen zu Heudorf, zu Weilheim, zu Reuthe, jedoch ohne die Landgarbe, zu Wagershofen, mit der daſigen Scheune, doch auch ohne die Landgarbe zu Ober- und Unter-Beuchtlingen, gleichfalls ohne die Landgarbe zu Schnerkingen, nebſt der daſigen Scheune, zu Lengenfeld, jedoch ohne die Landgarbe, zu Hardt mit der Scheune daſelbſt, und zu Krieſſenloch, gleichfalls ohne die Landgarbe, als alle dem Kauf und deſſen Anſchlage einverleibte Stücke und Güter; ferner auch in den folgenden Dörfern und Flecken, als zu Engelsweiß, nebſt der Scheune, zu Igelsweiß, zu Meningen und Leutishofen, nebſt der daſigen Scheune, alles und gänzlich, aber zu Haimſtetten allein von den Neubrüchen, und aus dem Ballendorfer Felde, und endlich zu Geggingen nur zu einem Theil, wie ſolche Zehenden und reſpective Landgarben bisher, insgeſammt und beſonders, genutzt, gebraucht und eingezogen worden. Endlich und 6) verkauften auch noch die Gräfinnen die, vermöge der in den deswegen übergebenen Regiſtern berechneten, Leibeigenen Leute, deren in allem, an alten und jungen Manns- und Weibsperſonen 275. befunden worden, mit allen ihren Leibhennen und

Haupt-

Hauptrechten, auch andern gebührenden Dien- J. Chr.
sten und Schuldigkeiten. Ingleichen folgende 1595
Mannlehen, die Ihnen, den Gräfinnen, als gemeinschaftlichen Zumbernschen Erben, zu vergleichen, erblich zugehört hätten. Nemlich a) Joachim von Hausen besitze zu einem Mannlehen das halbe Dorf Beydingen, welches Graf Ulrich von Würtenberg, im J. 1466., dem Herrn Wilhelm Wernher von Zumbern, ledig und eigen, mit aller Zugehör, geschenkt hätte, b) die Grembliche zu Meningen und Hasenweyler hätten zu einem Mannlehen die Burg und das Dorf Meningen und Leutrichhofen, nebst einem halben Theil an einem Viertel des Weinzehenden zu Syplingen; c) Jacob Fogelsang, Bürger und Rathsherr zu Pfullendorf, als Lehensträger der Stadt, empfange zu einem Mannlehen den Hof und das Gut zu Schönenbronn, mit Haus, Hof, Acker, Bainden, Gärten, Gräben, Fischgruben, Wiesen, Hölzern, Feldern, und allem andern Zugehör, so Tauschweise von dem Grafen Hans zu Thengen gegen die Vogtey zu Drodtschhausen und den Kirchensatz daselbst ehmals erhalten worden; d) Christof von Sirgenstein trage 4400. Gulden zu einem Mannlehen, die Ihm jährlich auf Pfingsten verzinnset würden.

Alle diese, hiemit in sechs Punkten angeführte, Festen, Schlösser, Städte, Dörfer, Flecken, Leute und Güter würden also den beiden Grafen, Georg und Froben von Helfenstein, käuflich überlassen, als frey, ledig, unverkümmert, unversetzt, eigen, und ausserhalb des Schlosses Falkenstein, sammt seinem Zugehör, mit Lehen nicht beschwert, noch auf einige Weise verpfändet; und zwar mit allen

ihren,

J. Chr. 1595 ihren, und eines jeden insbesondere, obgemeldeten hohen und niedern Obrigkeiten, und allen andern Jurisdicktionen, Gerichten und Gerechtigkeiten, Zöllen, Geleiten, Ungelden, Mannschaften, Reisen, Steuren, Diensten, Frohnen, Fällen, Handlohnen, Hauptrechten und allen andern Herrlichkeiten, Freiheiten, Dienstbarkeiten, Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten; es sey an Leuten, Häusern, Höfen, Gütern, Geleiten, Zöllen, Eigenthummen, Erbschaften, Zehenden, Nutzungen, Zinsen, Gülten, Aeckern, Wiesen, Weingärten, Wäldern, Feldern, Sölden, Wasserbrunnen, Brunnadern, Brunnfliessen, Wayden, Waydgraben, Fischereyen, Vogteyen, Gerichten, Zwingen, Bannen, Freveln, Boten, Ungelten, Schatzungen, Bussen, Besserungen, Egarten, Mößern, Büschen, Bergen, Schluchten, Steinen, Stammen, Markungen, Brüchen, Holzrechten, Holzmarken, Gemeinmarken, Mühlen, Mühlstetten, Wasserläufen und Wasserleitungen, Owen, Zucken, ein- und ausgangen im Wasser auf dem Lande, über und unter der Erde, gebauet und ungebauet, benanntes und unbenanntes, besuchtes und unbesuchtes, nichts davon ausgenommen, sammt den Festen, Schlössern, Städten, Häusern und Gütern, Mauren, Zwingen, Thürmen, Wällen, Graben, Strassen und Stegen, und dazu alle ihre der gemeinen Erben Leibeigene Manns- und Weibspersonen, die in der Stadt Mößkirch, und den oben gedachten fünfzehn Flecken und deren nächst umliegenden Dörfern, auch sonst an andern Orten, hin und wieder, gesessen sind, mit ihren Leibfällen, Leibhühnern, Hauptrechten und andern Zuhörungen, nichts davon ausgenommen; und obgemeldetes alles, mit aller und

jede

jeder Obrigkeit, Gewaltsam, Setzen und Entse- J. Chr.
tzen, Geboten und Verboten, Heissen und Ent- 1595
heissen, Grund und Boden, auch Leihung der Pfründen und anderer Lehenschaften; wie solches alles weiland ihr Bruder, Graf Wilhelm zu Zimbern, innegehabt, und an Sie, die Verkäuferinnen, sonst und vermöge des Inspruckischen Vertrages, erblich gefallen und gekommen seyen, Sie auch gemeinschaftlich besessen, genutzt und gebraucht hätten.

Was nun den Kaufschilling für alle obgemeldete Stücke betrift, so wird derselbe, in dem Kaufbriefe auf 400,000. Gulden bestimmt, jeden Gulden zu fünfzehn Batzen oder 60. Kreutzer, gemeiner und in diesen Landen gangbarer Münze und Währung gerechnet. Davon solle, in jeder Zahlungsfrist, soviel möglich, die mehrere Summe in grobem Gelde, und die geringste an kleinerer Münze in Basler Gelde seyn. Ferner übernahmen davon die Käufer 1,42263. Gulden an Hauptverzinsung, vermöge einer besondern Specifikation; die übrigen 2,57737. Gulden aber versicherten die Käufer den Verkäuferinnen mit einem Schuldbriefe. Diese quittirten also Jene über solche Kaufsumme, für Sich und ihre Erben, gänzlich und unwiderruflich, und konnten also die Käufer, und deren Erben und Nachkommen die oben beschriebenen Festen, Schlösser, Städte, Dörfer, Flecken, Zoll, Geleit, hohe und niedere Obrigkeit, Leute, Güter, Häuser, Hofraiten, Hofstätte, Aecker, Wiesen, Gärten, Holz, Rainen, Egärten, Mühlen, Weingärten, besetzten und unbesetzten Renten, Zinsen, Gülten, Zehenden, Jurisdiction, Kollaturen, Patronatrechte, Lehen und alles

ande-

J. Chr. 1595 andere, wie oben gemeldet, und in dem deswegen verfertigten Urbar und behändigten Briefen zu finden sey, mit allen und jeden ihren Nutzungen, Gefällen, Diensten, Zugehörungen, Dienstbarkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten in den Festen, Städten, Schlössern, Dörfern, Holz und Felde, Grund und Boden, über und unter der Erde, und überhaupt mit allen Gerechtsamen, künftig ewig und ruhig innehaben, besitzen, besetzen, entsetzen, gebrauchen, nutzen und geniessen, auch damit, wenn zuförderst die vollkommene Auszahlung des Kaufschillings gänzlich geschehen seyn wird, nach ihrem Gefallen, zu schaffen, zu handeln, zu thun und zu lassen, unverhindert ihrer, der Verkäuferinnen, Erben und Nachkommen, auch sonst Jedermanns. Alsdann wären Sie, die Verkäuferinnen, für Sich und ihre Erben und Nachkommen, aller der vorgedachten Stücke und Güter, Besitzung, Nutzung, Gerechtigkeiten, Eigenschaften, Forderungen und Ansprüche, auch der Wiedereinsetzung, so Sie oder Jemand, Ihrentwegen daran gehabt, oder künftig, über kurz oder lang, zu suchen, vorzuwenden, oder zu haben und zu gebrauchen, vermeinen möchte, gänzlich entsetzt und entladen. Dagegen aber sollten die obgedachten Käufer von diesem allen in rechtem, leiblichem und nutzlichem Besitze, Gewalt und Gewähr, gesetzt und gelassen werden, daß Sie, die Verkäuferinnen, weder insgesammt, noch insbesondere, daran irgends eine Forderung, Anspruch und Gerechtigkeit suchen und anstellen könnten. Uebrigens solle alles Vorstehende ausdrücklich so verstanden werden, daß, Falls bey dieser verkauften Grafschaft noch mehrere, Stücke und Güter, über die oben in dem Anschla-

auch auf den bisher gehaltenen Deputions- und J. Chr.
Kreis-Verſammlungen, unter andern überge- 1596
benen Beſchwerden beſonders geahndet, daß vom Kayſerlichen Hofe Kommiſſionen ergiengen, darinn, nach entſtandener Güte, dem Kommiſſarius befohlen würde, einen ſummariſchen Proceß, in etlichen wenigen Schriften, zwiſchen den Partheyen, zu veranlaſſen, bis zur Sentenz exclusive zu verfahren, und, wenn zum Urtheil geſchloſſen worden, den Prozeß ſtarks an den Kayſer, zum Ausſpruche zu ſchicken. Dadurch würden nun die Partheyen von ihren, in den R. O. enthaltenen und vom Kayſer beſtätigten, Inſtanzen oder Austrägen öfters wider ihren Willen, zu einem *Judicio ſummario* gezogen, und die Dilationen abgekürzt. Er möchte alſo der Kayſer ſowohl ſeine Geheime-, als R. Hof-Räthe erinnern, ſolche Kommiſſionen nicht zu gemein zu machen, ſondern es, ſoviel immer thunlich, und wenn es nicht bewegende Umſtände der Sache erforderten, bey den alten R. und K. G. O. bleiben zu laſſen, vermöge welcher zwar der Kayſer den Partheyen einen oder mehr Kommiſſarien, zur Güte und Recht, zu ertheilen pflege, aber den Ausſpruch der End-urtheile den Kommiſſarien, wie auch den Partheyen freylaſſe, von den Kommiſſarien an den Kayſer oder an das K. Kammergericht zu appelliren. Ja öfters würden die Appellationen, wenn ſie an den Kayſerlichen Hof gelangten, von demſelben nicht angenommen, ſondern der Proceß, wenn es dem Kayſer gefiele, zur Verwaltung der Juſtiz, mit einem Promotorialſchreiben, an das K. G. verwieſen. Denn ſoviel die obgedachte Form, da der Kayſer den Ausſpruch vor Sich ziehe, belange, ſey

J. Chr. 1596 es nicht herkommens, solche Weise ohne Unterschied zu gebrauchen, sondern nur etwa gemeiniglich in den Fällen, in welchen man den Kayser, als unmittelbaren Ober- und Lehens-Herrn anruft, oder wenn der Kayser *de specialiter sibi Reservatis* spräche, und das Factum sich so beschaffen befinde, daß das R. G. mit dem Kayser darinn nicht konkurriren könne, sondern Diesem allein die Erkenntniß zustehe, oder Er für nöthig erachte, sich der unterdrückten und armen Partheyen, zu Abschneidung der Proceßkosten anzunehmen. Aus diesen Gründen, hätte der Kayser bedacht, daß Er den klagenden R. Ständen wolle antworten lassen, und auf diese Weise die ausserordentliche Form der obgedachten Kommissionen rechtfertigen; deswegen müßten bey der Registratur dergleichen Konzepte zusammengesucht und nachgesehen werden: ob die Fälle, erwähnter massen, beschaffen gewesen, oder aber die Stände billige Ursache hätten, sich zu beschweren.

Nunmehro aber vernehme der Kayser und vermerke aus den Hofraths-Expeditionen, daß obgedachte Art der Kommissionen, in welchen der Proceß und Ausschlag an den Hof gezogen würde, eine Zeit her, fast gemein werden wolle. Denn so wären, anderer nicht zu gedenken, erst neulich drey solche Kommissionen beschlossen worden, nemlich Georg Ludewigen von Freyberg *contra* Hans Christofen von Schinen und drey benachbarte Herrschaften, nemlich die Meisterin zu Urspring, Christof Wilhelmen von Stozingen und Bürgermeister und Rath zu Ehingen, wegen einer Viehwayde zu Orpfingen; ferner in einer andern Sache eben die-

Schriften über die obgemeldeten Festen, Schlöſ- J. Chr.
ser, Städte, Flecken, Stücke und Güter, 1595
Eigenthum, Herrengülten, Jurisdiction, Mannlehen, Patronatrechte und Kollationen, oder einige derselben Zugehör, gefunden werden; so sollten dieselben den Käufern, ohne alle Einrede, überliefert werden. Wenn sie aber nicht gefunden würden; so sollten Sie Ihnen, den Verkäuferinnen, zu keinem Nutzen, Vortheil oder einiger Gerechtigkeit, noch den Käufern zu irgend einem Schaden und Nachtheil gereichen.

Ausserdem versprachen auch die Verkäuferinnen, bey ihren gräflichen Ehren, für Sich und alle ihre Erben und Nachkommen, nicht allein bey Verpfändung der deswegen besonders bewilligten Summe Geldes zu 80000. Gulden, zu welcher Versicherung eine Jede von Ihnen 10000. Gulden bey einer R. Stadt, oder bey den Käufern, jedoch gegen gebührende Verzinsung, niederlegen wollte, und wenn Eine von Ihnen solche Summe Geldes erheben würde, dieselbe mit einer andern genugsamen Habhaft und den Käufern annehmlichen Kaution zu wiederlegen verbunden seyn sollte, sondern auch bey Hypothecirung und Immission ihrer gesammten Haab und Güter, diesen Kauf und alles im Kaufbriefe enthaltene stätt, fest, unverbrüchlich und unwiderruflich zu halten, und dawider nichts zu thun, noch durch Andere handeln zu lassen, sondern den mehrgenannten Käufern diesen Kauf und Verkauf in Eigenem und Lehen, Eigenes für Eigenes, und Lehen für Lehen, gegen alles Anfechten, Klagen und Abgewinnen, unbekümmert, unbeschwert, frey, ledig und ausser dem Schlosse Falkenstein, sammt dessen

J. Chr. 1595 Zugehör, so Lehen sey, zu gewähren und Sie zu vertreten vor allen Leuten, Richtern und Gerichten, geistlichen und weltlichen, auch sonst vor Jedermann, wie, wo, wann, und so oft die Käufer es von Ihnen fordern würden, alles auf ihre eigene Kosten. Nicht weniger wollten Sie den schon angefangenen Proceß, Krauchenwies belangend, und wenn künftig noch andere Processe, der verkauften Stücke und Güter halber, ohne Verursachung der Käufer, entstehen sollten, auch dieselben, nach gebührender rechtlichen Denunciation, unter gleicher obgemeldeter Hypothekation, auf ihre Kosten und Schaden, ohne alles Entgeld der Käufer, verfolgen und auf sich nehmen. Ingleichen wollten Sie sich, Kraft dieses Briefes, dazu verbinden und verpflichten, daß, wofern künftig, über kurz oder lang, kund werden würde, daß sich mehrere Zymberische Gläubiger hervorthäten, daß es das den Käufern übergebene Verzeichniß derselben, und die von Ihnen übernommenen 1,42263. Gulden überträfe, weshalb die Käufer um die Bezahlung angefochten würden, alsdann Sie, die Verkäuferinnen, oder ihre Erben und Nachkommen, solches stracks vergnügen und die Käufer, auch ihre Erben und Nachkommen deshalb schadlos halten wollten.

Würde es sich auch über kurz oder lang zutragen, daß das Haus Oesterreich oder Andere an dasjenige, was Sie hiemit verkauft hätten, einen Anspruch machen würden, und es Ihnen, jedoch auf Briefe und genugsamen Beweis, zugesprochen werden möchte; so wurde auf solchen Fall von den Verkäuferinnen versprochen, solche vom Kaufe würklich wegfallende Stücke

und

und Güter, nach dem deshalb gemachten itzigen Anſchlage, und der demſelben angehängten Schätzung und Würdigung, nemlich an beſetzter und unbeſetzter Frucht, das Malter um drey Gulden, und in den Geldgefällen und Einkünften den beſetzten Gulden um 33. fl. und den unbeſetzten um 28. fl. angeſchlagen, an dem Kaufſchilling und den Ihnen deswegen verſchriebenen 2,57737. Gulden, wenn es innerhalb der Bezahlungszeit geſchähe, ſich abziehen zu laſſen. Sollte es aber erſt nach Vollziehung derſelben ſich zutragen; ſo ſollte ſolcher Abgang den Käufern, von den Verkäuferinnen oder ihren Erben, und zwar von jedem Theil *pro Rata*, an den obgedachten 80000. Gulden, wie auch an allen ihren übrigen verpfändeten Haab und Gütern, liegenden und fahrenden, gegenwärtigen und künftigen, nichts davon ausgenommen, wieder erſtattet werden. Hiernächſt hätte man unter andern auch gefunden, daß nicht allein der letzte Graf Wilhelm von Zimbern, ſondern auch deſſen Voreltern ihre obgedachte, von ſeinen ſieben Schweſtern itzo für frey, ledig und los, unbekümmert und unverpfändet, verkaufte eigenthümliche und lehnbare Güter zu vielerley Bürgſchaften verſchrieben und verbunden hätten, wie theils die bey der Regiſtratur aufgeſuchten Schadlosbriefe und Quittungen auswieſen, wovon ein doppeltes gleichlautendes Verzeichniß gemacht worden, deſſen das eine man den Käufern zugeſtellt, das andere aber bey einer R. Stadt niedergelegt hätte; theils aber dergleichen Bürgſchaften noch verborgen und unbekannt ſeyn, auch erſt künftig, über kurz oder lang, zum Vorſchein kommen möchten, und alſo deshalb die Käufer, mit oder ohne Recht, um wenig oder viel, angefochten, ver-

J. Chr. 1595

J. Chr. des ganzen Anſchlages übernehmen, wie an ſei-
1595 nem Orte weiter gemeldet werden ſoll [t]).

Es iſt bisher einigemal der langwierigen Zwiſtigkeiten, zwiſchen dem Rathe und der Evangeliſchen Bürgerſchaft zu Augſpurg, wegen des Berufes der Kirchendiener, und zuletzt des, im J. 1591., deshalb geſchloſſenen Vergleiches, an welchem aber die ausgeſchafften und ausgetretenen Bürger keinen Theil nehmen wollten, in dieſem Werke, gedacht worden [u]). Für dieſelben hatten nun einige Evangeliſche Fürſten abermals bey dem Kayſer eine Fürbitte eingelegt, und darauf den Beſcheid erhalten, daß, wenn die gedachten Bürger ſich zu Augſpurg in die Frohnveſte ſtellen, dem Rathe ihr begangenes Verbrechen abbitten, den im J. 1591. gemachten Vergleich annehmen, und, vermöge eines auszuſtellenden Reverſes, verſprechen würden, ſich hinfüro dergleichen Meutereyen zu enthalten, ihnen die Stadt wieder eröfnet werden ſollte, dieſen Beſcheid ſchickte der Kayſer ſogleich nach Augſpurg, und der daſige Rath ließ denſelben den ausgeſchafften und ausgetretenen Bürgern, die ſich noch immer zu Ulm aufhielten, einhändigen, auch ihnen einen Ter-

t) Mart. Zeillers Continuatio Itinerarii Germaniae; (Straßburg, 1640. fol.) cap. I. p. 19. ſq. Eben Deſſelben Chronicon parvum Sueviae, P. II. p. 589-591. Lucä Grafen-Saal, P. I. p. 808-816. & P. II. p. 100. von Ludolfs Hiſt. Suſtentat. Iudicii ſupremi Camerae imperialis, im 2. Anhange, p. 51-53. und Moſers T. Staats-Recht, T. XXXVIII. L. III. cap. 181. Sect. III. p. 184. *coll.* T. XXVI. L. III. c. 143. §. 11. p. 482. ſq.

u) S. im XVI. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 164-172.

gert hatte, zu einer endlichen Erklärung zu bringen: ob Er die Heirath vollziehen wolle, oder nicht? Allein Deſſen Bemühungen waren abermals vergeblich, und der Kayſer blieb nach wie vor unentſchloſſen. Da nun der Geſandte ſolches, nach ſeiner Rückkunft dem K. Philipp meldete; ſo entſchloß ſich Derſelbe, nicht länger zu warten, ſondern die Infantin mit des Kayſers Bruder, dem ErzH. Albrecht, zu vermählen, wie zu ſeiner Zeit weiter gemeldet werden ſoll. Denn da der Prinz von Aſturien von ſchwächlicher Leibesbeſchaffenheit war, und die Infantin Iſabella nunmehro ſich ſchon im dreiſſigſten Jahr ihres Alters befand; ſo war, bey einem längern Aufſchube, allerdings zu befürchten, daß Sie Beide keine Kinder bekommen, und nach ihrem beiderſeitigen Abſterben, die groſſe Spaniſche Monarchie an K. Philipps des II. andere Tochter, die Herzogin Catharina von Savoyen, und ihre Nachkommenſchaft fallen würde [t]). J. Chr. 1596

In Ober- und Unter-Oeſterreich dauerten die Religions-Bedrückungen und der darüber entſtandene Bauren-Aufruhr [u]) noch immer fort. Bey dem vorigen Jahr iſt gemeldet worden, daß der Kayſer Rudolf, zu Beylegung der Streitigkeiten zwiſchen den Obrigkeiten und den Unterthanen im Lande ob der Ens, den Befehl ertheilt habe, daß ſowohl die Stände, durch ihre Abgeordnete, als auch die Bauerſchaft, durch einen Ausſchuß den 10. Jenner



t) Graf von Rhevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. m. 1552-1554.

u) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 95-120.

J. Chr. 1595 nicht neue Unruhen anſtiften möchte, weil Er in ſeinen Ausſagen nicht undeutlich zu erkennen gab, daß Er mit der damaligen Verfaſſung des Kirchenweſens A. C. nicht wohl zufrieden ſey. Uebrigens iſt auch noch von den vorhin erwähnten, ehmals ausgeſchafften und ausgetretenen, nunmehro aber wieder in die Stadt aufgenommenen Bürgern zu bemerken, daß dieſelben, gegen Ende des folgenden J. 1596., diejenigen von ihren Evangeliſchen Mitbürgern, welche ihnen ehmals Vollmacht gegeben hatten, ihre Angelegenheiten, wegen des Berufes der Kirchendiener, bey dem Kayſer und den Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Ständen zu betreiben, wegen Wiedererſtattung der von ihnen hierauf verwandten Koſten, bey dem Geheimen Rathe zwar belangten, aber mit ihrem Geſuche abgewieſen wurden [v]).

Von mehrerer Wichtigkeit waren die Irrungen, in welche, um dieſe Zeit, der Rath zu Augſpurg mit den beiden Brüdern, und Freyherren Anton und Raymund Fuggern beſonders mit dem Erſtern, verwickelt wurde. Es hatten nemlich Dieſelben, bereits gegen Ende des vorigen J. 1594., ihre Brüder, Philipp Eduard und Octavianus Sekundus, mit Uebergehung des Raths zu Augſpurg, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, wegen einiger Forderungen, am Kayſerlichen Hofe belangt. Weil aber ſolches dem Rathe zu Augſpurg allzu nachtheilig ſchien; ſo ſchickte Er deswegen Abgeordnete an den Kayſer nach Prag, welche es auch

v) von Stetten Geſchichte der R. Stadt Augſpurg, P. I. c. 9. §. 47. & 48. p. 734. ſq. 736. und 743. ſq.

cken setzen können. Dadurch aber sey der aufrührische Hause gereitzt worden, sich bis auf 30000. Mann zu verstärken, und bey Neumark ein gefährliches Treffen zu wagen; worauf dann endlich von beiden Theilen ein Waffenstillstand, bis zum erfolgten Kayserlichen Ausspruche, sey beschlossen worden, den aber die aufrührerischen Unterthanen gleichfalls nicht gehalten, sondern bey aller Gelegenheit mit den Glocken gestürmet, die Boten aufgefangen, und gegen den Kayser und die Landstände in den Wirthshäusern, schimpfliche Reden ausgestossen hätten. Alles dieses hätten nun die Landstände, wegen des itzigen Kriegswesens geduldig ertragen; bäten aber den Kayser, die Beschwerden der Unterthanen nicht eher abhören zu lassen, oder gegen die Privat-Obrigkeiten zu verfahren, als bis die ersten Anfänger und Rädelsführer wären erforscht und bestraft, auch die Waffen von den Empörern völlig niedergelegt worden. J. Chr. 1596

Hingegen bestund das Anbringen der Unterthanen in folgenden Punkten: man hätte Sie überhaupt mit Rüst- und Monats-Geldern so gedrückt, daß sie sich in Eil hätten zusammenziehen, und der an ihnen verübten Gewalt sich widersetzen müssen. Hiebey aber hätten sie nicht die Absicht gehabt, ihrer Obrigkeit damit den Gehorsam aufzusagen, oder sich den alten wohlgebrachten Steuren und Herrenforderungen zu entziehen; sondern nur die neuerdings, zu ihrer Bedrückung, erdachten Abgaben, die ihnen mit solcher Gewalt und Drangsalen wären abgepreßt worden, daß sie darüber in Armuth und ihre Güter in Verfall gerathen, und weshalb sie öfters vergebliche Vorstellungen bey

J. Chr. 1595 Landvogte, Hans von Rechberg, als des Raths gefreyetem Richter, zum ordentlichen Rechte.

In der Folge gerieth unser Freyherr Anton Fugger, durch seine allzufreygebige und prächtige Lebensart, in eine so grosse Schuldenlast, daß (1594) der Rath zu Augspurg, auf Anrufen seiner Gläubiger, und sogar seiner Anverwandten, sich gemüßiget sah, in seinem Hause die Inventur und Versieglung, durch den Stadtvogt, vornehmen zu lassen, welche Sache aber dem Rathe nachmals viele Beschwerlichkeiten verursachte. Denn 1595. der gedachte Anton Fugger bemühete sich, den wider Ihn erregten Konkursproceß an den Kayserlichen Hof zu ziehen, wogegen aber die damaligen Abgeordneten des Augspurgischen Raths zu Prag das Nöthige vorstellten, und es dahin 22 Febr. st. n. brachten, daß Er, durch ein Kayserliches Decret, mit seinem Gesuche abgewiesen wurde. Ungeachtet sich nun seine Schulden auf 2,23774. Gulden beliefen; so würkte Er doch, bey dem Kayser, ein Fürschreiben aus, daß, ehe diese Sache gerichtlich tracktirt würde, Ihm ein Termin von drey Monaten verstattet werden möchte, um sich mit seinen Gläubigern gütlich vergleichen zu können. Nachdem Er aber auch diesen Termin, ohne weiter an einen gütlichen Vergleich zu denken, verstreichen lassen, und die Sache, eine geraume Zeit, am Stadtgerichte war verhandelt worden, Er aber besorgte, daß sie nicht nach seinem Wunsche ausfallen möchte; so appellirte Er von einem längst *in rem iudicatam* erwachsenen Urtheil an den Rath. Aber auch vor dieser Instanz wollte es Ihm nicht gelingen, und Er wurde wieder an die vorige Instanz zurückgewiesen; deswegen Er bey dem

Dieser allgemeinen Vorstellung wurde J. Chr. von den Bauren noch ein genaues Verzeichniß 1596 aller ihrer besondern Beschwerden beygefügt, welche folgende Punkte betrafen: 1) die vielerley Arten des seit einiger Zeit eingeführten Freygeldes; 2) die zu sehr ausgedehnten und vergrösserten Gerichtssporteln; 3) die beschwerlichen Zehrungskosten, welche die Obrigkeit ihnen verursache; 4) der Robat oder Frohndienst; 5) das Küst- und Monat-Geld, daß seit drey Jahren über die Maasse zugenommen habe, und drey- bis viermal soviel, als die ordentlichen Steuren, betrüge; 6) die Grund- und Küchel-Dienste; 7) das Zapfenmaaß bey den Gastwirthen, wo die Obrigkeiten selbst, mit grosser Taxe, schlechten Wein verkaufen liessen; 8) die Policey-, Handwerks- und Müller-Ordnungen; wie auch 9) die Zehend-Ordnung bäten sie ins Werk zu richten; und endlich 10) die Religionssachen wider die Prälaten und Pfarrer. In Ansehung dieses leztern Punkts führen die Bauren hauptsächlich an: Sie müßten ihre Augspurgische Confeßion verläugnen; Reverse ausstellen, indem sie sonst von Haus und Hof weggeschaft würden; die heiligen Sackramente würden nicht, nach Christi Einsetzung, gereicht; die Freythöfe zur Begräbniß würden ohne alles Läuten versperrt; die Begräbnisse müßten sie hoch mit Gelde bezahlen, oder die todten Körper würden sonst nach der Schindergrube geschafft; die Kopulationen, Taufen, Beichte, Sackramente und anderes Geld würden hoch gesteigert; wovon man sonst einen Pfenning gegeben, müßte man izo einen Gulden entrichten;

end-

J. Chr. 1595 Landvogte, Hans von Rechberg, als des Raths gefreyetem Richter, zum ordentlichen Rechte.

In der Folge gerieth unser Freyherr Anton Fugger, durch seine allzufreygebige und prächtige Lebensart, in eine so grosse Schuldenlast, daß (1594) der Rath zu Augspurg, auf Anrufen seiner Gläubiger, und sogar seiner Anverwandten, sich gemüßiget sah, in seinem Hause die Inventur und Versieglung, durch den Stadtvogt, vornehmen zu lassen, welche Sache aber dem Rathe nachmals viele Beschwerlichkeiten verursachte. Denn 1595. der gedachte Anton Fugger bemühete sich, den wider Ihn erregten Konkursproceß an den Kayserlichen Hof zu ziehen, wogegen aber die damaligen Abgeordneten des Augspurgischen Raths zu Prag das Nöthige vorstellten, und es dahin 22 Febr. st. n. brachten, daß Er, durch ein Kayserliches Decret, mit seinem Gesuche abgewiesen wurde. Ungeachtet sich nun seine Schulden auf 2,23774. Gulden beliefen; so würkte Er doch, bey dem Kayser, ein Fürschreiben aus, daß, ehe diese Sache gerichtlich tracktirt würde, Ihm ein Termin von drey Monaten verstattet werden möchte, um sich mit seinen Gläubigern gütlich vergleichen zu können. Nachdem Er aber auch diesen Termin, ohne weiter an einen gütlichen Vergleich zu denken, verstreichen lassen, und die Sache, eine geraume Zeit, am Stadtgerichte war verhandelt worden, Er aber besorgte, daß sie nicht nach seinem Wunsche ausfallen möchte; so appellirte Er von einem längst *in rem iudicatam* erwachsenen Urtheil an den Rath. Aber auch vor dieser Instanz wollte es Ihm nicht gelingen, und Er würde wieder an die vorige Instanz zurückgewiesen; deswegen Er bey dem

zwar den Rath zu bereden, daß Er theils an den baar ausgelegten Gefangenſchafts-Koſten ein Beträchtliches nachlaſſen, theils von der Injurienklage abſtehen, oder doch wenigſtens, auf eine leidliche Weiſe, ſich deswegen vergleichen ſollte. Weil aber der Rath theils die auf die Verwahrung und Verpflegung des Anton Fuggers verwandten Koſten, die ſich gegen 11000. Gulden beliefen, ſelbſt auf Kayſerlichen Befehl, hatte vorſchieſſen müſſen, theils aber des Anton Fuggers ſchriftlich und mündlich ausgeſtoſſenen Injurien allzu bekannt geworden, und der Rath es ſeinen Ehren für nachtheilig hielt, wenn Er ſich deshalb ſo ſchlechterdings vergleichen, und in dieſer klaren und genugſam bewieſenen Sache nicht lieber den Kayſerlichen Ausſpruch abwarten würde; ſo erklärte Er ſich hierauf, daß Er hierinn dem Verlangen der Kommiſſarien nicht Statt geben könne; mithin konnte damals dieſe Sache noch nicht gänzlich erlediget werden. J. Chr. 1595

Endlich aber wurde dieſe langwierige Anton Fuggeriſche Schuld- und Injurien-Sache, das Jahr darauf, meiſtens zum Schluſſe gebracht, und der von den Kommiſſarien, im vorigen Jahr, zwiſchen ſeinen Gläubigern und Ihm, errichtete Vergleich, auch von dem Rathe zu Augſpurg, genehm gehalten. Jedoch behielt ſich Dieſer hiebey ausdrücklich vor, daß, weil dieſe Sache, bereits ehmals, vom Kayſer, an das Stadtgericht zu Augſpurg zurückgewieſen worden, die noch übrigen unerörterten Punkte auch vor dieſer Inſtanz ausgemacht werden ſollten. Ferner erklärte der Rath, daß, wenn dem öfters gedachten Anton Fugger, vorgeſchlagenermaſſen, ſoviel die wider Ihn, am Kayſerli- (1601. m. Jul.)

ſerli-

J. Chr. 1595 serlichen Hofe, angebrachte Injurienklage betreffe, von den Kommissarien, seine Ungebühren, in Gegenwart einiger Raths-Deputirten, von einer Schrift, nach vorgängiger Kommunikation derselben an den Rath, vorgelesen und scharf verwiesen worden, alsdann der Rath es sich nicht zuwider seyn lassen wolle, daß alsdann die erwähnten Injurien aus Kayserlicher Machtvollkommenheit, aufgehoben, jedoch über dieses alles Ihm, dem Rathe, eine glaubwürdige schriftliche Urkunde zugestellt würde. Zugleich erbot sich auch der Rath, daß Er, wegen der zurück behaltenen Verwahrungs- und Verpflegungs-Kosten, an denen Er nichts nachlassen könnte, dem Fugger vor der Stadt gefreyetem Richter, nemlich dem Landvogt, Red und Antwort geben wollte; worauf dann Jener seiner langwierigen Gefangenschaft entlassen wurde w).

J. Chr. 1596 Bey dem J. 1596., dessen Geschichte wir nun abhandeln wollen, sind, nach der einmal beliebten Ordnung, zuförderst die Urkunden zu bemerken, welche der Kayser in diesem Jahr hat ausfertigen lassen, und mir bekannt geworden sind.

23 Jan. k. n. Gleich zu Anfang desselben begnadigte Er die beiden Brüder und Herzoge zu Sachsen von der Weymarischen Linie, Friedrich Wilhelm und Johann, mit der Anwartschaft auf die Grafschaft Isenburg-Büdingen x).

26. a. m. Bald darauf ertheilte Er eine Resolution wegen der

w) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §§. 20. 36. 47. 48. 49. 50. & 51. pagg. 628. 632. 692. 733. 741. 744. 749. 757. & 760. sq.

x) Lünigs R. A., T. VIII. *Contin. II.* p. 386. sq. n. 81. und J. S. Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 218.

der Wahl einer Koadjutorin zu Quedlin- J. Chr.
burg [y]), und einige Tage nachher trug Er, in 1596
den, zwiſchen dem H. Wilhelm von Bayern 10. Febr.
und der R. Stadt Augſpurg, wegen des von Dieſer im Lechſtrome vorgenommenen neuen Baues, entſtandenen Streitigkeiten, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig und der R. Stadt Dünkelsbühl eine Kommiſſion, zu Unterſuchung dieſer Sache, auf; jedoch wurden, noch vor deren Eröfnung, dieſe Irrungen, durch einen zu München getroffenen Vergleich, gütlich 6. May
beygelegt [z]). Die R. Stadt Eßlingen erhielt 16 Febr.
von unſerm Kayſer ein Privilegium, worinn Er ihr erlaubte, von einem jeden beladenen Wagen 30. Kreuzer und von einem beladenen Karren 15. Kreuzer, 10. Jahre lang, als ein Weggeld zu nehmen [a]). Da auch die R. Ritterſchaft in Schwaben dem Kayſer, in dem damaligen Türkenkriege, 300. wohlgerüſtete Reuter, auf fünf Monate lang, zu Hülfe geſchickt hatte; ſo dankte Er Derſelben in einem
deswegen an Sie erlaſſenem Reſkripte, zugleich 29 Mrz.
aber erließ Er auch ein Pönalmandat wider die d. c.
unter der freyen R. Ritterſchaft in Schwaben, des Orts am Neckar, in Erlegung der bewilligten Türkenhülfe, ſäumigen Mitglieder [b]). Ferner beſtätigte Er der Stadt Mag- 3. May
deburg

y) Gründl. Widerlegung der Quedlinburg. beym K. Hofrath übergeb. Vorſtellung; (1709. fol.) in den Beylagen, n. 3.

z) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 48. p. 739-741.

a) Lünigs R. A., T. XIII. p. 542-545. n. 39.

b) *Idem* ibidem, T. XII. im 1. Abſatz, n. 377. ſq. p. 591. & 592. Cf. Jo. Dav. *Koeleri* Diſſ. de

J. Chr. 1596 Gedichte, um nur den Unterthanen das Geld abzupreſſen. Ja ſie ſchienen ſogar zu Gewaltthätigkeiten ſchreiten zu wollen, und Zwey von ihnen zuckten ihr Gewehr gegen den Herrn von Stahrenberg, der deshalb die Bauren im Schloſſe zu Steyer arreſtirte, und es an die Kommiſſarien nach Linz berichtete, welche einige Soldaten nach Steyer ſchickten, um ſich der Rädelsführer zu verſichern. Ehe aber Jene anlangten, bequemten ſich die zu Steyer verhafteten Unterthanen zum Gehorſam, willigten in die Muſterung und den gemachten Anſchlag, und lieſſen etliche Rädelsführer, zu gebührender Beſtrafung, verabfolgen. Der Landeshauptmann aber und die Kayſerlichen Kommiſſarien lieſſen ihr erſtes Geſchäfte ſeyn, eine Art zu verfahren ausfindig zu machen, durch welche das Landesherrliche Intereſſe befördert, der wahre Grund aller jener Beſchwerden entdeckt, und die daraus erwachſenen Händel am beſten beygelegt werden könnten. Zu dem Ende thaten Sie dem Kayſer einige zweckmäßige Vorſchläge, und erhielten hierauf eine Kayſerliche Reſolution, vermöge welcher die Rädelsführer, deren man habhaft werden könnte, ſogleich nach Wien gebracht, und von dem daſigen Stadtgerichte gegen ſie peinlich verfahren werden ſollte, weil es zu Linz, der Gefahr halber, nicht füglich geſchehen könnte. Weil aber der Landeshauptmann und die Kommiſſarien, bey der Gelegenheit, auch darüber geklagt hatten, daß die Obrigkeiten ſelbſt, durch allerhand Ausflüchte, die Sache in die Länge zu ziehen, und der verlangten Antwort auf die Beſchwerden der Bauerſchaft dadurch auszuweichen ſuchten; ſo befahl der Kayſer

der

ſchen Goldgülden [h]), weiter unten, wenn wir auf dieſe Materie kommen werden, gehandelt werden ſoll.

Hiernächſt ließ der Kayſer für des Alfonſus von Gonzaga, Grafens von Novellara ꝛc., Wittwe, Victoria von Capua, einen Lehensbrief, wegen ihrer unmündigen Söhne, ausfertigen [i]). Da auch zu Augſpurg, bald nach der gewöhnlichen jährlichen Rathswahl, der daſige erſte Stadtpfleger, Hans Welſer, ſtarb, und der Rath, wegen der damaligen mißlichen Zeiten, beſorgte, daß, wenn dieſe wichtige Stelle ein ganzes Jahr unbeſetzt bleiben müßte, ſolches dem gemeinen Weſen nachtheilig ſeyn möchte; ſo berichtete Er ſolches an den Kayſer, und bat diesfalls um Verhaltungsbefehle; worauf der Kayſer ein Reſkript an den Rath erließ, daß inzwiſchen, und bis auf die nächſte Rathswahl der älteſte Geheime die Stadtpflegersſtelle verſehen ſolle, und wurde alſo, in einem gebotenen Rathe, dem noch übrigen Stadtpfleger, Octavianus Sekundus Fugger, der Quirinus Rehlinger, als der Aelteſte in dem geheimen Rathe zugeordnet [k]). Ferner erließ der Kayſer ein *Mandatum poenale S. C.*, cum *Protectorio* & *Conſervatorio* für die Chur-Cölniſchen Räthe, Schöppen, Diener und Beamten in der Stadt Cöln, an die Bürgermeiſter und den Rath daſelbſt [l]), und an den P. Clemens den VIII. ein Schreiben um einen Beytrag zum



h) Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 30. p. 74. ſq.
i) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 185-194. n. 1.
k) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 48. p. 742.
l) Lünigs R. A., T. XVI. p. 562 - 864. n. 258.

J. Chr. 1596 Bauren im Machland-Viertel erwarteten solches nicht, sondern begaben sich noch vorher auseinander, und fertigten einen Ausschuß von vier Personen an die Kommissarien ab, mit dem mündlichen Befehl, das Machland-Viertel, solches Aufstandes halber, zu entschuldigen, den Kommissarien das an sie von dem Mihel-Viertel ausgefertigte Patent, zu überliefern, um Gnade zu bitten, und sich zu allem Gehorsam gegen den Kayser zu erbieten. Auf die hierauf, von den zu Linz anwesenden Kayserlichen Kommissarien, an diesen Ausschuß gethane Frage: ob solches der Wille und die Meinung der ganzen Gemeinde im Machland-Viertel sey, und ob sie diesfalls mit nöthiger Gewalt versehen seyen? erklärten sie sich, daß es der ganzen Gemeinde Meinung und Schluß sey, und daß sie mündliche Gewalt bekommen hätten, solches anzubringen, welches sie auch hernach schriftlich übergaben. Um indessen auch ein Beyspiel der Schärfe auszuüben, liessen die Kommissarien zween von den Aufrührern, die sich, obgedachtermassen, gegen den Freyherrn Ludewig von Stahrenberg so gröblich vergangen hatten, zu Steyer mit dem Schwerdte hinrichten; ingleichen Einige von den Rädelsführern, aus dem Traun- und Mihel-Vierteln, gefangen nehmen und nach Linz abführen. Sie schickten auch den D. Spindler und den D. Seckauer in die andern drey Viertel, um das Zusammenlaufen und den fernern Aufstand zu verhüten, die Unterthanen zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeiten und zur Erlegung der Rüststeuer anzuhalten, und sie zu ermahnen, den Austrag der Kommissionshandlung, in Friede und Gedult, zu erwarten;

allein

allein Sie konnten wenig bey den Bauren aus- J. Chr.
richten, ungeachtet Sie zwölf Tage mit ihnen 1596
Unterhandlung pflogen.

Es dauerte also diese Empörung in den Mihel- Traun- und Hausrucks-Vierteln noch immer fort, und die Bauren übten viele Gewaltthätigkeiten aus, daß sich auch der Probst zu Schlögl flüchten mußte, und die Klöster Kremsmünster und S. Florian in grosser Gefahr stunden. Die Kommissarien schickten zwar der Bauerschaft wiederum ein offenes Patent zu, darinn ihnen befohlen wurde, sich aus dem Felde und nach Hause zu begeben, über einen Ausschuß aus den Pfarren sich zu vergleichen, und denselben an Sie, die Kommissarien, nach Linz abzufertigen, auch ihre Beschwerden bescheiden vorzubringen, und alsdann gebührliche Linderung, so viel möglich, zu erwarten. Aber, ehe noch dieses Patent den aufrührerischen Unterthanen im Hausruck-Viertel insinuirt wurde, erschienen aus diesem und den Traun- und Machland-Vierteln besondere Abgeordnete vor den Kayserlichen Kommissarien, welche neue Klagen gegen die Obrigkeiten übergaben, daß nemlich dieselben noch nie tyrannischer, als itzo, gegen sie zu Werke gegangen; daß ihnen schimpflich und auf eine für ihr Haus und Hof, Leib und Leben, gefährliche Weise begegnet würde; und daß sie also, ihrer Sicherheit halber, aufs neue hätten ins Feld ziehen müssen, insonderheit, da sie aus dem Munde der Obrigkeiten selbst gehört hätten: „Sie fragten nichts nach der Kayserli„chen Kommission, denn diese habe keine „Macht, Ihnen etwas abzuschaffen, und es „solle auch dieser Rechtshandel wohl in hohen

J. Chr. 1596 es nicht herkommens, ſolche Weiſe ohne Unterſchied zu gebrauchen, ſondern nur etwa gemeiniglich in den Fällen, in welchen man den Kayſer, als unmittelbaren Ober- und Lehens-Herrn anruft, oder wenn der Kayſer *de ſpecialiter ſibi Reſervatis* ſpräche, und das Factum ſich ſo beſchaffen befinde, daß das K. G. mit dem Kayſer darinn nicht konkurriren könne, ſondern Dieſem allein die Erkenntniß zuſtehe, oder Er für nöthig erachte, ſich der unterdrückten und armen Partheyen, zu Abſchneidung der Proceßkoſten anzunehmen. Aus dieſen Gründen, hätte der Kayſer bedacht, daß Er den klagenden K. Ständen wolle antworten laſſen, und auf dieſe Weiſe die auſſerordentliche Form der obgedachten Kommiſſionen rechtfertigen; deswegen müßten bey der Regiſtratur dergleichen Konzepte zuſammengeſucht und nachgeſehen werden: ob die Fälle, erwähnter maſſen, beſchaffen geweſen, oder aber die Stände billige Urſache hätten, ſich zu beſchweren.

Nunmehro aber vernehme der Kayſer und vermerke aus den Hofraths-Expeditionen, daß obgedachte Art der Kommiſſionen, in welchen der Proceß und Ausſchlag an den Hof gezogen würde, eine Zeit her, faſt gemein werden wolle. Denn ſo wären, anderer nicht zu gedenken, erſt neulich drey ſolche Kommiſſionen beſchloſſen worden, nemlich Georg Ludewigen von Freyberg *contra* Hans Chriſtofen von Schinen und drey benachbarte Herrſchaften, nemlich die Meiſterin zu Urſpring, Chriſtof Wilhelmen von Stozingen und Bürgermeiſter und Rath zu Ehingen, wegen einer Viehwayde zu Orpfingen; ferner in einer andern Sache eben die-

Punkten, günſtigen Kayſerlichen Patents, da- J. Chr.
hin, daß ſie ſich bewegen lieſſen, ruhig aus einan- 1596
der zu gehen, und einen Ausſchuß, unter ſicherm Geleite, zu erwählen, welcher ſich zu Fortſetzung des Rechtsſtreites, zwiſchen ihnen und den Obrigkeiten, vor den Kommiſſarien zu Linz einfinden ſollte, wovon, wie auch von dem Ausgange dieſes Baurenaufſtandes in Oberöſterreich, wir das Weitere bey dem folgenden Jahr melden wollen.

Was bisher von dieſer Empörung der Bauren in Oeſterreich ob der Ens, und ihrer angemaßten Einſetzung der Prediger erzält worden, war eine Sache, woran die daſigen beiden Stände der Herren und der Ritterſchaft A. C. überall keinen Antheil nahmen, mithin Ihnen bey ihrer Religionsfreyheit nichts zur Laſt gelegt werden konnte. Man findet auch im geringſten nicht, daß Ihnen, für ihre Perſonen, dasjenige, was die Bauren eigenmächtig vorgenommen, wäre beygemeſſen worden. Indeſſen wurde nichts deſto weniger ſowohl Ihnen, als ihren Mitgliedern in Unter-Oeſterreich, ſowohl durch die Anſprüche der Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichen, als auch durch ausgewürkte Kayſerliche Befehle hart zugeſetzt, und in ihrer Religionsübung eine Unruhe nach der andern gemacht. Inſonderheit mußten Sie nicht wenig, durch das, vom Kayſer, auf die Beſchwerden der Stände in Unter- und Ober-Oeſterreich, in dieſem Jahr, publicirte neue Religionsde- 12 Aug.
kret, beunruhiget werden, als in welchem ernſt- k. n.
lich befohlen wurde: 1) daß die weltlichen Obrigkeiten, in allen und jeden Sachen, ſo die geiſtliche Gerichtsbarkeit betreffen, dem Ordi-

J. Chr. 1596 jederzeit, mit beſonderm Fleiſſe, beobachtet wor-den, durchaus in guter Acht haben, und Sie nicht weniger, als auf andere der Hofrathsord-nung eingerückte Artickel, ihre *Vota* und *Decreta* darnach richten ſollten. Ingleichen ſollten Sie für diesmal die oben angeführten drey Sachen des von Freyberg und von Alvensleben von neuem durchſehen und bedenken: ob dieſelben ſo beſchaffen ſeyen, daß der Kayſer erhebliche und genugſame Urſachen habe, Sich mit deren Entſcheidung an ſeinem Hofe zu beladen, oder wie ſonſt dieſe Partheyen zu beſcheiden ſeyn möchten [r]).

K. Philipp der II. von Spanien ſchickte in dieſem Jahr den Admiranten von Arragonien, als ſeinen Geſandten anfangs nach Grätz und hernach auch an den Kayſer. An jenem Hofe ſollte Er, durch einen mitgebrachten geſchickten Mahler, die drey Erzherzoginnen, Gregoria, Maximiliana, Eleonora und Margareta, abmahlen laſſen, um hernach Eine von denſelben zur künftigen Gemahlin des Prinzen von Aſturien auszuwählen. Bey dem Kayſer aber ſollte dieſer Geſandte erſtlich um die Einwilligung zur Vermählung der Erzherzogin Gregoria Maximiliana mit dem Prinzen von Aſturien anſuchen, die Er auch ohne viele Umſtände erhielt. Zweitens ſollte Er ſich auch alle Mühe geben, den Kayſer, welcher ſeine Heirathsunterhandlungen wegen der Spaniſchen Infantin, Iſabella [s]), nunmehro ſchon in das eilfte, oder vielmehr achtzehnte Jahr, verzögert

r) Goldaſt und Lünig, *ll.* nota r) cc.
s) S. im XVII. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 325:327.

gert hatte, zu einer endlichen Erklärung zu bringen: ob Er die Heirath vollziehen wolle, oder nicht? Allein Deſſen Bemühungen waren abermals vergeblich, und der Kayſer blieb nach wie vor unentſchloſſen. Da nun der Geſandte ſolches, nach ſeiner Rückkunft dem K. Philipp meldete; ſo entſchloß ſich Derſelbe, nicht länger zu warten, ſondern die Infantin mit des Kayſers Bruder, dem ErzH. Albrecht, zu vermählen, wie zu ſeiner Zeit weiter gemeldet werden ſoll. Denn da der Prinz von Aſturien von ſchwächlicher Leibesbeſchaffenheit war, und die Infantin Iſabella nunmehro ſich ſchon im dreiſſigſten Jahr ihres Alters befand; ſo war, bey einem längern Aufſchube, allerdings zu befürchten, daß Sie Beide keine Kinder bekommen, und nach ihrem beiderſeitigen Abſterben, die groſſe Spaniſche Monarchie an K. Philipps des II. andere Tochter, die Herzogin Catharina von Savoyen, und ihre Nachkommenſchaft fallen würde [t]). J. Chr. 1596

In Ober- und Unter-Oeſterreich dauerten die Religions-Bedrückungen und der darüber entſtandene Bauren-Aufruhr [u]) noch immer fort. Bey dem vorigen Jahr iſt gemeldet worden, daß der Kayſer Rudolf, zu Beylegung der Streitigkeiten zwiſchen den Obrigkeiten und den Unterthanen im Lande ob der Ens, den Befehl ertheilt habe, daß ſowohl die Stände, durch ihre Abgeordnete, als auch die Bauerſchaft, durch einen Ausſchuß den 10. Jenner



t) Graf von Rhevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *b. a.*, p. m. 1552-1554.

u) S. im XIX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 95-120.

J. Chr. 1596 der niedern und hohen Obrigkeit gethan hätten, von sich abzuwälzen. Die Waffen hätten sie nur in der Absicht ergriffen, daß ihnen Niemand den Weg zum Kayser versperren, und sie, bey den itzigen Kriegszeiten, gegen den Türken in Bereitschaft seyn möchten. Die hierauf von der Landeshauptmannschaft ergangenen scharfen Befehle und die von derselben gegen sie ergriffenen gewaltthätigen Maasregeln, da man ihnen grausamer begegnet, als es der Erbfeind selbst zu thun pflege, hätten sie aufs neue in Schrecken gesetzt, und genöthiget, auf ihre Sicherheit Bedacht zu nehmen, welches dann zuerst die Vereinigung der Bauerschaft aus dem Traun- und Hausruck-Viertel veranlaßt hätte. Nachdem man aber über einen Waffenstillstand sich verglichen hätte, würden sie gerne wieder auseinander gegangen und ruhig geworden seyn; wofern sie nicht gesehen hätten, daß die Obrigkeit, ungeachtet aller Bitten und Vorstellungen, ihre Reuter und Fußvolk nicht abdanken wolle, welches ihnen so viele neue Ursache zur Furcht gegeben hätte, daß sie für nöthig erachtet, noch eine Zeitlang bey einander zu bleiben. Zu dem vorgefallenen Treffen wären sie, durch den Angriff der Soldaten, gezwungen worden; und wenn ja bey dem allen einige unvermeidliche Ausschweifungen vorgefallen wären, so bäten sie um Verzeihung. Der Kayser möchte nur alle Neuerungen in den Abgaben, wodurch sie an den Bettelstab wären gebracht worden, abschaffen, und dagegen eine gute Ordnung und ein gutes Regiment einführen; so würden sie sich willigst, als gehorsame Unterthanen, bezeigen.

Die

auch an andern Orten in Ober-Oeſterreich, J. Chr.
wo Sie ihre Schlöſſer und Häuſer hatten, auch 1596
auf den Höfen, wo Sie nur Pfleger hielten, aufs neue Evangeliſche Prediger einſetzten, oder ſchützten, und ihre von der Catholiſchen Kirche abtrünnig gewordenen Pfaffen beybehielten.

Auch die der A. C. zugethanen Stände in Oeſterreich unter der Ens führten über das publicirte neue Kayſerliche Religionsedickt, ſobald Ihnen ſolches war zugeſtellt worden, groſſe Beſchwerden, und thaten deshalb dem Kayſer neue Vorſtellungen. Sie legten alle Schuld der auf Sie geworfenen Kayſerlichen Ungnade und Ihnen angethanen Bedrückungen auf den, zum Generalreformator beſtellten Hofprediger und Domprobſten zu Wien, Melchior Cleſel, und den von Unverzagt, als welche Sie bey dem Kayſer ſo ſehr verunglimpft hätten; deswegen Sie baten, dieſelben in ihren Religionsbeſchwerden nicht weiter zu Rathe zu ziehen. Inſonderheit aber waren in dem neuen Religionsdekrete zwey Punkte Ihnen höchſt empfindlich: 1) daß Ihnen verboten wurde, ſich durch Fürbitten ihrer bedrängten Glaubensgenoſſen anzunehmen; und 2) daß keinem Obriſten oder Mitgliede der Stände erlaubt ſeyn ſollte, einen Prädikanten in den Kayſerlichen Landſtädten und Märkten zu halten. Gleichwie Sie nun wegen des erſten Punktes die Billigkeit ihrer Interceſſionen zeigten, und ſich diesfalls die Erlaubniß vom Kayſer ferner ausbaten; alſo ſtellten Sie wegen des andern Punkts vor, daß, bey ſolchem Befehl, und wenn bey der itzigen Kriegsgefahr vor den Türken die Evangeliſchen Officiers und Gemeinen ihres

Got-

J. Chr. 1596 Zusammenrottirungen derselben. Hiezu kamen viele gewaltthätige Ein- und Absetzungen der Prädikanten an verschiedenen Orten, und daß die zu Linz erwartete Kayserliche Kommission länger ausblieb, als es, bey den damaligen Umständen, zuträglich war. Der Kayser ernannte nun zwar endlich die Kommissarien, welche aber, wegen der Unkosten, ihre Abreise nach Linz, eine geraume Zeit, verschoben. Inzwischen schickte der Oberösterreichische Landeshauptmann über alle vorgemeldete Dinge einen Bericht an den Kayserlichen Hof, worinn Er als eine durchaus nothwendige Sache vorstellte, daß vor allen Dingen die Rädelsführer aller dieser Unruhen müßten ausfindig gemacht, nach Prag citirt, und exemplarisch bestraft werden, ehe man sich wegen ihrer Beschwerden in einige Untersuchung einliesse. Dieses veranlaßte ein gedruck-
21 Jun. tes Kayserliches Patent, welches der Kayser publiciren ließ, und darinn den vorhin erwähnten Befehl, wegen Ablieferung der Gewehre, und Einstellung aller Unruhen und Aufwiegelungen schärfte, auch das Tragen und Verkaufen der Gewehre, des Schießpulvers und Bleyes, bey Leib- und Lebens-Strafe, verbot. Nach der Publikation dieses Patents, schickte der Kay-
28. Jul. ser auch den bereits ernannten Kommissarien ein Dekret zu, darinn Er Ihnen befahl, daß Sie sich den 15. August zu Linz einfinden, die Untersuchung unverzüglich vornehmen, und, wofern Ihnen, während derselben, bedenkliche Umstände vorkommen würden, deshalb von Ihm, dem Kayser, oder der Landeshauptmannschaft die nöthigen Verhaltungsbefehle einhohlen sollten. Inzwischen verursachte das lange Verzögern der versprochenen Kommission, daß die Bauren im

Mi-

der, der H. Wilhelm von Bayern, als Mit- J. Chr.
vormund, für gut, Ihn zu dieser Absicht, schon 1596
im vorigen J. 1595., von der Universität ab-
zurufen, und Ihm die Regierung seiner väter-
lichen Erbländer um so mehr zu übertragen,
weil der Erz H. Maximilian mit dem Komman-
do über das Kriegsheer in Ungarn allzusehr be-
schäftiget war, als daß Er sich mit der Regie-
rung der Innerösterreichischen Erbländer fer-
ner hätte befassen können. Mithin wurde, in
dem itzigen Jahr, von den Vormündern des
jungen Erz H. Ferdinands, ein Tag zu Einneh-
mung der Erbhuldigung in Steyermark aus-
geschrieben. Die hiezu ernannten Kommissarien
verglichen sich über die Art und Weise, wie
hiebey zu verfahren sey, und erinnerten den
Landeshauptmann, Siegmund Friedrich
von Herbenstein, daß Er die Landstände, zu
Anhörung der Kayserlichen Propositionen,
zusammenberufen möchte. Diese ernannten al-
so hiezu ihre Abgeordnete, welchen die vor-
mundschaftlichen Kommissarien die Kayserli-
chen Beglaubigungsschreiben, und die Auf- 4. Dec.
kündigung des Erz H. Maximilians der bisher st. n.
geführten Regierung vorlesen liessen, worauf
Einer von den Kayserlichen Kommissarien,
nemlich der K. Hof-Rath, D. Michael
Ehaimb eine Rede hielt, welche der Erb-Un-
termarschall des Herzogthums Steyermark,
Ehrenreich von Saurau, beantwortete, und
den Landständen von allen verlesenen Urkun-
den vidimirte Abschriften zugestellt wurden.

Am folgenden Tage beschloß man in einer 5. e. m.
gehaltenen Sitzung der gesammten Landstän-
de, den Erzherzog zu ersuchen, daß er diejeni-
gen Räthe und Bediente, welche zugleich Land-
stän-

J. Chr. 1596 stände wären, zu desto freyerer Berathschlagung, ihrer Pflichten entlassen möchte. Zugleich wurde auch eine Vorstellung an die Kayserlichen Kommissarien entworfen, daß vor der Huldigung die vorhin an den Kayser übergebenen, und bisher unerledigt gebliebenen Beschwerden vorgenommen und abgethan werden möchten. Hierauf antworteten aber die Kommissarien, daß der Kayser bisher, wegen der grossen Kriegsunruhen und anderer Geschäfte, hiezu nicht habe kommen können, und daß Er Ihnen auch für diesmal keinen Auftrag hiezu gegeben habe; Sie hoften aber, daß die Landstände, dieser Sache halber, keine Schwierigkeiten gegen die abzulegende Erbhuldigung machen, und unnöthige Kosten, durch dergleichen Verzögerungen, verursachen würden. Nach eingenommener Erbhuldigung wollten Sie die Bereitwilligkeit der Landschaft dem Kayser rühmen, und Ihn dadurch, zu baldiger Befriedigung der Landstände zu bewegen suchen.

6. c. m. Hiernächst verglichen sich auch die A. C. Verwandten von der Landschaft über eine ausführliche Vorstellung an den jungen Erz H. Ferdinand, die sie Ihm hernach in grosser Anzahl überreichten. In derselben baten Sie um eine Versicherung derjenigen Gewissensfreyheit und Religionsübung, welche Ihnen, als A. C. Verwandten, sowohl durch den allgemeinen Religionsfrieden in Teutschland, als auch durch besondere, nachher erhaltene, Oesterreichische Privilegien, wäre ertheilt worden. Zugleich aber baten Sie auch um die Widerrufung und Abstellung alles dessen, womit Sie, einige Zeit her, auf Verhetzung einiger übel gesinnter Rathgeber, in ihrer Religions- und Gewissens-

Frey-

Freyheit, wären beſchwert worden. Nachdem J. Chr.
dieſe Vorſtellung bey der Landſchaft war ver- 1596
leſen worden; ſo lieſſen die Abgeordneten der Städte und Märkte, durch ihren Marſchall, den Bürgermeiſter zu Grätz, Andreas Khiſtall, der Landſchaft öffentlich melden, daß Sie ſich jederzeit zur A. C. ernſtlich bekannt hätten, und auch feſt entſchloſſen wären, dabey zu leben und zu ſterben. Mithin wollten Sie die Landſchaft bitten, ſich Ihrer, als Glaubensgenoſſen, chriſtlich und ſtandhaft anzunehmen, und ſich von Ihnen nicht zu trennen, weil Ihnen wohl bewußt ſey, was die Städte und Märkte, in den vorigen Jahren für Kreutz, Jammer und Verfolgung darüber hätten ausſtehen müſſen. Sie wurden auch hierauf, von der Landſchaft, mit allen guten Vertröſtungen abgefertiget. Allein der ErzH. Ferdinand ließ den Evangeliſchen Landſtänden, auf ihre übergebene Schrift, zur Antwort ertheilen, daß das Religionsweſen mit der Erbhuldigung in keiner Verbindung ſtehe, es auch nicht ſchicklich ſey, vor der eingenommenen Erbhuldigung dergleichen etwas vorzunehmen. Er hoffe alſo, daß die der A. C. zugethane Landſchaft itzo damit keine weitere Schwierigkeiten machen, ſondern die Huldigung, wozu Sie ſich bereits willig bezeigt habe, ohne Anſtand leiſten werde, welches Er in Gnaden vermerken würde.

Hierauf erklärten die Stände den Kommiſſarien, daß Sie bereit und willig wären, die Huldigung, gegen Beſtätigung der wohlhergebrachten Landesfreyheiten, abzulegen. Sie erkannten zugleich ſowohl des Kayſers, als des ErzH. Maximilians, während der von Ihm geführten Regierung, Ihnen erwieſene Gnade mit dem

J. Chr. 1596 Bauren im Machland-Viertel erwarteten solches nicht, sondern begaben sich noch vorher auseinander, und fertigten einen Ausschuß von vier Personen an die Kommissarien ab, mit dem mündlichen Befehl, das Machland-Viertel, solches Aufstandes halber, zu entschuldigen, den Kommissarien das an sie von dem Mihel-Viertel ausgefertigte Patent, zu überliefern, um Gnade zu bitten, und sich zu allem Gehorsam gegen den Kayser zu erbieten. Auf die hierauf, von den zu Linz anwesenden Kayserlichen Kommissarien, an diesen Ausschuß gethane Frage: ob solches der Wille und die Meinung der ganzen Gemeinde im Machland-Viertel sey, und ob sie diesfalls mit nöthiger Gewalt versehen seyen? erklärten sie sich, daß es der ganzen Gemeinde Meinung und Schluß sey, und daß sie mündliche Gewalt bekommen hätten, solches anzubringen, welches sie auch hernach schriftlich übergaben. Um indessen auch ein Beyspiel der Schärfe auszuüben, liessen die Kommissarien zween von den Aufrührern, die sich, obgedachtermassen, gegen den Freyherrn Ludewig von Stahrenberg so gröblich vergangen hatten, zu Steyer mit dem Schwerdte hinrichten; ingleichen Einige von den Rädelsführern, aus dem Traun- und Mihel-Vierteln, gefangen nehmen und nach Linz abführen. Sie schickten auch den D. Spindler und den D. Seckauer in die andern drey Viertel, um das Zusammenlaufen und den fernern Aufstand zu verhüten, die Unterthanen zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeiten und zur Erlegung der Rüststeuer anzuhalten, und sie zu ermahnen, den Austrag der Kommissionshandlung, in Friede und Gedult, zu erwarten;

allein

Nach dieſem allen kamen die Stände aber- J. Chr.
mals mit einer Schrift bey dem Erz H. Ferdi- 1596
nand ein, in welcher Sie gleich anfangs bezeug-
ten, daß Sie zwar in die billigen und gerechten
Geſinnungen des Erzherzogs im geringſten
kein Mißtrauen ſetzten, und deshalb auch die,
von verſchiedenen Orten her, ausgebrochenen er-
bitterten Reden und Drohungen, wie man
mit den Evangeliſchen Chriſten und Bekenn-
nern des reinen ſeligmachenden Wortes GOttes
umgehen wolle, vielmehr für Verläumdung
und leichtfertige Geſchwätze hielten, als daß
Sie dergleichen Gedanken dem jungen und ed-
len Herzen des Erzherzogs zutrauen ſollten.
Allein die Erbhuldigung und die Verſicherung
ihrer Religionsfreyheit ſtünden mit einander in
der genaueſten Verbindung. Sowohl K. Fer-
dinand der I, als auch der Erz H. Carl hätten
Ihnen nicht nur ihre Privilegien, wegen der Re-
ligionsfreyheit ertheilt, ſondern auch dieſelben,
mit einem leiblichen Eide, beſchworen. Mithin
glaubten Sie, befugt zu ſeyn, auch itzo eine
gleiche Verſicherung, noch vor der Huldi-
gung, von dem Erz H. Ferdinand ſich erbitten
zu dürfen. Sie wären auch, Gewiſſens halber,
feſt entſchloſſen, dieſe Ihnen zukommende Reli-
gionsfreyheit feſt zu behaupten, und ſich durch
nichts bewegen zu laſſen, dieſelbe aufzugeben,
oder auf irgend eine Weiſe einſchränken zu laſ-
ſen; zumal, da itzo auch viele Auswärtige ihre
Augen auf Sie gerichtet hätten; um ihr Be-
tragen, in der itzigen Lage der Sache, zu beob-
achten. Auf dieſe abermalige Vorſtellung er-
theilten die Kommiſſarien zur Antwort, daß
Sie, um der Landſchaft zu willfahren, ihr
Verlangen wegen Erledigung der vorhin über-

J. Chr. 1596 Bauren im Machland-Viertel erwarteten solches nicht, sondern begaben sich noch vorher auseinander, und fertigten einen Ausschuß von vier Personen an die Kommissarien ab, mit dem mündlichen Befehl, das Machland-Viertel, solches Aufstandes halber, zu entschuldigen, den Kommissarien das an sie von dem Mihel-Viertel ausgefertigte Patent, zu überliefern, um Gnade zu bitten, und sich zu allem Gehorsam gegen den Kayser zu erbieten. Auf die hierauf, von den zu Linz anwesenden Kayserlichen Kommissarien, an diesen Ausschuß gethane Frage: ob solches der Wille und die Meinung der ganzen Gemeinde im Machland-Viertel sey, und ob sie diesfalls mit nöthiger Gewalt versehen seyen? erklärten sie sich, daß es der ganzen Gemeinde Meinung und Schluß sey, und daß sie mündliche Gewalt bekommen hätten, solches anzubringen, welches sie auch hernach schriftlich übergaben. Um indessen auch ein Beyspiel der Schärfe auszuüben, liessen die Kommissarien zween von den Aufrührern, die sich, obgedachtermassen, gegen den Freyherrn Ludewig von Stahrenberg so gröblich vergangen hatten, zu Steyer mit dem Schwerdte hinrichten; ingleichen Einige von den Rädelsführern, aus dem Traun- und Mihel-Vierteln, gefangen nehmen und nach Linz abführen. Sie schickten auch den D. Spindler und den D. Seckauer in die andern drey Viertel, um das Zusammenlaufen und den fernern Aufstand zu verhüten, die Unterthanen zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeiten und zur Erlegung der Rüststeuer anzuhalten, und sie zu ermahnen, den Austrag der Kommissionshandlung, in Friede und Gedult, zu erwarten;

allein

allein Sie konnten wenig bey den Bauren aus- J. Chr.
richten, ungeachtet Sie zwölf Tage mit ihnen 1596
Unterhandlung pflogen.

Es dauerte alſo dieſe Empörung in den Mihel- Traun- und Hausrucks-Vierteln noch immer fort, und die Bauren übten viele Gewaltthätigkeiten aus, daß ſich auch der Probſt zu Schlögl flüchten mußte, und die Klöſter Kremsmünſter und S. Florian in groſſer Gefahr ſtunden. Die Kommiſſarien ſchickten zwar der Bauerſchaft wiederum ein offenes Patent zu, darinn ihnen befohlen wurde, ſich aus dem Felde und nach Hauſe zu begeben, über einen Ausſchuß aus den Pfarren ſich zu vergleichen, und denſelben an Sie, die Kommiſſarien, nach Linz abzufertigen, auch ihre Beſchwerden beſcheiden vorzubringen, und alsdann gebührliche Linderung, ſo viel möglich, zu erwarten. Aber, ehe noch dieſes Patent den aufrühreriſchen Unterthanen im Hausruck-Viertel inſinuirt wurde, erſchienen aus dieſem und den Traun- und Machland-Vierteln beſondere Abgeordnete vor den Kayſerlichen Kommiſſarien, welche neue Klagen gegen die Obrigkeiten übergaben, daß nemlich dieſelben noch nie tyranniſcher, als itzo, gegen ſie zu Werke gegangen; daß ihnen ſchimpflich und auf eine für ihr Haus und Hof, Leib und Leben, gefährliche Weiſe begegnet würde; und daß ſie alſo, ihrer Sicherheit halber, aufs neue hätten ins Feld ziehen müſſen, inſonderheit, da ſie aus dem Munde der Obrigkeiten ſelbſt gehört hätten: „Sie fragten nichts nach der Kayſerli„chen Kommiſſion, denn dieſe habe keine „Macht, Ihnen etwas abzuſchaffen, und es „ſolle auch dieſer Rechtshandel wohl in hohen

J. Chr. 1596 narius oder deſſen Official, an Vollziehung ihrer geiſtlichen Gewalt, keine Eingriffe oder Verhinderungen thun, ſondern dieſelben vielmehr bey ihrem geiſtlichen Gerichtszwange ſchützen und handhaben ſollten. 2) Sollte Keiner ſich der geiſtlichen Lehenſchaften, Fundationen, Zinſen, Renten und Gülten unterfangen, dieſelben einzuziehen, oder ſolche Lehenſchaften an Perſonen, die nicht von der ordentlichen geiſtlichen Obrigkeit, zuvor wären examinirt worden, verleihen. Es ſollten auch die Vögte, (*Advocati Eccleſiae,*) den Lehensherren bey Beſetzung der Pfarreyen, keine Hinderniſſe in den Weg legen, ſondern, wie es ohnedem ihre Schuldigkeit ſey, Sie bey allen ihren kirchlichen Gerechtſamen ſchützen. Wofern ſich auch Irrungen zwiſchen dem Lehens- und Vogts-Herren, oder ſonſt über die Religion, als die Beſtellung und Beſuchung des Gottesdienſtes, und wie weit die ertheilte Religionsfreyheit zu verſtehen ſey, zutrügen; ſo ſollten ſolche Sachen insgeſammt vor den Kayſer ſelbſt, oder deſſen Landesfürſtlichen Statthalter gehören, und darüber Niemand eine Inſtanz haben. Mithin ſollte ſich Niemand einer eigenmächtigen Hülfe anmaaſſen, und dem Kayſer in ſeinen Szepter greifen, ſondern in ſolchem Falle, alle und jede Landleute, ihre Pfleger, Unterthanen, Prädikanten ꝛc. vor dem Kayſer, Deſſen Landesfürſtlichen Statthalter und nachgeſetzten Obrigkeit, auf jedes Erfordern, zu erſcheinen, ſchuldig ſeyn.

Ferner und 3) ſollten alle, unter dem Schein Rechtens, entzogene Pfarreyen ſogleich reſtituirt, und die ertheilte Religionsfreyheit, deren Auslegung allein dem Landesfürſten zukom-

ıme, nicht ausgedehnt werden. Ingleichen J. Chr.
ten die Prädikanten ſich keiner fremden 1596
elſorge anmaſſen, auf jedes Landesfürſtli-
Erfordern ſich ſtellen, und deshalb ſich nö-
gen Falls reverſiren, oder, auf Verweige-
ng, aus den Kayſerlichen Königreichen und
bländern ausgeſchafft werden; und endlich
ten auch die Landſtände, bey Verluſt der ih-
ertheilten Religionsübung, in keiner Reli-
nsſache Zuſammenkünfte ausſchreiben oder
ſtellen. 4) Solle die ertheilte Religionsfrey-
it nicht auf die Kayſerlichen Städte und
ärkte, als welche ausdrücklich davon ausge-
loſſen wären, ingleichen auch nicht auf dieje-
en Häuſer, welche nicht von den Landſtän-
n in eigener Perſon, ſondern nur von ihren
legern bewohnt würden, ausgedehnt wer-
n. Alle Bürger und Unterthanen aber ſoll-
bey ihren ordentlichen Pfarrkirchen verblei-
n, keinen Prädikanten zu ſich berufen, oder
ren Religionsübung dulden, und überhaupt
emde Seelſorge meiden; die apoſtatirten
d meineidigen Prieſter und Ordensperſonen
bald aus dem Lande bringen, die neu aufge-
hteten Konſiſtorien abſchaffen, und die
tände und deren Deputirte in Religionsſa-
en ſich der Privatperſonen, wie auch der
ädte nicht annehmen, ſondern einen Jeden
ne Sache ſelbſt verfechten laſſen. Endlich
ſollten die, wider alle Erlaubniß, im Land-
haftlichen Hauſe zu Linz errichteten Schul-
d Religions-Miniſterien ſogleich abge-
hafft, alle Nobilitirte, Prokuratoren, Ad-
okaten, Aerzte, Kayſerliche Proviſoren,
fficiers der Stände und dergleichen ſich dieſer

J. Chr. 1596 Gottesdienstes sollten beraubet seyn, die Festungen mit nöthiger Mannschaft nicht würden versehen werden können, und auch die Evangelischen K. Stände keine Hülfsvölker schicken würden. Sie wollten daher bitten, die freye Religionsübung nach der A. C. in den Städten und Märkten, wenigstens bey den itzigen Umständen, ungestört zu lassen, wie solches sonst immer in dergleichen Kriegszeiten verstattet worden, und auch von allen andern Catholischen Kriegsfürsten zugelassen würde. Was nun hierauf für eine Resolution dem Evangelischen Herren- und Ritter-Stande, von dem Kayser, sey ertheilt worden, werden wir bey dem folgenden Jahr melden w).

In den Inneröſterreichischen Landen wurde gleichfalls mit der Reformation, jedoch in diesem Jahr nicht mit sonderlichem Erfolge, fortgefahren x). Der ErzH. Ferdinand von der Steyermärkischen Linie hatte bisher den Studien auf der Universität zu Ingolstatt obgelegen, und nunmehro seine vogtbare Jahre erreicht, in welchen Ihm, vermöge des Testaments seines Herrn Vaters *), die Regierung selbst anzutreten gebührte. Es fanden also der Kayser, als Obervormund, wie auch die Erzherzogin, Frau Mutter, Maria, und ihr Bruder,

w) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXV. p. m. 634. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXI. §. 148. p. m. 920. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV., ad h. a., p. m. 1554-1600. und Bernh. Rauppachs Evangel. Oesterreich, §. 48. p. 196-198. & §. 49. p. 199-201.

x) S. im XIX. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 120-125.

*) S. Eben dieselbe, im XV. Bande, S. 351. f.

und Krain 9000.; und endlich vom Pabſte J. Chr.
8000. Mann. Nach dieſer Angabe hätte alſo 1596
die Reuterey aus 21000. und das Fußvolk aus 36900., die ganze Macht aber aus 57900. Mann beſtanden *). Uebrigens wurden, wegen dieſes Krieges, zu Wien und in den Kayſerlichen Erbländern alle Luſtbarkeiten eingeſtellt, und dafür öffentliche Gebete angeordnet, auch ſonſt alle Verfügungen gemacht, daß Wien in gutem Vertheidigungsſtande ſich befinden möchte.

Um hiernächſt einen gemeinſchaftlichen Kriegs-Operationsplan zu entwerfen, begab ſich der Fürſt von Siebenbürgen, Sigmund Bathori, in Perſon, nach Prag, wo Er zugleich mit dem Päbſtlichen Nuncius anlangte. Die 4. Febr.
Berathſchlagungen dauerten einen ganzen Monat, und ſchon damals trug Er ſein Fürſtenthum dem Kayſer an; allein eine, in ſeiner Abweſenheit, ausgebrochene Empörung der Szeckler ſtöhrte Ihn in ſeinen Unterhandlungen, und zwang Ihn, in ſein Land eiligſt zurück zu kehren, auch ſeine Abſicht vorerſt noch zu verheelen. Der Kayſer beſchenkte indeſſen Ihn ſehr anſehnlich und bewilligte Ihm damals, zum Feldzuge in dieſem Jahr, 1000. Küraſſiers, 2000. Reuter und 3000. Mann zu Fuſſe auf ſechs Monate, wie auch monatlich 24000. Thaler an Gelde. Zugleich verſprach Ihm auch der



*) *Ortelius* und der Graf von Khevenhüller geben in Zahlen, *ll. mox cc.*, die Anzahl von der Kavallerie für 24400. Mann, von der Infanterie für 47700., und von der ganzen Armee für 72700. Mann ſtark aus, welches aber mit ihren vorher einzeln angegebenen Zahlen wiederum nicht zutrift.

J. Chr. 1596 stände wären, zu desto freyerer Berathschlagung, ihrer Pflichten entlassen möchte. Zugleich wurde auch eine Vorstellung an die Kayserlichen Kommissarien entworfen, daß vor der Huldigung die vorhin an den Kayser übergebenen, und bisher unerledigt gebliebenen Beschwerden vorgenommen und abgethan werden möchten. Hierauf antworteten aber die Kommissarien, daß der Kayser bisher, wegen der grossen Kriegsunruhen und anderer Geschäfte, hiezu nicht habe kommen können, und daß Er Ihnen auch für diesmal keinen Auftrag hiezu gegeben habe; Sie hoften aber, daß die Landstände, dieser Sache halber, keine Schwierigkeiten gegen die abzulegende Erbhuldigung machen, und unnöthige Kosten, durch dergleichen Verzögerungen, verursachen würden. Nach eingenommener Erbhuldigung wollten Sie die Bereitwilligkeit der Landschaft dem Kayser rühmen, und Ihn dadurch, zu baldiger Befriedigung der Landstände zu bewegen suchen.

6. c. m. Hiernächst verglichen sich auch die A. C. Verwandten von der Landschaft über eine ausführliche Vorstellung an den jungen Erz-H. Ferdinand, die sie Ihm hernach in grosser Anzahl überreichten. In derselben baten Sie um eine Versicherung derjenigen Gewissensfreyheit und Religionsübung, welche Ihnen, als A. C. Verwandten, sowohl durch den allgemeinen Religionsfrieden in Teutschland, als auch durch besondere, nachher erhaltene, Oesterreichische Privilegien, wäre ertheilt worden. Zugleich aber baten Sie auch um die Widerrufung und Abstellung alles dessen, womit Sie, einige Zeit her, auf Verhetzung einiger übel gesinnter Rathgeber, in ihrer Religions- und Gewissens-

Frey-

Freyheit, wären beschwert worden. Nachdem J. Chr.
diese Vorstellung bey der Landschaft war ver- 1596
lesen worden; so liessen die Abgeordneten der Städte und Märkte, durch ihren Marschall, den Bürgermeister zu Grätz, Andreas Khistall, der Landschaft öffentlich melden, daß Sie sich jederzeit zur A. C. ernstlich bekannt hätten, und auch fest entschlossen wären, dabey zu leben und zu sterben. Mithin wollten Sie die Landschaft bitten, sich Ihrer, als Glaubensgenossen, christlich und standhaft anzunehmen, und sich von Ihnen nicht zu trennen, weil Ihnen wohl bewußt sey, was die Städte und Märkte, in den vorigen Jahren für Kreutz, Jammer und Verfolgung darüber hätten ausstehen müssen. Sie wurden auch hierauf, von der Landschaft, mit allen guten Vertröstungen abgefertiget. Allein der ErzH. Ferdinand ließ den Evangelischen Landständen, auf ihre übergebene Schrift, zur Antwort ertheilen, daß das Religionswesen mit der Erbhuldigung in keiner Verbindung stehe, es auch nicht schicklich sey, vor der eingenommenen Erbhuldigung dergleichen etwas vorzunehmen. Er hoffe also, daß die der A. C. zugethane Landschaft itzo damit keine weitere Schwierigkeiten machen, sondern die Huldigung, wozu Sie sich bereits willig bezeigt habe, ohne Anstand leisten werde, welches Er in Gnaden vermerken würde.

Hierauf erklärten die Stände den Kommissarien, daß Sie bereit und willig wären, die Huldigung, gegen Bestätigung der wohlhergebrachten Landesfreyheiten, abzulegen. Sie erkannten zugleich sowohl des Kayſers, als des ErzH. Maximilians, während der von Ihm geführten Regierung, Ihnen erwiesene Gnade mit dem

J. Chr. 1596 wurde. Ueberhaupt aber war es den Polen kein Ernſt, ſich des Kayſers gegen die Türken anzunehmen, Sie ſahen vielmehr damals, aus Haß gegen das Haus Oeſterreich, nicht allein den Unglücksfällen der Chriſten, mit einer ſchadenfrohen Unthätigkeit, ganz gleichgültig zu, ſondern ſuchten auch, bey dieſer Gelegenheit, die Moldau wieder unter ihre Herrſchaft zu bringen, wohin der zerrüttende Handel des Polniſchen Großkanzlers, Zamoiſki, abzweckte, von dem wir ſchon beym vorigen Jahr Nachricht gegeben haben †).

Was nun die Kriegshandlungen d. J. in Ungarn betrift, ſo beſtehen ſie, auſſer den hin und wieder vorgefallenen Streifereyen, Scharmützeln, Ueberfällen und Ausfällen, vereitelten Belagerungen, und unerheblichen Eroberungen, auch den dabey von beiden Seiten verübten Grauſamkeiten, hauptſächlich in folgenden Vorfällen. Die Croatiſch-Dalmatiſchen Feldherren eroberten zwar im Frühling das Schloß Cliſſa und die Stadt Koſtanicz; allein Sie konnten dieſe Plätze nicht behaupten, ſondern mußten Sie den Türken wieder übergeben; dagegen aber dieſer ihr zweymaliger Verſuch auf Petrina auch fruchtlos ablief, indem Sie von da, mit groſſem Verluſte, abgetrieben
init. Maii. wurden. In Ober-Ungarn rückten die Türken und Tartarn vor die kleine Feſtung Lippa am Marosfluſſe, welche ſie heftig beſchoſſen und beſtürmten, aber jedesmal zurückgeſchlagen wurden. Weil nun der Obriſt von Lugaſch erfuhr, daß Temeswar vom Volke ſehr entblößt ſey;

†) S. im XIX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 145. f.

sey; so that Er, mit 400. Mann zu Fusse und J. Chr.
einigen Reutern, einen unvermutheten Angriff 1596
auf die Vorstadt, eroberte dieselbe, plünderte
sie aus, steckte sie darauf in Brand, setzte viele
gefangene Christen in Freyheit, und kehrte,
mit grosser Beute, eiligst zurück. Dieser Vor-
fall und die Nachricht, daß der Fürst von Sie-
benbürgen, zum Entsatze von Lippa, im An-
zuge sey, verursachte, in dem Türkischen Lager
vor dieser Festung, einen solchen Schrecken, daß
die Türken die Belagerung schleunig aufhoben,
um der sehr schwachen Besatzung in Temeswar
zu Hülfe zu eilen. Allein bey ihrem Abzuge
that die Besatzung zu Lippa einen muthigen
Ausfall, und erbeutete drey Kanonen, mit
zwölf Munitionswagen; wobey der Bassa
von Temeswar hart verwundet, und zween
Begs erschlagen wurden; überhaupt aber hatten
die Türken und Tartarn, in dieser fruchtlosen
Belagerung auf 2000. Mann eingebüßt.

Als nun Sigmund Bathori zum Entsa-
tze vor Lippa ankam, und den Feind daselbst
nicht mehr antraf, verfolgte Er denselben, und
nahm sich vor, Temeswar zu belagern. Nach-
dem Er, auf dem Wege dahin, das, drey Mei-
len von Lippa gelegene, Kastell Ferolack ein-
genommen hatte; so langte Er, mit seinem gan- 9. Jun.
zen Lager, vor Temeswar an, und machte,
noch in derselben Nacht durch Aufwerfung etli-
cher Schanzen, mit der Belagerung dieser
Stadt den Anfang. Die Vorstadt oder Rai-
zenstadt wurde, ohne sonderlichen Verlust, bald 13. e.m.
erobert, und nachdem hierauf eine ansehnliche
Bresche war geschlossen worden, wollte der Ba- 15. e.m.
thori einen allgemeinen Sturm wagen, wurde
aber, durch einen Anfall der in der Nähe stehen-
den

J. Chr. 1596 17. c. m. den Tartarn auf sein Lager, daran verhindert. Zwey Tage hernach unternahm Er den unterblie-benen Generalsturm; aber während demselben fielen die Türken und Tartarn sein Lager aber-mals an, und drungen bereits in die Wagen-burg ein, wodurch sowohl, als durch den tapfern Widerstand der Belagerten der Fürst Bathori genöthiget wurde, vom Sturme abzulassen, und sich gegen den feindlichen Angriff zu ver-theidigen. Er schlug nun zwar die Feinde, mit ihrem grossen Verluste, glücklich zurück, ver-folgte sie auf drey Meilen weit, und kehrte, mit einer gemachten guten Beute an Proviant, Mu-nition und andern Sachen, in sein Lager vor Temeswar wieder zurück, also daß Er nun die Belagerung wieder hätte fortsetzen, und einen neuen Sturm, ohne weitere Verhinderung, wa-gen können. Weil aber die Türkische Besatzung noch keinen Mangel hatte, und mit Proviant, Munition und andern Nothwendigkeiten wohl versehen war; so fand Er dieser, und anderer da-zu gekommenen Umstände halber, für rathsamer, die Belagerung für diesmal aufzuheben, und sich nach Lippa zurück zu ziehen. Ein Theil der Temeswarischen Besatzung versuchte zwar, Ihn auf seinem Rückzuge, durch einen Ausfall, anzugreifen; weil Er aber solches zum voraus vermuthet hatte, so hatte Er ihr einen Hinterhalt sehr vortheilhaft gelegt, indem sie fiel, umringt, und fast gänzlich niedergehauen wurde. Der Fürst Bathori schlug hierauf sein Lager bey Lippa auf, um die fernern Bewegungen des Feindes zu beobachten, und erhielt auch daselbst die vom Kayser, dem Pabste und dem König von Spanien versprochene Hülfe an Volk und an Gelde. Als Er aber hierauf die Nachricht be-

kam,

kam, daß der Großſultan, Mahomet der III., J. Chr.
in eigener Perſon, zu Felde gezogen, und bereits 1596
zu Erlau eingetroffen ſey; ſo vereinigte Er ſich
hernach mit dem ErzH. Maximilian.

Dieſer war vom Kayſer zum General-Feld-Obriſten des Feldzuges ernannt worden,
und nachdem Er ſeine Hoffahnen zu Wien ge- 18 Jul.
muſtert hatte, brach Er, in Begleitung von 23. e. m.
400. Fränkiſchen Edelleuten, die Ihn, als
Hoch- und Teutſchmeiſter, wegen des Teut-
ſchen Ordens, begleiteten, von da auf, und 4. Aug.
langte in dem ausgeſteckten Kayſerlichen Lager
in Ungarn an. Mittlerweil war auch die Haupt- 24 Jul.
armee, unter der Anführung des zum Gene-
ral-Lieutenant beſtellten Freyherrn Adolfs von
Schwarzenberg, aus der Inſel Schütt aufge-
brochen, und über die Donau gegangen, bey de-
ren Annäherung, die Türken die Stadt und das
Schloß Waitzen verlieſſen, und ſich nach Peſt
und Ofen zurückzogen, nachdem Sie vorher
Waitzen in Brand geſteckt hatten, welches aber
zum Theil, von den Chriſten noch gerettet wur-
de. Nach der Ankunft des Erzherzogs in dem
chriſtlichen Lager, und einem gehaltenen
Kriegsrathe, wurde der Entſchluß gefaßt, an
Statt der anfangs vorgehabten Belagerung von
Ofen, die Stadt Hatwan zu belagern, um
dadurch eine Kommunikation mit der Armee in
Oberungarn zu eröfnen. Man nahm alſo den 13 Aug.
Aufbruch nach Hatwan, und machte mit der
Belagerung dieſes Ortes den Anfang, wobey 15. e. m.
aber das chriſtliche Kriegsheer einen ſo groſſen
Mangel an Brodt und Waſſer leiden mußte,
daß darüber viele arme Soldaten, aus Hunger,
Durſt, Hitze und Arbeit, in den Schanzen, wie
die Mücken, umfielen und ſtarben. Endlich

wur-

J. Chr 1596 17. c. m. den Tartarn auf sein Lager, daran verhindert. Zwey Tage hernach unternahm Er den unterblie-benen Generalsturm; aber während demselben fielen die Türken und Tartarn sein Lager aber-mals an, und drungen bereits in die Wagen-burg ein, wodurch sowohl, als durch den tapfern Widerstand der Belagerten der Fürst Bathori genöthiget wurde, vom Sturme abzulassen, und sich gegen den feindlichen Angriff zu ver-theidigen. Er schlug nun zwar die Feinde, mit ihrem grossen Verluste, glücklich zurück, ver-folgte sie auf drey Meilen weit, und kehrte, mit einer gemachten guten Beute an Proviant, Mu-nition und andern Sachen, in sein Lager vor Temeswar wieder zurück, also daß Er nun die Belagerung wieder hätte fortsetzen, und einen neuen Sturm, ohne weitere Verhinderung, wa-gen können. Weil aber die Türkische Besatzung noch keinen Mangel hatte, und mit Proviant, Munition und andern Nothwendigkeiten wohl versehen war; so fand Er dieser, und anderer da-zu gekommenen Umstände halber, für rathsamer, die Belagerung für diesmal aufzuheben, und sich nach Lippa zurück zu ziehen. Ein Theil der Temeswarischen Besatzung versuchte zwar, Ihn auf seinem Rückzuge, durch einen Ausfall, anzugreifen; weil Er aber solches zum voraus vermuthet hatte, so hatte Er ihr einen Hinterhalt sehr vortheilhaft gelegt, indem sie fiel, umringt, und fast gänzlich niedergehauen wurde. Der Fürst Bathori schlug hierauf sein Lager bey Lippa auf, um die fernern Bewegungen des Feindes zu beobachten, und erhielt auch daselbst die vom Kayser, dem Pabste und dem König von Spanien versprochene Hülfe an Volk und an Gelde. Als Er aber hierauf die Nachricht be-

kam,

kam, daß der Großsultan, Mahomet der III., in eigener Person, zu Felde gezogen, und bereits zu Erlau eingetroffen sey; so vereinigte Er sich hernach mit dem Erz-H. Maximilian. J. Chr. 1596

Dieser war vom Kayser zum General-Feld-Obristen des Feldzuges ernannt worden, und nachdem Er seine Hoffahnen zu Wien gemustert hatte, brach Er, in Begleitung von 400. Fränkischen Edelleuten, die Ihn, als Hoch- und Teutschmeister, wegen des Teutschen Ordens, begleiteten, von da auf, und langte in dem ausgesteckten Kayserlichen Lager in Ungarn an. Mittlerweil war auch die Hauptarmee, unter der Anführung des zum General-Lieutenant bestellten Freyherrn Adolfs von Schwarzenberg, aus der Insel Schütt aufgebrochen, und über die Donau gegangen, bey deren Annäherung, die Türken die Stadt und das Schloß Waitzen verliessen, und sich nach Pest und Ofen zurückzogen, nachdem Sie vorher Waitzen in Brand gesteckt hatten, welches aber zum Theil, von den Christen noch gerettet wurde. Nach der Ankunft des Erzherzogs in dem christlichen Lager, und einem gehaltenen Kriegsrathe, wurde der Entschluß gefaßt, an Statt der anfangs vorgehabten Belagerung von Ofen, die Stadt Hatwan zu belagern, um dadurch eine Kommunikation mit der Armee in Oberungarn zu eröfnen. Man nahm also den Aufbruch nach Hatwan, und machte mit der Belagerung dieses Ortes den Anfang, wobey aber das christliche Kriegsheer einen so grossen Mangel an Brodt und Wasser leiden mußte, daß darüber viele arme Soldaten, aus Hunger, Durst, Hitze und Arbeit, in den Schanzen, wie die Mücken, umfielen und starben. Endlich

18 Jul. 23. e. m. 4. Aug. 24 Jul. 13 Aug. 15. e. m.

wur-

J. Chr. 1596 wurde zwar, durch die Ankunft einer ziemlichen Anzahl Brodte und andern Proviants, dem Mangel an Lebensmitteln einigermassen abgeholfen, aber an frischem Wasser fehlte es noch immer.

Der Festung wurde indessen mit einem starken Kanonenfeyer, so scharf zugesetzt, daß sich 2. Sept. die Besatzung, schon zu Anfang des Septembers, erbot, sie gegen einen freyen Abzug mit Weib und Kindern, Haab und Gut, zu übergeben; allein es wurde ihnen keine Antwort ertheilt, und überhaupt bey Lebensstrafe verboten, mit einem Türken sich in Unterredung ein- 3. c. m. zulassen. Am folgenden Tage wurde hierauf der Generalsturm auf Hatwan unternommen, und die Festung nach acht Stunden, mit stürmender Hand erobert, wobey nicht allein die Besatzung ohne Gnade niedergehauen, sondern auch selbst der schwangern Weiber und der Kinder in der Wiege nicht geschont wurde. Das Metzeln dauerte vier Stunden lang, und wurden nur wenige vornehme Weiber, ihrer Schönheit halber, wie auch etliche angesehene Türken, um von ihnen Kundschaft einzuziehen, als Gefangene beym Leben erhalten. Hauptsächlich thaten sich die Wallonen, in unerhörten und verabscheuungswürdigen Grausamkeiten, hervor, indem sie schwangern Weibern den Leib aufschnitten, um ihre Leibesfrucht zu sehen, Manns- und Weibspersonen schunden, und Riemen zu Gürteln und andern Sachen aus ihren Häuten schnitten, welches grausame Verfahren sie hernach damit entschuldigen wollten, daß sie es wegen der Hartnäckigkeit und Hoffart dieses Volkes, auch dessen Verachtung der Christenheit, den andern Türken zum abschreckenden Beyspiele, gethan hätten.

ten. Ueberhaupt koſtete dieſe Eroberung über J. Chr.
3000. Türken und 800. Chriſten das Leben. 1596
In Hatwan aber machte man eine groſſe Beute von etlichen Tonnen Goldes werth, wie auch von ungefähr 500. ſchönen Pferden, nebſt vielem Kriegsvorrathe und Lebensmitteln; ungeachtet vieles durch das Feuer verdorben wurde, welches dergeſtalt überhand nahm, daß es kaum mit der gröſten Gefahr konnte gelöſcht werden.

Nachdem nun die Chriſten, erzältermaſſen, Hatwan in ihre Gewalt bekommen hatten, und Jedermann ohne Sorgen und gutes Muthes war, lief die glaubwürdige und gewiſſe Kundſchaft ein, daß der Großſultan, in eigener Perſon, mit einer groſſen Macht an Volke, bey 200000. Mann ſtark, von Belgrad nach Ofen fortgerückt ſey, und daſelbſt ſein Lager aufgeſchlagen hätte. Dieſe Nachricht erregte im chriſtlichen Lager ein groſſes Schrecken, indem man beſorgte, es möchte der Sultan, mit ſeiner ganzen Macht, das chriſtliche Heer vor Hatwan angreifen, und es zu einer Schlacht nöthigen. Weil man ſich aber hiezu zu ſchwach fühlte; ſo brach der ErzH. Maximilian mit 9. e. m.
dem ganzen Lager auf, und zog ſich bis über Waitzen zurück, wo Er ſich lagerte und aufs beſte verſchanzte. Auf ſeinem Rückzuge ſtreiften die Türken, von Ofen aus, auf die chriſtliche Armee, und plünderten alles, was ſie im Nachzuge ereilen konnten, wobey Viele niedergehauen und gefangen wurden. Nun wollte zwar der Erzherzog, bey ſeinem Abzuge von Hatwan, eine kleine Beſatzung, unter dem von Tettenauer, daſelbſt zurücklaſſen; allein die dazu beorderten Truppen waren nicht zu bewegen, ſich in die zerſchoſſene und noch nicht wieder ausgebeſſer-

J. Chr 1596 17. c. m. den Tartarn auf sein Lager, daran verhindert. Zwey Tage hernach unternahm Er den unterbliebenen Generalsturm; aber während demselben fielen die Türken und Tartarn sein Lager abermals an, und drungen bereits in die Wagenburg ein, wodurch sowohl, als durch den tapfern Widerstand der Belagerten der Fürst Bathori genöthiget wurde, vom Sturme abzulassen, und sich gegen den feindlichen Angriff zu vertheidigen. Er schlug nun zwar die Feinde, mit ihrem grossen Verluste, glücklich zurück, verfolgte sie auf drey Meilen weit, und kehrte, mit einer gemachten guten Beute an Proviant, Munition und andern Sachen, in sein Lager vor Temeswar wieder zurück, also daß Er nun die Belagerung wieder hätte fortsetzen, und einen neuen Sturm, ohne weitere Verhinderung, wagen können. Weil aber die Türkische Besatzung noch keinen Mangel hatte, und mit Proviant, Munition und andern Nothwendigkeiten wohl versehen war; so fand Er dieser, und anderer dazu gekommenen Umstände halber, für rathsamer, die Belagerung für diesmal aufzuheben, und sich nach Lippa zurück zu ziehen. Ein Theil der Temeswarischen Besatzung versuchte zwar, Ihn auf seinem Rückzuge, durch einen Ausfall, anzugreifen; weil Er aber solches zum voraus vermuthet hatte, so hatte Er ihr einen Hinterhalt sehr vortheilhaft gelegt, indem sie fiel, umringt, und fast gänzlich niedergehauen wurde. Der Fürst Bathori schlug hierauf sein Lager bey Lippa auf, um die fernern Bewegungen des Feindes zu beobachten, und erhielt auch daselbst die vom Kayser, dem Pabste und dem König von Spanien versprochene Hülfe an Volk und an Gelde. Als Er aber hierauf die Nachricht bekam,

kam bey dem Erzherzog, auf ſeinem Rückmar- J. Chr.
ſche, ein von dem Befehlshaber von Erlau, 1596
dem Obriſten Terzki, abgefertigter Bote an, mit 23. c. m.
der Nachricht, daß die Türken die Stadt und
Feſtung bereits berannt und mit der Belagerung 18. c. m.
den Anfang gemacht hätten, alſo daß Niemand
weder aus- noch einkommen könnte; Er ſey
zwar geſonnen, ſich mit ſeiner Beſatzung tapfer
zu vertheidigen; hoffe aber auch, daß man Ihn
nicht zu lange auf einen Entſatz würde warten
laſſen. Der Erzherzog ermahnte Ihn hierauf
in ſeiner Antwort, ſich ritterlich und männlich
zu wehren, und verſprach Ihm, mit ſeiner gan-
zen Armee, innerhalb acht oder neun Tagen, vor
Erlau zu erſcheinen, und Sie zu entſetzen. Es 24. c. m.
ließ auch hierauf der Erzherzog im ganzen Lager,
durch öffentlichen Trommelſchlag, bekannt machen,
daß ein Jeder ſich auf ſechs Tage mit Proviant
verſehen, und bey ſeiner Fahne, zum Fortzuge,
ſich finden laſſen ſollte. Und der Freyherr von
Schwarzenberg brach mit dem Vorzuge von
Reutern, würklich auf, dem das ganze Kriegs-
heer folgte, und ſich eine Meilewegs um Gran
wieder lagerte, wo man gegen zehen Tage ſtille
lag, und auf mehreres Volk, das noch nach-
kommen ſollte, wartete. Der von Palfi aber
rückte, mit der Ungariſchen Ritterſchaft und
dem Aufgebote aus den Geſpannſchaften, die
in allem aus 4000. Mann zu Pferde, 6000. zu
Fuſſe, 500. Heyducken und 300. Freybeutern
beſtunden, von einer andern Seite her, gegen Er-
lau an; ingleichen war auch der Fürſt von Sie-
benbürgen im Anzuge, ſich mit der Hauptar-
mee zu vereinigen.

Mittlerweil hatte der Grosſultan mit ei-
ner Armee von 150000. Mann, Erlau noch

J. Chr. enger eingeschlossen, und Schanzen und Bat-
1596 terien davor aufwerfen lassen, worauf Er die
25. e. m. Stadt und Festung auffordern ließ, und der Besatzung und den Einwohnern, mit Weibern und Kindern, Haab und Gut, einen freyen Ab-
d. e. zug versprach. Als Er aber hierauf keine Antwort erhielt, fieng Er, noch an diesem Tage, an, die Stadt und Festung heftig zu beschiessen. Weil nun die Stadt sehr weitläuftig, und die Ringmauern nicht besonders fest waren, auch dieselben, wegen der schwachen Besatzung nicht hinlänglich besetzt werden konnten; so
26. e. m. fand der Terzki, am folgenden Tage, für rathsam, die Stadt in Brand zu stecken, und sich mit der Besatzung in die Festung zurück zu ziehen. Als die Türken solches gewahr wurden, drangen Sie mit Gewalt in die Stadt hinein, und retteten den Spital und noch etliche andere Gebäude vom Brande, die sie hernach, zu ihrem guten Vortheil, gebrauchen konnten.
d. e. Noch an eben dem Tage eroberten auch die Türken, ungeachtet der tapfern Gegenwehr der Besatzung, das an der Festung, dem Weinberge gegenüber, gelegene Ravelin; worauf der Gros-
27. e. m. sultan die Besatzung nochmals auffordern ließ, und zwar mit der Bedrohung, daß, wenn sie die Uebergabe noch länger aufschieben würde, Er ihr noch grausamer begegnen wollte, als die Christen mit der Besatzung zu Hatwan ver-
d. e. fahren hätten. An eben dem Tage lief bey dem Erz H. Maximilian ein Schreiben von dem Kommandanten zu Erlau, dem Herrn Terzki, ein, des Innhaltes, daß Er die Festung, vor der grossen Gewalt des Feindes, nicht mehr erhalten könnte, wofern der Entsatz noch länger ausbliebe, weil die Türken, Tag und Nacht, mit

Sch.es-

im bey dem Erzherzog, auf ſeinem Rückmar- J. Chr.
he, ein von dem Befehlshaber von Erlau, 1596
em Obriſten Terzki, abgefertigter Bote an, mit 23. e. m.
er Nachricht, daß die Türken die Stadt und
eſtung bereits berannt und mit der Belagerung 18. e. m.
en Anfang gemacht hätten, alſo daß Niemand
eder aus noch einkommen könnte; Er ſey
var geſonnen, ſich mit ſeiner Beſatzung tapfer
u vertheidigen; hoffe aber auch, daß man Ihn
icht zu lange auf einen Entſatz würde warten
ſſen. Der Erzherzog ermahnte Ihn hierauf
ſeiner Antwort, ſich ritterlich und mannlich
u wehren, und verſprach Ihm, mit ſeiner gan-
n Armee, innerhalb acht oder neun Tagen, vor
Erlau zu erſcheinen, und Sie zu entſetzen. Es 24. e. m.
eß auch hierauf der Erzherzog im ganzen Lager,
urch öffentlichen Trommelſchlag, bekannt machen,
aß ein Jeder ſich auf ſechs Tage mit Proviant
erſehen, und bey ſeiner Fahne, zum Fortzuge,
ch finden laſſen ſollte. Und der Freyherr von
Schwarzenberg brach mit dem Vorzuge von
Reutern, würklich auf, dem das ganze Kriegs-
eer folgte, und ſich eine Meilewegs um Gran
ieder lagerte, wo man gegen zehen Tage ſtille
ag, und auf mehreres Volk, das noch nach-
ommen ſollte, wartete. Der von Palfi aber
ückte, mit der Ungariſchen Ritterſchaft und
em Aufgebote aus den Geſpannſchaften, die
n allem aus 4000. Mann zu Pferde, 6000. zu
uſſe, 500. Heyducken und 300. Freybeutern
eſtunden, von einer andern Seite her, gegen Er-
au an; ingleichen war auch der Fürſt von Sie-
enbürgen im Anzuge, ſich mit der Hauptar-
nee zu vereinigen.

Mittlerweil hatte der Groſsultan mit ei-
ner Armee von 150000. Mann, Erlau noch

J. Chr. 1596 4. c. m.

ſen und Willen, ihrer beiden ſehr kranken Obriſten, des Terzki und Kinski, mit den Türken in eine Unterhandlung wegen der Uebergabe ein, worinn Ihnen ein freyer Abzug verſprochen wurde. Hierauf wurde von der Beſatzung das Thor geöfnet, um die Geiſeln, wegen der verſprochenen Sicherheit, gegen einander auszuwechſeln; allein etliche verſteckte Janitſcharen bemächtigten ſich des Thors, worauf ſogleich eine ſo ſtarke Anzahl Türken hinzu drang, daß die Chriſten überwältiget wurden, und nunmehro nichts weiter thun konnten, als um Treu und Glauben zu bitten. Die Janitſcharen und Türken aber waren zu ſehr erbittert, und taub gegen alles Bitten, hieben in ihrer Wuth alles nieder, was ihnen vorkam, und ſchryen dabey unaufhörlich; Hatwan! Hatwan! womit ſie zu erkennen geben wollten, daß dieſes Rache für die Grauſamkeit ſey, welche die Chriſten gegen die türkiſche Beſatzung zu Hatwan ausgeübt hätten. Die beiden kranken Obriſten, Terzki und Kinski, wurden in Ketten geſchloſſen, in einen Thurm geworfen, und mit Brodt und Waſſer geſpeiſet; jedoch ohne Wiſſen und wider den Befehl des Baſſa, der nunmehro in der Feſtung kommandirte. Von dieſem harten Tracktament ſtarb der Terzki ſehr bald, den der Baſſa mit Ehren begraben ließ, und Selbſt Ihm, nebſt dem Kinski in Ketten, zu Grabe folgte. Dieſer aber wurde hierauf nach Griechiſch-Weiſſenburg gebracht, und nebſt Zwölf andern in einem Thurm verwahrt, aus dem Er hernach, mit einem alten Ungarn, entfloh, und durch Siebenbürgen glücklich wieder nach Prag kam. Uebrigens ſetzte der Verluſt von Erlau die Ungarn dergeſtalt in Schrecken, daß Sie

faſt

faſt alle benachbarte kleinere Feſtungen verlieſſen, welche ſodann die Türken beſetzten. J. Chr. 1596

Nach der Eroberung von Erlau lagerte ſich der Grosſultan, mit der Hauptarmee, bey Maglar, zwey Meilen von Erlau, und erwartete daſelbſt die chriſtliche Armee. Der Erz H. Maximilian war inzwiſchen auch weiter vorgerückt, willens, den Türken eine Schlacht anzubieten, hatte aber, aus den vorhin angeführten Urſachen, in vierzehn Tagen nur zwölf Meilen zurücklegen können. Endlich langte Er, 17 Oct.
mit 10000. gemeinen Reutern, 1000. Wallonen und Weſtphäliſchen Reutern, 8000. Teutſchen Fußknechten und einer guten Anzahl groben Geſchützes, bey Miſkolcz an, wo Er ſich mit dem Fürſten von Siebenbürgen vereinigte. Er zog hierauf auch den Freyherrn von Tiefen- 20. e. m.
bach mit ſeinem Korps, und den von Palfy mit ſeinen Truppen an ſich, alſo daß ſich nunmehro das ganze chriſtliche Kriegsheer auf 32000. Mann zu Pferde und 28000. Mann zu Fuſſe *) belief, welches bey 120. Kanonen mit ſich führte. Hierauf brach die ganze Armee in der 21. e. m.
beſten Ordnung auf, in der Abſicht, den ihnen ſehr überlegenen Türken eine Schlacht zu liefern, wozu ſich auch alle Soldaten, bey verſchiedenen kleinern Vorfällen, ſo muthig und beherzt bezeigt hatten, daß man ſich einen glücklichen Ausgang davon verſprechen durfte. Der Herr von Tiefenbach jagte auch 30000. Türken, die ſich bey Keresztes entgegengeſetzt hatten, mit groſſem Verluſte, zurück, worauf ſich die chriſtliche Armee an einem engen Paſſe,



*) Gebhardi, l. mox c., giebt die Stärke der chriſtlichen Armee nur von 29000. Mann an.

J. Chr. vor einem Moraſte, ſehr vortheilhaft lagerte,
1596 welcher ſich der Grosſultan, mit ſeiner ganzen Macht, bis auf eine Meile näherte. Hier beobachteten beide Armeen einander einige Tage lang, und es fielen täglich Scharmützel, zum
26. e. m. Nachtheil der Türken, vor. Endlich aber wagte es der Anführer des Türkiſchen Heers, Ibrahim Baſſa, mit dem Vordertreffen über den Moraſt zu gehen, worüber es zu einer Schlacht kam. Der Erz-H. Maximilian und der Fürſt von Siebenbürgen griffen nemlich den Ibrahim Baſſa muthig an, und ſchlugen Ihn zurück. Die zurückgetriebenen Türken ſetzten, durch ihr Geſchrey, die jenſeits des Moraſtes poſtirte Türkiſche Hauptarmee in Schrecken, und veranlaßten eine allgemeine Unordnung, worüber der Sultan, der hinter ſeinem Heere, auf einem Sopha, der Schlacht zuſah, ſo ſehr in Furcht gerieth, daß Er ſich zu Pferde ſetzte, und mit dem Ibrahim Baſſa nach Szolnock floh, worauf alles die Flucht ergriff.

Die chriſtlichen Völker drangen nun in das verlaſſene Türkiſche Lager ein, und plünderten daſſelbe wider das ausdrückliche Verbot des Erzherzogs, wodurch ſowohl, als auch weil der Erzherzog, auf Zureden des Sigmunds Bathori und des Palfi, den flüchtigen Türken zu weit nachſetzen ließ, allerhand Unordnungen in der Schlachtordnung der Chriſten erfolgten. Im Türkiſchen Lager war die Leibwache des Sultans nur 500. Mann ſtark, in deſſen Hauptzelte abgeſchnitten, und wie nun die chriſtlichen Soldaten daſſelbe anfielen, ſo feuerte Jene auf einmal das grobe Geſchütze ab, wodurch die plündernden Sieger ſo beſtürzt gemacht wur-

den,

den, daß sie mit grossem Geschrey, und in noch J. Chr.
gröſſerer Unordnung, aus einander liefen. Ihre 1596
Anführer gaben sich zwar alle Mühe, sie aufzuhalten, aber Sie fanden kein Gehör, und wurden zum Theil, so wie überhaupt Viele der fliehenden Fußgänger, von den Reutern niedergeritten. Zum Unglücke für die Christen merkte der Cicala Bassa, der den gröſten Theil des Hintertreffens noch beysammen hatte, die Unordnung, setzte den Flüchtigen nach, und trieb Viele in den Moraſt und in das Wasser, bis daß der Fürst Bernhard von Anhalt, mit zwey Fahnen Reutern sich Ihm entgegensetzte. Weil nun aber der Bassa glaubte, daß der Grossultan das Treffen verlohren hätte; so war Er nicht so dreuſte, seinen Sieg zu verfolgen, sondern eilte vielmehr seinem flüchtigen Heere nach. Hingegen wußten auch der Erz H. Maximilian und der Sigmund Bathori, daß ihre Armee gewissermassen geschlagen worden; mithin rettete sich Jener nach Kaschau, und Dieser nach Tockay, mit Hinterlassung ihres Lagers und Geschützes, wovon jenes zum Theil, noch währender Schlacht, sogar von den Ungarn geplündert wurde. Nur der Freyherr von Tiefenbach blieb allein mit einigen Bedienten zurück, weil Er keinen Feind mehr sah, schlief in dem öden Lager ruhig bis zum nächsten Morgen, und gieng hierauf gemächlich, mit seinem Gepäcke, nach Kaschau. Die Türken aber, die gleichfalls, doch ohne Grund, in Furcht waren, liessen an vielen Orten grosse Feuer anlegen, um ihren Rückzug dadurch zu verbergen.

So endigte sich diese wunderbare Schlacht, von beiden Seiten, ohne einen Sieg. Manchem tapfern Soldaten, vielen Obristen, Hauptleu-

J. Chr. ten und vornehmen Personen kostete die gierige
1596 Raubsucht, insonderheit der Schwäbischen, Böhmischen und Bayerischen Völker, die vornemlich an dieser Unordnung Schuld waren, das Leben. Unter andern blieben auch in dieser Schlacht die beiden Brüder und Prinzen August und Ernst von Holstein-Sunderburg, und überhaupt verlohren die Christen in derselben, und in den kurz vorhergehenden Scharmützeln, über 20000. Mann, worunter doch nur wenige Reuter waren, indem alles in Unordnung gerieth, und floh, ohne daß ihnen lange wäre nachgejagt worden. Denn die Türken nahmen eben so gut die Flucht, als die Christen, und
29.e.m. kehrten erst am dritten Tage nach der Wahlstatt wieder zurück, nachdem Sie erfahren hatten, daß das christliche Kriegsheer gänzlich zerstreuet sey, und daß die beiderseitigen Lager von den Tartarn, Kosacken, Haidonen und Ungarischen Bauren geplündert würden; da Sie dann das zurückgebliebene Geschütz, nebst den Waffen, Zelten, Wagen und noch übrigen Beutstücken, abholten. Indessen wollte es doch der Grossultan nicht wagen, länger in Ungarn zu bleiben, weil Er sowohl in der Belagerung von Erlau, als auch in der erstgedachten Schlacht, vieles Volk eingebüßt hatte. Er ließ also die zerschossenen Festungswerke zu Erlau wieder ausbessern, und diese Stadt mit einer hinlänglichen Besatzung versehen, welche durch ihre beständige Streifereyen die umliegende Gegend so unsicher machte, daß fast Niemand mehr in dem benachbarten Kaschau sich getrauete, vor das Thor zu gehen, die Einwohner aber auf dem platten Lande mußten entweder entfliehen, oder dem Grossultan huldigen.

digen. Dieser gieng hierauf mit dem Reste sei- J. Chr.
ner Armee nach Belgrad, wo Er sie theilte, 1596
und den grössern Theil nach Konstantinopel zurückgehen ließ, dem Er selbst in aller Stille folgte. Allein auf diesem Rückzuge griffen der Siebenbürgische Obriste, Garbel Januscb, und der Woywode der Wallachey die Türken in den gebürgigen Gegenden an, und erlegten davon noch 7000. Mann. Nun hatte sich zwar das flüchtige Kriegsvolk der Christen in Oberungarn wieder gesammelt, konnte aber von dem Abzuge des Sultans keinen Vortheil ziehen, weil die Meisten fast alle ihre Waffen weggeworfen hatten, und man ihnen dieselben und die übrigen Bedürfnisse nicht zeitig genug wieder verschaffen konnte; deswegen auch dadurch der gröste Theil gezwungen wurde, nach Hause zurück zu kehren. Uebrigens aber wollte, bey diesen Umständen, der Bassa von Ofen auch noch einige Vortheile von der Niederlage der Christen ziehen, und machte einen Versuch, Waitzen wieder zu erobern, mußte aber solchen, mit einem ansehnlichen Verluste, wieder aufgeben, und auch die Besatzung zu Babocsa trieb den Bassa von Szigeth, der sie zu überlisten hofte, mit grossem Verluste, glücklich zurück. m. Nov.

Gegen Ende des Jahrs hielt der Fürst m. Dec.
von Siebenbürgen, Sigmund Bathori, einen Landtag zu Weissenburg, auf welchem sich die Landstände in grosser Anzahl einfanden. Der vornehmste Gegenstand der Landtagsberathschlagungen bestund darinn, die Mittel ausfindig zu machen, den Krieg wider die Türken nachdrücklich fortzusetzen. Zu dem Ende bewilligten die Stände ihrem Fürsten von einer jeden

J. Chr. 1596 Pforte zwey Gulden und neun und neunzig Pfennige ungarischer Münze; der Adel aber sollte jedesmal, bey Verlust seiner Haab und Güter, mit guten reisigen Pferden, Waffen, Proviant und allen Kriegsbedürfnissen, auf das erste Aufgebot, in Bereitschaft stehen. Dabey aber verlangten die Stände, daß der Kayser, im künftigen Jahr, 30000. Gulden, und der Pabst den Sold für 1000. Mann bezahlen sollte. 9. Dec. Nach geendigtem Landtage gieng der Siebenbürgische Kanzler von da sogleich nach Prag ab, um dem Kayser von den gefaßten Schlüssen umständlichen Bericht abzustatten. Dieser hatte inzwischen in seinen Ländern gleichfalls verschiedene Landtage ausgeschrieben, auf welchen berathschlagt werden sollte, wie das Kriegswesen in Ungarn gegen die Türken fortzusetzen seyn möchte. Hiernächst schickte Er auch Gesandten an die Churfürsten, Fürsten und R. Kreise, bey denselben um neue und weitere Hülfe anzusuchen; wie Er dann auch bey dem Pabste und den Italiänischen Fürsten um fernern Beystand, zu Fortsetzung des Türkenkrieges, fleißig anhalten ließ a). Was nun solches

a) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXX. p. m. 909-912. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXV. p. m. 634-646. *Lundorp*, l. c., T. III. L. II. p. m. 97-105. Hieron. *Ortelius* in der histor. Beschreib. aller Kriegsempörungen ꝛc. in Ungarn; (Nürnberg, 1620. 4.) P. II. ad h. a. p. 302-344. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXI. §§. 1., 5., 9., 11., 16-20., 22-24., 30-32., 35. sq., 40. sq., 48. sq., 52-55., 58-65., 69., 71., 73., 76. sq., 79., 84-88., 91., 94. sq., 97., 99., 104., 106., 108. sq., 111. sq., 114., 118. sq., 121., 124. sq., 129., 132. sq., 135-137., 139., 141. sq., 145. sq., & 149. sq., pagg. 855.

für Folgen gehabt habe, werden Wir theils J. Chr.
leich, theils bey dem folgenden Jahr ver- 1596
nen.

Die dem Kayſer in dem diesjährigen
dzuge gegen die Türken, aus den meiſten K.
eiſen, zugeſchickten anſehnlichen Hülfsvölker
ien zu einem hinlänglichen Beweiſe, daß des-
) verſchiedene Zuſammenkünfte in den Krei-
ſeyen gehalten worden. Von den damals er-
teten Kreis-Abſchieden aber ſind, meines Wiſ-
s, bis itzo noch keine weiter zum Vorſchein
ommen, als die beiden Oberſächſiſchen b),
zu Wittenberg und Leipzig, in dem itzigen
hr, gemacht wurden, und gröſtentheils die
aterie von der Türkenhülfe betreffen. Den
ten dieſer beiden Kreistage hatte der Admi-
trator der Chur-Sachſen, H. Friedrich
)ilhelm zu Sachſen, auf das vom Kayſer,
ter dem 21. December 1595., an Ihn er-
ngene Begehren, nach Wittenberg ausge-
rieben, auf welchem auch der K. Hofrath,
riſtof, Freyherr von Schleinitz, und Chri-
of von Loß auf Pilnitz, als Kayſerliche
ommiſſarien, erſchienen, und laut des Ab-
iedes den verſammelten Ständen vortrugen vom
d begehrten: 1) daß der Kreis, auf ſeine Ko- 27 Mrz.
ſten, ſt. ver.

855., 857-859., 861. ſq., 864-866., 870., 872-888., 891-897., 899-900., 906-920. *paſſim.* Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1601-1635. Nic. *Iſthuanffii* Hiſt. Regni Hungar., L. XXX. p. m. 440-457. Pauli *Piaſecii* Chronica, ad h. a., p. m. 141-144. und L. A. Gebhardi's Geſchichte des Reichs Hungarn, P. II. L. XXXIV. p. 397-399.

b) S. im XIX. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 147-156.

3. Chr. 1596 Pforte zwey Guld[illegible]entliche Hülfe von Pfennige ungar[illegible] dem Kayſer, zu Abſollte jedesmal, [illegible]n Gefahr, auf acht. Güter, mit g[illegible]nd Abzug, auch ohne Proviant u[illegible]em K. Tage zu Regensdas erſte [illegible]ordentlichen Kontribution, Dabey ab[illegible]den; und 2) daß Derſelbe Kayſer, [illegible]des Defenſionalwerk, auf den und der [illegible]möchte, wenn der Erbfeind das 9. Dec. zahle[illegible], ganz oder zum Theil, überder [illegible] und die Stadt Wien oder einen annach [illegible]Reiche T. N. belagern würde. Und E[illegible] möchte ſich auch der Kreis über eine J[illegible]vergleichen, und was zu mehrerer und [illegible]diger Beförderung dieſes Werkes dienen würde, berathſchlagen. Auſſerdem aber wurden auch noch einige andere, von dem Administrator der Chur-Sachſen, als Kreisobriſten, in ſeinem Ausſchreiben berührte, und den Kreis betreffende nothwendige Artickel in Berathſchlagung gezogen und zufolge des Abſchiedes erlediget.

Nun kam zwar bey den gepflogenen Berathſchlagungen in Erwägung, daß die bisher geleiſteten anſehnlichen Hülfen, und die zu Regenſpurg bewilligten ordentlichen und andern Reichs-Kontributionen, auſſer den übrigen groſſen Beſchwerungen, damit faſt ein jeder Stand zu thun habe, den Kreisſtänden und ihren armen erſchöpften Unterthanen ſo ſchwer gefallen, daß dieſe leicht zum Ungehorſam und zur Ungedult bewogen werden möchten, wenn man ſie noch härter angreifen und belegen würde. Hiernächſt hätte der Oberſächſiſche Kreis und deſſen gehorſame Stände das ihrige redlich geleiſtet,

ndern aber, und zwar die Vornehm- J. Chr.
den verschont. Endlich wollte sich 1596
solch grosses Werk, ohne durchgehende
heit, von einem oder andern Kreise, allein
abgesondert, nicht wohl verrichten lassen.
Mithin glaubte der Kreis, daß Er Ursachen ge-
nug vorzuwenden hätte, sich, bey der bereits ge-
leisteten ansehnlichen Hülfe an Volk und Geld,
wegen des neuen Begehrens bey dem Kayser,
entschuldigen zu können. Weil aber auch die
Kreisstände zugleich erwogen, daß die bevor-
stehende Gefahr und Noth groß sey, und da-
bey zum Kayser die Zuversicht trugen, daß Er,
nach seiner gegebenen Vertröstung, nicht allein
alle andere benachbarte Kreise, sondern auch
vornemlich die auswärtigen, geistlichen und welt-
lichen Potentaten zu einer gleichen mitleidigen
Hülfe vermögen, und auf eine immerwährende
Vertheidigung bedacht seyn werde; so beschloß
man, die gebetene neue Hülfe, ungeachtet der
vorgefallenen Schwierigkeiten, nicht zu ver-
sagen.

Indessen hätte bey der vorigen ausseror-
dentlichen Hülfe die Erfahrung gelehrt, daß
die Reuter an einen ungewöhnlichen, und weit
abgelegenen Musterplatz wären gewiesen, und
mit einer leidlichen Taxe für Proviant, alle
nothwendige Victualien und Fütterung nicht
versehen worden. Ausserdem wären die Kay-
serlichen Musterherren, Führer und andere
dergleichen Personen, bey der Ankunft der Reu-
ter, nicht gleich zur Stelle gewesen, wodurch
eine nicht geringe Unordnung, Ungedult und
Widerwillen unter dem Kriegsvolke, den
Kreisständen aber merkliche Unkosten wären
verursacht worden. Ferner hätten die Reuter

gar

J. Chr. 1596 sten, abermals eine ausserordentliche Hülfe von 1200. Teutschen Pferden, dem Kayser, zu Abwendung der bevorstehenden Gefahr, auf acht Monate, ohne An- und Abzug, auch ohne Abkürzung der auf dem R. Tage zu Regenspurg bewilligten ordentlichen Kontribution, unterhalten und besolden; und 2) daß Derselbe auf ein beharrliches Defensionalwerk, auf den Fall, denken möchte, wenn der Erbfeind das christliche Heer, ganz oder zum Theil, überwältigen, und die Stadt Wien oder einen andern Ort im Reiche T. N. belagern würde. Und dann 3) möchte sich auch der Kreis über eine durchgehends leidliche Bestallung zu Roß und zu Fusse vergleichen, und was zu mehrerer und nothwendiger Beförderung dieses Werkes dienen würde, berathschlagen. Ausserdem aber wurden auch noch einige andere, von dem Administrator der Chur-Sachsen, als Kreisobristen, in seinem Ausschreiben berührte, und den Kreis betreffende nothwendige Artickel in Berathschlagung gezogen und zufolge des Abschiedes erlediget.

Nun kam zwar bey den gepflogenen Berathschlagungen in Erwägung, daß die bisher geleisteten ansehnlichen Hülfen, und die zu Regenspurg bewilligten ordentlichen und andern Reichs-Kontributionen, ausser den übrigen grossen Beschwerungen, damit fast ein jeder Stand zu thun habe, den Kreisständen und ihren armen erschöpften Unterthanen so schwer gefallen, daß diese leicht zum Ungehorsam und zur Ungedult bewogen werden möchten, wenn man sie noch härter angreifen und belegen würde. Hiernächst hätte der Obersächsische Kreis und dessen gehorsame Stände das ihrige redlich geleistet,

t, die andern aber, und zwar die Vornehm- J. Chr.
n, würden verſchont. Endlich wollte ſich 1596
ch ein ſolch groſſes Werk, ohne durchgehende
leichheit, von einem oder andern Kreiſe, allein
d abgeſondert, nicht wohl verrichten laſſen.
ithin glaubte der Kreis, daß Er Urſachen ge-
g vorzuwenden hätte, ſich, bey der bereits ge-
ſteten anſehnlichen Hülfe an Volk und Geld,
gen des neuen Begehrens bey dem Kayſer,
tſchuldigen zu können. Weil aber auch die
reisſtände zugleich erwogen, daß die bevor-
hende Gefahr und Noth groß ſey, und da-
zum Kayſer die Zuverſicht trugen, daß Er,
ch ſeiner gegebenen Vertröſtung, nicht allein
e andere benachbarte Kreiſe, ſondern auch
nemlich die auswärtigen, geiſtlichen und welt-
en Potentaten zu einer gleichen mitleidigen
ülfe vermögen, und auf eine immerwährende
ertheidigung bedacht ſeyn werde; ſo beſchloß
n, die gebetene neue Hülfe, ungeachtet der
rgefallenen Schwierigkeiten, nicht zu ver-
gen.

Indeſſen hätte bey der vorigen auſſeror-
ntlichen Hülfe die Erfahrung gelehrt, daß
Reuter an einen ungewöhnlichen, und weit
gelegenen Muſterplatz wären gewieſen, und
t einer leidlichen Taxe für Proviant, alle
thwendige Victualien und Fütterung nicht
rſehen worden. Auſſerdem wären die Kay-
lichen Muſterherren, Führer und andere
rgleichen Perſonen, bey der Ankunft der Reu-
r, nicht gleich zur Stelle geweſen, wodurch
e nicht geringe Unordnung, Ungedult und
Widerwillen unter dem Kriegsvolke, den
reisſtänden aber merkliche Unkoſten wären
rurſacht worden. Ferner hätten die Reuter

gar

J. Chr. 1596 sten, abermals eine ausserordentliche Hülfe von 1200. Teutschen Pferden, dem Kayser, zu Abwendung der bevorstehenden Gefahr, auf acht Monate, ohne An- und Abzug, auch ohne Abkürzung der auf dem R. Tage zu Regenspurg bewilligten ordentlichen Kontribution, unterhalten und besolden; und 2) daß Derselbe auf ein beharrliches Defensionalwerk, auf den Fall, denken möchte, wenn der Erbfeind das christliche Heer, ganz oder zum Theil, überwältigen, und die Stadt Wien oder einen andern Ort im Reiche T. N. belagern würde. Und dann 3) möchte sich auch der Kreis über eine durchgehends leidliche Bestallung zu Roß und zu Fusse vergleichen, und was zu mehrerer und nothwendiger Beförderung dieses Werkes dienen würde, berathschlagen. Ausserdem aber wurden auch noch einige andere, von dem Administrator der Chur-Sachsen, als Kreisobristen, in seinem Ausschreiben berührte, und den Kreis betreffende nothwendige Artickel in Berathschlagung gezogen und zufolge des Abschiedes erlediget.

Nun kam zwar bey den gepflogenen Berathschlagungen in Erwägung, daß die bisher geleisteten ansehnlichen Hülfen, und die zu Regenspurg bewilligten ordentlichen und andern Reichs-Kontributionen, ausser den übrigen grossen Beschwerungen, damit fast ein jeder Stand zu thun habe, den Kreisständen und ihren armen erschöpften Unterthanen so schwer gefallen, daß diese leicht zum Ungehorsam und zur Ungedult bewogen werden möchten, wenn man sie noch härter angreifen und belegen würde. Hiernächst hätte der Obersächsische Kreis und dessen gehorsame Stände das ihrige redlich geleistet,

t, die andern aber, und zwar die Vornehm- J. Chr.
n, würden verſchont. Endlich wollte ſich 1596
ch ein ſolch groſſes Werk, ohne durchgehende
leichheit, von einem oder andern Kreiſe, allein
o abgeſondert, nicht wohl verrichten laſſen.
ithin glaubte der Kreis, daß Er Urſachen ge-
g vorzuwenden hätte, ſich, bey der bereits ge-
ſteten anſehnlichen Hülfe an Volk und Geld,
gen des neuen Begehrens bey dem Kayſer,
tſchuldigen zu können. Weil aber auch die
reisſtände zugleich erwogen, daß die bevor-
hende Gefahr und Noth groß ſey, und da-
) zum Kayſer die Zuverſicht trugen, daß Er,
ch ſeiner gegebenen Vertröſtung, nicht allein
e andere benachbarte Kreiſe, ſondern auch
nemlich die auswärtigen, geiſtlichen und welt-
en Potentaten zu einer gleichen mitleidigen
ülfe vermögen, und auf eine immerwährende
ertheidigung bedacht ſeyn werde; ſo beſchloß
n, die gebetene neue Hülfe, ungeachtet der
rgefallenen Schwierigkeiten, nicht zu ver-
zen.

Indeſſen hätte bey der vorigen auſſeror-
ntlichen Hülfe die Erfahrung gelehrt, daß
Reuter an einen ungewöhnlichen, und weit
gelegenen Muſterplatz wären gewieſen, und
t einer leidlichen Taxe für Proviant, alle
thwendige Victualien und Fütterung nicht
rſehen worden. Auſſerdem wären die Kay-
lichen Muſterherren, Führer und andere
gleichen Perſonen, bey der Ankunft der Reu-
, nicht gleich zur Stelle geweſen, wodurch
e nicht geringe Unordnung, Ungedult und
Widerwillen unter dem Kriegsvolke, den
reisſtänden aber merkliche Unkoſten wären
urſacht worden. Ferner hätten die Reuter

gar

J. Chr. 1596 gar sehr geklagt, daß man sie mit dem Proviante und der Fütterung hoch übernommen hätte, also daß man besorgen müßte, daß sie sich zu einer neuen Bestallung nicht leicht möchten bewegen lassen, wenn nicht vorher eine solche Verfügung wegen eines gelegenen Musterplatzes, und der Kommissarien, wie auch der Taxe des Proviants und der Fütterung halber, getroffen würde, dabey der arme Kriegsmann bestehen könnte, und die Kreisstände mit vergeblichen Unkosten verschont würden. Es wollten daher die Stände vor allen Dingen die Kayserliche Resolution über diese Punkte erst erwarten, und sobald Sie deren vergewissert würden, aller vorhin angeführten Ungelegenheiten ungeachtet, dem Kayser ungefähr gegen den nächstkünftigen 15. Junius 1000. Teutsche wohlgerüstete Pferde darunter aber des Kommissarius Pferde mit begriffen wären, auf einen gelegenen Musterplatz liefern, und dieselben, ohne den An- und Abzug auf fünf Monate lang, im Felde unterhalten.

Um nun die nöthigen Kosten zu Bezahlung dieser Mannschaft aufzubringen, verglich man sich, daß, da an der letzten Kontribution noch 9586. Gulden und 20. Groschen, vermöge des darüber gemachten Verzeichnisses, rückständig wären, diejenigen Stände, welche im Reste seyen, solche Summe, längstens in der bevorstehenden Leipziger Ostermesse, in guten Thalern, zu 24. Silbergroschen, oder in Ungarischem Golde zu 38. Groschen, gewiß und ohne fernern Verzug, baar erlegen sollten. Daneben machte man einen ungefähren Ueberschlag, wie viel die Unterhaltung der gedachten 1000. Pferde kosten möchte; worauf man einhellig beschloß,

loß, daß dazu ein jeder Kreisſtand ſiebzehn J. Chr.
fache Monate, ſeinem Anſchlage nach, in 1596
ey Friſten, als 8½ Monat in der Zahlwo-
: der nächſten Leipziger Oſter-Meſſe, und
andere Helfte auf Jacobi d. J., an den
ath zu Leipzig, in obgenannten Geldſorten,
ne allen Verzug, ſub *poena dupli*, erlegen ſolle.
lls nun einer oder der andere Stand ſeine
ebühr, auf die erwähnte Termine, nicht ent-
hten, und daraus einiger Nachtheil erfolgen
rde; ſo ſollten die Säumigen allen daher ver-
ſachten Schaden tragen. Wären auch die
tände mit Thalern oder ungariſchem Golde
ht verſehen; ſo ſollten Sie ſoviel Aufgeld ge-
, daß Thaler, oder ungariſches Gold,
r anderes Geld, daran man in Ungarn nichts
rlieren dürfe, dafür eingewechſelt werden
nte. Sollten nun, wider Verhoffen, jene
eſte und dieſe neue Anlage nicht zureichen,
d daran, zu endlicher Befriedigung der Reu-
r, noch etwas fehlen; ſo ſollte den Direckto-
n freyſtehen, das Mangelnde den Ständen,
ch eines Jeden gebührendem Antheile, aufzule-
n; dagegen aber auch das Erſparte in den
reiskaſten gelegt werden ſollte. Vor allen
ingen aber ſollte der Kayſer erſucht werden, ein
rkes Reuterrecht, zu Erhaltung eines gu-
n Regiments und gebührenden Gehorſams
zuordnen, und mit Ernſt darüber zu
alten.

Das Direcktorium dieſes ganzen Werkes
urde wiederum dem Adminiſtrator der Chur-
ſachſen und dem Churfürſten von Branden-
urg übertragen, denen man überließ, mit den
befehlsleuten, auf die allhie verglichene Beſtal-
ung zu handeln, und dahin zu ſehen, daß die

Reu-

J. Chr. 1596 Reuter zur rechten Zeit anreiten, und ins Feld kommen, besonders aber die armen Leute, bey ihren Durchzügen, verschont, und wider die vorsetzlichen Verbrecher ernstliche Strafen vorgenommen werden möchten. Ingleichen wurde dem Administrator und dem Churfürsten heimgestellt, wen Sie zum Kommissarius, Zahlmeister und andern Aemtern annehmen wollten, auch wie das Geld den Reutern übermacht würde, als deshalb Sie die Gefahr und Wagniß zu übernehmen, nicht schuldig seyn, sondern der Kreis den Schaden tragen sollte; wie dann auch den Directoren alles, was Sie auf Botenlohn, Zehrung und andere Unkosten, diesem Werke zu Gute, anwenden müßten, wieder erstattet werden sollte. Daneben wurde auch noch bewilliget und verabschiedet, daß, weil von der, im J. 1588., zu Zerbst bewilligten Hülfe †), wie auch von dem halben Monat, noch etliche ansehnliche Summen ausstünden, worüber auch ein besonderes Verzeichniß wäre verfertiget, und denen, die es angienge, zugestellt worden, solche Restanten insgesammt, zum längsten zwischen hier und Michaelis 1596. und 1597., zu Leipzig, ohne allen Abgang, erlegt werden sollten. Uebrigens die Ausrüstung der obgedachten tausend Reuter betreffend, hielt man für gut, dieselben in vier gleiche Fahnen zu theilen, einen dem Obristen, den andern dem Obristlieutenant, den dritten einem Rittmeister, den der Churfürst von Brandenburg und den vierten auch einem Rittmeister, welchen das Fürstliche Haus Pommern bestellen könnte, zu geben. Der Obriste aber solle dem Kreise einen beson-

†) S. die A. T. A. Geschichte, im XV. Bande, S. 67. f. n. a.

ondern Revers ausſtellen, oder, wenn Er nur J. Chr.
ner von Adel ſey, vermöge der Exekutions- 1596
dnung und einer Notel, die Ihm zugeſtellt
rden ſollte, mit beſondern Pflichten belegt
rden.

Da ferner der Kayſer unter andern auch
n der Bereitſchaft zu den Nachzügen und
er gemeinen Defenſionsordnung, auch Falls
Stadt Wien oder andere Oerter im Rei-
e angegriffen werden ſollten, einiges hatte
rtragen laſſen; ſo zogen die Stände auch die-
n Punkt in Berathſchlagung. Nun waren
e zwar der Meinung, dem Kayſer und den
dern Kreiſen hierinn nicht vorzugreifen,
ubten auch, daß dieſes Werk ſich hier nicht
hl verrichten laſſen, ſondern ein allgemeines
erk ſeyn möchte. Weil aber die höchſte Noth-
rft erforderte, ein wachendes Auge zu haben;
erwogen die Geſandten der Stände dieſe
laterie, zur Genehmigung ihrer Herren, fol-
ndermaſſen. Anfänglich lieſſen Sie ſich die heil-
ne Verfaſſung, worüber ſich das H. R. im
1542. verglichen hätte *), dergeſtalt gefal-
n, daß jene alte Verfaſſung, auf den Noth-
l, mit den andern Kreiſen nicht allein erneu-
t, ſondern auch in etwas nach den itzigen Um-
nden, verbeſſert würde. Nun ſage aber die
dachte Ordnung, daß, wenn der Türke ſo
rk käme, daß zu beſorgen ſey, das chriſtliche
Kriegs-

*) S. Meinen ſogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 346. f. und 377. f. Cf. die Speyeriſche und Nürnbergiſche R. Abſchiede vom J. 1542., *paſſim*, in der N. Sammlung der R. A., P. II. p. 441. ſqq. & 471. ſqq.

J. Chr. 1596 Kriegsvolk möchte, ohne Gefahr der Niederlage, des Türkens nicht mächtig werden, oder, wenn es sich zutrüge, daß das christliche Kriegsvolk geschlagen, oder also geschwächt würde, daß die Uebergebliebenen seine Macht nicht aushalten möchten, alsdann des K. Ferdinands Königreiche und Erbländer, auf ihre Kosten, und die angränzenden Kreise, Sachsen, Bayern, Schwaben und Franken, eiligst mit aller Macht, auf gleiche Darstellung und Bezahlung der gesammten Kreise, zuziehen und zureiten, auch Keiner auf den Andern verziehen, sondern sich desto förderlicher in guter Bereitschaft und Rüstung halten sollen. Wofern aber der Türke seine Macht theilen, und einen Haufen nach einem andern Orte des Römischen Reichs schicken würde; so sollten auch die angränzenden und nahe gesessenen Churfürsten, Fürsten und Stände mit aller Macht zuziehen und retten helfen.

Ferner sey des eilenden Zuzuges halber folgendes verordnet worden: „es erfordere die „hohe Nothdurft, des eilenden Zuzuges halber in guter Bereitschaft zu stehen, und damit „nicht zu warten, bis ein jeder Kreis des Türken Ankunft und Gegenwart, von dem Obristen-Feldhauptmann, berichtet und erinnert „würde, damit nicht allemal, wie vorhin etwa „leider! geschehen, durch den langsamen Zuzug „die rechte Gelegenheit versäumt würde, und „die merkliche grosse Unkosten, so aufgehen würden, vergeblich seyen.„ Und ein wenig hernach: „Und demnach haben die gedachten Stände und Botschaften, aus oberzehlten Ursachen, „der fürstehenden Noth, und in Kraft der hiebevor zu Speyer geschehener gemeiner Stände

„Be-

„Bewilligung, ſich verglichen und bewilliget, J. Chr.
„daß die nächſtanreinenden fünf Kreiſe, nem- 1596
„lich (der) Fränkiſche, Bayeriſche, Schwäbi-
„ſche, und gegen Schleſien der Ober- und
„Nieder-Sächſiſche Kreis, jeder noch mit
„dem halben Theile ſeiner nächſtaufgelegten ge-
„bührenden Türkenhülfe, zu Roß und zu Fuß,
„ſich gefaßt machen, in Bereitſchaft ſitzen,
„und auf Unſer und des Oberſten Feldhaupt-
„manns, und verordneten Kriegs-Räthe fer-
„neres Befördern (Erfordern) und Anmahnen,
„die obbeſtimmte Anzahl Kriegsvolkes zu dem
„chriſtlichen Heer in Ungarn geſchickt, und
„ein jedes Kriegsvolk, aus ſeines Kreiſes ge-
„meinen Truhen, beſoldet werde.„ Obgleich
nun die itzige Kreisverfaſſung, vermöge der
Exekutionsordnung, in etwas geändert wor-
den, und nach Beſchaffenheit der itzigen Zeit-
läufte, Perſonen und anderer Umſtände hal-
ber, allerley daneben zu erinnern ſeyn möchte;
dennoch aber und weil die Urſachen der obgedach-
ten Konſtitution itzo mehr, als vorhin, vorhan-
den; ſo könnten, wenn die benachbarten Kreiſe,
als Franken, Schwaben und Bayern, dergleи-
chen Ausſchuß der nächſten Kreiſe ſich gefallen
lieſſen, nnd ſich zu dem Ende über einen gewiſ-
ſen Tag, und eine Inſtrucktion vergleichen
würden, auch im Oberſächſiſchen Kreiſe die
Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg,
ferner Pommern und die Herren Reuſſen von
Plauen zu ſolchem Ausſchuſſe verordnet wer-
den. Mithin würde ferner zu erwägen und
zu vergleichen ſeyn, wofern man zu einer allge-
meinen R. Verſammlung ſobald nicht kom-
men könnte, daß ſolche alte Verfaſſung, auf den
Nothfall, erneuert, und zu dem Ende die, in

J. Chr. 1596 dieſem Kreiſe, zu Zerbſt, im J. 1588., bedachte Defenſionsordnung †) für die Richtſchnur gehalten würde, damit man ſich derſelben in dieſen der Gefahr am nächſten geſeſſenen Kreiſen, im Nothfalle, zu getröſten haben möchte.

Falls nun von den Ständen ein ſolcher Ausſchuß bewilliget werden ſollte, welches Sie aber zu des Kreisobriſten, und der Nach- und Zugeordneten Diſkretion ſtellten: ob und wie weit es zu rathen ſey, oder nicht: ſo würde die Inſtrucktion ungefähr auf folgende Punkte zu richten ſeyn. Zuförderſt müßten alle Stände einander von treuen Herzen meynen, ſich aller fremden Sachen entſchlagen, alle Prwat-Sachen, die zu Verhinderung des Werkes vorfallen möchten, beyſeitſetzen, und allein, nächſt GOtt, auf die gemeine Wolfarth, auf die Abwendung dieſer Gefahr, und die Erhaltung des *Status publici* ihr Augenmerk richten. Hiernächſt möchte man die obgemeldete alte Ordnung vor die Hand nehmen, und nach den itzigen Zeitläuften verbeſſern; ingleichen in Berathſchlagung ziehen, und feſtſetzen: wie man, im Nothfalle, ſogleich die eilende Hülfe, an Volke zu Roß und zu Fuſſe, an dem Orte, wo die Gefahr ſeyn möchte, verſammeln könne, weil ſolche Rettung keinen Verzug leide, ſondern in *celeritate rerum gerendarum* beruhe. Ferner wer die Befehlsleute auf ſolchen Nothfall ſeyn ſollten? ob nicht ein jeder Stand ſeine Anzahl nicht blos einfach, ſondern zum wenigſten doppelt, oder wohl gar dreyfach, in Bereitſchaft und gemuſtert halten ſolle, damit man ihrer jederzeit mächtig ſeyn könne? oder

†) S. die A. T. A. Geſchichte, im XV. Bande, S. 68. f. n. 3.

oder auch, daß nach Beschaffenheit der vorfallen- J. Chr.
den Noth, die Hülfe, so stark sie nöthig, vermö- 1596
ge der Zerbstischen Abtheilung, gemacht, und entweder an Volk, oder an Gelde, oder auch an Volk und Geld zugleich, angestellt werden solle. Da auch diese Kreisverfassung, nach dem einfachen Anschlage, siebzehn Stück Feldgeschützes betrage, so wäre auszumachen: wie man nicht allein der einfachen, sondern auch der doppelten, oder wenn es noch höher nöthig wäre, der mehrern Abtheilung, in der Eile mächtig seyn könnte? und daß auch dazu die gebührende Anzahl an Kugeln, Kraut, Loth und Munition, nebst den dazu gehörigen Büchsenmeistern, im Vorrathe vorhanden sey. Weil indessen den Sachen damit nicht gedient sey, daß das Geschütze an weit (von einander) entlegenen Orten, sondern an einem verwahrt stehe; so wäre zu bedenken: ob man sich diesfalls über einen gewissen Ort oder Zeughaus, und dazu gehörige Personen vergleichen könne? Weiter müßte man auch auf einen Vorrath an Pulver, und besondere Personen dazu bedacht seyn; ingleichen auf eine rechte Proviantordnung, auf die Zufuhr, und auf eine leidliche Taxe aller Victualien, dabey der arme Kriegsmann und der Zahlherr bestehen könne. Endlich müßte man auch versichert seyn, daß der Kreisobriste, und die Nach- und Zugeordneten dieser allgemeinen Defension halber, schadlos gehalten, und ein allgemeines Werk daraus gemacht würde. Wie dann auch mit den andern Kreisen und deren Obristen, auch mit Böhmen, Schlesien und den Kayserlichen Erblanden eine Korrespondenz gehalten, und die Sache, soviel die andere Kreise belange, dahin gerichtet werden

J. Chr. 1596 müßte, daß, wenn dieser Kreis, zur gebührenden Vertheidigung wider die Türken, etwas aufwenden würde, solches, vermöge der alten Verfassung, auf gemeine Unkosten geschehe. Uebrigens aber würde dieses alles, soviel es die Defensionsordnung betreffe, für diesmal noch mehr beschlossen, sondern nur zum weitern Nachdenken des Kreisobristen und der Nach- und Zugeordneten gestellt, welche sich deshalb, innerhalb Monatsfrist, gegen einander erklären, und sich darüber vergleichen sollten.

Da auch der Kayser gar sehr besorge, daß der Erbfeind die Stadt Wien angreifen möchte, dieselbe aber mit Nothdurft, zu Aushaltung einer so grossen Macht, nicht versehen seyn solle, und die Stände die Nachricht hätten, daß zu Wien schlechte Vorbereitungen und Verfassungen gemacht würden; Sie aber auch bedächten, daß an dieser Stadt, als der Vormauer und dem Schlüssel zu den benachbarten christlichen Ländern, sehr viel gelegen, und sie daher, mit aller Macht, und nach bestem Vermögen, zu verwahren, und in Acht zu nehmen sey; so wollten die Stände, aus treuer Sorgfalt, den Kayser ermahnen, daß Er ehrliche, versuchte und treue Kriegsleute, zuförderst aber eine Person von hohem Stande, grosser Erfahrung und Ansehen nach Wien verordnen, die Aemter mit denselben bey Zeiten besetzen, Proviant und Munition dahin schaffen, und die durch das Erdbeben schadhaft gewordenen Oerter, soviel in der Eile möglich, bestens und fleißig ausbessern lassen möchte. Und weil auch vieles seltsame und unbekannte Volk sich in die Stadt eingeschlichen hätte, möchte man sich vor Betrug und Verrätherey fleißig vorsehen,

und

und überhaupt ein wachsames Aug auf diese J. Chr.
Stadt haben, und nichts ermangeln lassen, 1596
was zu standhafter Verwahrung derselben dienlich seyn könnte. Daneben aber müßten auch die Stände, aus unterthänigster Treue, den Kayser nochmals an dasjenige erinnern, was Sie Ihm, bereits im Jenner 1595., wegen ernstlicher Abschaffung der höchst schädlichen Unordnungen, welche vor dieser Zeit, und besonders im J. 1594., mit schimpflichem Verluste ansehnlicher Plätze und Festungen, bemerkt worden, und auch wegen anderer, den Türkenkrieg betreffenden, Punkte und Umstände, vorgestellt, und gebeten hätten, welches ich aber hier nicht wiederhohlen will, weil ich es schon bey dem vorigen Jahr angeführt habe *).

Das übrige des Kreisabschiedes enthält die, auf dem damaligen Kreistage, gemachten Schlüsse über andere von dem Kreisobristen proponirte Punkte. Nemlich 1) verglichen sich die Stände, der Moderationssachen halber, davon auf dem letzten R. Tage zu Regenspurg, im J. 1594., das Weitere wäre verordnet worden †), mit einander dahin, daß, wenn dieselben auf einem künftigen Reichs- oder Deputations-Tage, nach den eingelangten Inquisitionen, Probatorien und Appellationen, in den Kreisen, vorgenommen werden sollten, von Seiten dieses Kreises, die Chur- und Fürsten, Sachsen, Brandenburg und Pommern, die Ihrigen, vermöge der Ordnung, dazu deputiren möchten, welches die Brandenburgischen Ge-



*) S. die T. T. R. Geschichte, im XIX. Bande, S. 251-253.
†) S. Eben dieselbe, im XVIII. Bande, S. 444-447.

J. Chr. 1596 ſandten, auf Ratifikation, annahmen. 2) Hätte der Kayſer, in dem verwichenen Sommer, begehrt, daß die Oberſächſiſchen 1200. Pferde, über die bewilligten ſechs Monate, noch einen, und alſo den ſiebenten Monat im Felde bleiben ſollten. Solches hätten auch die Stände, unter der Bedingung, bewilliget, daß ſolche monatliche Bezahlung von ihrer ordentlichen Regenſpurgiſchen Kontribution abgekürzt würde. Nun aber hätte der Erz H. Maximilian die gedachten Reuter, zufolge der erwähnten Bewilligung des Kreiſes, noch einen halben Monat gebraucht, und ihnen, an Statt des Kreiſes, 10242. Thaler bezahlt, welche der Kayſer auf die R. Kontributionen des Kreiſes angewieſen, und dem R. Pfenningmeiſter befohlen hätte, dieſelbe von der auf Johannes Baptiſta d. J. fälligen R. Kontribution wieder an den Erzherzog zu bezahlen. Da es nun billig ſey, daß der Kayſer und der Erzherzog das Ihrige, ohne Verzug, wieder erhielten; ſo wollten die Stände, ſammt und ſonders, bewilligen, ihren gebührenden Antheil, auf die gedachte Zeit, ohne Anſtand, bey der Legſtadt Leipzig zu entrichten. 3) Wurde des Zahlmeiſters des Kreiſes, Davids von Born, Rechnung vorgenommen, aus welcher ſich ergab, daß Er an der zu Wittenberg bewilligten Anlage, zu Bezahlung der 1200. Pferde *), 182031. Gulden und 3. Groſchen eingenommen, dagegen aber auf Befehl, vermöge der Beſtallung und beſondern Anweiſung, 181235. fl. 13. Groſchen und 5. Pfenninge ausgezahlt habe, welches alles Er mit Regiſtern, Quittungen

*) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 149. f.

t und andern glaubwürdigen Urkunden belegte, J. Chr.
che die Stände für richtig erkannten, und 1596
n darüber quittirten.

Daneben geſchah auch 4) auf dieſem Kreis-
e, wegen der, den beſchwerten Niederbur-
ndiſchen †) Ständen, auf dem letztern R.
ge zu Regenſpurg, auf die daſelbſt vergli-
ne Art, bewilligten drey monatlichen Hülfe*)
den erſtgedachten beſchwerten Ständen eine
innerung, daß die Entrichtung geſchehen
chte, weil die drey beſtimmten Ziele, nemlich
tare und Mariä Geburt 1595. und Lätare
96., nunmehro bereits verfloſſen wären; wie
n auch der Adminiſtrator der Chur-Sach-
, in ſeinem Ausſchreiben, den Ständen ſol-
s gemeldet hatte. Allein die Stände ent-
uldigten ſich diesmal theils mit andern viel-
igen Ausgaben, oder mit Mangel an Be-
l, theils wandten Einige vor, daß man
h nicht eigentlich wüßte: ob die im R. A.
achte Maaß zu ihrer Würkung gekommen
; wobey Sie auf alle Fälle bäten, Sie, bey
n itzigen groſſen Ausgaben, nicht zu überei-
; mithin mußte man es für diesmal dabey be-
den laſſen. Indeſſen wurden doch die Stän-
erinnert, darauf bedacht zu ſeyn, damit
jenige, was auf dem R. Tage war bewilli-
t worden, ins Werk gerichtet würde, wozu
n auch neue Termine bewilliget wurden, daß
nlich auf Bartholomäi und Luciä d. J. je-
smal ein Monat, und auf Lätare 1597. der
itte Monat zu Leipzig erlegt werden ſollte.



†) Eigentlich: Niederländiſch-Weſtfäliſchen.
*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 397. f.

J. Chr. 1596 Allein die Stände baten zugleich, daß das Geld nicht eher möchte weggegeben werden, als bis die Beschwerten, vermöge des Regenspurgischen R. A., sich mit einander verglichen hätten. Hingegen 5) wegen des halben Monats der Legationskosten zu der Niederländischen Pacification bliebe es bey dem jüngsten Leipziger Kreisabschiede †). Und da 6) die Chur-Sächsischen Räthe an Zehrungskosten, und zwar wegen des letztern Deputationstages zu Speyer 2332. Gulden, 15. Groschen und 4. Pfenninge, und bey den Moderationssachen 344. fl. 8. Groschen, die Sie in 19. Wochen, nemlich vom 1. Junius bis zum 14. Ocktober gehabt, ingleichen die Chur-Brandenburgischen Gesandten 1650. Thaler, die Sie vom 22. Junius bis zum 16. Ocktober aufgewandt, liquidirt hätten; so sollte Ihnen diese Zehrung, vermöge der Abschiede, aus dem Kreiskasten, vergütet werden. Und wenn demnächst auch die Fürstlich Pommerischen Zehrungskosten würden übergeben, und richtig befunden worden seyn; so solle auch deshalb die gebührende Vergütung erfolgen. Was nun hierauf noch in unserm Kreisabschiede von Münzsachen vorkommt; davon will ich nachher das Nöthige melden, wenn ich auf die Materie vom Münzwesen kommen werde. Zuletzt aber wird noch in unserm Abschiede bemerkt, daß, bey dieser Bewilligung die Fürstlich-Pommerische Gesandten, aus Mangel genugsamen Befehls, und aus einigen angeführten Ursachen, einen Aufschub zu Beybringung ihrer Erklärung begehrt hätten. Man zweifle aber nicht, es würden die Herzoge von Pommern

†) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 7.

stet, die andern aber, und zwar die Vornehmsten, würden verschont. Endlich wollte sich auch ein solch grosses Werk, ohne durchgehende Gleichheit, von einem oder andern Kreise, allein und abgesondert, nicht wohl verrichten lassen. Mithin glaubte der Kreis, daß Er Ursachen genug vorzuwenden hätte, sich, bey der bereits geleisteten ansehnlichen Hülfe an Volk und Geld, wegen des neuen Begehrens bey dem Kayser, entschuldigen zu können. Weil aber auch die Kreisstände zugleich erwogen, daß die bevorstehende Gefahr und Noth groß sey, und dabey zum Kayser die Zuversicht trugen, daß Er, nach seiner gegebenen Vertröstung, nicht allein alle andere benachbarte Kreise, sondern auch vornemlich die auswärtigen, geistlichen und weltlichen Potentaten zu einer gleichen mitleidigen Hülfe vermögen, und auf eine immerwährende Vertheidigung bedacht seyn werde; so beschloß man, die gebetene neue Hülfe, ungeachtet der vorgefallenen Schwierigkeiten, nicht zu versagen. J. Chr. 1596

Indessen hätte bey der vorigen ausserordentlichen Hülfe die Erfahrung gelehrt, daß die Reuter an einen ungewöhnlichen, und weit abgelegenen Musterplatz wären gewiesen, und mit einer leidlichen Taxe für Proviant, alle nothwendige Victualien und Fütterung nicht versehen worden. Ausserdem wären die Kayserlichen Musterherren, Führer und andere dergleichen Personen, bey der Ankunft der Reuter, nicht gleich zur Stelle gewesen, wodurch eine nicht geringe Unordnung, Ungedult und Widerwillen unter dem Kriegsvolke, den Kreisständen aber merkliche Unkosten wären verursacht worden. Ferner hätten die Reuter

gar

J. Chr. 1596 sten, abermals eine ausserordentliche Hülfe von 1200. Teutschen Pferden, dem Kayser, zu Abwendung der bevorstehenden Gefahr, auf acht Monate, ohne An- und Abzug, auch ohne Abkürzung der auf dem R. Tage zu Regenspurg bewilligten ordentlichen Kontribution, unterhalten und besolden; und 2) daß Derselbe auf ein beharrliches Defensionalwerk, auf den Fall, denken möchte, wenn der Erbfeind das christliche Heer, ganz oder zum Theil, überwältigen, und die Stadt Wien oder einen andern Ort im Reiche T. N. belagern würde. Und dann 3) möchte sich auch der Kreis über eine durchgehends leidliche Bestallung zu Roß und zu Fusse vergleichen, und was zu mehrerer und nothwendiger Beförderung dieses Werkes dienen würde, berathschlagen. Ausserdem aber wurden auch noch einige andere, von dem Administrator der Chur-Sachsen, als Kreisobristen, in seinem Ausschreiben berührte, und den Kreis betreffende nothwendige Artickel in Berathschlagung gezogen und zufolge des Abschiedes erlediget.

Nun kam zwar bey den gepflogenen Berathschlagungen in Erwägung, daß die bisher geleisteten ansehnlichen Hülfen, und die zu Regenspurg bewilligten ordentlichen und andern Reichs-Kontributionen, ausser den übrigen grossen Beschwerungen, damit fast ein jeder Stand zu thun habe, den Kreisständen und ihren armen erschöpften Unterthanen so schwer gefallen, daß diese leicht zum Ungehorsam und zur Ungedult bewogen werden möchten, wenn man sie noch härter angreifen und belegen würde. Hiernächst hätte der Obersächsische Kreis und dessen gehorsame Stände das ihrige redlich geleistet,

wegen noch ein ganzer, und alſo der 18te Mo- J. Chr.
nat hätte angelegt werden müſſen, derſelbe aber 1596
nur von etlichen Ständen wäre erlegt worden; ſo ſollten die Säumigen ihre Gebühr an ſolchem achtzehnten Monat gleichfalls alsbald bezahlen und abtragen. Wenn nun ferner 3) die Reuter, nach Ausgang der fünf Monate, noch einen ganzen Monat, auf des Kreiſes Namen und Kredit, im Felde dienen, und die Stände denſelben Monat, wie billig, bezahlen ſollen; ſo hätte man, bey dem Ueberſchlage der Rechnung, befunden, daß man, zur gänzlichen Bezahlung der Reuter, noch ungefähr auf den ſechſten Monat im Felde 16776. fl. ſalvo errore calculi, bedürfe; mithin hätte man alſo, zu Erlangung dieſer Summe, über den obgedachten achtzehnten Monat, noch zwey ganze Monate anlegen müſſen. Da nun dieſe Ausgabe nothwendig geſchehen müßte; ſo hätten die Stände, Kraft dieſes Abſchiedes, bewilliget, daß, auſſer den vorigen achtzehn Monaten, dieſe zwey neu angelegte Monate, längſtens zwiſchen hier und dem nächſten S. Lucientage, in der Legſtadt Leipzig, an guten R. Thalern oder ungariſchem Golde, in dem Werthe, wie in dem Wittenbergiſchen Abſchiede gemeldet ſey †), bezahlt werden ſollten; jedoch auf die oberwähnte Weiſe, daß dieſe zwey Monate an der ordentlichen Kontribution den Ständen alsdann wieder zu gute kämen. Und weil 4) nicht allein die obgedachten Reſtanten zu Bezahlung der Reuter, ſondern auch von etlichen Ständen noch ein halber Monat, welcher zu Frankfurt, im

†) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 223.

J. Chr. 1596 im J. 1588., angelegt worden *), und 4048. fl. betrüge; ingleichen ein ganzer Monat, der zu Jüterbock, den 5. August 1592., zu Erhaltung des Kreisvorrathes, bewilliget worden, und 8096. fl. ausmache; nebst demjenigen, was noch an der, im J. 1588. zu Zerbst bewilligten Kontribution †) ausstehe, und aber den 9. Octobr 1588. zu Leipzig von den Ständen beschlossen worden, daß solcher Ausstand, zwischen dem Datum desselben Abschiedes, und dem 1. April d. J., von den Säumigen hätte eingebracht und bezahlt werden sollen, solches aber bisher unterblieben sey; so sollten solche Rückstände, endlich einmal, zwischen hier und den nächsten Weyhennachten, ohne weitern Verzug, erlegt werden. Ferner und 5) wegen der Vortheile, welche die Befehlsleute auf den Monat beym Auszuge zu haben vermeinten, beziehet sich der Abschied auf ein besonderes, an dieselben deshalb erlassenes Schreiben. Wie dann auch 6) dem Kayser, wegen der unterlassenen Musterung und Ersetzung der abgegangenen Kriegsleute, wäre geantwortet worden, wobey man es bewenden liesse.

Hiernächst wurde auch noch verabschiedet: 1) daß der, auf dem Regenspurgischen R. Tage, von dem gesammten Reiche, zu den Gesandtschaftskosten der Niederländischen Friedenshandlung bewilligte halbe Römermonat, von den Ständen, zwischen hier und Weyhennachten, endlich einmal erlegt werden solle, da Dieselben, bereits auf dem Kreistage zu Leipzig

*) S. im XV. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 78. n. 6.

†) S. Eben daselbst, S. 67. f. n. 2.

zig im J. 1595. *), und hernach noch neulich in dem itzigen Jahr, zu Wittenberg †), ſolchen zu berichtigen, bewilliget, es aber bisher unterlaſſen hätten. 2) Gab der Kreis, in Anſehung des Stifts Walkenried, und der hinterlaſſenen Herrſchaft weiland Graf Ernſts zu Hohnſtein, beſonders des Andreasbergs und übriger Zugehör *) zu erkennen, daß es Ihm beſchwerlich und ungelegen fallen würde, dieſe Güter, als unmittelbare Stände des Kreiſes, demſelben entziehen, und die darauf haftenden Reichs- und Kreis-Bürden den andern Kreisſtänden zuwachſen zu laſſen. Nun wäre zwar vormals, von den ſämmtlichen Ständen, jedoch auſſer Schwarzburg und Stolberg, als Intereſſenten, auf ein ausführliches Schreiben an den Kayſer, oder auf eine Abſchickung an denſelben Bedacht genommen worden, wobey man die, zwiſchen Braunſchweig und den erwähnten beiden Gräflichen Häuſern noch unerörterten Irrungen, zur weitern Ausführung der Partheyen, an ihren Ort geſtellt ſeyn lieſſe. Weil aber die Sache bis itzo auf ſich erſitzen geblieben, indeſſen die Stände dahin zu ſehen hätten, daß dem Kreiſe nichts entzogen würde; ſo wurde, vermöge des Kreis-Abſchiedes vom J. 1595. †) bedacht, daß endlich einmal die Sache entweder an den Kayſer gebracht, oder, wenn es der Kreisobriſte und der Churfürſt von Brandenburg für gut anſähen, der H. Heinrich Julius von J. Chr. 1596

*) S. weiter oben in dieſem XX. Bande, S. 7.
†) S. Eben daſelbſt, S. 234.
*) S. im XVII. Bande der T. R. Geſchichte, S. 524. ff. und 537. ff.
†) S. Eben dieſelbe, im XIX. Bande, S. 241. f. n. 5. und in dieſem XX. Bande, S. 7.

J. Chr. 1596 Reuter zur rechten Zeit anreiten, und ins Feld kommen, besonders aber die armen Leute, bey ihren Durchzügen, verschont, und wider die vorsetzlichen Verbrecher ernstliche Strafen vorgenommen werden möchten. Ingleichen wurde dem Administrator und dem Churfürsten heimgestellt, wen Sie zum Kommissarius, Zahlmeister und andern Aemtern annehmen wollten, auch wie das Geld den Reutern übermacht würde, als deshalb Sie die Gefahr und Wagniß zu übernehmen, nicht schuldig seyn, sondern der Kreis den Schaden tragen sollte; wie dann auch den Directoren alles, was Sie auf Botenlohn, Zehrung und andere Unkosten, diesem Werke zu Gute, anwenden müßten, wieder erstattet werden sollte. Daneben wurde auch noch bewilliget und verabschiedet, daß, weil von der, im J. 1588., zu Zerbst bewilligten Hülfe †), wie auch von dem halben Monat, noch etliche ansehnliche Summen ausstünden, worüber auch ein besonderes Verzeichniß wäre verfertiget, und denen, die es angienge, zugestellt worden, solche Restanten insgesammt, zum längsten zwischen hier und Michaelis 1596. und 1597., zu Leipzig, ohne allen Abgang, erlegt werden sollten. Uebrigens die Ausrüstung der obgedachten tausend Reuter betreffend, hielt man für gut, dieselben in vier gleiche Fahnen zu theilen, einen dem Obristen, den andern dem Obristlieutenant, den dritten einem Rittmeister, den der Churfürst von Brandenburg und den vierten auch einem Rittmeister, welchen das Fürstliche Haus Pommern bestellen könnte, zu geben. Der Obriste aber solle dem Kreise einen beson-

†) S. die A. T. A. Geschichte, im XV. Bande, S. 67. f. n. a.

beſondern Revers ausſtellen, oder, wenn Er nur Einer von Adel ſey, vermöge der Exekutions-ordnung und einer Notel, die Ihm zugeſtellt werden ſollte, mit beſondern Pflichten belegt werden. J. Chr. 1596

Da ferner der Kayſer unter andern auch von der Bereitſchaft zu den Nachzügen und einer gemeinen Defenſionsordnung, auch Falls die Stadt Wien oder andere Oerter im Reiche angegriffen werden ſollten, einiges hatte vortragen laſſen; ſo zogen die Stände auch dieſen Punkt in Berathſchlagung. Nun waren Sie zwar der Meinung, dem Kayſer und den andern Kreiſen hierinn nicht vorzugreifen, glaubten auch, daß dieſes Werk ſich hier nicht wohl verrichten laſſen, ſondern ein allgemeines Werk ſeyn möchte. Weil aber die höchſte Nothdurft erforderte, ein wachendes Auge zu haben; ſo erwogen die Geſandten der Stände dieſe Materie, zur Genehmigung ihrer Herren, folgendermaſſen. Anfänglich lieſſen Sie ſich die heilſame Verfaſſung, worüber ſich das H. R. im J. 1542. verglichen hätte *), dergeſtalt gefallen, daß jene alte Verfaſſung, auf den Nothfall, mit den andern Kreiſen nicht allein erneuert, ſondern auch in etwas nach den itzigen Umſtänden, verbeſſert würde. Nun ſage aber die gedachte Ordnung, daß, wenn der Türke ſo ſtark käme, daß zu beſorgen ſey, das chriſtliche Kriegs-

*) S. Meinen ſogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 346. f. und 377. f. Cf. die Speyeriſche und Nürnbergiſche R. Abſchiede vom J. 1542., *paſſim*, in der N. Sammlung der R. A., P. II. p. 444. ſqq. & 471. ſqq.

J. Chr. 1596 Kriegsvolk möchte, ohne Gefahr der Niederlage, des Türkens nicht mächtig werden, oder, wenn es sich zutrüge, daß das christliche Kriegsvolk geschlagen, oder also geschwächt würde, daß die Uebergebliebenen seine Macht nicht aushalten möchten, alsdann des K. Ferdinands Königreiche und Erbländer, auf ihre Kosten, und die angränzenden Kreise, Sachsen, Bayern, Schwaben und Franken, eiligst mit aller Macht, auf gleiche Darstellung und Bezahlung der gesammten Kreise, zuziehen und zureiten, auch Keiner auf den Andern verziehen, sondern sich desto förderlicher in guter Bereitschaft und Rüstung halten sollen. Wofern aber der Türke seine Macht theilen, und einen Haufen nach einem andern Orte des Römischen Reichs schicken würde; so sollten auch die angränzenden und nahe gesessenen Churfürsten, Fürsten und Stände mit aller Macht zuziehen und retten helfen.

Ferner sey des eilenden Zuzuges halber folgendes verordnet worden: „es erfordere die „hohe Nothdurft, des eilenden Zuzuges halber in guter Bereitschaft zu stehen, und damit „nicht zu warten, bis ein jeder Kreis des Türken Ankunft und Gegenwart, von dem Obristen-Feldhauptmann, berichtet und erinnert „würde, damit nicht allemal, wie vorhin etwa „leider! geschehen, durch den langsamen Zuzug „die rechte Gelegenheit versäumt würde, und „die merkliche grosse Unkosten, so aufgehen würden, vergeblich seyen.„ Und ein wenig hernach: „Und demnach haben die gedachten Stände und Botschaften, aus oberzehlten Ursachen, „der fürstehenden Noth, und in Kraft der hievor zu Speyer geschehener gemeiner Stände

„Be-

„Bewilligung, sich verglichen und bewilliget, J. Chr.
„daß die nächstanreinenden fünf Kreise, nem- 1596
„lich (der) Fränkische, Bayerische, Schwäbi-
„sche, und gegen Schlesien der Ober- und
„Nieder-Sächsische Kreis, jeder noch mit
„dem halben Theile seiner nächstaufgelegten ge-
„bührenden Türkenhülfe, zu Roß und zu Fuß,
„sich gefaßt machen, in Bereitschaft sitzen,
„und auf Unser und des Obersten Feldhaupt-
„manns, und verordneten Kriegs-Räthe fer-
„neres Befördern (Erfordern) und Anmahnen,
„die obbestimmte Anzahl Kriegsvolkes zu dem
„christlichen Heer in Ungarn geschickt, und
„ein jedes Kriegsvolk, aus seines Kreises ge-
„meinen Truhen, besoldet werde.„ Obgleich nun die itzige Kreisverfassung, vermöge der Exekutionsordnung, in etwas geändert worden, und nach Beschaffenheit der itzigen Zeitläufte, Personen und anderer Umstände halber, allerley daneben zu erinnern seyn möchte; dennoch aber und weil die Ursachen der obgedachten Konstitution itzo mehr, als vorhin, vorhanden; so könnten, wenn die benachbarten Kreise, als Franken, Schwaben und Bayern, dergleichen Ausschuß der nächsten Kreise sich gefallen liessen, und sich zu dem Ende über einen gewissen Tag, und eine Instrucktion vergleichen würden, auch im Obersächsischen Kreise die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, ferner Pommern und die Herren Reussen von Plauen zu solchem Ausschusse verordnet werden. Mithin würde ferner zu erwägen und zu vergleichen seyn, wofern man zu einer allgemeinen K. Versammlung sobald nicht kommen könnte, daß solche alte Verfassung, auf den Nothfall, erneuert, und zu dem Ende die, in

J. Chr. 1596 müßte, daß, wenn dieser Kreis, zur gebührenden Vertheidigung wider die Türken, etwas aufwenden würde, solches, vermöge der alten Verfassung, auf gemeine Unkosten geschehe. Uebrigens aber würde dieses alles, soviel es die Defensionsordnung betreffe, für diesmal noch nicht beschlossen, sondern nur zum weitern Nachdenken des Kreisobristen und der Nach- und Zugeordneten gestellt, welche sich deshalb, innerhalb Monatsfrist, gegen einander erklären, und sich darüber vergleichen sollten.

Da auch der Kayser gar sehr besorge, daß der Erbfeind die Stadt Wien angreifen möchte, dieselbe aber mit Nothdurft, zu Aushaltung einer so grossen Macht, nicht versehen seyn solle, und die Stände die Nachricht hätten, daß zu Wien schlechte Vorbereitungen und Verfassungen gemacht würden; Sie aber auch bedächten, daß an dieser Stadt, als der Vormauer und dem Schlüssel zu den benachbarten christlichen Ländern, sehr viel gelegen, und sie daher, mit aller Macht, und nach bestem Vermögen, zu verwahren, und in Acht zu nehmen sey; so wollten die Stände, aus treuer Sorgfalt, den Kayser ermahnen, daß Er ehrliche, versuchte und treue Kriegsleute, zuförderst aber eine Person von hohem Stande, grosser Erfahrung und Ansehen nach Wien verordnen, die Aemter mit denselben bey Zeiten besetzen, Proviant und Munition dahin schaffen, und die durch das Erdbeben schadhaft gewordenen Oerter, soviel in der Eile möglich, bestens und fleißig ausbessern lassen möchte. Und weil auch vieles seltsame und unbekannte Volk sich in die Stadt eingeschlichen hätte, möchte man sich vor Betrug und Verrätherey fleißig vorsehen,

und

und überhaupt ein wachſames Aug auf dieſe Stadt haben, und nichts ermangeln laſſen, was zu ſtandhafter Verwahrung derſelben dienlich ſeyn könnte. Daneben aber müßten auch die Stände, aus unterthänigſter Treue, den Kayſer nochmals an dasjenige erinnern, was Sie Ihm, bereits im Jenner 1595., wegen ernſtlicher Abſchaffung der höchſt ſchädlichen Unordnungen, welche vor dieſer Zeit, und beſonders im J. 1594., mit ſchimpflichem Verluſte anſehnlicher Plätze und Feſtungen, bemerkt worden, und auch wegen anderer, den Türkenkrieg betreffenden, Punkte und Umſtände, vorgeſtellt, und gebeten hätten, welches ich aber hier nicht wiederhohlen will, weil ich es ſchon bey dem vorigen Jahr angeführt habe *). J. Chr. 1596

Das übrige des Kreisabſchiedes enthält die, auf dem damaligen Kreistage, gemachten Schlüſſe über andere von dem Kreisobriſten proponirte Punkte. Nemlich 1) verglichen ſich die Stände, der Moderationsſachen halber, davon auf dem letzten R. Tage zu Regenſpurg, im J. 1594., das Weitere wäre verordnet worden †), mit einander dahin, daß, wenn dieſelben auf einem künftigen Reichs- oder Deputations-Tage, nach den eingelangten Inquiſitionen, Probatorien und Appellationen, in den Kreiſen, vorgenommen werden ſollten, von Seiten dieſes Kreiſes, die Chur- und Fürſten, Sachſen, Brandenburg und Pommern, die Ihrigen, vermöge der Ordnung, dazu deputiren möchten, welches die Brandenburgiſchen Geſand-



*) S. die A. T. R. Geſchichte, im XIX. Bande, S. 251-153.

†) S. Eben dieſelbe, im XVIII. Bande, S. 444-447.

J. Chr. 1596 ſandten, auf Ratifikation, annahmen. 2) Hätte der Kayſer, in dem verwichenen Sommer, begehrt, daß die Oberſächſiſchen 1200. Pferde, über die bewilligten ſechs Monate, noch einen, und alſo den ſiebenten Monat im Felde bleiben ſollten. Solches hätten auch die Stände, unter der Bedingung, bewilliget, daß ſolche monatliche Bezahlung von ihrer ordentlichen Regenſpurgiſchen Kontribution abgekürzt würde. Nun aber hätte der Erz H. Maximilian die gedachten Reuter, zufolge der erwähnten Bewilligung des Kreiſes, noch einen halben Monat gebraucht, und ihnen, an Statt des Kreiſes, 10242. Thaler bezahlt, welche der Kayſer auf die K. Kontributionen des Kreiſes angewieſen, und dem K. Pfenningmeiſter befohlen hätte, dieſelbe von der auf Johannes Baptiſta d. J. fälligen K. Kontribution wieder an den Erzherzog zu bezahlen. Da es nun billig ſey, daß der Kayſer und der Erzherzog das Ihrige, ohne Verzug, wieder erhielten; ſo wollten die Stände, ſammt und ſonders, bewilligen, ihren gebührenden Antheil, auf die gedachte Zeit, ohne Anſtand, bey der Legſtadt Leipzig zu entrichten. 3) Wurde des Zahlmeiſters des Kreiſes, Davids von Born, Rechnung vorgenommen, aus welcher ſich ergab, daß Er an der zu Wittenberg bewilligten Anlage, zu Bezahlung der 1200. Pferde *), 182031. Gulden und 3. Groſchen eingenommen, dagegen aber auf Befehl, vermöge der Beſtallung und beſondern Anweiſung, 181235. fl. 13. Groſchen und 5. Pfenninge ausgezahlt habe, welches alles Er mit Regiſtern, Quittungen

*) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 149. f.

gen und andern glaubwürdigen Urkunden belegte, welche die Stände für richtig erkannten, und Ihn darüber quittirten. J. Chr. 1596

Daneben geſchah auch 4) auf dieſem Kreistage, wegen der, den beſchwerten Niederburgundiſchen †) Ständen, auf dem leztern R. Tage zu Regenſpurg, auf die daſelbſt verglichene Art, bewilligten drey monatlichen Hülfe*) von den erſtgedachten beſchwerten Ständen eine Erinnerung, daß die Entrichtung geſchehen möchte, weil die drey beſtimmten Ziele, nemlich Lätare und Mariä Geburt 1595. und Lätare 1596., nunmehro bereits verfloſſen wären; wie dann auch der Adminiſtrator der Chur-Sachſen, in ſeinem Ausſchreiben, den Ständen ſolches gemeldet hatte. Allein die Stände entſchuldigten ſich diesmal theils mit andern vielfältigen Ausgaben, oder mit Mangel an Befehl, theils wandten Einige vor, daß man noch nicht eigentlich wüßte: ob die im R. A. bedachte Maaß zu ihrer Würkung gekommen ſey; wobey Sie auf alle Fälle bäten, Sie, bey ihren itzigen groſſen Ausgaben, nicht zu übereilen; mithin mußte man es für diesmal dabey bewenden laſſen. Indeſſen wurden doch die Stände erinnert, darauf bedacht zu ſeyn, damit dasjenige, was auf dem R. Tage war bewilliget worden, ins Werk gerichtet würde, wozu dann auch neue Termine bewilliget wurden, daß nemlich auf Bartholomäi und Luciä d. J. jedesmal ein Monat, und auf Lätare 1597. der dritte Monat zu Leipzig erlegt werden ſollte.



†) Eigentlich: Niederländiſch-Weſtfäliſchen.
*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 397. f.

J. Chr. 1596 nehmen, um die noch übrigen unausgemachten Materien zu berathſchlagen, und darüber einen Schluß zu faſſen; allein es verzog ſich damit noch bis in das J. 1599. f), bey welchem und dem folgenden Jahr wir demnächſt, von dieſem fortgeſetzten R. Deputationstage, und dem, zu Verbeſſerung des R. Juſtizweſens, errichteten Abſchiede, die weitere Nachricht geben wollen. Es iſt alſo bey dem itzigen Jahr, von dem K. und K. Kammergerichte blos die vorgefallene Veränderung g) zu bemerken, da von dem Oberrheiniſchen Kreiſe, an die Stelle des von demſelben, vor zehen Jahren, präſentirten Aſſeſſors, D. Johann Leonhards Roths *), Johann Breitenacker von Rehberg, zum Beyſitzer präſentirt, und hierauf auch aufgenommen wurde h). Hiernächſt publicirte das Kammergericht, in dieſem Jahr, einen Gemeinen Beſcheid, des Innhaltes: es hätte ſich die abſcheuliche Seuche der Peſtilenz, aus Verhängniß und gerechtem Zorn GOttes, eine Zeither, nicht allein auf dem Lande, und vielen umher gelegenen Städten, Flecken und Dörfern, ſondern auch in Speyer ſelbſt, hin und wieder, in etlichen Gaſſen und Häuſern, gefährlich gezeigt. Damit nun nicht zu weiterer Anſteckung, und daher zu beſorgendem gröſſern Unheil, Nachtheil und Scha-

13 Oct. 9. Aug.

f) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 648. f. und 661.

g) S. Eben daſelbſt, S. 296. f.

*) S. Eben dieſelbe im XIV. Bande, S. 460.

h) *de Ludolf* Comm. ſyſtemat. de Jure Camerali, in *App.* X. ad *h. a.*, p. m. 93. und Kurze Abhandlung von dem K. und des K. Cammer-Gerichte ꝛc.; (Regensburg, 1767. 4.) P. II. Sect. I. ad *h. a.* p. 22.

zig im J. 1595.*), und hernach noch neulich in dem itzigen Jahr, zu Wittenberg †), ſolchen zu berichtigen, bewilliget, es aber bisher unterlaſſen hätten. 2) Gab der Kreis, in Anſehung des Stifts Walkenried, und der hinterlaſſenen Herrſchaft weiland Graf Ernſts zu Hohnſtein, beſonders des Andreasbergs und übriger Zugehör *) zu erkennen, daß es Ihm beſchwerlich und ungelegen fallen würde, dieſe Güter, als unmittelbare Stände des Kreiſes, demſelben entziehen, und die darauf haftenden Reichs- und Kreis-Bürden den andern Kreisſtänden zuwachſen zu laſſen. Nun wäre zwar vormals, von den ſämmtlichen Ständen, jedoch auſſer Schwarzburg und Stolberg, als Intereſſenten, auf ein ausführliches Schreiben an den Kayſer, oder auf eine Abſchickung an denſelben Bedacht genommen worden, wobey man die, zwiſchen Braunſchweig und den erwähnten beiden Gräflichen Häuſern noch unerörterten Irrungen, zur weitern Ausführung der Partheyen, an ihren Ort geſtellt ſeyn lieſſe. Weil aber die Sache bis itzo auf ſich erſitzen geblieben, indeſſen die Stände dahin zu ſehen hätten, daß dem Kreiſe nichts entzogen würde; ſo wurde, vermöge des Kreis-Abſchiedes vom J. 1595. †) bedacht, daß endlich einmal die Sache entweder an den Kayſer gebracht, oder, wenn es der Kreisobriſte und der Churfürſt von Brandenburg für gut anſähen, der H. Heinrich Julius von

J. Chr. 1596

*) S. weiter oben in dieſem XX. Bande, S. 7.
†) S. Eben daſelbſt, S. 234.
*) S. im XVII. Bande der H. T. R. Geſchichte, S. 524. ff. und 537. ff.
†) S. Eben dieſelbe, im XIX. Bande, S. 241. f. n. 5. und in dieſem XX. Bande, S. 7.

J. Chr. 1596 nehmen, um die noch übrigen [illegible]t der durchge[illegible]aut des Abschie[illegible]nen Schluß zu fassen; alle[illegible]e Besuchung der [illegible]mit noch bis in das J. [illegible] Kreisständen gros[illegible]und dem folgenden Ja[illegible] Da nun, ungeach[illegible]sem fortgesetzten R. [illegible]he und grossen Ausga[illegible]zu Verbesserung d[illegible]mahnung des Kayſers, [illegible]teten Abschiede, [illegible]rinnerung der benachbar[illegible]wollen. Es ist [illegible]nicht viel gefruchtet hätten, [illegible]dem R. und [illegible]legtere Regenspurgische R. A. [illegible]gefallene V[illegible]cht genommen werden wolle; so [illegible]dem Ob[illegible]fürsten und Stände aller drey be[illegible]von der[illegible] Kreise, Fr[illegible]n, Bayern und [illegible]Assess[illegible]ben, genugsame Ursache, mit der gedach[illegible]Jo[illegible]suchung der jährlichen Probiertage,

33 Oct. [illegible]her aufgewandten grossen Kosten, auch

9. Aug. [illegible]merklichen Auslagen der ausserordentli[illegible]chen Hülfen, eine Veränderung, oder doch we[illegible]nigstens eine Einschränkung vorzunehmen. Weil aber solche Veränderung weder in der Macht der drey Kreise stehe, noch auch der Kayſer und der Churrheinische und Obersächsische Kreis dieselbe genehm halten, und für rathsam ansehen wollen, wie aus ihren Schreiben zu ersehen sey; so hätten sich die anwesenden Stände und Gesandten dahin verglichen, daß Sie den Kayſer, in einem Schreiben, allerunterthänigst erinnern und bitten wollten, sowohl dem Kayſerlichen Fiſkal ernstlich zu befehlen, gegen diejenigen Fürsten und Stände, die nach dem, im J. 1594., publicirten R. A., mit dem Münzen der kleinen Sorten, an Dreykreutzerstücken, halben Batzen und Kreutzern, sich verächtlich erzeigt hätten, auf die Strafe der Privation,

Con-

1) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 12/20.

ſchaft auf den Fall, wenn des Feindes Gewalt J. Chr.
aus Ungarn in das teutſche Reich eindringen 1596
würde. Auſſerdem würde dieſe allgemeine Verſammlung des R. Ausſchuſſes auch zu wiſſen begehren: ob auch der Kayſer, verſprochener maſſen, eine Defenſionsordnung in ſeinen Königreichen und Ländern habe, und was die R. Kreiſe ſich von derſelben, im Nothfalle, zu verſehen hätten? Drittens zu einem R. Tage bedürfe der Kayſer allein die Einwilligung der ſechs Churfürſten, und, wenn auch gleich Einer von Ihnen dawider ſeyn wollte, ſo machten doch die mehrere Stimmen den Schluß. Hingegen zur Zuſammenberufung des Kreis-Ausſchuſſes werde das Erſuchen aller zehen Kreiſe erfordert. Und obgleich der Kayſer den Oeſterreichiſchen Kreis in ſeiner Gewalt habe, und der Burgundiſche Kreis vorbeygegangen würde; ſo würden doch bey den andern acht Kreiſen ſo viele ſeltſame Berathſchlagungen vorfallen, daß ſchwerlich die einhellige Bewilligung aller dieſer Kreiſe, wenigſtens aller Stände derſelben zu erwarten ſey. Widerſetze ſich nun aber der eine oder der andere Kreis, ſo verbänden die Mehreren jenen nicht, weil die Erſuchung nicht insgeſammt, ſondern beſonders geſchehen ſey. Ja es möchten wohl gar Diejenigen, welche eingewilliget hätten, wenn Sie hörten, daß einer oder zween Kreiſe ſolche Verſammlung verweigerten, von ihrer geſchehenen Bewilligung wieder abgehen, und vorgeben, daß ihre Bewilligung in der Abſicht geſchehen ſey, wenn der Ausſchuß aller Kreiſe erſcheinen, und damit ein allgemeines Werk gemeint würde.

J. Chr. 1596 vom 15.(25) c. m. Nürnberg [1]), kam bey Gelegenheit der durchgesehenen Kreis-Rechnungen, laut des Abschiedes, unter andern vor, daß die Besuchung der jährlichen Probiertage den Kreisständen grosse Unkosten verursachten. Da nun, ungeachtet der aufgewandten Mühe und grossen Ausgaben, die väterliche Vermahnung des Kayſers, und die treuherzige Erinnerung der benachbarten Kreise bisher nicht viel gefruchtet hätten, und auch der letztere Regenspurgische R. A. gar nicht in Acht genommen werden wolle; so hätten die Fürsten und Stände aller drey benachbarten Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, genugsame Ursache, mit der gedachten Besuchung der jährlichen Probiertage, und bisher aufgewandten grossen Kosten, auch itzigen merklichen Auslagen der ausserordentlichen Hülfen, eine Veränderung, oder doch wenigstens eine Einschränkung vorzunehmen. Weil aber solche Veränderung weder in der Macht der drey Kreise stehe, noch auch der Kayſer und der Churrheinische und Obersächsische Kreis dieselbe genehm halten, und für rathsam ansehen wollen, wie aus ihren Schreiben zu ersehen sey; so hätten sich die anwesenden Stände und Gesandten dahin verglichen, daß Sie den Kayſer, in einem Schreiben, allerunterthänigst erinnern und bitten wollten, sowohl dem Kayſerlichen Fiſkal ernstlich zu befehlen, gegen diejenigen Fürsten und Stände, die nach dem, im J. 1594., publicirten R. A., mit dem Münzen der kleinen Sorten, an Dreykreuzerstücken, halben Batzen und Kreutzern, sich verächtlich erzeigt hätten, auf die Strafe der Privation, Con-

1) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 12/20.

tion habe es bisher blos in der Gewalt des Kayſers und der Churfürſten geſtanden, das Reich zuſammen zu berufen. Da nun die Zuſammenberufung der ſämmtlichen Kreiſe im Grunde den ganzen Reichskörper vorſtellen würde; ſo folge daraus, daß der Kayſer und die Churfürſten, wie es Dieſe auch ſchon dahin erwogen hätten, ihr Reſervat und Vorzug, das Reich zuſammen zu berufen, zu einem gefährlichen Beyſpiele, auf die Kreiſe transferiren lieſſen. Mithin würden künftig die Directoren und ausſchreibenden Fürſten der Kreiſe, ein Jeder in Anſehung ſeines Kreiſes, ſich, nach und nach, in ſolchem Diſtricte, nicht geringer, als ein Churfürſt in ſeinem Kollegium iſt, achten wollen, welches allerley viſirliche Folgen, ja die Schwächung der alten R. Verfaſſung nach ſich ziehen könnte. J. Chr. 1596

Endlich ſechſtens möchte auch dieſe Reichs-Zuſammenberufung angeſtellt werden, wie ſie wollte; ſo würde ſie doch nicht ſoviel ausrichten, als ein R. Tag. Es würde auch dieſelbe niemals bey dem Reiche und dem Feinde das Anſehen gewinnen, daß man die Noth ſo groß achte, als ſie zu achten ſey; oder, daß man den Krieg ſtärker und mit mehrerm Ernſte, als vorhin, führen wolle; noch auch ſolches die Königreiche, Erbländer und Mitverbundenen ſo aufmuntern, als wenn dieſer Konvent den Namen eines R. Tages haben würde. Zuletzt würde auch der Konvokations-Abſchied, in Anſehung der Exekution, nicht von der Würkung ſeyn, als wenn es ein gedruckter, und den andern Abſchieden einverleibter, Reichs-Abſchied wäre, welches doch wohl vonnöthen ſey. Denn in Anſehung der Kreishülfen hätten die

J. Chr. 1596 land, Philipp; II) wegen der weltlichen Fürsten der Pfalzgraf Reichart zu Simmern, der Churfürst Friedrich der IV. von der Pfalz, als Innhaber des Fürstenthums Lautern, wie auch die Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken, und Georg Gustav zu Veldenz, und dann die Landgrafen zu Hessen, Moritz zu Cassel, Ludewig zu Marburg, und Ludewig der Jüngere zu Darmstadt; III) von wegen der Grafen und Herren, die Grafen, Philipp, für Sich und in Vormundschaft seines Vetters, Graf Johann Casimirs, ferner Ludewig und Wilhelm, Gebrüder, zu Nassau-Saarbrücken, Johann Ludewig zu Nassau-Wisbaden und Idstein, und Johann der Aeltere zu Nassau-Katzenelnbogen, ingleichen Philipp zu Hanau-Lichtenberg und Philipp zu Hanau-Münzenberg, weiter Eberhard und Adolf zu Solms, für Sich und in Vormundschaft von Solms-Lich, wie auch Hans Georg und Johann Albrecht zu Solms, der Wild- und Scheingraf Otto zu Daun, der Graf Emich zu Leiningen-Dachsburg, Ludewig von Sayn, Graf zu Witgenstein, die Leiningische Vormundschaft, der Graf Franz von Waldeck, für Sich und in Vormundschaft der jungen Waldeckischen Herrschaft, und Johann von Hohenfels, Herr zu Reipolzkirchen ꝛc.; endlich IV) wegen der Freyen- und Reichs-Städte, Straßburg, Worms-Frankfurt, Hagenau und Colmar.

Damit nun den Ständen und ihren Gesandten, wegen des, auf den 1. May d. J., innstehenden ordentlichen Münzprobationstages, eine nochmalige Mühe, Reise, Kosten und Versäumniß erspart würde, hatten die Kreisausschrei-

ſchreibenden Fürſten den Münzprobationstag auf dieſen Kreistag anticipirt. Da nun auf demſelben die mit Münzfreyheit begabten Stände in ziemlicher Anzahl erſchienen waren; ſo wurde, nach erledigtem Kayſerlichen Kommiſſionswerke, das Münzweſen vorgenommen. Es wurden alſo: 1) die beiden überſchickten Münzabſchiede des Niederländiſch-Weſtphäliſchen Kreiſes verleſen; und hierauf 2) die diesmal präſentirten Münzbüchſen eröfnet, die darinn gefundenen goldenen und ſilbernen Münzſorten verzeichnet, dieſelben dem allgemeinen Kreiswardein zum Probiren und Aufziehen anbefohlen, ſeine Relation darüber vernommen, und hernach dem Münzprotokolle einverleibt. Weil man nun aus ſolchem Berichte erſehen, daß etliche Stände die nächſtvorigen Münzabſchiede dieſes Kreiſes nicht befolgt hatten, indem Sie nicht allein die ſowohl im H. R., als auch in dieſem Kreiſe heilſam eingeſtellten geringern Sorten, als Dreykreutzer, halbe Batzen und Pfenninge, noch immer münzen laſſen, ſondern auch dieſelben, nach der Anzeige des Kreiswardeins, in des Kaufmanns-Beutel, zu viel und übermäßig aufgeſtückelt, ſich befunden; ſo wurden, vermöge unſers Abſchiedes, die vorigen, über ſolche Einſtellung wohlbedächtlich gemachten Schlüſſe und Verbote nochmals, zum Ueberfluſſe, wiederholt. Zugleich beſchloß man, daß von allen und jeden Münzſtänden des Kreiſes, (deren gleichwohl Etliche, ſeit dem jüngſten Probationstage, dergleichen geringe Sorten gemünzt hatten, ſich aber deshalb entſchuldigten, und verſicherten, daß Sie es nunmehro eingeſtellt hätten,) das Ausmünzen ſolcher geringen Sorten, von nun an, bis auf

J. Chr. 1596

ferne-

J. Chr. 1596 nehmen, um die noch übrigen unausgemachten Materien zu berathschlagen, und darüber einen Schluß zu fassen; allein es verzog sich damit noch bis in das J. 1599. f), bey welchem und dem folgenden Jahr wir demnächst, von diesem fortgesetzten R. Deputationstage, und dem, zu Verbesserung des R. Justizwesens, errichteten Abschiede, die weitere Nachricht geben wollen. Es ist also bey dem itzigen Jahr, von dem R. und R. Kammergerichte blos die vorgefallene Veränderung g) zu bemerken, da von dem Oberrheinischen Kreise, an die Stelle des von demselben, vor zehen Jahren, präsentirten Assessors, D. Johann Leonhards Roths *), Johann Breitenacker von Rehberg, zum Bey-
13 Oct. sitzer präsentirt, und hierauf auch aufgenom-
9. Aug. men wurde h). Hiernächst publicirte das Kammergericht, in diesem Jahr, einen Gemeinen Bescheid, des Innhaltes: es hätte sich die abscheuliche Seuche der Pestilenz, aus Verhängniß und gerechtem Zorn GOttes, eine Zeither, nicht allein auf dem Lande, und vielen umher gelegenen Städten, Flecken und Dörfern, sondern auch in Speyer selbst, hin und wieder, in etlichen Gassen und Häusern, gefährlich gezeigt. Damit nun nicht zu weiterer Ansteckung, und daher zu besorgendem gröſſern Unheil, Nachtheil und Scha-

f) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 648. f. und 661.

g) S. Eben daselbst, S. 296. f.

*) S. Eben dieselbe im XIV. Bande, S. 460.

h) *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, in *App.* X. ad *h. a.*, p. m. 93. und Kurze Abhandlung von dem K. und des R. Cammer-Gerichte ꝛc.; (Regensburg, 1767. 4.) P. II. Sect. I. ad *h. a.* p. 22.

weil deren Keiner diesmal erſchienen war, und J. Chr.
ſie, wegen ihres Ausbleibens, durch die Ge- 1596
ſandten ihrer Herren, waren entſchuldiget wor-
den, vorbehalten, die im leztern Abſchiede ge-
drohete Strafe, wenn man ihre Verantwortung
erſt vernommen hätte, nach Befinden der Sache,
gegen Sie zur Exekution zu bringen. Den an-
weſenden Münzmeiſtern und Wardeinen aber,
die gröſtentheils erſt kürzlich im Kreiſe angenom-
men worden, wurde ernſtlich eingeſchärft, ſich
deshalb vorzuſehen, und ſich nach den vorigen
und dem itzigen Abſchiede pünktlich zu richten.
Nachdem auch 4) Friedel Klipel von Elkers-
hauſen ſeinen bisher, von Seiten der geiſtlichen
Fürſtenbank, getragenen Hauptmanns-Dienſt
dem Biſchof zu Worms ſchriftlich aufgekündi-
get hatte, und Statt Seiner Johann Philipp
von Hohneck, von der erſtgedachten Bank, dem
Kreiſe zum Hauptmann wieder war präſentirt
worden; ſo wurde beliebt, daß derſelbe, auf Erfor-
dern der beiden ausſchreibenden Fürſten, ſich
ſtellen, und Ihnen, im Namen des ganzen Krei-
ſes, die gewöhnlichen Gelübde und Eid würklich
leiſten ſolle.

Weiter und 5) wurden auf dem damaligen Probationstage einige neue Münzmeiſter und Wardeine präſentirt, nemlich von dem Fürſtlich Murbachiſchen Geſandten Conrad Vogel und Friedrich Groll, von dem Fürſtlich Baſeliſchen Georg Vogel Theopald Trager, die noch nicht beeydiget waren, und von dem Hanau-Lichtenbergiſchen Geſandten Jacob Dietherich von Salfeld, der bereits bey der Fürſtlich-Wormſiſchen Kanzley war in Gelübde genommen worden. Weil aber ihre Abſchiede und Urkunden, auſſer des Hanau-Lichtenber-

giſchen

J. Chr. 1596 giſchen Münzmeiſters, noch nicht wären vorgezeigt worden, wie doch in dem Münzedicke und den Abſchieden verordnet ſey; ſo ſollte der Murbachiſche Geſandte dafür ſorgen, daß dieſelben, binnen den nächſten zwey Monaten, an die Fürſtlich-Wormſiſche Kanzley geſchickt, bey derſelben beſichtiget, und genau unterſucht werden ſolle, ob ſie auch hinlänglich ſeyen. Was hiernächſt 6) der allgemeine Kreiswardein von dreyerley falſchen und ungerechten Pfenningen, die im laufe wären, angezeigt hatte, davon wurde einem jeden Geſandten ein Verzeichniß nebſt dem Abdrucke zugeſtellt. Und endlich 7) ſollten alle und jede Münzſtände des Oberrheiniſchen Kreiſes, Sie münzten nun würklich, oder nicht, gegen den 1. May des künftigen J. 1597., ihre Geſandten mit genugſamer Gewalt und Befehl wieder nach Worms abfertigen, wofern nicht die Kreisausſchreibenden Fürſten eine Anticipation oder Prolongation ankündigten. Uebrigens wurde dieſer Abſchied, gewöhnlicher maſſen, von den Geſandten des Biſchofs zu Worms, des Pfalzgraf Reicharts zu Simmern, des Graf Philipps zu Naſſau-Saarbrücken und der R. Stadt Worms beſiegelt o).

Der Oberſächſiſche Kreis p) nahm diesmal, zu Vermeidung mehrerer Koſten, auf dem obgedachten zu Wittenberg gehaltenem Kreistage q), zugleich auch die Probation der Münzen vor, welche ſonſt auf den 1. May d. J. zu Frankfurt an der Oder hätte juſtificirt werden

20-27. Merz. ſt. vet.

o) Hirſch, *l. c.*, T. VII. n. 163. p. 334-339.

p) S. in dieſem XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 5-12.

q) S. Eben daſelbſt, S. 219-235.

ſchreibenden Fürſten den Münzprobationstag auf dieſen Kreistag anticipirt. Da nun auf demſelben die mit Münzfreyheit begabten Stände in ziemlicher Anzahl erſchienen waren; ſo wurde, nach erledigtem Kayſerlichen Kommiſſionswerke, das Münzweſen vorgenommen. Es wurden alſo: 1) die beiden überſchickten Münzabſchiede des Niederländiſch-Weſtphäliſchen Kreiſes verleſen; und hierauf 2) die diesmal präſentirten Münzbüchſen eröfnet, die darinn gefundenen goldenen und ſilbernen Münzſorten verzeichnet, dieſelben dem allgemeinen Kreiswardein zum Probiren und Aufziehen anbefohlen, ſeine Relation darüber vernommen, und hernach dem Münzprotokolle einverleibt. Weil man nun aus ſolchem Berichte erſehen, daß etliche Stände die nächſtvorigen Münzabſchiede dieſes Kreiſes nicht befolgt hatten, indem Sie nicht allein die ſowohl im H. R., als auch in dieſem Kreiſe heilſam eingeſtellten geringern Sorten, als Dreykreutzer, halbe Batzen und Pfenninge, noch immer münzen laſſen, ſondern auch dieſelben, nach der Anzeige des Kreiswardeins, in des Kaufmanns-Beutel, zu viel und übermäßig aufgeſtückelt, ſich befinden; ſo wurden, vermöge unſers Abſchiedes, die vorigen, über ſolche Einſtellung wohlbedächtlich gemachten Schlüſſe und Verbote nochmals, zum Ueberfluſſe, wiederholt. Zugleich beſchloß man, daß von allen und jeden Münzſtänden des Kreiſes, (deren gleichwohl Etliche, ſeit dem jüngſten Probationstage, dergleichen geringe Sorten gemünzt hatten, ſich aber deshalb entſchuldigten, und verſicherten, daß Sie es nunmehro eingeſtellt hätten,) das Ausmünzen ſolcher geringen Sorten, von nun an, bis auf

J. Chr. 1596

ferne-

J. Chr. 1596 Mann zum höchſten betrogen, und der Handel, dem Herkommen und den alten Freyheiten zuwider, anders wohin verlegt würde. Man beſchloß daher einhellig, daß hierinn ein mehrerer Ernſt gebraucht, auf die gefährlichen Aufwechſler fleiſſig Acht gegeben, und, wenn einer betreten würde, derſelbe, Andern zum abſcheulichen Exempel, geſtraft werden ſollte. Es ſollten auch deshalb der Adminiſtrator der Chur-Sachſen, der Churfürſt Johann Georg zu Brandenburg, und der Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, unterthänigſt erſucht, und den Städten Magdeburg, Erfurt, Leipzig, Frankfurt an der Oder und Naumburg zugeſchrieben, ihnen ernſtlich befohlen, und begehrt werden, zu Handhabung der guten Münzen und ihrer eigenen Kayſerlichen Privilegien, auf ſolche Betrügen Acht zu geben, und diejenigen zu beſtrafen, die ſich deſſen unterſtünden, oder auch zum Abbruche der Privilegien, mit gewinnſüchtiger Verlegung der Bezahlungen, zum Nachtheil der alten Handelſtädte und Niederlagen, anmaſſen würden; endlich auch dahin zu ſehen, daß die gute Münze erhalten würde. Uebrigens ſollte auch der Kayſer erſucht werden, diejenigen, welche die verbotenen Sorten münzen laſſen, mit dem Verluſte und Konfiſkation ihrer Münzfreyheit, die Münzmeiſter und Geſellen aber, vermöge der R. O., an Leib und Leben zu ſtrafen r).

Auf

r) Müllers Sächſ. Annales, ad *h. a.*, p. 218. Moſers Sammlung der Kreis-Abſchiede, P. III. n. 105. §. 22-24. p. 207. ſq., und Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 24. p. 64. ſq.

Auf dem vom Niederſächſiſchen Kreiſe zu Braunſchweig gehaltenem Kreistage kam die Materie vom Münzweſen gleichfalls vor. Es heißt davon in dem gemachten Kreisabſchiede, daß ſich daſſelbe noch immer in dem vorigen beſchwerlichen Zuſtande befinde. Es ſey auch an dem, daß dieſem einſeitig nicht zu helfen ſey, wofern nicht die Urſachen, von denen ſolcher Schade entſtehe, abgewandt würden, welches jedoch, als ein allgemeines Werk, itzo nicht zu reformiren ſey, ſondern andere gebührende Mittel gegen ſolche falſche Münzen billig zu gebrauchen wären. Inzwiſchen bliebe es billig bey den vorigen Reichs- und Kreis-Abſchieden, der Münzordnung und den Probationstagen, die ſonſt ordentlich in dieſem Kreiſe pflegten gehalten zu werden; dahin auch dasjenige, der kleinen Sorten halber, wiederhohlt würde, was in dem letzten, zu Braunſchweig im May 1595., in dem §. der Münz halber ꝛc., errichtetem Abſchiede deswegen beſchloſſen worden [s]), und würde alſo ein jeder Stand, in ſeinem Gebiete, eine gute Aufſicht haben, daß diesfalls alle Ungelegenheit verhütet würde [t]). J. Chr. 1596 m. Apr. vom 2. e. m. ſt. vet.

Von dem Niederrheiniſch Weſtphäliſchen Kreiſe [u]) wurde der Münzprobationstag, gewöhnlicher maſſen, zu Cöln gehalten. Weil aber, laut des vorhandenen Abſchiedes, diesmal nur zwey Münzbüchſen, darinn wenig Werke geweſen, überbracht wurden, und auch nur wenige Münzmeiſter und Wardeine ſich ein- vom 9. May ſt. n.



s) S. im XIX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 259. f.
t) Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 25. p. 65.
u) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 23134.

J. Chr. 1596 einſtellten, weil man eine Zeit her auf den Münzen nicht viel gearbeitet hatte; ſo lieſſen die Räthe und Geſandten die Büchſen unerö̈fnet, und beurlaubten die Münzmeiſter und Wardeine, nebſt fleiſſiger Erinnerung an ihre Schuldigkeit, bis zum nächſten Probationstage. Hiernächſt wird in dem Abſchiede bemerkt, 1) daß aus den Korreſpondenzkreiſen nur der Probationsabſchied des Oberrheiniſchen Kreiſes vom vorigen J. 1595. *) eingelaufen ſey, darinn gleichwohl nichts anderes, als was zum Münzweſen in dem gedachten Kreiſe gehöre, verordnet, jedoch auch der vorhin vielfältig angeregten Vergleichung einer durchgängigen Reducktion gedacht worden. Obgleich nun dem Weſtphäliſchen Kreiſe die Verhinderung und der Aufenthalt meiſtens wolle beygemeſſen werden; ſo habe ſich doch beym Nachſehen befunden, daß in andern Kreiſen nicht allein ein gröſſerer Verlauf, als dies Orts vorhanden ſey, ſondern auch, daß das übermäßige Ausſtickeln und Münzen der halben Batzen und Pfenninge, (dazu dann die Landſorten, die in dieſem Kreiſe zum Scheidepfenning etwa auf acht Heller gemünzt, in groſſer Menge verführt, dieſer Kreis entblößt, und die Mark Pfenninge etwa um 14., 15. und 16. fl., laut der kommunicirten Abſchiede, ausgebracht worden ſeyn ſolle,) die Urſache gegeben habe, daß man zu einer beſtändigen und gleichmäßigen Reducktion nicht habe gelangen können. Deswegen hätten es die Räthe und Geſandten bey den vorher gepflogenen Handlungen, beſonders aber, weil das Münz-

*) Dieſer Oberrheiniſche Probations-Abſchied vom J. 1595. iſt, meines Wiſſens, bis itzo noch nicht in Druck gekommen.

den ſollen. Hiebey befand man, nebſt Bemer- J. Chr.
kung des Gehalts, Schroots und Korns der 1596
aufgeſtoſſenen Proben, daß in dieſem Kreiſe, in den zwey Quartalen Trinitatis und Crucis, ſeit dem leztern zu Leipzig gehaltenem Münzprobationstage, an feinem Silber vermünzt worden 25681. Mark, 1. Loth und 2. Green, woraus geſchlagen worden 225785. Thaler und 17. Groſchen, welches an Münze 258040. Gulden und 17. Groſchen betrug. Zugleich trug der geſchworne General-Kreiswardein den Ständen umſtändlich vor, daß, obgleich in den Abſchieden nothdürftig und wohl verordnet worden, wie es mit den reprobirten, taxirten und zu gering befundenen Münzſorten, welche aus dem Rheiniſchen, Bayeriſchen und Weſtphäliſchen Kreiſen, und auch ſonſt an Kreuzern, halben Batzen, Groſchen, Dreyern und böſen Pfenningen eingeſchoben würden; ingleichen in Anſehung des Aufſatzes und der häufig eingeriſſenen Steigerung der guten R. Münze mit Aufgeld und ſonſt, zu halten ſey, ſolches dennoch nunmehro, ohne einiges Bedenken und ungeſcheut, überhand nehme, und von Kauf-Handels- und andern eigennützigen und gemeinen Leuten, zu merklicher und ſchimpflicher Verkleinerung der Kayſerlichen und des H. R., auch deſſen Stände publicirten Ordnung und Münzmandate, ausgeübt würde; ferner, daß Einige hiebey den Betrug gebrauchten, daß ſie, wenn die böſen Sorten in den Handelſtädten dieſes Kreiſes nicht geduldet würden, die Bezahlung, auſſerhalb derſelben, als z. E. nach Erfurt, Halle, Magdeburg und anders wohin, verlegten, dadurch aber die Münzmandate eludirten, und Urſache gäben, daß der gemeine

J. Chr. 1596 prägten Groſchen beſchwert hatte, gegen einander erwogen wurden, und die Räthe und Geſandten keinen Grund finden konnten, vermöge deſſen Sie dem Anſuchen des Grafen hätten willfahren können; ſo wurde demſelben eine abſchlägige Antwort ertheilt.

3) Hatten zwar die Räthe und Geſandten gehoft, daß die Städte, Deventer, Campen und Zwoll, der Münze halber, ſich wieder würden vereiniget, und beſonders Campen und Zwoll ihre Münzmeiſter und Wardeine, zufolge der vielfältig geſchehenen Erinnerung, nebſt den Münzbüchſen und Regiſtern, auf den Probationstag würden geſchickt, und dasjenige verrichtet haben, was Ihnen, wegen des vom H. R. R. verliehenen Münz-Regals und Freyheit, laut der Reichs- und Kreis-Abſchiede und Ordnung, gebührt und obgelegen hätte: ſo wäre doch von Deventer nur ein verſchloſſenes Schreiben, und von den beiden andern Städten weiter nichts zur Antwort eingelaufen, als was Sie ihren Bevollmächtigten, den licentiaten Matthäus von Wolfskeel und Johann Bemoni zugeſchrieben, und dieſe abſchriftlich *ad Acta* gegeben hätten. Weil man nun daraus erſehen hätte, daß die gedachten drey Städte zur Wiedervereinigung erbietig und willig, und nur des Münzplatzes halber noch ſtreitig und uneinig ſeyen: ob nemlich derſelbe beſtändig zu Deventer, oder, eine benannte Zeit lang, in einer Stadt um die andere ſeyn ſolle; ſo beſchloſſen die Räthe und Geſandten, den genannten drey Städten, Kraft des itzigen Abſchiedes, aufzuerlegen, ſich wegen des Münzplatzes, vor dem künftigen Probationstage, welcher im Weinmonat zu Cöln ſeyn würde, mit ein-

Auf dem vom Niederſächſiſchen Kreiſe zu Braunſchweig gehaltenem Kreistage kam die Materie vom Münzweſen gleichfalls vor. Es heißt davon in dem gemachten Kreisabſchiede, daß ſich daſſelbe noch immer in dem vorigen beſchwerlichen Zuſtande befinde. Es ſey auch an dem, daß dieſem einſeitig nicht zu helfen ſey, wofern nicht die Urſachen, von denen ſolcher Schade entſtehe, abgewandt würden, welches jedoch, als ein allgemeines Werk, itzo nicht zu reformiren ſey, ſondern andere gebührende Mittel gegen ſolche falſche Münzen billig zu gebrauchen wären. Inzwiſchen bliebe es billig bey den vorigen Reichs- und Kreis-Abſchieden, der Münzordnung und den Probationstagen, die ſonſt ordentlich in dieſem Kreiſe pflegten gehalten zu werden; dahin auch dasjenige, der kleinen Sorten halber, wiederhohlt würde, was in dem letzten, zu Braunſchweig im May 1595., in dem §. der Münz halber ꝛc., errichtetem Abſchiede deswegen beſchloſſen worden [s]), und würde alſo ein jeder Stand, in ſeinem Gebiete, eine gute Aufſicht haben, daß diesfalls alle Ungelegenheit verhütet würde [t]). J. Chr. 1596 m. Apr. vom a. c. m. ſt. vet.

Von dem Niederrheiniſch Weſtphäliſchen Kreiſe [u]) wurde der Münzprobationstag, gewöhnlicher maſſen, zu Cöln gehalten. Weil aber, laut des vorhandenen Abſchiedes, diesmal nur zwey Münzbüchſen, darinn wenig Werke geweſen, überbracht wurden, und auch nur wenige Münzmeiſter und Wardeine ſich vom 9. May ſt. n.



s) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 259. f.
t) Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 25. p. 65.
u) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 23134.

J. Chr. 1596 für eine Bewandtniß damit habe. 5) Hatte man eine Zeit her bemerkt, daß eine groſſe Anzahl auswärtiger Brabanter, Dritthalb-Stüverpfenninge in den Kreis eingeführt, über ihren Werth, in gemeiner Cölniſchen Währung ausgegeben, und die Chur-Cölniſchen, Lüttichiſchen und Jülichiſchen Vier-Albuspfenninge darunter gemengt, und alle zugleich um Vier Albus ausgebracht worden. Weil man nun befunden, daß etliche dieſer Sorten, die zu Ryſſel, Doway, Haſſelt und an andern Orten des Fürſtenthums Brabant geſchlagen worden, nicht über vierthalb Albus, und Keine völlig vier Albus im Werthe hielten, dieſelben auch keine Landſorten, ſondern fremde und ausländiſche Münzen ſeyen, die durch eigennützige Leute unzuläßig eingeführt würden, wodurch der gemeine Mann merklich vervortheilt werden könnte; ſo verglich man ſich endlich, daß an den Orten, wo es nöthig ſey, die obgedachten auſſer dem Reiche gemünzten Dritthalb-Stüverpfenninge, durch ein öffentliches Edict, oder auf eine andere Weiſe, auf vierthalb Albus herunter geſetzt, und anders auszugeben, oder einzunehmen, bey Strafe verboten, die übrigen aber, nemlich die Chur-Cölniſchen, Lüttichiſchen und Jülichiſchen, in ihrem itzigen Werthe gelaſſen werden ſollten. Endlich 6) wurden auch noch alle Fürſten und Stände des Kreiſes zum fleißigſten erinnert, mit höchſtem Ernſte und Eifer auf Mittel und Wege zu denken, daß alle fernere Steigerung der Münze verhütet und das verbotene ſehr ſchädliche Aufwechſeln, Ausführen und Einſchleifen der Münzen und aller andere unzuläßige Handel, welcher itzo gar zu gemein werde, in Erfahrung gebracht, ernſtlich

lich beſtraft, und Niemand diesfalls überſehen J. Chr.
werden möge. Uebrigens ſollte dieſer Abſchied, 1596
dem Herkommen gemäß, an die Korreſpon-
denzkreiſe geſchickt werden; wie er dann auch mit
etlicher Räthe und Geſandten Petſchaften be-
ſiegelt wurde [v]).

Die drey im Münzweſen korreſpondi-
renden Kreiſe, Franken, Bayern und Schwa-
ben, hielten zufolge ihres leztern Probations-
abſchiedes [w]), ihren erſten diesjährigen Münz- 2. (12.)
probationstag zu Augſpurg. laut des vorhan- May.
denen Abſchiedes, wurden auf demſelben 1) nach vom
Verleſung des leztern Abſchiedes, die Münz- 4. (14.)
und Probier-Zettel der drey Kreiswardeine e. m.
durchgeſehen, und dasjenige, was in den gedachten
drey Kreiſen der Teutſchmeiſter, der ErzB.
zu Salzburg, der Graf zu Hohenlohe und die
R. Stadt Regenſpurg, in dem vorigen und
dieſem Jahr, an goldenen und ſilbernen Sor-
ten, hatten münzen laſſen, an Schroot, Korn
und Gehalte, gerecht und der Münzordnung
und Edickte gemäß befunden. Nachdem man
aber 2) unter andern auch etliche Werke an
Dreykreutzerſtücken und halben Batzen, unter
dem Gepräge des H. Friedrichs zu Würten-
berg, mit des H. R. Adler, gefunden, welches
nicht allein der M. O. und dem leztern Regen-
ſpurgiſchen R. A., als in welchem dergleichen
Dreykreutzer- und halbe Batzen-Münzen
ernſtlich wären verboten und abgeſchafft wor-



v) Moſer, *l. c.*, P. III. n. 106. p. 209 - 213. und Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 27. p. 67 - 70.

w) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 12 - 20.

J. Chr. 1596 den *), zuwider sey, sondern auch dieselben am Gehalte das Hundert um Neunzehn zu hoch wären ausgebracht worden; so wurde solches durch die andern anwesenden Stände und Gesandten, gegen den Würtenbergischen Rath und Abgeordneten, D. Sebastian Mitschelin, geahndet.

Nun wollte zwar Derselbe, vermöge seiner Instrucktion, den Herzog, dieser Münzen halber, damit entschuldigen, daß solches nicht vorsetzlich, und der M. O. zuwider, oder eigenes Nutzens halber, sondern vielmehr den Unterthanen zu Gute nothdürftig geschehen sey. Ingleichen führte Er an, daß der Herzog, sein Herr, wegen der benachbarten Potentaten, Oesterreich, Speyer, Spanien, Lothringen und anderer, gedrungen würde, Sich nach denselben zu reguliren; und weil Er auch diese Dreykreutzerer und halbe Batzen allein wegen seiner Grafschaft Mömpelgard münzen liesse; so glaube Er um so mehr, daran nicht unrecht gethan, oder wider die K. M. O. gehandelt zu haben. Allein die anwesenden Gesandten waren glaubwürdig berichtet worden, daß die gemünzten Dreykreutzerstücke und halbe Batzen in grosser Anzahl von viel tausend Gulden sollen gemünzt worden seyn; mithin nicht blos der Nutz der Unterthanen, sondern auch Anderer, zu grossem Schaden der benachbarten Stände, in deren Länder man sie häufig verführte, mit unterlaufen müsse. Daneben erwogen auch die Gesandten, daß der Herzog, wenn Er wegen der Grafschaft Mömpelgard wollte münzen lassen, billig,

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 434. f. *coll.* 436. sq.

lich beſtraft, und Niemand diesfalls überſehen J. Chr.
werden möge. Uebrigens ſollte dieſer Abſchied, 1596
dem Herkommen gemäß, an die Korreſpon-
denzkreiſe geſchickt werden; wie er dann auch mit
etlicher Räthe und Geſandten Pettſchaften be-
ſiegelt wurde v).

Die drey im Münzweſen korreſpondi-
renden Kreiſe, Franken, Bayern und Schwa-
ben, hielten zufolge ihres leztern Probations-
abſchiedes w), ihren erſten diesjährigen Münz- 2. (12.) May.
probationstag zu Augſpurg. Laut des vorhan- vom
denen Abſchiedes, wurden auf demſelben 1) nach 4. (14.) e. m.
Verleſung des leztern Abſchiedes, die Münz-
und Probier-Zettel der drey Kreiswardeine
durchgeſehen, und dasjenige, was in den gedachten
drey Kreiſen der Teutſchmeiſter, der ErzB.
zu Salzburg, der Graf zu Hohenlohe und die
R. Stadt Regenſpurg, in dem vorigen und
dieſem Jahr, an goldenen und ſilbernen Sor-
ten, hatten münzen laſſen, an Schroot, Korn
und Gehalte, gerecht und der Münzordnung
und Edickte gemäß befunden. Nachdem man
aber 2) unter andern auch etliche Werke an
Dreykreutzerſtücken und halben Batzen, unter
dem Gepräge des H. Friedrichs zu Würten-
berg, mit des H. R. Adler, gefunden, welches
nicht allein der M. O. und dem leztern Regen-
ſpurgiſchen R. A., als in welchem dergleichen
Dreykreutzer- und halbe Batzen-Münzen
ernſtlich wären verboten und abgeſchafft wor-



v) Moſer, *l. c.*, P. III. n. 106. p. 209 - 213. und Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 27. p. 67 - 70.

w) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 12, 20.

J. Chr. 1596 Es wurde daher beschlossen und verabschiedet, dem Kayser einen Abdruck solcher Münzen, nebst der Anzeige des Gehaltes, zu überschicken, und Ihn zu bitten, seinem Fiskal zu Speyer, der hierinn eine Zeit her sehr saumselig gewesen, ernstlich zu befehlen, gegen obgedachte ungehorsame und andere zuvor namhaft gemachte Stände, auch gegen die Münzmeister und Gesellen, ohne einige Verschonung, zu verfahren. Denn sonst möchte dieses mit grossen Kosten, langer Zeit und reifem Rathe verordnete und dem ganzen H. R. R. nützliche Werk leicht wieder in Verfall gerathen, die nachgesehene und verstattete Ungleichheit Andern Anleitung zur bösen Nachfolge geben, und also daraus allerhand Zerrüttung, Aufhebung und Unterlassung der Probiertage, zuletzt auch eine mächtige Verwirrung und unwiederbringlicher Schaden und Nachtheil dem Reiche entstehen. Damit indessen die Unterthanen und ein Jeder vor Schaden verwarnet, und der eigennützigen Vervortheilung gesteuert würde, wollte man den Kayser ersuchen, die obgedachten verzeichneten Münzsorten im ganzen Reiche, durch ein öffentliches Proklama verbieten zu lassen; wie dann auch vorgeschlagen worden, daß solches in den drey Kreisen geschehen solle. 4) Präsentirten die Abgeordneten der R. Stadt Augspurg den Wilhelm Heggenauer zu einem Münzmeister, der gewöhnlicher massen verpflichtet wurde. Endlich 5) sollte eine Abschrift dieses Abschiedes dem Churrheinischen und Obersächsischen Kreisen überschickt werden, die Probierbüchsen aber und die Schlüssel dazu wurden den Abgeordneten der Stadt Nürnberg zugestellt, und sollte man zum nächsten Probiertage, auf den

3. (13.) Octobr d. J. zu Nürnberg ſich wie- J. Chr.
der verſammeln, die Wardeine aber, etliche Ta- 1596
ge zuvor, zu Verrichtung der Proben daſelbſt eintreffen r).

Vermuthlich trug dieſe abermalige Vorſtellung der drey Kreiſe an den Kayſer das ihrige mit bey, daß derſelbe ein neues Münzmandat, zu 8. Aug.
Prag, publicirte, und daſſelbe an das Fränkiſche st. n.
Kreisausſchreibamt, wie auch an die Direckto-
ren der übrigen Kreiſe, überſchickte. In dem
Reſkripte führt der Kayſer an, es würde das 7. c. m.
Kreis-Ausſchreibamt ſich erinnern, in was für et st.
eine Verwirrung und Unrichtigkeit das Münz-
weſen im H. R., zur unerträglichen Beſchwer-
de faſt eines jeden hohen und niedern Standes,
gerathen ſey, und daß Er, der Kayſer, faſt täg-
lich um Hülfe und Abſchaffung ſolcher Män-
gel und Mißbräuche angerufen würde. Da
nun, bey eigentlicher Erwägung dieſer Sache, alle
Unordnung, aus Nachläßigkeit und Ver-
ſäumniß der eines jeden Ortes Obrigkeit, ver-
möge der R. A., obliegenden Exekution, her-
rühre, und deshalb die unumgängliche Noth-
wendigkeit erfordere, daß Er ſelbſt das nöthige
Einſehen vornehme, und dasjenige thue, was ſei-
nem Kayſerlichen Amte und Hoheit, in den
vorgedachten R. A., vorbehalten worden; ſo
würden die Kreisausſchreibenden Fürſten, aus
dem beygelegten Mandate erſehen, was Er, der
gemeinen Wolfarth zum Beſten, bedacht ha-
be, und von allen Gliedern und Zugewandten
des H. R. begehre. Er verlange alſo von Ih-
nen, daß Sie ſein beygelegtes Mandat, in den
vornehmſten Städten und Orten des Fränki-
ſchen

r) Hirſch, l. c., T. III. n. 26. p. 65-67.

J. Chr. 1596 schen Kreises, von Seinetwegen, publiciren, und anzuschlagen verordnen, und solches fest handhaben möchten. Besonders aber möchten Sie die beygefügten neun Artickel und Bedenken †), die solche Dinge enthielten, darüber man sich vorhin im Reiche mit einander einhellig verglichen hätte, annehmen, und ernstlich dazu thun, daß einem jeden solchen Punkte, gebührend und fleißig, nachgelebt würde q).

8. Aug. St. n. In dem Mandate selbst, wird gleich anfangs angeführt, daß seine Vorfahren, die Römischen Kayser und Könige, mit merklicher Bemühung und besonderm Eifer, dahin getrachtet hätten, daß man im H. R. T. M. die Münze, und was derselben anhängig, in eine probirte, gemeinnützige, gleichmäßige und beständige Ordnung bringen, und den unzähligen Schäden, welche durch Unrichtigkeit des Münzwesens, nicht allein Ihm selbst, in seiner Kayserlichen Regierung, sondern auch Jedermann, hohen und niedern Standes, zugefügt würden, Rath schaffte und begegnete. Solches gäben auch die öfters deswegen gehaltene allgemeine Reichs- und andere besondere angestellte Tage, und Handlungen, wie auch die hierauf nach und nach publicirte Edickte, Mandate, offene *Proclamata*, und besonders die, von K. Ferdinand dem I., im J. 1559., zu Augspurg, mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichene und hochverpoende Münzordnung, wie nicht weniger deren heilsame Zusätze und Verbesserungen, nach Ausweisung der Reichs-Abschiede, von den Jahren 1566., 1570., 1571., 1576., 1582., und

†) Diese fehlen beym Hirsch, *l. c.*

q) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 28. p. 70. sq.

und 1594., nebſt der ſeitdem zu Speyer gepflo- J. Chr.
genen Deputations-Berathſchlagung derge- 1596
ſtalt genugſam zu erkennen, daß es unnöthig ſey, davon eine weitläuftige Erinnerung zu thun; indem ein Jeder, der Ihm und dem H. R. zugewandt ſey, oder deſſen Münze, Kommerzien, Handel und Gemeinſchaft gebrauchen wolle, ſchon vorhin davon überflüßig unterrichtet ſeyn, und es wiſſen müßte.

Dem zufolge wäre zwar ein jeder Churfürſt, Fürſt, Stand und Obrigkeit ſchuldig, alles, was diesfalls, obgedachter maſſen durch ſo wohlbedächtliche allgemeine R. Schlüſſe, verordnet und verabſchiedet worden, feſt zu vollziehen, fortzuſetzen und zu handhaben, auch auf die Uebertretungen fleißig Acht zu geben, dieſelben ernſtlich zu ſtrafen und abzuſchaffen. Allein es ſey offenbar, und die Probierzettel zeigten es, welche Ihm, dem Kayſer, ſeit dem letztern Regenſpurgiſchen R. Tage, von etlichen vornehmen Ständen und Kreiſen, die dem Münzedickte gehorſam nachgelebt, zugeſchickt hätten, daß das Uebel des Verfälſchens, Steigerns, Schwächens, Beſchneidens, Brechens, Granalirens, eigennützigen Verführens, Aufwechſelns und Kaufmannſchaft mit den guten R. Sorten, und dagegen Einſchleiffung der ausländiſchen und ſonſt verbotenen geringen Münzen, ingleichen mit Verkaufung und Verleihung der Münzfreyheiten, immer ſtärker einreiſſe. Sie hätten Ihn daher um die ernſtliche und würkliche Abſtellung gebeten, und dabey proteſtirt, daß Sie, wofern nicht ſolcher Ungebühr mit dem eheſten abgeholfen würde, die verordneten Probiertage nicht weiter beſuchen könnten, ſondern nothgedrungen auch mit ihrer Münze fallen

müß-

J. Chr. 1596 müßten. Da nun aber daraus in Kurzem für das ganze H. R. nicht allein eine Zerrüttung der Kommerzien und Gewerbe, sondern auch sonst ein allgemeiner grosser Schade zu erwarten sey, welche viele hunderttausend Personen im Vaterlande T. N. empfinden würden, und Ihm, als dem höchsten Oberhaupte und regierenden Römischen Kayser, obliege, solches zu verhüten und abzuwenden; so habe Er diese Dinge, und wie den gedachten Mißbräuchen zu steuren sey, berathschlagt, und, nach Erwägung aller Umstände, nochmals, wie solches auch auf den letztern Reichs- und Deputations-Versammlungen zu Regenspurg und Speyer bemerkt und angezeigt worden, befunden, daß die Mängel nicht an den Mitteln, dadurch die Uebertretung der gedachten Münzsatzungen aufgehoben werden möge, sondern allein an der Aufsicht eines jeden Ortes Obrigkeit, und derselben säumigen Exekution liege.

Deswegen habe Er, der Kayser, nebst den Processen, welche der Kayserliche K. G. Fiskal, wider die Schuldigen anzustellen, von Ihm ermahnt sey, für das nächste Mittel erachtet, und Er sey auch bereits im Begriffe, die gebührende und in den Reichs- und Deputations-Abschieden, in dem J. 1570. zu Speyer und im J. 1571. zu Frankfurt, vorbehaltene Kayserliche Erkundigung und Inquisition des Verzuges und der Versäumniß der Exekution der M. O. vorzunehmen. Er hätte auch zu solchem Ende bereits Kommissarien ernannt, welche Gewalt und Befehl haben sollten, nicht allein auf der nächsten Herbst-Messe zu Frankfurt, wohin Er die vier Rheinischen Churfürsten, ihre Räthe gleichfalls abzufertigen ersucht

hätte,

hätte, sondern auch, vermöge der ersterwähnten Speyerischen und Frankfurtischen Reichs- und Deputations-Abschiede, auf andern Jahrmärkten und Messen, in den Städten, Märkten und Flecken, wo Er es nöthig und nützlich ermessen würde, mit besonderm Fleisse über die Münze, die obgedachte Ungleichheit, Verfälschung, Handthierung, Steigerung, Aufwechslung, Verführung, Brechung und Seigerung, ingleichen Verkaufung und Verleihung der Münzfreyheiten, und was dergleichen verbotene und strafwürdige Dinge mehr sind, in seinem Namen, eine genaue Nachforschung zu halten, und darauf, ihrer Instrucktion gemäß, also zu verfahren, damit dereinst das wohl verfaßte Münz-Edickt und Ordnung in eine durchgehende Richtigkeit gebracht, alles Widrige beyseit geschafft, und Keiner darinn übersehen werde. J. Chr. 1596

Um nun solches an allen Orten zu desto mehrerer Würklichkeit zu bringen, und damit sich weder der gemeine Mann, noch sonst Jemand mit der Unwissenheit, oder auf eine andere Art entschuldigen könne, befehle Er hiemit, aus Römisch Kayserlicher Macht, und bey den, in den vorhin angezogenen M. O., R. Schlüssen und Abschieden bestimmten Strafen, daß Jedermann den vorhin erwähnten M. O., und darauf publicirten Edickten und Mandaten, in allen ihren Punkten und Klauseln, gehorsam und unweigerlich nachleben, dieselben allerdings halten, vollziehen und ins Werk richten, fremde, böse, aus- und innländische geringe Münzen, insonderheit die zu Regenspurg verbotene und abgeschaffte halbe Batzen, auch die *in fraudem* dieses K. A. seitdem geschlagene böse Drey-

J. Chr. 1596 werden, daß man ihr Entrinnen nicht zu beſorgen hätte z).

21 Aug. n. St. Bald darauf publicirte der Kayſer noch ein anderes Mandat wegen der, von dem damaligen Rathe zu Aachen, geprägten Goldgulden a), des Innhaltes: es ſey, vermöge der Kayſerlichen und des H. R. Münz-Konſtitutionen, wie auch K. Carls des V. peinlichen Halsgerichtsordnung, bey Vermeidung hoher Strafe, verboten worden, daß Niemand, der nicht ordentlicher Weiſe mit der Münzfreyheit begabet ſey, viel weniger aber ſolche Leute, die von Ihm, dem Kayſer, für keinen Magiſtrat und Stand des Reichs erkannt würden, ſich des Münzens anmaſſen ſollten. Allein Er müßte mißfällig und mit Befremden vernehmen, daß die angemaßten Regimentsführer in ſeinem Königlichen Stuhl und der Stadt Aachen, die bereits durch ſein, im J. 1593., den 27. Auguſt, in ſeinem Beyſeyn, ausgeſprochenes Endurtheil *) wären verurtheilt worden, von ihrer unbefugten Regimentsführung abzuſtehen, ſich gelüſten lieſſen, zu Verachtung ſeiner Sentenz, Goldgulden zu münzen, die alte Umſchrift der Aachiſchen Münzen, nemlich: *Moneta Regiae Sedis Urbis Aquisgrani*, mit dem Zuſatze: *Liberae* zu ändern, und jene mit der Umſchrift: *Moneta Regiae Sedis Liberae Urbis Aquisgrani*, prägen zu laſſen. Da aber ſolche Ungebühr, in dem einen und andern, ein Frevel und eine böſe und ſträfliche That ſey, auch,

z) Goldaſts R. Satzungen, P. II. p. 342-344. Lünigs R. Archiv, T. I. p. 364-366. und Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 29. p. 71-74.

a) S. in dieſem XX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 240.

*) S. Eben dieſelbe, im XVII. Bande, S. 414-417.

auch, wenn gleich die Stadt Aachen mit Münz- J. Chr.
freiheit privilegirt und begnadiget ſey, jedoch 1596
die itzigen angemaßten Regimentsführer, zumal, weil ſie vorgedachter maſſen, durch ſein Kayſerliches Endurtheil, aller unternommenen Stadtregierung ſchon entſetzt ſeyen, nicht befugt wären, ſolche Münzfreyheit zu gebrauchen, oder die alte Münz-Umſchrift der Stadt Aachen, Ihm, dem Kayſer, und dem H. R. zum Nachtheil, zu verändern; ſo befehle Er hiemit, nebſt Vorbehalt der verwürkten fernern Strafe der Verbrecher, daß Niemand die obgedachte oder andere goldene und ſilberne Münzen der abgeſetzten und zur Zeit in ihrem Ungehorſam, muthwillig und eigenmächtig, fortfahrenden Regimentsführer zu Aachen, die ſie ſeit dem, im J. 1593., ergangenem Endurtheil hätten münzen laſſen, oder noch zu münzen, ſich freventlich unterſtehen würden, in keiner Bezahlung, Gewerbe, Handlung oder ſonſt, für Wehrſchaft annehmen und ausgeben ſolle. Denn wofern Jemand, dem zuwider, von ſolcher verrufenen und ſtrafmäßig geſchlagenen Münze Gebrauch machen würde; ſo hätte Er, der Kayſer, nicht allein die Erkundigung und Inquiſition wider die Uebertreter angeſtellt, ſondern auch befohlen, gegen dieſelben, nebſt Konfiſkation des Geldes, noch mit andern Strafen, nach Befinden, unnachläßig zu verfahren, wornach ſich ein Jeder zu richten hätte b).

In dem vorhin angeführten Kayſerlichen Münz-Mandate hatte der Kayſer unter andern geäuſſert, daß Er ſeine Kommiſſarien auf die nächſte Frankfurter-Meſſe ſchicken wolle,



b) Hirſch, l. c., T. III. n. 30. p. 74. ſq.

J. Chr. 1596 die Proben, nach der Relation der Wardeine gerecht befunden worden; jedoch hatte man bemerkt, daß in dem Pfenningmünzen die M. O. mit dem Aufſtickeln nicht ſo richtig ſey gehalten worden. Es wurde daher den Münzmeiſtern und Wardeinen ſolches unterſagt, und ſie erinnert, ſich hierinn der R. O. und den Kreisabſchieden gemäß zu verhalten. 11) Meldeten die Wardeine, daß ſich etliche Italiäniſche und Franzöſiſche Sonnen-Kronen fänden, die innwendig ganz kupfern, und ſonſt etwas ſtark mit Gold überzogen ſeyen, welches dann die Geſandten *ad referendum* annahmen, damit ihre Herrſchaften die Unterthanen dafür deſto beſſer warnen könnten. Zuletzt und 12) wurde noch verglichen, daß die Churfürſtlichen Räthe zum nächſten Probationstage auf den künftigen 1. May, ohne ferneres Ausſchreiben, zu Bonn wiederum zuſammenkommen ſollten f).

m. Oct. Um eben dieſe Zeit hielt auch der Niederländiſch-Weſtphäliſche Kreis ſeinen Probationstag zu Cöln g). Weil man nun auf demſelben, laut des Abſchiedes, aus dem Münzbuche der Stadt Cöln und aus den eingelaufenen Schreiben und Berichten vermerkte, daß auf den andern Münzſtätten entweder nichts, oder doch ſehr wenig ſey gemünzt worden, welches man jedoch, in Befolgung der allerſeits eingebrachten Entſchuldigung, auf dem nächſten Probationstage erwarten wollte; ſo wurde diesmal keine Probe vorgenommen, ſondern dieſelbe bis zum nächſten May verſchoben. Hingegen

vom 6. Oct.

f) Hirſch, *l. c.*, T. VII. n. 166. p. 339-345.
g) S. in dieſem XX. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 259-265.

Räthe und Geſandten gegen den 1. Octtober d. J. nach Oberweſel. Auf dem daſelbſt gehaltenen Probationstage richteten nun Dieſelben, laut des vorhandenen Abſchiedes, ihre Berathſchlagungen 1) auf die Widerbeſetzung der Stelle eines General-Kreiswardeins um ſo mehr, weil die Münzmeiſter der Churfürſten von Maynz und Trier etliche grobe und geringe Gulden, und ſilberne Werke gefertiget hatten, welche aber aus Urſachen, weil der Kreiswardein, Thilemann Wickhrodt, vor anderthalb Jahren, geſtorben war, und die Probationstage eine Zeitlang eingeſtellt geblieben, noch nicht hatten können probirt werden. Um dieſe erledigte Stelle meldete ſich der Chur-Maynziſche beſondere Wardein, Hans Koch, ein Bürger und Goldſchmidt zu Maynz, den man auch zu ſolchem Dienſte für genugſam qualificirt hielt. Allein der Chur-Trieriſche Geſandte zeigte an, daß ſeines Herrn Wardein, Hans Pfaffenbruch, nunmehro ſeit langen Jahren, bey dem Churrheiniſchen Kreiſe hergekommen ſey, und ſich in ſeinem Dienſte aufrichtig und unverweislich gehalten hätte, mithin ſein Herr, der Churfürſt, Ihn gerne befördert ſähe, und Ihm daher befohlen, denſelben zu ſolchem Dienſte vorzuſchlagen. Endlich äuſſerte auch der Chur-Pfälziſche Geſandte, daß er, nach ſeines Herrn Meinung, dem Kreiſe rathſamer und reputirlicher ſeyn würde, eine ſolche Perſon zum Kreiswardein anzunehmen, die keinem Churfürſten mit beſondern Pflichten zugethan, ſondern in einer R. Stadt wohnhaft wäre. Auſſerdem hätte auch der vorige Pfälziſche Münzmeiſter, Achilles von Sieburg, gleichfalls um ſolchen Dienſt, bey ſeinem Herrn, dem Churfürſten,

J. Chr. 1596 1. Oct. vom 5. e. m.

J. Chr. 1596 und umgefragt wurde: ob und wie man zu deren Vollſtreckung gelangen könnte? Soviel nun das erſtere, oder das Kayſerliche Mandat und allgemeine Münzedickt betraf, welches gänzlich nach weiland K. Ferdinands publicirten Münzordnung eingerichtet ſey, war man, in Erinnerung der, von der Zeit an bis itzo, in Münzſachen ergangenen Händel und der itzigen Lage der Sachen, der allgemeinen Meinung, daß gar keine Hofnung oder Vermuthung zu ſchöpfen ſey, daß daſſelbe möchte befolgt oder ihm nachgelebt werden, wenn auch gleich alle Obrigkeiten ihren äuſſerſten Fleiß anwenden, und einen anſehnlichen Schaden und Nachtheil über ſich nehmen, und dem gemeinen Manne aufladen wollten. Denn es wäre hiebey beſonders in Betrachtung zu ziehen, daß nicht allein die Niederburgundiſchen Länder, von daher alles Kommerz und Handthierung mit den Zugewandten ihres Kreiſes herrühre, in Anſehung der Münze, mit Ihnen in groſſer Ungleichheit ſtünden, ſondern daß auch gewiß, Falls man ſogleich über das Kayſerliche Patent halten wollte, das übrige geringe Gewerbe und die Nahrung, ſammt allen guten, goldenen und ſilbernen Münzſorten, in ſehr kurzer Zeit, ſich gänzlich, verlieren, und dadurch nichts anders, als eine noch mehrere Theuerung, allgemeine Zerrüttung und Verderben verurſacht werden würde. Solches aber möchte leicht, bey der itzigen täglichen Kriegsgefahr und nachbarlichen Empörung, dadurch ohnehin die unſchuldigen Unterthanen des H. R. ganz erſchöpft und abgemattet würden, zu allerhand mehrern Gefährlichkeiten und Ungelegenheiten eine gewiſſe Urſache und Anleitung geben. Deswegen

beſchloß

dergleichen Sorten, an den Oberrheiniſchen Kreis, als in welchem ſie am meiſten im Schwange ſeyen, zu ſchreiben, und einen Bericht zu verlangen, wie ſolche Münzen in ihrem Werthe befunden worden, weil dergleichen in dem Churrheiniſchen Kreiſe noch nicht vorgekommen wären, damit man dieſelben, nach befundenem Unwerthe, ſogleich verrufen könnte. J. Chr. 1596

Was nun 5) den Hauptpunkt des Münzweſens betreffe, wie nemlich der übermäßigen Steigerung aller Münzen vorzubeugen, und dieſelben zu der alten und gewöhnlichen Regel und im Münzedickte verordneten Valvation zu bringen ſeyn möchten; ſo unterließ man nicht, alle diejenige Mittel, die man eine Zeit her, zu Verbeſſerung ſolcher Unordnungen, zur Hand genommen, wiederum fleißigſt zu erwägen. Inſonderheit aber wurde, weil wider Verhoffen, auf dem nächſtgeweſenen Deputationstage, in den Münzſachen, nichts Schließliches war abgehandelt worden, überlegt: ob nicht die hiebevor bedachte Zuſammenordnung der korreſpondirenden Kreiſe, zu Erledigung dieſes Werkes, dienlich ſeyn möchte. Weil aber die Churfürſtlichen Räthe ſich hiebey erinnerten, wie wenig der Weſtphäliſche Kreis bisher, ungeachtet aller Erinnerungen, hiezu zu bewegen geweſen, indem Er ſich jederzeit mit dem Niederburgundiſchen Kreiſe entſchuldiget hätte; und man alſo beſorgen müßte, daß, auſſer dem Mitzuthun des Burgundiſchen Kreiſes, wenig Fruchtbarliches, durch die erwähnte Zuſammenordnung möchte verrichtet werden; ſo wollte man ſich zu dieſem Mittel, für diesmal, nicht entſchlieſſen. Hingegen aber hielt man für rathſam, den Kayſer zu erſuchen, nach Maaßgab des Gutachtens

der

J. Chr. 1596 auch mit Pfenning- und halben Batzen-Münzen gefährlich gehandelt hätte. Deswegen hätte dann der Churfürst, nicht allein gleich anfangs, als sich zwischen diesen beiden Leuten noch andere Injurienklagen erhoben, ihnen, zu Ausführung derselben, einen rechtlichen Proceß, vor etlichen von Ihm dazu verordneten Kommissarien, eröfnet, sondern auch, als die obgemeldeten Beschreyungen dazu gekommen, sowohl für Sich selbst, als auch, nach eingelangtem Kayserlichen Befehl, zum fleißigsten inquiriren, den Münzmeister, wie auch den Wardein und die Münzgesellen zur Rede stellen, und ihre besondere Berichte, durch seinen Kanzler und Räthe, einnehmen lassen, auch hernach dem Kayser dieselben überschickt.

Obgleich nun der Churfürst dafür gehalten, daß der Kayser, auf solche erstattete Berichte, und da sich die Sachen, nach angestellter Untersuchung, anders befunden, seine Meynung, zu fernerm gebührenden Einsehen, Ihm würde eröfnet haben; so sey doch solches bisher nicht geschehen. Dagegen hätte Er die glaubliche Nachricht erhalten, daß die letzthin zu Frankfurt gewesenen Kayserlichen Kommissarien *), solche Klagen, in Gegenwart anderer Churfürstlichen Abgeordneten, wiederhohlt hätten, und für richtig halten wollen, daß sich dieselben so verhielten; wie dann der Chur-Maynzische Gesandte gemeldet hätte, auf was für eine Art ungefähr von den Kayserlichen Kommissarien solche Klagen wären angeregt worden. Nun wäre aber des Churfürsten, seines Herrn, Meynung

*) S. in diesem XX. Bande der A. T. A. Geschichte, S. 277.

nung nie geweſen, bey ſeiner Münzſtätte et- J. Chr.
was zu verhängen oder nachzuſehen, dadurch 1596
Er einen Verweis zu erwarten hätte, oder was nicht ſeine Münzmeiſter und Wardeine vor dem Chur-Rheiniſchen Kreiſe oder ſonſt zu verantworten wüßten. Deswegen wäre Er auch nicht anders geſinnt, als daß, wenn Er den gewiſſen Grund dieſer Klagen, wozu Er jedoch bisher noch nicht gekommen, erlangen könnte, Er alsdann ein ſolches Einſehen haben würde, daraus man ſpüren ſollte, daß Er gar nicht gedächte, mit der gebührenden Strafe gegen ſolche Verbrechen zu verziehen. Es wäre daher Ihm, dem Geſandten, ernſtlich auferlegt worden, dieſe Sache wahrzunehmen, und die übrigen Churfürſtlichen Räthe zu bitten, den gedachten Maynziſchen Münzmeiſter vor Sich zu beſcheiden, ihn über ſolche Beſchreyungen auf das ſchärfſte zur Rede zu ſtellen, und hierauf das Nöthige Seinethalben zu bedenken, auch demnächſt ſeinem Herrn, dem Churfürſten, zu weiterer Verfügung, ohne allen Rückhalt, zu berichten, wie man die Sachen befunden hätte.

Die übrigen Churfürſtlichen Räthe waren nun zwar der Meinung, daß man, wenn die gemeldeten Klagen auf den gedachten Münzmeiſter könnten gebracht und bewieſen werden, mit der ernſtlichen Strafe gegen Ihn nicht würde nachſehen können. Allein Sie konnten ſich nicht erinnern, daß Sie in der ganzen Zeit, da dieſer Wachsmuth im Kreiſe gemünzt hatte, jemals einigen Verdacht Seinethalben, viel weniger aber Klagen gegen Denſelben vermerkt hätten, ſondern daß er vielmehr ſeine ausgefertigte Werke bey dem Kreiſe jederzeit nothdürftig verantwortet habe, und damit beſtanden ſey. Auf-

J. Chr. die Gefahr noch so groß gewesen wäre, wenigsten
1596 obgelegen hätte, die Namen und Qualifikationen ihrer Münzpersonen zu beschreiben, und die Register der ausgegangenen Werke, nebst deren Gewicht, wie solches in den Reichs- und Kreis-Ordnungen verordnet, üblich und hergebracht sey, von einem Probationstage zum andern, beständig zu überschicken, damit man, wegen ihres Münzwesens nicht ganz und gar unwissend seyn, und solches, ihrer nicht erfolgten Berichte halber, um welche man Sie doch einigemal gemahnt hätte, etwa ein Mißtrauen erwecken, auch deshalb dem ganzen Kreise ein Verweis entstehen möchte.

Nun wären zwar die Räthe und Gesandten wohl befugt gewesen, nunmehro, vermöge der Ordnung sich anders vernehmen zu lassen; allein wegen der angebrachten Entschuldigungen, wollten Sie es für diesmal übersehen, und den Erfolg nächstens erwarten. Uebrigens aber wollte man die vorgedachten Städte hiemit nochmals verwarnen, daß, Falls nächstens die bey ihrer des H. R. Münze gebrauchten Personen, Büchsen und Register nicht anlangen, sondern dieselben ferner, der Ordnung zuwider, zurückgehalten werden sollten, man alsdann endlich bedacht hätte, und entschlossen sey, wider Sie mit der mehrmals angedeuteten Suspension und Privation, ingleichen wider die dem Kreise unbekannte und nicht vereidigte, mithin auch zu des Reichs Nutzen nicht qualificirte Personen dergestalt zu verfahren, daß dadurch des H. R. R. Regal und Hoheit, wider allen ungebührlichen Mißbrauch, gehandhabt, und gefährliche Folgen und böse Anleitung verhütet werden möge. Indessen hätten die mehrgedachten

Städ-

nung nie gewesen, bey seiner Münzstätte et- J. Chr.
was zu verhängen oder nachzusehen, dadurch 1596
Er einen Verweis zu erwarten hätte, oder was nicht seine Münzmeister und Wardeine vor dem Chur-Rheinischen Kreise oder sonst zu verantworten wüßten. Deswegen wäre Er auch nicht anders gesinnt, als daß, wenn Er den gewissen Grund dieser Klagen, wozu Er jedoch bisher noch nicht gekommen, erlangen könnte, Er alsdann ein solches Einsehen haben würde, daraus man spüren sollte, daß Er gar nicht gedächte, mit der gebührenden Strafe gegen solche Verbrechen zu verziehen. Es wäre daher Ihm, dem Gesandten, ernstlich auferlegt worden, diese Sache wahrzunehmen, und die übrigen Churfürstlichen Räthe zu bitten, den gedachten Maynzischen Münzmeister vor Sich zu bescheiden, ihn über solche Beschreyungen auf das schärfste zur Rede zu stellen, und hierauf das Nöthige Seinethalben zu bedenken, auch demnächst seinem Herrn, dem Churfürsten, zu weiterer Verfügung, ohne allen Rückhalt, zu berichten, wie man die Sachen befunden hätte.

Die übrigen Churfürstlichen Räthe waren nun zwar der Meinung, daß man, wenn die gemeldeten Klagen auf den gedachten Münzmeister könnten gebracht und bewiesen werden, mit der ernstlichen Strafe gegen Ihn nicht würde nachsehen können. Allein Sie konnten sich nicht erinnern, daß Sie in der ganzen Zeit, da dieser Wachsmuth im Kreise gemünzt hatte, jemals einigen Verdacht Seinethalben, viel weniger aber Klagen gegen Denselben vermerkt hätten, sondern daß er vielmehr seine ausgefertigte Werke bey dem Kreise jederzeit nothdürftig verantwortet habe, und damit bestanden sey. Auf-

J. Chr. 1596 ſerdem ſah man die berichteten Klagen, die zwar, in Beyſeyn des Chur-Trieriſchen Geſandten, zum Theil wären gemeldet, aber von Demſelben nicht dahin verſtanden worden, daß man ſie *aſſertive* geredet habe, dafür an, daß ſie mehr auf Vermuthungen, als auf gewiſſe Beſchreyungen gerichtet geweſen. Endlich zog man auch in Betrachtung, daß der Churfürſt zu Maynz bereits einen rechtlichen Proceß zwiſchen dem Münzmeiſter und ſeinem Diffamanten oder Ankläger eröfnet, und daneben dem Kayſer berichtet hätte, daß Er, nach eingezogener Erkundigung, des Münzmeiſters, und Anderer Entſchuldigung und Gegenbericht bereits vernommen hätte. Aus allen dieſen Urſachen konnten daher die übrigen Churfürſtlichen Geſandten nicht ermeſſen, daß der Kreis, noch zur Zeit, einen Grund habe, gegen den mehr gedachten Münzmeiſter, Andreas Wachsmuth, auf eine ſolche unbeſcheinigte Diffamation, damit derſelbe, ſeinen Berichten nach, vor dieſem bedrohet, und, um derſelben auszuweichen, ein Vergleich von ihm begehrt worden ſeyn ſolle, eine beſondere Inquiſition anzuſtellen. Nicht zu gedenken, daß dem Kreiſe der geringen Sorten halber, bey denen er die Verfälſchung ſolle vorgenommen haben, noch keine Anzeige geſchehen ſey, ob die geklagten Mängel bey denſelben ſich würklich befunden, oder auch ſonſt durch ordentliche und gewöhnliche Proben erkundiget, viel weniger die Probſtücke dem Kreiſe, wie doch ſonſt nicht ungewöhnlich, zugeſchickt worden ſeyen.

Sie ſtellten es alſo vielmehr dahin, daß, weil der Churfürſt dem Kayſer die ſolcher Klagen halber geführte Inquiſition bereits zugeſchickt hätte, darauf zu erwarten ſey: ob der

Kay-

Kayſer eine andere Beſcheinigung der Sache J. Chr.
em Churfürſten entdecken wolle, darnach ſich 1596
hne Zweifel Derſelbe, oder allenfalls auch der
Kreis gebührend zu verhalten wiſſen würde. In-
eſſen hatte auch der öfters erwähnte Maynziſche
Münzmeiſter den Churfürſtlichen Räthen
ne beſondere Supplikation übergeben, und ſich
arinn beklagt, daß ſolche Diffamation, einzig
nd allein, von dem gedachten Urban Frickhen,
nd ſonſt Niemand andern, blos aus vorgefaßtem
Neide, herkomme. Zugleich bat er um ein Für-
hreiben ſowohl an den Kayſer, als auch an
en Churfürſten zu Maynz, daß der Diffa-
ant angehalten werden möchte, zu Fortſetzung
s angefangenen Proceſſes zu Maynz zu er-
heinen. Allein die Churfürſtlichen Geſand-
n hielten dergleichen Fürſchreiben, noch zur
eit, für unnöthig, und waren vielmehr der
Meinung, daß der Kayſer ſelbſt, wenn Er ſich,
us den eingelaufenen Berichten, informirt hätte,
icht unterlaſſen würde, das Nöthige zu verfü-
en, und ſich gegen den Churfürſten zu Maynz
i erklären, daß der angefangene Proceß fort-
eſetzt, der Diffamant dazu angewieſen, oder,
ach Befinden anderer umſtändlichen und genug-
men Beſcheinigungen, eine gebührende Verord-
ung, auf eine oder andere Art, vorgenommen
erden ſolle.

Hiernächſt hatte 9) die Wittwe des ver-
orbenen Kreiswardeins, Thilemann Wickh-
ɔdts, wegen der noch ausſtändigen Beſol-
ung, den Churfürſtlichen Räthen eine Sup-
likation übergeben, worauf bewilliget wurde,
aß ihr dieſelbe bis auf den 1. May des Jahrs
orinn ihr Mann verſtorben, gegen Quittung,
erabfolget werden ſollte. 10) Waren zwar

J. Chr. 1596 die Proben, nach der Relation der Wardeine gerecht befunden worden; jedoch hatte man bemerkt, daß in dem Pfenningmünzen die M. O. mit dem Aufstickeln nicht so richtig sey gehalten worden. Es wurde daher den Münzmeistern und Wardeinen solches untersagt, und sie erinnert, sich hierinn der R. O. und den Kreisabschieden gemäß zu verhalten. 11) Meldeten die Wardeine, daß sich etliche Italiänische und Französische Sonnen-Kronen fänden, die innwendig ganz kupfern, und sonst etwas stark mit Gold überzogen seyen, welches dann die Gesandten *ad referendum* annahmen, damit ihre Herrschaften die Unterthanen dafür desto besser warnen könnten. Zuletzt und 12) wurde noch verglichen, daß die Churfürstlichen Räthe zum nächsten Probationstage auf den künftigen 1. May, ohne ferneres Ausschreiben, zu Bonn wiederum zusammenkommen sollten f).

m. Oct. Um eben diese Zeit hielt auch der Niederländisch-Westphälische Kreis seinen Probationstag zu Cöln g). Weil man nun auf demselben, laut des Abschiedes, aus dem Münzbuche der Stadt Cöln und aus den eingelaufenen Schreiben und Berichten vermerkte, daß auf den andern Münzstätten entweder nichts, oder doch sehr wenig sey gemünzt worden, welches man jedoch, in Befolgung der allerseits eingebrachten Entschuldigung, auf dem nächsten Probationstage erwarten wollte; so wurde diesmal keine Probe vorgenommen, sondern dieselbe bis zum nächsten May verschoben. Hinzu-

vom 6. Oct.

gen

f) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 166. p. 339-345.
g) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 259-265.

Alle dieſe nützliche Verordnungen des Kayſers lieſſen ſich nun die Stände des Oberſächſiſchen Kreiſes ſehr wohl gefallen, und wollten den Kayſer, Kraft dieſes Abſchiedes, erſuchen, dieſes alles, nach ſeinem Erbieten, bey den vornehmſten *Emporiis* und Meſſen, dergeſtalt ernſtlich fortzuſetzen, und ins Werk zu richten, damit man, weil ſolches zu erhalten den Ständen allein unmöglich ſey, wofern nicht eine durchgehende Gleichheit gehalten würde, hernach auch in dieſem Kreiſe deſto leichter zu Erhaltung der guten, und Abſchaffung der böſen Münze gelangen möge. J. Chr. 1596

Was nun inſonderheit 4) die Münzen, bey der leztern, zu Wittenberg, im Merzmonat d. J., gehaltenen Probation, betraf, wurde darüber der General-Kreiswardein, Chriſtof Biener, mit ſeinem Berichte, wie er es, mit Beſuchung der Münzſtätte dieſes Kreiſes, befunden, vernommen. Hierauf wurden die Schlüſſel zu den Büchſen, welche dem Kreisſekretär, Jacob Rieſen, waren anvertrauet worden, demſelben abgefordert, die Büchſen, in Gegenwart der abgeſandten Räthe der Stände, wie auch der Münzmeiſter und Wardeine, eröfnet, die Proben aufgeſtoſſen und gefertiget, auch von den Ständen die Regiſter, Rechnungen und Auszüge übergeben, und alles andere ins Werk gerichtet, was nach der aufgerichteten und verbeſſerten Probierordnung geſchehen ſolle. Wie nun die aufgeſtoſſenen Proben am Gehalte, Schroot und Korn befunden, wie viel an feinem Silber an der Mark, vom 27. Merz d. J. bis izo, in zwey Quartalen, an Goldgulden, ganzen, halben und Orts-Thalern, Groſchen und Hellern vermünzt, auch wie ſie, nach

J. Chr. 1596 nach Vorschrift des H. R. Münz- und Probier-Ordnung befunden worden, auch wie weit sich solche Anzahl überhaupt erstreckt habe, sey aus den Beylagen zu ersehen. Diese fehlen nun zwar bey unserm gedruckten Abschiede; aber aus andern Nachrichten ist bekannt, daß in dem Obersächsischen Kreise, seit dem letztern Probationstage an feinem Silber 21,273. Mark sind ausgemünzt, und daraus 191,428. Thaler geprägt worden, welches an Münze betrage 218,775. Gulden, 11. Groschen und 8. Pfenninge; an feinem Golde aber 20. Mark, 14. Karat und 11. Green, woraus 1219. Ungarische und 270. Rheinische Gülden seyen geschlagen worden. Hierauf wurden 5) der General- und die Privat-Wardeine nebst den Münzmeistern, an ihr Amt und geleistete Pflicht treulich erinnert, und daneben bedacht, daß es mit dem Schlüssel und den Büchsen, auch den Münztagen hinfüro so gehalten werden solle, wie es des Reichs- und dieses Kreises-Abschiede besagten. Bey dieser Inquisition und des General-Wardeins übergebenem schriftlichen Berichte befand man unter andern 6) daß der Bischof zu Paderborn neue Groschen hatte schlagen lassen, deren 125., auch wohl 130. Stück auf die Mark gehen, eine Mark, 6. Loth und 16. Gran fein halten, mithin die feine Mark, um 14. Gulden, 3. Groschen und 3. Pfenninge vermünzt worden, und also die Mark, gegen die Fürsten- oder gute Groschen, um 3. Gulden, 17. Groschen und 3. Pfenninge zu hoch ausgebracht worden, auch ein jedes Stück nicht über acht Meißnische Pfenninge werth sey, die aber gleichwohl unter die andern Zinsgroschen in den Bezahlungen geschoben, und für währ-

beſchloſſen die Räthe und Geſandten einhellig, J. Chr.
an den Kayſer, wie ſchon mehrmals geſchehen, 1596
ein unterthänigſtes Entſchuldigungsſchreiben, ſoviel die befohlne Reducktion belange, abgehen zu laſſen. Uebrigens aber hielten Sie für gut und rathſam, alle und jede Fürſten und Stände des Kreiſes, Kraft dieſes Abſchiedes, zu erinnern, Sich der Verleihung der Münzſtätte, deren ſich bisher noch Keiner ſchuldig gemacht hätte, zu enthalten, wie auch das betrügliche Münzen, Brechen, Granaliren, Seigern, Ringern, Beſchneiden, Schweſchen, (vielleicht Schlemmen,) Waſchen, Abgieſſen, Auswägen, Verfälſchen, Aufwechſeln, Verführen, Einbringen der fremden Münze, und alle andere dergleichen, ſchon oftmals verbotene Händel keinesweges zu verſtatten, ſondern auf die Uebertreter gute und fleißige Acht zu geben, und gegen dieſelben, laut des H. R. und dieſes Kreiſes vielfältigen Verordnungen, auf Leib und Gut unnachläßig zu verfahren.

Soviel aber 3) das andere Kayſerliche Mandat, der Stadt Aachen halber, betraf, erinnerten ſich die Räthe und Geſandten, daß die von Aachen überbrachten Münzbüchſen, auf dem, im Maymonat 1583., zu Cöln gehaltenem Probationstage, wegen des daſelbſt, zwiſchen dem Magiſtrate, entſtandenen mißverſtändlichen Unweſens, und damit dem einen oder dem andern Theil nicht präjudicirt würde, angehalten, und der Stadt Cöln, zur Verwahrung in ihrer Kanzley, zugeſtellt worden. Indeſſen aber hätten gleichwohl die von Aachen mit dem Münzen fortgefahren, deswegen ihr Münzmeiſter, im J. 1590., zu Vorſtellung ſeiner

J. Chr. 1596 müßten, höchst nachtheilig sey. Solches aber sey der Münzordnung gänzlich zuwider, und verordnet worden, daß, wenn solches sich ereignete, die Beschwerden es den Kreisständen, auf dem Probationstage, vorbringen, es auch sogleich abgeschafft, die Münze oder der Schade taxirt, das Interesse bezahlt, die Uebertreter ernstlich gestraft, gegen dieselben die Exekution verhängt, und diesfalls keine Appellation oder Ausflucht zugelassen werden sollte. Da nun aus jenem übermäßigen Pfenningmünzen Ihnen und ihren Zugethanen ein verderblicher Untergang entstünde; so bäten Sie, solches abzuschaffen, und bey dem H. Bogislaus, als Vormund seines jungen Vetters *), vermöge des Speyerischen R. A. vom J. 1570. †), zu verfügen, daß Er solches Münzen einstellen, und die bereits geschlagenen Münzen wieder einwechseln solle. Zweitens baten Sie, den Städten überhaupt, oder doch wenigstens der Stadt Stralsund, die ohnedies die Münzfreyheit hätte, zu erlauben, daß Sie, weil man der kleinen Münze nicht entbehren könnte, gleich andern Städten, doppelte, ganze und halbe Sonnische Schillinge, auch Vierige und Pfenninge, der Ordnung gemäß, schlagen dürften. Weil es nun nöthig war, den H. Bogislaus deshalb erst zu vernehmen; so beschloß man, demselben, von dem itzigen Probationstage, zu schreiben, seine Antwort zu erwarten, und nach eingelangtem

*) Nemlich des H. Philipp Julius zu Pommern-Wolgast, eines Sohns des im J. 1592. verstorbenen H. Ernst Ludewigs; S. die N. T. R. Geschichte, im XVI. Bande, S. 426. f.

†) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 289. ff.

rohungen, wegen ihres vom H. R. habenden J. Chr.
ünz-Regals, auch anderer mehrmals ange- 1596
rten Urſachen halber, entweder unter Sich, der
iedervereinigung halber, ſich gütlich verglei-
en, oder doch auf dem Probationstage er-
einen, und die Entſcheidung darüber er-
arten; ingleichen auch die beiden Städte, Cam-
und Zwoll ihre bisher gebrauchte Münzbüch-
, Münzmeiſter und Wardeine vorſtellen,
, auf ſo vielfältiges Erfordern, den Reichs-
d Kreis-Abſchieden, gleich andern Chur-
rſten und Fürſten im H. R., gebührende Ge-
ge leiſten ſollen. Weil Sie aber allerhand
nkonvenienzen, der kundbaren Gefahr hal-
r, vorgeſchützt, und die Stadt Deventer durch
en Bevollmächtigten, um fernern Aufſchub
s auf den Maymonat gebeten, auch die
ädte Campen und Zwoll ein Entſchuldi-
ngs-Schreiben überſchickt hätten; ſo würde
n obgedachten drey Städten ſolche May-Zeit
m endlichen Termin hiemit angeſetzt, um ſich
ttlerweil wegen des geſammten Münzens,
tweder unter einander, oder mittelſt Zuzie-
ung etlicher Perſonen aus dem Weſtphäli-
en Kreiſe, die ſich dazu willig würden finden
ſen, zu vereinigen, und alsdann, durch ihre
evollmächtigte, auf dem gewöhnlichen Pro-
ationstage, davon Nachricht zu geben, oder
rüber einen Beſcheid zu erwarten. Da indeſ-
n die beiden Städte, Campen und Zwoll das
ünz-Regal und Privilegium des H. R.,
ne lange Zeit her, ausgeübt, und die dazu ange-
llten Perſonen dem Kreiſe nicht präſentirt
tten, und Dieſelben beeydigen, noch ihre
ünzbüchſen jemals vorſtellen laſſen; ſo hätten
ie wohl zu erwägen, daß Ihnen, wenn auch

J. Chr. 1596 Graf Adolf von Schaumburg, mittelst eines Schreibens, sein voriges Begehren wegen des Groschen-Schlages *); allein die Räthe und Gesandten liessen es bey den vorigen Abschieden und der ertheilten schriftlichen Antwort, zufolge des letztern Abschiedes, solange bewenden, bis man durch glaubhafte Dokumente würde vergewissert werden, daß das Münzen der Groschen, dem Angeben gemäß, in dem Niedersächsischen Kreise wissentlich zugelassen sey; mithin dem Grafen wiederum auf vorige Weise geantwortet wurde. Und da man auch 7) bemerkte, daß, ungeachtet des vorigen Abschiedes †), die aus Brabant herkommende Drittehalbstüver und Oberländische Dreyhellerpfenninge noch immer ihren häufigen Lauf behielten; so wiederhohlte man das deshalb Verordnete, und ermahnte nochmals die Stände zu unnachläßigem Einsehen. Endlich 8) sollte dieser Abschied, der hergebrachten Korrespondenz gemäß, an die benachbarten Kreise, nemlich den Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch den Niedersächsischen überschickt werden b).

m. Oct. Der Obersächsische Kreis i) hielt seinen zweiten diesjährigen Münzprobationstag zu Leipzig, auf welchem, laut des Abschiedes, auf vom 14. c. m. ser andern schon oben berührten Punkten k), in st. vet. Ansehung des Münzwesens folgende Schlüsse gefaßt

*) S. in diesem XX. Bande der A. T. A. Geschichte, S. 261. n. 2.
†) S. Eben daselbst, S. 264. n. 5.
b) F. C. Moser, l. c., P. III. n. 107. p. 214-220. und Hirsch, l. c., T. III. n. 32. p. 77-80.
i) S. in diesem XX. Bande der A. T. A. Geschichte, S. 256-258.
k) S. Eben daselbst, S. 235-240.

Salzburg, vom 1. May jüngſthin fünf Werke Doppeldukaten, ingleichen ſechs Werke Zweyer, in dem itzigen Jahre, münzen laſſen. Ingleichen hat der Schwäbiſche Kreiswardein, Johann Alexander Paudiſtel, zwey unterſchiedene Werke an Thalern, deren das eine vom Teutſchen Orden, und das andere im Namen der Grafen von Hohenlohe war gemünzt worden, probirt, aufgezogen und die Proben den anweſenden Ständen vorgezeigt, welche Werke, wie auch die Salzburgiſchen, die man auch an Schroot und Korn gerecht und dem Münzedickte gemäß befunden hat. Hierauf haben 3) alle drey Kreiswardeine noch acht verſchiedene Werke an einfachen Dukaten, die aber, erſt zu Anfang des Probationstages, von den Bayeriſchen Geſandten überliefert worden, probirt, und aufgezogen, auch ſolche Proben, nebſt dem Probierzettel vorgezeigt. Obgleich nun 4) ſolche Bayeriſche Dukaten der R. O. gemäß und gerecht befunden worden; ſo gaben doch etliche Geſandten, beſonders die Directoren des Fränkiſchen Kreiſes, den Abgeordneten des Bayeriſchen Kreiſes zu erkennen, daß unter andern, in der obgedachten heilſamen Verordnung, klar verſehen ſey: a) daß allein denjenigen Ständen, die ihre eigene Bergwerke hätten, erlaubt ſey, Dukaten zu münzen, und zwar nicht ein mehres, als das Erz und die Ausbeute des Bergwerkes gebe; b) daß in dem Münzedickte noch ferner verordnet, und ſolches in vielen folgenden R. A. wiederhohlt worden, daß kein Stand einem Andern, von was Würden und Weſen derſelbe ſey, ſeine Münzfreyheit überlaſſen, oder einräumen; und c) daß alles Brechen der goldenen und ſilbernen groben

J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 Sorten, bey verordneter Strafe verboten seyn solle. Da nun von verschiedenen Orten der Bericht eingelaufen sey, daß solches Münzwerk, von dem Hause Bayern, etlichen Privatpersonen anbefohlen und anvertrauet seyn solle, welche dann an unterschiedenen Orten Goldgülden, in grosser Anzahl, hin und wieder im Reiche, gegen den Buchstaben und Innhalt der verordneten Valvation, höher, als sie itzo gäng und gebe seyen sollen, aufgewechselt hätten; hiernächst notorisch sey, daß das Haus Bayern keine eigene Bergwerke habe; als wollten sich die Fürsten und Stände der drey Kreise versehen, daß, wofern die Sachen, erzälter massen, sich verhielten, die Bayerischen Gesandten, nach ihrer Wiederanheimkunft, es dahin zu befördern wissen würden, daß die gemeinen Stände mit dergleichen Neuerungen künftig möchten verschont, und andern benachbarten Kreisen, zu mehrerer Unrichtigkeit und Unordnung, keine Ursache gegeben werden.

Auf diesen Vorhalt erklärten sich 5) die Bayerischen Gesandten, und zwar ad a) daß, obgleich das Haus Bayern keine eigene Bergwerke hätte, dennoch dasselbe solches Münzen, der Dukaten, wie unverneinlich sey, schon von undenklichen Jahren her, hergebracht hätte. Ad b) Wäre man keinesweges geständig, daß die gedachten Münzen Andern seyen überlassen worden; und ad c) wisse man von keinem Aufwechsel der Goldgülden, oder anderer goldenen Sorten. Ausserdem wäre dieses Münzen der Dukaten allein zur Probe angefangen, und nur etliche wenige Werke ausgemünzt worden. Falls aber dergleichen Aufwechsel vorgefallen seyn sollte, wovon man doch nichts wüßte; so sollte hinfü-

hinfüro eine ſolche Verordnung geſchehen, dar- J. Chr.
über ſich die Stände mit Fug nicht ſollten be- 1596
ſchweren können. Dabey lieſſen es auch die anweſenden Geſandten bewenden; wie Sie dann auch nicht widerſprechen wollten, daß das Haus Bayern, vor vielen Jahren, Dukaten oder andere grobe goldene Sorten möge gemünzt haben. Soviel man ſich aber in der Eile erinnern könnte, würde, ihres Erachtens, nicht können beſcheiniget werden, daß von dem Hauſe Bayern, ſeit dem publicirten Münzedickte, darinn man ſolches Dukatenmünzen, auf die oben angeführte Bedingung, kaßirt und verboten hätte, einige Dukaten wären gemünzt worden. Uebrigens hätten die Geſandten dieſe Erinnerung in keiner andern Abſicht gethan, als allein zur Erhaltung des Gehorſams und guten Namens der drey unirten Kreiſe.

Hierauf verlas man 6) zween unterſchiedliche Probierzettel, daraus, wie auch aus dem Abdrucke, und der vorgenommenen Probe zu erſehen war, daß, ungeachtet der neuern, und hiebevor mehrmals geſchehenen Erinnerung und Vermahnung, von dem Abte zu Murbach, dem Marggrafen zu Baden, dem Biſchof zu Baſel, den Rheingrafen, den Grafen zu Hanau, der Stadt Straßburg und dem Herzog zu Würtemberg eine groſſe Menge Dreykreuzerſtücke wären gemünzt worden. Man hätte ſie Wagen- und Faßweiſe auf die letzte Frankfurter Herbſtmeſſe geführt; und ungeachtet daß der Kayſer ſolche böſe Sorten, durch öffentliche Mandate, verrufen und verboten hätte; ſo wären ſie doch häufig herauf ins Reich geführt, und zu Nürnberg und anderswo, unter den gemeinen Mann und die Unterthanen,

J. Chr. 1596 ehe dieſelben von der Publikation des Mandats Nachricht bekommen, verſchoben worden. Wofern nun dieſelben, vermöge des Kayſerlichen Münzmandats, auf einmal, an dieſen oder andern Orten, ſollten fortgeſchafft oder kaßirt werden, würde ſolcher Verluſt nur den gemeinen Mann, als einen Unſchuldigen, treffen, und Ihm aufgedrungen werden. Nun wollten zwar die anweſenden Stände dem Kayſer und andern hohen Ständen keine Ordnung und Maaß vorſchreiben; allein es wollten doch die Geſandten Demſelben und Jedermann zu erwägen geben, und heimſtellen: ob nicht vielmehr denjenigen Ständen, welche ſich ſolche Münzverbrechen zu Schulden kommen laſſen, von Recht und Billigkeit wegen, bey Strafe der Acht, des Verluſtes der Privilegien ihrer Münzfreyheit, und bey andern verordneten Strafen, ernſtlich und durch fiſkaliſche Proceſſe am K. K. G., befohlen und auferlegt werden ſollte, ſolche böſe und verbotene Sorten, allenthalben im Reiche, mit guten und groben Sorten wieder an ſich zu löſen, und den Unſchuldigen ſchadlos zu halten. Der Abgang ſolcher böſen Sorten habe ſich übrigens auf 13., 15., 16. und 19. Gulden, auch um etliche Kreutzer höher, vom Hundert erſtreckt.

Ferner und 8) zeigten die Geſandten der Stadt Augſpurg ein Schreiben vom Herzog von Würtemberg vor, worinn Ihnen die dem Herzog vorgefallene Verhinderung, wegen ſeines Ausbleibens, zu erkennen gegeben, aber weiter nichts befohlen wurde, als zu vernehmen und anzuhören, was auf dem Probiertage vorkommen, gehandelt und verabſchiedet werden würde, welches Sie alsdann Ihm mittheilen ſollten.

ten. Obgleich nun die andern anwesenden J. Chr.
Stände nichts mehr gewünscht hätten, als daß 1596
Jemand, von Seiten des Herzogs, erschienen
wäre, und die Beschwerung der Stände ver-
nommen hätte, wie Sie dann auch gerne sehen
würden, daß der Herzog sich Selbst und die ge-
meinen Stände, mit solchen beharrlichen,
verbotenen Münzen verschonte; so hätten die
anwesenden Stände, weil ihre zum drittenmal
wiederhohlte treuherzige Erinnerung nichts
fruchten und würken wollen, diesfalls aber eine
Gleichheit gegen den einen und den andern
Stand gehalten werden müßte, für diesmal
nichts mehr, und nichts weniger handeln und
verrichten können, als daß Sie solche Sorten
abermals aufgezogen, probirt und nebst den
oben verzeichneten bösen Sorten, dem Kayser
überschickt hätten, welcher schon wissen würde,
deshalb das Nöthige ferner zu handeln und zu
befehlen.

Als auch 9) den Fürsten und Ständen,
wie schon in der Proposition mit mehrerm er-
wähnt worden, wohl bekannt sey, durch was für
Mittel die Exekution ins Werk zu richten, der
Kayser entschlossen sey, und dabey unter andern
den ausschreibenden Fürsten der Kreise etliche
Punkte, darüber sich die unirten Kreise schon
vormals mit einander verglichen, überschickt hät-
te, mit dem Befehl, solche Punkte zur schuldigen
und schon lang gewünschten Exekution zu brin-
gen; so wollten zwar die Directoren des Fran-
kischen Kreises den andern Kreisen hierinn
nicht vorgreifen, noch Ihnen Ordnung und
Maaß geben. Allein weil Sie bisher nicht an-
ders hätten vermerken können, als daß, nach
des Kayserß Willen und Meinung, die Exeku-

J. Chr. 1596 tion des Münzwesens ein allgemeines Werk seyn solle; hiernächst die Erfahrung, ingleichen die vielfältigen Handlungen und Abschiede zu erkennen gäben, daß die benachbarten drey Kreise hergebracht hätten, nicht allein in Münzsachen, sondern auch anderer politischen Handlungen halber, zusammen zu kommen, mit gemeinschaftlichem Rathe zu verfahren und einen Schluß zu fassen; so möchte schwerlich die Exekution des Münzwesens, abgesondert dieser unirten Kreise und Stände, ins Werk zu richten seyn. Es wollten daher die Verordneten des Fränkischen Kreises, allein aus treuherziger Wohlmeinung, im Namen ihrer Fürsten, Herren und Obern, andern benachbarten Fürsten und Ständen zu überlegen geben: ob nicht eines neben dem andern, und also beide Punkte des Münzwesens und der Defensionshülfe, weil es Beide sehr wichtige Sachen seyen, an deren Verrichtung, Berathschlagung und Verfassung dem allgemeinen Vaterlande alles sein Heil, wie auch dagegen das Verderben und der Untergang des ganzen Reichs, gelegen sey, durch eine Vergleichung und Verordnung eines Ausschusses aller drey unirten Kreise zu verrichten seyn möchte. Auf solchen Fall würde es den Fürsten und Ständen nicht zuwider seyn, wofern es begehrt würde, die obgedachten Bedenken und Abschiede des Obersächsischen und Fränkischen Kreises, worauf man sich bezogen hätte, zu kommuniciren. Jedoch wollten es die Gesandten nicht anders, als allein, aus treuherziger Meinung, zur fernern Erwägung und Bedenken der unirten Kreise und Stände, hiemit erinnert haben.

Nach-

Salzburg, vom 1. May jüngſthin fünf Werke J. Chr.
Doppeldukaten, ingleichen ſechs Werke Zwey- 1596
er, in dem itzigen Jahre, münzen laſſen. In-
gleichen hat der Schwäbiſche Kreiswardein,
Johann Alexander Pauditſtel, zwey unterſchiede-
ne Werke an Thalern, deren das eine vom
Teutſchen Orden, und das andere im Namen
der Grafen von Hohenlohe war gemünzt wor-
den, probirt, aufgezogen und die Proben den
anweſenden Ständen vorgezeigt, welche Werke,
wie auch die Salzburgiſchen, die man auch an
Schroot und Korn gerecht und dem Münz-
edickte gemäß befunden hat. Hierauf haben
3) alle drey Kreiswardeine noch acht verſchie-
dene Werke an einfachen Dukaten, die aber,
erſt zu Anfang des Probationstages, von den
Bayeriſchen Geſandten überliefert worden, pro-
birt, und aufgezogen, auch ſolche Proben, nebſt
dem Probierzettel vorgezeigt. Obgleich nun
4) ſolche Bayeriſche Dukaten der R. O. ge-
mäß und gerecht befunden worden; ſo gaben
doch etliche Geſandten, beſonders die Direck-
oren des Fränkiſchen Kreiſes, den Abgeord-
neten des Bayeriſchen Kreiſes zu erkennen, daß
unter andern, in der obgedachten heilſamen Ver-
ordnung, klar verſehen ſey: a) daß allein den-
jenigen Ständen, die ihre eigene Bergwerke
hätten, erlaubt ſey, Dukaten zu münzen, und
zwar nicht ein mehres, als das Erz und die
Ausbeute des Bergwerkes gebe; b) daß in dem
Münzedickte noch ferner verordnet, und ſolches
in vielen folgenden R. A. wiederhohlt worden,
daß kein Stand einem Andern, von was Wür-
den und Weſen derſelbe ſey, ſeine Münzfrey-
heit überlaſſen, oder einräumen; und c) daß alles
Brechen der goldenen und ſilbernen groben

J. Chr. 1596 ehe dieſelben von der Publikation des M[illegible] Nachricht bekommen, verſchoben worden. fern nun dieſelben, vermöge des Kayſer. Münzmandats, auf einmal, an dieſen od[illegible] dern Orten, ſollten fortgeſchafft oder [illegible] werden, würde ſolcher Verluſt nur den gem[illegible] Mann, als einen Unſchuldigen, treffen, [illegible] Ihm aufgedrungen werden. Nun wollten [illegible] die anweſenden Stände dem Kayſer und [illegible] hohen Ständen keine Ordnung und M[illegible] vorſchreiben; allein es wollten doch die Geſ[illegible] ten Demſelben und Jedermann zu erw[illegible] geben, und heimſtellen: ob nicht vielmehr [illegible] jenigen Ständen, welche ſich ſolche Münz[illegible] brechen zu Schulden kommen laſſen, [illegible] Recht und Billigkeit wegen, bey Strafe der [illegible] des Verluſtes der Privilegien ihrer Münz[illegible] heit, und bey andern verordneten Strafen, [illegible] lich und durch fiſkaliſche Proceſſe am K[illegible] befohlen und auferlegt werden ſollte, ſolch[illegible] und verbotene Sorten, allenthalben im [illegible] mit guten und groben Sorten wieder a[illegible] zu löſen, und den Unſchuldigen ſchad[illegible] halten. Der Abgang ſolcher böſen Sor[illegible] be ſich übrigens auf 13., 15., 16. und 19. [illegible] den, auch um etliche Kreuzer höher [illegible] Hundert erſtreckt.

Ferner und 8) zeigten die Geſand[illegible] der Stadt Augſpurg ein Schreiben vom Herzog von Würtemberg vor, worinn Ihnen die dem Herzog vorgefallene Verhinderung, wegen ſeines Ausbleibens, zu erkennen gegeben, aber weiter nichts befohlen wurde, als zu vernehmen und anzuhören, was auf dem Probiertage vorkommen, gehandelt und verabſchiedet werden würde, welches Sie alsdann Ihm mittheilen ſollten.

Obgleich nun die andern anweſenden J. Chr.
e nichts mehr gewünſcht hätten, als daß 1596
d, von Seiten des Herzogs, erſchienen
nd die Beſchwerung der Stände ver-
en hätte, wie Sie dann auch gerne ſehen
, daß der Herzog ſich Selbſt und die ge-
Stände, mit ſolchen beharrlichen,
enen Münzen verſchonte; ſo hätten die
nden Stände, weil ihre zum drittenmal
hohlte treuherzige Erinnerung nichts
n und würken wollen, diesfalls aber eine
heit gegen den einen und den andern
gehalten werden müßte, für diesmal
mehr, und nichts weniger handeln und
ten können, als daß Sie ſolche Sorten
s aufgezogen, probirt und nebſt den
rzeichneten böſen Sorten, dem Kayſer
ickt hätten, welcher ſchon wiſſen würde,
das Nöthige ferner zu handeln und zu
en.

Als auch 9) den Fürſten und Ständen,
chon in der Propoſition mit mehrerm er-
t worden, wohl bekannt ſey, durch was für
tel die Exekution ins Werk zu richten, der
yſer entſchloſſen ſey, und dabey unter andern
ausſchreibenden Fürſten der Kreiſe etliche
nkte, darüber ſich die unirten Kreiſe ſchon
mals mit einander verglichen, überſchickt hät-
mit dem Befehl, ſolche Punkte zur ſchuldigen
d ſchon lang gewünſchten Exekution zu brin-
n; ſo wollten zwar die Directoren des Fränk-
ſchen Kreiſes den andern Kreiſen hierinn
cht vorgreifen, noch Ihnen Ordnung und
Maaß geben. Allein weil Sie bisher nicht an-
rs hätten vermerken können, als daß, nach
s Kayſers Willen und Meinung, die Exeku-

J. Chr. 1596 Denn es wäre unumgänglich nöthig, daß das mehr erwähnte Münzedickt, mit Rath und Zuthun der andern Kreise, insonderheit am Rheinstrome und in Schwaben, von daher die meiste Unordnung der grossen und unmäßigen Steigerung, des gefährlichen Aufwechsels, unaufhörlichen Münzens, Verführung und Einschleichung der guten und bösen Sorten entstanden, in Acht genommen, und das Mandat einhellig und auf einmal publicirt und exequirt würde.

Da nun aber solches bisher noch nicht geschehen sey; so wolle der Fränkische Kreis hoffen, daß der Kayser denselben, da Er bisher auf andere gesehen, und mit der Publikation und Exekution des neuen Kayserlichen Münzmandats nicht verfahren, der Suspension, Valvation und des Nachsehens halber, für entschuldiget halten, und solchen Aufschub für keinen Ungehorsam erkennen werde. Sie, die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises, wollten zwar dem Kayser, und andern höhern Kreisen und Ständen nichts vorschreiben; allein Sie liessen sich doch bedünken, daß schwerlich mit solchem höchst nothwendigen Werke würde können verfahren werden, wofern nicht, vor allen Dingen, das überhäufte Münzen der geringern Sorten abgeschafft, und den Ständen, welche bisher, durch Verleihung ihrer Münzfreyheiten, das überhäufte Münzen ausgeübt, bey der verordneten Strafe der Acht geboten würde, ihre geschlagene Münzsorten, wie es die K. A. lauter verordneten, wieder einzuwechseln. Ferner, daß vor allen Dingen gegen die Münzmeister, Verleger und Gesellen mit der verordneten Strafe verfahren, den groben, goldenen

und

ten. Obgleich nun die andern anweſenden J. Chr.
Stände nichts mehr gewünſcht hätten, als daß 1596
Jemand, von Seiten des Herzogs, erſchienen wäre, und die Beſchwerung der Stände vernommen hätte, wie Sie dann auch gerne ſehen würden, daß der Herzog ſich Selbſt und die gemeinen Stände, mit ſolchen beharrlichen, verbotenen Münzen verſchonte; ſo hätten die anweſenden Stände, weil ihre zum drittenmal wiederhohlte treuherzige Erinnerung nichts fruchten und würken wollen, diesfalls aber eine Gleichheit gegen den einen und den andern Stand gehalten werden müßte, für diesmal nichts mehr, und nichts weniger handeln und verrichten können, als daß Sie ſolche Sorten abermals aufgezogen, probirt und nebſt den oben verzeichneten böſen Sorten, dem Kayſer überſchickt hätten, welcher ſchon wiſſen würde, deshalb das Nöthige ferner zu handeln und zu befehlen.

Als auch 9) den Fürſten und Ständen, wie ſchon in der Propoſition mit mehrerm erwähnt worden, wohl bekannt ſey, durch was für Mittel die Exekution ins Werk zu richten, der Kayſer entſchloſſen ſey, und dabey unter andern den ausſchreibenden Fürſten der Kreiſe etliche Punkte, darüber ſich die unirten Kreiſe ſchon vormals mit einander verglichen, überſchickt hätte, mit dem Befehl, ſolche Punkte zur ſchuldigen und ſchon lang gewünſchten Exekution zu bringen; ſo wollten zwar die Directoren des Fränkiſchen Kreiſes den andern Kreiſen hierinn nicht vorgreifen, noch Ihnen Ordnung und Maaß geben. Allein weil Sie bisher nicht anders hätten vermerken können, als daß, nach des Kayſers Willen und Meinung, die Exekution

J. Chr. 1596 ten Punkte, zu erkennen gegeben, wie die Execution allenthalben im Reiche eingerichtet und angeordnet werden ſollte. Zugleich habe Er verordnet und befohlen, daß die bisher in und auſſer dem Reiche, eingeriſſene Unordnung mit dem Münzen der böſen kleinern Sorten, als der Dreykreutzer, halben Batzen, und Kreutzer, wie auch der überhäuften geringen Pfenninge, die ſich meiſtentheils am Rheinſtrome fänden, wie auch andere Unordnungen mit Steigerung der groben Sorten, gefährlichen Aufwechſel, Verführung der guten R. Münze, und Einſchleichung der böſen fremden Sorten, endlich einmal verhütet und abgeſchafft werden möchten; wie dann auch dergleichen von den benachbarten unirten Kreiſen öfters wäre geſucht worden, und aus dem Kayſerlichen Schreiben mit mehrerm zu vernehmen ſey. Ihres Theils müßten die Fürſten und Stände dieſes Kreiſes bekennen, daß, wofern nicht eine Aenderung, der eingeriſſenen Unordnung halber, vorgenommen, und mit der verordneten Strafe gegen die Verbrecher und Verächter verfahren, ſondern ſolches Unheil noch länger geſtattet würde, nicht allein alle Kommerzien und Handlungen in Verfall gerathen, ſondern auch hohe und niedere Stände nothwendig verderben und zu Grunde gehen müßten; indem an ſolchen geringen Sorten der Dreykreutzer und halben Batzen, vermöge vieler gemachten Proben, ein Drittel Zuſatz ſey, die Pfenninge aber, die man binnen wenig Jahren gemünzt hätte, vierzig Gulden höher, und noch darüber, über ihren wahren Werth wären ausgebracht worden. Solche Unordnung ſey indeſſen allein daher entſtanden, daß etliche

Stän-

Fürſten und Stände, bey ihren Mauthen und J. Chr.
Zöllen, fleißig zu verfügen, und dahin zu ſehen, 1596
daß, wofern Jemand betreten würde, welcher dergleichen Verbot und Verführung mißbrauchte, ſolches Geld konfiſcirt werde, welches alsdann der Obrigkeit, darunter ſich der Kontrabandierer befinde, vermannt und verfallen ſeyn ſolle. Daneben könnte allen Ständen die Verordnung zu wiſſen gethan werden, beſondere Perſonen dazu zu beſtellen, und zu gebrauchen, die auf den Jahrmärkten und in andern Handelsſtädten unvermerkt und in geheim, Erkundigung, ſolches Verführens halber, einzögen, und es alsdann der Obrigkeit meldeten, denen dann der dritte Pfenning, oder eine Ergötzlichkeit, wie ſich die Herrſchaft mit ſolchen Leuten darüber vergleichen würde, vermöge der R. A., für ihre gehabte Mühe, gereicht werden könnte. Wofern man auch drittens wahrnähme, daß ein Stand, es wäre auf Meſſen, oder an andern Orten, der Exekution halber, ſich ſäumig und nachläſſig erzeigen würde, wie man lieber, ſeit vielen Jahren her, inſonderheit auf den Meſſen und Jahrmärkten, befunden hätte; ſo ſollte der Kayſerliche Fiſkal gegen ſolche ſäumige Stände, vermöge der R. O.; mit den gebürenden Proceſſen auf die Strafe verfahren, und diesfalls keine Nachſicht haben. Nachdem auch viertens die meiſte gute R. Münze, wie auch blankes und rohes Gold und Silber nach Italien und der Schweitz geführt würde; ſo ſollten Bayern und Tyrol gegen Italien, Salzburg gegen Kärnthen, und der Schwäbiſche Kreis gegen die Schweitz die Verordnung verfügen, daß man keine Packgüter und Boten durchpaſſiren laſſen ſollte, es wäre dann Sache,

J. Chr. 1596 hoch verdiente, Herr Hof- und Cammer-R Hirsch ans Licht gestellt hat, indem dasse gleichfalls neun Artickel enthält. Laut desse wäre erstlich dem Kayser zu rathen, daß die Z stellung und Verordnung der Kayserlich und Churfürstlichen Kommissarien auf Messen und Jahrmärkten, als z. E. zu Fra furt, Straßburg, Nördlingen, und in and dergleichen Reichs- und Handels-Städt vermöge des Speyerischen R. A. vom 1570. *), ihren Fortgang erlange, welche d dahin fleißig sehen möchten, daß solche Uebel mal gestraft würden. Und obgleich in dem tern Regenspurgischen R. A. das Münzen halben Batzen gänzlich verboten sey; so hö doch etliche Fürsten und Stände, wie aus unterschiedlichen, den Probations-Abschi eingerückten und beygebundenen Probierzet vom J. 1594. bis itzo zu ersehen sey, in dem dieser heilsamen Verordnung, an der geringen halben Batzen, Dreykreuzer Kreuzer gemünzt. Wofern nun dergle verbotene böse Sorten inn- und ausländ scher Münzen, im Kaufen und Verkaufen schoben würden; so müßten dieselben ko cirt, in Tiegel geworfen und umgem werden.

Zweitens, weil die Erfahrung bisher lehrt habe, daß vieles rohe Silber, auch gu goldene und silberne R. Münze aus dem Re che nach Italien, der Schweitz, Frankreich Hungarn und an andere Orte, häufig und g fährlicher Weise verführt würde; so hätten di Für

*) S. die N. T. R. Geschichte, im VIII. Band S. 299. f. u. 24. f.

ten und Stände, bey ihren Mauthen und J. Chr.
n, fleißig zu verfügen, und dahin zu ſehen, 1596
wofern Jemand betreten würde, welcher
ich en Verbot und Verführung miß-
hte, ſolches Geld konfiſcirt werde, wel-
ls dann der Obrigkeit, darunter ſich der
ta bandierer befinde, vermannt und ver-
ſeyn ſolle. Daneben könnte allen Stän-
ie Verordnung zu wiſſen gethan werden,
dere Perſonen dazu zu beſtellen, und zu
uchen, die auf den Jahrmärkten und in
Handelsſtädten unvermerkt und in ge-
Erkundigung, ſolches Verführens hal-
einzögen, und es alsdann der Obrigkeit
en, denen dann der dritte Pfenning, oder
Ergötzlichkeit, wie ſich die Herrſchaft mit
n Leuten darüber vergleichen würde, ver-
der R. A., für ihre gehabte Mühe, gereicht
n könnte. Wofern man auch drittens wahr-
e, daß ein Stand, es wäre auf Meſſen, oder
dern Orten, der Exekution halber, ſich
nig und nachläſſig erzeigen würde, wie
lieber, ſeit vielen Jahren her, inſonderheit
den Meſſen und Jahrmärkten, befunden
e; ſo ſollte der Kayſerliche Fiſkal gegen ſol-
ſäumige Stände, vermöge der R. G.; mit
n gebürenden Proceſſen auf die Strafe verfah-
en, und diesfalls keine Nachſicht haben. Nach-
dem auch viertens die meiſte gute R. Münze,
wie auch blankes und rohes Gold und Silber
nach Italien und der Schweitz geführt würde;
ſo ſollten Bayern und Tyrol gegen Italien,
Salzburg gegen Kärnthen, und der Schwäbi-
che Kreis gegen die Schweitz die Verordnung
erfügen, daß man keine Packgüter und Boten
urchpaſſiren laſſen ſollte, es wäre dann Sache,

J. Chr. 1596 vorzunehmen wäre. Weil auch, wider alle Verordnungen vielfältiger K. A., fast ein jeder Graf oder Herr neue Münzstätte und Schmieden errichtete, und die Gesellen und Münzmeister weder den Kreisen, noch einiger Obrigkeit verwandt seyen; so müßte den Kreisen, besonders den Oberrheinischen ausschreibenden Fürsten, bey schwerer Strafe und Einsehen, geboten werden, solche neue Münzstätte abzuschaffen, sie niederreissen zu lassen, nach den Münzmeistern und Gesellen zu trachten, und dieselben, bis auf weitere Erklärung des Kayſers in Verwahrung zu behalten, auch alle Münzstätte und Schmieden, soviel immer möglich, einzuziehen und weniger zu machen.

Endlich neuntens wäre in dem Münzedickte allein der Münzschlag, aus besondern bewegenden Ursachen, zugelassen worden, damit nemlich von Privatpersonen, durch ein Druckwerk, oder auf eine andere verbotene Weise, nichts versucht oder gehandelt werden möchte. Es wäre daher billig, daß alle Stände sich nach dieser Verordnung richteten, damit eigennützigen Privatpersonen zu dergleichen Verbrechen, Unthaten und Uebel keine Ursache gegeben würde. Da aber gleichwohl etliche höhere Stände, um wenigere Kosten zu haben, und das Werk desto mehr zu befördern, für den Münzschlag das Druckwerk angerichtet hätten, man auch bisher nicht befunden habe, daß das gedachte Druckwerk, von diesen Ständen, sey gemißbraucht worden; so könnte und möchte man mit denselben Ständen, solcher Anordnung halber, Gedult tragen. Damit jedoch dergleichen Druckwerk nicht zu gemein würde, und bey heillosen Privatleuten zu einem ärgern

Ge-

Gebrauche, wie leider zu beſorgen, Urſache ge- J. Chr.
geben werden möchte; ſo wäre dem Kayſer zu 1596
rathen, daß Er ſich, mit den geiſtlichen und weltlichen Churfürſten, dahin vergliche, daß hinfüro keinem Stande, ohne ausdrückliche Erlaubniß, zugelaſſen ſeyn ſollte, Druckwerke auzurichten [r]).

Zuletzt will ich bey dieſer Materie vom Münzweſen auch noch das Proklama erwähnen, welches der ſchon oben erwähnte Kayſerliche Rath und Kommiſſarius, D. Achatz Hüls, im Namen des Kayſers, der Münze halber, zu Straßburg, zu Ende des Jahrs, 31 Dec. ſt. vet.
publicirt hat. Da indeſſen daſſelbe mit dem ſchon weiter oben angeführten, und zu Frankfurt, in der daſigen Herbſtmeſſe publicirten Proklama [s]), bis auf einige wenige Veränderungen und Zuſätze ganz gleichlautend iſt; ſo will ich nur dieſe kürzlich bemerken. In demſelben wird nemlich gleich zu Anfange angeführt, daß das bisher öfters erwähnte neue Kayſerliche Münzmandat auch zu Straßburg ſey publicirt und angeſchlagen worden, vermöge deſſen Jedermann dem Kayſerlichen Münzedicte und der K. A. allen ſchuldigen Gehorſam leiſten ſolle u. ſ. w., wobey man es dann auch bewenden lieſſe. Jedoch ſollte allein in der gegenwärtigen Straßburger Weyhennachts-Meſſe, und ſo lange, bis ſich der Kayſer eines andern erklären und vergleichen würde, für diesmal verſtattet ſeyn, alle goldene und ſilberne K. Sorten in dem Werthe zu nehmen und auszugeben, der auch



r) Hirſch, l. c., T. III. n. 36. p. 89 - 91.
s) S. in dieſem XX. Bande der A. T. K. Geſchichte, S. 277 - 280.

J. Chr. 1596 ſchon in dem zu Frankfurt publicirten Proklama beſtimmt iſt. Hingegen werden in dem Straßburgiſchen Proklama die in dem Frankfurtiſchen genannten Spaniſchen-, Caſtilier-, Valenzer-, und Genueſer-Kronen ausgelaſſen; dafür aber unter den ausländiſchen Geldſorten, nach den Paulinern, noch folgende mit ihrem beſtimmten Werthe beygefügt. Nemlich a) Franzöſiſche dicke Pfenninge zu vier und zwanzig Kreutzer; b) Lothringiſche und andere gute dergleichen dicke Pfenninge zu ein und zwanzig Kreutzer; c) Franken zu zwey und dreißig Kreutzer; d) Silber-Kronen zu vier und achtzig Kreutzer; und e) die Lothringiſchen Dolchen und Metz-Plänklein zu vier und zwanzig Kreutzer t).

Zur Geſchichte der Hanſeſtädte tt) weiß ich aus dem itzigen Jahr weiter nichts anzuführen, als daß Sie, in demſelben, eine Verordnung machten, und, auſſer dem Geſandten einer einzigen Stadt, einmüthig genehmigten, daß hinfüro keine Tücher, bey Strafe der Konfiskation, in den Städten ſollten geſtreckt, und keine ſeidene Waaren, die mit verfälſchter Farbe gefärbet worden, verkauft werden. Ingleichen gab der König von Spanien ſeinem Admiral von Arragonien, Don Franz von Mendoza, den Befehl, bey dem Kayſer anzuſuchen, daß den Hanſeſtädten Hülfe und Beyſtand geleiſtet werden möchte, den Uebermuth der Engliſchen Seeräuber zu dämpfen u).

Aus

t) Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 37. p. 91. ſq.

tt) S. in dieſem XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 34-45.

u) D. Anton Köhlers Nachricht von den T. Hanſa, ad *h. a.*, in Willebrandts Hanſiſchen Chronick, p. 279. ſq.

ſebrauche, wie leider zu beſorgen, Urſache ge- J. Chr.
ben werden möchte; ſo wäre dem Kayſer zu 1596
thun, daß Er ſich, mit den geiſtlichen und
eltlichen Churfürſten, dahin vergliche, daß
nfüro keinem Stande, ohne ausdrückliche
rlaubniß, zugelaſſen ſeyn ſollte, Druckwer-
auzurichten [r]).

Zuletzt will ich bey dieſer Materie vom
Münzweſen auch noch das Proklama erwäh-
n, welches der ſchon oben erwähnte Kayſerli-
e Rath und Kommiſſarius, D. Achaz
ils, im Namen des Kayſers, der Münze
lber, zu Straßburg, zu Ende des Jahrs, 31 Dec.
blicirt hat. Da indeſſen daſſelbe mit dem ſchon ſt. vet.
iter oben angeführten, und zu Frankfurt, in
daſigen Herbſtmeſſe publicirten Proklama [s]),
s auf einige wenige Veränderungen und
ſätze ganz gleichlautend iſt; ſo will ich nur
ſe kürzlich bemerken. In demſelben wird nem-
) gleich zu Anfange angeführt, daß das bisher öf-
s erwähnte neue Kayſerliche Münzmandat
ch zu Straßburg ſey publicirt und ange-
lagen worden, vermöge deſſen Jedermann
n Kayſerlichen Münzedicte und der K. A.
n ſchuldigen Gehorſam leiſten ſolle u. ſ. w.,
bey man es dann auch bewenden lieſſe. Je-
h ſollte allein in der gegenwärtigen Straß-
rger Weyhennachts-Meſſe, und ſo lange,
ſich der Kayſer eines andern erklären und
rgleichen würde, für diesmal verſtattet ſeyn,
goldene und ſilberne K. Sorten in dem
)erthe zu nehmen und auszugeben, der auch



r) Hirſch, l. c., T. III. n. 36. p. 89 - 91.
s) S. in dieſem XX. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 277 - 280.

J. Chr. 1596 schon in dem zu Frankfurt v[.] Regenspurg, zum ma bestimmt ist. Hin[.], daß zum ehesten, Straßburgischen Prok[.] bedachten und verab- furtischen genannten [.]en Friedenshandlung, Valenzer- und Ge[.] Gesandtschafren an die sen; dafür aber un[.]den Theile vorgeschritten sorten, nach de[.]in Sie würden sich zu erin- mit ihrem be[.]wischen sein geliebter Bruder, Nemlich a) F[.] Ernst, gewesener Niederbur- vier und zw[.]neral-Gubernator, mit Tode und andere [.]ey. Ueberdies hätte die Hand- zu ein ur[.]andern Churfürsten, Fürsten und zwey u[.]elche Er, der Kayser, ersucht habe, nen z[.]nshandlung mit Ihm zu überneh- Lor[.] Zeit dergestalt weggenommen, daß zu [.]sein Vorhaben bisher wäre verhindert [.], und also die Sache in Ruhe geblieben [.] Da Er aber nicht gedächte, dieses heilsa- [.]nd sehr nothwendige Werk auf sich ersitzen [.]lassen, und auch von des Niederländisch- [.]estphälischen Kreises und andern dieser Un- [.]he benachbarten, sehr beschwerten Reichs- Ständen, noch täglich, mit grossem Verlangen, ersucht würde, den gedachten R. Abschied, und was demselben anhängig, ins Werk zu setzen; so wäre Er gewillt, (weil ohnedem, auf dem itzo bald angehendem R. Deputationstage zu Speyer, nebst Ihm, die andern von Ihm, dem Kayser, zu solcher Handlung vermochten, Churfürsten, Fürsten und Städte ihre Ge- sandten dort hätten,) den ErzB. zu Salzburg, und den Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg zu ersuchen, daß Sie die Ihrigen, auf etliche wenige Tage, dahin gleichfalls abord- nen möchten, um von den Kayserlichen Ge- sandten den Entwurf der Instrucktionen der

zwey

Aus der Geſchichte des leztern Regenſpurgiſchen R. Tages wird meinen Leſern erinnerlich ſeyn, daß auf demſelben beſchloſſen worden, nochmals einen Verſuch zu machen, den König von Spanien mit den vereinigten Niederländiſchen Staaten zu vergleichen, und zu dem Ende auf eine neue Friedenshandlung anzutragen, wobey der Kayſer, und einige Churfürſten, Fürſten und Stände die Vermittlung führen ſollten v). Allein durch das, zu Anfang des J. 1595., erfolgte Abſterben des bisherigen Oberſtatthalters der Niederlande, des Erz-H. Ernſts w) gerieth die Sache ins Stecken. Indeſſen ſetzte ſie der Kayſer doch nicht gänzlich aus den Augen, und trug daher bey denjenigen Churfürſten, Fürſten und Ständen, welche nebſt Ihm die Niederländiſche Geſandtſchaft und Friedenshandlung vornehmen ſollten, dahin an, daß Sie ihre Räthe und Geſandten auf den damaligen R. Deputationstag nach Speyer ſchicken möchten, um von den daſelbſt anweſenden Kayſerlichen Kommiſſarien die Entwürfe der Inſtrucktionen und die Schreiben der erſten Geſandtſchaft zu vernehmen, und weitern Rath zu halten, wie die erſtgedachte Geſandtſchaft forderſamſt ins Werk zu richten wäre x). J. Chr. 1596

In dem deshalb, aus Prag, an die zur Friedenshandlung deputirten Churfürſten, Fürſten und Stände erlaſſenem Schreiben äuſſert der Kayſer gleich anfangs, Er hätte es ſich zwar, (26. Jun. ſt. n. ſeit 1595.)



v) S. im XVIII. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 387-390. und 395-399.
w) S. Eben dieſelbe, im XIX. Bande, S. 88-94.
x) S. Eben daſelbſt, S. 274. f.

J. Chr. 1596 seit dem jüngsten R. Tage zu Regenſpurg, z
höchſten angelegen ſeyn laſſen, daß zum eheſt
als möglich, in der daſelbſt bedachten und ver
ſchiedeten Niederländiſchen Friedenshandlun
mit den zwey erſten Geſandtſchaften an d
beiden Kriegführenden Theile vorgeſchritt
werden möchte. Allein Sie würden ſich zu er
nern wiſſen, daß inzwiſchen ſein geliebter Brude
weiland ErzH. Ernſt, geweſener Niederbur
gundiſcher General-Gubernator, mit Tod
abgegangen ſey. Ueberdies hätte die Hand
lung mit den andern Churfürſten, Fürſten u
Städten, welche Er, der Kayſer, erſucht ha
dieſe Friedenshandlung mit Ihm zu überne
men, die Zeit dergeſtalt weggenommen, d
dadurch ſein Vorhaben bisher wäre verhinde
worden, und alſo die Sache in Ruhe geblieb
ſey. Da Er aber nicht gedächte, dieſes heil
me und ſehr nothwendige Werk auf ſich erſit
zu laſſen, und auch von des Niederländiſ
Weſtphäliſchen Kreiſes und andern dieſer U
ruhe benachbarten, ſehr beſchwerten Reich
Ständen, noch täglich, mit groſſem Verlang
erſucht würde, den gedachten R. Abſchied, u
was demſelben anhängig, ins Werk zu ſetze
ſo wäre Er gewillt, (weil ohnedem, auf dem i
bald angehendem R. Deputationstage
Speyer, nebſt Ihm, die andern von Ihm, de
Kayſer, zu ſolcher Handlung vermochte
Churfürſten, Fürſten und Städte ihre Ge
ſandten dort hätten,) den ErzB. zu Salzburg
und den Pfalzgrafen Philipp Ludewig
Neuburg zu erſuchen, daß Sie die Ihrige
auf etliche wenige Tage, dahin gleichfalls abord
nen möchten, um von den Kayſerlichen Ge
ſandten den Entwurf der Inſtrucktionen d
zw

ey erſten Geſandtſchaften anzuhören, und J. Chr.
denſelben bedenken zu helfen, was itzo zur 1596
Förderung der Sache weiter nöthig ſeyn
te. Er begehre daher freundlich, daß Sie
eder ihre Ihm bereits benannte Subdele-
zu ſolchem Ende abordnen, oder Denjeni-
die Sie zum Deputationstage nach
ger ſchicken würden, hiezu vollkommene
ht und Gewalt geben möchten, damit man
endlich einmal mit dieſer Sache einen An-
machen könne, wozu Er von GOtt dem
ichtigen Gnade und Segen verhoffe y).
man auch hierauf gehoft habe, daß dieſe Ge-
ſchaft nächſtens vor ſich gehen werde, iſt
ſ andern aus dem Oberſächſiſchen Kreis-
hiede vom 9. Octobet 1595. zu erſehen,
n welchem entholten iſt, daß der auf dem Re-
ſpurgiſchen K. Tage, zu den Legations-
ſen bewilligte halbe Römermonat, zum
gſten zwiſchen hier und künftiger Faſtnacht,
Leipzig erlegt werden ſollte z). Man ließ
auch hernach, in dem Oberſächſiſchen Kreis-
ſchiede vom 27. Merz 1596., bey ſolchem 1596.
rmin bewenden a). Weil aber die Kreisſtän-
ſe mit der Bezahlung zurückblieben; ſo wur-
de auf dem folgenden Kreistage zu Leipzig 14 Oct.
beſchloſſen, daß ein jeder Stand ſeine Ge- ſt. ver.



y) *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, fol. 124. a. & b.

z) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 398. und im XIX. Bande, S. 162. f.

a) C. F. Moſers Sammlung der Kreis-Abſchiede, P. III. n. 105. §. 20. p. 207. und weiter oben in dieſem XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 219-235.

J. Chr. 1596 bühr längstens bis Weyhennachten entrichten sollte b).

Indessen kam diese Abschickung zu einer Friedenshandlung doch nicht in diesem Jahr zu (1595) Stande. Es bezeugten zwar, schon im vorigen Jahr, die Grossen und die Kleinen in den Spanischen Niederlanden ein heftiges Verlangen nach dem Frieden, und der Marggraf von Havre schrieb deswegen an den Jacob von Maldere, der itzo in des Prinzen Moritz Diensten stund, welcher auch diesem davon Nachricht gab. Nachdem aber der Prinz mit den Ständen der Vereinigten Niederlande darüber gerathschlaget hatte; so mußte der Maldere dem Marggraf antworten daß keine Hofnung zum Frieden wäre, bevor nicht das Spanische Kriegsvolk nicht allein die Niederlande, sondern sogar auch die Grafschaft Burgund geräumet hätte. Als nun der Marggraf von Havre, in seiner Gegenantwort, diesen Punkt ganz mit Stillschweigen übergieng; so mußte Ihm der Maldere nochmals schreiben, und zu verstehen geben, daß die Vereinigten Stände sich zwar mit den Ständen der andern Provinzen, aber keinesweges mit den Spaniern in Unterhandlung einlassen wollten. Der Herzog von Arschot bewürkte nachher, daß einige Gesandten von den Ständen der Spanischen Niederlande an den Prinzen Moritz und an die Stände der Vereinigten Niederlande geschickt wurden, welche auch einige Vorschläge zur Wiederherstellung des Friedens thaten; mit der Versicherung, daß Sie, die Gesandten, allein gekommen wären, das

b) Moser, *l.* modo c., P. III. n. 108. §. 17. p. 227. und weiter oben in diesem XX. Bande, S. 235-240.

das Ihnen von den Niederländischen Ständen aufgetragene Geschäfte auszurichten, ohne daß die Spanier an demjenigen, worüber Sie Unterhandlungen anstellen sollten, einigen Antheil hätten. Weil man aber in Holland wohl wußte, daß die Gesandten nichts, als im Namen des Königs von Spanien, beschliessen dürften; so bekamen Sie ihren Abschied, und mußten unverrichteter Sachen wieder zurückreisen. Es zeigte sich solches auch hernach noch deutlicher aus einem aufgefangenen Briefe des Johann Baptista Tassis an den König von Spanien, worinn Er Demselben rieth, daß Er zwar die beiderseitigen Stände, als Gleiche, die Unterhandlungen könnte anstellen lassen; daß man aber dem Grafen von Fuentes, als damaligen Interims-Oberstatthalter der Spanischen Niederlande, die Oberaufsicht über alles geben, und dabey der Vermittlung des Kayserns nicht trauen, auch vornemlich das Spanische Kriegsvolk im Lande lassen müßte. J. Chr. 1596

Mittlerweil hatte auch Kayser an die Staaten von Holland ein Schreiben ergehen lassen, worinn Er Sie ermahnte, die Friedensunterhandlung zu befördern, und daß Er deshalb nächstens Gesandten abschicken wollte, um die bisherige Unruhen vermitteln zu helfen. Allein die Staaten von Holland trugen Bedenken, das Schreiben zu eröfnen und übergaben es den General-Staaten, welche, nach geschehener Berathschlagung, dem Kayser frey antworteten, daß Sie den Spaniern nicht trauen dürften, und daher bitten wollten, daß der Kayser und die Teutschen Fürsten diesfalls ihre Mühe sparen möchten. Zugleich überschickten Sie Abschriften von dem vorerwähnten aufgefangenen Brie-

J. Chr. 1596 Briefe des Taſſis an den Kayſer, den Adminiſtrator der Chur-Sachſen und den Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg, woraus Sie erſehen könnten, daß die Spanier durchaus 1596. betrüglich handelten. Nachdem hierauf zu Anfang des folgenden Jahrs, der Erz-H. Albrecht, als neuer Oberſtatthalter in den Niederlanden angekommen war *); ſo lag Er ſeinem Bruder, dem Kayſer, an, nochmals einen Verſuch zu machen, die Friedensunterhandlung in Gang zu bringen, welcher ſich auch dazu entſchloß. Er ſchickte auch deswegen einen Edelmann an die Vereinigten Staaten, und ließ um Päſſe für ſeine und des Reichs Geſandten anſuchen; allein Jene ſchlugen Ihm ſolche ab, und weigerten ſich abermals, in eine Unterhandlung mit Spanien zu treten. Solche abſchlägige Antwort machte ſich der Spaniſche Geſandte in Teutſchland zu Nutzen, und beſchuldigte die Vereinigten Staaten, um den Teutſchen Fürſten und Ständen eine Abneigung gegen Dieſelben beyzubringen, daß die Schuld blos an Ihnen liege, daß dieſen Unruhen kein Ende gemacht würde. Auch der Admirante von Arragonien, Don Franz von Mendoza, der damals Teutſchland durchreiſte, wußte die Vereinigten Stände ſo abzuſchildern, als wenn Sie ſchlechterdings eine Abneigung vor dem Frieden hätten, welches alles in der Abſicht geſchah, um die Teutſchen Fürſten und Stände dem König von Spanien zu Freunden, und Sie hingegen von den Vereinigten Staaten abwendig zu machen. Denn daß es dem König von Spanien und dem Erz-H. Albrecht ſelbſt kein

*) S. im XIX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 191.

n wahrer Ernſt zu Errichtung eines billigen J. Chr.
iedens geweſen ſey, kann man unter andern 1596
h aus folgendem abnehmen. Der Pfalzgraf
ilipp Ludewig zu Neuburg, welcher mit
Friedenshandlung deputirt war, ſchrieb
den Erzh. Albrecht, und erkundigte ſich bey
n wegen der Geſinnungen des Königs von
panien, ob Derſelbe wohl gewillet ſeyn möch-
einen allgemeinen Frieden zu machen, und
enſelben auch Frankreich und Engelland mit
zuſchlieſſen. Allein hierauf antwortete Ihm
Erzherzog auf eine ſchiefe Art, und ſchrieb
egen an den König von Spanien, daß, ob
gleich ſeine Geſinnungen nicht wüßte, den-
h, wegen der allgemeinen Wünſche nach
i Frieden, die Nothwendigkeit erfordere,
Gerüchte von einer allgemeinen Friedens-
dlung, unter ſeinen Unterthanen, nicht ver-
winden zu laſſen. Und ſo gerieth die vorge-
te Friedensunterhandlung, gewöhnlicher
ſen, auch diesmal ins Stecken c).

Indeſſen wäre wohl zu wünſchen geweſen,
der Ruheſtand in dieſen Gegenden einmal
der wäre hergeſtellt worden, weil die be-
hbarten Provinzen, von den beiden Krieg-
renden Partheyen, noch immer vieles aus-
hen müßten und das freye Kommerz auf dem
heinſtrome gehindert wurde d). Die Spa-
r hatten noch beſtändig ihren Schiffsauslä-
ger

c) Ever. *Reidani* Annal. Belgarum aliarumque Gentium; L. XII. p. 316. & L. XIII. p. 357. und (Wagenaars) Geſchichte der Vereinigten Niederlande, P. IV. L. XXXII. §. 7. & 14. p. 67-69. & 78.

d) S. in dieſem XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 45151.

J. Chr. 1596 bühr längſtens bis Weyhennachten entrichten ſollte b).

Indeſſen kam dieſe Abſchickung zu einer Friedenshandlung doch nicht in dieſem (1595) Stande. Es bezeugten zwar, ſchon im Jahr, die Groſſen und die Kleinen in Spaniſchen Niederlanden ein heftiges Verlangen nach dem Frieden, und der M. von Havre ſchrieb deswegen an den Ja. Maldere, der itzo in des Prinzen Moritzen ſtund, welcher auch dieſem davon Nachricht gab. Nachdem aber der Prinz mit den Staaten der Vereinigten Niederlande darüber Rath geſchlaget hatte; ſo mußte der Maldere dem Marggraf antworten daß keine Hofnung zum Frieden wäre, bevor nicht das Spaniſche Kriegsvolk nicht allein die Niederlande, ſondern auch die Grafſchaft Burgund geräumet hätte. Als nun der Marggraf von Havre, in ſeiner Gegenantwort, dieſen Punkt ganz mit Stillſchweigen übergieng; ſo mußte Ihm der Maldere nochmals ſchreiben, und zu verſtehen geben, daß die Vereinigten Stände ſich zwar mit den Ständen der andern Provinzen, aber keinesweges mit den Spaniern in Unterhandlung einlaſſen wollten. Der Herzog von Arſchot bewürkte nachher, daß einige Geſandten von den Ständen der Spaniſchen Niederlande an den Prinzen Moritz und an die Stände der Vereinigten Niederlande geſchickt wurden, welche auch einige Vorſchläge zur Wiederherſtellung des Friedens thaten; mit der Verſicherung, daß Sie, die Geſandten, allein gekommen wären, das

b) Moſer, l. modo c., P. III. n. 108. §. 17. p. 227. und weiter oben in dieſem XX. Bande, S. 235-240.

gen Herzogs, Jacobea, eine geborne Prinzeſſin von Baden-Baden, glaubte zur Regierung des Landes eben ſowohl berechtiget zu ſeyn, hatte ſich aber, unglücklicher Weiſe, mit ihres Gemahls noch unvermählten Schweſter, der Prinzeſſin Sibylle, die leichtgläubig, in ihren Handlungen unbedachtſam, herrſchſüchtig und unverſöhnlich war, und bey der Krankheit ihres Bruders allein regieren wollte, entzweyt, welche Feindſchaft der Kanzler und die Räthe ſorgfältig unterhielten und vergröſſerten, um die Prinzeſſin Sibylle nach ihrem Privat-Eigennutz und Abſichten zu lenken. J. Chr. 1596

Seit dieſer Zeit wurde die Herzogin Jacobea auf die grauſamſte Art verfolgt; man machte Ihr diejenigen Diener und Leute, die Sie vom Bayeriſchen Hofe nach Düſſeldorf begleitet hatten, abſpenſtig; unterſagte Ihr allen Briefwechſel mit ihren Fürſtlichen Anverwandten, und entzog ihr die nothwendigen Einkünfte zu ihrem Unterhalte; zugleich wurde von ihren Feinden im Lande ausgeſprengt, daß Sie bald mit dieſer, bald mit jener Perſon einen unerlaubten Umgang unterhalte, und die Einkünfte des Landes mit Luſtbarkeiten verſchwende. Die Herzogin entſchloß ſich endlich, die Jülichiſchen Lande zu verlaſſen, und in Bayern oder Baden, bey ihren Freunden und Verwandten, ihren Aufenthalt zu nehmen. Dieſer Entſchluß ſetzte den Kanzler und die Räthe in Verlegenheit, und um denſelben zu hintertreiben, zogen Sie die wider die Herzogin aufgebrachte und ganz unverſöhnliche Prinzeſſin Sibylle noch näher in ihre Verbindung. Dieſelbe brachte daher, ſchon auf dem Landtage zu (1594)
Düſſeldorf vielerley Beſchwerden gegen die

J. Chr. 1596 Briefe des Taſſis an den Kayſer, den [illegible] niſtrator der Chur-Sachſen und den Pfa[illegible] fen Philipp Ludewig von Neuburg, w[illegible] Sie erſehen könnten, daß die Spanier dur[illegible]

1596. betrüglich handelten. Nachdem hierau[illegible] Anfang des folgenden Jahrs, der Erz-H. [illegible] brecht, als neuer Oberſtatthalter in den N[illegible] derlanden angekommen war *); ſo lag Er ſein[illegible] Bruder, dem Kayſer, an, nochmals einen V[illegible] ſuch zu machen, die Friedensunterhandlung[illegible] Gang zu bringen, welcher ſich auch dazu [illegible] ſchloß. Er ſchickte auch deswegen einen [illegible] mann an die Vereinigten Staaten, und [illegible] um Päſſe für ſeine und des Reichs Geſan[illegible] anſuchen; allein Jene ſchlugen Ihm ſolch[illegible] und weigerten ſich abermals, in eine Unterh[illegible] lung mit Spanien zu treten. Solche abſ[illegible] chl[illegible] gige Antwort machte ſich der Spaniſche Ge[illegible] ſandte in Teutſchland zu Nutzen, und beſchuld[illegible] digte die Vereinigten Staaten, um den Teut[illegible] ſchen Fürſten und Ständen eine Abneigung gegen Dieſelben beyzubringen, daß die Schuld blos an Ihnen liege, daß dieſen Unruhen kein Ende gemacht würde. Auch der Admirant von Arragonien, Don Franz von Mendoza, der damals Teutſchland durchreiſte, wußte die Vereinigten Stände ſo abzuſchildern, als wenn Sie ſchlechterdings eine Abneigung vor dem Frieden hätten, welches alles in der Abſicht geſchah, um die Teutſchen Fürſten und Stände dem König von Spanien zu Freunden, und Sie hingegen von den Vereinigten Staaten abwendig zu machen. Denn daß es dem König von Spanien und dem Erz-H. Albrecht ſelbſt kein

*) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 191.

wahrer Ernſt zu Errichtung eines billigen J. Chr.
dens geweſen ſey, kann man unter andern 1596
aus folgendem abnehmen. Der Pfalzgraf
ipp Ludewig zu Neuburg, welcher mit
friedenshandlung deputirt war, ſchrieb
n Erzh. Albrecht, und erkundigte ſich bey
wegen der Geſinnungen des Königs von
nien, ob Derſelbe wohl gewillet ſeyn möch-
in en allgemeinen Frieden zu machen, und
n ſelben auch Frankreich und Engelland mit
ſchlieſſen. Allein hierauf antwortete Ihm
Erzherzog auf eine ſchiefe Art, und ſchrieb
zen an den König von Spanien, daß, ob
leich ſeine Geſinnungen nicht wüßte, den-
, wegen der allgemeinen Wünſche nach
Frieden, die Nothwendigkeit erfordere,
Gerüchte von einer allgemeinen Friedens-
dlung, unter ſeinen Unterthanen, nicht ver-
winden zu laſſen. Und ſo gerieth die vorge-
te Friedensunterhandlung, gewöhnlicher
ſſen, auch diesmal ins Stecken [c]).

Indeſſen wäre wohl zu wünſchen geweſen,
ß der Ruheſtand in dieſen Gegenden einmal
leder wäre hergeſtellt worden, weil die be-
chbarten Provinzen, von den beiden Krieg-
hrenden Partheyen, noch immer vieles aus-
hen müßten und das freye Kommerz auf dem
heinſtrome gehindert wurde [d]). Die Spa-
r hatten noch beſtändig ihren Schiffsauslä-
ger

) Ever. *Reidani* Annal. Belgarum aliarumque Gentium; L. XII. p. 316. & L. XIII. p. 357. und (Wagenaars) Geſchichte der Vereinigten Niederlande, P. IV. L. XXXII. §. 7. & 14. p. 67-69. & 78.

) S. in dieſem XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 45151.

J. Chr. 1596 Nicht allein das Erzſtift Cöln, ſondern auch die Länder des H. Johann Wilhelms zu Jülich, Cleve und Bergen litten, bey dieſen fortwährenden Niederländiſchen Unruhen, ſehr vieles, in welchen noch andere innerliche Zerrüttungen und Zwiſtigkeiten dazu kamen, von denen ſchon einiges in einem der vorhergehenden Theile dieſes Werkes vorgekommen iſt [9]), als wovon wir die weitere Folgen nunmehro erzählen wollen. Die Blödſinnigkeit des ſeinem Vater in der Regierung gefolgten H. Johann Wilhelms von Jülich ꝛc. nahm immer mehr zu, (1591.) und artete endlich in eine Raſerey aus, daß man Ihn nicht in eine Kammer ſperren, und verwahren laſſen mußte. Bey dem ſo elenden Gemüths- und Geſundheits-Zuſtande des H. Johann Wilhelms, und auch ſchon ehmals ſeines Vaters, des verſtorbenen H. Wilhelms, kamen die Länder in den äuſſerſten Verfall, und ſeufzeten unter der Herrſchaft abergläubiſcher, geitziger und treuloſer Miniſter und Räthe, welche alle Gewalt und alle Gelder an ſich riſſen, und unter denen ſich vornemlich der Kanzler, Nikolaus von der Woell und der Hofmarſchall, Wilhelm von Waldenfels, genannt Schinker, hervorthaten. Die Gemahlin des wahnſinnigen

Churfürſten Ernſt von Cöln nicht die beſte Schilderung, wenn Er, *l. c.*, ſchreibt: „Apud Colonienſes Pontificis & Hiſpani ſtudio, *Adiutor* Epiſcopo datus *Ferdinandus*, fratre eius genitus, & *Bavariae* item *Dux*: qui indubitatus ſucceſſor, in Hiſpanica pronus, ſimul & ſtimulator *Epiſcopo*, (ſcilicet Erneſto,) *cui per libidines ac vinolentiam magis aetas trahebatur, quam publici curam.*„

9) S. im XVI. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 153-158.

gen Herzogs, Jacobea, eine geborne Prinzeſſin von Baden-Baden, glaubte zur Regierung des Landes eben ſowohl berechtiget zu ſeyn, hatte ſich aber, unglücklicher Weiſe, mit ihres Gemahls noch unvermählten Schweſter, der Prinzeſſin Sibylle, die leichtgläubig, in ihren Handlungen unbedachtſam, herrſchſüchtig und unverſöhnlich war, und bey der Krankheit ihres Bruders allein regieren wollte, entzweyt, welche Feindſchaft der Kanzler und die Räthe ſorgfältig unterhielten und vergröſſerten, um die Prinzeſſin Sibylle nach ihrem Privat-Eigennutz und Abſichten zu lenken. J. Chr. 1596

Seit dieſer Zeit wurde die Herzogin Jacobea auf die grauſamſte Art verfolgt; man machte Ihr diejenigen Diener und Leute, die Sie vom Bayeriſchen Hofe nach Düſſeldorf begleitet hatten, abſpenſtig; unterſagte Ihr allen Briefwechſel mit ihren Fürſtlichen Anverwandten, und entzog ihr die nothwendigen Einkünfte zu ihrem Unterhalte; zugleich wurde von ihren Feinden im Lande ausgeſprengt, daß Sie bald mit dieſer, bald mit jener Perſon einen unerlaubten Umgang unterhalte, und die Einkünfte des Landes mit Luſtbarkeiten verſchwende. Die Herzogin entſchloß ſich endlich, die Jülichiſchen Lande zu verlaſſen, und in Bayern oder Baden, bey ihren Freunden und Verwandten, ihren Aufenthalt zu nehmen. Dieſer Entſchluß ſetzte den Kanzler und die Räthe in Verlegenheit, und um denſelben zu hintertreiben, zogen Sie die wider die Herzogin aufgebrachte und ganz unverſöhnliche Prinzeſſin Sibylle noch näher in ihre Verbindung. Dieſelbe brachte daher, ſchon auf dem Landtage zu (1594) Düſſeldorf vielerley Beſchwerden gegen die

J. Chr. 1596 niſchen Joche unterwerfen, oder mit den Niederländiſchen Staaten um ihre Freyheit kämpfen. Es würde Ihnen nicht ſchwer fallen, die Ritterſchaft und die Städte zu einer gemeinſchaftlichen Verbindung zu bringen, um die Rechte des Herzogs und des Vaterlandes zu behaupten; und eine auswärtige Herrſchaft abzuhalten; allein hiezu ſeye Hülfe und Geld nöthig, weil die Regierung und die Rentkammer in den Händen des Kanzlers und der Räthe ſey. Deswegen bäten Sie ſich, der Nachbarſchaft halber, nur für dieſes einzigemal, etwas Hülfe und Geld aus; denn ſobald Sie ſich der Regierung bemächtiget hätten, welches, mittelſt der gedachten Verbindung leicht geſchehen könnte, hätten Sie Kräfte genug, ihr Vorhaben auszuführen, und Sie würden auch künftig keine Hülfe von Ihnen weiter verlangen. Es wären vier Tauſend, welche Lehen beſäſſen, der gröſte Theil des Cleviſchen, Bergiſchen und Märkiſchen Adels ſtünde auf ihrer Seite, ingleichen alle Städte, bis auf Emmerich und Calcar, und Sie hätten ſich daher die Hofnung gemacht, daß Sie das Lager der Feinde bald würden angreifen können. Die Meinungen der Vereinigten Staaten waren in Anſehung dieſes Antrages getheilt. Einige hielten nemlich dafür, daß man dieſe angebotene Gelegenheit begierig ergreifen müſſe, weil dadurch die vereinigten Provinzen mehr gedeckt, und die Flüſſe, der Rhein, die Ruhr und die Lippe zur Vormauer dienen, auch die ſchwachen Gränzörter, Doesburg, Deutikem, Lochem, s'Heerenberg und Anhalt beſſer vertheidiget würden. Allein der gröſte Theil der General-Staaten war der gegenſeitigen Meinung,

und

die gute Herzogin Jacobea genommen habe, wollen wir hernach melden, und vorher anführen, was ſich inzwiſchen in dieſen Landen zugetragen hat. J. Chr. 1596

Die Schwäger des wahnſinnigen H. Johann Wilhelms waren von jeher auf dasjenige, was in dieſen Ländern vorgieng, aufmerkſam geweſen, und glaubten, daß Sie zur Verwaltung der Landesregierung müßten mit zugezogen werden, damit wegen der künftigen Nachfolge nichts zu ihrem Nachtheile verhängt würde. Sie hatten auch einen groſſen Theil des Adels dieſer Länder auf ihrer Seite. Als daher ein Landtag zu Grevenbroich im Herzogthume Jülich gehalten wurde; ſo verlangte die Ritterſchaft, daß man Ihr den H. Johann Wilhelm darſtellen ſollte, worauf Sie ſich auf die an Sie gethane Propoſitionen erklären wollten. Da man Ihr ſolches verweigerte, ſetzten Sie ſich, unter Anführung des Grafen zu Broick und des Hofmarſchall Schinkerns zu Pferde, giengen über den Rhein, bemächtigten ſich der Stadt Düſſeldorf und des daſigen Schloſſes, und ſetzten den eingeſperrten H. Johann Wilhelm in Freyheit, dagegen Sie einige Räthe der Herzogin, nach Angermund im Herzogthume Bergen, ins Gefängniß ſchickten, und hernach die Herzogin ſelbſt in Verhaft nahmen. Es wurde hierauf eine neue Zuſammenkunft der Landſtände ausgeſchrieben, welche aber unterblieb, und bis auf den Auguſt verſchoben wurde, weil man die Kayſerlichen Kommiſſarien und die Schwäger und Verwandten der Herzogin erſt erwarten wollte. Die Ritterſchaft beſtund indeſſen auf ihren Privilegien, und drung auf deren Erhaltung, aus Furcht, daß ſie, unter (a. c. circa fin. Jan.) (m. Febr. a. c.)

J. Chr. 1596 dem Fürſtlichen Hauſe Jülich ꝛc. zugethan ſey; auf Anrufen und Bitten des verſtorbenen H. Wilhelms, der geſammten Fürſtlichen Räthe, und vieler anderer hoher Perſonen, wegen des in denſelben Landen beſchwerlichen Zuſtandes, theils bey des erſtgedachten alten Herzogs Lebzeiten, theils nach Deſſen Ableben, von wegen ſeines hinterlaſſenen einzigen Sohnes, des H. Johann Wilhelms, eine Zeit her, ausgeſtandener Leibes- und Gemüths-Blödigkeit, der Sache ſich angenommen, und dahin geſehen und getrachtet, wie bey dieſem vornehmen und anſehnlichen R. Stande, ſoviel den Herzog betreffe, Derſelbe bey ſeiner angeerbten Fürſtlichen Würde und Hoheit, die Landſchaft aber und die Unterthanen bey guter alter Regimentsordnung und Herkommen in geiſtlichen und weltlichen Sachen, am Hofe und im Lande, möchten erhalten werden. Nun hätte Er zwar deshalb, eine geraume Zeit her, vielfältige Schreiben ergehen laſſen, und unterſchiedliche Abſchickungen und Bemühungen angewandt; allein es ergebe ſich doch aus den eingelaufenen Berichten und Acten, wie auch aus den fernern Klagen und Anrufen, daß dem beſchwerten und zerfallenem Weſen damit noch wenig geholfen worden, und das ganze Regiment in eine ſolche Verwirrung augenſcheinlich gerathen ſey, daß daraus, wenn es länger im itzigen Stande bleiben ſollte, nichts gewiſſer, als das äuſſerſte Verderben und Abnehmen der Obrigkeit, des Landes und der Unterthanen zu erwarten ſey.

Mithin habe Er, der Kayſer, in Betracht ſeines Kayſerlichen Amtes, und als Ober- und Lehens-Herr, da Ihm ſolches, bey ſo bewand-

ten

Marggraf nicht verstehen wollte. Von dieser geheimen Unterhandlung, an welcher auch der Pfalzgraf zu Neuburg Antheil nahm, bekam der Kayser, durch seine Kundschafter, bald Nachricht, und ließ also diesen Fürsten die beste Hofnung machen, daß Er schon dafür sorgen wolle, daß Sie von ihrem Rechte nichts verlieren sollten. Durch diese Versprechungen liessen Sie sich auch verleiten, die vorgedachten Unterhandlungen liegen zu lassen, und ihre Gesandten an den Kayser nach Prag zu schicken. Diese wurden nun den ganzen Sommer hindurch, mit Entschuldigungen allerley vorgefallener Verhinderungen, hingehalten und erhielten endlich zur Antwort: der Kayser hätte, nach der Versicherung der Aerzte und verständiger Personen, die gewisse Hofnung, daß der H. Johann Wilhelm bald wiederum völlig würde hergestellt werden; mithin es keiner Neuerungen bedürfe. Man müsse also warten, bis der Herzog wieder zum Verstande käme, und indessen wolle Er Jemanden dahin schicken, der das Land in seinem Namen, regierte. Niemand hätte auch Ursache, sich darüber zu verwundern, weil Er, der Kayser, nicht nur der nächste Blutsfreund des Herzogs, sondern auch der oberste Lehensherr von Dessen Ländern sey. Durch diese Antwort des Kaysers wurden zwar die beiden Fürsten sehr aufgebracht; aber Sie waren mit einander nicht einig, was Sie nun hauptsächlich anfangen sollten. J. Chr. 1596

Ueber dieses Zaudern verlegen, liessen die vornehmsten Jülichischen und Cleviſchen Landstände den Staaten der Vereinigten Niederlande, im größten Geheim, zu wissen thun, entweder müßten Sie sich nun dem Spa-

A. Chr. 1596 Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, ferner den beiden Brüdern und Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg und Johann zu Zweybrücken, als respective bevollmächtigten Vertretern, gesetzlichen Administratoren und Beyständen ihrer Muhmen, Schwägerin, Schwiegerin, Tochter und Ehegemahlinnin, der Frauen Marien Eleonoren, Herzogin in Preussen, Annen und Magdalenen, Beiden Pfalzgräfinnen bey Rhein, aller Drey gebornen Herzoginnen zu Jülich, Cleve und Bergen, abgeordnete Räthe und Gesandten bey dem Kayser verrichten, werben und anbringen sollen. Es ist zu bedauren, daß in der Abschrift dieses Memorials das Datum fehlt; indessen zeigt der Innhalt desselben, daß es um diese Zeit, und vermuthlich im J. 1595., sey ausgefertiget worden. Da es nun über diese Jülichische Angelegenheiten ein ziemliches Licht verbreitet; so wird es nicht undienlich seyn, meine Leser, mit diesem, bisher noch unbekannt gewesenem, Acktenstücke näher bekannt zu machen.

Gleich zu Anfang desselben heißt es: es würde den Räthen bewußt seyn, was für eine vertrauliche Zusammensetzung, Handlung und Vergleichung in den Jülichischen Sachen, unlängst zu Frankfurt am Mayn, unter Ihnen, den vorgenannten Churfürsten und Fürsten, sey errichtet und beschlossen, auch daselbst weiter erwogen, und endlich für nöthig erachtet worden, daß Sie insgesammt dem Kayser den itzigen Zustand der Jülichischen Länder, und was man daselbst, zu nicht geringem Nachtheil und Abbruche ihres Interesse, vorhabe, zu berichten. Es hätten sich daher die Gesandten darnach

und glaubte, daß es bedenklich und gefährlich J. Chr.
ſey, ſich in dieſe Jülich-Cleviſche Händel zu 1596
miſchen, weil das Land mit Catholicken angefüllt ſey, die bisher die meiſte Macht in Händen, und die nächſten Bisthümer auf ihrer Seite hätten; mithin die Sache der ſogenannten Patrioten noch nicht zu einer genugſamen Reife gekommen wäre, um daran Theil zu nehmen, welche Meinung dann auch die Oberhand behielt h).

Es iſt kurz vorhin bemerkt worden, daß der Kayſer den Geſandten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wegen der Jülichiſchen Angelegenheiten, unter andern zur Antwort gegeben habe, daß Er Jemanden in dieſes Land ſchicken wollte, welcher daſſelbe, in ſeinem Namen ſo lange regieren ſollte, bis der H. Johann Wilhelm wiederum würde hergeſtellt ſeyn. In dem ſchon öfters gerühmten *Codice MS. Actorum publicorum Senckenbergiano* find' ich nun auch das vom Kayſer, zu Prag, ſchon unter dem 30. Merz 1595., auf den K. Hof-Rath, Hanſen von (30. Merz. 1595.)
Haym, Freyherrn von Reichenſtein, und den Appellations-Rath, Daniel Prynzen von Huſchau, deshalb ausgeſtellte Kommiſſorium. In demſelben ſagt der Kayſer: Er hätte, nicht allein wegen ſeines Kayſerlichen Amtes, als Ober- und Lehens-Herr, ſondern auch der nahen Blutsverwandtſchaft halber, womit Er



h) *Thuanus*, *l. c.*, T. V. L. CXIV. p. m. 599. *Reidanus*, *l. c.*, L. XII. p. m. 311. & 328. ſq. *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. XXI. §. 83. p. 883. Adam. Mich. *Mappii* Annales Iuliae, Cliviae, Montiumque — — — Ducum, T. III. p. 111. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXII. §. 8. p. 69. ſq.

J. Chr. dem Fürstlichen Hause Jülich ꝛc. zugethan sey;
1596 auf Anrufen und Bitten des verstorbenen H.
Wilhelms, der gesammten Fürstlichen R
und vieler anderer hoher Personen, wege
denselben Landen beschwerlichen Zu
theils bey des erstgedachten alten Herzog
Zeiten, theils nach Dessen Ableben, von
seines hinterlassenen einzigen Sohnes,
Johann Wilhelms, eine Zeit her, aus
ner Leibes- und Gemüths-Blödigk
Sache sich angenommen, und dahin
und getrachtet, wie bey diesem vornehr
ansehnlichen R. Stande, soviel den Her
treffe, Derselbe bey seiner angeerbten Für
Würde und Hoheit, die Landschaft a
die Unterthanen bey guter alter Regi
ordnung und Herkommen in geistlich
weltlichen Sachen, am Hofe und im
möchten erhalten werden. Nun hätte E
deshalb, eine geraume Zeit her, vie
Schreiben ergehen lassen, und unterscl
Abschickungen und Bemühungen ange
allein es ergebe sich doch aus den eingela
Berichten und Acten, wie auch aus den
Klagen und Anrufen, daß dem beschw
und zerfallenem Wesen damit noch weni
holfen worden, und das ganze Regiment
solche Verwirrung augenscheinlich gerath
daß daraus, wenn es länger im itzigen S
bleiben sollte, nichts gewisser, als das äu
Verderben und Abnehmen der Obrigkei
Landes und der Unterthanen zu
ten sey.

Mithin habe Er, der Kayser, in Be
seines Kayserlichen Amtes, und als Ober
Lehens-Herr, da Ihm solches, bey so be

ingen, unmittelbar zu thun gebühre und ob- J. Chr.
obgedachtem ſeinem nahe verwandten Ver- 1596
em H. Johann Wilhelm, zum Beſten,
rſeits eingelaufenen Berichte, Abſchiede,
aken und Schreiben ſeiner vorigen und
n Abſchickungen, in reife Berathſchla-
gezogen, und Sich darauf, mit guter zeiti-
rbetrachtung, über eine Reſolution und
ang entſchloſſen, wie es im ganzen Jüli-
en Regimente, am Hofe, und auf dem
, in Religions- und politiſchen Sa-
mit Verwaltung der Juſtiz, des Ge-
und des Rechtes, auch zu Erhaltung,
ehrung und Beſſerung des gemeinen
riedens, ingleichen nützlicher Verſehung
rthsſtellen, Officien, Aemter und Dien-
der Kanzley und ſonſt, auch dem Hof-
ammerweſen, ſo lange, bis man ſehe,
ſich mit des Herzogs Geſundheit anlaſſe,
, mittelſt göttlicher Gnade, eine beſtändige
che Beſſerung erlange, damit Er dem We-
in möge vorſtehen können, gehalten und
rt werden ſolle. Solche Reſolution und
ang habe Er nun, unter ſeinem anhangen-
ayſerlichen Innſiegel, ſchriftlich verfaſ-
en, und ſeinem R. Hof-Rath, Hanſen
aym, Freyherrn zu Reichenſtein, und
Appellations-Rathe, Daniel Pryn-
n Zuſchau, als ſeinen in die Jülichiſchen
r verordneten Kommiſſarien und Ge-
n, zu publiciren, zu exequiren, und zu
haben, auferlegt und befohlen. Daneben
Er Ihnen auch noch eine beſondere Inſtruck-
nd Befehl zugeſtellt, was Sie zur guten
ſtändigen Direcktion ſolcher Regiments-
ng, noch ferner, auf andere Art und Weiſe,

J. Chr. 1596 wenden, ſondern auch, durch ſeine in dieſes Land geſchickte Kommiſſarien, vorgehabt habe, das Regiment in eine beſſere Ordnung und Richtigkeit zu bringen; wie dann ſeine Kommiſſarien zu dem Ende, noch bey Lebzeiten des alten H. Wilhelms, ſich mit den Räthen über einen Receß verglichen haben ſollen; ſo ſey doch ſolches ohne ihrer Principalen Zuthun und Bewilligung geſchehen, ungeachtet Dieſelben theils perſönlich, theils durch ihre Geſandten, gegenwärtig geweſen ſeyen. Sie wären deshalb ſchon damals mit ſolcher Verfaſſung nicht zufrieden geweſen, und könnten es noch nicht ſeyn, ſondern Sie müßten vielmehr dagegen eine Vorſtellung thun; wie dann auch die Landſtände, aus erheblichen Urſachen, dieſem Receß widerſprochen, und Bedenken gehabt hätten, denſelben anzunehmen. Mithin wollten ihre Principalen ſich getröſten, daß der Kayſer ſich nicht würde bewegen laſſen, in die noch neulich von den Räthen geſuchte Beſtätigung dieſes Receſſes zu willigen, ſondern dieſelbe, vermöge ihres letzthin, theils ſchriftlich, theils durch eine Abſchickung, geſchehenen Erſuchens einzuſtellen, am wenigſten aber ihre Principalen von der Beſtellung des Regiments und andern Sachen, die, bey dem leidigen Zuſtande der itzigen Herrſchaft, die äuſſerſte Nothdurft des Landes und der Unterthanen erforderte, gänzlich auszuſchlieſſen oder vorbey zu gehen. Denn es ſey nicht allein bey allen Nationen, aus Eingebung der Natur, üblich und gebräuchlich, ſondern auch in den geſchriebenen Kayſerlichen Rechten ausdrücklich verſehen und verordnet, daß, wenn ſich, nach GOttes Willen, dergleichen traurige Fälle begäben, alsdann

vor allen Andern die nächsten Anver
ten und anwartenden Successoren ur
n, der beschwerten Personen, und wo
en an- und zugehörig seyn möge, mit Rat
hat getreulich annehmen, alles aufs bes
ßlichste, nicht anders, als wenn es ihre e
Personen und Sachen beträfe, bestellen un
nen, und darinn allen gebührenden Flei
den sollen. Ja die nächsten Anver
ten wären auch dazu, vor GOtt und de
verbunden und verpflichtet, und, wen
Hierinn säumig wären, hätten Sie solche
zu verantworten. Es sey auch solche
jederzeit im Römischen Reiche T. N., sowol
unter hohen, als niedrigen Standespersonen
so und nicht anders, beobachtet und gehalte
worden, und den nächsten Verwandten un
anwartenden Erben diesfalls keine Verhin
derung oder Eintrag geschehen; wie sich dan
dergleichen Exempel, noch vor wenig Jahren, i
einem Fürstlichen Hause zugetragen habe, und
benöthigten Falls, deren noch mehrere angefüh
werden könnten. Von diesem Herkommen ab
zugehen, und in dem itzigen Falle eine Neue
rung einzuführen, und dadurch allen ander
Chur- und Fürstlichen Häusern eine beschwer
liche Folge zuzuziehen, würde ohne Zweifel de
Kayser nicht gesonnen seyn.

Ihre Principalen wollten zwar nicht
Abrede stellen, sondern gerne zugestehen, da
dem Kayser, als dem Oberhaupte im Reich
und Lehensherrn dieser Länder, *ratione Superi
ritatis et Dominii directi*, gebühre, dasjenige, wo
durch ihre Principalen, im Namen und v
wegen der aus dem Hause Jülich gebornen Töc
ter und anwartenden Erben insgesammt, f

J. Chr. 1596 cher Bestätigung, alles zu einem guten und friedlichen Wesen zu bringen; so wären doch damals allerhand Verhinderungen vorgefallen, daß man die gewünschte Würkung nicht hätte erlangen können. Insonderheit hätte man für unnöthig achten wollen, etwas bey Lebzeiten des damals noch lebenden alten Herzogs zu ändern oder anzuordnen, ungeachtet es die höchste und unvermeidliche Nothdurft wohl erfordert hätte, und die Sachen auch in dem Zustande gewesen, daß sie eine gute Besserung wohl bedurft hätten. Deswegen wäre auch die Sache auf sich ersitzen geblieben, und die, von den Kayserlichen Kommissarien, vorgewesene Verabschiedung nicht zu Stande gekommen. Nun wären aber seitdem die Sachen nicht besser geworden, sondern ihre Principalen hätten auch von ihren unlängst nach Düsseldorf abgefertigten Räthen und Gesandten den Bericht erhalten, daß sich, in Ansehung der Leibesblödigkeit des H. Johann Wilhelms, noch zur Zeit eine sehr geringe Besserung zeigen wolle, vielmehr mit Demselben es so beschaffen sey, daß Er, wie leider Jedermann nur allzusehr bewußt und landkundig sey, seiner eigenen Person, noch weniger seinen Fürstenthümern, Ländern und Unterthanen, so lange solches Unvermögen dauern möchte, im geringsten nicht vorstehen, oder demselben rathen und behülflich seyn könne. Daher hätten dann der obgedachte, im Regimente, am Hofe, und in der Haushaltung eingerissene Mangel, und die Unordnungen, wie der Kayser selbst erachten könnte, nicht ab- sondern vielmehr zugenommen, und nähmen von Tag zu Tage, je länger, je mehr, zu und überhand.

Dabey

Dabey liefen noch allerhand andere gefähr- J. Chr.
liche und weit aussehende Anschläge und Prack- 1596
ticken mit unter, daß man besorgen müßte, daß diese herrliche Fürstenthümer, wofern nicht andere Mittel gefunden würden, dem H. R. entzogen, an fremde Herrschaften gebracht, und ihren Principalen, als anwartenden Nachfolgern und Interessenten, entwandt werden möchten, welchem Sie aber in die Länge nicht zusehen, noch weniger es gegen ihre Nachkommen verantworten könnten. Deswegen hätten sich ihre Principalen allerseits und einmüthig dahin verglichen, diesen Ländern, treulich und sorgfältig, zu helfen, und durch die im H. R. R. zugelassene Mittel, zuförderst mit des Kaysers, als des Oberhauptes und Lehensherrn, gnädigster Beliebung, Vorwissen und Bestätigung, wie auch der Landstände Einwilligung, ein ordentliches Regiment im Hof- und Hausweſen, wie auch in der Justiz, Policey und andern Sachen, anzuordnen. Sie zweifelten daher um so weniger, daß der Kayser Sie bey solchem Erbrechte gnädigst schützen und handhaben, auch Ihnen solches nicht verdenken, vielmehr aber die Verordnung ergehen lassen würde, daß diese Länder endlich einmal von dem elenden und jämmerlichen Verderben und Verheeren gesichert, in guten Stand und Ordnung, woran dem H. R. merklich gelegen sey, gesetzt, und zum Aufnehmen wieder gebracht werden möchten.

Und obgleich der Kayser, aus Fürsorge, sich bisher gar sehr bemühet hätte, nicht allein durch verschiedene Friedenshandlungen die von den benachbarten Unruhen hergerührte Beschwerungen und Bedrängnisse von diesen Ländern abzuwen-

J. Chr. 1596 sammt, aus den oberwähnten rechtmäßigen und beständigen Ursachen, die Bestellung des Regiments und der Haus- und Hofhaltung, in den Jülichischen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, allergnädigst anzuvertrauen, auch als das oberste Haupt im Reiche und jener Länder Lehensherr, Sie dazu gebührend zu autorisiren und zu bestätigen, und Ihnen nicht allein ein Kayserliches Dekret darüber zu ertheilen, sondern auch, entweder durch eine Abschickung, oder schriftlich, den Räthen, Ständen und Unterthanen dieser Länder, sammt und sonders, zu befehlen, Ihnen, so lange die Blödigkeit des itzigen Landesfürsten fortdauern würde, an Statt Desselben, alle gebührende Folge und Gehorsam zu erzeigen und zu leisten.

Damit aber bey solcher Administration und Regierung alle Unordnungen und Verwirrungen abgeschnitten und verhütet würden, auch die Räthe und Unterthanen desto weniger Ursache hätten, sich zu beschweren; so erböten sich ihre Principalen, den Räthen ein gewisses ansehnliches Oberhaupt beyzufügen, und hernach, mit ihrem Zuthun und Gutachten, zu bedenken, zu beschliessen und ins Werk zu richten, was jederzeit der noch lebenden Herrschaft, und ihren Landen und Unterthanen nothwendig und ersprieslich seyn möge. Zuförderst aber wollten Sie des Kayſers und des H. R. R. an diesen Orten habende Superiorität und Lehensgerechtigkeit in Acht nehmen, und derselben zum Nachtheil und zur Schmälerung nichts vornehmen oder gestatten. Ferner wollten Sie die nöthige Vorsehung und Anordnung vorkehren, daß der noch lebende Landesfürst, wie auch seine Gemahlin und Schwe-

ster,

dann vor allen Andern die nächſten Anver- J. Chr.
wandten und anwartenden Succeſſoren und 1596
Erben, der beſchwerten Perſonen, und was derſelben an- und zugehörig ſeyn möge, mit Rath und That getreulich annehmen, alles aufs beſte und nützlichſte, nicht anders, als wenn es ihre eigene Perſonen und Sachen beträfe, beſtellen und anordnen, und darinn allen gebührenden Fleiß anwenden ſollen. Ja die nächſten Anverwandten wären auch dazu, vor GOtt und der Welt verbunden und verpflichtet, und, wenn Sie hierinn ſäumig wären, hätten Sie ſolches ſchwer zu verantworten. Es ſey auch ſolches jederzeit im Römiſchen Reiche T. N., ſowohl unter hohen, als niedrigen Standesperſonen, ſo und nicht anders, beobachtet und gehalten worden, und den nächſten Verwandten und anwartenden Erben diesfalls keine Verhinderung oder Eintrag geſchehen; wie ſich dann dergleichen Exempel, noch vor wenig Jahren, in einem Fürſtlichen Hauſe zugetragen habe, und, benöthigten Falls, deren noch mehrere angeführt werden könnten. Von dieſem Herkommen abzugehen, und in dem itzigen Falle eine Neuerung einzuführen, und dadurch allen andern Chur- und Fürſtlichen Häuſern eine beſchwerliche Folge zuzuziehen, würde ohne Zweifel der Kayſer nicht geſonnen ſeyn.

Ihre Principalen wollten zwar nicht in Abrede ſtellen, ſondern gerne zugeſtehen, daß dem Kayſer, als dem Oberhaupte im Reiche, und Lehensherrn dieſer Länder, *ratione Superioritatis et Dominii directi*, gebühre, dasjenige, was durch ihre Principalen, im Namen und von wegen der aus dem Hauſe Jülich gebornen Töchter und anwartenden Erben insgeſammt, für

J. Chr. 1596 ner allergnädigsten willfährigen Resolution und Erklärung, welches Sie mit schuldigem Gehorsam und allen treuen Diensten zu verdienen, jederzeit willig und bereit seyn würden.

Hierauf wird in diesem, den Gesandten zu ihrer Instruction mitgegebenem, Memorial noch weiter bemerkt, daß, wenn Sie auf ihren Vortrag eine solche Resolution erhielten, daß Sie allerseits damit zufrieden seyn könnten, und also die vorige Handlung eingestellt würde; so sollten Sie dafür dem Kayser unterthänigst danken. Im Falle aber, daß der Kayser nochmals darauf bestehen würde, daß Ihm allein die Bestellung der Administration und Kuratel zukäme, mit dem Erbieten, daß es ihren Principalen an ihren künftigen Rechten, der Succession halber, unschädlich seyn sollte; so hätten die Gesandten, mit gebührender Bescheidenheit, und mit Wiederhohlung, auch nöthigen Falls weiterer Ausführung der in ihrem Vortrage enthaltenen Gründe, dawider zu repliciren und einzuwenden, daß, ob man gleich in den Kayser ganz und gar kein Mißtrauen setzte, daß Er nicht das Regiment zum besten würde bestellen lassen, wie Ihm dann auch solches, als dem Oberhaupte und Lehensherrn ohnedem wohl zu vertrauen wäre, dennoch aber, und bewandten Dingen nach, Er Ihnen nicht ungnädig verdenken würde, daß ihre Principalen sich davon nicht gänzlich könnten ausschliessen lassen. Ihre Principalen wollten nicht vermuthen, daß der Kayser Sie für Solche halten würde, daß Sie, da Sie doch Interessenten wären, ihre Gerechtigkeit verwürkt hätten, oder deren nicht mehr fähig wären, und also nicht begehren, Ihnen diesen Schimpf anzuthun.

thun. Auſſerdem würde es bey allen Chur- und J. Chr.
Fürſtlichen Häuſern einen beſchwerlichen 1596
Eindruck und Nachtheil verurſachen und bringen, welches doch der Wille und die Meinung des Kayſers, vermöge ſeiner gethanen Erklärung, auch nicht ſeyn könne. Deswegen hoften Sie gänzlich, daß der Kayſer Sie nicht zurückſetzen, noch Ihnen zu einiger Beſchwerde Anlaß geben würde. Schließlich ſollten Sie die vorige Bitte wiederhohlen, mit der Erklärung, daß diesfalls alle Gebühr und gute Mäßigung möchte gebraucht, und nichts gefährliches und unverantwortliches verordnet werden.

Wofern nun der Kayſer zu wiſſen verlangte, oder ſonſt die Frage vorfallen ſollte; wer dann von den Intereſſenten ſelbſt, oder ſonſt für eine Perſon dem Regimente zum Haupte vorgeſetzt oder zugeordnet werden ſollte? indem es nicht ſchicklich ſeyn würde, daß Ihrer Etliche der Adminiſtration ſich zugleich unterzögen, weil daraus viele Unordnungen und Widerwärtigkeiten zu beſorgen wären, mithin es nothwendig und den Rechten gemäß ſey, daß allein einer Perſon die Adminiſtration angewieſen und anbefohlen würde; ſo ſollten Sie nochmals darauf beharren, daß Sie ſich hernach deshalb ſchon Selbſt unter einander vergleichen, oder aber insgeſammt eine qualificirte Perſon, an Ihrer Statt, verordnen wollten. Würde aber der Kayſer die Beſtätigung nicht anders bewilligen wollen, als daß man Ihm das gedachte Oberhaupt der Regierung beſonders namhaft machen ſollte; ſo ſollten die Geſandten, in ſolchem Falle, dem Kayſer N. N. †) benennen, und



†) Der Name iſt in der Abſchrift des Memorials, l. mox c., nicht angezeigt.

J. Chr. 1596 ner allergnädigsten willfährigen Resolution und Erklärung, welches Sie mit schuldigem Gehorsam und allen treuen Diensten zu verdienen, jederzeit willig und bereit seyn würden.

Hierauf wird in diesem, den Gesandten zu ihrer Instruction mitgegebenem, Memorial noch weiter bemerkt, daß, wenn Sie auf ihren Vortrag eine solche Resolution erhielten, daß Sie allerseits damit zufrieden seyn könnten, und also die vorige Handlung eingestellt würde; so sollten Sie dafür dem Kayser unterthänigst danken. Im Falle aber, daß der Kayser nochmals darauf bestehen würde, daß Ihm allein die Bestellung der Administration und Kuratel zukäme, mit dem Erbieten, daß es ihren Principalen an ihren künftigen Rechten, der Succession halber, unschädlich seyn sollte; so hätten die Gesandten, mit gebührender Bescheidenheit, und mit Wiederhohlung, auch nöthigen Falls weiterer Ausführung der in ihrem Vortrage enthaltenen Gründe, dawider zu repliciren und einzuwenden, daß, ob man gleich in den Kayser ganz und gar kein Mißtrauen setzte, daß Er nicht das Regiment zum besten würde bestellen lassen, wie Ihm dann auch solches, als dem Oberhaupte und Lehensherrn ohnedem wohl zu vertrauen wäre, dennoch aber, und bewandten Dingen nach, Er Ihnen nicht ungnädig verdenken würde, daß ihre Principalen sich davon nicht gänzlich könnten ausschliessen lassen. Ihre Principalen wollten nicht vermuthen, daß der Kayser Sie für Solche halten würde, daß Sie, da Sie doch Interessenten wären, ihre Gerechtigkeit verwürkt hätten, oder deren nicht mehr fähig wären, und also nicht begehren, Ihnen diesen Schimpf anzuthun.

thun. Auſſerdem würde es bey allen Chur- und J. Chr.
Fürſtlichen Häuſern einen beſchwerlichen 1596
Eindruck und Nachtheil verurſachen und bringen, welches doch der Wille und die Meinung des Kayſers, vermöge ſeiner gethanen Erklärung, auch nicht ſeyn könne. Deswegen hoften Sie gänzlich, daß der Kayſer Sie nicht zurückſetzen, noch Ihnen zu einiger Beſchwerde Anlaß geben würde. Schließlich ſollten Sie die vorige Bitte wiederhohlen, mit der Erklärung, daß diesfalls alle Gebühr und gute Mäßigung möchte gebraucht, und nichts gefährliches und unverantwortliches verordnet werden.

Wofern nun der Kayſer zu wiſſen verlangte, oder ſonſt die Frage vorfallen ſollte; wer dann von den Intereſſenten ſelbſt, oder ſonſt für eine Perſon dem Regimente zum Haupte vorgeſetzt oder zugeordnet werden ſollte? indem es nicht ſchicklich ſeyn würde, daß Ihrer Etliche der Adminiſtration ſich zugleich unterzögen, weil daraus viele Unordnungen und Widerwärtigkeiten zu beſorgen wären, mithin es nothwendig und den Rechten gemäß ſey, daß allein einer Perſon die Adminiſtration angewieſen und anbefohlen würde; ſo ſollten Sie nochmals darauf beharren, daß Sie ſich hernach deshalb ſchon Selbſt unter einander vergleichen, oder aber insgeſammt eine qualificirte Perſon, an Ihrer Statt, verordnen wollten. Würde aber der Kayſer die Beſtätigung nicht anders bewilligen wollen, als daß man Ihm das gedachte Oberhaupt der Regierung beſonders namhaft machen ſollte; ſo ſollten die Geſandten, in ſolchem Falle, dem Kayſer N. N. †) benennen, und



†) Der Name iſt in der Abſchrift des Memorials, l. mox c., nicht angezeigt.

J. Chr. 1596 daneben melden, daß dieſe Perſon, Alters, Verſtandes, Anſehens, Herkommens und anderer Eigenſchaften halber, dergeſtalt beſchaffen ſey, daß Sie, nach dem Erachten der Intereſſenten, zu Verwaltung einer ſolchen Fürſtlichen Regierung wohl zu gebrauchen, und dazu genugſam tauglich ſey, auch hoffentlich die Räthe und Landſtände mit Derſelben zufrieden ſeyn könnten; mit nochmals angehängter Bitte, die gebetene Kayſerliche Autoriſation und Beſtätigung nicht länger zu erſchweren, ſondern ſich hierinn willfährig zu erzeigen. Sollte aber, wider alles Verhoffen, bey dem Kayſer nichts zu erlangen ſeyn; ſo waren der Churfürſt und die obgenannten Fürſten der Meinung, daß man ſich, durch ſo unterſchiedene Abſchickungen und Schriften, auch durch dieſe abermalige Erklärung, genugſam verwahrt habe, und auch ferner verwahren könnte. Man hätte ſich alsdann ferner zu vergleichen, wie man die Sachen im Lande angreifen, und zur Würkung bringen wolle, dazu Sie von getreuen und guten Leuten angeſehen würde. Es wäre auch nachher noch weiter zu bedenken, wie ſolches an andere Churfürſten und Fürſten zu bringen, und Sie zu erſuchen ſeyn möchten, Sich der künftigen beſchwerlichen Folgen halben, der Sache mit anzunehmen, und ſolches alles dem Kayſer, nebſt den Intereſſenten, durch Geſandten, oder ſchriftlich, zu Gemüthe führen zu laſſen, und darum zu bitten, daß Er nichts, ſo den Rechten und dem Herkommen im H. R. zuwider ſey, vornehmen, oder den Anfang zu einer Neuerung machen möchte.

Würde aber der Kayſer dahin zu bewegen ſeyn, daß Er Ihnen den Fürſten das Regiment anver-

anvertrauen, aber vorher eine genugſame Kau- J. Chr.
tion haben wollte, daß nichts verändert werden 1596
ſollte; ſo hätten die Räthe aus dem zu Frankfurt gemachten Vorſchlage das weitere zu nehmen. Oder wenn man etwas weiter gehen wollte, ſollten es die Geſandten, nebſt ihrem Bedenken, ungeſäumt an Sie, den Churfürſten und die Fürſten gelangen laſſen, worauf Sie Ihnen ihre fernere Reſolution melden wollten. Alles übrige überlieſſen Sie der Diſkretion der Geſandten, oder wollten noch beyfügen, was Ihnen inzwiſchen, eines und andern Theils, zu bedenken, beyfallen würde; weshalb ſich alsdann die Geſandten, über den Vortrag und andere Nothdurft, daſelbſt mit einander zu vergleichen hätten. Auſſerdem ſollten die Geſandten dem Kayſer noch ferner vortragen, daß ſeine Vorfahren, weiland K. Carl der V., Ferdinand der I. und Maximilian der II., dem verſtorbenen Herzog zu Jülich ꝛc. und ſeiner Gemahlin beſondere *Privilegia Unionis* et *Succeſſionis* ertheilt hätten, daß nemlich in den Ländern Jülich, Cleve und Bergen, wie auch in der Grafſchaft Mark und andern Zugehörungen, wenn kein männlicher Stamm vorhanden wäre, die Töchter die Nachfolge haben ſollten; alles nach dem mehrern Innhalte und dem Buchſtaben des erwähnten Privilegiums. Da nun bisher ſeine, des itzigen Kayſers, Beſtätigung zurückgeblieben ſey, welche Sie aber zu künftiger Ausführung oder Vergleichung nothwendig bedürften; ſo ſollten ihre Räthe deswegen bey dem Kayſer anſuchen, und Ihn bitten, daß Er, gleich ſeinen Vorfahren, Ihnen ſolche Beſtätigung, in gebührender Form, gleichfalls möchte ausfertigen laſſen, welches Ihnen hoffentlich, da Sie insge-

J. Chr. 1596 den erstgenannten Brüdern, sondern auch dem ganzen Pfalzgräflichen Hause, sowohl itzo, als künftig, zum immerwährenden, und solange beide Fürstliche Häuser, Pfalz und Brandenburg, vorhanden seyn würden, unaufhörlichen Nachtheil gereichen. Ueberdies sey solches dem alten, undenklichen, offenbaren und bekannten Herkommen allerdings zuwider. Man könne es also nicht passiren lassen, sondern es würde müssen verordnet werden, daß solches dem Styl gemäß geändert würde, damit nicht die Hauptsache dieses Streites halber, noch mehr gehindert, als befördert werden möchte. Da man sich ferner in der berührten Instruction auf verschiedene Schriften, was zuvor bey dem Kayser gesucht worden, bezogen habe; so wäre nöthig, daß entweder Abschriften von allen solchen Schreiben und Werbungen, auch den darauf jedesmal erfolgten Resolutionen kommunicirt würden, oder aber, daß man allein der neulichsten Schriften, soviel allen Theilen bewußt sey, und was allein durch die Gesammtschreiber aller Interessenten bey dem Kayser gesucht und gebeten worden, gedächte. Was weiter in der Instruction von den Gemüthsregungen der Partheyen gegen einander gedacht würde; ingleichen, daß die Verabschiedung des Kayserlichen Kommissarius nicht wäre beliebt worden, dünke dem Pfalzgrafen, daß es in dem Vortrage müßte ausgelassen werden; da es der Kayser ohnedem wüßte, Derselbe dadurch nur beleidiget, und die Sache dagegen verhindert werden möchte.

Ingleichen vermeyne der Pfalzgraf Philipp Ludewig, daß der gefährlichen geschwinden Practicken auch wohl, ohne Gefahr der Sache, im

änden, geſucht werden ſollte, dahin ſehen, J. Chr.
lches abzulehnen, und den Kayſer dahin zu 1596
ewegen, daß die Räthe, mit ihrem, der Für-
en und Landſtände geſammten Rathe und
uthun, das Werk, in den gedachten Ländern,
urch weitere Anordnung, faſſen, und keineswe-
es die geſuchten *Praeiudicia* vorgehen laſſen ſoll-
n; auch ſollten Sie, die Geſandten, mit den
bgeordneten der Landſtände eine gute Kor-
ſpondenz halten. Was nun noch weiter über
ieſe Inſtrucktion zu erinnern, nöthig ſeyn,
nd Einem oder dem Andern einfallen möchte,
lches könnte, zur Nachricht, in ein Beyme-
orial gebracht werden; die Geſandten aber
llten von ihrer Verrichtung jederzeit an den
hurfürſten und die Fürſten gebührenden Be-
cht einſenden [e]).

Daß dieſe Inſtrucktion von den hohen
ntereſſenten zu Düſſeldorf ſey entworfen wor-
en, iſt aus der Rubrick eines Bedenkens,
Gutachtens und Erklärung des Pfalzgraf Phi-
pp Ludewigs zu Neuburg über ſolche In-
rucktion zu erſehen, wovon aber nur ein Bruch-
ück in dem mehr gedachten *Codice MS. Actorum
ublicorum Senckenbergiano* enthalten iſt. In
emſelben wird gleich anfangs erinnert, daß im
Eingange der Inſtrucktion der Marggraf Ge-
rg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach dem
Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg,
nd ſeinem Bruder, dem Pfalzgrafen Johann
u Zweybrücken, abermals wäre vorgeſetzt
orden. Solches aber würde nicht allein den bei-
den

e) *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 139. a. -
145. a.

J. Chr. worden *). Ferner, daß man den Fürſtlichen
1596 Häuſern keinen Nachtheil und beſchwerliche Folge verurſachen könne; ingleichen, daß dem Kayſer die Beſtätigung gebühre; weiter den Kayſer zu erinnern, daß Er den Intereſſenten nichts präjudiciren wolle; und, daß den Schweſtern am meiſten daran gelegen ſey, und die Intereſſenten Urſache hätten, an Ihrer Statt zu — — — l).

Ob dieſe Geſandtſchaft der, wegen der Jülichiſchen Erbfolge, intereſſirten Fürſten würklich an den Kayſerlichen Hof abgegangen ſey, und was ſie daſelbſt ausgerichtet habe, davon kann ich keine Nachricht geben, ungeachtet ich deshalb verſchiedene Geſchichtſchreiber dieſer Zeiten nachgeſchlagen habe. Soviel iſt aber aus dem bisher angeführten bekannt, daß der Kayſer den R. Hof-Rath von Haym und den Böhmiſchen Appellations-Rath, Daniel Prinzen von Huſchau, als ſeine Kommiſſarien, in die Jülichiſche Länder geſchickt habe, um die daſige Regierung einzurichten, und mit zu führen. Dadurch wuchs dem

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 428. f., wo aber, zufolge der, aus dem Erath, *l. c.*, genommenen Nachricht, der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach, und der H. Philipp zu Braunſchweig-Grubenhagen als Kuratoren des H. Wilhelms zu Braunſchweig-Lüneburg-Zelle angegeben werden. Uebrigens will ich, bey dieſer Gelegenheit, auch den daſelbſt auf der S. 428. Lin. 21., befindlichen Druckfehler bemerken, wo Danneberg für Dangeburg zu leſen iſt.

l) *Reliqua deſunt.* S. *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 149. a. & b.

im Vortrage nicht erwähnt werden ſollte. Und J. Chr.
da auch des Receſſes vom J. 1591., und daß 1596
derſelbe, ohne Vorwiſſen der Intereſſenten errichtet worden, Sie auch damit nicht zufrieden ſeyn könnten, wieder gedacht würde; ſo hielte Er, der Pfalzgraf, gleichfalls dafür, daß es in dem Vortrage wegzulaſſen ſey, und daß man ſich deshalb mit dem Kayſer, ohne Urſache, was Derſelbe in ſolchen Fällen zu verordnen Macht habe, in keinen Streit einlaſſe. Hiernächſt wäre auch der Pfalzgraf der Meinung, daß es nicht rathſam ſey, von dem Anſuchen der Jülichiſchen Räthe bey dem Kayſer um die Beſtätigung des Receſſes, in dem Vortrage, vieles zu melden; ſondern man müßte erſt abwarten, bis den Geſandten deshalb etwas vorgeworfen würde. Alsdann würde es Zeit genug ſeyn, mit der Verantwortung ſich gefaßt zu machen. Die Stelle, in welcher man ſich auf die Gewohnheit aller Nationen, als auf den Grund des Anſuchens der Intereſſenten, und die Verordnung der Rechte und den löblichen Gebrauch bezöge, könnte zwar bleiben. Man aber hiebey das Exempel von dem H. Julius zu Braunſchweig und Lüneburg anführe, wolle ſich, ſeines Bedünkens, nicht wohl ſchicken, indem zu beſorgen ſey, daß der Kayſer davon Urſache nehmen möchte, nicht eben den obgedachten Anverwandten die Kuratel zu befehlen, weil daſelbſt vom Kayſer der Biſchof von Lübeck, nebſt dem verſtorbenen Churfürſten von Sachſen und dem H. Ulrich zu Mecklenburg, als Befreundten, die aber nicht die nächſten Verwandten, ſondern nur Schwäger geweſen, zu Kuratoren ſeyen verordnet wor-

J. Chr. 1596 Sie als Feinde oder als Bundsgenossen angesehen seyn wollten? Endlich stellten Sie den Grafen von Valkenstein und Broick den Herren von Reiden, den Bürgermeistern und Stadtrichtern zu Goch und Gennep, und Andern vom Adel und vornehmen Stande, welche der reformirten Religion zugethan waren, und von denen Sie glaubten, daß Sie nach der Regierung der Teutschen Fürsten ein Verlangen trügen, hinterlistiger Weise nach, warfen Ihnen Kapitalverbrechen vor, und entsetzten die Stadtrichter und Burgvögte ihrer Aemter. Dennoch liessen Sie dem Erz H. Albrecht, durch ihren an dessen Hofe befindlichen Geschäftsträger, dieses alles, als Kleinigkeiten, vorstellen, und sich entschuldigen, daß Sie gegen Einige zu gelinde verführen, unter dem Vorwande, es sey dieses Verfahren nöthig, damit die Uebrigen nicht zu sehr ins Schrecken geriethen, von denen Sie das Vertrauen hätten, daß Sie nach und nach sich unterwerfen würden. Zugleich streueten Sie öfters gute, obgleich falsche, Nachrichten von dem Gesundheitsstande des H. Johann Wilhelms aus, damit Sie ihre Herrschaft noch mehr befestigen möchten; obgleich bekannt war, daß seine Raserey immer mehr zunahm, und man sich Ihm nur mit Gefahr nähern konnte; wie Er dann Verschiedene von seinen Aerzten, Kammerbedienten und Edelknaben verwundet hatte.

Man glaubte also, deutlich wahrnehmen zu können, daß der König von Spanien, durch keine verborgene Kunstgriffe, versuche, Sich der gesammten Niederlande wieder zu bemächtigen, und ausserdem liefen Nachrichten ein, der König von Spanien und der Kayser wären

ein-

einverſtanden, daß der Kayſer die Jülich-Cle- J. Chr.
viſch-Bergiſchen Länder, als ein dem Reiche 1596
heimgefallenes Lehen, indem der H. Johann Wilhelm als ein Todter anzuſehen ſey, Einem ſeiner Brüder zu Lehen reichen ſollte, welcher ſie hernach dem König von Spanien gegen einige Diſtrickte der Lombardie, welche Tyrol gut gelegen wären, überlaſſen würde. Aller dieſer Umſtände halber hielten Einige der General-Staaten dafür, daß man nicht länger dieſen Händeln ruhig zuſehen, ſondern dem beſſern Theile und den Reformirten beyſtehen müſſe. Allein Andere hielten es bey dem itzigen Zuſtande der Sachen, nicht für rathſam, weil alle Maaßregeln der Feinde deutlich zeigten, daß Sie ſchleunig zu ſchlimmern Mitteln greifen würden, ſobald die Vereinigten Staaten nur das geringſte vornähmen. Ferner Brandenburg und Pfalz wären ungerüſtet, und die Staaten geſchwächt; dagegen es dem ErzH. Albrecht an Macht und Kräften nicht fehle, dem es dann ſehr angenehm ſeyn würde, ſobald nur die Staaten dazu Urſache gäben, dasjenige öffentlich zu unternehmen, was Er itzo in Geheim tractirte, und hernach alle Schuld auf die Vereinigten Staaten zu ſchieben. Es gaben daher Dieſe dem obgedachten Jülichiſchen Geheimſchreiber zur Antwort, Sie hätten dem Jülichiſchen Kanzler und Räthen keine Urſache gegeben, an ihren den benachbarten Ländern gegebenen Verſprechungen, Treue und Glauben zu zweifeln, um darnach zu fragen. Vielmehr hätten Sie den Kanzler und die Räthe öfters erinnert, gegen das Vorhaben ausländiſcher Nationen auf ihrer Hut zu ſtehen; Sie hätten auch zu keinem andern Endzwecke mit

J. Chr. 1596 Brandenburg und Pfalz, die hiebey am meisten interessirt wären, deshalb Unterhandlungen gepflogen, welches Niemand arg auslegen könnte. Der Kanzler und die Räthe könnten versichert seyn, daß Sie, die General-Staaten, bey eben dieser Meinung beharren würden, solange Sie, von ihrer Seite, nichts Feindseliges gegen Sich wahrnähmen.

Mittlerweil hatte der König von Spanien den Admiranten von Arragonien an den Kayser geschickt, und Ihm dringend anliegen lassen, daß Er die Regierung der Jülich-Cleviſchen Länder übernehmen, denselben ein Oberhaupt und einen Regierungsrath vorsetzen, und die Teutschen Fürsten, welche sich ein Recht darauf anmaßten, durch Drohungen vermögen sollte, ihre Ansprüche auf die Regierung dieser Länder aufzugeben, und ihre Bevollmächtigte von Düsseldorf zurückzuberufen. Der Kayser antwortete darauf, daß Er zwar hiezu willig sey, und alles in Bereitschaft haben wolle; allein man müsse hiebey geheim zu Werke gehen, damit die Fürsten, mit denen, wegen der itzigen traurigen Zeiten, behutsam zu verfahren sey, keinen Verdacht hierunter verborgener Ränke bekämen. Da aber hierauf der Admirante von neuem in den Kayser drung, und erwiederte, daß man zwar freylich die Teutschen Fürsten nicht gering schätzen müsse, es aber doch auch keine so wichtige Sache sey, einen auswärtigen Feind, den Türken verstehend, zurück zu treiben, daß man darüber den innerlichen Schaden in Vergessenheit stellte; so willigte endlich der Kayser in das Begehren des Königs von Spanien, schrieb auf die verlangte

gte Art an die, wegen der Jülichiſchen Erb- J. Chr.
lge intereſſirten Fürſten, und trug dem Kanz- 1596
und den Räthen die Regierung dieſer Län-
r auf. Dieſe verbanden ſich auch hierauf mit
n Erzſtifte Cöln, daß Sie den Vereinigten
taaten den Durchzug durch ihre Länder hin-
o nicht mehr geſtatten wollten m).

Was nun noch die Schickſale der unglück- (7. Jul.
en Herzogin Jacobea n) betrift, ſo übergab 1595.)
eſelbe den angekommenen Kayſerlichen Kom-
ſſarien, dem Freyherrn von Haym und Da-
l Prinzen, eine Bittſchrift, in welcher Sie
langte, daß ihre Schwägerin, die Prinzeſſin
bylle, als ihre Anklägerin, hinreichende Kau-
n ſtellen ſollte; allein die Kayſerlichen Kom-
ſſarien würdigten dieſe Vorſtellung keiner
ſmerkſamkeit, und eröfneten die Kommiſ-
n, ohne ſich an die Vorſchriften der Geſetze
Rechte genau zu binden. Nach Eröf-
ng der Kommiſſion ſtellte ſich die Prinzeſſin
bylle, ob Sie gleich Klägerin war, mit eini-
Räthen, unter die Zeugen, und Sie wur-
auch angenommen, und abgehört. Die
nehmſten Zeugen, deren überhaupt Sieben
Fünfzig waren, wurden ſogleich gefangen
ſetzt, und der Herzogin Jacobea zu ihrer Ver-
eidigung, nur eine Zeit von vierzehn Tagen
villiget; Sie nahm aber dieſe kurze Zeit nicht
, zumal, da ihre Feinde, zur Ausführung ih-
Rathſchläge, ſich Jahre lang vorbereitet



m) *Reidanus*, *l. c.*, L. XIII. p. 355 - 357. *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. XXI. §. 83. p. m. 883. *Mappius*, *l. c.*, T. III. p. 111. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXII. §. 14. p. 78.

n) S. in dieſem XX. Bande der A. T. K. Geſchichte, S. 336, 339.

J. Chr. 1596 beſtändiger Friede erhalten werden möchte; in ſonderheit aber und damit der neu erwählte Erzbiſchof, Prinz Johann Friedrich von Holſtein-Gottorp, die auf Ihn gefallene Wahl, bis zur allergnädigſten Genehmigung der höchſten Obrigkeit, würklich genieſſen, und dagegen die Stände von Ihm wieder zu erwarten hätten, was getreuen Unterthanen von ihrer Obrigkeit billig gebühre; ferner damit dadurch im Erzſtifte alles zu einem guten Vertrauen gerichtet, und die gegen einander erbitterten Gemüther wiederum beſänftiget und vereiniget, auch alles beſchwerliche Nachdenken verhindert würde; endlich damit das Domkapitul, ſammt ſeinen Dienern und Geſinde, zu ſeinen Reſidenzhöfen in der Stadt Bremen wieder einen ſichern Ein- und Auszug haben möchten; ſo brachten endlich die Däniſchen, Mecklenburgiſchen und Holſteiniſchen vermittelnden Räthe, mit allerſeitiger Beliebung und Einwilligung, einen Interimsvergleich, auf folgende Bedingungen, zu Stande. (6 Jan. 1597.)

Erſtlich, ſoviel die Regierung belangt, ſollte ein jeder Stand, nemlich die Herren des Domkapituls, die Prälaten, Ritterſchaft und Städte, Bremen, Stade und Buxtehude, (und zwar ſo lange bis ein anderes in Güte oder durch Recht, *coram Arbitrio* oder *competenti Iudice*, mit Vorbehalt der Appellation des vermeintlich beſchwerten Theils, verglichen und erkannt würde,) gewiſſe Perſonen zu Land- und Stifts-Räthen ernennen, welche beſtändige Land-Räthe des Erzbiſchofs ſeyn und bleiben ſollten; es ſeye gleich das Erzſtift mit einem Oberhaupte verſehen, oder nicht, und derſelbe in oder auſſer dem Lande. Dieſe Land- und

und Stifts-Räthe ſollten nun des Stifts-Sa- J. Chr.
chen und Güter (darunter jedoch geiſtliche Di- 1596
gnitäten, Beneficien und dergleichen, die der Biſchof allein zu verleihen hätte, nicht zu verſtehen wären,) ſich beſten Fleiſſes empfohlen und angelegen ſeyn laſſen. Mit deren Rathe ſollte alsdann das Regiment mit Landdroſten, Kanzler, Hof-Räthen, Rentmeiſtern, Amtleuten, Vögten und dergleichen Dienern, itzo und jedesmal, ſo oft es nöthig, beſtellet werden; jedoch, daß Niemand, ohne erhebliche Urſachen, die von den gemeinen Ständen für genugſam erkannt werden könnten, dem Gutachten des Erzbiſchofs und Landesfürſten ſich widerſetze. Dieſelben ſollten ferner, neben dem gewöhnlichen Eide, damit Sie den Erzbiſchöffen ſich verpflichten, auch dem Kapitul, den Land-Räthen und den allgemeinen Ständen, mit Gelübden und Eiden, zu feſter Haltung dieſes und anderer, mit und unter den Ständen im Stifte, ſammt oder beſonders, aufgerichteter Receſſe, ſodann auch, daß Sie auf alle Fälle einer Sedisvakanz die Stiftshäuſer und Schlöſſer, dem Domkapitul, dem ganzen Stifte und allen Deſſen Ständen zu Gute in Verwahrung halten ſollen, bis die Wahl geſchehen, und nach erfolgter Intimation dem Erwählten die Regierung aufgetragen würde, ſich verbindlich machen.

Hiernächſt ſollte vor dieſen Stifts-Räthen und den Fürſtlichen Hof-Räthen jährlich, von allen Beamten, gebührende Rechnung, zur Fürſtlichen Kammer, abgelegt, in Sedisvakanzen aber alle Einnahme und Ausgabe dem Domkapitul und den Land-Räthen insgeſammt verrechnet und vorgelegt werden; wie

es

J. Chr. 1596 Ehe nemlich noch der Proceß eröfnet wurde, als welches erſt am 7. Julius 1595. geſchah, ſchrieb der Hofmarſchall, Wilhelm von Waldenfels, genannt Schinkern, an den Herzoglichen Leibarzt, D. Reinerus Solenander, und verlangte, in ſeinem und der übrigen Räthe Namen, daß Er der Herzogin Jacobea Gift, an Statt Arzney, geben ſollte, woraus ein Jeder leicht urtheilen kann, wie wenig es Zutrauen man Selbſt auf die überreichte Klagſchrift geſetzt habe. Allein der fromme und edeldenkende D. Solenander verwarf, in ſeiner dem Hofmarſchall, aus Büderich, ertheilten Antwort, dieſen verabſcheuungswürdigen Anſchlag, vertheidigte die Unſchuld der Herzogin, und ermahnte den Hofmarſchall, zu dieſer Sache das Beſte zu reden, und dem Kanzler und den Räthen zu rathen, mit einer ſolchen hohen Perſon gelinder zu verfahren, worüber aber Jener, in ſeiner Rückantwort aus Düſſeldorf, Ihn ſehr übel anließ, und Ihm das ſtrengſte Stillſchweigen, wegen dieſes Anſinnens, anbefahl. Hierauf wurde der Proceß angeſtellt, welcher aber, ehe noch die Herzogin gehört wurde, eine ſolche Wendung bekam, daß, wenn Sie ſich erſt Selbſt vertheidigte, an der Entdeckung ihrer Unſchuld, ſo wie an den gefährlichen Rathſchlägen ihrer Feinde, kein Zweifel übrig blieb. Dieſen Ausgang wollten die Räthe nicht erwarten, und es wurde daher, auf ihre Veranlaſſung, die Herzogin Jacobea, in finſterer Nacht, in ihrem Bette überfallen und erwürgt, und hierauf in der Stille zu Düſſeldorf, bey den Kreuzbrüdern, begraben o).

(6 Jan. 1595.)

(10. e. m. et a.)

(7. Jul. a. c.)

Was

o) *Reidanus, l. c.*, L. XIV. p. 390. *Teſchenmageri* Annales Cliviae &c., P. II. p. 357. nota 3), edit.

Was nun noch einige andere, in dieſem Jahr, in dem Teutſchen Reiche, ſich ereignete, bemerkenswürdige Begebenheiten betrift, ſo gehört hieher gleich anfangs die in dem Erzſtifte Bremen vorgefallene Veränderung. Nachdem nemlich der im J. 1585. zum Erzbiſchof von Bremen [p]) poſtulirte, auch nachher im J. 1590. ſeinem ältern Bruder, dem H. Philipp, in der Regierung des väterlichen Herzogthums Holſtein Gottorp gefolgte H. Johann Adolf [q]) den Entſchluß faßte, ſich zu vermählen, um ſein Fürſtliches Haus fortzupflanzen; ſo reſignirte Er ſein Erzſtift. Er brachte es auch dahin, daß ſein jüngerer Bruder, der Prinz Johann Friedrich, im Kloſter Herſefeld, von den Bremiſchen Domkapitularen, wiederum zum Erzbiſchof, jedoch J. Chr. 1596. 22 Oct.



edit. *Dithmari*, *Mappius*, *l. c.*, T. III. p. 111. und *Schoepflini* Hiſt. Zaringa-Badenſis, T. III. L. V. c. 2. §. 16. p. 37. ſq. Dieſe geben insgeſammt das J. 1597. an, in welchem die Herzogin Jacobea, auf eine gewaltſame Weiſe, aus der Welt geſchafft worden, und Schöpflin ſagt, daß man Sie enthauptet habe. Allein der mir unbekannte gelehrte Verfaſſer, der aus noch ungedruckten Handſchriften und öffentlichen ungedruckten Ackten gezogenen Abhandlung, die unter dem Titel: Rettung der Ehre und Unſchuld Jacoben, Herzogin von Jülich, Cleve und Berg, u. ſ. w., gebohrnen Marggräfin von Baden, in dem Hiſtoriſchen Portefeuille, im 1. Jahrgange, 1. Bande, 2. Stücke, n. 1. p. 145-175., ſtehet, giebt das J. 1595. an, welchem hierinn, meines Erachtens, am meiſten zu trauen iſt; zumal da Er auch, aus den Ackten, verſchiedene Fehler ſeiner Vorgänger gezeigt, und verbeſſert hat.

p) S. im XIV. Bande der A. T. X. Geſchichte, S. 336.

q) S. Eben daſelbſt, S. 576.

J. Chr. 1596 jedoch auf päbstliche Bestätigung, einhellig postulirt wurde. Ueber diese Postulation entstunden, zwischen dem Dom-Probst, Dechant, Senior und ganzem Kapitul an einem, und Etlichen aus der Ritterschaft, wie auch den Städten Bremen, Stade und Burtehude am andern Theil, allerhand weit aussehende Mißverständnisse, welche weder durch gütliche Unterhandlungen der von dem gewesenen Erzbischof und H. Johann Adolf abgeschickten Räthe, noch durch die Bemühungen anderer friedfertigen Personen, konnten beygelegt, und die unter sich uneinige Partheyen zu einem bessern Verständniß gebracht werden. Ja die zwischen beiden Theilen eingerissene Mißhelligkeit und Verbitterung nahm so weit überhand, daß der von dem Domkapitul geschehenen einhelligen Wahl von jener Parthey widersprochen, dem neuen Erzbischof der schuldige Gehorsam verweigert, und den residirenden Kapitularen, wie auch ihren Dienern, der freye Aus- und Einzug in die Stadt Bremen, und ihre daselbst habende Residenz gehindert wurde. Daraus nun hätte nicht allein dem Erzstifte Bremen und dessen Eingesessenen, sondern auch den benachbarten Fürstenthümern, Ländern und Herrschaften, ja dem ganzen Niedersächsischen Kreise eine grosse Unruhe und unleidliche Weitläuftigkeit, auch folgends ein unwiederbringlicher Schade und Nachtheil erwachsen können, wie solches ähnliche Beyspiele, sowohl in der Nähe, als an weit abgelegenen Orten, sattsam zu erkennen gaben. Um nun solchem Unheil vorzubeugen, schlugen sich K. Christian der IV. von Dännemark, H. Ulrich zu Mecklenburg und H. Johann Adolf zu Holstein-Gottorf ins Mittel,

und

ach, unweigerlich leiſten wollen. Hinwie-
aber ſolle auch der Erzbiſchof, als eine
Obrigkeit, die ſämmtlichen Stände und
terthanen des Erzſtiftes in ſeinen Schutz
chirm nehmen, dieſelben bey gleichem
ihren Privilegien, Freyheiten und
tigkeiten, und inſonderheit bey dieſem
de, fürſtlich handhaben, und ſich gegen
mann alſo bezeigen, daß Niemand Urſache
ſich über Ihn mit Fug zu beſchweren.
lle und ſolle auch ein ehrbarer Rath der
Bremen die ernſtliche und gewiſſe Verfü-
treffen, daß die Kapitularen, nebſt ihren
und Geſinde, zu ihren Reſidenzen
Wohnungen in der Stadt Bremen ſicher
und einziehen, dieſelben, nach altem Her-
bewohnen, ſogleich und ohne allen
dazu wieder gelaſſen, von Ihm, dem
und ſeiner Bürgerſchaft und Einwoh-
mit irgends einer Vergewaltigung,
oder wie es ſonſt Namen haben mö-
nicht beſchwert, bey ihren alten und herge-
Acciſefreyheiten und andern Immuni-
die Ihnen hiemit ausdrücklich vorbehalten
ohne alle Beeinträchtigung, Drangſal,
und von dem Ra-
gebührend geſchützt und gehandhabt wer-
ſollten.

Ingleichen ſolle auch aller andere Wider-
der zwiſchen dem Domkapitul, der Rit-
und den Städten, obgedachter Punkte
eine Zeither geweſen, hiemit und durch
Vertrag, gänzlich aufgehoben werden,
Theil gegen den Andern ſolches vorgeweſene
trauen künftig eifern, und deswegen wider
Domkapitul, dieſer ausgeſetzten und anderer

J. Chr. 1596 men, oder Ihnen doch wenigstens das *Jus approbandi Electionem* gelassen, wie auch die Kapitulation, die man ohne der Stände Wissen mit den erwählten oder postulirten Erzbischöfen aufgerichtet hätte, zum Vorschein gebracht worden, damit dadurch den andern Ständen kein Nachtheil möchte zugezogen, sondern solche Kapitulationen, den alten Recessen gemäß, errichtet werden. Dagegen führte nun das Domkapitul an, daß es, von vielen und undenklichen Jahren her, ruhig hergebracht hätte, und bis auf den itzo erregten Streit, vermöge gemeiner Rechte, und des durchgehenden Gebrauchs dieser und anderer Erz- und Bischöflichen Domkirchen, im ruhigen Besitze gewesen und noch sey, nach dem Absterben oder der Abdankung der Erzbischöfe, die Stiftshäuser einzunehmen und zu verwahren, die Beamten und Unterthanen, dem künftigen Herrn und dem Stifte zu Gute, in Pflicht und Huldigung zu nehmen, die Regierung des Erzstiftes, und was derselben anhängig, zu verwalten, auch *Sede repleta*, Haus- und Hof-Ordnungen, mit ihrem Rathe und Einwilligung, mit anzuordnen, und alle und jede Stiftsdiener Sich sowohl, als dem Erzbischof schwören zu lassen; wie dann auch das Domkapitul einen neuen Herrn und Erzbischof erwählen oder postuliren, und mit Demselben, ohne Rath und Zuthun der andern Stände, kapituliren könne. Die angeführten Recesse aber würden, wenn man sie nur recht ansähe, und vorlegte, Ihnen diesfalls gar nicht entgegen seyn.

Die zur Vermittlung dieser Streitigkeiten abgeordneten Räthe fanden nun nicht rathsam, die Partheyen über diese Punkte, im We-

Wege Rechtens, weitläuftig ſtreiten zu laſſen; J. Chr.
zumal Sie auch keine ordentliche oder prorogirte 1596
Jurisdiction über dieſelben hatten. Vielmehr fanden Sie, nach der itzigen Beſchaffenheit der Sachen, für dienlicher, auf leidliche und billige Mittel zu denken, wodurch die Partheyen, wo nicht endlich beſtändig und aus dem Grunde, jedoch auf eine Zeitlang, und bis zu fernerer gütlicher Unterhandlung, oder, in deren Entſtehung, durch einen ordentlichen und rechtlichen Spruch und Erkentniß, entſchieden, und zu Friede und Einigkeit verglichen werden könnten. Zu dem Ende ſchlugen die abgeordneten Räthe einige, ihres Erachtens, nicht undienliche und unvorgreifliche Mittel vor, und ſtellten ſie beiden Partheyen ſchriftlich zu; mit dem Begehren, daß Sie, wenn Ihnen die gethanen Vorſchläge nicht annehmlich ſchienen, Mittel zu einer gütlichen Auskunft, gleichfalls ſchriftlich, Ihnen übergeben möchten. Allein die von den Vermittlern gethanen Vorſchläge fanden nicht ſtatt, und wollten von keinem Theil angenommen werden; die von den ſtreitenden Partheyen beiderſeits übergebenen Reſolutionen aber waren ſoweit von einander entfernt, daß man Sie darüber auf keine Art vereinigen, oder ein ganzes, vollkommenes und beſtändiges Werk daraus machen konnte, ungeachtet die Vermittler etliche Tage damit vergeblich zubrachten. Indeſſen wollten doch Dieſe alle ihre Mühe und Arbeit nicht ganz und gar vergeblich angewandt haben, unverrichteter Dinge wieder zurückreiſen, und die getrennten Stiftsſtände unentſchieden und unverglichen bleiben laſſen. Damit dann auch künftige und fernere Unruhe, Thätlichkeit und Zwietracht verhütet, und ein beſtän-

J. Chr. 1596 (7 Jan. 1597.) Sogleich den Tag darauf machte sich der ErzB. Johann Friedrich, auf dem Stiftshause Bremervörde, zu Festhaltung der vorgedachten ehmaligen, und nach den itzigen Umständen eingerichteten und verbesserten Kapitulation des ErzB. Christofs anheischig, und bekräftigte sie mit Anhängung seines Fürstlichen Insiegels. Dieselbe bestehet aus neun und dreyßig Artickeln, und verspricht darinn der ErzB. Johann Friedrich: 1) daß Er nichts von den Festungen, Schlössern, oder Wohnungen, und beweglichen und unbeweglichen Gütern des Erzstiftes, ohne Wissen und Bewilligung des Domkapituls und der gemeinen Stände verpfänden oder versetzen, verändern oder entfremden, sondern die Zugehörungen und Gerechtigkeiten desselben vertheidigen und behalten wolle. Käme aber der Fall, daß solches geschehen müßte, so solle solches dem Domkapitul und den Landsassen vor Andern angeboten, und vermöge der Recesse überlassen und gegönnt werden. 2) Solle und wolle Er, nach Vermögen, die der Kirche und dem Stifte Bremen zugehörigen und verpfändeten Schlösser und Festungen, Güter und Gerichte wieder an sich bringen. 3) Wenn Jemand von den Edelingen, Dienstmännern oder Innsassen des Stiftes neue Schlösser oder Festungen, auf neuen Stellen bauen, oder die bereis vorhandenen zu grossen Bürgen und Festungen machen wollten; so wolle Er solches nicht gestatten; es geschehe denn mit seinem, des Domkapituls und der gemeinen Stände Vorwissen und Einwilligung, und gegen einen ausgestellten gewöhnlichen Revers. 4) Wolle Er auch, ohne Konsens und Willen des Domkapituls und der Land-Räthe, die

Münz

Münze in der Stadt Bremen nicht verpfänden, und jährlich, am S. Wilhadstage *), dem Domdechant und Kapitul der Kirche zu Bremen 21. Bremer Mark in Bremer Münze, ungehindert, es werde gemünzt, oder nicht, die Münze würde verpfändet, oder Jemanden anbefohlen, gütlich entrichten; auch nirgends, auſſer zu Bremen, münzen laſſen, es geſchehe dann mit Einwilligung des Domkapituls und der Land-Räthe. J. Chr. 1596

Ferner und 5) ſolle der Erzbiſchof die der Kirche zu Bremen, in Ermangelung rechter Mannserben, heimgefallenen Lehen, nach dem Tode derjenigen, die ſie beſeſſen hätten, wiederum Andern verleihen, damit die Landſteuer und Roßdienſte des Stiftes nicht verringert würden. Und wenn Jemand das Stifts-Lehens-Gut verſchwiege oder verſäumte, den ſolle Er, nach dem Rathe des Domkapituls und der Land-Räthe des allgemeinen Stiftes, mit Recht verfolgen. Ingleichen ſolle Er 6) Niemanden Lehenbriefe geben, oder etwas verleyhen, ohne daß Ihm dagegen Reverſalen ausgeſtellt würden; und 7) keinen Domherrn oder Jemand andern ſeiner Lehen oder Güter berauben, Er ſeye dann zu Recht überwunden. Weiter 8) ſolle Er Keinem, der zu einem Prälaten im Stifte oder in der Stadt Bremen erwählt, oder geeſcht (berufen) würde, die Beſtätigung verweigern. 9) Solle und wolle Er ſich in keiner Prälaten Jurisdiction, Gerech-



*) oder den 8. November; S. Anton *Pilgrami* Calendar. chronolog., medii potiſſimum aevi, monumentis accommodatum; (Viennae, 1781. 4. mai.) p. 260.

J. Chr. 1596 es dann auch *Sede* tam *repleta*, quam *vacante*, mit der Einsammlung, Anwendung und Berechnung des bewilligten Schatzes, nach dem Innhalte der Receſſe, gehalten werden ſolle. Ferner ſollte mit Deren Rath die Juſtiz verwaltet, gute Ordnungen, wo und wann es vonnöthen, gemacht, Sie zu wichtigen Privat-Sachen, inſonderheit auf Begehren und Koſten der Partheyen, mit zugezogen, und mit Denſelben und andern Deputirten aus den Ständen, nebſt den Fürſtlichen Hof-Räthen, nicht allein die Hof- und Ober-Land-Gerichte, ſondern auch die Unter- und Land-Gerichte, jedoch ohne Koſten des Erzbiſchofs, beſetzt, und die Brüchen und Strafen moderirt und abgehandelt werden. Ueberhaupt aber ſollten dieſe Stifts- und Land-Räthe auch alles andere, was noch mehr in den vorigen Receſſen, die hiemit nicht aufgehoben, ſondern vielmehr beſtätiget ſeyn ſollen, von Stifts- und dergleichen Sachen verordnet und von Alters hergebracht worden, thun und verrichten helfen. Zugleich wurde aber die Erklärung mit angehängt, daß, bey den Sedisvakanzen, die Stifts-häuſer nicht von den Domkapitularen allein, ſondern von den ſämmtlichen Ständen, durch ihre Verordnete, in Verwahrung und Verwaltung genommen, die Räthe und Diener aufs neue, zu Behuf des ganzen Erzſtiftes und aller Stände deſſelben, beeidiget, und die Regierung, geſammt und zugleich, in allen und jeden Sachen, ſive publici, ſive privati iuris, welche vor die Fürſtliche Regierung gehören, verwaltet werden; die Mandate aber, Citationen, Kommiſſionen, und was dergleichen mehr, in des Domkapituls und ihrem Namen ausgehen

und den verordneten Land-Räthen, daß J. Chr.
, wofern Er, der Erzbiſchof, ſtürbe, oder 1596
ankte, in Anſehung der Stiftshäuſer und
enigen, was darauf beweglich und unbe-
glich iſt, ſich nach dem Domkapitul und den
änden richten, und alles dem künftigen
ecto oder *Poſtulato* zu Gute handeln, auch die zu
merkende Untreue, zur Beſtrafung, anzeigen
ollten. Ingleichen wolle Er 16) Niemanden
on den Unterſaſſen des Stiftes geſtatten, oder
ergönnen, die Orte, Feſten und Wohnun-
en an ausländiſche Fürſten oder Grafen zu
erkaufen oder zu verpfänden, ohne Willen
s Domkapituls und der Stände. Wofern
uch ſolches 17), bey ſeines Vorfahren Zeiten,
eſchehen wäre, wolle Er es, nach ſeiner Macht,
nd mit Rath des Domkapituls und der Stän-
, wieder herbey zu bringen ſuchen; wie Er
nn auch 18) Niemanden die Stiftsgüter,
hne des Kapituls und der Stände Willen,
gute thun, oder für Schaden, Recht und
chuld zu Handen ſtellen wolle. 19) Sollten
r Domprobſt, der Domdechant und die
omherren, ſammt und ſonders, über ihre
chgelaſſene Güter Teſtamente machen können,
ie es Ihnen gefällig ſey, und nicht nöthig ha-
n, von Ihm oder den Seinigen *Quietantias*
*eſtamenti* oder *Conſenſus teſtandi* zu nehmen.
erner und 20) ſolle und wolle Er den Seinigen
ine Fehde zu Hauſe hollen oder hollen laſ-
n, ſondern, wenn Er Jemanden was zu ſagen
itte mit Fehden, ſo ſolle es geſchehen nach Rath
s Domkapituls und der gemeinen Land-
haft, wie alt-ſittlich ſey; aber Er und die
einigen möchten ſich wehren auf beweislicher
nd handtaſtlicher That. 21) Mit Herren,

J. Chr. Städten, inſtändig begehrt und gefordert
1596 wurde, von dem Domkapitul aber nicht eingeräumt und bewilliget werden wollte, verglich man ſich endlich einhellig dahin, daß dieſer Punkt wegen der Kapitulation, und ob das Domkapitul mit den *Eligendis* oder *Poſtulandis* allein zu kapituliren befugt, oder aber die andere Stände mit dazu zu ziehen, oder denſelben die Kapitulationen herauszugeben ſey, gleichfalls zu gütlicher oder rechtlicher Entſcheidung und Austrage geſtellt und ausgeſetzt werden ſollte. Inzwiſchen aber ſolle die mit dem neuerwählten Erzbiſchofe errichtete Kapitulation *in ſuſpenſo* und ohne Kraft und Würkung, auch derſelbe dazu nicht verbunden oder gehalten ſeyn. Vielmehr ſolle es bey der Kapitulation oder dem Eide des vormaligen Erzbiſchof Chriſtofs †), wie dieſelbe verbeſſert, ins Reine geſchrieben, und von dem neuen Erzbiſchof beſiegelt, eigenhändig unterzeichnet, und bey Fürſtlichen Treuen und Glauben zu halten zugeſagt worden, ſolange, bis dieſer Punkt in Güte auf andere Wege gerichtet, oder zu Recht erörtert ſey, ohne weitere Veränderung, ſein Bewenden und Verbleiben haben.

Dagegen erklärten ſich die Ritterſchaft und die Städte freywillig und mit gutem Wiſſen dahin, daß Sie den neu-erwählten Erzbiſchof, H. Johann Friedrich, für ihren Landesfürſten und regierende Obrigkeit unterthänigſt erkennen und ehren, Demſelben alle ſchuldige Folge und Gehorſam, auch was ſonſt von getreuen Unterthanen erfordert wird, dem alten Herkommen

†) S. im III. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 326, 344.

ſen, auf was für eine Art es ſey. Würde aber J. Chr.
hes gebrochen; ſo ſollte der Schade, in den 1596
ten vierzehn Tagen, dem Kläger, ohne Ent-
d- wieder entrichtet werden. Auch ſolle und
lle Er 27) den Domprobſt, den Domdechant
d das Kapitul, ſammt und ſonders, in allen ihren
ütern, die Sie im wahren Beſitze und von ſeinen
orfahren beſiegelt hätten, getreulich ſitzen
d bleiben laſſen. Falls Er aber deren einige
eder möchte einlöſen können; ſo wolle er ſich dies-
ls nach Siegel und Briefen richten, und
Gebäude der Kirche zu Bremen und S.
ters-Boden fördern, wo Er könne und
ge.

Weiter und 28) ſollen weder Er, noch
ne Amtleute und Vögte einige Beede oder
andſchatz, ohne des Domkapituls und der
meinen Landſchaft Vorwiſſen und Einwil-
gung, im Stifte anſtellen, auflegen, for-
rn, oder vornehmen. Ingleichen ſolle und
olle Er 29) in den Zehendten, die er halten
ſſe, keine *Statuta*, noch *Mandata* bieten und die-
n laſſen, ſondern als es von Alters geweſen ſey,
geſchehe mit Wiſſen und Konſens des Dom-
apituls, und ſolchen Zehenden Niemand
tzen laſſen, ſondern in Beyſeyn zweyer Dom-
erren. 30) Sein Official, den Er mit Rath
nd Bewilligung des Domkapituls beſtellen
olle, ſolle ſich vor dieſem ſtellen, und einem
den Prälaten angeloben, Ihn bey ſeiner al-
en Freyheit und Gewohnheit ſeiner Juris-
dictiön, als Er es von Alters her gehabt hätte,
leiben zu laſſen. Auch ſolle 31) der Vogt in
er Stadt Bremen dem Domkapitul angelo-
en, daß Er kein Gericht hegen wolle, geiſtliche
Perſonen, Klericker oder ihre Diener zu ver-

J. Chr. 1596 Punkte, oder Zuspruches halber, Processe auszubringen, und eine Rechtfertigung anstellen, dasselbe zu keiner Ungedult vermerken, noch auf einige Weise beschweren; sondern Einer mit dem Andern in guter Freundschaft und vertraulichem Wesen, wie vorhin geschehen, auch hinfüro leben, dem Rechte seinen ungehinderten Lauf lassen, und mit dessen Austrage sich begnügen. Ferner sollten auch die Prälaten und diejenigen von Adel, welche sich mit den andern Unirten nicht verbunden, sondern, vermöge eines den vermittelnden Königlichen und Fürstlichen Räthen und Gesandten übergebenen Schreibens, sich davon abgesondert, hätten, und mit den entstandenen Mißverständnissen nichts zu schaffen haben wollten, gleicher Gestalt von den Andern von Adel und den Städten, mit unzeitigem Aufrücken, Schmälerungen, oder irgend womit nicht beschwert, sondern zwischen allen und jeden Gliedern des Erzstiftes Friede, Ruhe und Einigkeit, wie sonst gewesen, und ohnedem es sich zwischen Brüdern, Oheimen, Schwägern, Verwandten, Freunden und Benachbarten gezieme und gebühre, beständig erhalten werden. Mithin solle auch die, dieser Irrungen halber, errichtete Union und Verbindung hiemit aufgehoben und kassirt, auch von keiner Parthey, zum Nachtheil der Andern, auf einige Weise angezogen werden, vielmehr wenn Jemand gegen den Andern einigen Anspruch hätte; so solle Er solches nicht anders, als mit Güte, oder im Wege Rechtens, suchen und ausführen; sonst aber Keiner, auf einige Weise, eigenthätig, weder an seiner Person, noch Angehörigen und Dienern vergewaltiget, gefährt, oder beschwert werden.

Alle

tern Gleich und Recht wiederfahren möge. Falls Er auch 37) mit Jemanden von den Prälaten oder Dienſtmannen des Stifts eine Sache zu ſagen oder gebracht hätte, wolle Er dieſelben ihres Rechtes genieſſen und entgelten vor dem Kapitel zu Bremen und den gemeinen Gliedmaſſen; das ſolle und wolle Er nehmen, auf daß ſich Niemand zu beklagen habe, als wollte Er Jemanden verungnaden. Was demnächſt 38) das Domkapitul und die Stiftsſtände, oder deren Deputirte Ihm, zu Behuf des Stiftes und der Kirche, treulich und aufrichtig rathen würden, das ſolle auch, zu allem guten und beſten ſein Rath ſeyn, und bey Ihm Gehör finden. Und ſolle Niemand dem Stifte Bremen Privilegien geben, oder verſiegeln, ohne Einwilligung des Domkapituls und der gemeinen Stände, ſondern Er möge, auf Treu und Glauben, ihre Privilegien, wie ſeine Vorfahren gethan hätten, beſtätigen. Weil auch 39) von ſeinen Vorfahren, inſonderheit dem ErzB. Chriſtof, und den Ständen des Erzſtiftes, ſammt oder ſonders, etliche verſchiedene Receſſe und Verträge, zum Wohlſtande des Erzſtiftes, ſchriftlich verfaßt und errichtet worden, wovon Er glaubhafte Abſchriften empfangen, geleſen und erwogen hätte; ſo verpflichte Er ſich, mit wohlbedachtem Muthe, alles und jedes, was in denſelben Receſſen verabſchiedet und verordnet worden, nicht weniger, als der gedachte ErzB. Chriſtof, fürſtlich und aufrichtig zu halten, und auch, auſſer dieſer Kapitulation, mit Niemanden in einige andere Bey- oder Neben-Kapitulation, unter was für einem Schein es auch geſchehen möchte, ſich einzulaſſen. Uebrigens wollte Er, der ErzB. Jo-

J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 (7 Jan. 1597.) Sogleich den Tag darauf machte sich der ErzB. Johann Friedrich, auf dem Stiftshause Bremervörde, zu Festhaltung der vorgedachten ehmaligen, und nach den itzigen Umständen eingerichteten und verbesserten Kapitulation des ErzB. Christofs anheischig, und bekräftigte sie mit Anhängung seines Fürstlichen Insiegels. Dieselbe bestehet aus neun und dreißig Artickeln, und verspricht darinn der ErzB. Johann Friedrich: 1) daß Er nichts von den Festungen, Schlössern, oder Wohnungen, und beweglichen und unbeweglichen Gütern des Erzstiftes, ohne Wissen und Bewilligung des Domkapituls und der gemeinen Stände verpfänden oder versetzen, verändern oder entfremden, sondern die Zugehörungen und Gerechtigkeiten desselben vertheidigen und behalten wolle. Käme aber der Fall, daß solches geschehen müßte, so solle solches dem Domkapitul und den Landsassen vor Andern angeboten, und vermöge der Recesse überlassen und gegönnt werden. 2) Solle und wolle Er, nach Vermögen, die der Kirche und dem Stifte Bremen zugehörigen und verpfändeten Schlösser und Festungen, Güter und Gerichte wieder an sich bringen. 3) Wenn Jemand von den Edelingen, Dienstmännern oder Innsassen des Stiftes neue Schlösser oder Festungen, auf neuen Stellen, bauen, oder die bereis vorhandenen zu grossen Bürgen und Festungen machen wollten; so wolle Er solches nicht gestatten; es geschehe dann mit seinem, des Domkapituls und der gemeinen Stände Vorwissen und Einwilligung, und gegen einen ausgestellten gewöhnlichen Revers. 4) Wolle Er auch, ohne Konsens und Willen des Domkapituls und der Land-Räthe, die

Münz

Münze in der Stadt Bremen nicht verpfänden, und jährlich, am S. Wilhadstage *), dem Domdechant und Kapitul der Kirche zu Bremen 21. Bremer Mark in Bremer Münze, ungehindert, es werde gemünzt, oder nicht, die Münze würde verpfändet, oder Jemanden anbefohlen, gütlich entrichten; auch nirgends, auſſer zu Bremen, münzen laſſen, es geſchehe dann mit Einwilligung des Domkapituls und der Land-Räthe. J. Chr. 1596

Ferner und 5) ſolle der Erzbiſchof die der Kirche zu Bremen, in Ermangelung rechter Mannserben, heimgefallenen Lehen, nach dem Tode derjenigen, die ſie beſeſſen hätten, wiederum Andern verleihen, damit die Landſteuer und Roßdienſte des Stiftes nicht verringert würden. Und wenn Jemand das Stifts-Lehens-Gut verſchwiege oder verſäumte, den ſolle Er, nach dem Rathe des Domkapituls und der Land-Räthe des allgemeinen Stiftes, mit Recht verfolgen. Ingleichen ſolle Er 6) Niemanden Lehenbriefe geben, oder etwas verleyhen, ohne daß Ihm dagegen Reverſalen ausgeſtellt würden; und 7) keinen Domherrn oder Jemand andern ſeiner Lehen oder Güter berauben, Er ſeye dann zu Recht überwunden. Weiter 8) ſolle Er Keinem, der zu einem Prälaten im Stifte oder in der Stadt Bremen erwählt, oder geeſcht (berufen) würde, die Beſtätigung verweigern. 9) Solle und wolle Er ſich in keiner Prälaten Jurisdiction, Gerech-



*) oder den 8. November; S. Anton *Pilgrami* Calendar. chronolog., medii potiſſimum aevi, monumentis accommodatum; (Viennae, 1781. 4. mai.) p. 260.

J. Chr. 1596 Der ErzB. Johann Friedrich konnte leicht voraussehen, daß Er, als ein in der Evangelischen Religion gebohrner und erzogener Fürst, die bey seiner Wahl vorbehaltene päbstliche Bestätigung wohl niemals erhalten würde. Er ahmte also dem Beyspiele seines vornächsten Vorfahren, des ErzB. Heinrichs *), nach, und stellte dem Kayser demüthigst vor, daß Er den 22. Octobr 1596., im Kloster Hersfeld, zum Erzbischof des Stiftes Bremen, jedoch auf die Bestätigung der päbstlichen Heiligkeit, durch das itzige Bremische Domkapitul einhellig sey erwählt worden, und daß Er auch die Wahl angenommen, und bereits, zur Erhaltung der Ruhe im Stifte, die Regierung desselben angetreten habe. Weil Er aber, noch zur Zeit, die vorgedachte päbstliche Bestätigung nicht erlangt hätte, weshalb es doch an seinem vorhabenden Fleisse nicht mangle, und dann insonderheit die Nothdurft des Erzstiftes Bremen erfordere, daß es einen Landesherrn und Oberhaupt habe, weil dasselbe an der Spitze des Reichs T. N., und am gefährlichsten Orte, wo itzo, wegen der benachbarten Kriege, die gröste Gefahr vorhanden, gelegen sey, auch überdies in dem gedachten Erzstifte, in Ermanglung eines Landesfürsten, die Verwaltung der Justiz, und die Berichtigung der Reichs- und Kreis-Anlagen allenthalben ins Stecken gerathen würde; so wolle Er deshalb die Kayserliche Hülfe demüthig anrufen. Diese Bitte des ErzB. Johann Friedrichs wurde von dem (17. Aug. 1598.) Kayser günstig aufgenommen, und Er ertheilte Dem-

*) S. im IX. Bande der N. T. A. Geschichte, S. 140. und im X. Bande, S. 444. f.

emſelben den gebetenen Lehens-Indult auf J. Chr. 1596
ey Jahre.

In demſelben heißt es nun: es habe der ayſer ſolche ziemliche Bitte, und die angeneh- e und gehorſame Dienſte, die Ihm und den rigen Kayſern, ſeinen Vorfahren, die Erz- ſchöfe von Bremen öfters erzeigt hätten, und r H. Johann Friedrich zu erweiſen erbietig , gnädigſt angeſehen; in fernerer Erwägung, ß das Erzſtift Bremen, ſammt deſſen einver- bten Ländern, bey ſeinen alten Würden und Oeſen erhalten, in demſelben die Juſtiz gebüh- nd verwaltet, und von demſelben allerhand zu ſorgende Gefahr abgewandt würde. Aus eſen und mehrern andern Ihn dazu bewegenden rſachen hätte Er alſo dem mehrgedachten H. Jo- ann Friedrich zu Holſtein, als erwählten Erz- ſchof zu Bremen, alle und jede des Erzſtiftes ürſtliche Würden, Ehren, Regalien, Le- en, Weltlichkeit, Rechte und weltliche Ge- chte, mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, mmt dem Lande zu Wurſt-Friesland, und n ſonderbaren Lehen und Gerechtigkeiten, e von Ihm und dem H. R. zu Lehen rühr- n, wie auch alle Gnade, Freyheiten, Rechte, andfeſten, Briefe und Privilegien; wie lche den vorhergehenden Erzbiſchöfen zu Bre- en, von weiland ſeinen löblichen Vorfahren am eiche, den Römiſchen Kayſern und Köni- en zu Lehen verliehen und beſtätiget worden, nd itzo von Ihm, als regierendem Römiſchen ayſer, zu Lehen zu ſuchen und zu erkennen, h gebühre, auf drey Jahre lang, von dem atum dieſes Briefes an, gnädigſt erlaubet. s ſolle und könne alſo der obgedachte H. Jo- ann Friedrich zu Holſtein, als erwählter Erz-

biſchof

J. Chr. 1596 Der ErzB. Johann Friedrich konnte leicht voraussehen, daß Er, als ein in der Evangelischen Religion gebohrner und erzogener Fürst, die bey seiner Wahl vorbehaltene päbstliche Bestätigung wohl niemals erhalten würde. Er ahmte also dem Beyspiele seines vornächsten Vorfahren, des ErzB. Heinrichs *), nach, und stellte dem Kayser demüthigst vor, daß Er den 22. Octobr 1596., im Kloster Herseld, zum Erzbischof des Stiftes Bremen, jedoch auf die Bestätigung der päbstlichen Heiligkeit, durch das itzige Bremische Domkapitul einhellig sey erwählt worden, und daß Er auch die Wahl angenommen, und bereits, zur Erhaltung der Ruhe im Stifte, die Regierung desselben angetreten habe. Weil Er aber, noch zur Zeit, die vorgedachte päbstliche Bestätigung nicht erlangt hätte, weshalb es doch an seinem vorhabenden Fleisse nicht mangle, und dann insonderheit die Nothdurft des Erzstiftes Bremen erfordere, daß es einen Landesherrn und Oberhaupt habe, weil dasselbe an der Spitze des Reichs T. N., und am gefährlichsten Orte, wo itzo, wegen der benachbarten Kriege, die gröste Gefahr vorhanden, gelegen sey, auch überdies in dem gedachten Erzstifte, in Ermanglung eines Landesfürsten, die Verwaltung der Justiz, und die Berichtigung der Reichs- und Kreis-Anlagen allenthalben ins Stecken gerathen würde; so wolle Er deshalb die Kayserliche Hülfe demüthig anrufen. Diese Bitte des ErzB. Johann Friedrichs wurde von dem (17. Aug. 1598.) Kayser günstig aufgenommen, und Er ertheilte Dem-

*) S. im IX. Bande der N. T. A. Geschichte, S. 140. und im X. Bande, S. 444. f.

)emſelben den gebetenen Lehens-Indult auf J. Chr.
:ey Jahre. 1596

In demſelben heißt es nun: es habe der
.ayſer ſolche ziemliche Bitte, und die angeneh-
e und gehorſame Dienſte, die Ihm und den
›rigen Kayſern, ſeinen Vorfahren, die Erz-
ſchöfe von Bremen öfters erzeigt hätten, und
r H. Johann Friedrich zu erweiſen erbietig
), gnädigſt angeſehen; in fernerer Erwägung,
ß das Erzſtift Bremen, ſammt deſſen einver-
ibten Ländern, bey ſeinen alten Würden und
Oeſen erhalten, in demſelben die Juſtiz gebüh-
nd verwaltet, und von demſelben allerhand zu
ſorgende Gefahr abgewandt würde. Aus
eſen und mehrern andern Ihn dazu bewegenden
:ſachen hätte Er alſo dem mehrgedachten H. Jo-
ann Friedrich zu Holſtein, als erwählten Erz-
ſchof zu Bremen, alle und jede des Erzſtiftes
ürſtliche Würden, Ehren, Regalien, Le-
:n, Weltlichkeit, Rechte und weltliche Ge-
chte, mit allen ihren Ein- und Zugehörungen,
mmt dem Lande zu Wurſt-Friesland, und
n ſonderbaren Lehen und Gerechtigkeiten,
e von Ihm und dem H. R. zu Lehen rühr-
n, wie auch alle Gnade, Freyheiten, Rechte,
.andfeſten, Briefe und Privilegien; wie
lche den vorhergehenden Erzbiſchöfen zu Bre-
en, von weiland ſeinen löblichen Vorfahren am
.eiche, den Römiſchen Kayſern und Köni-
:n zu Lehen verliehen und beſtätiget worden,
ıd itzo von Ihm, als regierendem Römiſchen
.ayſer, zu Lehen zu ſuchen und zu erkennen,
h gebühre, auf drey Jahre lang, von dem
.atum dieſes Briefes an, gnädigſt erlaubet.
s ſolle und könne alſo der obgedachte H. Jo-
ınn Friedrich zu Holſtein, als erwählter Erz-
biſchof

J. Chr. 1596 bischof zu Bremen, die berührten Regalien, Lehen und Weltlichkeit, nebst des vorerwähnten Landes zu Wurst-Friesland besondern Lehen und Gerechtigkeiten, in den erstbestimmten drey Jahren, von Ihm und dem H. R. Urlaubsweise inne haben, nutzen, geniessen und gebrauchen, von Jedermann unverhindert. Jedoch solle Derselbe, noch vor dem Ablaufe dieser drey Jahre, solche Regalien, Lehen, Weltlichkeit und Bestätigung der oben angeführten Privilegien und Freyheiten von Ihm, dem Kayser, und dem H. R. zu Lehen zu erkennen, zu empfangen und zu ersuchen, schuldig und verbunden, auch mittlerweile Ihm und dem H. R. deshalb getreu, gehorsam und gewärtig seyn.

Daneben solle Er sich nochmals auf das fleißigste bewerben, die bey der Päbstlichen Heiligkeit ausstehende Bestätigung seiner Wahl in endliche Richtigkeit zu bringen. Zuletzt befiehlt der Kayser allen und jeden Ständen, Gliedern, Amtleuten und Lehensleuten, wie auch andern Befehlshabern, Unterthanen, Hintersassen und Verwandten, Geistlichen und Weltlichen, des Erzstiftes Bremen und Wurst-Frieslandes, wes Würden, Standes oder Wesens sie seyen, ernstlich, daß Sie den H. Johann Friedrich zu Holstein für das erwählte und unmittelbare Oberhaupt des Erzstiftes Bremen erkennen, ehren, halten und annehmen, Ihm die gebührende Huldigung und Pflicht leisten, seinen Geboten und Verboten gehorsam und gewärtig, auch in allen vorfallenden Obliegen und Beschwerden Ihm beyständig, behülflich, beförderlich und beyständig seyn, und sich diesfalls also erzeigen sollen, wie

getreuen Unterthanen ſich gegen ihren Herrn J. Chr.
verhalten, gebühre. Sie ſollten ſich auch 1596
ſelben keinesweges widerſetzen, noch anders
tragen, als lieb ihnen ſey, ſeine, und des Reichs
hwere Ungnade und die Strafe von 50. Mark
thigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder,
oft Er freventlich dawider handelte, oder ſich
eſem ſeinem Kayſerlichen Indulte, Gönnung
d Zulaſſung der weltlichen Adminiſtration
s Erzſtiftes Bremen widerſetzen würde, halb
Ihn, den Kayſer, in ſeine und des Reichs
ammer, und den andern Theil an den öfters ge-
nnten H. Johann Friedrich zu Holſtein, als
wählten Erzbiſchof zu Bremen, unnachläſſig
bezahlen, verfallen ſeyn ſolle [r]).

Was das Bisthum Lübeck [s]) betrift, ſo ſoll,
ch der faſt allgemein angenommenen Meinung,
lcher ich ſelbſt ehmals beygepflichtet habe, der
Johann Adolf zu Holſtein-Gottorp auch
ſſelbe im J. 1596. aufgegeben haben, und hier- 1596.
f ſein jüngerer Bruder, unſer ErzB. Johann
iedrich zu Bremen, an ſeine Stelle, zum

Bi-

r) Lünigs R. A., T. XVI. im Anhange, n. 129-131. p. 129-137. & T. IX. p. 454-456. n. 30. A. H. Lackmanns Einleitung zur Schleswig-Holſtein. Hiſtorie, P. II. p. 121-124. Köhlers Münzbeluſtig., P. VII. n. 33. p. 257-260. & P. XIV. n. 48. p. 377-379. Jo. Jac. *ab Holtze* Diſſ. de ſtatu, iuribusque Epiſcoporum German. A. C. a condita Tranſactione Paſſav. & Pace relig. usque ad Weſtphalicam. (Jenae, 1752. 4.) §. 17. p. 30. ſq. und Meine *Diſſ.* de *Reſervato eccleſiaſt. ex mente Pacis relig.*; (Helmſtadii, 1755. 4.) Sect. II. §. 35. p. 111. ſq.

s) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 558-560.

J. Chr. 1596 Johann Friedrich, gegen dieſe vorgeſchriebene Artickel irgends einige Abſolution, von dem Stuhle zu Rom nicht erwerben, noch werben laſſen, oder ſonſt, auf irgend eine andere Weiſe, die Auflöſung ſeines Eides, entweder durch eigenes Anſuchen, oder daß es Ihm ex proprio motu gegeben würde, gebrauchen, noch mit geiſtlichem oder weltlichen Rechte annehmen, oder begehren. Alles und jedes aber gelobe Er, bey ſeinen Fürſtlichen Würden und wahren Worten, feſt und unverbrüchlich zu halten; deswegen Er auch, zu weiterer Bezeugung der Wahrheit, dieſe Schrift mit ſeinem Fürſtlichen Innſiegel beſtärkt habe, und ſolches daran hängen laſſen.

(7 Jan. 1597.) An eben dem Tage, an welchem der ErzB. Johann Friedrich ſeine Kapitulation vollzog, ſtellte Er auch zu Bremervörde eine Ratifikation des vorhin erwähnten, zwiſchen dem Domkapitul und den Landſtänden des Erzſtiftes Bremen getroffenen Vergleichs †), aus. Laut derſelben verpflichtete Er ſich, ſolchem Vertrage, in allen ſeinen Artickeln, Punkten und Klauſeln, Sich, ſoviel es Ihn berühre, gemäß, fürſtlich und aufrichtig zu verhalten; nicht weniger auch in Anſehung aller und jeder in demſelben begriffenen Stände ſeines Erzſtiftes, ſolchem allenthalben, nach deſſen buchſtäblichen Innhalte, ſoviel er jeden Theil betreffe, aufrichtig nachzukommen, und dagegen nicht zu handeln, auch einen Jeden gnädigſt zu ſchützen und zu handhaben, wofern einem Theile widerrechtliche Gewalt, Ueberlaſt oder einige andere Beſchwerung, dem gedachten Ver-

†) S. weiter oben in dieſem XX. Bande, der N. T. R. Geſchichte, S. 375 - 387.

einen Biſchof und Koadjutor zugleich zu haben, J. Chr.
die mit einander uneinig waren; mithin hernach, 1596
im J 1602., auf Zunöthigen des H. Johann (1602)
Adolfs, als Biſchofs, in Vorſchlag kam,
deſſen zweyten Sohn, den Prinzen Adolf, zum
Sub-Koadjutor anzunehmen, wozu auch die
meiſten Glieder des Domkapituls willfährig
waren. Allein dieſes Vorhaben wurde nicht
zur Ausführung gebracht, ſondern vielmehr dem
ErzB. Johann Friedrich gänzlich verheelt,
und endlich, durch die Vermittelung des Kay-
ſers und K. Chriſtians des IV. von Dänne-
mark, wie auch des Lübeckiſchen Domdechants,
Ludewig Pinziers und des D. Otto Schultheiſ-
ſens Unterhandlung, den 20. Junius 1606., (20.
ein förmlicher Vergleich zwiſchen den beiden Jun. 1606.)
Brüdern getroffen.

Kraft Deſſelben trat der H. Johann Adolf
ſeinem Bruder, dem ErzB. Johann Friedrich,
die Aemter Tremsbüttel, Steinhorſt und Ol-
denburg, nebſt der Inſel Femern, Neuſtadt
und Tiſmar, mit allen derſelben Fürſtlichen Herr-
lichkeiten, Zugehörungen, ländereyen, Gränzen,
geiſtlichen und weltlichen Gerechtigkeiten, Freyhei-
ten, und allen andern derſelben Pertinenzen, die
gemeine Landesfolge ausgenommen, ab, und
täumte Ihm dieſelben ein. Ferner überließ Er
Ihm die aus Spanien ſich herſchreibende anſehn-
liche Geldforderung, die wegen der, von ihrem
Vater, weiland H. Adolfen, der Krone Spa-
nien geleiſteten treuen Kriegsdienſte dem Hauſe
Holſtein-Gottorp noch rückſtändig war; jedoch
ohne Deſſen Gewähr, Schaden und Koſten,
mit der Verſicherung, ſolche beſten Fleiſſes, ein-
zufordern. Endlich verſprach auch noch der H.
Johann Adolf, daß Er, zu Gunſten ſeines

J. Chr. 1596 Bruders, das Bisthum Lübeck reſigniren wolle. Dagegen verpflichtete ſich der ErzB. Johann Friedrich, daß Er allen fernern Anſprüchen auf ſein brüderliches, in Streit gezogenes, Antheil, und den an den höchſten R. Gerichten deshalb angefangenen Proceſſen entſagen, und die auf Oldenburg haftende 50000. Rthlr. bezahlen wollte. Auf ſolche Art wurde alſo endlich das langwierige Mißverſtändniß und die daraus erwachſene Verbitterung der beiden Brüder glücklich gehoben, und zugleich noch weiter verabſchiedet, daß die würkliche Ueberlieferung der obgedachten Aemter, Länder und Städte bis nach dem Kieler Umſchlage des folgenden J. 1607. verſchoben, die Hebungen aber und Gefälle von dem Amte Ciſmar, nach der Berechnung des Amtmanns, für das J. 1606., an den ErzB. Johann Friedrich, auf nächſt künftige Weyhenachten, bezahlt werden ſollten. Mit der Reſignation des Bisthums Lübeck aber, von Seiten des H. Johann Adolfs verzog es ſich (1607.) noch bis in das J. 1607., und unſer ErzB. Jo(1608) hann Friedrich gelangte erſt das Jahr darauf zum Beſitze deſſelben, wie davon zu ſeiner Zeit weitere Nachricht erfolgen ſoll u).

1596. 24 Auguſt. vet. In dem Herzoglich-Sächſiſchen Hauſe, und zwar in der ſogenannten Fränkiſchen oder Coburgiſchen Linie, wurde, in dem itzigen Jahr,

u) Lackmann, *l. c.*, P. II. p. 85., 125. *nota c*), 186., 195. *not. k*) & *l*), 225. ſq. 240. & 245. ſq. *not. bb*)-*gg*). Köhlers Münzbeluſt. P. VII. n. 33. p. 260. & P. XIV. n. 48. p. 379-382. *paſſim*, und Meine *Diſſertation* de *Friderici, Daniae et Norvagiae Principis hereditarii iuſta et legitima Poſtulatione in Adiutorem Epiſcopatus Lubecenſis*; (Helmſtadii, 1758. 4.) Sect. I. §. 10. p. 27. ſq.

Jahr, nach Ablauf der vor fünf Jahren errich- J. Chr.
teten Mutſchirung zwiſchen den beiden Brü- 1596
dern und HH. Johann Caſimir und Johann Ernſt v), durch Vermittlung des Adminiſtrators der Chur-Sachſen, des H. Friedrich Wilhelms, eine anderweitige Landesſonderung beliebt, und darüber ein Vertrag zu Schleuſingen errichtet. Kraft deſſelben ſollte der ältere Bruder, H. Johann Caſimir die Regierung ferner ſechs Jahre lang, in Gemeinſchaft führen, und dem jüngern Bruder, H. Johann Ernſten, zu ſeinem Fürſtlichen Unterhalte, das Amt, Stift und die Stadt Eiſenach, wie auch Kreutzburg, mit Marksuhl, Volkeroda, Gerſtungen, dem halben Amte und Hauſe Breitenbach, dem Amte Krainberg und der Kollecktur zu Langenſalza, mit allen Gefällen, Ein- und Zugehörungen, wie auch die Land- und Trank-Steuer, anweiſen und einräumen. Allein ungeachtet dieſes Vertrages, verglichen 4. Dec. ſich hernach, noch in dieſem Jahr, die beiden ut. ver. Brüder, auf des Jüngern innſtändiges Anhalten, über eine erbliche Landestheilung zu Eiſenach. Vermöge derſelben wurden dem jüngern Bruder, H. Johann Ernſten, auſſer den bereits innegehabten und erſt genannten Aemtern, noch ferner übergeben und erblich angewieſen: 1) das Amt und die Stadt Salzungen; 2) das Kloſter Allendorf; 3) das Amt Lichtenberg, mit der Stadt Oſtheim; wie auch 4) das halbe Amt und Stadt Alſtedt, mit allen Gefällen, Ein- und Zugehörungen ꝛc., der Land- und Trank-Steuer, ſammt allen andern Landesfürſtlichen Hoheiten; und ſollten dieſe von



v) S. im XVI. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 531.

J. Chr. 1596 bischof zu Bremen, die berührten Regalien, Lehen und Weltlichkeit, nebst des vorerwähnten Landes zu Wurst-Friesland besondern Lehen und Gerechtigkeiten, in den erstbestimmten drey Jahren, von Ihm und dem H. R. Urlaubsweise inne haben, nutzen, geniessen und gebrauchen, von Jedermann unverhindert. Jedoch solle Derselbe, noch vor dem Ablaufe dieser drey Jahre, solche Regalien, Lehen, Weltlichkeit und Bestätigung der oben angeführten Privilegien und Freyheiten von Ihm, dem Kayser, und dem H. R. zu Lehen zu erkennen, zu empfangen und zu ersuchen, schuldig und verbunden, auch mittlerweile Ihm und dem H. R. deshalb getreu, gehorsam und gewärtig seyn.

Daneben solle Er sich nochmals auf das fleißigste bewerben, die bey der Päbstlichen Heiligkeit ausstehende Bestätigung seiner Wahl in endliche Richtigkeit zu bringen. Zuletzt befiehlt der Kayser allen und jeden Ständen, Gliedern, Amtleuten und Lehensleuten, wie auch andern Befehlshabern, Unterthanen, Hintersassen und Verwandten, Geistlichen und Weltlichen, des Erzstiftes Bremen und Wurst-Frieslandes, wes Würden, Standes oder Wesens sie seyen, ernstlich, daß Sie den H. Johann Friedrich zu Holstein für das erwählte und unmittelbare Oberhaupt des Erzstiftes Bremen erkennen, ehren, halten und annehmen, Ihm die gebührende Huldigung und Pflicht leisten, seinen Geboten und Verboten gehorsam und gewärtig, auch in allen vorfallenden Obliegen und Beschwerden Ihm beyräthig, behülflich, beförderlich und beyständig seyn, und sich diesfalls also erzeigen sollen, wie

es

es getreuen Unterthanen ſich gegen ihren Herrn J. Chr.
zu verhalten, gebühre. Sie ſollten ſich auch 1596
demſelben keinesweges widerſetzen, noch anders betragen, als lieb ihnen ſey, ſeine, und des Reichs ſchwere Ungnade und die Strafe von 50. Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, ſo oft Er freventlich dawider handelte, oder ſich dieſem ſeinem Kayſerlichen Indulte, Gönnung und Zulaſſung der weltlichen Adminiſtration des Erzſtiftes Bremen widerſetzen würde, halb an Ihn, den Kayſer, in ſeine und des Reichs Kammer, und den andern Theil an den öfters genannten H. Johann Friedrich zu Holſtein, als erwählten Erzbiſchof zu Bremen, unnachläſſig zu bezahlen, verfallen ſeyn ſolle [f]).

Was das Bisthum Lübeck [g]) betrift, ſo ſoll, nach der faſt allgemein angenommenen Meinung, welcher ich ſelbſt ehmals beygepflichtet habe, der H. Johann Adolf zu Holſtein-Gottorp auch daſſelbe im J. 1596. aufgegeben haben, und hier- 1596.
auf ſein jüngerer Bruder, unſer ErzB. Johann Friedrich zu Bremen, an ſeine Stelle, zum Bi-

f) Lünigs R. A., T. XVI. im Anhange, n. 129-131. p. 129-137. & T. IX. p. 454-456. n. 30. A. H. Lackmanns Einleitung zur Schleswig-Holſtein. Hiſtorie, P. II. p. 121-124. Köhlers Münzbeluſtig., P. VII. n. 33. p. 257-260. & P. XIV. n. 48. p. 377-379. Jo. Jac. *ab Holtze* Diſſ. de ſtatu, iuribusque Epiſcoporum German. A. C. a condita Tranſactione Paſſav. & Pace relig. usque ad Weſtphalicam. (Ienae, 1752. 4.) §. 17. p. 30. ſq. und Meine *Diſſ.* de *Reſervato eccleſiaſt. ex mente Pacis relig.*; (Helmſtadii, 1755. 4.) Sect. II. §. 35. p. 111. ſq.

g) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 558-560.

J. Chr. 1596 Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, ihren Anfang genommen hatte. Unſer H. Philipp der II. hatte ſich in ſeinen jüngern Jahren, gleich ſeinen ältern Brüdern, im Kriege verſucht, und ſich dadurch, beſonders bey dem Churfürſten von Brandenburg in groſſes Anſehen geſetzt, welcher Ihn auch in ſeine Beſtallung nahm, und Ihm, die Zeit ſeines Lebens, ein beträchtliches Jahrgeld reichen ließ. Von dem väterlichen Fürſtenthume erhielt Er zu ſeiner Abfindung den Grubenhagen und Salz der Helden, mit den dazu gehörigen Höfen, Mühlen und Dörfern, (1558.) wozu Ihm hernach auch noch das ehmalige Jungfernkloſter, und itzige Amt Ratlenburg eingeräumt wurde, wo Er ſich ein Reſidenzhaus erbauen ließ, und ſeinen Aufenthalt nahm. Hier- 29.) auf vermählte Er ſich mit H. Heinrichs des Jüng- Sept. gern zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolfen- 1560.) büttel jüngſten Tochter, der Prinzeſſin Clara, mit welcher Ihm ſein Schwiegervater, an Statt der einen Helfte des Brautſchatzes die Nutzung des Hauſes und Amtes Weſterhof, mit den dazu gehörigen Dörfern und Holzbergen, übergab, welches ſowohl, als die Ihm überlaſſenen Aemter Er mit ſchönen Gebäuden, Kirchen und Gärten aufs treflichſte verbeſſerte. Uebrigens war Er ein von ſeinen Unterthanen ſehr geliebter Fürſt, nahm ſich der Bedrängten und Nothleidenden nachdrücklich an, liebte die Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit und Wahrheit, ſah Selbſt auf das Regiment und die Haushaltung, und war ein Freund und Beförderer der Kirchen und Schulen, wie auch der Prediger und gelehrter Leute. Ehe Er noch zur völligen (1 Jan. Landesregierung kam, publicirte Er eine Ord- 1583.) nung, wie ſich die Pfarherren, Kirchendie-

ner

ner und Zuhörer, ein Jeder in ſeinem Amte, mit wahrem Gottesdienſte verhalten ſolle *). J. Chr. 1596

Nachdem Er nun, nach ſeines Bruders, des H. Wolfgangs, Abſterben, zur gänzlichen Regierung im Fürſtenthume Grubenhagen gekommen war, und ſoviel Land zuſammen bekommen, als noch niemals ein Herzog dieſer Linie zuſammen beſeſſen hatte; ſo nahm Er ſeine Reſidenz zu Herzberg, ließ ſich von der Stadt Einbeck huldigen, hielt hernach zu Oſterode einen öffentlichen Lehenstag, und belehnte die ſämmtlichen Grubenhagiſchen Vaſallen. Allein Er verlohr, noch in eben dieſem Jahr, ſeine ſehr geliebte Gemahlin, Clara, welches mit der in d. J. erhaltenen Landesregierung, Ihm vermuthlich Anlaß gab, ein Thaler prägen zu laſſen, mit der Umſchrift: GOt gibt, GOt nimbt. Er ſelbſt lebte hierauf nicht lange mehr, ſondern ſtarb, nach einer zehentwochentlichen Krankheit, im folgenden Jahr, am Palmſontage auf dem Schloſſe Herzberg. Da Er keine Kinder hinterließ, und mit Ihm der Mannsſtamm der Grubenhagiſchen Linie des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg erloſch; ſo ſetzte Er, durch ein Teſtament, des H. Johanns von Holſtein-Sonderburg mit ſeiner erſten, bereits im J. 1586. verſtorbenen, Gemahlin, Eliſabeth, die unſers H. Philipps älteſten Bruders, des H. Ernſt, einzige Tochter geweſen war †), erzeugten Kinder zu ſeinen Al-

(1595) (12. May. a. e.) (vom 15. 20. Sept. a. e.) (16. Nov.) (1596.) 4. Apr.



*) Sie ſtehet in Letztners Daſſel. und Einbeck. Chronica, L. V. P. I. cap. 38 fol. 36. a.-37. b.

†) S. die N. T. R. Geſchichte, im VII. Bande, S. 439.

J. Chr. 1596 Bruders, das Bisthum Lübeck reſigniren wolle. Dagegen verpflichtete ſich der ErzB. Johann Friedrich, daß Er allen fernern Anſprüchen auf ſein brüderliches, in Streit gezogenes, Antheil, und den an den höchſten R. Gerichten deshalb angefangenen Proceſſen entſagen, und die auf Oldenburg haftende 50000. Rthlr. bezahlen wollte. Auf ſolche Art wurde alſo endlich das langwierige Mißverſtändniß und die daraus erwachſene Verbitterung der beiden Brüder glücklich gehoben, und zugleich noch weiter verabſchiedet, daß die würkliche Ueberlieferung der obgedachten Aemter, Länder und Städte bis nach dem Kieler Umſchlage des folgenden J. 1607. verſchoben, die Hebungen aber und Gefälle von dem Amte Ciſmar, nach der Berechnung des Amtmanns, für das J. 1606., an den ErzB. Johann Friedrich, auf nächſt künftige Weyhenachten, bezahlt werden ſollten. Mit der Reſignation des Bisthums Lübeck aber, von Seiten des H. Johann Adolfs verzog es ſich (1607.) noch bis in das J. 1607., und unſer ErzB. Jo(1608) hann Friedrich gelangte erſt das Jahr darauf zum Beſitze deſſelben, wie davon zu ſeiner Zeit weitere Nachricht erfolgen ſoll [u]).

1596. 24 Aug. ſt. vet. In dem Herzoglich-Sächſiſchen Hauſe, und zwar in der ſogenannten Fränkiſchen oder Coburgiſchen Linie, wurde, in dem itzigen Jahr,

u) Lackmann, *l. c.*, P. II. p. 85., 125. *nota c*), 186., 195. *not. k*) & *l*), 225. ſq. 240. & 245. ſq. *not. bb*)-*gg*). Köhlers Münzbeluſt. P. VII. n. 33. p. 260. & P. XIV. n. 48. p. 379-382. *paſſim*, und Meine *Diſſertation* de *Friderici, Daniae et Norvagiae Principis hereditarii iuſta et legitima Poſtulatione in Adiutorem Epiſcopatus Lubecenſis*; (Helmſtadii, 1758. 4.) Sect. I. §. 10. p. 27. ſq.

Uebrigens kann ich zur Erläuterung dieſes J. Chr.
erkwürdigen Erbfolgeſtreites aus dem ſchon 1596
ſters gerühmten *Codice MS. Actorum publicorum*
*nckenbergiano*, ein noch ungedrucktes Ge-
mmtſchreiben der HH. zu Braunſchweig-
üneburg der Lüneburgiſchen Linie, nemlich
). Ottens zu Haarburg, H. Heinrichs zu
)annеberg und H. Ernſtes zu Zelle, anfüh-
n, welches Sie, kurz vor dem Abſterben des 12 Mrt.
). Philipps, an die Prälaten, Ritterſchaft, st. vet.
)auptleute und Amtleute, auch Bürgermei-
er und Räthe in den Städten der allgemeinen
.andſchaft des Grubenhagenſchen Theils er-
hen laſſen, und folgenden Innhaltes iſt. Es
ürde den Grubenhagenſchen Landſtänden
)ch wohl erinnerlich ſeyn, daß Sie, die Herzo-
e, Ihnen, unter dem 30. Merz des vorigen
ſahrs, ſchriftlich und ausführlich zu erkennen
egeben hätten, in welchem Stande die Sa-
)en zwiſchen dem H. Philipp, ihrem Vetter,
nd Ihnen, ſowohl in Reichs- als Stifts-Le-
hen

ſes Braunſchweig, p. 285. ſq. (H. A. Kochs) Verſuch einer pragmat. Geſch. des Hauſes Br. und Lüneb., Sect. V. p. 170-172. und Köhlers Münzbeluſtig, P. I. n. 34. p. 265-272. Cf. Jo. *Dauthi* Conſilium: an per DD. Br. Luneb. lineae Cellenſis DD. Br. Luneb. ſtirpis Wulfferbyt., ratione proximitatis a Succeſſione D. Philippi Grubenhagenſis plane excludantur, ap. *Klockium* in Conſil. T. III. n. 145. p. 395-412 und Abgenöthigter Gegenbericht des H. Chriſtians zu Br. Lün., Biſchofs zu Minden, auf H. Friedr. Ulrichs zu Br. Lüneb. ſub Dato Wulffenbuttel den 14. Nov. *a.* 1616., an theils Churfürſten, Fürſten und Stende des H. R. Reichs gethanes Schreiben, die in den Grubenhagenſchen Sachen am Kayſerl. Hoffe, den 22. Dec. *a.* 1609. ergangene Urteil betreffend 3 (ſ. l., 1617. 4.) p. 3. ſq.

hen Mitbelehnten, und itzo nächsten Ag
1596 ten, beruheten. Sie wollten also Ihnen
verhalten, daß Sie ihre getreue Sorgfal
ſetzt, und ſeitdem mehrmals, auch noch g
lich, ihren gedachten Vetter, den H.
erſucht hätten, wie Sie, die Landſtän
den beyliegenden drey Abſchriften †)
könnten. Obgleich nun Sie, die Herzo
ten, daß der H. Philipp es eben ſowohl
ſen verſtorbener Bruder, weiland H.
gang, bey ihren vorigen Erklärun
Erbieten würde gelaſſen, und nichts
Nachtheil verhängt haben, auch ferne
verhängen werde; ſo vernähmen Sie
dem gemeinen Rufe ſehr beſorglich, daß
allerhand Prackticken und Widerwär
von beſondern Leuten, angezettelt würde
erwecke auch Ihnen nicht wenig Verda
Sie, auf ihr lezteres Anſuchen gar k
wort, auch bey der itzigen Leibes-S
heit des H. Philipps, erhalten könnten;
doch vor Augen ſehe, wie itzo, von Sei
Vetters, des H. Heinrich Julius zu
büttel, alles veranſtaltet würde.

Nun aber ſey Ihnen, den Land
und aller Welt kund und offenbar, daß
Herzoge, von der Zelliſchen Linie, na
lichem und unbeerbtem Abgange ihr
rers, des H. Philipps, (welchen GOtt
ge im Leben erhalten wolle,) nach rechter
zahl, die Nächſten zur Succeſſion ſey
dann das Vorgeben einiger Leute gan
gründet ſey, daß beſondere Verträge, d
ceſſion halber, hiebevor ſeyen errichtet

†) Dieſe Beylagen fehlen.

nehr enthielten die im Fürſtlichen Hauſe J. Chr.
lfenbüttel und Zelle errichteten und mit leib- 1596
Eiden hochbetheuerten Erbeinigungs- und
theilungs-Verträge ausdrücklich, daß ein
Theil den andern bey dem Seinigen, ſei-
Rechten und Succeſſion unvernachthei-
ſſen und dabey ſchützen und handhaben ſol-
Solches hätten auch Sie, die Herzoge der
ſchen Linie, bey Abſterben weiland H.
hs zu Calenberg, aufrichtig und fürſtlich ge-
n, und den H. Julius, als *Gradu proximio-*
bey der Erbfolge ruhig gelaſſen, auch
, wider die eidliche Verträge und Thei-
en ihres Vorfahren, im geringſten nichts
maßt, geſchweige dann etwas unternom-
. Würde nun der H. Heinrich Julius, in
bevorſtehenden Falle, ein Gleiches thun; ſo
es damit ſeine Maaß. Würde Er aber
hochbetheuerte Erbeinigung, Erbthei-
und Verträge hintanſetzen, und ſich un-
ehen, mit That und Gewalt dasjenige ein-
hmen, wovon Er wiſſe, daß es nicht Ihm,
rn Ihnen, ſeinen Vettern der Zelliſchen Li-
nach dem Falle, von GOtt und Rechts wegen
nme; ſo hätten Sie, die Grubenhagen-
Landſtände, und ein Jeder zu ermeſſen,
hierinn S. L., gegen GOtt, chriſtliches
ıiſſen, gemeines Völker- und geſchriebenes
ſerliches Recht und Konſtitutionen, vor-
verfahre. Sie wollten auch alsdann, ge-
olche verbotene und kundbare Gewalt und
che Beſitznehmung des Ihrigen, den lie-
GOtt und ihre Herren und Freunde zu
e nehmen, ihr äuſſerſtes daran ſtrecken, und
das Ihrige mit Gewalt nicht nehmen
ſondern dagegen, ſoviel immer möglich, oder
ihre

J. Chr. 1596 Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, ihren Anfang genommen hatte. Unſer H. Philipp der II. hatte ſich in ſeinen jüngern Jahren, gleich ſeinen ältern Brüdern, im Kriege verſucht, und ſich dadurch, beſonders bey dem Churfürſten von Brandenburg in groſſes Anſehen geſetzt, welcher Ihn auch in ſeine Beſtallung nahm, und Ihm, die Zeit ſeines Lebens, ein beträchtliches Jahrgeld reichen ließ. Von dem väterlichen Fürſtenthume erhielt Er zu ſeiner Abfindung den Grubenhagen und Salz der Helden, mit den dazu gehörigen Höfen, Mühlen und Dörfern, (1558.) wozu Ihm hernach auch noch das ehmalige Jungfernkloſter, und itzige Amt Katlenburg eingeräumt wurde, wo Er ſich ein Reſidenzhaus erbauen ließ, und ſeinen Aufenthalt nahm. Hierauf vermählte Er ſich mit H. Heinrichs des Jüngern zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel jüngſten Tochter, der Prinzeſſin Clara, mit welcher Ihm ſein Schwiegervater, an Statt der einen Helfte des Brautſchatzes die Nutzung des Hauſes und Amtes Weſterhof, mit den dazu gehörigen Dörfern und Holzbergen, übergab, welches ſowohl, als die Ihm überlaſſenen Aemter Er mit ſchönen Gebäuden, Kirchen und Gärten aufs treflichſte verbeſſerte. Uebrigens war Er ein von ſeinen Unterthanen ſehr geliebter Fürſt, nahm ſich der Bedrängten und Nothleidenden nachdrücklich an, liebte die Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit und Wahrheit, ſah Selbſt auf das Regiment und die Haushaltung, und war ein Freund und Beförderer der Kirchen und Schulen, wie auch der Prediger und gelehrter Leute. Ehe Er noch zur völligen (1 Jan. 1583.) Landesregierung kam, publicirte Er eine Ordnung, wie ſich die Pfarherren, Kirchendiener

29.) Sept. 1560.)

ner und Zuhörer, ein Jeder in ſeinem Amte, mit wahrem Gottesdienſte verhalten ſolle *). J. Chr. 1596

Nachdem Er nun, nach ſeines Bruders, des H. Wolfgangs, Abſterben, zur gänzlichen Regierung im Fürſtenthume Grubenhagen gekommen war, und ſoviel Land zuſammen bekommen, als noch niemals ein Herzog dieſer Linie zuſammen beſeſſen hatte; ſo nahm Er ſeine Reſidenz zu Herzberg, ließ ſich von der Stadt Einbeck huldigen, hielt hernach zu Oſterode einen öffentlichen Lehenstag, und belehnte die ſämmtlichen Grubenhagiſchen Vaſallen. Allein Er verlohr, noch in eben dieſem Jahr, ſeine ſehr geliebte Gemahlin, Clara, welches mit der in d. J. erhaltenen Landesregierung, Ihm vermuthlich Anlaß gab, ein Thaler prägen zu laſſen, mit der Umſchrift: GOt gibt, GOt nimbt. Er ſelbſt lebte hierauf nicht lange mehr, ſondern ſtarb, nach einer zehentwochentlichen Krankheit, im folgenden Jahr, am Palmſontage auf dem Schloſſe Herzberg. Da Er keine Kinder hinterließ, und mit Ihm der Mannsſtamm der Grubenhagiſchen Linie des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg erloſch; ſo ſetzte Er, durch ein Teſtament, des H. Johanns von Holſtein-Sonderburg mit ſeiner erſten, bereits im J. 1586. verſtorbenen, Gemahlin, Eliſabeth, die unſers H. Philipps älteſten Bruders, des H. Ernſt, einzige Tochter geweſen war †), erzeugten Kinder zu ſeinen Allodial-

(1595) (12. May. a. e.) (vom 15. 20. Sept. a. e.) (16. Nov.) (1596.) 4. Apr.

Cc 5

*) Sie ſtehet in Letzners Daſſel. und Einbeck. Chronica, L. V. P. I. cap. 38 fol. 36. a.-37. b.

†) S. die N. T. R. Geſchichte, im VII. Bande, S. 439.

J. Chr. 1596 hen Mitbelehnten, und itzo nächsten ten, beruheten. Sie wollten also Ihr verhalten, daß Sie ihre getreue Sorgfa setzt, und seitdem mehrmals, auch noch g lich, ihren gedachten Vetter, den H. P ersucht hätten, wie Sie, die Landstänt den beyliegenden drey Abschriften †) könnten. Obgleich nun Sie, die Herzog ten, daß der H. Philipp es eben sowohl, sen verstorbener Bruder, weiland H. gang, bey ihren vorigen Erklärung Erbieten würde gelassen, und nichts zu Nachtheil verhängt haben, auch ferner verhängen werde; so vernähmen Sie d dem gemeinen Rufe sehr besorglich, daß allerhand Prackticken und Widerwärti von besondern Leuten, angezettelt würden erwecke auch Ihnen nicht wenig Verdach Sie, auf ihr letzteres Ansuchen gar kei wort, auch bey der itzigen Leibes-Sch heit des H. Philipps, erhalten könnten; doch vor Augen sehe, wie itzo, von Seit Vetters, des H. Heinrich Julius zu W büttel, alles veranstaltet würde.

Nun aber sey Ihnen, den Landst und aller Welt kund und offenbar, daß E Herzoge, von der Zellischen Linie, nac lichem und unbeerbtem Abgange ihre ters, des H. Philipps, (welchen GOtt n ge im Leben erhalten wolle,) nach rechter zahl, die Nächsten Succession seyn dann das Vorr[illegible]er Leute gan gründet sey, [illegible] Verträge, cession ha[illegible]sehen errich[illegible]

†) [illegible]

J. Chr. 1596 hen Mitbelehnten, und itzo nächsten Agnaten, beruheten. Sie wollten also Ihnen nicht verhalten, daß Sie ihre getreue Sorgfalt fortgesetzt, und seitdem mehrmals, auch noch ganz neulich, ihren gedachten Vetter, den H. Philipp, ersucht hätten, wie Sie, die Landstände, aus den beyliegenden drey Abschriften †) ersehen könnten. Obgleich nun Sie, die Herzoge, hofften, daß der H. Philipp es eben sowohl, als dessen verstorbener Bruder, weiland H. Wolfgang, bey ihren vorigen Erklärungen und Erbieten würde gelassen, und nichts zu ihrem Nachtheil verhängt haben, auch ferner nichts verhängen werde; so vernähmen Sie doch aus dem gemeinen Rufe sehr besorglich, daß diesfalls allerhand Practicken und Widerwärtigkeiten, von besondern Leuten, angezettelt würden. Es erwecke auch Ihnen nicht wenig Verdacht, daß Sie, auf ihr letzteres Ansuchen gar keine Antwort, auch bey der itzigen Leibes-Schwachheit des H. Philipps, erhalten könnten; da man doch vor Augen sehe, wie itzo, von Seiten ihres Vetters, des H. Heinrich Julius zu Wolfenbüttel, alles veranstaltet würde.

Nun aber sey Ihnen, den Landständen, und aller Welt kund und offenbar, daß Sie, die Herzoge, von der Zellischen Linie, nach tödtlichem und unbeerbtem Abgange ihres Vetters, des H. Philipps, (welchen GOtt noch lange im Leben erhalten wolle,) nach rechter Sippzahl, die Nächsten zur Succession seyen; wie dann das Vorgeben einiger Leute ganz ungegründet sey, daß besondere Verträge, der Successsion halber, hiebevor seyen errichtet worden.

Viel-

†) Diese Beylagen fehlen.

der H. Philipp, in dem itzigen Zuſtande aus der J. Chr.
Welt gefordert werden ſollte, Niemanden anders, 1596
als Ihnen, von GOtt und Rechts wegen gebühre,) Sich dergeſtalt mit Beförderung und Fortſetzung aller ihrer Wohlfarth, bezeigen, wie es einem getreuen Oberhaupte und Landesherrn wohl anſtehe.

Sollten aber Sie, die Herzoge, von Ihnen, den Landſtänden, erfahren, daß Sie, aus Nachſicht, dem H. Heinrich Julius die Beſitznehmung geſtatten würden; ſo wollten Sie ſich dagegen, wegen ihres kundbaren Rechtes, ausdrücklich bedingen, daß Sie, die Landſtände, an allem Unheil, Land- und Leute-Beſchwerung, Ueberzug und Verheerung, die etwa künftig daraus entſtehen möchten, allein ſchuldig ſeyn ſollen, weil Sie wiſſentlich, und gegen die geſchehene Ermahnung, ſich an eine fremde Herrſchaft gehängt, und ihres Landesherrn milde Erklärung, wie auch klaren und ungezweifelten Erbtheilungen und Verträgen zuwider gehandelt hätten. Sie würden auch alsdann, und auf den Fall ihres, ſich nicht verſehenden, widrigen Betragens, die Mittel zur Hand nehmen müſſen, dadurch Sie ſich bey ihren Rechten wider alle zudringliche Gewalt ſchützen und handhaben könnten; wie Sie dann auch ſolches ihrem Vetter, dem H. Heinrich Julius, laut der beygelegten Abſchrift *), zu erkennen gäben, und ſich verſähen, daß Er dadurch zu andern Gedanken kommen, Sich GOttes gnädigem Willen nicht widerſetzen, noch zum Verderben von Land und Leuten Urſache geben würde, welches alles Sie Ihnen, den Landſtänden,

zu

*) Auch dieſe Abſchrift fehlt.

J. Chr. 1596 zu mehrerer Nachricht, und zu ihrer, der Herzoge, Entschuldigung, nicht hätten verhalten wollen [i]).

Bey der Gelegenheit will ich sogleich noch einen andern, die Braunschweig-Lüneburgische Geschichte betreffenden Punkt, aus dem mehrgedachten *Codice MS. Senckenbergiano*, zur Fortsetzung desjenigen anführen, was davon bereits in der Geschichte des letztern Regenspurgischen R. Tages vorgekommen ist [k]). In der daselbst erwähnten Schulenburgischen Klagsache, wegen der, von dem H. Ernst zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, geschehenen Besitznehmung des Schulenburgischen Antheils an dem Hause und Amte Klötze hatte der Kayser dem, wegen Betreibung der Türkenhülfe, an den Ober- und Nieder-Sächsischen Kreis abgeschickten R. Hof-Rath, dem Freyherrn Christof von Schleinitz, einen Auftrag gemacht, welcher seine deshalb erhaltene Instruction dem H. Ernst zuschickte. Dieser zog dieselbe, nebst seinem Bruder, dem H. Augustus, und ihren Hof- und Land-Räthen, in reife Ueberlegung, und ertheilte hernach dem Freyherrn von Schleinitz seine schriftliche Erklärung wegen dieser Angelegenheit. In derselben dankt zuförderst der H. Ernst dem Kayser für seine in dieser Sache bezeugte Sorgfalt, und fügt sodann hinzu: es wäre Ihm bisher höchst beschwerlich gewesen, daß Er, von seinen verpflichteten Lehensmännern, Dienern und Unterthanen, denen von Schulenburg, des seligen Hans von Schu-

7. Apr. it. ver.

i) *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, fol. 336. a. - 337. a.

k) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 662-664.

Schulenburg Söhnen, unnöthiger Weiſe, und J. Chr.
hne ſein, des Herzogs, Verſchulden, mit extra- 1596
udicialmilden und Ihm bisher gröſtentheils
orenthaltenen Berichten wäre beſchwert, und
adurch der Kayſer gegen Ihn zum Eifer und
ir ungedeuteten Ungnade bewogen worden. Um
mehr wäre es Ihm erfreulich zu vernehmen, daß
r Kayſer geneigt ſey, die vorgedachte Schu-
nburgiſche Klage und ſeine, des Herzogs,
Gegennothdurft, durch einen, dieſer Orten ge-
ſſenen, Kayſerlichen Kommiſſarius, aufneh-
nen zu laſſen. Weil Er auch vermerke, daß der
Kayſer den H. Ulrich zu Mecklenburg dies-
lls zu ſeinem Kommiſſarius ernennen wolle; ſo
ähe Er nichts lieber, als daß der H. Ulrich
eſe Kayſerliche Kommiſſion übernehmen möch-
, wie Er dann hoffe, daß Er ſich derſelben un-
rziehen werde.

Falls nun der H. Ulrich von Mecklenburg
h deshalb gegen Ihn, den H. Ernſten, erklä-
n, und dabey zu Einbringung und Anhö-
ung der vermeinten Klage eine Tagefahrt an-
zen würde; ſo wolle H. Ernſt ſich auf ſolche
adung, wie auch alle folgende anzuſetzende ge-
hrliche Termine, gegen den H. Ulrich und
va deſſen ſubdelegirte Räthe an Statt der
. M., gebührend verhalten. Er wolle auch
dann, mittelſt göttlicher Hülfe, es dahin aus-
hren, daß, bey dieſer von Ihm längſt gewünſch-
n Kayſerlichen Anordnung, dem Kayſer und
dermann kund und offenbar werden ſolle, daß
, der H. Ernſt, wider die klagenden Schu-
nburge nichts anders vorgenommen habe, als
s Er, von Amts und Obrigkeits wegen,
d Gewiſſens halber, nicht habe unterlaſſen
nen, und wozu Er, vermöge der klaren und

J. Chr. 1596 zu mehrerer Nachricht, und zu ihrer, der Herzoge, Entſchuldigung, nicht hätten verhalten wollen [i]).

Bey der Gelegenheit will ich ſogleich noch einen andern, die Braunſchweig-Lüneburgiſche Geſchichte betreffenden Punkt, aus dem mehrgedachten *Codice MS. Senckenbergiano*, zur Fortſetzung desjenigen anführen, was davon bereits in der Geſchichte des leztern Regenſpurgiſchen R. Tages vorgekommen iſt [k]). In der daſelbſt erwähnten Schulenburgiſchen Klagſache, wegen der, von dem H. Ernſt zu Braunſchweig-Lüneburg-Zelle, geſchehenen Beſitznehmung des Schulenburgiſchen Antheils an dem Hauſe und Amte Klötze hatte der Kayſer dem, wegen Betreibung der Türkenhülfe, an den Ober- und Nieder-Sächſiſchen Kreis abgeſchickten R. Hof-Rath, dem Freyherrn Chriſtof von Schleinitz, einen Auftrag gemacht, welcher ſeine deshalb erhaltene Inſtruction dem H. Ernſt zuſchickte. Dieſer zog dieſelbe, nebſt ſeinem Bruder, dem H. Auguſtus, und ihren Hof- und Land-Räthen, in reife Ueberlegung, und ertheilte hernach dem Freyherrn von Schleinitz ſeine ſchriftliche Erklärung wegen dieſer Angelegenheit. In derſelben dankt zuförderſt der H. Ernſt dem Kayſer für ſeine in dieſer Sache bezeugte Sorgfalt, und fügt ſodann hinzu: es wäre Ihm bisher höchſt beſchwerlich geweſen, daß Er, von ſeinen verpflichteten Lehensmännern, Dienern und Unterthanen, denen von Schulenburg, des ſeligen Hans von Schu-

7. Apr. ist. ver.

i) *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, fol. 336. a. - 337. a.

k) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 662-664.

Schulenburg Söhnen, unnöthiger Weiſe, und ohne ſein, des Herzogs, Verſchulden, mit extra-judicialmilden und Ihm bisher gröſtentheils vorenthaltenen Berichten wäre beſchwert, und dadurch der Kayſer gegen Ihn zum Eifer und zur ungedeuteten Ungnade bewogen worden. Um ſo mehr wäre es Ihm erfreulich zu vernehmen, daß der Kayſer geneigt ſey, die vorgedachte Schulenburgiſche Klage und ſeine, des Herzogs, Gegennothdurft, durch einen, dieſer Orten geſeſſenen, Kayſerlichen Kommiſſarius, aufnehmen zu laſſen. Weil Er auch vermerke, daß der Kayſer den H. Ulrich zu Mecklenburg dieſfalls zu ſeinem Kommiſſarius ernennen wolle; ſo ſähe Er nichts lieber, als daß der H. Ulrich dieſe Kayſerliche Kommiſſion übernehmen möchte, wie Er dann hoffe, daß Er ſich derſelben unterziehen werde. J. Chr. 1596

Falls nun der H. Ulrich von Mecklenburg ſich deshalb gegen Ihn, den H. Ernſten, erklärten, und dabey zu Einbringung und Anhörung der vermeinten Klage eine Tagefahrt anſetzen würde; ſo wolle H. Ernſt ſich auf ſolche Ladung, wie auch alle folgende anzuſetzende gerichtliche Termine, gegen den H. Ulrich und etwa deſſen ſubdelegirte Räthe an Statt der K. M., gebührend verhalten. Er wolle auch alsdann, mittelſt göttlicher Hülfe, es dahin ausführen, daß, bey dieſer von Ihm längſt gewünſchten Kayſerlichen Anordnung, dem Kayſer und Jedermann kund und offenbar werden ſolle, daß Er, der H. Ernſt, wider die klagenden Schulenburge nichts anders vorgenommen habe, als was Er, von Amts und Obrigkeits wegen, und Gewiſſens halber, nicht habe unterlaſſen können, und wozu Er, vermöge der klaren und

J. Chr. 1596 buchstäblichen Disposition der von Schulenburg empfangenen und ausgestellten Verschreibung, auch nach dem gemeinen und durchgehenden Gebrauche zwischen Herren und Knechten, hohen und niedrigen Standes, befugt und berechtiget gewesen sey. Die Kayserliche Instruction wäre nun zwar ferner auch dahin gerichtet, daß Gebhard und Ludolf von Alvensleben, und August von der Asseburg zu Mitkommissarien verordnet werden sollten, worauf auch der Kayserliche Gesandte, der Freyherr von Schleinitz, gar sehr gedrungen hätte. Allein alle Drey waren dem klagenden von Schulenburg mit naher Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft verwandt, und hätten auch Demselben, nach Ausweisung ihrer Schreiben, in dieser Sache vormals gerathen und beygestanden. Ausserdem stünden von Alvensleben mit dem Hause Klötze wegen ihres Hauses Calbe, über ein dem Hause Klötze und der alten Mark Brandenburg zugehöriges Gehölze, in schwerer Irrung, wie beyliegende Schreiben des von der Schulenburg, Werners Sohnes, und der von Alvensleben klar bezeugten. Es zweifle daher der H. Ernst im geringsten nicht, daß, wenn dem Kayser solches gemeldet würde, Derselbe es bey dem H. Ulrich würde gelassen, oder Ihm eine Fürstenmäßige Person beygeordnet haben. Mithin wolle der H. Ernst sich versehen, daß der Kayserliche Gesandte, wegen dieser wichtigen, und in den Rechten und der Geschichte unthätlich befindlichen Einreden, kein Bedenken haben werde, die Verordnung der Drey von Adel zu Mitkommissarien einzustellen. Damit aber um soviel mehr zu spüren sey, daß der H. Ernst, soviel immer möglich, den Befehlen des Kay-

Kayſers ſich unterwerfen wolle; ſo könne Er Augusten von der Aſſenburg, auf den Fall, bey dieſer Sache leiden, daß der H. Ulrich, als Kayſerlicher Kommiſſarius, Denſelben, nebſt andern ſeinen Räthen, *ſubdelegando*, mit verordne. J. Chr. 1596

Weil hiernächſt der allergnädigſte Wille des Kayſers ſey, daß das mehrgedachte Haus Klötze den Kayſerlichen Kommiſſarien überantwortet werden ſolle; ſo hätte zwar Er, der H. Ernſt, erhebliche Einreden dagegen; in Anſehung, daß die empfangene und gegebene Verſchreibung über das Haus und Amt Klötze, dem Buchſtaben nach, hell und klar, mit ſich bringe, daß der H. Ernſt, auf den itzo in der Geſchichte entſtandenen, an ſich ſelbſt kundbaren, und mit dem Schulenburgiſchen ſchriftlichen Bekentniß erweislichen, auch von Ihnen nicht vermeinten Fall, Maaß und Macht haben ſolle, den Schulenburgen ihren Antheil an dem Haus und Amte Klötze alle Jahr loszukündigen, Ihnen ihr Geld oder Pfandſchilling abzutragen, (wie dann auch ſolches Geld würklich gezahlt und Ihnen angeboten worden,) und ſodann das Haus Klötze wieder an Sich zu nehmen. Ueberdies ſey es auch auſſer Streit, daß der H. Ernſt denen von Schulenburg zu Recht genugſam geſeſſen ſey, und auch deshalb erfordernden Falles, von ſeinen Landſtänden, genugſame Kaution geleiſtet werden könnte. Allein damit der H. Ernſt auch hierinn zeigen möge, daß Er gar nicht gewillt ſey, dem Willen des Kayſers entgegen zu handeln; ſo erkläre und erbiete Er ſich hiemit, daß Er ſich aller und jeder Nutzungen, welche die von Schulenburg,

J. Chr. 1596 wenn Sie noch auf dem Fürstlichen Hause Klötze wären, vermöge ihrer empfangenen Verschreibung und ausgestellten Reverses, zu heben hätten, und genieſſen sollten, solange gänzlich begeben wolle, bis die angestellte Klage rechtlich würde erörtert worden, und das Urtheil erfolgt seyn, nach welchem sich ein jeder Theil billig achten müßte. Er wolle auch geschehen lassen, daß der Kayserliche Kommissarius Jemanden auf das Haus Klötze verordne, der solche Nutzung einnehme, und gebührend berechne; jedoch auch so geschickt sey, daß er die, dem H. Ernsten an dem Hause und Amte Klötze unstreitig zustehende, Hoheit und Gerechtigkeit in Holzungen und Feldern verwalten, die armen Unterthanen, sowohl unter sich, als gegen Andere, mit Vorwissen des H. Ernsts, als des Landesfürsten und Eigenthumsherrn, bey Gleich und Recht schützen und handhaben wolle. Und wenn der H. Ulrich zu Mecklenburg Ihm, dem H. Ernsten, eine solche Person namhaft machen würde, wolle Er derselben die Verwaltung des Hauses und Amtes Klötze sogleich übergeben und einräumen, auch seine Unterthanen derselben anweisen und anbefehlen lassen.

Uebrigens obgleich Er, der H. Ernst, kein Mißtrauen in den Kayserlichen Gesandten setze, damit jedoch Derselbe von seiner Verrichtung eine desto vollständigere Relation zurückbringen könne, und dem Kayser völlige Satisfaction geschehe, so wolle H. Ernst hiemit dem Kayserlichen Gesandten diese, mit seiner Hand und Siegel bestätigte, Verpflichtung, solches alles gebührend ins Werk zu richten, zustellen.

Und

Und weil auch viele eingeſeſſene und ausländi- J. Chr.
ſche, meiſtentheils arme Leute mit dem von 1596
Schulenburg, ihrer von Ihm an Leib und Gut
erlittenen Beſchwerungen, auch verweigerter Be-
zahlung halber, vor dem H. Ernſten in Recht-
fertigung gerathen, und der von Schulenburg
ſich derſelben, nunmehro in das vierte Jahr,
ausflüchtig entzogen, dadurch die armen Leute
in groſſen Schaden, und, wenn ſie länger
rechtlos gelaſſen würden, ins äuſſerſte Verder-
ben gerathen müßten, und dann der H. Ernſt
vermerke, daß der Kayſerliche Geſandte auch
deshalb Befehl habe, wie dieſen armen Leuten
zu ihrem Rechte verholfen werden ſolle; ſo ge-
ſinne Er an den Kayſerlichen Geſandten, daß
Derſelbe, wenn ja Er, der Herzog, allein den
wohl hergebrachten, und nach klarer Verord-
nung der Rechte, durch die Veränderung des
*Domicilii*, nicht aufgehobenen Gerichtszwang
über die von Schulenburg nicht fortſetzen
ſolle, und es dann ferner in den Rechten klar
verordnet ſey, quod *ordinarius Iudex ad ſolam
recuſationem Rei* omnino *repelli* non *poſſit*, die
Verfügung dahin treffen wolle, daß der Kay-
ſerliche Kommiſſarius, ſammt dem H. Ern-
ſten, als Landesfürſten, diesfalls wider die von
Schulenburg den armen Leuten Recht ſpre-
chen, und dazu verhelfen möge. Dieſes alles
hätte der H. Ernſt dem Kayſerlichen Geſand-
ten ſchriftlich wollen zu vernehmen geben; mit
Bitte, daß Derſelbe, ſeinem begabten Verſtan-
de nach, wohl erwägen werde, daß ſolches den
Rechten der Billigkeit und den R. Konſtitu-
tionen gemäß ſey, auch hierinn dem Kayſer
vollkommener Gehorſam geleiſtet werde, dem
Er ſolches allerunterthänigſt referiren, und

J. Chr. 1596 Ihn, den Herzog, zu beharrlicher Kayſerlicher Gnade beſtens empfehlen möchte b).

Der andere regierende Teutſche R. Fürſt, welcher in dieſem Jahr die Welt verließ, war Landgraf Georg der I. von Heſſen-Darmſtatt. Er hatte durch das väterliche Teſtament, zu ſeinem Antheil die obere Grafſchaft Katzenelnbogen erhalten c), und ſeine Reſidenz zu Darmſtadt genommen, wo Er das, bey der ehmals, im Schmalkaldiſchen Kriege, von dem Grafen von Büren geſchehenen Eroberung, ganz verwüſtete Schloß, wieder herſtellte, und zu Seiner Fürſtlichen Hofhaltung einrichtete. Durch das im J. 1583. erfolgte unbeerbte Abſterben ſeines ältern Bruders, Landgraf Philipps zu Heſſen-Rheinfels, erhielt Er von deſſen Landesportion den dritten Theil, verkaufte aber nachher denſelben für 10000. Gulden ſeinem älteſten Bruder, dem Landgrafen Wilhelm zu
7. Febr. Heſſen-Caſſel d). Er ſtarb, nach einer friedfertigen und löblichen Regierung, zu Anfang des Hornungs dieſes Jahrs, im 49ten Jahr ſeines Alters, und 29ten ſeiner Regierung. Bey ſeinem Ableben hinterließ Er vier Söhne, nemlich von ſeiner erſten Gemahlin, der Gräfin Magdalena

b) H. Ernſten zu Braunſchweig und Lüneburg pillichs und rechtmeßigs erpiten ꝛc., die Loſung des Hauß Clötze betreffend, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, f. 334. a.-335. Von dem Amte Klötze finden ſich einige gute Nachrichten in Sam. Walthers Singular. Magdeburg. oder Merkwürdigkeiten aus der Magdeburg. Hiſtorie, T. II. P. VII. cap. IV. Sect. F. p. 76-87.

c) S. im VII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 415.

d) S. Eben dieſelbe im XIII. Bande, S. 500. f.

dalena von der Lippe, die Prinzen Ludewig, Philipp und Friedrich, und von der zweiten Gemahlin, Eleonora, H. Chriſtofs zu Würtenberg Tochter, und Wittwe Fürſt Joachim Ernſts zu Anhalt, den Prinzen Heinrich. Der älteſte von dieſen vier Brüdern, Prinz Ludewig, war juſt auf ſeiner italiäniſchen Reiſe begriffen, als ſein Herr Vater ſtarb, eilte aber in das Land zurück, hielt demſelben ein feyerliches Leichenbegängniß, ließ den Tag darauf das väterliche Teſtament publiciren, ſich von den Unterthanen huldigen, und trat, im neunzehnten Jahr ſeines Alters die Regierung der väterlichen Staaten, für Sich und ſeine noch minderjährige drey Brüder, an. Von dieſen ſtarb der Halbbruder, Prinz Heinrich, bereits den 8. Jenner 1601. im eilften Jahr ſeines Alters, worauf der Landgraf Ludewig mit ſeinen beiden noch übrigen leiblichen Brüdern, den Prinzen Philipp und Friederich, den 26. April 1602. ein Erb-Statut und Erbeinigung, wegen der Erſtgeburth, verabredete, welches hernach die drey Brüder den 13. Auguſt 1606. erneuerten, und folgends vom Kayſer beſtätigen lieſſen, wovon bey dem J. 1606. weitere Nachricht erfolgen ſoll c).

J. Chr. 1596 — 29 Merz — 30. e. m. — (1602. 26 Apr.) — (1606. 13. Aug.)



c) Jo. *Winckelmanni* Or. de vita & obitu *Georgii* Haſſiae Landgravii &c., *in* Herm. *Kirchneri* ſuper. aevi Heroum, Ducum ac Principum Curriculis &c., Vol. II., (Marpurgi, 1610. 8.) n. V p 196-219. *Chytraeus*, *l. c.*, L. XXX. p. m. 908 *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXI. §. 45. p. m. 871. Wilhelm Schäffers, genannt Dilichs Heßiſche Chronica; (Caſſel, 1606. 4.) P. II p. 342. ſq. Joh. Juſt. Winckelmanns Beſchreibung der Fürſtenthümer Heſſen und Herſfeld;

J. Chr. 1596. Der H. Friedrich von Würtenberg wurde, in dieſem Jahr, wegen des Poſtweſens in einige Verlegenheit geſetzt. Nachdem nemlich der Kayſer, im vorigen Jahr, den Leonhard von Taxis zum General-Obriſt-Poſtmeiſter 15 Spt. im H. R. R. beſtätiget hatte f); ſo erließ Er ſt. n. aus Prag, an den H. Friedrich ein Reſkript, worinn Er Ihm ſolches meldete, mit dem Beyfügen, daß der von Taxis dem Poſtmeiſter zu Cöln, Jacob Henroten, die Vollmacht aufgetragen habe, das Poſtweſen im Reiche einzurichten, mithin Er den Herzog erſuchen wollte, demſelben hierinn behülflich zu ſeyn. Nun waren damals in dem Herzogthume Würtenberg, wegen der Korreſpondenz mit andern Churfürſten und Fürſten, unter dem Namen der Poſtboten, vier itzo ſo genannte Poſthalter, nemlich zu Knittlingen, Enzweyhingen, Canſtadt und Eberſpach, von den Herzogen von Würtenberg angeſtellt worden, welche zwar mit dem von Taxis, bereits den 25. April 1584., zu Rheinhauſen, und hernach auch in dem gegen- 12 Jan. wärtigen Jahr zu Augſpurg, einen Vergleich getroffen hatten, daß Sie die Kayſerlichen oder Niederländiſchen Poſten, gegen eine jährliche Belohnung von 150. Gulden für einen Jeden, durch das Herzogthum befördern wollten; übrigens aber keine Abhängigkeit von dem von Taxis erkannten. Allein das verſprochene Jahrgeld

feld; (Bremen, 1697. fol.) P. V. cap. V. p. 515. *coll.* P. II. cap. II. p. 101-105. *paſſim*, und Jo. Adolphi *Hartmanni* Hiſtoria Haſſiaca, P. II. cap. IV. p. 123-143. *coll.* cap. VI. §. 1-4. & §. 23. p. 219-221. & 241. ſq.

f) S. im XIX. Bande der N. T. K. Geſchichte S. 78. in der Note h).

geld blieb aus, und die Würtenbergiſchen Poſt- J. Chr.
boten wollten deswegen auch nicht mehr an den 1596
Vergleich gebunden ſeyn. Darüber gerieth das Poſtweſen in eine groſſe Zerrüttung, woran gleichwohl dem Kayſer und dem ganzen Hauſe Oeſterreich, wegen der Korreſpondenz mit Burgund und den Niederlanden, ſehr viel gelegen war. Der Kayſer ſuchte alſo, durch den R. Pfenningmeiſter, Zacharias Geitzkofler, welcher auch ſeinen Vortheil an der Richtigkeit der Poſten hatte, und durch ſeinen Rath Ilſung, die Sache wieder in Gang zu bringen, Sich das Poſtweſen, als ein beſonderes Kayſerliches Regale, zuzueignen, und alle in den R. Landen, von den Churfürſten und Fürſten, gemachte Botenanſtalten abzuſchaffen. Weil nun der Kayſer ſeine Abſichten, durch überall angeſchlagene Patente, durchzuſetzen vermeinte, und ausdrücklich darinn meldete, daß die Niederländiſchen Poſtverwalter befugt ſeyn ſollten, die in den Fürſtlichen Ländern verordneten Poſthalter zu ſtrafen, ſo machte ſolches bey den R. Ständen ein groſſes Aufſehen. Denn obgleich ſolches Patent eigentlich nur von den Nebenpoſten der Kaufleute zu verſtehen ſeyn ſollte; ſo beſorgte doch der Churfürſt Friedrich von der Pfalz, daß mit der Zeit auch ein Verſuch auf das Botenweſen der R. Stände gemacht, und dadurch die vertrauliche Korreſpondenz der Fürſten, die Sie unter Sich führten, erſchwehrt, oder wohl gar dieſe Spaniſche Poſt Ihnen aufgedrungen werden dürfte, damit man ſich des Briefwechſels der Fürſten bemächtigen, und ihre Geheimniſſe entdecken könnte.

Es ſchrieb daher der erſtgedachte Churfürſt 31 Dec. ſt. vet.
aus Amberg, an unſern H. Friedrich: „wenn

J. Chr. 1596. Der H. Friedrich von Würtenberg wurde, in dieſem Jahr, wegen des Poſtweſens in einige Verlegenheit geſetzt. Nachdem nemlich der Kayſer, im vorigen Jahr, den Leonhard von Taxis zum General-Obriſt-Poſtmeiſter 15 Spt. im H. R. R. beſtätiget hatte f); ſo erließ Er ſt. n. aus Prag, an den H. Friedrich ein Reſkript, worinn Er Ihm ſolches meldete, mit dem Beyfügen, daß der von Taxis dem Poſtmeiſter zu Cöln, Jacob Henroten, die Vollmacht aufgetragen habe, das Poſtweſen im Reiche einzurichten, mithin Er den Herzog erſuchen wollte, demſelben hierinn behülflich zu ſeyn. Nun waren damals in dem Herzogthume Würtenberg, wegen der Korreſpondenz mit andern Churfürſten und Fürſten, unter dem Namen der Poſtboten, vier itzo ſo genannte Poſthalter, nemlich zu Knittlingen, Enzweyhingen, Canſtadt und Eberſpach, von den Herzogen von Würtenberg angeſtellt worden, welche zwar mit dem von Taxis, bereits den 25. April 1584., zu Rheinhauſen, und hernach auch in dem gegen- 12 Jan. wärtigen Jahr zu Augſpurg, einen Vergleich getroffen hatten, daß Sie die Kayſerlichen oder Niederländiſchen Poſten, gegen eine jährliche Belohnung von 150. Gulden für einen Jeden, durch das Herzogthum befördern wollten; übrigens aber keine Abhängligkeit von dem von Taxis erkannten. Allein das verſprochene Jahrgeld

feld; (Bremen, 1697. fol.) P. V. cap. V. p. 515. *coll.* P. II. cap. II. p. 101-105. *paſſim*, und Jo. Adolphi *Hartmanni* Hiſtoria Haſſiaca, P. II. cap. IV. p. 123-143. *coll.* cap. VI. §. 1-4. & §. 23. p. 219-221. & 241. ſq.

f) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte. S. 78. in der Note h).

[redacted]nahl, ungeachtet J. Chr.
[redacted]der eben ſobald, 1596
[redacted]achtheil einen
[redacted] der hingegen,
[redacted]h im Reiche,
[redacted]hinderung zu-
[redacted]egten Urſachen
[redacted]lig zu tragen,
[redacted]n (ſey,) man
[redacted]ewiſſert, daß
[redacted] Ständen kein
[redacted]ſe, und hinwie-
[redacted]and ebenmäßig
[redacted]„ Zugleich er-
[redacted], daß Er Ihm
[redacted]utem Vertrauen
[redacted]te, wie Er es
[redacted]eten Betrachtun-
[redacted]s Schreiben ſetzte
[redacted]nberg mit eigener
[redacted]in Poſt ſchuldig,
[redacted]illen beſchehen.„
Friedrich durch die-
[redacted]ben, aufmerkſam ge-
[redacted]andere Stände, wel-
[redacted] ihren Ländern hat-
[redacted] Beſchwerde gelangen
[redacted]e, ſorgfältig darauf zu
[redacted]e Bothmäßigkeit, von
[redacted] nicht eingeführt würde,
[redacted]ommen ſey. Und als nach-
[redacted] Mandate nochmals an den
[redacted]nd von Ihm gebietend ver-
[redacted]ben von Ihm vollzogen wer-
[redacted]lieb der Herzog mit eigener
[redacted]s von ſeinen Räthen deshalb ge-
ſtellte

J. Chr. 1596 stellte Bedenken: „Weil es keine Schuldigkeit „ist, so darf man auch nicht pariren; wie Wir „es auch nicht thun werden, oder Ihre Ma„jestät für die Posten bitten, selbe anderswo„hin zu legen. Dann, wie es vor Alters ge„halten worden, so bleibt es g). „ Was übrigens in dieser Sache noch nachher vorgekommen sey, wollen Wir schon zu seiner Zeit bemerken.

Es ist, bey dem vorigen Jahr, des von dem Marggrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach geschehenen Verkaufes der Stadt Bisigheim und des Marktfleckens Mundelsheim an den H. Friedrich von Würtenberg gedacht worden h). Dieser Veräusserung schien sich sein jüngerer Bruder, der Marggraf Georg Friedrich zu widersetzen, und Er erhielt auch deshalb vom Kayser *Literas inhibitorias* an seinen Bruder; allein endlich willigte Er, demselben und dem Herzog von Würtenberg zu Gefallen, in diesem Verkauf. Der Marggraf Georg Friedrich

g) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 29. p. 197. sq. Cf. Gründl. Bericht, was es mit des H. R. R. Churfürsten und Stände Post- und Bothen-Wesen, insonderheit in dem löbl. Herzogthum Würtenberg, von *Maximiliani I.* bis auf gegenwärtige Zeit vor eine eigentliche Beschaffenheit gehabt und noch habe; s. l. 1710. fol. Sie findet auch in Lünigs Grundfeste Europ. Potentzen Gerechtsame, P. II. cap. IV. n. XXV. p. 188-311., und der Verfasser dieser Deduction ist Stephan Christoph Harpprecht. S. in derselben besonders beym Lünig, *l. c.*, p. 194. & 200. sq. und in den Beylagen n. 23. und 58-62. p. 235. & 257-260.

h) S. weiter oben in diesem XX. Bande, den 17. B. R. Geschichte, S. 62. f.

drich war bisher unter der Vormundſchaft ſeines älteſten Bruders, des Marggraf Ernſt Friedrichs, geſtanden, welcher Ihn aber derſelben im vorigen Jahr entlaſſen, und Ihm nicht nur ſeinen ehmals, bey der im J. 1584. geſchehenen brüderlichen Theilung, erhaltenen Landesantheil [1]) übergeben, ſondern Ihm auch noch die Helfte von ihres verſtorbenen mittlern Bruders, des Marggraf Jacobs, und deſſen Sohnes, des jungen Marggraf Ernſt Jacobs [2]), hinterlaſſenen Antheils, nemlich der Marggrafſchaft Hachberg und Herrſchaft Uſenberg, überlaſſen hatte [3]). Der Vergleich kam aber erſt in dem itzigen Jahr zuſtande, vermöge deſſen der Marggraf Georg Friedrich ſeinem ältern Bruder, dem Marggrafen Ernſt Friedrich, 1,75000. Gulden auszahlte, und die Ausſteuerung ihres Bruders, des Marggraf Jacobs, hinterlaſſener Töchter über ſich nahm; jedoch verſprach nachher der Marggraf Ernſt Friedrich, daß Er Eine von denſelben ausſteuern wolle. Uebrigens bekam unſer Marggraf Ernſt Friedrich, in dieſem Jahr, auch noch Streitigkeiten mit der Stadt Straßburg, über die Geleitsgerechtigkeit, welche, durch einen gütlichen Vergleich zu Stolhofen, dahin beygelegt wurden, daß die Stadt ihre Bürger, mit Vorbehalt des Marggräflichen Rechtes, bis nach Stolhofen, hin und zurück, ſollte vergleiten können. Endlich kaufte unſer Marggraf Ernſt Friedrich, in dieſem Jahr, auch noch von denen von Rippurg die Helfte des Fleckens dieſes Namens, welchen Kauf

J. Oct. 1596

1. Oct.

1) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 117. f.
2) S. Eben dieſelbe, im XV. Bande, S. 538-540.
3) S. Eben dieſelbe, im XIX. Bande, S. 79. f.

J. Chr. 1596 stellte Bedenken: „Weil es keine Schuld „ist, so darf man auch nicht pariren; wie „es auch nicht thun werden, oder Ihre „jestät für die Posten bitten, selbe ande „hin zu legen. Dann, wie es vor Alte „halten worden, so bleibt es [g]). „ Wa gens in dieser Sache noch nachher vor men sey, wollen Wir schon zu seiner Z merken.

Es ist, bey dem vorigen Jahr, d dem Marggrafen Ernst Friedrich von B Durlach geschehenen Verkaufes der Bisigheim und des Marktfleckens Mundel an den H. Friedrich von Würtenberg g worden [h]). Dieser Veräusserung schien s jüngerer Bruder, der Marggraf Georg drich zu widersetzen, und Er erhielt auch d vom Kayser *Literas inhibitorias* an seinen der; allein endlich willigte Er, demselbe dem Herzog von Würtenberg zu Gefalle diesem Verkauf. Der Marggraf Georg

g) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 29. p. 19 Cf. Gründl. Bericht, was es mit des H. R Churfürsten und Stände Post- und Bot Wesen, insonderheit in dem löbl. Herzogt Würtenberg, von *Maximiliani I.* bis auf ge wärtige Zeit vor eine eigentliche Beschaffe gehabt und noch habe; f. l. 1710. fol. St het auch in Lünigs Grundfeste Europ. Pote Gerechtsame, P. II. cap. IV. n. XXV. p. 1 311., und der Verfasser dieser Deduction Stephan [illegible] Harpprecht. S. in dess besond[illegible] und f[illegible] 257.

h) [illegible]

war bisher unter der Vormundſchaft ſei- J. Chr.
lteſten Bruders, des Marggraf Ernſt 1596
richs, geſtanden, welcher Ihn aber derſel-
n vorigen Jahr entlaſſen, und Ihm nicht
nen ehmals, bey der im J. 1584. geſchehe-
rüderlichen Theilung, erhaltenen Lan-
theil [1]) übergeben, ſondern Ihm auch noch
elfte von ihres verſtorbenen mittlern Bru-
des Marggraf Jacobs, und deſſen Soh-
des jungen Marggraf Ernſt Jacobs [2]),
aſſenen Antheils, nemlich der Marggraf-
Hachberg und Herrſchaft Uſenberg,
ſen hatte [3]). Der Vergleich kam aber erſt 1. Oct.
igigen Jahr zuſtande, vermöge deſſen der
raf Georg Friedrich ſeinem ältern Bru-
m Marggrafen Ernſt Friedrich, 1,75000.
en auszahlte, und die Ausſteuerung ihres
ers, des Marggraf Jacobs, hinterlaſſener
er über ſich nahm; jedoch verſprach nach-
Marggraf Ernſt Friedrich, daß Er Ei-
n denſelben ausſteuern wolle. Uebrigens
unſer Marggraf Ernſt Friedrich, in die-
jahr, auch noch Streitigkeiten mit der
Straßburg, über die Geleitsgerechtig-
elche, durch einen gütlichen Vergleich zu
ofen, dahin beygelegt wurden, daß die
ihre Bürger, mit Vorbehalt des Marg-
chen Rechtes, bis nach Strolhofen, hin
ruck, ſollte vergleiten können. Endlich
unſer Marggraf Ernſt Friedrich, in die-
ahr, auch noch von denen von Rippurg die
des Fleckens dieſes Namens, welchen
Kauf

J. Chr. 1596 gab, giengen nun zwar die Anhaltiſchen Theologen von der, in der evangeliſch-lutheriſchen Kirche, üblichen Lehre von der Allgegenwart des Leibes Chriſti ab, blieben aber nichts deſtoweniger bey der Lehre von der leiblichen Gegenwart des Leibes Chriſti im heiligen Abendmahle und deſſen mündlicher Genieſſung, und gaben zu unterſchiedenen malen zu verſtehen, daß Sie derſelben, und nicht den ſogenannten Sackramentirern beypflichteten. Um auch ſolches zu bezeugen, und um alle fernere (1585. 16 Apr.) Verunglimpfungen abzuwenden, faßten die Superintendenten zu Zerbſt, Bernburg, Cöthen und Deſſau noch eine beſondere, von Ihnen eigenhändig unterſchriebene, Deklaration ab, welche dahin gieng, daß Sie den wahren, weſentlichen Leib Chriſti im heiligen Abendmahle mit dem Munde empfiengen, und das heilige Brodt und Wein weder für ſchlechte Zeichen achteten, noch dafür hielten, daß Sie den Leib und das Blut Chriſti nur geiſtlich empfiengen; und daß auch die Unwürdigen ſowohl, als die Würdigen, den wahren Leib Chriſti empfiengen; wobey Sie hinzufügten, daß Sie diesfalls weder mit den Papiſten, noch den ſogenannten Zwinglianern und Kalviniſten was zu thun hätten. Es hat auch hierauf der Fürſt Joachim Ernſt ſelbſt Einige von ſeinen Räthen, mit einer beſondern Inſtruction, an die ſämmtlichen Kirchen- und Schul-Diener ſeines Fürſtenthums abgeſchickt, welche Ihnen eine gewiſſe Formel in der Lehre vom heiligen Abendmahle vor-

(vom 11. May. a. c.)

gen; und 4) Adami *Cratonis* wiederholeter beſtendiger Bericht von den Newen Amlingiten im Fürſtenthumb Anhalt &c.; Leipzig, 1585. 4. 1. Alphab. 7½ Bogen.

legen, und Sie anhalten ſollten, dieſelbe zu un- J. Chr.
ſchreiben. Solche hat auch hernach der Fürſt 1596
achim Ernſt ſelbſt unterſchrieben, ſie zu (4 Jul.
rbſt drucken, und von allen Predigern im a. e.)
rſtenthume Anhalt eigenhändig unterſchrei- (a. e.)
n laſſen.

Hierauf giengen die Sachen weiter, und
n fieng auch in den Kirchen-Ceremonien ein
andere Veränderungen an, wodurch die
haltiſchen Theologen in nicht wenigere Weit-
ſtigkeiten geriethen. Dieſe hielten nemlich da-
, daß der bey der Taufe beybehaltene Exor-
mus keine von Chriſto, oder ſonſt in GOt-
Wort befohlne, folglich keine nothwendi-
und zum Weſen der Taufe gehörige, ſondern
lmehr eine zum Mißbrauche des göttlichen
amens gereichende Ceremonie ſey. Sie lieſ-
alſo den Exorciſmus allmählich weg, und
chten damit, noch bey Lebzeiten des Fürſt
achims Ernſts, mit Deſſen Vorwiſſen und
nwilligung, in der Schloßkirche zu S.
rtholomäus zu Zerbſt, und hernach auch in
daſigen Nikolauskirche, ohne Jemands Ein-
e, den Anfang. Nach Fürſt Joachim
nſts Abſterben, ließ deſſen älteſter Sohn, der
rſt Johann Georg, ſeine älteſte Prinzeſſin, (2 Mrt.
phia Eliſabeth, in Gegenwart der beiden 1589.)
urfürſten von Sachſen und Brandenburg,
ne den Exorciſmus, taufen, wobey der Pfar-
zu Deſſau, des Exorciſmus halber, eine
führliche Predigt halten mußte; wie dann (a. e.)
h, noch in dieſem Jahr, der Exorciſmus zu
rnburg und Cöthen abgeſchafft wurde. Als
hierauf dieſe Ceremonie auch auf den Dör-
n in Abgang kommen wollte; ſo beſchwerten (15 Dec.
darüber die von der Ritterſchaft, auf dem a. e.)

J. Chr. 1596 gab, giengen nun zwar die Anhaltiſchen Theologen von der, in der evangeliſch-lutheriſchen Kirche, üblichen Lehre von der Allgegenwart des Leibes Chriſti ab, blieben aber nichts deſtoweniger bey der Lehre von der leiblichen Gegenwart des Leibes Chriſti im heiligen Abendmahle und deſſen mündlicher Genieſſung, und gaben zu unterſchiedenen malen zu verſtehen, daß Sie derſelben, und nicht den ſogenannten Sackramentirern beypflichteten. Um auch ſolches zu bezeugen, und um alle fernere (1585. 16 Apr.) Verunglimpfungen abzuwenden, faßten die Superintendenten zu Zerbſt, Bernburg, Cöthen und Deſſau noch eine beſondere, von Ihnen eigenhändig unterſchriebene, Deklaration ab, welche dahin gieng, daß Sie den wahren, weſentlichen Leib Chriſti im heiligen Abendmahle mit dem Munde empfiengen, und das heilige Brodt und Wein weder für ſchlechte Zeichen achteten, noch dafür hielten, daß Sie den Leib und das Blut Chriſti nur geiſtlich empfiengen; und daß auch die Unwürdigen ſowohl, als die Würdigen, den wahren Leib Chriſti empfiengen; wobey Sie hinzufügten, daß Sie diesfalls weder mit den Papiſten, noch den ſogenannten Zwinglianern und Kalviniſten was zu thun hätten. Es hat auch hierauf der Fürſt Joachim Ernſt ſelbſt Einige von ſeinen Räthen, mit einer beſondern Inſtruction, an die ſämmtlichen Kirchen- und Schul-Diener ſeines Fürſtenthums abgeſchickt, welche Ihnen eine gewiſſe Formel in der Lehre vom heiligen Abendmahle vor-

(vom 11. May. a. c.)

gen; und 4) Adami *Cratonis* wiederholeter beſtendiger Bericht von den Newen Amlingiten im Fürſtenthumb Anhalt &c.; Leipzig, 1585. 4. 1. Alphab. 7½ Bogen.

legen, und Sie anhalten ſollten, dieſelbe zu un- J. Chr.
ſchreiben. Solche hat auch hernach der Fürſt 1596
achim Ernſt ſelbſt unterſchrieben, ſie zu (4 Jul.
rbſt drucken, und von allen Predigern im a. e.)
rſtenthume Anhalt eigenhändig unterſchrei- (a. e.)
n laſſen.

Hierauf giengen die Sachen weiter, und
n fieng auch in den Kirchen-Ceremonien ein
o andere Veränderungen an, wodurch die
halriſchen Theologen in nicht wenigere Weit-
ſtigkeiten geriethen. Dieſe hielten nemlich da-
, daß der bey der Taufe beybehaltene Exor-
nus keine von Chriſto, oder ſonſt in GOt-
Wort befohlne, folglich keine nothwendi-
und zum Weſen der Taufe gehörige, ſondern
lmehr eine zum Mißbrauche des göttlichen
amens gereichende Ceremonie ſey. Sie lieſ-
alſo den Exorciſmus allmählich weg, und
chten damit, noch bey Lebzeiten des Fürſt
achims Ernſts, mit Deſſen Vorwiſſen und
nwilligung, in der Schloßkirche zu S.
rtholomäus zu Zerbſt, und hernach auch in
daſigen Nikolauskirche, ohne Jemands Ein-
e, den Anfang. Nach Fürſt Joachim
nſts Abſterben, ließ deſſen älteſter Sohn, der
rſt Johann Georg, ſeine älteſte Prinzeſſin, (2 Mrt.
phia Eliſabeth, in Gegenwart der beiden 1589.)
urfürſten von Sachſen und Brandenburg,
ne den Exorciſmus, taufen, wobey der Pfar-
zu Deſſau, des Exorciſmus halber, eine
führliche Predigt halten mußte; wie dann (a. e.)
h, noch in dieſem Jahr, der Exorciſmus zu
rnburg und Cöthen abgeſchafft wurde. Als
hierauf dieſe Ceremonie auch auf den Dör-
n in Abgang kommen wollte; ſo beſchwerten (15 Dec.
darüber die von der Ritterſchaft, auf dem a. e.)

J. Chr. 1596 Ausschußtage zu Nienburg, gegen die Fürstlichen Kommissarien mündlich, und baten, Sie bey ihren alten Ceremonien, nach Innhalt der Fürstlichen Zusage und der Landtags-Abschiede, ruhig zu lassen, und Sie dawider nicht zu beschweren, welches die Fürstlichen Kommissarien, weil Sie hiezu nicht befehliget waren, *ad referendum* annahmen. Als aber, im folgenden Jahr, die beiden Kanzler und Gesandten des Churfürsten von Brandenburg und des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, die Vormünder der jungen Fürsten von Anhalt waren, nebst dem grossen und engen Ausschusse der Landschaft, zu Dessau (1590. 5 Mrz.) beysammen waren; so übergab die Ritterschaft, mit Zuziehung etlicher Städte, obgleich Andere dagegen protestirten, ein Schreiben wegen des Exorcismus; allein der Fürst Johann Georg beharrte auf der einmal beschlossenen Abschaffung desselben.

Damit es nun Niemanden an gebührendem Unterrichte dieser Aenderung halber, fehlen möchte, ließ der Fürst Johann Georg ein Taufbüchlin drucken, in welchem anfangs die Formel zu taufen hernach die Ursachen, warum der Exorcismus in den Anhaltischen Kirchen sey abgeschafft worden, nebst einer Erinnerung vom Unterschiede des Gesetzes und des Evangeliums, ingleichen der Sackramente und Wunderwerke angeführt, und etliche Einwürfe beantwortet wurden. Von diesem Taufbüchlin schickte der Fürst Johann Georg an einen jeden Superintendenten soviele Exemplare, als Kirchen in seiner Inspecktion waren, mit dem Befehl, die Pastoren ihrer Inspection vor sich zu fordern, mit ihnen, der Abschaffung

fung halber, freundlich zu reden, einem Jeden J. Chr.
zwey Exemplare des Taufbüchlins zu über- 1596
liefern, und ihm zu melden, daß er es bey der Kirche behalten, und ſeine Zuhörer daraus treulich unterrichten, auch nach geſchehenem Unterrichte den Exorciſmus gänzlich unterlaſſen ſolle. Würde aber Einer oder der Andere Bedenken tragen, ſolches zu thun, ſo ſolle Er denſelben an den regierenden Fürſten verweiſen, um die Urſachen ſeiner Verweigerung vorzutragen. Die Superintendenten befolgten den erhaltenen Fürſtlichen Befehl, und die meiſten Paſtoren unterwarfen ſich demſelben; Etliche aber nahmen noch einigen Anſtand, bequemten ſich aber hernach gleichfalls, theils auf gütliches Zureden, theils bey vermerktem Ernſte. Nur der einzige berühmte Gottesgelehrte, Johann Arndt, damaliger Pfarrer zu Badeborn, beſtund auf der Beybehaltung des Exorciſmus, weil, wie Er ſich ſchriftlich erklärte, „ſein Ge„wiſſen hierinn gefangen ſey, daß die *Orthodoxi* „*Patres*, vor dreyzehnhundert Jahren, den „Exorciſmus zur heiligen Taufe geordnet, und „dadurch eine *univerſalis Ceremonia totius ortho„doxae Eccleſiae* geworden ſey; welche Sie auch „*ex mente et vero ſenſu Scripturae* genommen hät„ten, auch mit nichten eine *Ceremonia impia* ſey; „Er auch der Kirche GOttes und der Fürſtli„chen jungen Herrſchaft nichts vergeben, und „keine Urſache unter allen ſein Gewiſſen be„friedigen könne;„ deswegen Er dann auch ſeines Dienſtes entlaſſen wurde.

Nicht weniger beharrten auch Einige von der Ritterſchaft auf ihrer vorigen Meinung, hielten auſſer Landes Zuſammenkünfte, und berathſchlagten, wie Sie doch wenigſtens in

J. Chr. 1596 den Kirchen ihrer Gerichte den Exorcismus beybehalten könnten: Sie liessen sich auch Bedenken von ausländischen Theologen stellen, um sie zu übergeben, welchen aber Andere von der Ritterschaft nicht beyfallen wollten. Es ließ Sie auch der Fürst Johann Georg ernstlich bedeuten, daß Sie die Pastoren in ihren Gerichten, wegen Auslassung des Exorcismus nicht irre machen, und die Unterthanen deswegen nicht beschweren sollten, dem ungeachtet befahlen Einige ihren Unterthanen bey einer Geldstrafe und Verweisung aus ihren Gerichten, daß Niemand demjenigen Pfarrer, der den Exorcismus fallen liesse, sein Kind zur Taufe bringen sollte. Auch die benachbarten Theologen waren auf die Abschaffung des Exorcismus übel zu sprechen, und gaben vor, daß dadurch dem Kalvinismus der Weg öffentlich gebahnt würde, als zu welchem man ohnedem eine Zuneigung bisher bezeigt hätte. Sie gaben also verschiedene Schriften heraus, um die Beybehaltung des Exorcismus zu behaupten, welche die Anhaltischen Theologen, auf Befehl des Fürst Johann Georgs beantworteten. Auch der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, nahm sich, wegen seiner Mitvormundschaft über die jungen Anhaltischen Fürsten, der Sache mit an, und schrieb unter andern, aus Wolmurstädt, an den Fürsten Johann Georg: „Er wolle Ihn nochmals in freundlicher „Erinnerung ersuchen, diese Sache gleichwohl „dermassen in guter Uffacht zu haben, damit „nicht etwa, wider seinen, des Fürst Johann „Georgs, Willen und Meinung, von etlichen Leuten, denen es eben um den Exorcismus

(1590. 99.)

(8 Nov. 1591.)

eiſmus allein nicht zu thun ſeyn möge, un- J. Chr.
ter ſolchem Schein der Kalviniſmus, in ſei- 1596
nem Lande und Kirchen, zu groſſem Aerger-
niß, verfolgt (werden,) und alſo daher andere
mehr beſchwerliche Ungelegenheit entſtehen
möchte, in welchem Falle Ihm nicht zu verden-
ken ſeyn würde, wenn Er ſich ſeiner bisher ge-
habten Mitvormundſchaft entſchlüge. „
ierauf antwortete ſofort der Fürſt Johann (12.
Georg, aus Deſſau, dem Adminiſtrator, daß e. m.
r, bey der vorgenommenen Veränderung, et a.)
chts anders, als die Wahrheit des göttlichen
Wortes, beobachtet hätte, und keinen Verfäl-
hungen Raum geben, ſondern den Ermah-
ungen des Adminiſtrators fleißig folgen
ürde.

Indem nun dieſe Streitigkeiten geführt wur-
n, fieng man an, auch andere Kirchengebräu-
e, die man bisher noch beybehalten hatte, zu
nterſuchen und auf ihre Abänderung zu den-
n. Es iſt auch wohl möglich, daß die Anhal-
r, wie Sie faſt aller Benachbarten Wider-
llen gegen ſich ſpührten, die Freundſchaft an-
rer, obgleich weiter entlegener Kirchen darüber
ſucht, und dadurch Gelegenheit genommen
ben, in einem und andern Lehrpunkte ande-
Gedanken zu ſchöpfen. Es kam dazu, daß (31.
r Fürſt Johann Georg ſich mit des eifrig re- Aug.
rmirten Pfalzgraf Johann Caſimirs einzigen 1595.)
chter, der Prinzeſſin Dorothea, ſo, wie kurz (2. Jul.
rher, ſein Bruder, der Fürſt Chriſtian, mit a. c.)
r Gräfin Anna von Bentheim und Tecklen-
rg, am Churpfälziſchen Hofe zu Heidel-
rg, vermählten, welches dann vollends veran-
ßte, daß auf die Pfälziſche Kirchenordnung
d Lehren mehrere Rückſicht genommen, und

J. Chr. endlich auf eine gemeine Beystimmung der
1596 Schluß gefaßt wurde. Mithin fieng man im
1596. folgenden Jahr 1596. an, hin und wieder in den Anhaltischen Kirchen, die Bilder, lateinische Choralgesänge, Kaseln und Chorhemder, ingleichen bey dem Gebrauche des heiligen Abendmahls, die Lichter und Leuchter auf dem Altar, und zum Theil die Altäre selbst, abzuschaffen, auch an statt der Hostien, bey der Kommunion, Speisebrodt zu nehmen und solches zu brechen. Soviel aber die Lehre betraf, führte man den Heidelbergischen Katechismus an Statt des D. Luthers Katechismus ein.

Dieses erregte nun abermals bey Verschiedenen von der Ritterschaft allerhand Nachdenken, und es nahmen daher Einige derselben, mit Zuziehung Etlicher aus den Städten, zu Dessau, Gelegenheit, dem Fürsten Johann Georg
vom 3. Mrz. ein Memorial, unter ihrem Pitschaft und eigenhändig unterschriebenem Namen, zu überreichen.
d. e. m. In demselben führen Sie an, daß, bey Gelegenheit des abgeschafften Exorcismus, der Fürst Johann Georg, als regierender Landesfürst, nebst den Chur- und Fürstlichen Vormündern und deren Gesandten, der ganzen Landschaft, fürstlich zugesagt und versprochen hätte, daß Er hinfüro weiter keine Veränderung in den Kirchen-Ceremonien vornehmen, sondern vielmehr über denselben halten wolle. Wer auch hievor den christlichen Wohlstand der Kirchen und Schulen des Fürstenthums Anhalt, unter weiland Fürst Joachim Ernsten, und dagegen die itzige Neuerung betrachte, müsse billig darüber, herzlich und schmerzlich, seufzen, und bekümmert seyn, und solches als eine Strafe GOttes,

tes, der grossen Verachtung und Undankes halber J. Chr.
gegen das geoffenbahrte licht, erkennen und hal- 1596
ten. Indessen wären Sie doch, in Zuversicht auf die gethane Fürstliche Zusage, in Hofnung gestanden, daß der Fürst Johann Georg einige Veränderung in Ceremonien und Gesängen nicht gestatten, viel weniger die Abschaffung des christlichen Katechismus D. Luthers nachsehen würde, wie doch leider an vielen Orten täglich geschehe; und darüber die Ceremonien vor dem Altar, wie auch das Crucifix und Gedächtniß unsers einzigen Erlösers, Jesu Christi und anderer tröstlicher und nützlicher Historien täglich geändert, abgethan und ausgemustert würde. Hiedurch würde auch den benachbarten Kirchen ein grosses Aergerniß gegeben, und viele fromme und christliche Herzen damit betrübt; wie dann die Benachbarten ihre Kinder und Gesinde, aus dieser Ursache, im Fürstenthume nicht wollten dienen lassen; da man doch billig in dieser letzten gefährlichen Zeit, zusammenhalten, und nicht die geringste Ursache zur Trennung und Spaltung geben sollte. Gleichergestalt wäre es ein Wohlstand der Kirche, daß diejenigen, welche im Ministerium sind, auf den Kanzeln und vor den Altären ihre Chorröcke und Kaseln gebrauchten. Uebrigens könnte man augenscheinlich wahrnehmen, wohin die Abschaffung der Ceremonie vor dem Altar und bey Verhandlung des heiligen Abendmahls gemeint und gerichtet sey, indem man in der Stadtkirche zu Bernburg, den Wein, vor der Segnung, nicht in den Kelch giesse, sondern erst hernach, und also den Kommunikanten reiche, welches sich mit den Worten Christi, in der Einsetzung dieses *tremendi Mysterii*

J. Chr. endlich auf eine gemeine B daher bereitt,
1596 Schluß gefaßt wurde. W daß man nem
1596. folgenden Jahr 1596. an, d Weins, als
Anhaltischen Kirchen, gänzlich unter-
Choralgesänge, Kase viele Leute hie-
gleichen bey dem C schlechtes Brodt
Abendmahls, die
dem Altar, und z Sie dem Fürsten, aus
zuschaffen, auch gen, und Ihn, um GOttes,
Kommunion, und aller seiner Unterthanen
ches zu bred n Willen, bitten und ersuchen
führte man e solches christlich beherzigen, den
an Statt und traurigen Zustand der Kirche
, und Sich ja an dem lieben GOtt
rgreifen, seine getreue Landschaft mit
nen gen Augen ansehen, und solche Verände-
ke Zerrüttung, Trennung und Spaltung
Kirche nicht verstatten wolle, daraus
tig grosse Weiterung und Ungelegenheit
vom achsen könnte. Vielmehr möchte Er es bey
3. M christlichen Lehre, Ceremonien und Ge-
4. bräuchen, wie bey seines Herrn Vaters Leb-
zeiten, bleiben und bewenden lassen. Er möch-
te daher dieses nothwendige, aus christlichem Her-
zen herfliessende, Schreiben nicht ungnädig
vermerken; in der ungezweifelten Zuversicht,
daß Er das Seufzen und Flehen seiner Unter-
thanen werde Raum finden lassen, und diesem
allen besser und mehr, als Sie einfältig erinnern
könnten, nachdenken, und in Gnaden anord-
nen. Uebrigens wollten Sie hiemit ihre Gewis-
sen gegen GOtt und die ganze Christenheit ver-
wahrt haben, und, wenn es in dem itzigen
Stande gelassen, oder noch was weiteres hie-
inn vorgenommen werden, oder hieraus erfol-
gen sollte, vor dem Richterstuhle Jesu Christi,

und

tes, der groſſen Verachtung und Undankes halber J. Chr.
gegen das geoffenbahrte Licht, erkennen und hal- 1596
ten. Indeſſen wären Sie doch, in Zuverſicht auf die gethane Fürſtliche Zuſage, in Hofnung geſtanden, daß der Fürſt Johann Georg einige Veränderung in Ceremonien und Geſängen nicht geſtatten, viel weniger die Abſchaffung des chriſtlichen Katechiſmus D. Luthers nachſehen würde, wie doch leider an vielen Orten täglich geſchehe; und darüber die Ceremonien vor dem Altar, wie auch das Crucifix und Gedächtniß unſers einzigen Erlöſers, Jeſu Chriſti und anderer tröſtlicher und nützlicher Hiſtorien täglich geändert, abgethan und ausgemuſtert würde. Hiedurch würde auch den benachbarten Kirchen ein groſſes Aergerniß gegeben, und viele fromme und chriſtliche Herzen damit betrübt; wie dann die Benachbarten ihre Kinder und Geſinde aus dieſer Urſache, im Fürſtenthume nicht wollten dienen laſſen; da man doch billig in dieſer letzten gefährlichen Zeit, zuſammenhalten, und nicht die geringſte Urſache zur Trennung und Spaltung geben ſollte. Gleichergeſtalt wäre es ein Wohlſtand der Kirche, daß diejenigen, welche im Miniſterium ſind, auf den Kanzeln und vor den Altären ihre Chorröcke und Kaſeln gebrauchten. Uebrigens könnte man augenſcheinlich wahrnehmen, wohin die Abſchaffung der Ceremonie vor dem Altar und bey Verhandlung des heiligen Abendmahls gemeint und gerichtet ſey, indem man in der Stadtkirche zu Bernburg, den Wein, vor der Segnung, nicht in den Kelch gieſſe, ſondern erſt hernach, und alſo den Kommunikanten reiche, welches ſich mit den Worten Chriſti, in der Einſetzung dieſes *tremendi Myſterii*

J. Chr. 1596 *sterii* nicht reime. Man spüre daher bereits, wohin es endlich kommen werde, daß man nemlich die Segnung des Brodts und Weins, als einen papistischen Mißbrauch, gänzlich unterlassen würde, davon auch schon viele Leute hielten und glaubten, daß es nur schlechtes Brodt und schlechter Wein sey.

Dieses alles hätten Sie dem Fürsten, aus getreuem Herzen, klagen, und Ihn, um GOttes, seiner lieben Kirche und aller seiner Unterthanen Heil und Seligkeit Willen, bitten und ersuchen wollen, daß Er solches christlich beherzigen, den betrübten und traurigen Zustand der Kirche erwägen, und Sich ja an dem lieben GOtt nicht vergreifen, seine getreue Landschaft mit gnädigen Augen ansehen, und solche Veränderung, Zerrüttung, Trennung und Spaltung in der Kirche nicht verstatten wolle, daraus künftig grosse Weiterung und Ungelegenheit erwachsen könnte. Vielmehr möchte Er es bey der christlichen Lehre, Ceremonien und Gebräuchen, wie bey seines Herrn Vaters Lebzeiten, bleiben und bewenden lassen. Er möchte daher dieses nothwendige, aus christlichem Herzen herfliessende, Schreiben nicht ungnädig vermerken; in der ungezweifelten Zuversicht, daß Er das Seufzen und Flehen seiner Unterthanen werde Raum finden lassen, und diesem allen besser und mehr, als Sie einfältig erinnern könnten, nachdenken, und in Gnaden anordnen. Uebrigens wollten Sie hiemit ihre Gewissen gegen GOtt und die ganze Christenheit verwahrt haben, und, wenn es in dem itzigen Stande gelassen, oder noch was weiteres hierinn vorgenommen werden, oder hieraus erfolgen sollte, vor dem Richterstuhle Jesu Christi,

und

d vor aller Welt entſchuldiget ſeyn, auch J. Chr.
re Seelen errettet haben. Zuletzt bitten Sie 1596
n eine gnädige Reſolution, weil Sie noch zu
eſſau beyſammen wären.

Der Fürſt Johann Georg ließ hierauf, in
nem und ſeiner ſämmtlichen Brüder Na-
en eine weitläuftige Erklärung abfaſſen, wel-
Er, Statt einer Antwort, auf das vorge-
chte Memorial, den Uebergebern deſſelben zu-
llen ließ. Er äuſſert darinn, daß Er ihre
chrift nicht allein für ſich in Gnaden ange-
mmen, und mit allem Fleiſſe, in wahrer Got-
furcht, erwogen, ſondern auch ſeine ſämmtli-
Brüder dieſelbe, mit allem gebührlichen Fleiſſe,
rchgeſehen und ihr Bedenken darüber ertheilt
tten. Er erkenne auch ihre vorgebrachte Er-
nerung nicht nur in keinen Ungnaden, ſon-
rn ſchöpfe ſoviel deſtomehr die Zuverſicht, es
ürden Beide, die von der Ritterſchaft, und
n den Städten, um ſo geneigter ſeyn, nebſt
hm, dem Fürſten, der Wahrheit im Grunde,
it beſtem Fleiſſe, nachzuforſchen, und derſel-
n, wie billig, wider alle vorgefaßte Einbildung,
aum zu geben. Und hierauf werden in dieſer
rklärung die in dem Memorial berührte
unkte, und was zu ihrer Beſtärkung angeführt
orden, nach der Reihe durchgegangen und wi-
erlegt, hingegen die vorgenommenen Refor-
nationen in den Ceremonien und der Lehre,
it allerhand hervorgeſuchten Gründen, beſchö-
iget und gerechtfertiget.

Zuletzt aber heißt es in dieſer Erklärung:
daß ſchließlich in der Admonition-Schrift
ſchier eine heimliche Kommination mit ange-
hängt worden, von weiß nicht was; in künfti-
ger Zeit groſſer Weiterung und Ungelegen-

J. Chr. 1596 15 Jun. Bedenken hätten. Die Wetterauischen Grafen und Herren willfahrten Ihnen auch hierinn, und stellten den von Jenen, den Fränkischen Grafen und Herren, gebetenen Scheuren, unter der Grafen Johanns zu Nassau Katzenelnbogen, Ludewigs zu Wirgenstein, Philipps zu Nassau-Saarbrücken und Wolf Ernsts zu Isenburg Sekretinsiegeln und Ringperschaften, dahin aus, daß Sie nicht allein damit wohl zufrieden seyn, sondern auch den Kayser, zum Ueberflusse, gebeten haben wollten, den Fränkischen Grafen hierinn allergnädigst zu willfahren; jedoch Ihnen, den Wetterauischen Grafen und Herren, an ihrer wohl hergebrachten Session und Stimme im Reichsrathe und sonst, in alle Wege, unabbrüchig und ohne einigen Nachtheil. Weil aber die Schwäbischen Grafen und Herren mit ihrer Einwilligung damals noch zurückhielten; so wurde, wegen deren Ermangelung, die ganze Sache zu einer anderweitigen Handlung verschoben, wovon zu seiner Zeit die weitere Nachricht erfolgen soll [s]).

Die Herrschaft Finstingen, (*Fenestrange.*) im Herzogthume Lothringen, hatte ehmals ihre eigene Herren, die davon den Namen führten. Der Letzte derselben, Johannes, starb gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, ohne männliche Erben, und hinterließ nur zwey Töch-

s) Lünigs R. A., T. XXII. p. 2, p. 10. sq. *Eiusdem* Thesaurus Iuris der Grafen und Herren des H. R. R., P. III. c. 19. n. I. p. 844. & n. IV. p. 851. und J. A. Kopps Discurs von den R. Gräfl. Votis curiatis, in calce *Eiusdem* Tr. de insigni differentia inter S. R. I. Comites & Nobiles immed., p. 631. sq.

Töchter, welche dieſe Herrſchaft mit einander J. Chr.
theilten. Die älteſte, Barbara, brachte ihren 1596
Antheil ihrem Gemahl, dem Grafen Nikolaus von Saarwerden zu, durch deren Tochter, Johanna, derſelbe an den Wild- und Rheingrafen Johannes den VI. zu Salm kam, unter Deſſen Söhnen, Philipp und Johann dem VII., im J. 1514., die eine Helfte dieſes Antheils, und alſo ein Viertel der ganzen Herrſchaft zu dem Dhaunſchen und die andere Helfte zu dem Kyrburgiſchen Landesantheile der Wild- und Rhein-Grafen gelegt, jenes aber, im J. 1574., zu den Salmiſchen Landen geſchlagen wurde. Margaretha, die jüngſte Tochter des obgedachten Johanns von Finſtingen, brachte ihren Antheil der väterlichen Herrſchaft ihrem Gemahl, dem Ferdinand von Neufchatel, zu, mit deren Tochter es an den Baron von Fontenoi, aus dem Hauſe Dommartin in Lothringen, und von dieſer Familie, durch eine Heirat, an Carl Philipp von Croi, Marquis von Havre im Hennegau, kam. Nun hatten die Wild- und Rheingrafen Otto zu Kyrburg, ein Enkel des obgedachten Johanns des VII., und Friedrich zu Salm, ein Enkel des vorhin gleichfalls erwähnten Wild- und Rhein-Graf Philipps zu Dhaun, im J. 1565. die evangeliſche Religion in der ganzen Herrſchaft Finſtingen eingeführt, und ſich hierauf, im J. 1584., mit dem oben genannten Carl Philipp von Croy, Marggrafen von Havre, als ihrem gemeinſchaftlichem Mitherrn in der Herrſchaft Finſtingen, über einen beſtändigen und immerwährenden Religionsfrieden, durch einen errichteten Abſchied, verglichen. Weil Sie aber den trübſeligen Zuſtand der damaligen Zeiten in Erwägung

zogen,

J. Chr. „heiten, ſo aus endlicher des Pabſts noch hinter-
1596 „laſſenen Sauerteigs Ausfegung erwachſen kön-
„nen etc.; das wollten J. F. G. dahin deuten,
„daß Sie die Admonenten, wenn Sie der Sa-
„che mit der Zeit, aus GOttes Worte beſſer
„nachdenken und ihre Gewiſſen nicht ſo auf
„bloſſe Einbildungen menſchlicher Opinio-
„nen, ſondern auf rechte Wiſſenſchaft und Er-
„kenntniß der Geheimniſſe GOttes gründen
„lernen, — — — J. F. G. ſoviel deſto mehr
„entſchuldiget halten würden, als Die nicht
„allein aus GOttes Wort, Amts halber, dafür
„zu ſorgen verpflichtet, ſondern auch aus der A.
„C. verwandten Stände allgemeinen, einhelligen
„aufgerichteten Abſchieden zu Frankfurt im J.
„1559. †) und zu Naumburg im J. 1561.*)
„dieſer chriſtlichen Freyheit befugt, die Ceremo-
„nien, dem Worte GOttes und guter Ordnung
„gemäß, ohne Jemands Eintrag oder Nachrede,
„zu reformiren und anzuſtellen.“ Es iſt auch hierauf, noch in dieſem Jahr, dieſe ſogenannte Erklärung und das vorhin angeführte Memorial, ſammt zwanzig Summariſchen, dieſe Materie berührenden Schluß-Sprüchen, zu Zerbſt zuſammengedruckt, wie auch ein Bericht, was von den äuſſerlichen Ceremonien und äuſſerlichen Kirchenbräuchen, ſowohl beym heiligen Abendmahl als auch andern mehr Exercitien und Handlungen des ordentlichen Gottesdienſtes, nach Ausweiſung der heiligen Schrift, zu halten ſey, publiciret worden. Solches gab nachher zu vielen Streitſchriften Anlaß,

†) Eigentlich 1558. S. U. T. K. Geſchichte, im III. Bande, S. 459-468, beſonders S. 465.

*) S. Eben dieſelbe, im IV. Bande, S. 315-361.

ubiſche vermeinte Religionen und Meinun- J. Chr.
eingeführt, ſondern ihre Unterthanen bey 1596
wahren chriſtlichen Religion erhalten und
hützt, auch dieſelbe auf die Nachkommen
flanzt werden möchte, ſo hätten Sie ſich, für
h, ihre Erben und Nachkommen, mit
nder dahin verglichen, vereinbaret, und mit
id gegebener Treue verſprochen und ange-
et, daß Sie weder Selbſt, noch die Ihri-
dawider etwas thun, handeln oder vor-
nen, auch Andern, die Sie oder ihre Er-
, wie auch ihre angehörige Unterthanen, dar-
verhindern, oder einen Eintrag zu thun,
unterſtehen möchten, ſolches zu thun, nicht
ſatten wollten, und dieſes alles bey Vermei-
ig der höchſten Ungnade GOttes. Zu
rem Urkunde hätten Sie ſelbſt und ihre beide
ſte Söhne, die Wild- und Rheingrafen,
hann und Philipp Otto, für ſich und ihre
nündige Brüder dieſe Einigung eigenhän-
unterſchrieben *).

Wir haben im vorigen Bande dieſes Wer-
ein paarmal der Streitigkeiten erwähnt,
che in der Grafſchaft Wertheim, zwiſchen
n Grafen Ludewig von Löwenſtein und ſei-
n Schwager, dem Freyherrn Wilhelm von
echingen, der ſich mit Graf Dietrichs von (1593.)
anterſcheid hinterlaſſenen Wittwe, der Grä-
Eliſabeth, ältern Schweſter von Graf Lu-
vigs von Löwenſtein Gemahlin, und alſo
iterbin der Grafſchaft Wertheim, über die
rgelübdigung der Königſteimſchen Diſpo-
ſition,

*) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1553. ſq. n IV. Cf. A. F. Büſchings neue Erdbeſchreibung, P. II. p. m. 679. ſq.

J. Chr. 1596 zogen, und sich zu Gemüthe führten, wie viele
und mancherley Irrungen und Seckten eingeführt, und welche sehr schädliche Veränderungen in Religionssachen, nach Absterben der Veränderung der Regenten, und des Regiments, zu vielem Verderbe, sich täglich zu
1596. 21 Merz. gen; so schlossen die beiden vorhin genannten Wild- und Rheingrafen, Otto zu Kyrburg und Friedrich zu Salm, mit einander zu Mörchingen eine Einigung, wegen Beybehaltung der Augspurgischen Confession in ihren Grafschaften und Herrschaften.

In derselben äussern Sie gleich anfangs: Sie hätten sich aus der Gnade Gottes und seinem unfehlbaren heiligen Worte zu getrösten, daß ihre, von Gott dem Herrn Ihnen anbefohlene Unterthanen in der Herrschaft Finstingen, und auch in ihren andern Grafschaften und Herrschaften, in der wahren, allein seeligmachenden Religion, der A. C. gemäß, reformirt erzogen, und zu ihrem ewigen Heil und Seligkeit unterrichten lassen. Bey solcher Religion und Religion, welche Sie besonders in der meinschaftlichen Herrschaft Finstingen, gesetzung ihres Eigenthums, durch die Gnade Gottes, eingeführt und bisher erhalten, gedächten Sie, durch Verleihung lichen Gnade und Hülfe, beständig zu zu leben und selig zu sterben, wie auch Unterthanen dabey zu schützen und Damit nun aber Künftig, ihrer Herrschaft Finzuwider, in ihren in ihren andern Grafschaften und ihrem Ableben, oder ihre

J. Chr. 1596 sition, geforderte gemeine Landeshuldigung und die Wertheimischen Renterey-Bestellung entstanden waren u). Da nun aus dieser Irrung, Unwillen und Mißverstand, durch gefährliche Erbitterung und täglich zunehmende Unrichtigkeit, eine allgemeine Zerrüttung in der Grafschaft Wertheim zu erwarten und zu besorgen war; so legte sich zu Abwendung dieses Unglückes und beiderseitigen höchsten Schadens, die verwittwete Gräfin Catharina von Eberstein, als älteste Schwester der Gemahlinnen des Grafen von Löwenstein und Freyherrn von Kriechingen, und gleichfalls Miterbin der Grafschaft Wertheim, ins Mittel, und brachte es, durch ihre treuherzige Unterhandlung dahin, daß ihre beide vorgedachte Schwäger, mit Verwissen, Gutheissen, Gefallen und Belieben ihrer Gemahlinnen, sich über folgenden unwiderruflichen und beständigen Austrag und Entscheidung der oberwähnten Punkte, zu Wertheim, mit einander vereinigten und verglichen.

17 Nov. St. ver.

Es wurden nemlich durch die Gräfin Catharina von Eberstein vier unpartheyische Freunde, nemlich die Grafen Wolf zu Hohenlohe, Georg zu Erbach, Hans Georg zu Solms und Ludewig zu Witgenstein, zu gütlichen Unterhändlern benannt und vorgeschlagen, und aus denselben, von dem Grafen von Löwenstein und dem Freyherrn von Kriechingen, der Graf Wolf zu Hohenlohe, und der Graf Hans Georg zu Solms erwählt und angenommen. Hiernächst wurden denselben, zu bessern Beystande und verständiger Direction, zween

u) S. im XIX. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 191-196. und 206-210.

gläubiſche vermeinte Religionen und Meinungen eingeführt, ſondern ihre Unterthanen bey der wahren chriſtlichen Religion erhalten und geſchützt, auch dieſelbe auf die Nachkommen gepflanzt werden möchte, ſo hätten Sie ſich, für Sich, ihre Erben und Nachkommen, mit einander dahin verglichen, vereinbaret, und mit Hand gegebener Treue verſprochen und angelobet, daß Sie weder Selbſt, noch die Ihrigen dawider etwas thun, handeln oder vornehmen, auch Andern, die Sie oder ihre Erben, wie auch ihre angehörige Unterthanen, daran verhindern, oder einen Eintrag zu thun, ſich unterſtehen möchten, ſolches zu thun, nicht geſtatten wollten, und dieſes alles bey Vermeidung der höchſten Ungnade GOttes. Zu wahrem Urkunde hätten Sie ſelbſt und ihre beide älteſte Söhne, die Wild- und Rheingrafen, Johann und Philipp Otto, für ſich und ihre unmündige Brüder dieſe Einigung eigenhändig unterſchrieben t). J. Chr. 1596

Wir haben im vorigen Bande dieſes Werkes ein paarmal der Streitigkeiten erwähnt, welche in der Grafſchaft Wertheim, zwiſchen dem Grafen Ludewig von Löwenſtein und ſeinem Schwager, dem Freyherrn Wilhelm von Kriechingen, der ſich mit Graf Dietrichs von Manterſcheid hinterlaſſenen Wittwe, der Gräfin Eliſabeth, ältern Schweſter von Graf Ludewigs von Löwenſtein Gemahlin, und alſo Miterbin der Grafſchaft Wertheim, über die Vergelübdigung der Königſteiniſchen Diſpoſition, (1593.)

t) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1553. ſq. n IV. Cf. A. F. Büſchings neue Erdbeſchreibung, P. II. p. m. 679. ſq.

J. Chr. 1596 daß ein jeder Theil ſeines Obſieges oder Verluſtes, ohne ferneres Deklariren oder Diſputiren, ſobald möchte vergewiſſert und entſchieden ſeyn. Dabey ſollte es dann, ohne einige Appellation, Reducktion, Supplikation oder Reſtitution, bey gräflichen und freyherrlichen Ehren, an geſchwohrner leiblicher Eidesſtatt, und Verluſt der nach beſtimmten Geldſtrafe, cum Clauſula rato manente pacto, endlich verbleiben, und unwiderruflich gelaſſen, und die, durch ſolchen Kompromiß entſchiedene, Irrung wegen der Ketterey-Beſtallung, Diſpoſition und Huldigung, nach Innhalt ſolches Rechtſpruches, innerhalb einer kurzen, und durch die Freunde angeſetzten Zeit, ohne Ausrede, Aufſchub oder Entſchuldigung, forderſamſt zur würklichen Exekution gebracht, und unfehlbar vollzogen werden.

Jedoch wurde hiebey verglichen, und mit ausdrücklichem Vorbehalte verabredet, daß man, wofern nach geſchloſſenen und überſchickten Ackten, binnen anderthalb Jahren, das kompromittirte Urtheil am K. Kammergerichte nicht erfolgen, ſondern, ungeachtet alles angewandten Fleiſſes, ſich länger verweilen würde, alsdann allerſeits die Freyheit, Fug und Macht haben ſolle, ſich entweder über eine Prorogation des Termins, oder auf eine andere Art, nach Gefallen, zu vergleichen, und weiter einzulaſſen, oder gänzlich davon abzugehen. Auf ſolchen Fall ſolle alles wieder in den itzigen Zuſtand gelangen, und zu Fortſetzung und Ausführung eines jeden Theils itzo habender Rechte, durch das erloſchene Kompromißweſen, nichts präjudicirt, oder verfängliches zugezogen werden. Sonſt aber ſollten die obgedachten, und durch die Freun-

de

de zur ſchriftlichen Handlung beſtimmten Termi- J. Chr.
ne jederzeit *praeiudicialiter*, und bey Strafe der 1596
Präkludirung der nächſt folgenden Schrift, ohne Verweigerung und Saumſeligkeit, beiderſeits beobachtet und vollzogen werden. Hiernächſt entſagten beide ſtreitige Theile, mit Belieben und Genehmhaltung ihrer Gemahlinnen, ſowohl allen den unmittelbaren K. Ständen frey gelaſſenen Austrägen, als auch allen andern rechtlichen Proceſſen und hülflichen Mitteln, für Sich und ihre Gemahlinnen, wiſſentlich, und unterwarfen Sich hiemit, und Kraft dieſer Veranlaſſung, gänzlich dem endlichen kompromittirten Urtheil der K. G. Aſſeſſoren. Deswegen ſollten dann die beiden, am K. Kammergerichte, wegen der ſtreitigen Renterey und K. G. Unterhaltung anhängig gemachten Rechtfertigungen, benantlich die Sachen *Mandati de non impediendo, nec turbando*, ſodann die andere wegen der K. G. Unterhaltung, währendem Austrage, ſuſpendirt, und, nach deſſen endlichem Ausgange und Erörterung, gänzlich fallen und abgethan, aber bey Unterbleibung der Speyeriſchen Entſcheidung der kompromittirten Irrung, einem jeden Theil die Reaſſumtion in dem Stande, wie ſie itzo gelaſſen, wiederum frey und unbenommen ſeyn.

Damit indeſſen die friedliche Vergleichung und freundliche Vereinbarung nicht allein mit Worten, und dem Kompromiſſe geſucht, ſondern auch alle Gelegenheit und Urſachen, welche demſelben entgegen ſeyen, oder hinderlich fallen könnten, immittelſt abgeſchnitten und verhütet würden, ſo ſollten, Kraft dieſer kompromittirten Veranlaſſung, alle vorfallende Amtsſachen, deren Verhör und andere gemeine Geſchäfte,

J. Chr. 1596 auf Abſterben des Oberamtmanns, D. Johann Rochs, währender gütlicher oder rechtlicher Handlung und Austrages, an dem gewöhnlichen Orte, auf dem Rathhauſe, durch qualificirte und ernannte gemeinſchaftliche, und, nach Innhalt des Abſchiedes, vom J. 1593., ſammt ferner darauf gerichteten Abrede, von beiden Theilen, in gleicher Anzahl, beygefügte unverdächtige Privat-Diener, mit Fleiß, verwaltet, der Herrſchaft, Regalien, Rechte und Gerechtſame, mit geſamtem Zuthun, erhalten und geſchützt, keinem Nachbar etwas zu Lieb oder Gefallen, und der Herrſchaft zu Schaden nachgeſehen oder verſtattet, viel weniger aber einem Theil an Handveſtung der bekannten und von Alters hergekommenen Gerechtigkeiten einige Hinderniß oder Eintrag zugefügt werden. Ingleichen ſolten auch die bisher öffentlich vorgegangenen Schwärmereyen und andere Laſter abgeſchaft, nebſt einer guten Policey, ohne Anſehen der Perſon, oder des einen oder andern Eigennutzes, gehandhabet und erhalten, und das Widrige, ernſtlich und unnachläſſig, geſtraft, auch ſolches alles, wenn es nöthig und wichtig ſey, der Herrſchaft angezeigt werden. Uebrigens ſollten auch die gemeinen Diener und Unterthanen inzwiſchen, in billigen Sachen, dem itzo verglichenem Austrage gemäß, gegen beide Theile, mit ſchuldigem und gleichem Gehorſam, ſich gebührend bezeigen; und überhaupt ſolle alle unbillige Neuerung verhütet, und nichts ohne gemeines Zuthun oder Belieben, von einem Theil allein, in den gemeinen Sachen unternommen, ſondern es bey dem kompromittirten Anlaſſe gelaſſen werden.

Dane-

Daneben ſollte auch die, von Valentin J. Chr.
Burkmann bisher geführte, gemeine Rente- 1596
ey-Verwaltung, jedoch unbegeben eines je-
en Theils angemaßter Poſſeſſion, inzwiſchen ei-
em gemeinſchaftlichen, unpartheyiſchen und
nnehmlichen andern Diener, oder wohlgeſeſſenem
nd qualifizirtem Bürger zu Wertheim, vermö-
e hieraus gezogener Inſtrucktion, und darauf
eleiſteten leiblichen Eides, aufgetragen und an-
ertrauet werden. Derſelbe ſolle nun, nebſt der
Schatzung, auch die Zinſen, Zoll, Behde,
udenſchirm und Brumbacher Atzung, mit
llen und jeden Geldgefällen, ſoviel deren an
Strafen, Buſſen, Fiſchwaſſern, Niederlage, Um-
eld, oder allen andern Einkünften, die bisher zur
Renterey Wertheim gezogen, geliefert und da-
lbſt verrechnet, auch weiter unten nicht vorbe-
alten worden, ſammt den Gült-Beſtand- und
ehend-Früchten, mit den zum gemeinen
Renterey-Kelter deputirten Weingefällen, zu
ebührenden Zeiten, einnehmen. Davon aber
lle Er wiederum die beſtändigen ordentlichen
lusgaben, die von der Zeit des errichteten Kom-
romiſſes fällig würden, an Penſionen, Burg-
nd Lehen-Geld, Deputat, Reichs-Kreis-
nd Kammergerichts-Unterhaltung und An-
agen, Beſoldung der gemeinſchaftlichen Pro-
uratoren und Diener, ſammt den Schätzen,
Dortheilen gemeiner Rechtfertigung, und
Kommiſſionskoſten, ferner die ſchuldige Frucht-
nd deputirte Wein-Beſoldung des Chors,
Gotteshauſes, der Pfarrer und gemeinen Die-
er, auch was zu Einbringung dahin gehöriger
Renten oder Ausgaben gehörig, abfinden und
ezahlen, auch den hinterſtelligen Reſt, bey Ab-
auf eines jeden Quartals, ohne einigen abſon-

J. Chr. 1596 daß ein jeder Theil ſeines Obſieges oder Verluſtes, ohne ferneres Deklariren oder Diſputiren, ſobald möchte vergewiſſert und entſchieden ſeyn. Dabey ſollte es dann, ohne einige Appellation, Reducktion, Supplikation oder Reſtitution, bey gräflichen und freyherrlichen Ehren, an geſchwohrner leiblicher Eidesſtatt, und Verluſt der nach beſtimmten Geldſtrafe, cum Clauſula rato manente pacto, endlich verbleiben, und unwiderruflich gelaſſen, und die, durch ſolchen Kompromiß entſchiedene, Irrung wegen der Renterey-Beſtallung, Diſpoſition und Huldigung, nach Innhalt ſolches Rechtſpruches, innerhalb einer kurzen, und durch die Freunde angeſetzten Zeit, ohne Ausrede, Aufſchub oder Entſchuldigung, forderſamſt zur würklichen Exekution gebracht, und unfehlbar vollzogen werden.

Jedoch wurde hiebey verglichen, und mit ausdrücklichem Vorbehalte verabredet, daß man, wofern nach geſchloſſenen und überſchickten Akten, binnen anderthalb Jahren, das kompromittirte Urtheil am K. Kammergerichte nicht erfolgen, ſondern, ungeachtet alles angewandten Fleiſſes, ſich länger verweilen würde, alsdann allerſeits die Freyheit, Fug und Macht haben ſolle, ſich entweder über eine Prorogation des Termins, oder auf eine andere Art, nach Gefallen, zu vergleichen, und weiter einzulaſſen, oder gänzlich davon abzugehen. Auf ſolchen Fall ſolle alles wieder in den itzigen Zuſtand gelangen, und zu Fortſetzung und Ausführung eines jeden Theils itzo habender Rechte, durch das erloſchene Kompromißweſen, nichts präjudicirt, oder verfängliches zugezogen werden. Sonſt aber ſollten die obgedachten, und durch die Freun-

de

de zur schriftlichen Handlung bestimmten Termine jederzeit *praeiudicialiter*, und bey Strafe der Präkludirung der nächst folgenden Schrift, ohne Verweigerung und Saumseligkeit, beiderseits beobachtet und vollzogen werden. Hiernächst entsagten beide streitige Theile, mit Belieben und Genehmhaltung ihrer Gemahlinnen, sowohl allen den unmittelbaren R. Ständen frey gelassenen Austrägen, als auch allen andern rechtlichen Processen und hülflichen Mitteln, für Sich und ihre Gemahlinnen, wissentlich, und unterwarfen Sich hiemit, und Kraft dieser Veranlassung, gänzlich dem endlichen kompromittirten Urtheil der K. G. Assessoren. Deswegen sollten dann die beiden, am K. Kammergerichte, wegen der streitigen Renterey und K. G. Unterhaltung anhängig gemachten Rechtfertigungen, benantlich die Sachen *Mandati de non impediendo, nec turbando*, sodann die andere wegen der K. G. Unterhaltung, währendem Austrage, suspendirt, und, nach dessen endlichem Ausgange und Erörterung, gänzlich fallen und abgethan, aber bey Unterbleibung der Speyerischen Entscheidung der kompromittirten Irrung, einem jeden Theil die Reassumtion in dem Stande, wie sie itzo gelassen, wiederum frey und unbenommen seyn. J. Chr. 1596

Damit indessen die friedliche Vergleichung und freundliche Vereinbarung nicht allein mit Worten, und dem Kompromisse gesucht, sondern auch alle Gelegenheit und Ursachen, welche demselben entgegen seyen, oder hinderlich fallen könnten, immittelst abgeschnitten und verhütet würden, so sollten, Kraft dieser kompromittirten Veranlassung, alle vorfallende Amtssachen, deren Verhör und andere gemeine Geschäfte,

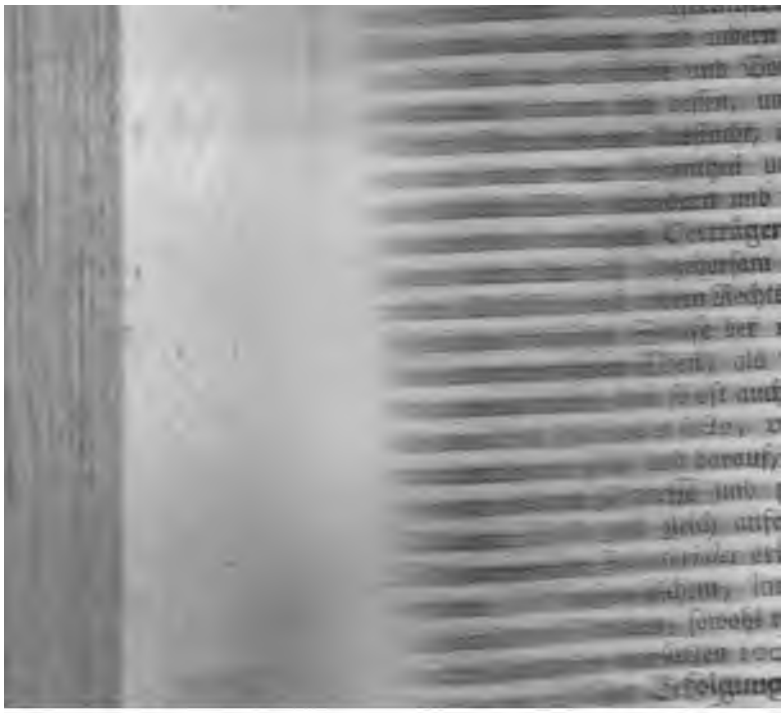

leich und Handlung im würklichen Stan- J. Chr.
d Weſen erhalten werden. 1596
Zu mehrerm Urkunde haben dann der Graf
Löwenſtein und der Freyherr von Krie-
en dieſe Veranlaſſung über alle zuvor ge-
e Verpflichtung, wie auch ihrer Beider
ahlinnen Schweſter, die Gräfin Catha-
on Eberſtein, mit ihren eigenhändigen
ſchriften und Sekreten bekräftiget, be-
s aber die beiden Schweſtern Eliſabeth,
au von Kriechingen und Anna, Gräfin
wenſtein, Beide gebohrne Gräfinnen
Stolberg und Königſtein, bezeugt und
ochen, daß dasjenige, was von ihren
a Herren und Ehegemahls, vorgeſchrie-
maſſen, mit ihrem Konſens, Wiſſen
Belieben geſchehen, auch ihres Theils ge-
gehalten und feſt vollzogen werden ſolle.
aben auch hierauf dieſe beide erſtgenannte
weſtern, die Freyfrau von Kriechingen
ie Gräfin von Löwenſtein, noch eine be-
e Ratifikation dieſes Kompromiſſes, zu 22 Nov.
theim, ausgeſtellt, weil bey der Handlung
dieſes Kompromiß vorkam, daß, ihrer Un-
breibung und Sekretirung halber, das
t: und, aus Verſehen, dem Kompromiß
t einverleibt worden, und alſo daſſelbe des-
n für nichtig geachtet werden möchte. Sie
prachen alſo in dieſer beſondern Ratifika-
, bey ihren Gräflichen und Freyfraulichen
ren, wahren Worten, Trauen und Glauben,
Sie das mehrgedachte Kompromiß nicht al-
gänzlich gutheiſſen, ſondern auch dasjenige,
von ihren Herren und Ehegemahls, Ih-
wegen und an Ihrer Statt, gehandelt wor-
in allen Punkten genehm halten, und da-
wider

J. Chr. 1596 derlichen Eingriff, nebſt der Berechnung, insgeſammt unfehlbar erregen und überliefern. Uebrigens aber ſolle Er, auſſer demjenigen, was, durch das ſämmtliche Belieben der gemeinen Herrſchaft, Ihm ferner, in Tageleiſtung- und Amts-Sachen, Baukoſten, Botenlohn oder anderm insbeſondere befohlen worden, aller übrigen unbeſtändigen und auſſerordentlichen Ausgaben an Geld, Wein und Früchten, ſo vorhin nicht verzeichnet ſind ſich gänzlich, und bey Strafe der Wiedererſetzung von dem Seinigen, enthalten, ſondern dieſelben, durch die beiderſeitigen Herrſchaften ſelbſt, verrichten laſſen. Was aber zu Breuberg, und von den übrigen Aemtern, Schwanberg, Freudenberg und Remlingen, wie auch von den Wertheimiſchen Mühlen und der Hofheyde, an jährlicher Frucht und Renten einkomme, ſolle nebſt den Geldgefällen der gemeinen Forſtmeiſterey, über die gebührenden gemeinen Ausgaben, von dem Amtmann, Kellner und Diener eines jeden Ortes, bey dem Quartalſchluſſe und deſſen Specialberechnung, mit ſammt derſelben und andern Wertheimiſchen Wieſen-Nutzungen, welche durch den mächtigen Ausſpruch der Freunde dem Hofe nicht zugewieſen worden, zu ſeiner Zeit beſonders empfangen, eingethan und überantwortet werden.

Indeſſen wenn auch gleich die Veranlaſſung des vorhabenden Austrages, und des inzwiſchen zu berichtigenden Rentereyweſens, von beiden Theilen gänzlich ausgefertiget, und zum kräftigſten verbunden, dieſelbe aber nicht auch zu deren unwiderruflichen und ſtandhaften Vollbringung gerichtet, ſondern einem jeden Theil freygelaſſen werden ſollte, bey vorfallender Gelegenheit, oder

nach

nn Adolf von Holſtein-Gottorp und dem J. Chr.
n Simon von der Lippe eine Kommiſ- 1597
ur Güte und Recht aufgetragen, hernach
ie Sache wieder an ſeinen Hof gezogen hat-
s Kayſerliche Endurtheil dahin, und daß
beiden Brüder die von ihrem Vater hin-
nen Graf- und Herrſchaften, auch Gü-
ter einander gleichmäßig theilen; 2) daß
on der Zeit an, als der Graf Anton, auf
Delmenhorſt den 2. November 1577.
eten Vertrag, die Theilung geſucht, der
Johann aber dieſelbe verweigert, von ſol-
Verweigerung an zu rechnen, die Nutzung
Einkünfte gegen einander verrechnen, und
raf Johann ſeinem Bruder, dem Grafen
, den Abgang, ſo Er zu wenig genoſſen,
ten; 3) daß was von Mobilien ſchon ge-
worden, es dabey ſein Verbleiben haben,
wenn der Eine mehr, als der Andere em-
gen hätte, ſolches noch gleich getheilt wer-
llte. Weiter und 4) ſolle der Graf Johann
dem Tage an, da obgedachter Vertrag er-
t worden, darthun, daß Er die Baarſchaft,
ge des erwähnten Vertrages, in den Nu-
der beiden Graf- und Herrſchaften ver-
t habe; wofern nun etwas ſolcher Geſtalt
angewandt wäre, ſo ſolle ſolches der Graf
ann ſeinem Bruder, zu deſſen Theil, ver-
n; und endlich 6) ſollten die Koſten beider
le, aus beweglichen Urſachen, gegen einander
penſirt und aufgehoben werden [r]). Fer-
eſtätigte der Kayſer die, bey dem vorigen 7 Mer.
bereits erwähnte, zwiſchen den beiden Brü-
dern

[r]) Lünigs R. A., T. X. p. 269. ſq. n. 124. Cf. Herm. Hamelmanns Oldenburg. Chronicon; (Oldenburg, 1559. fol.) P. III. c. 16. p. 480.

J. Chr. 1596 Eberstein Hände, mit an geschworner Eides statt gethaner Angelobung, sondern auch bey nachläßiger Strafe von 10000. Gulden, ver- fen, angelobet und dergestalt verpönt, wofern der eine oder andere Theil der schriebenen Form des Austrages, in den zeichneten streitigen Punkten von der K rey-Bestallung, (Königsteinischen) T sition und Huldigung, und andern dazu gen Dingen, aus Gefährde und Vorsatz, nachleben, sondern sich dessen, unter f Schein, Vorwande oder Ausflucht, entsch und auf andere dem Gegentheil unanne und schädliche Wege verändern und verw oder aber den bewilligten Verträgen und genen Urtheilen sich ungehorsam wide wollte, Derselbe, nebst andern Rechtsstrafen, sogleich die festgesetzte Strafe der 10000. den dem gehorsamen Theil, als vielmal d der gehandelt würde, eben so oft auch, mit R und der That, ipso jure et facto, verwürkt verlohren haben solle, und darauf, gegen V zeihung anderer Processe und privilegirte Austräge, sobald und gleich anfangs am K- Kammergerichte *Executoriales* erkannt werden möchten. Und wofern solchem, innerhalb zwey, längstens drey Monaten, sowohl mit ungesäumter Bezahlung der verwürkten 10000. Gulden, als auch mit schuldiger Befolgung des verschriebenen Anlasses, kein Gehorsam geleistet würde; so sollte alsdann, nebst den vorbehaltenen andern, aus den gemeinen Rechten herrührenden, Mitteln, um *arctiores Processus* und auf die Straf der Acht, endlich und unnachläßig verfahren, nichts desto weniger aber das itzo verschriebene Kompromiß, und der daraus fliessende

Ver-

Tage hernach ließ der Kayſer einen Lehen- J. Chr.
für den Landgrafen Ludewig den Jüngern 1597
fen-Darmſtadt und ſeine drey noch min- 30. e. m.
rige Brüder ausfertigen [e]) und eine neue
Lauſitziſche Landesordnung publici- 6 May.
Ingleichen erhielt der B. Philipp zu 14 Jun.
s die Beſtätigung des ſeinem Hochſtif-
on von weiland K. Ferdinand dem I.,
559., ertheilten Freyheitsbriefes, ver-
ſen die Biſchöffe zu Worms, ihr Dom-
Cyriakus zu Neuhauſen und andere
ngehörige Stifter nicht verbunden ſeyn
in ihr Gebiet, Flecken, Dörfer und Eigen-
beigene Leute, die für Wildfang ge-
ürden, zu Hinterſaſſen und Unterthanen
ymen, ſie ſeyen dann zuvor aller Leib-
aft, Dienſtbarkeit und Nachfolge,
e andern Herrſchaften und Obrigkeiten ver-
nd, entlediget und entlaſſen [f]). Weiter
e der Kayſer ein Mandat wider die 1. Aug.
hen Kaufleute oder ſogenannten Adven-
[g]), wovon in der Folge das weitere vor-
wird. Der Biſchof von Trident er- 28. e. m.
r ſein Hochſtift ein Privilegium, daß in
hen unter 400. Goldgülden von ſeinen
en nicht ſollte können appellirt werden [h]).
nächſt ließ der Kayſer eine Reſolution, Ord- 13 Oct.
nung

e) *Idem* ibidem, T. IX. p. 806 - 808. n. 12. S. weiter oben in dieſem XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 412. f.

f) *Luſatia ſuper. diplomat. contin.*, p. 78. ſq.

*Schannati* Hiſt. Epiſcopat. Wormat., T. II. n. 328. p. 433. und Lünigs R. A., T. XXI. P. II. n. 135. p. 1312. ſq.

g) F. C. Moſers Sammlung des H. R. R. ſämtlicher Crays-Abſchiede, P. III. p. 253-263.

h) Lünigs R. A., T. IV. p. 1533. ſq.

J. Chr. dern und Herzogen von Sachſen der Coburgi-
1597 ſchen Linie getroffene Landestheilung [y]), und
16. e. m. publicirte ein abermaliges Münzedickt [z]), wovon wir weiter unten das Nöthige anführen wollen.

31 Merz. Bald darauf ertheilte der Kayſer dem H. Heinrich Julius zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel ein *Privilegium* de *non appellando*
18. Apr. auf 800. Goldgülden [a]), und den Grafen von Schwarzburg und Stolberg das Privilegium den Titel und Wappen von Hohnſtein-
16. e. m. Lohra und Clettenberg zu führen [b]). Ferner erhielten die Grafen von Iſenburg, von unſerm Kayſer eine Beſtätigung ſowohl des den Juden, von weiland K. Ludewig dem Bayer, im J. 1338., wegen der Dreyeicher Wildbahn, ertheilten, und vom Graf Philipp zu Solms, im J. 1541., transſumirten Weißthums, als auch des ihren Vorfahren, von weiland K. Sigmund, im J. 1434., gegebenen Privilegiums de *non avocando* vel *arreſtando*, auch wider die wucherlichen Kontracte der Juden [c]). Einige

y) Müllers Sächſ. Annales, ad *h. a.*, p. 220. S. auch weiter oben in dieſem XX. Bande, der A. T. K. Geſchichte, S. 406. f.

z) Lünigs R. A., T. IV. n. 305. p. 533. ſq.

a) H. Auguſti zu Br. und Lüneb. Hofgerichts-Ordnung; (Wolfenbüttel, 1663. 4.) p. 190-195. und Rethmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 6. p. 1112-1114.

b) Ahasv. *Fritſchii* Tr. de origine, dignitate &c. ill. familiae Schwarzburg., cap. 2. §. 5. in *Eius* Opuſculis variis, T. II.; (Norimb., 17[illegible] fol.) P. IV. Tr. I. p. 7-9. und L. W. H. [illegible] denreichs [illegible] hauſes Schwartzburg; (Tr. [illegible] §. 8. p. 341-344.

c) [illegible]

e Tage hernach ließ der Kayſer einen Lehen- J. Chr.
ief für den Landgrafen Ludewig den Jüngern 1597
Heſſen-Darmſtadt und ſeine drey noch min- 30. e. m.
jährige Brüder ausfertigen [a]) und eine neue
der-Lauſitziſche Landesordnung publici- 6 May.
[b]). Ingleichen erhielt der B. Philipp zu 14 Jun.
Worms die Beſtätigung des ſeinem Hochſtif-
ſchon von weiland K. Ferdinand dem I.,
J 1559., ertheilten Freyheitsbriefes, ver-
ge deſſen die Biſchöffe zu Worms, ihr Dom-
t S. Cyriakus zu Neuhauſen und andere
nen angehörige Stifter nicht verbunden ſeyn
en, in ihr Gebiet, Flecken, Dörfer und Eigen-
m leibeigene Leute, die für Wildfang ge-
lten würden, zu Hinterſaſſen und Unterthanen
zunehmen, ſie ſeyen dann zuvor aller Leib-
genſchaft, Dienſtbarkeit und Nachfolge,
mit ſie andern Herrſchaften und Obrigkeiten ver-
ſtet ſind, entlediget und entlaſſen [c]). Weiter
blicirte der Kayſer ein Mandat wider die 1. Aug.
nglischen Kaufleute oder ſogenannten Adven-
turer [d]), wovon in der Folge das weitere vor-
nmen wird. Der Biſchof von Trident er- 21. e. m.
lt, für ſein Hochſtift ein Privilegium, daß in
agſachen unter 400. Goldgülden von ſeinen
richten nicht ſollte können appellirt werden [e]).
ernächſt ließ der Kayſer eine Reſolution, Ord- 13 Dec.
nung

[a]) *Idem* ibidem, T. IX. p. 806 - 808. n. 12.
S. weiter oben in dieſem XX. Bande der N. T.
N. Geſchichte, S. 412. f.
[b]) *Luſatia ſuper. diplomat. contin.*, p. 78. ſq.
[c]) *Schannati* Hiſt. Epiſcopat. Wormat., T. II.
348. p. 433. und Lünigs R. A., T. XII. P. III.
n. 125. p. 1212. ſq.
[d]) ſammlung des H. R. A. [illegible]
III. p. 253-[illegible]
[e]) [illegible], p. 2533 [illegible]

r. nung und Abſchied ergehen, welcher den Gr
7 Edzard zu Oſtfriesland an einem, und D.
Ritterſchaft, Städte und Stände am and
Theil, wie auch vornemlich die Stadt Emb
betraf [f]), wovon ich weiter unten noch einiges
den will. Und endlich erließ der Kayſer au
v. noch, gegen Ende dieſes Jahrs, das ſchon bi
dem vorigen Jahr erwähnte Mandat, das
Poſtweſen im Reiche betreffend, wodurch de
gebliche Mißbrauch der ſogenannten Meggen
Poſten und unverpflichteten Neben-Botenwe
ke abgeſchafft, und dagegen der Leonhard
Taxis zum Generalobriſtpoſtmeiſter im R
che beſtätiget wurde, welches bey einigen
Fürſten ein beſonderes Aufſehen verurſach
hat [g]).

Es iſt ſchon einigemal der Unterhandlu
gen, wegen einer Heirath zwiſchen unſerm K
ſer und der älteſten Spaniſchen Infan
Iſabella, gedacht, und dabey bemerkt wo
daß der Kayſer zu keinem endlichen Entſch
habe bewogen werden können [h]). Darüber
ſchloß ſich endlich K. Philipp der II. von
nien, in dem itzigen Jahr, ſeine Tochter
Infantin Iſabella, an des Kayſers B
den Erz-H. Albrecht, zu vermählen, u
die Niederlande als ein Heirathgut mitz
welches Er dem Kayſer, in einem höflichen

f) *Idem* ibidem, T. X. *Contin. II.* 3. Fortſetzung p. 532-543. n. 20.
g) Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 444-446. und von Berſners Chronica der R. Stadt Frankfurt am Mayn, T. II. L. I. c. 45. p. 825. b. S. auch weiter oben in dieſem XX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 424-428.
h) S. Eben daſelbſt, S. 168. f.

Fe, meldete. Dieſer befahl zwar hierauf ſei- J. Chr.
Geſandten am Spaniſchen Hofe, dem 1597
Fen von Rhevenhüller, ernſtlich, dieſe
Chlieſſung des Königs, auf alle mögliche
Fuchen in die Länge zu ziehen; wobey Er
S, daß man Ihm wegen der Niederlande
Is eine eigentliche Zuſage gethan, ſondern
ige Hofnung gemacht, und auf den Punkt
Mayland niemals geantwortet habe.
der Graf von Rhevenhüller gab ſodann
ayſer zur Antwort: da die Infantin be-
n und dreißig Jahr alt ſey, und der
, in den verfloſſenen dreyzehn, (oder ei-
ſchon achtzehn) Jahren, ſich nicht habe
ieſſen können, ob Er die Infantin hei-
wolle, oder nicht; ſo ſey zu beſorgen, daß
. Philipp ſich zu keinem weitern Auf-
e werde bewegen laſſen. Belangend aber
iederlande, ſo antworteten die Spani-
Miniſters hierauf, daß Sie ſich darüber
beſtimmt hätten erklären können, weil der
er, der Heyrath halber, niemals eine
nacht überſchickt hätte, den Unterhand-
en aber wegen Mayland habe der König
als Gehör geben wollen, obgleich die Kay-
Frau Mutter, und der Graf von Rhe-
hüller dieſe Sache, öfters und auf mancher-
Weiſe, angeregt hätten. Daß aber der K.
lipp auf den Erz H. Albrecht, und nicht auf
n andern Bruder des Kayſers ſein Augen-
k gerichtet habe, davon ſey die Urſache, daß
König Ihn erzogen, und Derſelbe ſich in
n und jeden gefällig gegen den König be-
t habe. Uebrigens verſicherte auch noch der
af von Rhevenhüller dem Kayſer, Er hät-
ar nicht zu beſorgen, daß Ihm hiedurch die

J. Chr. 1597 Succeſſion in Spanien würde entzogen, und auf den ErzH. Albrecht gewandt werden, indem K. Philipp hievon nichts gedacht, viel weniger ſolches begehrt hätte.

Hiedurch wurde der Kayſer in etwas wieder beruhiget, und verlangte von dem Grafen von Rhevenhüller ſein Gutachten, was nun weiter hierinn vorzunehmen ſeyn möchte. Dieſer gab Ihm ſeinen Rath dahin, daß, da die Sache bereits feſt beſchloſſen wäre, der Kayſerlichen Ehre und Anſehen am zuträglichſten ſey, Sich zu verſtellen und zum Schein zu verſtehen zu geben, daß Er, der Kayſer, die Sache gutheiſſe, damit man es Ihm zu danken habe. Er möchte ſich alſo durchaus nicht merken laſſen, daß Er ſich dadurch beleidiget fände, und übrigens die Welt ſprechen laſſen, was ſie wolle. Dieſem Gutachten des Grafen von Rhevenhüller folgte zwar der Kayſer, fand ſich aber doch in der That von dem König von Spanien ſo ſehr beleidiget, daß Er ſich zu rächen wünſchte, und deshalb zu verſtehen gab, daß Er geſonnen ſey, Sich mit der Maria von Medices, einer Bruders-Tochter des damaligen GroßH. Ferdinands von Florenz, der damals mit dem König von Spanien in dem beſten Vernehmen ſtund, zu vermählen, welches aber, wegen ſeiner Wankelmüthigkeit und Unentſchloſſenheit, eben ſowohl unterblieb, als wie die vorgeweſene Heirath mit der Spaniſchen Infantin Iſabella[m]). Was übrigens die Nachricht

m) *Thuanus*, l. c.; T. V. L. CXIX. p. m. 766. *Chytraeus*, *l. c.*, L. XXX. p. m. 921. & 922. ſq. *Lundorp*, l. c., T. III. L. III. p. m. 144. 146.

richt von dieſer beſchloſſenen Vermählung der Infantin Iſabella, an den Erz-H. Albrecht, und die Ueberlaſſung der Burgundiſchen Erbländer an dieſelben, als ſie nach den Niederlanden kam, für Gedanken daſelbſt erregt habe, wird ſich, an einem bequemern Orte zu handeln, Gelegenheit finden. J. Chr. 1597 m. Nov.

In Ober- und Unter-Oeſterreich dauerten, auch in dieſem Jahr, die Religionsbedrückungen der Evangeliſchen noch immer fort, und der Bauren-Aufruhr brach hier und da von neuem aus n). Der Kayſer ſetzte nemlich in ſeinen eigenthümlichen Städten, Märkten und Gütern, in Oeſterreich unter und ob der Ens, die ehedem angefangene Reformation noch immer fort, und Er ließ auch von den Städten Krembs und Stein die in den Jahren 1589. und 1593. verwürkte Strafe †) einfordern. Zugleich beſtellte Er an einem jeden dieſer Orte, einen Stadthauptmann, auf Koſten dieſer Städte, der kein Bürger ſeyn durfte, und Befehl hatte, auf die Verwahrung der Thore, und die Zeughäuſer die nöthige Aufſicht zu haben, das Landesherrliche Anſehen aufrecht zu erhalten, alles, was er in politiſchen oder Religions-Sachen widriges verſpürte, ſogleich dem Kayſer oder der Regierung zu wiſſen zu thun, und ſonſt überall Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Indeſſen entſpann ſich bald zu Anfang des Jahrs, in der Pfarrgemeinde m. Febr.



146. und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. m. 1845. ſq. Cf. Lünigs Europ. Staats-Conſilia, T. I. n. 92. p. 490.

n) S. in dieſem XX. Bande der A. T. K. Geſchichte, S. 169-188.

†) S. Eben dieſelbe, im XV. Bande, S. 357. f.

J. Chr. Agſpach, in der Herrſchaft Steyr, im Traun-
1597 viertel in Oberöſterreich, ein neuer Bauerntu-
mult, und dieſe Gemeinde forderte auch den
Markt Agſpach, unter allerhand Bedrohungen,
auf, mit ihr gemeine Sache zu machen. Ins-
gleichen lief auch die Bauerſchaft in Unteröſter-
reich an der Gränze von Oeſterreich ob der
Ens zuſammen, nahm den ummauerten Markt
Ulmerfeld, ſammt dem daſigen Schloſſe, ein,
31 Jan. und ſetzte daſelbſt den damaligen Burggrafen
von Steyr, Ludewigen, Herrn von Stahren-
berg, der von Wien nach Steyr zurückreiſete,
gefangen. Sie ſchickte auch ihre Abgeordnete
an die Bauerſchaften im Lande ob der Ens,
rückte darauf vor das Schloß S. Peter, wel-
ches dem Niederöſterreichiſchen Regiments-
Rathe, Wilhelm Seemann, zugehörte, und er-
oberte daſſelbe mit Gewalt. Den zu Bette krank
liegenden Herrn Seemann, nebſt einigen andern
Perſonen, nahmen die Bauren gefangen, ban-
den ſie, und plünderten das Schloß rein aus; des-
wegen müſſen die Bauern dieſer Gegend, noch
heutiges Tages, zur ewigen Strafe, jährlich an
einem gewiſſen Tage, mit weiſſen Stäben, vor
das Schloß S. Peter kommen, und bitten,
eingelaſſen zu werden, auch hierauf einen Fuß-
fall thun, und dabey ein vergoldetes Geweht
übergeben, weil ihre Vorfahren dem Herrn See-
mann das ſeinige genommen hatten.

Bey dieſem Wüten und Toben der Bau-
erſchaften, und da ſie fortfuhren, zu Erreichung
ihrer Abſichten ſich ihrer Herrſchaften zu be-
mächtigen, ſchickten die Landſtände aus ihrem
Mittel einen und die verordneten Kayſerlichen
Commiſſarien zu Linz, aus den ihrigen,
Deputirte an den Kayſer nach Prag.

Die

Die Stände aber übergaben auf die, unter dem J. Chr.
15. November 1596, Ihnen ertheilte Kayſer- 1597
liche Reſolution eine abermalige Vorſtellung, worinn Sie zeigten: 1) es ſey unmöglich, die Abgaben der Unterthanen auf den alten Fuß zu ſetzen, da die Preiſe aller Dinge doppelt und dreyfach geſtiegen wären; 2) ſey es auch unthunlich und den Obrigkeiten beſchwerlich, daß Sie, Kraft der Kayſerlichen Reſolution, ihre Herrenfoderungen an die Bauern, bis zum Austrag der Sachen, entbehren, und dagegen die Bauern, ihres Aufſtandes halber, ſolche innebehalten und genieſſen ſollten. 3) Wären die Klagen der Unterthanen ſo dunkel und unbeſtimmt, daß man ſich, in einem gerichtlichen Verfahren, darauf nicht einlaſſen könnte. 4) Sey es beſchwerlich, daß die Bauerſchaft vorgebe, daß der neue und lezte Aufruhr aus den neuen Beſchwerden entſprungen ſey, und obgleich etliche Obrigkeiten den Unterthanen etwas beſchwerliches möchten zugefügt haben, ſo ſey es doch nur von etlichen, und nicht von allen geſchehen; vielmehr ſey der neue Aufſtand wegen des jüngſt begehrten Rüſtgebers des fünften und zehenten Manns im Machland- Traunner- und Hausruck- Viertel, und gar nicht wegen der Herrenforderungen entſtanden, gienge alſo nicht wider die Obrigkeiten ſondern wider den Kayſer ſelbſt. Ingleichen hätten 5) zu Kommiſſarien gleich anfangs, den Landesprivilegien gemäß, eigentlich einheimiſche Perſonen und anſehnliche Landleute, welche der Lage der Sachen wohl kundig wären, beſtellt werden ſollen. 6) Betreffe das Banngericht; und 7) ſollten die Unterthanen des Vizthumsamt und anderer Kayſerlichen Herrſchaften das Rüſt-

J. Chr. Agſpach, in der Herrſchaft Steyr, im Traun-
1597 viertel in Oberöſterreich, ein neuer Bauerntu-
mult, und dieſe Gemeinde forderte auch den
Markt Agſpach, unter allerhand Bedrohungen;
auf, mit ihr gemeine Sache zu machen. In-
gleichen lief auch die Bauerſchaft in Unteröſter-
reich an der Gränze von Oeſterreich ob der
Ens zuſammen, nahm den ummauerten Markt
Ulmerfeld, ſammt dem daſigen Schloſſe, ein,
31 Jan. und ſetzte daſelbſt den damaligen Burggrafen
von Steyr, Ludewigen, Herrn von Stahren-
berg, der von Wien nach Steyr zurückreiſete,
gefangen. Sie ſchickte auch ihre Abgeordnete
an die Bauerſchaften im Lande ob der Ens,
rückte darauf vor das Schloß S. Peter, wel-
ches dem Niederöſterreichiſchen Regiments-
Rathe, Wilhelm Seemann, zugehörte, und er-
oberte daſſelbe mit Gewalt. Den zu Bette krank
liegenden Herrn Seemann, nebſt einigen andern
Perſonen, nahmen die Bauren gefangen, ban-
den ſie, und plünderten das Schloß rein aus; des-
wegen müſſen die Bauern dieſer Gegend, noch
heutiges Tages, zur ewigen Strafe, jährlich an
einem gewiſſen Tage, mit weiſſen Stäben, vor
das Schloß S. Peter kommen, und bitten,
eingelaſſen zu werden, auch hierauf einen Fuß-
fall thun, und dabey ein vergoldetes Gewehr
übergeben, weil ihre Vorfahren dem Herrn See-
mann das ſeinige genommen hatten.

Bey dieſem Wüten und Toben der Bau-
erſchaften, und da ſie fortfuhren, zu Erreichung
ihrer Abſichten ſich ihrer Herrſchaften zu be-
mächtigen, ſchickten die Landſtände aus ihrem
Mittel einen und die verordneten Kayſerlichen
Kommiſſarien zu Linz, aus den ihrigen,
23 Jan. zween Deputirte an den Kayſer nach Prag.

Die

Die Stände aber übergaben auf die, unter dem J. Chr.
15. November 1596, Ihnen ertheilte Kayſer- 1597
liche Reſolution eine abermalige Vorſtellung, worinn Sie zeigten: 1) es ſey unmöglich, die Abgaben der Unterthanen auf den alten Fuß zu ſetzen, da die Preiſe aller Dinge doppelt und dreyfach geſtiegen wären; 2) ſey es auch unthunlich und den Obrigkeiten beſchwerlich, daß Sie, Kraft der Kayſerlichen Reſolution, ihre Herrenfoderungen an die Bauern, bis zum Austrag der Sachen, entbehren, und dagegen die Bauern, ihres Aufſtandes halber, ſolche innebehalten und genieſſen ſollten. 3) Wären die Klagen der Unterthanen ſo dunkel und unbeſtimmt, daß man ſich, in einem gerichtlichen Verfahren, darauf nicht einlaſſen könnte. 4) Sey es beſchwerlich, daß die Bauerſchaft vorgebe, daß der neue und letzte Aufruhr aus den neuen Beſchwerden entſprungen ſey, und obgleich etliche Obrigkeiten den Unterthanen etwas beſchwerliches möchten zugefügt haben, ſo ſey es doch nur von etlichen, und nicht von allen geſchehen; vielmehr ſey der neue Aufſtand wegen des jüngſt begehrten Rüſtgebers des fünften und zehenten Manns im Machland- Traunner- und Hausruck- Viertel, und gar nicht wegen der Herrenforderungen entſtanden, gienge alſo nicht wider die Obrigkeiten ſondern widen den Kayſer ſelbſt. Ingleichen hätten 5) zu Kommiſſarien gleich anfangs, den Landesprivilegien gemäß, eigentlich einheimiſche Perſonen und anſehnliche Landleute, welche der Lage der Sachen wohl kundig wären, beſtellt werden ſollen. 6) Betreffe das Banngericht; und 7) ſollten die Unterthanen des Vizthumsamt und anderer Kayſerlichen Herrſchaften das Rüſt-

J. Chr. Agſpach, in der Herrſchaft Steyr, im Traun-
1597 viertel in Oberöſterreich, ein neuer Bauerntu-
mult, und dieſe Gemeinde forderte auch den
Markt Agſpach, unter allerhand Bedrohungen;
auf, mit ihr gemeine Sache zu machen. In-
gleichen lief auch die Bauerſchaft in Unteröſter-
reich an der Gränze von Oeſterreich ob der
Ens zuſammen, nahm den ummauerten Markt
Ulmerfeld, ſammt dem daſigen Schloſſe, ein,
31 Jan. und ſetzte daſelbſt den damaligen Burggrafen
von Steyr, Ludewigen, Herrn von Stahren-
berg, der von Wien nach Steyr zurückreiſete,
gefangen. Sie ſchickte auch ihre Abgeordnete
an die Bauerſchaften im Lande ob der Ens,
rückte darauf vor das Schloß S. Peter, wel-
ches dem Niederöſterreichiſchen Regiments-
Rathe, Wilhelm Seemann, zugehörte, und er-
oberte daſſelbe mit Gewalt. Den zu Bette krank
liegenden Herrn Seemann, nebſt einigen andern
Perſonen, nahmen die Bauren gefangen, ban-
den ſie, und plünderten das Schloß rein aus; des-
wegen müſſen die Bauern dieſer Gegend, noch
heutiges Tages, zur ewigen Strafe, jährlich an
einem gewiſſen Tage, mit weiſſen Stäben, vor
das Schloß S. Peter kommen, und bitten,
eingelaſſen zu werden, auch hierauf einen Fuß-
fall thun, und dabey ein vergoldetes Gewehr
übergeben, weil ihre Vorfahren dem Herrn See-
mann das ſeinige genommen hatten.

Bey dieſem Wüten und Toben der Bau-
erſchaften, und da ſie fortfuhren, zu Erreichung
ihrer Abſichten ſich ihrer Herrſchaften zu be-
mächtigen, ſchickten die Landſtände aus ihrem
Mittel einen und die verordneten Kayſerlichen
Kommiſſarien zu Linz, aus den ihrigen,
23 Jan. zween Deputirte an den Kayſer nach Prag.

Die

ohne Zweifel dasjenige, was Sie diesfalls, J. Chr.
lligkeit wegen, an dieſelben zu fordern hät- 1597
ch ihrem Vermögen leiſten. Wofern aber
n Streit vorfallen ſollte, wolle der Kayſer
Mittel legen.

hierauf ließ der Kayſer an die Abgeord- 10 Apr.
r Landſtände und an den Ausſchuß der
n eine Citation ergehen, ſich in Prag, zu
ung des Kayſerlichen Vorhaltes, einzu-

Daſelbſt wurde nun Ihnen folgende 6. May
eidung publicirt: 1) ſollte die geſammte
ſchaft aus allen vier Vierteln des Lan-
s Obergewehr, zwiſchen hier und dem
Sonntag Trinitatis, auf das Schloß
ablieferen; und wenn ſich, bey der nach-
geſtellten Inquiſition, finden würde, daß
er mehrere nicht gehorcht hätten, ſo ſoll-
ſelben an Leib und Gut geſtraft werden.
lten die Bauerſchaften ſich alles Zuſam-
ſens, Rottirens, Verbindens und Zu-
nſchwörens gänzlich enthalten; und
tliche unter ihnen gefunden würden, wel-
unterſtünden, durch Anſagen eine neue
e und Aufſtand anzuſtiften, ſo ſollten die
anen ſich denſelben, mit Hülfe der
erichte und anderer Obrigkeiten, wi-
n, und ſolche Aufrührer in die Hände
ſtitz liefern; wie dann auch der Kayſer
sfalls vorhin geſtiftete eidliche Verbin-
und Konſpirationen der Bauerſchaf-
nit gänzlich kaſſire und aufhebe. 3) Soll-
Bauerſchaften alle Kirchen, welche ſie
er währendem Aufruhr weggenom-
itten, in dem obbeſtimmten Termin, wie-
treten, und denjenigen einräumen, denen
Rechtswegen zugehörten, wie ſie dann auch

J. Chr. geld auch bezahlen, die ſich aber dafür bedankten.
1597 8) Sey es den Obrigkeiten nicht allein beſchwerlich, ſondern auch unerträglich, daß Sie das Rüſtgeld vom J. 1594. den Unterthanen an ihren künftigen Herrenforderungen ſollten abgehen laſſen, indem Sie in den Jahren 1592-1595., da die Bauern nichts gegeben, eine anſehnliche Summe hätten anticipiren müſſen; mithin Sie bäten, hierinn eine Gleichheit zu verordnen. Und endlich 9)-13) thaten Sie noch Vorſchläge zu Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens, und vorläufiger Zurechtweiſung der unruhigen Bauerſchaft.

Auch die zu Linz anweſenden Kayſerlichen
26 Jan. Kommiſſarien ſtatteten gleichfalls einen ausführlichen Bericht an den Kayſer ab, und ſtellten darinn Demſelben die Unmöglichkeit vor, dieſe Unruhen, durch ein ordentliches gerichtliches Verfahren zu beendigen, weil der Proceß, wegen des Beweiſes und Gegenbeweiſes allzu weitläuftig fallen, dem Kayſer groſſe Unkoſten darauf gehen, die Obrigkeiten, durch die Interimsſuſpenſion, zum höchſten beſchwert, und die Bauern der Robat- und Freygelder verluſtigt, auch, nebſt Verſäumniß des ihrigen, in groſſe Unkoſten geführt würden, zuletzt aber doch dem beſchwerten Theil das *Beneficium Reviſionis* frey ſtünde. Da nun die Stände aller vier Viertel von Oberöſterreich ſich über einen Vorſchlag verglichen, und das Hausruck- und Machland-Viertel ihre Erklärungen eingegeben hätten, wie es künftig in allen vier Vierteln gehalten werden ſolle, daraus aber zu erſehen ſey, daß etliche Mißbräuche theils ſtillſchweigend aufgehoben, theils ausdrücklich abgeſtellt, jedoch das Freygeld und der Robat noch viel zu

hoch

ohne Zweifel dasjenige, was Sie diesfalls, J. Chr.
lligkeit wegen, an dieſelben zu fordern hät- 1597
ch ihrem Vermögen leiſten. Wofern aber
n Streit vorfallen ſollte, wolle der Kayſer
Mittel legen.

hierauf ließ der Kayſer an die Abgeord- 10 Apr.
r Landſtände und an den Ausſchuß der
n eine Citation ergehen, ſich in Prag, zu
ung des Kayſerlichen Vorhaltes, einzu-

Daſelbſt wurde nun Ihnen folgende 6. May
eidung publicirt: 1) ſollte die geſammte
ſchaft aus allen vier Vierteln des Lan-
s Obergewehr, zwiſchen hier und dem
Sonntag Trinitatis, auf das Schloß
abliefern; und wenn ſich, bey der nach-
eſtellten Inquiſition, finden würde, daß
er mehrere nicht gehorcht hätten, ſo ſoll-
elben an Leib und Gut geſtraft werden.
lten die Bauerſchaften ſich alles Zuſam-
fens, Rottirens, Verbindens und Zu-
nſchwörens gänzlich enthalten; und
tliche unter ihnen gefunden würden, wel-
unterſtünden, durch Anſagen eine neue
e und Aufſtand anzuſtiften, ſo ſollten die
anen ſich denſelben, mit Hülfe der
erichte und anderer Obrigkeiten, wi-
n, und ſolche Aufrührer in die Hände
ſtiz liefern; wie dann auch der Kayſer
sfalls vorhin geſtiftete eidliche Verbin-
und Konſpirationen der Bauerſchaf-
nit gänzlich kaſſire und aufhebe. 3) Soll-
Bauerſchaften alle Kirchen, welche ſie
er währendem Aufruhr weggenom-
tten, in dem obbeſtimmten Termin, wie-
reten, und denjenigen einräumen, denen
Rechtswegen zugehörten, wie ſie dann auch

J. Chr. 1597 dem Landeshauptmann, entweder durch ein Handgelübde, wenn Sie schon vorher geschworen hätten, oder mittelst Eides, dahin verpflichtet werden sollten, in diesen Sachen recht zu handlen und zu sprechen. Falls indessen die Güte nicht Statt finden würde; so sollten zu Verhütung der Kosten allein zween Räthe, nemlich der Anwald und Vizthum zugegen bleiben, und mit der Inquisition fortfahren, die Andern aber insgesammt wieder nach Hause reisen, und erst nach geendigtem Processe, zur Durchsicht der Acten, und Eröfnung des Endurtheils, wieder herbey berufen werden. Den Abgeordneten der Stände und den beiden deputirten Kommissarien wurde also der Bescheid ertheilt, daß der Kayser die dienlichsten Mittel zu baldiger Beylegung dieser Unruhen anwenden, und deshalb auch die Vorschläge der Kommissarien, wegen gütlicher Vergleichung, Statt finden lassen wolle; die übrigen Beschwerden aber sollten auf den hiebevor angeordneten Proceß verwiesen werden, jedoch alles nach der Maaß, wie diesfalls die Kayserliche Resolution, welche dem Landeshauptmann und den Kommissarien anbefohlen werden solle, ferner noch besonders mit sich bringen würde. Ingleichen sey die Meinung des Kayſers, einen Jeden, bis zu ausgemachter Sache, bey seinen wohlhergebrachten Rechten zu lassen. Uebrigens habe es bey der einmal gegebenen Resolution, daß das Monatgeld vom J. 1594. von den künftigen Herrenforderungen abgehen solle, sein Bewenden. Was aber die Stände aus ihrem eigenen Seckel hergegeben hätten, damit möchten Sie sich solange gedulden, bis das Land wieder zur Ruhe gebracht worden; alsdann würden die Unterthanen

eich nicht beſchweren. b) Freygeld ſolle J. Chr.
n liegender und fahrender Haabe ohne Unter- 1597
ied gegeben werden; jedoch mit Ausnahme des
eirathsgutes, und zuvor verfreyeten und aus
r Herrſchaft gebrachten Gutes, des Feld-
nd Ackergeſchirrs, und der Manns- und
Weibs-Kleider, es wäre dann Gold- und
ilbergeſchmeide darunter. c) Wenn bey
echtlehen eine Veränderung in der Perſon
s Lehensherrn oder des Lehensmanns vor-
le; ſo ſollte das Lehensgeld nach Maaßgab
r Lehensbriefe bezahlt; wo aber dergleichen
icht vorhanden wären, fünfe vom Hundert,
nd bey vorfallenden Kaufkontracten, neben
m Lehensgelde, noch fünf Gulden vom Hun-
ert entrichtet werden. d) Hingegen von Beith-
hen ſollte ohne Unterſchied das Lehensgeld und
as Freygeld in ſechs Gulden vom Hundert be-
ehen. e) Das Zählgeld ſolle abgeſtellt wer-
en; und f) die Pupillengelder ſolle die Obrig-
eit nicht mehr an ſich ziehen, ſondern es ſoll-
n dieſelben, von den Gerhaben, d. i. Vor-
ündern, mit Vorwiſſen der Obrigkeiten, zum
Nutzen der Pupillen, angelegt werden. g) Die
Schuldbriefe ſollten die Unterthanen erneuern
u laſſen nicht ſchuldig ſeyn; es wäre dann, daß
eue Kontracte vorfielen. h) In Gerichts-
nd Obrigkeits-Fällen ſollten die Unterthanen
ch in keinen Vergleich, ohne Vorwiſſen der
Herrſchaft, einlaſſen; und endlich i) ſollten ſie ihr
u verkaufendes Vieh und Früchte ihren Obrig-
eiten zuerſt zum Kaufe anbieten. Uebrigens
ollten dieſe Interimsverfügungen, bey Ver-
neidung harter Strafe und Kayſerlicher Ungnade,
n den Orten, wo dieſer Punkte halber Streitig-
eiten zwiſchen den Herren und Unterthanen
obwal-

J. Chr. obwalteten, solange befolget werden, bis der ei-
1597 ne oder andere Theil, entweder durch gütliche oder durch rechtliche Handlung, ein Mehreres erlangen würde; hingegen wo die Herren und Unterthanen, der Robate, Freygelder und anderer Herrenforderungen halber, mit einander einig wären, sollten dieselben nicht Statt finden.

Ungeachtet nun diese Kayserliche Resolution in allen vier Vierteln von Oberösterreich, durch den Landeshauptmann, war publicirt worden; so wurden doch nicht mehr als 3546. Obergewehre abgeliefert; die Zehenden blieben zurück, und die mit Gewalt weggenommenen Kirchen und Pfarrhöfe wurden nicht zurückgegeben, sondern man ließ den gesetzten Termin ver-
7. Jun. streichen. Deswegen hielten die Landstände eine Zusammenkunft, um sich über die Mittel zu berathschlagen, wie diesem weit aussehenden Feuer zu wehren sey. Man wurde auch darüber mit einander einig, daß es die beste Würkung thun würde, wenn die Obrigkeiten aller Orte, zu gleicher Zeit, der Rädelsführer sich bemächtigten, dieselben nach Linz lieferten, und man im ganzen Lande eine gleichförmige Bestrafung über sie ergehen liesse; zu dem Ende ein allgemeiner Streif und Visitation im Lande vorgenommen werden sollte; damit nun dieser verordnete Streif desto sicherer seyn möchte, liessen die Stände, auf allen Nothfall, ein Fähnlein Knechte, unter dem Freyherrn Gotthard von Stahrenberg, in aller Eile, werben, und ein Aufgebot der Gültpferde und Bürger in den Städten ergehen; auch ersuchten Sie den Kayser, eine oder mehr Kompagnien von dem Roßwurmischen Regimente, welches aus dem Reiche die Donau hinunter fahren sollten, ans

Land

ıd ſteigen zu laſſen. Dieſe gemachte Vor- J. Chr.
ungen würkten nun ſoviel, daß man den 1597
ıpträdelsführer, Namens Täſch, nebſt vie-
Andern, gefangen bekam. Indeſſen lief ſol-
doch nicht ohne Blutvergieſſen ab, und
Korbecker Pfarrgemeinde verſammelte ſich
Oppingen, um die Gefangenen wieder zu
eyen. Dieſes zu verhüten, ſchickten der
Deshauptmann und die Landſchafts-De-
rten den Freyherrn Gotthard von Stah-
erg, mit ſeinem neu-angeworbenem Fähnlein
chte, ins Mihelviertel, gaben Ihm aber
den Auftrag, zu Schonung der Unſchul-
n mehr die Güte, als die Schärfe zu ver-
en, ſich auch nicht aus ſeinem Vortheile zu
en, ſondern die auf der Donau herabfahren-
Vallonen, nebſt den zween Fähnlein Baye-
er Knechte, erſt zu erwarten. Es that al-
r Freyherr von Stahrenberg, bey ſeiner
nft im Mihelviertel, der im freyen Felde
eilhaft gelagerten Bauern billige Friedens-
chläge. Allein die eben damals auf der Do-
Bey Hafnerzell angelangten Mansfeldiſchen
lonen ſtiegen, ohne Befehl, ans Land, fie-
s Mihelviertel ein, trieben fünfzig Stück
> mit ſich fort, ſchnitten drey Bauern die
le ab, und kehrten ſodann nach ihren
ffen zurück, worüber ſich die gütliche
Dlung der Bauerſchaft mit dem Freyherrn
Stahrenberg zerſchlug.

Dieſer ſchickte hierauf einen Vortrab aus, 6. Jul.
Befehl, die Gelegenheit des Ortes, wo die
ern lagen, wohl zu beſichtigen, gute Kund-
t einzuziehen, und wo möglich Gefangene
bringen, ohne jedoch ſich in einen Schar-
el einzulaſſen, welches alles dieſes Kom-

man-

J. Chr. 1597 mando glücklich ausrichtete, und einige Gefangene mit zurückbrachte. Ungeachtet nun die Rädelsführer bey diesem aufrührischen Haufen sich anfangs sehr trotzig gegen alle gütliche Vorschläge bezeigt hatten; so entstand doch bald eine Zwietracht unter ihnen. Es trennten sich nemlich die Gemeinden von Ihnen, erwählten einen Ausschuß aus allen Pfarrgemeinden, und schickten denselben, mit Vollmacht an den Freyherrn von Stahrenberg. Diese Deputirte baten um Gnade, und erboten sich, ihren Obrigkeiten hinfüro allen schuldigen Gehorsam zu leisten, ihre Waffen sogleich nieder zu legen, und die Rädelsführer, soviel möglich, und einer jeden Pfarrgemeinde bewußt sey, anzuzeigen, auch alle Kirchen und Kirchengüter, welche sie auf jener Verhetzung, mit Gewalt weggenommen hätten, wieder auszuliefern, und dasjenige dahin zu entrichten, was sie von Alters her schuldig, und gebräuchlich gewesen. Es nahm also der Freyherr von Stahrenberg, noch an dieselben. sem Tage, von fünfzehn, und hernach auch von den übrigen Pfarrgemeinden des Mühelviertels einen Eid, und ertheilte hierauf, vermöge habender Kayserlicher Vollmacht, der gesammten Bauerschaft, ausser den Rädelsführern, Verzeihung. Nach erhaltenem Revers, durchstreifte Er das ganze Mühelviertel, ließ den Kirchherren die abgenommenen Pfarrwohnungen und Kirchen wieder zurückgeben, die entflohenen Rädelsführer theils aufsuchen und in Verhaft nehmen, theils wegen ihrer Anhaltung an die Obrigkeiten und an den Herrn von Rosenberg in Böhmen, wohin sie geflohen waren, schreiben, und den Befehlshabern über die Wallonen und das anziehende Bayerische

Kriegs-

Land ſteigen zu laſſen. Dieſe gemachte Vor- J. Chr.
kehrungen würkten nun ſoviel, daß man den 1597
Haupträdelsführer, Namens Täſch, nebſt vielen Andern, gefangen bekam. Indeſſen lief ſolches doch nicht ohne Blutvergieſſen ab, und die Korbecker Pfarrgemeinde verſammelte ſich zu Oppingen, um die Gefangenen wieder zu befreyen. Dieſes zu verhüten, ſchickten der Landeshauptmann und die Landſchafts-Deputirten den Freyherrn Gotthard von Stahrenberg, mit ſeinem neu-angeworbenem Fähnlein Knechte, ins Mihelviertel, gaben Ihm aber doch den Auftrag, zu Schonung der Unſchuldigen mehr die Güte, als die Schärfe zu verſuchen, ſich auch nicht aus ſeinem Vortheile zu wagen, ſondern die auf der Donau herabfahrenden Wallonen, nebſt den zween Fähnlein Bayeriſcher Knechte, erſt zu erwarten. Es that alſo der Freyherr von Stahrenberg, bey ſeiner Ankunft im Mihelviertel, der im freyen Felde vortheilhaft gelagerten Bauern billige Friedensvorſchläge. Allein die eben damals auf der Donau bey Hafnerzell angelangten Mansfeldiſchen Wallonen ſtiegen, ohne Befehl, ans Land, fielen ins Mihelviertel ein, trieben fünfzig Stück Vieh mit ſich fort, ſchnitten drey Bauern die Kehle ab, und kehrten ſodann nach ihren Schiffen zurück, worüber ſich die gütliche Handlung der Bauerſchaft mit dem Freyherrn von Stahrenberg zerſchlug.

Dieſer ſchickte hierauf einen Vortrab aus, 6. Jul.
mit Befehl, die Gelegenheit des Ortes, wo die Bauern lagen, wohl zu beſichtigen, gute Kundſchaft einzuziehen, und wo möglich Gefangene einzubringen, ohne jedoch ſich in einen Scharmützel einzulaſſen, welches alles dieſes Kom-

man-

J. Chr. 1597 gnade und Strafe, auch Verlust ihrer Aemter und Dienste, ernstlich geboten, daß Sie allem demjenigen, was der Landeshauptmann und sein Mitkommissarius, D. Bartsweiler, als Kayserliche Kommissarien, Ihnen, von K. M. wegen, befehlen würden, unweigerlich nachkommen, und Ihnen in der aufgetragenen Reformirung und Widerbesetzung der Pfarren nichts in Weg legen, sondern vielmehr alle gute Hülfe und Beförderung erzeigen sollten. Der Landeshauptmann begab sich hierauf, nebst seinem Mitkommissarius, und den angeworbenen 100. Soldaten, auch ungefähr 50. Pferden, in
vom 16. 23. Jul. das Mühelviertel, und nahm daselbst alle Pfandinnhaberische, Passauische und andere den Prälaten zugehörige, und von den Bauern eingenommene Pfarreyen wieder ein, und besetzte sie mit catholischen Priestern. Von Atteshamb
23. e. m. aus ließ Er etliche gefangene Bauern nach Linz abführen, und schickte den Landeshauptmännischen Sekretär, Georg Jordan, nach Böhmen an den Herrn von Rosenberg, um den aufrührischen Prädikanten, Namens Ostertag, und einen Haupträdelsführer, Namens Großwinkler, zur Haft zu bringen. Ingleichen verglich Er zu Kirchtorf die Streitigkeiten zwischen dem dasigen Dechant und seinen Unterthanen, und setzte daselbst, wie auch zu Stirling, den evangelischen Prediger ab, und dagegen Catholische Pfarrer ein. Endlich wurden
m. Nov. auch noch, wider Willen, und ungeachtet aller Protestationen der Evangelischen Landstände, die Pfarrkirchen zu Linz, Steyr, Freystadt, Ens, Wels, Gmunden, und Vöklabrück reformirt, die Prädikanten abgeschafft, und dagegen katholische Priester eingesetzt.

Nun

Nun war noch übrig feſt zu ſetzen, wer die J. Chr.
oſten dieſer Reformations-Kommiſſion, 1597
ſich auf 41833. Gulden, 6. Schillinge und
. Pfenninge beliefen, hergeben ſolle? der
ayſer befahl zwar, ſie aus ſeinem Vitzthum-
nte im Lande, und aus den konfiſcirten Gü-
rn der Rebellen zu bezahlen; allein ſolches
ollte bey weitem nicht zureichen. Er erſuchte
her die Oberöſtereichiſche Landſtände, die
ezahlung über ſich zu nehmen, welche ſich
er deshalb entſchuldigten, und vorſtellten, daß
ie keine Urſache zum Aufruhr gegeben, nicht
nkläger geweſen, von dieſer Empörung vieles
litten, und ihrer Einkünfte hätten entbehren
üſſen. Mithin begehrte der Kayſer, daß es
f die Bauerſchaften, mittelſt einer leidlichen
nlage, gelegt werden ſollte, wozu Er den mehr-
dachten Landeshauptmann, den Freyherrn
olf Sigmund von Löwenſtein und den
reyherrn Wolf Wilhelm von Wolkenſtorf
s Kommiſſarien ernannte. Nun verbaten
ar die Landſtände ſolches zu verſchiedenen ma-
n wegen der notoriſchen Armuth der Bauern,
r damaligen übrigen groſſen Anlagen, des
iesjährigen Mißwachſes, und der groſſen
Schäden wegen der Waſſerfluthen. Allein der
Kayſer ließ nicht nach, bis die Stände, erſt im
December des folgenden J. 1598., ſolches,
nit der Bedingung, bewilligten, daß Sie al-
ein diejenigen Koſten, welche auf die Kayſerli-
hen Räthe und Kommiſſarien, vom Anfan-
ge dieſer Kommiſſion, aufgelaufen, über ſich
ehmen wollten, nicht aber die auſſerordentli-
hen Koſten, welche auf die Schloßgarde,
Couriers, Botenlohn, Kanzleynothdurften,
Atzung der Gefangenen und auf ihr Examen

J. Chr. 1597 gnade und Strafe, auch Verlust ihrer Aemter und Dienste, ernstlich geboten, daß Sie allem demjenigen, was der Landeshauptmann und sein Mitkommissarius, D. Bartsweiler, als Kayserliche Kommissarien, Ihnen, von R. M. wegen, befehlen würden, unweigerlich nachkommen, und Ihnen in der aufgetragenen Reformirung und Widerbesetzung der Pfarren nichts in Weg legen, sondern vielmehr alle gute Hülfe und Beförderung erzeigen sollten. Der Landeshauptmann begab sich hierauf, nebst seinem Mitkommissarius, und den angeworbenen 100. Soldaten, auch ungefähr 50. Pferden, in das Mühelviertel, und nahm daselbst alle Pfandinnhaberische, Passauische und andere den Prälaten zugehörige, und von den Bauern eingenommene Pfarreyen wieder ein, und besetzte sie mit catholischen Priestern. Von Artesham aus ließ Er etliche gefangene Bauern nach Linz abführen, und schickte den Landeshauptmännischen Sekretär, Georg Jordan, nach Böhmen an den Herrn von Rosenberg, um den aufrührischen Prädikanten, Namens Ostertag, und einen Haupträdelsführer, Namens Großwinkler, zur Haft zu bringen. Ingleichen verglich Er zu Kirchtorf die Streitigkeiten zwischen dem dasigen Dechant und seinen Unterthanen, und setzte daselbst, wie auch zu Sirling, den evangelischen Prediger ab, und dagegen Catholische Pfarrer ein. Endlich wurden auch noch, wider Willen, und ungeachtet aller Protestationen der Evangelischen Landstände, die Pfarrkirchen zu Linz, Steyr, Freystadt, Ens, Wels, Gmunden, und Vöklabrück reformirt, die Prädikanten abgeschafft, und dagegen katholische Priester eingesetzt.

vom 16. 23. Jul.

23. e. m.

m. Nov.

Nun

übergebenen Schriften gar nicht bekennen, ſondern ſolche auf verſtorbene oder ſonſt entlaufene Perſonen ſchieben wollen; mithin Er, der Kayſer, um ſo mehr genugſame Urſache hätte, etwas ſchärfer wider ſie zu verfahren, und alle und jede Verbrechen, nach eines Jeden Verſchulden, am Leibe und am Gute zu ſtrafen, auch Sich aller, aus dieſer unbefugten Rebellion entſprungenen, Schäden und Ungelegenheiten an ihnen wieder zu erhalten. Dem aber ungeachtet wolle es der Kayſer bey ſeiner, vor einem Jahr, geſchehenen Erklärung bewenden laſſen. Weil indeſſen ſeine Kommiſſarien, zum Theil ein ganzes, zum Theil ins dritte Jahr mit dieſer Kommiſſion und nicht geringen Koſten beladen geweſen, auch den Landſtänden insgeſammt, und den Grundobrigkeiten insbeſondere gleichfalls groſſe Unkoſten aufgelaufen ſeyen, und es billig ſey, daß dieſelben von ihren Unterthanen, als dem ungerechten und verluſtigten Theil, wieder erſtattet würden, indem ſie nicht allein dieſes, ſondern wohl ein anderes verdient hätten; ſo habe daher der Kayſer, durch die Stände, bey den Obrigkeiten die Verordnung getroffen, daß eine Anlage auf die Unterthanen zu Abtragung ſolcher Koſten gelegt, dieſelbe mit dem eheſten eingebracht, und die Kommiſſarien davon bezahlt werden ſollten. Wofern nun, wider Verhoffen, der Eine oder der Andere ſich deſſen weigern würde; ſo hätte der Kayſer bey den Obrigkeiten ferner verordnet, daß wider den- oder dieſelben die gebührende Strafe vorgenommen, und ein Ungehorſam zum andern gerechnet werden ſolle. J. Chr. 1597

Indeſſen fehlte es doch nicht an verſchiedenen groben Ausſchweifungen, die beſonders noch

J. Chr. 1597 gegangen wären, welche hernach auf die Strafgelder und konfiscirte Güter angewiesen wurden.

Da indessen in den Kayserlichen, der vorerwähnten Anlage halber, im Lande zu publicirenden Patenten die Clausel befindlich war, daß

J. Chr. im Hausruckviertel vorfielen. Z. E. zu Nuß-
1597 kirchen wurde der catholiſche Pfarrer, als er von der Kanzel ankündigte, daß er am folgenden Sonntage, auf Befehl der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit, wiederum Meſſe halten würde, von ſeiner Pfarrgemeinde, wie er aus der Kirche nach Hauſe gehen wollte, angegriffen und durchgeprügelt, auch hernach in des Meßners Garten, in den er ſich flüchtete, vollends todt geſchlagen. Ferner wurde dem Dechanten zu Gaßfeldshofen der Pfarrhof in der Nacht abgebrannt, wobey Er und die Seinigen kaum ihr Leben retten konnten. Endlich ſchickte auch die Regerer Pfarrgemeinde, welche ein Filial von Vöcklabruck iſt, als ihr Pfarrer ſeinen Kaplan zu Verrichtung des catholiſchen Gottesdienſtes, dahin abſandte, denſelben wieder zurück, und verlangte ihren vorigen evangeliſchen Prädikanten; mit der angehängten Bedrohung, daß der Kaplan, wenn er wieder kommen würde, ſeines Lebens nicht ſicher ſeyn ſollte. Gleicher geſtalt haben Sie auch den Pfarrer ſelbſt, als er zu Schondorf die Meſſe halten wollte, abgefertiget, daß er ſich kaum in die Stadt Vöcklabruck retten konnte o).

In den Inneröſterreichiſchen Landen hatten die Evangeliſchen, unter ihrem neuen Landes-Regenten, dem eifrigſt-catholiſchen Erz-H. Ferdinand, auch nicht das beſte Schickſal zu erwarten. Nachdem derſelbe, im vorigen Jahr, die Erbhuldigung von den Steyermärkiſchen

o) *Thuanus*, *l. c.*, T. V. L. CXIX. p. m. 768. ſq. Graf von Rhevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p m 1719-1739. und Raupach, *l. c.*, P. I. §. 48. p. 198. ſq.

kischen Landständen zu Grätz eingenommen hatte p); so begab Er sich, in dem itzigen Jahr, in Begleitung seiner Frau Mutter, und zweyer Brüder, nemlich der Erzherzoge Maximilian Ernst und Leopold, wie auch dreyer Schwestern, in gleicher Absicht nach Kärnthen, wohin auch die Kayserlichen und Fürstlichen vormundschaftlichen Kommissarien sich bereits verfügt hatten. An den Landesgränzen wurde der ErzH. Ferdinand, von den Landständen, mit einem Glückwunsche empfangen, und nach Klagenfurt begleitet, wo hierauf der Erbhuldigungs-Landtag seinen Anfang nahm, und die Erbhuldigung selbst, nachdem alles dazu gehörig vorbereitet war, ohne den geringsten Anstand geleistet wurde. Der Freyherr Bartholomäus Rhevenhüller führte dabey, als Burggraf und Landobrister, von Seiten der Landschaft, das Wort; so wie im Namen der vormundschaftlichen Kommissarien, der R. Hof-Rath, D. Ehaimb, und für den ErzH. Ferdinand, dessen Hofvicekanzler, Wolfgang Jochlinger, den Vortrag thaten. Zuerst legte der Erzherzog einen körperlichen Eid ab, daß Er die Privilegien und wohl hergebrachten Gewohnheiten der Landschaft in Kärnthen fest und unverbrüchlich halten wolle, worauf sodann auch von der Landschaft der Erbhuldigungseid geschworen, und die ganze Handlung mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten beschlossen wurde. Wegen der übrigen, vor Alters, bey der Landeshuldigung, bey dem Stuhle zu Kärnburg und auf dem Saal- oder Zoll-Felde, üblich gewe-

J. Chr. 1597 m. Ian. 20. e. m. 28. e. m.



p) S. weiter oben in diesem XX. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 188-197.

J. Chr. 1597 indem Sie die geheime Nebeninſtrucktion hatten, ſich im Namen des Erzherzogs durchaus auf keinen Eid einzulaſſen, ſondern lieber, unverrichteter Sachen, wieder abzureiſen, und es durch einen eigenen Kourier, dem Erzherzog zu melden. Es geſchah auch ſolches, und die Kom-
1 Merz. miſſarien begaben ſich nach Gradiſſa, wo ſich die Gemeinde, auf Zureden des daſigen Hauptmanns, Franz von Formantin, willig und gehorſam bezeigte, und den Erbhuldigungseid ablegte. Von da giengen die Kommiſſarien nach Aquileja, wo der Vortrag an das Domkapitel, den Adel und die Bürgerſchaft in lateiniſcher Sprache geſchah, worauf Jenes lateiniſch, dieſe aber welſch, ſich zu allem Gehorſam erboten, und den Eid leiſteten. Nach-
6. e. m. dem nun ein Gleiches zu Trieſt und zu S. Veit am Pflaum geſchehen war, kehrten die Kommiſſarien, auf erhaltene abermalige Inſtrucktion
9. e. m. vom Erz H. Ferdinand, nach Görz zurück, wo ſich nunmehro die Stände zu Ablegung des Huldigungseides willig bezeigten, und ſolchen auch würklich leiſteten.

Wittlerweil war der Erz H. Ferdinand, mit ſeiner Frau Mutter, Brüdern und Schweſtern, nach Grätz zurückgereiſet, von da Er ſich, einige Zeit nachher, nach Prag begab, um dem Kayſer für die geführte Vormundſchaft ſeinen Dank abzuſtatten. Daſelbſt empfieng Er am
24 Jun. S. Johannistage, mit dem Erz E. Matthias, in der K. Hofrathsſtube, aus den Händen des Kayſers, den Orden des goldnen Vlieſſes, machte zugleich demſelben ſeine vorhabende Vermählung mit H. Wilhelms von Bayern Tochter, der Prinzeſſin Maria Anna, bekannt, und bat den Kayſer um ſeinen Rath und Einwilli-

gung

gung dazu, welche Er auch erhielt, wenn Sie, als Geſchwiſterkinder, von dem Pabſte, die nachzuſuchende Diſpenſation erlangen würden. In gleicher Abſicht ſchickte Er ſeinen Kammerdiener an den Kayſerlichen Geſandten zu Madrit, den Grafen von Rhevenhüller, und gab ihm Schreiben an die verwittwete Kayſerin, Maria, und an den K. Philipp von Spanien mit, welche der Graf von Rhevenhüller Ihnen übergeben ſollte, und worinn Er gleichfalls um ihre Genehmigung zu dieſer Heirath anſuchte, welche dann auch Beide, die Kayſerin und der König, Ihm ertheilten. J. Chr. 1597

Bey ſeinem Aufenthalte zu Prag eröfnete auch der Erz H. Ferdinand dem Kayſer die vorhabende Reformation in ſeinen Erbländern, und bat Ihn, daß Er ſolches ſein Vorhaben ſeinen Geheimen- und etlichen vertrauten K. Hof-Räthen zur Berathſchlagung übergeben möchte. Dieſe ertheilten nun ihr Gutachten dahin, daß der Erzherzog zu einer ſolchen Reformation Fug und Recht habe, auch dazu in ſeinem Gewiſſen verbunden ſey, wenn Er es auszuführen vermöchte. Indeſſen wollten Sie Deſſen vernünftigen Nachdenken überlaſſen: ob itzo der ſchickliche Zeipunkt hiezu ſey? und ob nicht etwa übel ärger werden, und der Verluſt der ganzen catholiſchen Religion, auch von Land und Leuten daraus entſpringen möchte? weil die Stände in ſeinen Erbländern mächtig wären; die Gunſt und Unterſtützung der A. C. Verwandten im Reiche und in den Kayſerlichen Erbkönigreichen und Ländern auf ihrer Seite hätten; und die Republick Venedig, als eine gefährliche Nachbarin, die daraus entſte-

J. Chr. 1597 indem Sie die geheime Nebeninſtrucktion hat ten, ſich im Namen des Erzherzogs durchaus auf keinen Eid einzulaſſen, ſondern lieber, un verrichteter Sachen, wieder abzureiſen, und es durch einen eigenen Kourier, dem Erzherzog zu melden. Es geſchah auch ſolches, und die Kom 1 Merz. miſſarien begaben ſich nach Gradiſſa, wo ſich die Gemeinde, auf Zureden des daſigen Haupt manns, Franz von Formantin, willig und ge horſam bezeigte, und den Erbhuldigungseid ablegte. Von da giengen die Kommiſſarien nach Aquileja, wo der Vortrag an das Dom kapitel, den Adel und die Bürgerſchaft in la teiniſcher Sprache geſchah, worauf Jenes la teiniſch, dieſe aber welſch, ſich zu allem Ge horſam erboten, und den Eid leiſteten. Nach 6. e. m. dem nun ein Gleiches zu Trieſt und zu S. Veit am Pflaum geſchehen war, kehrten die Kom miſſarien, auf erhaltene abermalige Inſtruction 9. e. m. vom ErzH. Ferdinand, nach Görz zurück, wo ſich nunmehro die Stände zu Ablegung des Hul digungseides willig bezeigten, und ſolchen auch würklich leiſteten.

Wittlerweil war der ErzH. Ferdinand, mit ſeiner Frau Mutter, Brüdern und Schwe ſtern, nach Grätz zurückgereiſet, von da Er ſich einige Zeit nachher, nach Prag begab, um dem Kayſer für die geführte Vormundſchaft ſeinen Dank abzuſtatten. Daſelbſt empfieng Er am 24 Jun. S. Johannistage, mit dem ErzE. Matthias, in der K. Hofrathsſtube, aus den Händen des Kayſers, den Orden des goldnen Vlieſſes, machte zugleich demſelben ſeine vorhabende Ver mählung mit H. Wilhelms von Bayern Toch ter, der Prinzeſſin Maria Anna, bekannt, und bat den Kayſer um ſeinen Rath und Einwilli gung

gung dazu, welche Er auch erhielt, wenn Sie, als J. Chr. Geschwisterkinder, von dem Pabste, die nach- 1597 zusuchende Dispensation erlangen würden. In gleicher Absicht schickte Er seinen Kammerdiener an den Kayserlichen Gesandten zu Madrit, den Grafen von Rhevenhüller, und gab ihm Schreiben an die verwittwete Kayserin, Maria, und an den K. Philipp von Spanien mit, welche der Graf von Rhevenhüller Ihnen übergeben sollte, und worinn Er gleichfalls um ihre Genehmigung zu dieser Heirath ansuchte, welche dann auch Beide, die Kayserin und der König, Ihm ertheilten.

Bey seinem Aufenthalte zu Prag eröfnete auch der Erz H. Ferdinand dem Kayser die vorhabende Reformation in seinen Erbländern, und bat Ihn, daß Er solches sein Vorhaben seinen Geheimen- und etlichen vertrauten K. Hof-Räthen zur Berathschlagung übergeben möchte. Diese ertheilten nun ihr Gutachten dahin, daß der Erzherzog zu einer solchen Reformation Fug und Recht habe, auch dazu in seinem Gewissen verbunden sey, wenn Er es auszuführen vermöchte. Indessen wollten Sie Dessen vernünftigen Nachdenken überlassen: ob itzo der schickliche Zeipunkt hiezu sey? und ob nicht etwa übel ärger werden, und der Verlust der ganzen catholischen Religion, auch von Land und Leuten daraus entspringen möchte? weil die Stände in seinen Erbländern mächtig wären; die Gunst und Unterstützung der A. C. Verwandten im Reiche und in den Kayserlichen Erbkönigreichen und Ländern auf ihrer Seite hätten; und die Republick Venedig, als eine gefährliche Nachbarin, die daraus entste-

J. Chr. 1597 rer werden konnte; so ließ der Erzherzog, unter dem 13. September des folgenden J. 1598., an den Landeshauptmann, den Freyherrn Friedrich Sigmund von Herberstein, und die Landschaftsdeputirten in Steyermark, deshalb ein Dekret ergehen, wovon aber bey dem folgenden Jahr zu reden seyn wird q).

Der in Ungarn noch immer fortdauernde Türkenkrieg r) veranlaßte den Kayser, verschiedene Landtage in seinen Erb-Königreichen und Landen zu halten, und seine Landstände um eine fernere Hülfe und Beysteuer anzusprechen. Auf dem zu Wien gehaltenem Oesterreichischen Landtage wurde dem Kayser eben die Bewilligung, wie im vorigen Jahr, zugestanden, und daneben auch darüber gehandelt, wie der oben erzählte Bauern-Aufruhr in Oesterreich ob der Ens könnte gestillt, und hinfüro verhindert werden. Auf dem Böhmischen
26 Febr. Landtage zu Prag erboten sich gleichfalls die Böhmischen Landstände, die Hülfe wider die Türken, wie im vorigen Jahr, zu leisten, und noch ausserdem 500. Mann zu Pferde und 1000. zu Fusse, auf ihre Kosten, ins Feld zu stellen. Mähren und Schlesien verstunden sich ebenfalls zur vorjährigen Hülfsleistung, und die Ungarn

q) Megiser, *l. c.*, L. XII. c. 28. p. 1677-1690. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. 1699-1718. und des Freyherrn Joh. Weichard Valvasors Ehre des Hertzogth. Crain; (Laybach, 1689 fol.) T. II. L. X. c. 28. p. 353. sq. Cf. Lünigs R. A., T. VII. *Contin. I.* 1. Fortsetz. 4. Absatz, p. 190-192. n. 111-114. & p. 218-220. n. 140-142.

r) S. weiter oben in diesem XX. Bande der A. T. K. Geschichte, S. 197-219.

Schein der Religion wäre beſchöniget worden; J. Chr.
und daß Er mit der Zeit wider ſein Gewiſſen 1597
handeln, oder ſeine unkatholiſche Landſtände über Sich Herren ſeyn laſſen müßte; wie Sie dann bereits an die Fürſten und Stände im Reiche geſchrieben, ihre Geſandten, ohne Vorwiſſen des Landesfürſten, auf die Zuſammenkünfte und R. Tage geſchickt hätten, und eine völlige Regierung in Religionsſachen und was dem anhängig, auch eigene Zuſammenkünfte haben wollten. Allein der Erzherzog wolle in ſeinem Lande nicht weniger, als die Churfürſten von der Pfalz, Sachſen und Brandenburg, die Herzoge von Bayern, und einige R. Städte, die alle wenig oder viel reformirt hätten, als Landesherr ſich reſpecktirt wiſſen. Alle bey dieſer Sache angedrohete, noch ſo groſſe Gefahr würde dadurch gehoben, daß, wenn ja die Landſtände dem Erzherzog zu mächtig werden würden, Er alsdann gezwungen, mit gutem Gewiſſen, das thun könnte, was Sie von Ihm begehrten. Denn mehr könnten Sie nun doch nicht fordern, als was Sie ſich bereits angemaßt hätten; und Er würde alſo ſowohl ſeine Ehre in politiſchen Dingen, als auch ſein Gewiſſen in geiſtlichen Sachen, auf ſolche Art, am beſten retten können. Zufolge dieſer Betrachtungen beſchloß alſo der ErzH. Ferdinand, ſich auf die Hülfe GOttes verlaſſend, die Religions-Reformation anzufangen. Weil aber die Fortſchaffung der Prädikanten, ohne vorhergehende Begrüſſung und Erſuchung oder Erinnerung der Landſtände A. C. nicht leicht geſchehen, und es allerley Klagen, Verhinderungen und Wechſelſchreiben nach ſich ziehen, und alſo die Sache, durch Verzug, je länger, je ſchwe-

rer

J. Chr. rer werden konnte; ſo ließ der Erzherzog, unter
1597 dem 13. September des folgenden J. 1598., an den Landeshauptmann, den Freyherrn Friedrich Sigmund von Herberſtein, und die Landſchaftsdeputirten in Steyermark, deshalb ein Dekret ergehen, wovon aber bey dem folgenden Jahr zu reden ſeyn wird q).

Der in Ungarn noch immer fortdauernde Türkenkrieg r) veranlaßte den Kayſer, verſchiedene Landtage in ſeinen Erb-Königreichen und Landen zu halten, und ſeine Landſtände um eine fernere Hülfe und Beyſteuer anzuſprechen. Auf dem zu Wien gehaltenem Oeſterreichiſchen Landtage wurde dem Kayſer eben die Bewilligung, wie im vorigen Jahr, zugeſtanden, und daneben auch darüber gehandelt, wie der oben erzählte Bauern-Aufruhr in Oeſterreich ob der Ens könnte geſtillt, und hinfüro verhindert werden. Auf dem Böhmiſchen
26 Febr. Landtage zu Prag erboten ſich gleichfalls die Böhmiſchen Landſtände, die Hülfe wider die Türken, wie im vorigen Jahr, zu leiſten, und noch auſſerdem 500. Mann zu Pferde und 1000. zu Fuſſe, auf ihre Koſten, ins Feld zu ſtellen. Mähren und Schleſien verſtunden ſich ebenfalls zur vorjährigen Hülfsleiſtung, und die Ungarn

q) Megiſer, *l. c.*, L. XII. c. 28. p. 1677-1690. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. 1699-1718. und des Freyherrn Joh. Weichard Valvaſors Ehre des Hertzogth. Crain; (Laybach, 1689 fol.) T. II L. X. c. 28. p. 353. ſq. Cf. Lünigs R. A., T. VII *Contin. I.* 1. Fortſetz. 4. Abſatz, p. 190-192. n. 111-114. & p. 218-220. n. 140-142.

r) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der A. T. K. Geſchichte, S. 197-219.

garn hielten ihren Landtag zu Presburg, auf welchem der Erz-H. Matthias, im Namen ſeines Bruders, des Kayſers, den Ständen den Vortrag thun ließ. Nach langer Berathſchlagung, bewilligten Sie endlich, von zehen Porten 6. wohlgerüſtete Mann, nemlich drey zu Roß und drey zu Fuſſe, zu ſtellen, welches auf 20000. Mann geſchätzt wurde. Dazu ſollte der Kayſer etliche Kommiſſarien verordnen und unterhalten, welche ſolche Anzahl werben ſollten. Zugleich erboten Sie ſich, daß, wenn eine Feſtung zu belagern, oder der Verluſt einer Feſtung zu beſorgen wäre, folglich mehrere Hülfe nöthig ſeyn würde, alsdann das Aufgebot in Ungarn ergehen ſollte. Würde aber der Kayſer perſönlich ins Feld ziehen, (wofür die Ungarn nun freilich ſicher genug waren,) ſo ſollte alsdann Niemand, vom höchſten bis zum geringſten, vom Mitzuge befreyet ſeyn. J. Chr. 1597 20. e. m. et ſqq.

Um dieſe Zeit bekam der Kayſer einen Beſuch zu Prag von dem Fürſten von Siebenbürgen, Sigmund Bathori, und den Geſandten des Woywoden von der Wallachey, welche ſich zu groſſen Unternehmungen gegen die Türken erboten, wenn man Sie mit Volk und Gelde unterſtützen würde. Jener aber, oder der Sigmund Bathori, erneuerte ſeinen Antrag, dem Kayſer Siebenbürgen zu überlaſſen; allein Er fand gegen ſeine Erwartung, daß der Kayſer dieſen Antrag abzulehnen ſuchte, weil Er ſeine Wankelmuth kannte, und befürchtete, daß die Siebenbürgiſchen Stände den Entſchluß ihres Fürſten mißbilligen, und ſich auf die Türkiſche Seite ſchlagen möchten. Der Pabſt und der König von Spanien beſtärkten gleichfalls den Kayſer, durch mancher- 17. e. m.

ley

J. Chr. 1597 wegen der rückständigen Quote, zu den hiebevor auf den Kreistagen bewilligten ausserordentlichen Volkshülfen, erinnert hätte. Weil auch der Administrator zu Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich, an welchen der Kayser Ihn diesfalls vornemlich angewiesen, für gut angesehen, daß Er, zu Erhaltung eines guten Verständnisses, dem Herzog melden sollte, was der Kayser zur Verfassung fernerer nothwendiger Vertheidigung wider den Türken, mit einer Abschickung an alle Churfürsten vorgenommen, und nach deren einlangenden Resolutionen, zu thun, bedacht wäre, als hätte Er, nach seinem Vortrage, solches dem Herzog, zur Nachricht, summarisch gemeldet; mit dem Anhange, daß der Herzog, in Rücksicht auf die Kayserliche Resolution, nicht allein für Sich, zu Beförderung dieses sehr nothwendigen Werkes, willfährig sich erzeigen, sondern auch andern Ständen und seinen Anverwandten hierinn mit einem guten Exempel vorgehen, und bey denselben seine treue Dienste anwenden möchte. Hierauf habe der Herzog selbst sich mündlich bedankt, zugleich aber begehrt, daß Er, der von Schleinitz, wegen der Wichtigkeit dieser Sachen, sich bis zu seiner, des Herzogs, weitern Berathschlagung und Entschliessung, gedulden möchte, wobey es dann an diesem und dem folgenden Tage geblieben wäre.

3. (13.) e. m. Allein den Tag darauf hätte Er die Nachricht erhalten, daß der Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg die Ausschreiben zu einem partikulier Kreistage der Niedersächsischen Stände dem H. Heinrich Julius zugeschickt habe, und Er wäre daneben besonders ersucht worden, den Herzog zu Vollziehung dieser Schreiben, und zu Beförderung des Kreistages be-

Aus ſeinem, aus Wolmerſtedt, erlaſſenem Be- J. Chr.
richte würde der Kayſer ſeine Verrichtung bey 1597
dem obgedachten Adminiſtrator von Magde- 8. e. m.
burg mit mehrerm erſehen haben. Noch an dem- er ſt.
ſelben Tage wäre Er zum H. Heinrich Julius nach Wolfenbüttel abgereiſet, und daſelbſt am folgenden Tage angekommen. Er hätte ſich ſo- 9. e. m.
gleich bey dem Herzog anmelden laſſen, auf er ſt.
deſſen Begehren Er auf dem Fürſtlichen Schloſ- ſe hätte abtreten müſſen. Weil Er nun noch denſelben Abend den Herzog hätte wiſſen laſſen, d. e.
daß Er mit Ihm, von wegen des Kayſers, von nöthigen Sachen, an deren ſchleunigen Beförderung viel gelegen ſey, zu handeln hätte, und deswegen um baldige Audienz bitten wollte; ſo hätte der Herzog, durch ſeinen Kammerſecretär, Georg Burcharden, Ihm anzeigen laſſen, daß weil am folgenden Tage, wegen des bevorſtehenden Neuen Jahrs, welches auf den andern Tag nach dem alten Kalender fiele, allerhand Umſtände im Wege wären, Er, der Kayſerliche Geſandte, wegen der Audienz bis auf den gedachten N. J. Tag A. K. ſich gedulden möchte. Da Er nun auch auſſerdem erfahren hätte, daß der Herzog einige Räthe, welche Er vornemlich in dieſen Sachen zu gebrauchen pflege, nicht zur Stelle habe; ſo hätte Er es dabey müſſen bewenden laſſen; mit der angehängten Bitte, Ihn alsdann um ſo viel eher zu befördern.

Am neuen Jahrstage A. K. wäre der H. 1. (11.)
Heinrich Julius ſelbſt, mit dem Kanzler, D. Jan.
Jagemann, und einem Kammerſecretär, zu Ihm, dem von Schleinitz, gekommen, und hätte ſich zur Audienz erboten; da dann Er ſein Kredenzſchreiben übergeben, und den Herzog

we-

J. Chr. nen. Nach vielfältiger Erinnerung hätte Er es
1597 auch endlich dahin gebracht, daß der Herzog sich dahin erklärt habe, daß, wenn man ja, nach dem Gutachten der Churfürsten, itzo in der Eile, zu einem R. Tage nicht kommen könnte, sondern nur eine Generalversammlung aller Kreise vorgenommen werden sollte, und solches Ihm, nebst demjenigen, was darauf tractirt werden sollte, vorher gemeldet würde, Er alsdann, nebst seinen mitausschreibenden Kreisfürsten, zu dessen Beförderung, ungefähr vierzehn Tage vorher, einen besondern Kreistag anstellen wolle, und sich auf demselben über die abschickende Personen und die ihnen zu ertheilende Mandate zu vergleichen. Solches hätte dann auch der Herzog dem Marggraten, als mitausschreibenden Fürsten, zugeschrieben, und Ihn, den von Schleinitz, solches Schreiben erst lesen lassen. Er hätte ferner fleißig erinnert, die Zeit und den Ort dieses besondern Kreistages zu bestimmen, damit Er dem Kayser schriftliche Nachricht davon geben könnte; da man Ihn dann vertröstet hätte, daß er etwa gegen Ende des Hornungs zu Lüneburg möchte gehalten werden. Indessen befinde Er aus allen Umständen, daß, wenn auch gleich der Kayser, bey dieser partikulier Zusammenkunft, auf eine gemeine Hülfe, bey den Ständen dieses Kreises antragen würde, man doch wenig fruchtbarliches ausrichten, sondern alles bis auf die Generalversammlung verschoben werden möchte. Damit nun aber die Stände auf diesem besondern Kreistage sich nicht nur über die Abordnung eines gewissen Ausschusses, sondern auch über die nothdürftige Instruckrion zum General-Kreistage sich vergleichen könnten, wäre Er noch besonders erinnert

handeln zu helfen, welches Er auch, in Hof- J. Chr.
nung, daß es zur Sache nicht undienlich ſeyn 1597
möchte, nach beſtem Vermögen gethan hätte. Denn Er habe befunden, daß, wenn vielleicht der Kayſer, zu Ausſchreibung eines General-Kreistages ſich noch entſchlieſſen möchte, gleichwohl nöthig ſeyn würde, zur Vorbereitung auf denſelben dergleichen partikulier Zuſammenkunft auch in dieſem Niederſächſiſchen Kreiſe vorher zu befördern, wie dann der Oberſächſiſche Kreis dergleichen bereits auch für gut angeſehen, und ſich dazu entſchloſſen hätte, wie dem Kayſer ſolches ſchon hiebevor, von Ihm und dem von Hornſtein wäre gemeldet worden. Indeſſen als Er, der von Schleinitz, bey dem H. Heinreich Julius ſelbſt und Deſſen vornehmſten Räthen die Ausſchreiben und Beförderung dieſes beſondern Kreistages betrieben hätte, habe Er die Bedenklichkeit bemerkt, daß der Herzog ſich darüber beſchwert gefunden, daß der Marggraf, (wie der Herr von Schleinitz, in ſeiner Relation, den Adminiſtrator zu Magdeburg beſtändig nennt,) mit Ausſchreibung ſolcher Kreistage, zu einer Neuerung und Einführung, ſich allein der Sachen bemächtige, und ohne des Herzogs Vorwiſſen und Konſens, Ihm die Ausſchreiben, allein zur Vollziehung, zuſchicke, auch nicht zuvor mit Ihm, als dem andern ausſchreibenden Fürſten, ſich deshalb vernehmen und vergleichen wolle.

Weil nun Ihm dieſer, aus ſeiner, auf Kayſerliche Verordnung, vorhin gepflogenen Handlung, entſprungener Mißverſtand, und darauf erfolgte Handlung und Vergleichung wohl bekannt geweſen; ſo hätte Er hievon mit dem Herzog und ſeinen Räthen deſto beſſer handeln kön-

J. Chr. nen. Nach vielfältiger Erinnerung hätte Er es
1597 auch endlich dahin gebracht, daß der Herzog sich dahin erklärt habe, daß, wenn man ja, nach dem Gutachten der Churfürsten, itzo in der Eile, zu einem R. Tage nicht kommen könnte, sondern nur eine Generalversammlung aller Kreise vorgenommen werden sollte, und solches Ihm, nebst demjenigen, was darauf tracktirt werden sollte, vorher gemeldet würde, Er alsdann, nebst seinen mitausschreibenden Kreisfürsten, zu dessen Beförderung, ungefähr vierzehn Tage vorher, einen besondern Kreistag anstellen wolle, und sich auf demselben über die abschickende Personen und die ihnen zu ertheilende Mandate zu vergleichen. Solches hätte dann auch der Herzog dem Marggrafen, als mitausschreibenden Fürsten, zugeschrieben, und Ihn, den von Schleinitz, solches Schreiben erst lesen lassen. Er hätte ferner fleißig erinnert, die Zeit und den Ort dieses besondern Kreistages zu bestimmen, damit Er dem Kayser schriftliche Nachricht davon geben könnte; da man Ihn dann vertröstet hätte, daß er etwa gegen Ende des Hornungs zu Lüneburg möchte gehalten werden. Indessen befinde Er aus allen Umständen, daß, wenn auch gleich der Kayser, bey dieser partikulier Zusammenkunft, auf eine gemeine Hülfe, bey den Ständen dieses Kreises antragen würde, man doch wenig fruchtbarliches ausrichten, sondern alles bis auf die Generalversammlung verschoben werden möchte. Damit nun aber die Stände auf diesem besondern Kreistage sich nicht nur über die Abordnung eines gewissen Ausschusses, sondern auch über die nothdürftige Instruction zum General-Kreistage sich vergleichen könnten, wäre Er noch besonders erin-

nert

nert worden, daß es ſehr nöthig ſeyn würde, daß J. Chr.
forderſamſt, und noch vor dieſer beſondern Zu- 1597
ſammenkunft, ein jeder Stand, von den vornehmſten Punkten, welche der Kayſer auf der allgemeinen Verſammlung wollte vortragen laſſen, nebſt dem Ausſchreiben, eine gute und vollkommene Wiſſenſchaft erlangte, damit ein jeder Stand, ſeinem Ermeſſen nach, ſeine Abgeordnete auf einen jeden Punkt, ſowohl überhaupt, als insbeſondere, gehörig inſtruiren könnte, und es alſo nicht nöthig ſeyn dürfte, ſolche vornehmſte Punkte erſt vom General-Kreistage an ihre Principalen zu ſchicken, und darüber Beſcheid einzuholen, als woraus, wie die eigentlichen, gegen Ihn gebrauchten, Formalien lauteten, gefährliche Inkonvenienzen erfolgen möchten.

Soviel dann noch den Punkt betreffe, daß der H. Heinrich Julius ſich hiebevor, wegen ſeines Antheils zu den auſſerordentlichen Kreishülfen, entſchuldiget habe, davon ſey, zwiſchen Ihm, dem Herzog, und Deſſen Räthen, oft und ſtark tracktirt worden, um Ihn von ſolcher Abſonderung abzubringen. Er habe auch alle, vom Kayſer Ihm vorgeſchriebene Bewegungsgründe, und was Ihm ſonſt beygefallen wäre, dem Herzog fleißig zu Gemüthe geführt, ſie auch wohl zu erwägen, demſelben heimgeſtellt, und, ohne Ruhm zu melden, keine Zeit und Gelegenheit hiebey verſäumt, auch ohne Scheu die Nothdurft emſig zu erinnern, nicht unterlaſſen. Was aber der Herzog, endlich und ſchriftlich, darauf erklärt habe, könne der Kayſer aus Deſſen Reſolution, wie Ihm ſolche zuletzt, nach der mündlichen Antwort, des Abends, zugeſtellt 4. (14.)
worden, gnädigſt vernehmen; worauf Er ſogleich e. m.

J. Chr. 1597 (s.) 15. c. m. 23. c. m. K. a. am folgenden Tage, des Morgens Frühe [illegible] set wäre, und seine Reise so schleunig, als [illegible] möglich, fortgesetzt habe, aber nicht eher a[illegible] te spät zu Hainspach hätte ankommen [illegible] wo Er nun sofort diese Relation verfertiget [illegible] dieselbe, in Ermanglung einer bessern Gele[genheit] durch einen eigenen Kayserlichen Kourier [illegible] schicken wollen t).

vom 3. c. m. lt. ver. Was nun diese dem Kayserlichen Go[illegible] ten, dem Freyherrn von Schleinitz, zuge[kommen] Resolution betrift, so erklärt sich der H. [illegible] rich Julius, nach vorangesetzten Kurialien [illegible] die von dem Kayserlichen Gesandten ange[bracht] te zwey Punkte folgender massen. In Ans[ehung] des ersten Punkts würde sich der Kayser[liche] nern, aus was für verschiedenen und erhe[blichen] Ursachen Er, der Herzog, Bedenken geha[be], be, die letztern tausend Pferde u) mit zu [illegible] halten. Damit habe es noch die vorig[e Be]schaffenheit, daß daher der Herzog hoff[e] werde der Kayser, in vernünftiger Er[wägung] solcher Ursachen, Ihn diesfalls genugsam en[t]diget halten; in Betracht, daß dennoch [illegible] Herzog, vor und nach dem letzt gehaltene[n] Tage, sowohl für Sich, als mit den [illegible] Ständen des Niedersächsischen Kreise[s] weniger, als Maynz, Hessen und Ande[re] che in und mit ihren Kreisen sich hierinn [illegible] willfährig erzeigt, in einem und dem and[ern] Seinige gethan hätte. Um so mehr müs[se] so der Herzog an seinen Ort stellen, daß etliche

t) *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 340. a. 342. a.

u) S. in diesem XX. Bande der A. T. X. Geschichte, S. 198.

fürſten, wegen eines allgemeinen R. Tages, ha- J. Chr.
be beſchicken wollen. Er zweifle auch nicht, 1597
Sie würden die androhende groſſe Gefahr, und wie dieſelbe vom H. R. R. abzuwenden, beſtens in Obacht nehmen, Sich deswegen mit dem Kayſer über eine R. Verſammlung vergleichen, und dieſelbe ungeſäumt vor ſich gehen laſſen. Und obgleich dabey allerhand Bedenken vorfallen möchten, ſo hielte doch der Herzog dieſelben nicht von ſolcher Wichtigkeit, daß man deshalb von dem vorigen, uralten und löblich hergebrachten Gebrauche abgehen, und die äuſſerſte Noth hintanſetzen ſollte, ſondern es würde der Kayſer, als ein gerechter, friedliebender und hochverſtändiger Kayſer, den zu beſorgenden Ungelegenheiten, durch ziemliche und billige Mittel leicht vorbauen können.

Obgleich nun Er, der Herzog, eine Zeither, merklich geſpürt hätte, daß einige Ihm mißgünſtige und widerwärtige Leute ſich mehrmals befliſſen hätten, den Kayſer wider Ihn einzunehmen, und zu einem und andern zu bewegen, darüber Ihm, dem Herzog, wider alle Zuverſicht, das eine oder andere habe zugezogen werden wollen, was ſeinen löblichen Voreltern und Vorfahren, den Herzogen zu Braunſchweig, in vielen langen Jahren, nicht begegnet ſey; ſo wolle Er doch, in ungezweifelter Hofnung, daß der Kayſer, nach erhaltenem genugſamen Berichte, dieſe Sachen auf andere Wege unverzüglich würde richten laſſen, auf ſolcher R. Verſammlung, in dieſem höchſt wichtigen Werke, gegen den Kayſer ſich ſo bezeigen, und, ſoviel an Ihm liege, andere dazu vermahnen, daß der Kayſer ſeine unterthänigſte, treue beharrliche, und gute Affection in der That befinden ſolle. Dadurch hoffe Er, das

J. Chr. 1597 Da ferner solches dem Kayser hinfüro nichts zu schaffen gebe, noch Demselben etwas, auf die eine oder andere Art geben oder nehmen könne, auch dem Kayser mit den mehrgedachten Reutern leider nicht viel gedient gewesen; so wolle Er, der Herzog, den Kayser nunmehro unterthänigst bitten, Ihm es um soviel weniger zu verdenken, sondern Ihn vielmehr, dieses Punkts halber, mit weiterm zu verschonen; in fernerer Erwägung, daß, wenn solche Dienste, wie diese Reuter gethan, auch von denen, die Sie nicht bestellt, noch gemustert hätten, sollten wohl belohnt werden, Andere sich künftig eben so betragen, und also dem Kayser mit der Volkshülfe ganz und gar nichts gedient seyn würde; wie dann der Herzog, wenn Er an der Sache Theil genommen hätte, von dem Verhalten ihrer Unterthanen, deren Wenige dazu wären gebraucht worden, bessere und gründlichere Nachricht haben könnte, und ihnen den Lohn, nach ihrem Verdienste, gewiß geben wollte.

Soviel den andern Punkt belange, worauf das Kayserliche Kreditif vornemlich gerichtet gewesen, trage Er, der Herzog, mit dem Kayser ein unterthänigstes und treuherziges Mitleiden, daß das Ungarische Kriegswesen, in dem nächst vergangenem Jahr, so sehr übel abgelaufen; Er könne auch leicht erachten, wie sehr es dem Kayser, als dem rechten Oberhaupte, zu Gemüthe gehen müsse, deswegen dann billig dem Kayser sowohl von allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. R., als auch von andern christlichen Potentaten, mit Rath und Beystande, mitleidig beyzuspringen wäre. Indessen hätte der Herzog gern vernommen, daß der Kayser, vermöge des alten Herkommens, die Churfürsten,

Fürſten, wegen eines allgemeinen R. Tages, ha- J. Chr.
be beſchicken wollen. Er zweifle auch nicht, 1597
Sie würden die androhende groſſe Gefahr, und wie dieſelbe vom H. R. R. abzuwenden, beſtens in Obacht nehmen, Sich deswegen mit dem Kayſer über eine R. Verſammlung vergleichen, und dieſelbe ungeſäumt vor ſich gehen laſſen. Und obgleich dabey allerhand Bedenken vorfallen möchten, ſo hielte doch der Herzog dieſelben nicht von ſolcher Wichtigkeit, daß man deshalb von dem vorigen, uralten und löblich hergebrachten Gebrauche abgehen, und die äuſſerſte Noth hintanſetzen ſollte, ſondern es würde der Kayſer, als ein gerechter, friedliebender und hochverſtändiger Kayſer, den zu beſorgenden Ungelegenheiten, durch ziemliche und billige Mittel leicht vorbauen können.

Obgleich nun Er, der Herzog, eine Zeither, merklich geſpürt hätte, daß einige Ihm mißgünſtige und widerwärtige Leute ſich mehrmals befliſſen hätten, den Kayſer wider Ihn einzunehmen, und zu einem und andern zu bewegen, darüber Ihm, dem Herzog, wider alle Zuverſicht, das eine oder andere habe zugezogen werden wollen, was ſeinen löblichen Voreltern und Vorfahren, den Herzogen zu Braunſchweig, in vielen langen Jahren, nicht begegnet ſey; ſo wolle Er doch, in ungezweifelter Hofnung, daß der Kayſer, nach erhaltenem genugſamen Berichte, dieſe Sachen auf andere Wege unverzüglich würde richten laſſen, auf ſolcher R. Verſammlung, in dieſem höchſt wichtigen Werke, gegen den Kayſer ſich ſo bezeigen, und, ſoviel an Ihm liege, andere dazu vermahnen, daß der Kayſer ſeine unterthänigſte, treue beharrliche, und gute Affection in der That befinden ſolle. Dadurch hoffe Er, das

J. Chr. 1597 chen und zuträglichen Dingen, nach seinem äusserſten Vermögen, willfahrige Dienſte zu bezeigen, ſolches auch ins Werk zu richten, bereit ſey, und hierinn dem Kayſer ſchon vorlängſt willfahret habe; ſo ſey Er doch, wegen etlicher groſſer Ungelegenheiten und Beſchwerniſſen, die Er dem Kayſer, ſeiner höchſten Nothdurft nach, in verſchiedenen Schreiben, demüthigſt gemeldet hätte, daran verhindert, und davon abgehalten worden. Er hätte deswegen gehoft, daß bey dem Kayſer die von Ihm angeführten Beſchwerden hätten Statt finden ſollen, wie Er dann darum nochmals zum fleißigſten bitten wolle. Denn es ſolle der Kayſer gewiß verſichert ſeyn, daß, wenn Ihn nicht die, in ſeinen vorigen Schreiben angeführten erheblichen und wichtigen Urſachen, die Er, um den Kayſer damit ferner zu beſchweren, itzo zwar nicht wiederhohlen, ſich aber doch darauf beziehen wolle, davon abhielten, und wenn Er auch nicht mit ſeinem geringen Verſtande einſahe, daß dem Kayſer mit ſolchem partikulier Hülfen gar nichts gedient ſey, es Ihm alsdann, wegen ſeiner, gegen den Kayſer tragenden, treuen und unterthänigen Affecktion, gewiß leid ſeyn würde, daß Er nicht dazu mit Andern ſich bequemen ſollte wenn es auch mit ſeinem Schaden und Verderben geſchehen, und Er in ſolchem Falle ſeiner Verwandtniß zuwider handeln wurde.

Weil Er nun aber, mit gutem und reinem Gewiſſen, bezeugen und darthun könne, daß dem Kayſer mit einer ſolchen einzelnen und auſſerordentlichen Hülfe, ungeachtet ſie den Kreiſen ein Merkliches an Gelde koſte, und ſich darüber Viele entblößt hätten, wenig oder gar nichts, gegen einen ſo mächtigen Feind, gedient

ſey,

gnädig behüten, Er aber dazu wiſſentlich, weder J. Chr.
directe, noch per obliquum, ungerne eine Urſache 1597
geben wolle. Uebrigens lebe Er der Zuverſicht, daß der Kayſer, als ein löblicher und erfahrner Regent, nach ſeinem hohen Verſtande, ſolches alles beſſer und tiefer bedenken werde, als der Herzog es Ihm ſchreiben könne u).

Dieſe Reſolution begleitete der H. Heinrich Julius mit einem weitläuftigen Schreiben vom
an den Kayſer, worinn Er zuförderſt um Ent- 3. Jan. ſt. vet.
ſchuldigung bittet, daß Er dem Freyherrn von Schleinitz, als Kayſerlichen Geſandten, nach übergebenem Kreditif, und gehabter Audienz, die verlangte ſchleunige Erklärung auf ſein Anbringen, wegen der damaligen Ferien, und der Wichtigkeit der Sache, nicht ſogleich habe ertheilen können. Nach einigen ſodann vorangeſchickten Kurialien und Glückwunſch zum N. J., äuſſert der Herzog, daß das Anbringen des Kayſerlichen Geſandten auf zween Punkten beruhet habe.

Soviel nun den erſten Punkt des Kayſerlichen Anſuchens belange, habe Er daraus erſehen, daß der Kayſer dasjenige wiederhohlt, und dabey allerhand Gründe beweglich angeführt habe, was Er ſchon vordem, zu drey verſchiedenen malen, von Ihm, wegen Erlegung ſeiner Quote zu der auſſerordentlichen Hülfe der letzthin von Andern, ohne ſeine Bewilligung, geworbenen tauſend Niederſächſiſchen Pferden, begehrt habe. Ob Er ſich nun gleich ſchuldig und verpflichtet erkenne, in allen billigen, Ihm möglichen, dem Kayſer und dem H. R. nützli-



u) *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 342. b. 344. b.

J. Chr. 1597 chen und zuträglichen Dingen, nach seinem äusser-sten Vermögen, willfährige Dienste zu bezeigen, solches auch ins Werk zu richten, bereit sey, und hierinn dem Kayser schon vorlängst willfahret habe; so sey Er doch, wegen etlicher grosser Ungelegenheiten und Beschwernissen, die Er dem Kayser, seiner höchsten Nothdurft nach, in verschiedenen Schreiben, demüthigst gemeldet hätte, daran verhindert und davon abgehalten worden. Er hätte deswegen gehoft, daß bey dem Kayser die von Ihm angeführten Beschwerden hätten Statt finden sollen, wie Er dann darum nochmals zum fleißigsten bitten wolle. Denn es solle der Kayser gewiß versichert seyn, daß, wenn Ihn nicht die, in seinen vorigen Schreiben angeführten erheblichen und wichtigen Ursachen, die Er, um den Kayser damit ferner zu beschweren, itzo zwar nicht wiederhohlen, sich aber doch darauf beziehen wolle, davon abhielten, und wenn Er auch nicht mit seinem geringen Verstande einsahe, daß dem Kayser mit solchem partikulier Hülfen gar nichts gedient sey, es Ihm alsdann, wegen seiner, gegen den Kayser tragenden, treuen und unterthänigen Affection, gewiß leid seyn würde, daß Er nicht dazu mit Andern sich bequemen sollte wenn es auch mit seinem Schaden und Verderben geschehen, und Er in solchem Falle seiner Verwandtniß zuwider handeln wurde.

Weil Er nun aber, mit gutem und reinem Gewissen, bezeugen und darthun könne, daß dem Kayser mit einer solchen einzelnen und ausserordentlichen Hülfe, ungeachtet sie den Kreisen ein Merkliches an Geide koste, und sich darüber Viele entblößt hätten, wenig oder gar nichts, gegen einen so mächtigen Feind, gedient

sey

ſey, noch die Sache, wie die tägliche Erfahrung J. Chr.
bisher mehr, als gut, mit Schaden bezeuge, da- 1597
durch gebeſſert würde; Er auch aus vielen Umſtänden, die Er itzo verſchweigen wolle, vorher geſehen, daß es einen ſolchen leidigen Ausgang nehmen werde; endlich auch andere präjudicirliche und erhebliche Urſachen dazu kämen, welche der Feder nicht anzuvertrauen wären, Er aber ſchon einmal mündlich dem Kayſer offenbaren wolle; ſo würde es vom Kayſer Ihm hoffentlich nicht verdacht werden können, daß Er ſich, in Anſehung ſolcher auſſerordentlichen Hülfe, gleich Andern, nicht bequemt, und alſo mehr auf das künftige, als auf das gegenwärtige geſehen hätte. Ja es würde der Kayſer, nach ſeinem erleuchtetem Verſtande, Selbſt allergnädigſt ermeſſen und abnehmen, daß, wenn ſowohl der Niederſächſiſche, als auch andere Kreiſe mit dieſer beſondern und auſſerordentlichen Volkshülfe, womit doch dem Kayſer nichts gedient geweſen, und nichts ſey ausgerichtet worden, bisher würden verſchont worden ſeyn, dieſelben künftig, weil es, durch ihrer Etlicher eigenes ſchändliches Verfahren, ſo übel gerathen, Ihm nunmehro deſto beſſer und leichter, als nun wohl geſchehen könne, würden beyſpringen können. Daß Er aber ſolches unterthänig erinnere, möchte der Kayſer nicht ungnädig aufnehmen, weil es aus einem aufrichtigen und getreuen teutſchen Herzen herflieſſe.

Geſetzt auch, daß dieſe ſeine angezeigte gutherzige Motiven nicht ſo beſchaffen wären, ſo könne doch der Kayſer, nach ſeinem hochbegabten Verſtande, leicht erachten, daß, weil Er, aus den, in dem itzigen und in den vorigen Schreiben, angeführten wichtigen und erheblichen Urſachen,

Be-

J. Chr. 1597 ten ſey. Dieſe von Ihm bisher angeführte Urſachen wären nun ſo beſchaffen, daß Er unterthänigſt hoffe, der Kayſer würde, aus angebohrner Güte, ſich dadurch erweichen laſſen; zumal da es Ihm ohnehin, wegen vielfältiger Beſchwerungen, die auf ſeiner Kammer lägen, unmöglich ſey, ſich diesfalls anzugreiffen. Er zweifle auch nicht, daß die andern Stände, welche die mehrgedachten Reuter geworben, vermöge ihres mündlichen und ſchriftlichen Verſprechens, ohne ſein Zuthun, dieſelben zu befriedigen wiſſen würden. Ueberdies hätte ja der Kayſer von denſelben weiter keinen Nutzen und Vortheil, indem ſie nunmehro ſchon wieder aus dem Felde und zu Hauſe ſeyen, und, wenn ſie nur gewollt hätten, das ihrige, ohne ſein Zuthun und Verhinderniß, mit mehrerm Ruhme hätten verrichten können.

Ueberhaupt rühre das ganze Werk, wie Er wohl wiſſe, von etlichen ſchlechten Privatperſonen her, welche ſich bemüheten, die Ihm bisher zugewandte Kayſerliche Gnade von Ihm abzuwenden; im Grunde aber würde ſolches dem Kayſer mehr ſchädlich, als zuträglich ſeyn, wenn demnächſt dem Kayſer mit einhelliger und allgemeiner Bewilligung aller Stände, abermals mit Hülfe beygeſprungen werden ſollte. Denn der Kayſer könne leicht erachten, daß ſeinen armen Unterthanen, wenn ſie ſich itzo angreifen, und zu Befriedigung der Niederſächſiſchen Reuter kontribuiren ſollten, wovon doch dem Kayſer nichts zu Nutzen käme, noch Ihm damit gedient werden könnte, es hernach ſehr bedenklich und beſchwerlich fallen werde, dem Kayſer auch noch künftig weiter bey zuſpringen; da hingegen alsdann, mit GOttes Hülfe, und wenn

ande-

icht blos von dem Unvermögen der armen J. Chr.
Leute her, ſondern es würde ſolches durch etliche 1597
unruhige Leute ſowohl von ſeiner Ritterſchaft,
ie ſich eine Zeither allen Muthwillen und Tren-
ung auf den Landtagen herausgenommen, und
ch daran nicht irren lieſſen, wenn auch gleich auf
enſelben die den Kayſer betreffenden Sachen
acktirt würden, als auch durch die, von ſeiner
ngehorſamen Stadt Braunſchweig, noch im-
er fortwährende halsſtarrige Verweigerung
r Kontribution und durch ihr Ausbleiben
uf den Landtagen verurſacht.

Ja wenn auch dieſes erhebliche Argument
cht ſo beſchaffen wäre; ſo zweifle Er doch nicht,
ß der Kayſer, und ein Jeder Verſtändiger
rinn mit Ihm einig ſeyn werde, daß, wenn Er
ch gleich anfangs, wie doch nicht geſchehen ſey,
ch dieſer Reuterbeſtallung angenommen, und
eilhaftig gemacht hätte, Er doch nicht ſchul-
ig ſey, in dieſer Sache etwas zu thun, noch
ch die Reuter es würdig ſeyen, weil ſie ihren
ienſt, wie der Kayſer wohl wiſſe, nicht ſo, wie
ſich gebührte, verrichtet hätten. Er, für
ine Perſon, würde gewiß, wenn Er ſich der Sa-
e gleich anfangs mit angenommen hätte, diejeni-
en, über die Er zu gebieten gehabt, wenn ſie
icht anders zurückgekommen wären, der Gebühr
ach empfangen haben. Weil Er aber ſo wenig
n Anfange, als in der Mitte und zu Ende,
it dieſer Werbung etwas zu thun gehabt hät-
; ſo falle es Ihm itzo, da die Sachen leider ſo
bel gerathen, deſto bedenklicher und unbilli-
er, daß Er ſeine arme Leute, zu ihrer groſſen
ngelegenheit, beſchweren und belegen ſolle;
ie es dann auch für eine Gewiſſensſache zu hal-

ten

J. Chr. 1597 seinen Mißgünstigen, sie seyen hohen, seines gleichen oder niedrigen Standes, ungebührlich und hinterrücks, bey dem Kayser oder an seinem Hofe sollte angegeben werden; so wolle Er seiner bitten, daß der Kayser zuförderst Ihn mit seiner Verantwortung darauf hören möge; in der ungezweifelten Hofnung, daß der Kayser alsdann in Ihm ein anderes Herz und Gemüthe finden solle, als Ihm sonst nicht wolle beygemessen werden. Solches sey Er dann, nach seinem höchsten Vermögen, und auf erheischende Nothdurft, mit Darstreckung seiner Land und Leute, Geld und Gutes, auch Leib, Leben und Bluts, wiederum gegen den Kayser zu verschulden und zu verdienen, nicht allein schuldig, sondern auch willig und bereit v).

In der weiter oben angeführten Relation des Freyherrn von Schleinitz an den Kayser wird unter andern auch gemeldet, daß man in dem Obersächsischen Kreise für gut angesehen habe, einen Kreistag zu halten w). Der Kayser hatte nemlich, wegen des gefährlichen Zustandes in Ungarn, nach dem Verluste der beiden Festungen, Raab und Erlau, und der unglücklichen Niederlage der christlichen Armee, den Administrator der Chur-Sachsen daran erinnern lassen, welcher auch einen Kreistag nach Jüterbock ausschrieb, der zu Ende des Jenners seinen Anfang nehmen sollte. Auf demselben fanden sich nun auch drey Kayserliche Gesandten ein, nemlich der schon öfters erwähnte K. Hofrath,

30 Jan. st. ver.

v) *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, fol. 344. b. - 349. a.

w) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der 27. C. K. Geschichte, S. 497.

, Chriſtof, Freyherr von Schleinitz, der J. Chr.
Hofrath Hans Friedrich Hofmann, Frey- 1597
zu Grünpful und Stechau, und der Kay-
he Rath und K. Pfenningmeiſter, Chri-
von Loß zu Pulsnitz. Sie wurden auch
einige Kreis-Deputirte in die Seſſion 1. Febr.
ohlt, um ihren Auftrag den geſammten
ſtänden zu eröfnen; worinn aber derſelbe
lich beſtanden, und was, von Seiten des
es, in dem damals errichteten und publi- 4. e. m.
Abſchiede ſey beſchloſſen worden, davon
h, in Ermanglung deſſelben, keine nähere
richt geben *).

Daß hierauf auch in dem Niederſächſi-
Kreistage ein Kreistag zu Braun-
eig ſey gehalten worden, iſt, aus dem Ein-
e des Abſchiedes eines von einigen Depu- vom
dieſes Kreiſes zu Salzwedel gehaltenen 7. May.
ents, zu erſehen. In demſelben heißt es
h: es hätten die Stände des Niederſäch-
n Kreiſes jüngſthin zu Braunſchweig,
ines darüber beſonders errichteten Abſchie-
dem Kayſer 1000. Pferde, auf ſieben
ate, mit dem An- und Abzuge, in Un-
wider den Erbfeind des chriſtlichen
ens, zu unterhalten, in der Maaſſe, auf-
entlich bewilliget, daß die darauf zu ver-
nden Koſten von der bereits bewilligten
nſpurgiſchen Hülfe, oder was an deren
künftig, dem Kayſer auf einem allgemei-
. Tage, bewilliget werden möchte, abge-
werden ſollte. Es hätten auch zugleich die
de, auf die einkommende Erklärung des
Kay-

*) Müllers Sächſ. Annales, ad h. a., p. 220.

J. Chr. 1597 seinen Mißgünstigen, sie seyen hohen, seines gleichen oder niedrigen Standes, ungebührlich und hinterrücks, bey dem Kayser oder an seinem Hofe sollte angegeben werden; so wolle Er seiner bitten, daß der Kayser zuförderst Ihn mit seiner Verantwortung darauf hören möge; in der ungezweifelten Hofnung, daß der Kayser alsdann in Ihm ein anderes Herz und Gemüthe finden solle, als Ihm sonst nicht wolle beygemessen werden. Solches sey Er dann, nach seinem höchsten Vermögen, und auf erheischende Nothdurft, mit Darstreckung seiner Land und Leute, Geld und Gutes, auch Leib, Leben und Bluts, wiederum gegen den Kayser zu verschulden und zu verdienen, nicht allein schuldig, sondern auch willig und bereit v).

In der weiter oben angeführten Relation des Freyherrn von Schleinitz an den Kayser wird unter andern auch gemeldet, daß man in dem Obersächsischen Kreise für gut angesehen habe, einen Kreistag zu halten w). Der Kayser hatte nemlich, wegen des gefährlichen Zustandes in Ungarn, nach dem Verluste der beiden Festungen, Raab und Erlau, und der unglücklichen Niederlage der christlichen Armee, den Administrator der Chur-Sachsen daran erinnern lassen, welcher auch einen Kreistag nach Jüterbock ausschrieb, der zu Ende des Jenners sein 30 Jan. st. vet. nen Anfang nehmen sollte. Auf demselben fanden sich nun auch drey Kayserliche Gesandte ein, nemlich der schon öfters erwähnte R. Hof-rath

v) *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, fol. 3 b. - 349. a.

w) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der T. R. Geschichte, S. 497.

rath, Chriſtof, Freyherr von Schleinitz, der J. Chr.
R. Hofrath Hans Friedrich Hofmann, Frey- 1597
herr zu Grünpfuil und Stechau, und der Kay-
ſerliche Rath und R. Pfenningmeiſter, Chri-
ſtof von Loß zu Pulsnitz. Sie wurden auch
durch einige Kreis-Deputirte in die Seſſion 1. Febr.
abgehohlt, um ihren Auftrag den geſammten
Kreisſtänden zu eröfnen; worinn aber derſelbe
eigentlich beſtanden, und was, von Seiten des
Kreiſes, in dem damals errichteten und publi- 4. e. m.
cirten Abſchiede ſey beſchloſſen worden, davon
kan ich, in Ermanglung deſſelben, keine nähere
Nachricht geben [r]).

Daß hierauf auch in dem Niederſächſi-
ſchen Kreistage ein Kreistag zu Braun-
ſchweig ſey gehalten worden, iſt, aus dem Ein-
gange des Abſchiedes eines von einigen Depu- vom
tirten dieſes Kreiſes zu Salzwedel gehaltenen 7. May.
Conſents, zu erſehen. In demſelben heißt es ſt. ver.
ausdrücklich: es hätten die Stände des Niederſäch-
ſiſchen Kreiſes jüngſthin zu Braunſchweig,
wegen eines darüber beſonders errichteten Abſchie-
des, dem Kayſer 1000. Pferde, auf ſieben
Monate, mit dem An- und Abzuge, in Un-
garn, wider den Erbfeind des chriſtlichen
Namens, zu unterhalten, in der Maaſſe, auf-
richtig entlich bewilliget, daß die darauf zu ver-
wenden Koſten von der bereits bewilligten
Caſpurgiſchen Hülfe, oder was an deren
Reſt künftig, dem Kayſer auf einem allgemei-
nen R. Tage, bewilliget werden möchte, abge-
tragen werden ſollte. Es hätten auch zugleich die
Stände, auf die einkommende Erklärung des
Kay-

r) Müllers Sächſ. Annales, ad *h. a.*, p. 220.

J. Chr. 1597 Kayſers, dem Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, dem Marggrafen Joachim Friedrich, dem H. Heinrich Julius zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, dem H. Ernſt zu Braunſchweig-Lüneburg-Zelle, und dem H. Ulrich zu Mecklenburg, heimgeſtellt und aufgetragen, daß Sie, als hiezu beſonders verordnete Directoren, ihre Räthe und Geſandten forderſamſt zuſammenſchicken ſollten, um zu berathſchlagen, wie ſolche tauſend Pferde zu rechter Zeit ins Feld gebracht, auch ein erfahrner Obriſter und Kriegs-Kommiſſarius, nebſt andern Nothwendigkeiten, hiezu beſtellt werden möchten. In dieſer Abſicht, und zu Verrichtung dieſes Werkes, hätten nun die obgedachten Fürſten einige Räthe, mit den nöthigen Befehlen und Inſtructionen hieher, nach Salzwedel, abgefertiget, wo Sie ſich mit dem H. Auguſtus zu Braunſchweig und Lüneburg, (von der Zelliſchen Linie,) nach vorhergegangener evidentlicher Umfrage und Erwählung, Statt ihrer gnädigſten Herren, folgender maſſen verglichen hätten.

Erſtlich habe ſich der erſtgedachte H. Auguſtus erklärt, daß Er, der allgemeinen Chriſtenheit und dem Vaterlande zu Gute, auch dem Kayſer und dem Niederſächſiſchen Kreiſe zu Ehren und Gefallen, das Obriſten-Amt übernehmen wolle, und zwar nach Innhalt der mit Ihm beſonders getroffenen und Ihm zugeſtellten gemeinen Reuter- und beſondern Obriſten-Beſtallung. Solches hätten nun Sie, die Geſandten, ſammt und ſonders, nicht allein mit gebührendem Danke und Glückwunſch, im Namen ihrer Herren, angenommen, ſondern auch ſich erklärt und erboten, die beiden vorerwähnten

Be-

eſtallungen, nachdem vorher dem Herzog eine J. Chr.
n Ihm und Ihnen unterſchriebene Notel zuge- 1597
llt worden, von ihren Herren beſiegelt und
nterſchrieben, zu verſchaffen. Zweitens
be zwar der H. Auguſtus verlangt, etliche
unkte, beſonders wegen des achten Monats,
r Verbeſſerung ſeiner Tafel- und der Vor-
eils-Gelder der Rittmeiſter und anderer
rnehmen Befehlshaber, bey der Beſtallung
Acht zu nehmen. Allein es hätten ſich die
eſandten darauf nicht erklären können, weil
ie, ſammt und ſonders, den ausdrücklichen Be-
l gehabt hätten, keine Aenderung in den vo-
gen Beſtallungen zu machen; mithin Ihnen
ht gebühren wollen, ihren Herren und den an-
n Kreisſtänden diesfalls vorzugreifen. In-
ſen hätten Sie ſich erboten, ſolches Anſuchen
Herzogs ihren Herren zu melden, und Sie
eifelten nicht, Dieſelben würden ſich darauf
undlich erklären; wie dann der Herzog ſich
nehmen laſſen, daß Er ſelbſt deshalb an die Di-
ctoren ſchreiben wolle.

Daneben habe drittens der Herzog darum
geſucht, daß Ihm itzo ſogleich drey und vier-
uſend Thaler zum Vorſchuſſe, auf künftige
Kürzung der folgenden Monate, aus dem
reiskaſten verabfolget werden möchten, da-
Er, dem Kreiſe zu Ruhm und Ehren,
te Leute aufbringen, und ſie deſto beſſer
srüſten könnte. Nun hätten zwar die Ge-
dten ſolches, bewandten Umſtänden nach,
ht für unbillig erachtet. Weil Sie aber doch
ht hätten wiſſen können: ob und was etwa,
folge des leztern Braunſchweigiſchen Kreis-
luſſes auf den itzigen Himmelfahrtstag,
gebracht worden ſeyn möchte, oder nicht; ſo

J. Chr. 1597 Kayſers, dem Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, dem Marggrafen Joachim Friedrich, dem H. Heinrich Julius zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, dem H. Ernſt zu Braunſchweig-Lüneburg-Zelle, und dem H. Ulrich zu Mecklenburg, heimgeſtellt und aufgetragen, daß Sie, als hiezu beſonders verordnete Directoren, ihre Räthe und Geſandten forderſamſt zuſammenſchicken ſollten, um zu berathſchlagen, wie ſolche tauſend Pferde zu rechter Zeit ins Feld gebracht, auch ein erfahrner Obriſter und Kriegs-Kommiſſarius, nebſt andern Nothwendigkeiten, hiezu beſtellt werden möchten. In dieſer Abſicht, und zu Verrichtung dieſes Werkes, hätten nun die obgedachten Fürſten einige Räthe, mit den nöthigen Befehlen und Inſtructionen hieher, nach Salzwedel, abgefertiget, wo Sie ſich mit dem H. Auguſtus zu Braunſchweig und Lüneburg, (von der Zelliſchen Linie,) nach vorhergegangener ordentlicher Umfrage und Erwählung, Statt ihrer gnädigſten Herren, folgender maſſen verglichen hätten.

Erſtlich habe ſich der erſtgedachte H. Auguſtus erklärt, daß Er, der allgemeinen Chriſtenheit und dem Vaterlande zu Gute, auch dem Kayſer und dem Niederſächſiſchen Kreiſe zu Ehren und Gefallen, das Obriſten-Amt übernehmen wolle, und zwar nach Innhalt der mit Ihm beſonders getroffenen und Ihm zugeſtellten gemeinen Reuter- und beſondern Obriſten-Beſtallung. Solches hätten nun Sie, die Geſandten, ſammt und ſonders, nicht allein mit gebührendem Danke und Glückwunſch, im Namen ihrer Herren, angenommen, ſondern auch ſich erklärt und erboten, die beiden vorerwähnten

Be-

eſtallungen, nachdem vorher dem Herzog eine J. Chr.
n Ihm und Ihnen unterſchriebene Notel zuge- 1597
lt worden, von ihren Herren beſiegelt und
terſchrieben, zu verſchaffen. Zweitens
e zwar der H. Auguſtus verlangt, etliche
nkte, beſonders wegen des achten Monats,
Verbeſſerung ſeiner Tafel- und der Vor-
ils-Gelder der Rittmeiſter und anderer
nehmen Befehlshaber, bey der Beſtallung
Acht zu nehmen. Allein es hätten ſich die
ſandten darauf nicht erklären können, weil
, ſammt und ſonders, den ausdrücklichen Be-
l gehabt hätten, keine Aenderung in den vo-
en Beſtallungen zu machen; mithin Ihnen
t gebühren wollen, ihren Herren und den an-
n Kreisſtänden diesfalls vorzugreifen. In-
en hätten Sie ſich erboten, ſolches Anſuchen
Herzogs ihren Herren zu melden, und Sie
ifelten nicht, Dieſelben würden ſich darauf
ndlich erklären; wie dann der Herzog ſich
nehmen laſſen, daß Er ſelbſt deshalb an die Di-
ktoren ſchreiben wolle.

Daneben habe drittens der Herzog darum
eſucht, daß Ihm itzo ſogleich drey und vier-
ſend Thaler zum Vorſchuſſe, auf künftige
kürzung der folgenden Monate, aus dem
eiskaſten verabfolget werden möchten, da-
Er, dem Kreiſe zu Ruhm und Ehren,
e Leute aufbringen, und ſie deſto beſſer
rüſten könnte. Nun hätten zwar die Ge-
dten ſolches, bewandten Umſtänden nach,
t für unbillig erachtet. Weil Sie aber doch
t hätten wiſſen können: ob und was etwa,
olge des leztern Braunſchweigiſchen Kreis-
uſſes auf den itzigen Himmelfahrtstag,
ebracht worden ſeyn möchte, oder nicht; ſo

J. Chr. 1597 habe man für nöthig erachtet, deshalb an den Kreiseinnehmer zu schreiben, dem Herzog den Anzug-Monat, und, wenn soviel eingekommen seyn sollte, alsdann noch darüber die begehrten drey oder viertausend Thaler, auf Abkürzung der folgenden Monate, verabfolgen zu lassen. Zugleich aber wurde beschlossen, daß der Herzog, mit seinen sämtlichen Reutern, den 10. des bevorstehenden Heumonats auf dem Musterplatze, wozu die Directoren, nebst dem Obristen, auf fernere Beliebung des Kayserl. die Oerter um Goerlitz oder Bautzen am bequemsten und gelegensten erachteten, gewiß zugegen und dergestalt gefaßt seyn solle, daß sie, den ersten, zweiten, dritten oder vierten folgenden Tag, stracks gemustert werden könnten.

Damit nun auch viertens der Kayser von dieser Bestallung, und wie dieselbe ins Werk gerichtet worden, Nachricht erlange, und sich mit dem Musterplatze, Verordnung seiner Kommissarien, und wegen der nöthigen Zehrung und Futterung der Reuter, ohne ihre Uebersetzung, und daß sie nicht in den Städten, sondern auf Dörfern einquartirt würden, wie auch wegen der fernern Verpflegung in Ungarn, Sich um soviel mehr darnach richten könne; so erachtete man für nöthig, deswegen an Ihn zu schreiben, und seine Erklärung sich darüber auszubitten. Zugleich sollte man, in diesem Schreiben, die dem Kayser letzthin, von Braunschweig aus, dieser Reuterhülfe halber, gemeldeten Bedingungen, unter welchen die Stände solche übernehmen wollten, wiederhohlen, und daneben melden, warum die Directoren, wegen des begehrten sechsten Monats, sich diesmal, ohne

ohne Vorwiſſen der übrigen ſämtlichen Kreis- J. Chr.
ſtände, nicht erklären, noch die überſchickten 1597
Artickel, ohne einen vorhergehenden einhelligen und allgemeinen R. Schluß, der Beſtallung einverleiben könnten; wie dann auch ſolches Schreiben ſogleich zu Papier gebracht, und ausgefertiget wurde.

Hierauf ſchritt man fünftens zur Beſtallung des Kriegs-Kommiſſarius, wozu den Geſandten Etliche vorgeſchlagen wurden. Allein der Schluß fiel zuletzt, durch die meiſten Stimmen, auf Georg Walsfelten, geweſenen Rittmeiſter und Obriſtlieutenant, weil derſelbe bereits den Directoren vor Andern ziemlicher maſſen bekannt war, mithin hiezu für genugſam qualificirt erachtet wurde. Zur Beſoldung wurden Ihm monatlich 500. Herrengulden, eines für alles, verordnet, ſeines Amtes und Verrichtung halber eine beſondere Beſtallungs-Notel ausgefertiget, dieſelbe von den Geſandten allerſeits unterſchrieben, und, mit Ueberſchickung derſelben, bey Ihm angefragt: ob Er dieſes Amt annehmen wolle, oder nicht? Falls nun, wider Verhoffen, der Walsfelt, ſich mit dem Amte eines Kommiſſarius nicht würde wollen beladen laſſen; ſo ſollte alsdann daſſelbe Hans Ernſten von Ußlar, weil derſelbe von den Braunſchweigiſchen Geſandten wäre vorgeſchlagen, und beſtens gerühmt worden, aufgetragen, und ſolches von dem Adminiſtrator des Ertzſtiftes Magdeburg, ſobald diesfalls die Erklärung auf die eine oder andere Art einliefe, dem H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, zur Benachrichtigung des von Ußlar, ungeſäumt gemeldet werden. Was aber ſechſtens das Zahlmeiſteramt betraf, hielt man für nöthig, ſolches

J. Chr. 1597 in reife Berathſchlagung gezogen. Nach gehaltener Umfrage fielen die gemeinen Stimmen dahin aus: es ſey zwar das Kayſerliche Anſuchen der ganzen Chriſtenheit, und inſonderheit dem H. R. Teutſcher Nation, in der itzigen höchſten Gefahr, Angſt und Noth, zum Beſten gemeint, und es ſollte ſich daher billig gebühren, demſelben allerunterthänigſt nachzukommen. Allein es wolle den erſchöpften Fürſten und Ständen, wie auch ihren armſeligen Unterthanen dieſes hochbeleidigten und verlaſſenen Kreiſes ganz und gar unerträglich und unmöglich fallen, das Kayſerliche Begehren anderer Geſtalt, als zu Dortmund jüngſthin verabſchiedet worden, zu bewilligen. Dieſe gefaßte Reſolution wurde auch hierauf, mit weiterer Ausführung, dem Kayſerlichen Kommiſſarius ſchriftlich zugeſtellt, welcher zwar dagegen, mit Anführung allerhand fernerer Gründe, auf die Bewilligung begehrter maſſen, heftig und innſtändig drung; aber die Stände wollten und konnten, laut ihrer abermaligen Reſolution, von ihrem vorigen Schluſſe nicht abgehen. Uebrigens übergab auch, auf dieſem Kreistage, der Kreis-Syndikus, in Befolgung der vorigen Kreis-Abſchiede, die von Ihm verfaßte beſtändige und in Rechten gegründete Urſachen ꝛc., warum die Stände dieſes Kreiſes zu Erlegung der Türkenſteuer von den Jahren 1582. und 1594. nicht anzuhalten ſeyen, mit eventueller Benennung der Kommiſſarien, welche in einer Seſſion verleſen wurden. Man beliebte auch darauf, daß einem jeden Stande eine Abſchrift davon zugeſtellt werden, und an dem D. Vomelius, als Anwalden des Kreiſes zu Speyer, ein Befehl ergehen ſollte, den bedrängten Kreisſtän-

ſtänden, im Namen des ganzen Kreiſes, wi- J. Chr.
der den Fiſkal den nöthigen Beyſtand zu leiſten. 1597
Das übrige dieſes Kreisabſchiedes betrift an-
dere, zu dieſer Materie nicht gehörige, Sachen,
wovon Wir bey anderer Gelegenheit handeln
wollen a).

Endlich will ich auch desjenigen erwähnen, was auf dem, im Herbſte d. J., zu Leipzig gehaltenem Oberſächſiſchen Kreistage, dieſer Angelegenheit halber, vorgekommen iſt. Aus dem damals errichtetem Abſchiede gehört nun hieher, daß man ſich 1) darüber berathſchlaget habe, wie es mit Einbringung der Reſtanten zu halten ſey? Deshalb wurde nun angeführt, man habe auf dem Kreistage zu Jüterbock *), im Hornung d. J. beſchloſſen, daß die bewilligte auſſerordentliche Hülfe von zwanzig Monaten, zu Bezahlung der Reuter in Ungarn, in zwey Terminen, nemlich dem erſten im leztern Leipziger Oſtermarkte, und dem andern auf gleichfalls jüngſt verfloſſenem Jacobitag, bey Strafe doppelter Bezahlung, erlegt und bezahlt werden ſollte, woran auch die Stände, durch den leztern, im Maymonat d. J., zu Frankfurt an der Oder, errichteten Abſchied, und noch auſſerdem durch verſchiedene Schreiben des Adminiſtrators der Chur-Sachſen, wären erinnert worden. Obgleich man nun gänzlich gehoft hätte, daß demjenigen, was mit Einwilligung aller Stände verabſchiedet worden, gebührend m. Octob. vom 15. Oct ſt. vet.



a) Weſtphäliſcher Kreis-Abſchied vom 2. Aug. 1597., §. 1. und 15., beym Moſer, l. modo c., P. III. n. 110. p. 237. und 243-245.

*) S. weiter oben in dieſem XX. Bande, der N. T. R. Geſchichte, S. 512.

J. Chr. bührend würde nachgelebt werden; so zeigten doch
1597 die verfertigten Extracte, daß noch ein grosser Rückstand an solcher Bewilligung ausstehe. Da aber die Reuter um ihre Bezahlung, bereits schriftlich und mündlich, angesucht hätten, und die Sachen nunmehro, ohne die höchste Gefahr und Nachtheil, keinen fernern Aufschub leiden wollten; so würde, Kraft verschiedener Vollmachten, bewilliget, daß die Restanten hiemit zum Ueberflusse und endlich, sub *poena Dupli*, erinnert werden sollten, die schuldige Gebühr, binnen Monatsfrist, zu erlegen; widrigenfalls Sie in die gedachte Strafe würklich fallen sollten.

2) Soviel die andern und alten Reste betreffe, sey im vorigen Jahr zu Wittenberg †) verabschiedet worden, daß dieselben in zwey Terminen, nemlich an Michaelis 1596. und Ostern 1597. erlegt und bezahlt werden sollten: allein dem ungeachtet bezeugten die Extracte, daß bey denselben gleichfalls noch grosse Reste rückständig seyen. Obgleich nun dagegen vorgeschützt worden, daß man, wegen eingefallener Theuerung, erfolgten Mißwachses und Sterbensläufte, auch anderer Trangsaalen der Unterthanen, bisher noch nicht dazu habe kommen können, mit dem Erbieten, solches schon noch richtig zu machen; dennoch aber, und weil leicht zu erachten sey, was für ein grosses Unheil daraus erfolgen würde, wenn demjenigen, was zur Wohlfarth dieses Kreises und des ganzen Vaterlandes T. N., einhellig und wohlbedächtlich beschlossen, und von den Ständen selbst, durch die darauf zum Theil erfolgte Bezahlung, beliebt wor-

†) S. in diesem XX. Bande der N. T. X. Geschichte, S. 224.

ben, keine Folge geleiſtet werden ſollte; ſo J. Chr.
de dieſer Punkt, zu Vollſtreckung der hie- 1597
r errichteten Abſchiede, dahin erwogen,
endlich und zu allem Ueberfluſſe, zu Bezah-
ſolcher Reſte, noch zwey Termine, als
n und Michaelis des künftigen J. 1598.
gelaſſen, und in ſolchen Friſten dieſe Rück-
e, ohne alle fernere dergleichen Entſchuldi-
n, gewiß erlegt werden ſollten, damit man
Urſache hätte, wider die Säumigen
anderes gebührendes Einſehen zu ver-
n.

Ferner und 3) wäre aus dem leztern
Abſchiede zu erſehen, daß die Abhörung
Rechnung des Zahlmeiſters, aus den Urſa-
damals eingeſtellt und auf die itzige
verſammlung verſchoben worden, weil
weſene Kriegs-Kommiſſarius und Mu-
rr, Georg Rudolf Marſchalk, auf deſſen
ſung die Bezahlung gröſtentheils geſchehen,
er hätte ſollen vernommen und gehört wer-
Nun habe es mit demſelben auch itzo noch
die Beſchaffenheit, indem Er ſich, von
Kayſer, in dem itzigen Ungariſchen
sweſen, zu einem vornehmen Amte habe
len laſſen, mithin zur Abhörung der ge-
n Rechnung nicht kommen könne, darü-
ch etliche Stände die Ihrigen für diesmal
abgefertiget hätten. Weil aber den Zahl-
tern vordem befohlen worden, mit den Rech-
gen jederzeit gefaßt zu ſeyn, wie dann auch
ben, dem zufolge, hieher gekommen wären,
ſich erboten hätten, ihre Rechnungen vor-
egen; ſo habe man dieſelben, zu Verhütung
nern Nachreiſens und Unkoſten, durch einen
usſchuß, dem Herkommen nach, vornehmen

und

J. Chr. und abhören lassen. Da man nun die Rech-
1597 nungen richtig befunden hätte; so habe man hierauf die Zahlmeister quittirt und von ihren Pflichten losgezählt. Hiernächst wären 4) allerhand erhebliche Motiven zwar angeführt worden, warum die Generalrechnung über alle auf ferordentliche Hülfen, welche in diesem Kreise seit dem J. 1592., bewilliget und bezahlt worden, noch vor dem künftigen R. Tage justificirt werden sollte. Weil man aber hiezu wegen der vielen Restanten, itzo nicht füglich kommen könne, und ein so weitläuftiges Werk in kurzer Zeit und Frist, sich nicht wolle verlassen; so würde solches auf den nächstkünftigen Probationstag verschoben.

Endlich 5) war den Ständen dieses, durch die an Sie erlassene Schreiben, bedeutet worden, daß der Kayser den Administrator der Chur-Sachsen und den Churfürsten von Brandenburg ersucht habe, daß, wegen des vorstehenden grossen Gefahr in Ungarn, Kriegs-Kommissarius und Obristen möchten befohlen werden, das Obersächsische Kriegsvolk, auf Begehren des Obrist-Feldherrn des Erz-H. Maximilians, über die hiebevor willigte Zeit, noch ungefähr einen Monat, zu die Bezahlung des Kreises, dienen zu lassen. Nun sollte es wohl das Ansehen haben, daß dessen nicht bedürfe, weil die gedachten Reuter ohnedem bis zum 16. December zu dienen schuldig seyen. Indessen, weil am Tage liege, daß die Gefahr itzo so groß, als jemals, sey, und damit der Kayser in der That spüren und erfahren möge, daß die Obersächsischen Kreisstände, soviel immer möglich, geneigt seyen, Ihm zu willfahren, und Ihn diesmal nicht zu

ſen; ſo beſchloß man, die erwähnten Reuter J. Chr.
h einen halben oder ganzen Monat, auf den 1597
amen und Kredit des Kayſers dienen zu
ſen. Jedoch ſollte die Bezahlung der Reuter
n Kayſer erfolgen; oder wenn dieſelbe, über
erſicht, von den Ständen geſchehen müßte,
e ſolche hernach von der Kontribution des
yhennachts-Termins abgekürzt und inne-
alten werden. Würde nun der Kayſer ſich
s, wie im vorigen Jahr, gefallen laſſen; ſo
alsdann, von Chur-Sachſen und Bran-
urg, das nöthige dem obgedachten Feld-
n, wie auch dem Kriegs-Kommiſſarius,
ſten und übrigen Befehlshabern zugeſchrie-
verden.

Der übrige Innhalt dieſes Kreisabſchie-
betrift das Münzweſen und das Kayſerli-
Mandat wider die Engliſchen Handelsge-
haften, oder ſogenannten Adventuriter,
n an gehörigen Orten das Weitere vorkom-
ſoll. Uebrigens hatten auf dieſen Kreis-
ugleich Münzprobationstag Chur-Sach-
nd Brandenburg, die Herzoge Friedrich
helm und Johann, wie auch Johann Ka-
r und Johann Ernſt zu Sachſen, ferner
HH. Johann Friedrich und Bogislaus zu
mern, der Fürſt Johann Georg zu An-
, und die Grafen Albrecht und Wilhelm
Schwarzburg, Wolf Ernſt, Johann und
rich zu Stolberg und Wolf zu Barby,
ch Heinrich der II., Heinrich der V. und
rich der Aeltere, Mittlere und Jüngere
ſſen von Plauen ihre Geſandten abgeſchickt;
Herren von Schönburg aber, Wolf,
eorg, Hugo und Veit, hatten für Sich
nd in Vormundſchaft ihres unmündigen Vet-
ters,

J. Chr. 1597 ters, Augustus, Niemanden abgefertiget, sondern ihre Meinung schriftlich zu erkennen gegeben [b]).

Ausser diesen von den Teutschen R. Ständen, dem Kayser zum Türkenkriege bewilligten ausserordentlichen Volkshülfen, bemühete man sich auch wiederum in diesem Jahr, die Polen in eine Verbindung wider die Türken zu ziehen [c]), besonders gab sich deshalb P. Clemens der VIII. viele Mühe. Da Er ehmals Selbst Legat in Polen gewesen war, so wußte Er aus eigener Erfahrung, daß es kein kräftigeres Mittel gäbe, den Türken nachdrücklich und mit gutem Erfolge zu begegnen, als wenn der Kayser, der König von Polen und der Fürst von Siebenbürgen, zu ihrem Untergange, sich mit einander verbänden. Dieses gab nun Anlaß, daß dem Pabste Gründe und Gegengründe über die Frage vorgelegt wurden: ob es für Polen vortheilhafter sey, mit den Türken zu brechen, oder den Frieden zu erhalten? Für die erstere Meinung wurde angeführt: es sey überhaupt ein verdienstliches Werk, der Christenheit gegen ihren gemeinschaftlichen Feind beyzustehen. Keine einzelne christliche Macht wäre für sich allein der Macht der Türken gewachsen, mithin müßten sich Alle gegen dieselben vereinigen. Wären erst Siebenbürgen und andere benachbarte Länder überwunden; so würde auch Polen eine Beute des Türken werden, weil den Friedens-

b) Ober-Sächsischer Kreis-Abschied vom 15. Oct. 1597. §. 7. 10. und 12., beym Moser, *l. c.*, P. III. n. 111. p. 249-253. Cf. Müllers Sächs. Annales, ad *b. a.*, p. 221.

c) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 200-202.

verſicherungen der Türken nicht zu trau- J. Chr.
ey. Für die Polen ſey itzo die beſte Gele- 1597
heit, zu ſiegen und Städte und Länder zu
ern. Endlich würde es auch den Polen zur
en Schande gereichen, wenn Sie ihre be-
barte chriſtliche Fürſten ohne Schutz und
Fe lieſſen, ſo wie Sie, durch das Gegentheil,
n Dank bey der Chriſtenheit verdienen,
ich inſonderheit das Erzhaus Oeſterreich
mmer verbinden könnten.

Gegen dieſe Gründe wurde nun von An-
eingewandt, daß alle Verbindungen Vie-
der Einen dasjenige nicht bewürkten,
man ſich davon verſpräche. Die Polen
ihren mit den Türken geſchloſſenen Frie-
mit einem leiblichen Eide beſchworen,
n man zu halten ſchuldig ſey, wenn auch
Jene Ungläubige wären. Die göttliche
fe des Meineides pflege nicht auszublei-
wie man an dem Exempel des K. Vladis-
von Ungarn und Polen geſehen habe, der
eſchwornen Frieden mit den Türken gleich-
ebrochen, und darüber in der Schlacht
arna, im J. 1444., ſein Leben einge-
hätte *). Alle ſolche Verbindungen wären
erley Gefahren ausgeſetzt, die man weder
ammt erdenken, noch ſie verhüten könnte;
ſächlich wegen des verſchiedenen und wider
der laufenden Intereſſe der Nationen, de-
Jede hiebey nur ihren eigenen Vortheil
, und darüber das gemeinſchaftliche Be-
us den Augen ſetzte. Und auſſerdem ſey
chriſtliches Königreich den Anfällen der
Tür-

*) S. Meinen ſogenannten Auszug ꝛc. im VI. Bande, S. 188 - 192.

J. Chr. 1597 Türken so sehr ausgesetzt, als Polen, weil es ein grosses ebenes Land ohne Festungen, und den Türken in der Nähe gelegen sey. Hiernächst, dieses alles beyseite gesetzt, müßte man, vor der Einlassung in eine solche allgemeine Verbindung, doch erst wissen: was für Fürsten mit dem Kayser sich verbinden wollten? welches die Bedingungen eines solchen Bündnisses wären? wer das Haupt des Bundes seyn solle? und wie dem Königreiche Polen geholfen werden solle, wenn die ganze Türkische Macht auf dasselbe fiele? Es sey zwar ein verdienstliches Werk, der ganzen Christenheit geholfen zu haben; es sey aber auch billig, daß unter den Christen selbst eine gute Ordnung, Freundschaft, Treue und Standhaftigkeit in allen Kriegsbegebenheiten, zu Wasser und zu Lande, auf viele Jahre, obwalte, und eine solche Verbindung nicht blos unter einem oder zwey Königreichen, sondern unter der ganzen Christenheit bestehe. Dieses wurde mit dem Exempel K. Sigmunds des I. von Polen bestärkt, in welchen zwar Kayser Carl der V. sehr gedrungen hätte, sich mit Ihm gegen die Türken zu verbinden; allein Er habe beständig erklärt, daß Er erst sehen wolle, was andere Potenzen thun würden. Damit habe Er nicht nur seine Staaten erhalten, sondern auch den Ruhm eines Fürsten, der Treue und Glauben hielt, verdient, also daß Ihn der Türkische Kayser Solymann immer als seinen Freund geschätzt hätte.

Ausser diesen beiden Meinungen gab es noch eine Dritte Parthey, die für das rathsamste hielt, daß die Polen die Errichtung einer solchen allgemeinen Ligue, womit es ohnehin lan-

herzugehen pflege, nicht abwarten, ſondern, ge- J. Chr.
gen eine Geldhülfe, ſogleich auf den Türken 1597
losgehen, und ihn in ſeinem Lande angreifen ſoll-
ten, weil Sie ein fruchtbares und zu Unterhal-
tung der Reuterey wohl gelegenes Land hätten.
Denn erwarteten Sie den Türken in ihrem
Lande, ſo könne Derſelbe, durch einen einzigen
Sieg, das ganze Königreich, als ein flaches
Land ohne Feſtungen, leicht überwinden. Hin-
gegen wenn dem Türken in Ungarn und Sieben-
bürgen eine Diverſion gemacht würde, könnten
die Polen groſſe Eroberungen in Bulgarien
und Thracien machen. Man müſſe ſich nicht an-
fechten laſſen, daß der Türke durch Podolien die
Polen anfallen könnte; denn Er müßte alsdann
das Volk auf Barken über das ſchwarze Meer
führen, mithin ſeine Armee nicht ſtark ſeyn wür-
de, indem eine gröſſere Anzahl, wegen des un-
fruchtbaren Landes, den nöthigen Unterhalt
nicht finden würde, auch die Polniſche Reute-
rey der Türkiſchen überlegen ſey, und die Po-
len es in ihrer Gewalt hätten, die Zufuhr der
Victualien zu verhindern. Würden die Po-
n itzo den Krieg anfangen; ſo würden Sie
o mehr Hülfe, als ſonſt jemals, erlangen;
n ein Jeder würde glauben, daß Sie es itzo
s um GOttes, und nicht ihres eigenen Vor-
ls willen thäten. Wofern Sie aber bis da-
warten wollten, daß Sie von den Türken
fallen würden; ſo würde alsdann Niemand
Ihnen ein Mitleiden haben. Hiernächſt wä-
re bedenken, daß, wenn die chriſtlichen Für-
, welche itzo die Konfoederation begehrten,
den Türken einen Frieden machten, weil die
len nur allein Zuſchauer bey der itzigen Tra-
die ſeyn wollten, hernach die ganze Macht

J. Chr. 1597 der Türken gegen Polen sich wenden möchte, und dieses Königreich die ganze Last des Krieges würde tragen müssen, welches leicht Dessen gänzlichen Untergang nach sich ziehen könnte.

Mithin gieng der Schluß derjenigen, die der bisher angeführten Meinung waren, dahin, daß die Polen, bey dieser Gelegenheit, unverzüglich mit den Türken brechen, und durch den Grund, daß in zweifelhaften Sachen besser sey zu helfen, als sich in Gefahr zu begeben, sich nicht anfechten lassen sollten. Denn da alle menschliche Sachen der Gefahr und Veränderung unterworfen seyen; so dürfte man nichts Tapferes und Wichtiges unternehmen, wenn man die Gefahr fürchten wollte; wie dann auch nur die tapfern und herrlichen Thaten, nicht aber die unentschlossenen und kleinmüthigen, des Lobes wehrt wären. Was das angeführte Exempel K. Sigmunds des I. von Polen belange, so sey dasselbe ganz unrichtig beygebracht, indem Er sich die Landschaften Polock und Smolensk hätte wegnehmen lassen, und daß Er das übrige erhalten, habe Er mehr seinem Glücke, als seinem Muthe zu danken. Ja hätte nicht K. Carl der V. dem Solymann anderwärts soviel zu schaffen gemacht, so würde Dieser Ihn gewiß in das äusserste Verderben gebracht haben, und zwar allein aus der Ursache, weil Er denselben in seinem Königreiche hätte erwarten wollen. Hingegen habe sich der König von Polen, Stephan Bathori ganz anders betragen, als welcher seinem Feinde rasch ins Land gefallen, und dadurch ganz Liefland der Krone Polen unterworfen habe. Er würde es auch mit den Türken nicht anders gemacht haben,

wenn

n nicht ſein Ableben dazwiſchen gekom- J. Chr.
 wäre; und dies habe Er nicht durch ein 1597
bündniß mit andern chriſtlichen Fürſten,
ern allein für Sich ſelbſt gethan; nur daß Er
P. Sixtus dem V. eine Beyhülfe an Gelde
rt hätte. Treue und Glauben den Türken
alten, ſey man nicht ſchuldig, da Sie ſol-
leichfalls nicht hielten. Daß K. Vladis-
, der ohne Urſache den Frieden mit den
en gebrochen hätte, in dieſem Kriege ge-
en ſey, wäre juſt keine Strafe, ſondern es
e dem Pabſte, der Ihm dazu gerathen, und
e gegeben hätte, beygemeſſen werden. Es
chts Neues, daß GOtt, aus weiſen Urſa-
dergleichen etwas bisweilen verhange, und
habe öfters geſehen, daß diejenigen, welche
inem billigen und rechtmäßigen Titel, ei-
Krieg wider einen Tyrannen geführt hätten,
wären überwunden worden. Itzo aber
n die Polen die Gelegenheit in Händen,
Ihnen von den Türken in Podolien Weg-
nmene wieder zu erobern, und den von den
n Ihnen, auf Antrieb der Türken, zuge-
Schaden zu rächen.

Es ſey kein offenſifer, ſondern defenſifer
g, wenn man das Seinige zu erhalten,
en erlittenen Schaden künftig zu verhüten
. Die Polen hätten ſich billig einen Vor-
f zu machen, daß Sie ſtillſchweigend die ſo
rfene Meinung gut hieſſen, daß den Chri-
nicht gezieme, die Waffen wider die Tür-
u ergreifen, Sie wären dann dazu genöthi-
orden. Nicht allezeit ſey es Verwegen-
, daß derjenige, welcher im Frieden lebe,
g anfange und ſich in Gefahr begebe.
n wenn der Krieg nützlich, hingegen der

J. Chr. Friede, den man habe, ungewiß ſey, ſo ſey es ke-
1597 ne Vermeſſenheit, Krieg zu führen; vielmehr würde es ein groſſer Unverſtand ſeyn, wenn man es unterlieſſe. Alle Unglüksfälle von Peſt, Hunger und Zwietracht, welche einer ſolchen Ligue unterworfen wären, könnten einzelne Fürſten und Staaten, die für Sich allein Krieg führten, eben ſo gut treffen. Auſſerdem verlange man keine Konfoederation von den Polen, ſondern nur, daß Sie auf ihrer Seite ſo, wie der Kayſer und die andern Fürſten auf der ihrigen, die Türken angreiffen, und Keiner ohne den Andern Frieden machen ſollte. Endlich die von der einen und offenen Lage Polens hergenommene Beſorgniß ſey auch nicht von Beträchtlichkeit, weil Polen an Siebenbürgen und Ungarn eine gute Vormauer hätte, und nicht anders, als über das ſchwarze Meer könnte angegriffen werden. Mithin wenn die Polen den Krieg gleich in des Feindes Land ſpielten, hätten Sie die vorhin gedachten Vormauern zum Beſten, und dürften nicht beſorgen, daß Andere, in ihrer Abweſenheit, Ihnen in Rücken fallen würden; in Betracht, daß es eine ſchlechte Gegenwehr gegen die Tatarn bedürfe, die Moſkowiter aber den Kayſer verſichert hätten, daß Sie nichts Feindliches gegen die Polen unternehmen, ſondern vielmehr den Türken mit verfolgen wollten. Daß aber einige Polen die Macht der Türken ſo hoch angäben, damit widerſprächen Sie ſich ſelbſt, indem Sie bey andern Gelegenheiten ſich gegen den Pabſt gerühmt hätten, daß Sie 150000. Pferde ins Feld bringen könnten; und dem König von Spanien thäten Sie auch unrecht, indem Deſſen Macht gröſſer ſey, als des Türken.

Obgleich

Obgleich nun der Pabſt, nach dieſen von J. Chr.
n Seiten vorgebrachten Gründen, wohl ein- 1597
daß die Neigung zum Frieden mit den Tür-
ey den Polen die herrſchende ſey; ſo hofte
och, daß Sie ſich um ſo mehr nach ſeinen
chten würden lenken laſſen, weil Sie, vor
Jahren, zu einer ſolchen Ligue ſich eben
l erboten hatten, als K. Heinrich der IV.
Frankreich, wenn Er mit Spanien Frie-
machen würde. Er ſchickte alſo den Car-
Gaetano, einen in Staatsunterhandlungen
übten und erfahrnen Herrn, nach Polen,
rmahnte auch den König von Spanien,
Anſehen für die gemeine Sache gleichfalls
en Polen zu verwenden, welcher auch des-
den Admiranten von Arragonien, in
er Abſicht, nach Polen abfertigte. Es
eten ſich aber in dieſem Königreiche aller-
Schwierigkeiten, die theils in dem Natio-
ſſe der Teutſchen und Polen gegen einan-
theils in dem Eigenſinne einiger Polni-
Magnaten, die hauptſächlich ihre Privat-
hten durchſetzen wollten, ihren Grund hat-
Beſonders verlangten die Polen, daß der
. Maximilian, noch vor Errichtung des
Oniſſes, auf den bisher noch immer geführ-
tel eines Königs von Polen †) feyerlichen
cht thun ſollte, wozu ſich auch hernach
lbe, auf Vermittlung des päbſtlichen Le-
s und des Spaniſchen Geſandtens, er-
Ferner begehrten die Polen, daß der
t und der Kayſer Ihnen jährlich 800000.
Den baaren Geldes bezahlen ſollten; alsdann
eine Armee von 100000. Mann zu Roß



†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 622. ff. und im XV. Bande, S. 150/153.

J. Chr. 1597 und zu Fusse zusammenbringen, und die Türken überziehen wollten. Weil man aber, wegen dieses Geldes, Ihnen keine gewisse Versicherung, ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R., wie auch der Kayserlichen Erbkönigreiche und Länder, geben konnte, und Jene nicht darein willigen wollten, daß ihre Kontributionen fremden Völkern eingehändiget würden; ferner weil sich über keinen gemeinschaftlichen Operationsplan vergleichen konnte, auch Sitten, Kriegszucht, Denkungsart, Kleidung und Interesse der Teutschen und Polen unterschieden waren, daß Sie beide einander von ganzem Herzen haßten; so mußte der Pabst zu seiner größten Kränkung, sehen, daß alle Bemühungen und Kosten vergeblich angewandt waren, deswegen Er dann seinen Nuntius zurückberief, welcher, noch in diesem Jahr, nach Rom wieder anlangte d). Beyläufig will ich noch gedenken, daß in diesem Jahr, von einem gewissen Johann Cornelius von Friedenberg auf Wahrtfels ein weitläuftiges Bedenken, über jetzigen Ungarischen Kriegswesen, wie nämlich eine beständige allgemeine Hülfe und dergleichen halb eine christliche Vertraulichkeit anzustellen sey entworfen worden e).

d) Graf von Khevenhüller, l. c., T. IV. ad l. c. p. 1779-1785. und Lünigs Europ. Staats-Consilia, T. I. n. 91. p. 487-489.

e) Es stehet in Goldasts R. Händeln, P. XV. n. VIII. p. 546-571. und beym Lünig, l. modo c., T. I. n. 93. p. 1490-1512. Cf. Jac. Typot Oratt. tres: I. ad Christianos. II. ad Reges & Principes christianos. III. ad Imp. Rudolfum II.

Was nun die diesjährigen Kriegsverrich- J. Chr.
n in Ungarn wider die Türken f) betrift, 1597
d davon nicht viel Merkwürdiges zu melden

Der Türkiſche Kayſer ſchickte an den, m.
Drag nach ſeinem Lande zurückgekommenen, Apr.
n von Siebenbürgen eine Geſandſchaft
ſehnlichen Geſchenken, um mit Ihm, wegen
Friedens in Unterhandlung zu treten.
ürkiſchen Geſandten erhielten eine lange
z, und Sigmund Bathory nahm auch
erbrachte Geſchenke an, worauf Er ſie,
Einem ſeiner Diener wieder abfertigte, 25. e. m.
aber von Ihnen, unter dem Vorwande
r Unterhandlungen, zurückbehielt. In-
atte Er dabey blos die Abſicht, den Tür-
Kayſer mit vergeblicher Hofnung ei-
edens hinzuhalten, und indeſſen Zeit zu
nen, Deſſen Kriegsplan deſto beſſer aus-
hen. Mittlerweil hatte der Großſultan
met der III. an alle Baſſan an der Unga-
Gränze, beſonders zu Raab, Papa
fen, einen ſchriftlichen Befehl ergehen laſ-
den diesjährigen Operationsplan der
en gleichfalls auszukundſchaften, und da-
ngeſäumten Bericht nach Konſtantinopel
katten, auch alle Gränzorte mit nothdürf-
Lebensmitteln und Kriegsvorrathe wohl
rſehen, und die Feſtungswerke in guten
d zu ſetzen, weil Er feſt entſchloſſen war,
nlich, mit ſeiner ganzen Macht, ins Feld



ut Chriſtiani a ſe mutuo in Turcarum Tyran-
num arma convertant, opus quippe eſt con-
cordia, deinde ſocietate &c.; Francof. 1595. 4.
g. Bogen.

S. in dieſem XX. Bande der A. T. R. Ge-
ſchichte, S. 202-217.

J. Chr. zu ziehen, und Wien zu belagern. Dieſes
1597 bewog den Kayſer Rudolf, den Befehl zu geben, daß die Häuſer in der Wiener-Vorſtadt, auf 250. Klafter weit, auf Koſten der Eigenthümer, ſollten niedergeriſſen werden, wozu auch die Maurer und Zimmerleute bereits beſtellt wurden. Weil man aber bald nachher erfuhr, daß die Friedenshandlung zwiſchen den Türken und Perſianern ſich wieder zerſchlagen und die groſſe Theurung in der Türkey ſo ſehr überhand genommen hätte, daß der Großſultan, wegen Mangel an allen Victualien, den Feldzug mit ſolchem Nachdrucke, als Er ſich vorgenommen hatte, nicht würde ins Werk ſetzen können; ſo wurde das Abbrechen der Vorſtadt vorerſt eingeſtellt, und dagegen ein Laufgraben auſſer der Stadt, nicht weit von dem Stadtgraben, der von einem Theil des Waſſers bis zum andern Theil deſſelben geführt werden ſollte, ausgezeichnet, die Schottenbaſtey und anderes mit nöthigen Gebäuden verſehen, und der Freyherr von Schwarzenberg zu Wien zum Obriſten, der Freyherr von Eggenberg aber zum Obriſtzeugmeiſter verordnet.

Einige Zeit hernach langten zween Armenier, nemlich der alte Don Jacomo von Gyulfar, der Hauptſtadt in Armenien, der vor vierzehn Jahren auch ſchon einmal in Teutſchland geweſen, und ſein Sohn, auf der Poſt, von
10 Jul. Venedig zu Wien an. Nachdem Sie, am
11. e. m. folgenden Tage, bey dem Erzh. Matthias zum Gehör waren zugelaſſen worden, reiſeten Sie weiter nach Prag zum Kayſer, wo Sie nach einigen
17. e. m. Tagen anlangten. Sie übergaben daſelbſt ihre mitgebrachte Beglaubigungsſchreiben von dem Sophi in Perſien und den beiden Brü-

dern

dern und Fürſten in Georgien, Simon und Alexander. Von Dieſen hatten Sie zugleich den mündlichen Auftrag, den Kayſer zu ermahnen, die itzige gute Gelegenheit wohl in Acht zu nehmen, und den angefangenen Krieg wider die Türken fortzuſetzen; mit der Verſicherung, daß, wenn der Türkiſche Kayſer perſönlich nach Ungarn ziehen würde, die Perſianer, Georgianer und Armenier entſchloſſen ſeyen, den Krieg in das Herz der Türkiſchen Länder, und bis nach Konſtantinopel zu treiben, auch die Türken auf das äuſſerſte zu verfolgen. Hiernächſt verſicherten Sie auch, daß zwar der Sophi von Perſien eine anſehnliche Geſandtſchaft nach Konſtantinopel abgefertiget habe; allein blos in der Abſicht, um den Grosſultan, durch die Vertröſtung zu einem Frieden, in etwas aufzuhalten, und gewiſſe Kundſchaft und Nachricht von ſeinen Planen, und ob Er perſönlich nach Ungarn gehen wolle, einzuziehen. J. Chr. 1597

Mittlerweil waren in Ungarn zwiſchen den chriſtlichen und türkiſchen Kriegsvölkern mancherley Scharmützel, meiſtens zum Nachtheil der Letztern, bey den gegen einander gethanen Streifereyen, vorgefallen, wobey wir uns aber nicht aufhalten wollen. Hingegen verdient bemerkt zu werden, daß der Freyherr Johann von Bernſtein, ingleichen die Herren Palfi Nadaſti und Petz, mit 2200. Mann, ſich heimlich vor Tata oder Dotis geſchlichen, und nachdem Sie, in der Nacht, das Thor, mit einer Petarde, auf- 23 May
geſprengt hatten, dieſe Feſtung und hernach auch das innere Schloß, mit ſtürmender Hand, erobert haben. Dadurch wurde nun den Türken die bisherige Kommunikation zwiſchen Raab und Ofen abgeſchnitten, und Tata mit einer

J. Chr. 1597 14 Jun. starken Besatzung unter dem Obristen Petz, wie auch mit Proviant und Kriegsgeräthe, hinlänglich versehen. Im Brachmonat langte hierauf das erste Wallonische Regiment, unter dem Herrn von Schönberg, wie auch vier Fahnen von des Herrn von Castrau-Brechin Regiment, in allem 3000. Mann, bey Preßburg in Ungarn an, denen auch noch eine grosse Anzahl anderen Kriegsvolkes von allerhand Nationen, zu Roß und zu Fusse, allmählich folgte, und nach einander in Ungarn ankam, für welche, nach der Musterung, ein Lager zwischen Altenburg und Wieselburg ausgesteckt und angewiesen wurde, welchem gegen über ein Korps von 15000. Türken sich postirte. Nachdem nun der Teutschmeister und Erz-H. Maximilian, als ernannter 17 Jul. Obristerfeldherr *), seine Hoffahne gemustert 26. e. m. hatte, gieng Er mit derselben, und mit einigen hundert Schanzgräbern, der Artiglerie und Kriegsmunition, nach dem christlichen Lager ab, in welches Ihn der Marggraf Carl von Burgau, als Feldmarschall, mit 4000. Reutern 28. e. m. einhohlte und begleitete. Ein paar Tage hernach 30. e. m. langte der Päbstliche General Aldobrandini, mit 8000. Mann Hülfsvölkern im christlichen Lager an, wodurch dasselbe bis auf 26000. Mann anwuchs. Man erwartete aber auch noch die Niederländische, Fränkische, Lothringische und Wallonische Reuterey, wie auch das Mährische und Bernsteinische Regiment, nach deren Ankunft man einen Angrif auf die Türken thun wollte.

Hier-

*) S. weiter oben in diesem XX. Bande der A. T. X. Geschichte, S. 494.

Hierauf brach der Erz.H. Maximilian, J. Chr. mit der chriſtlichen Armee aus dem bisherigen 1597 Lager zwiſchen Altenburg und Wieſelburg 9. Aug. auf, ließ durch die Deferſiſchen Huſaren die Stadt Papa berennen, und folgte ihnen mit der Armee nach, mit welcher Er dann vor dieſer 13. e. m. Stadt anlangte, und ſie zu belagern anfieng. Nachdem nun Papa, ſechs Tage lang, unaufhörlich beſchoſſen und beſtürmet worden; ſo zogen ſich die Türken in das Schloß, und überlieſſen den Chriſten die Stadt. Weil aber der Sturm gegen das Schloß fortgeſetzt wurde, und die darein geflüchtete Türkiſche Beſatzung weiter kein Mittel ſah, ſich länger zu halten; ſo erbot ſich dieſelbe, das Schloß zu übergeben, und 400. gefangene Chriſten unbeſchädigt los zu laſſen, wenn man ihnen einen freyen Abzug zugeſtehen würde. Während dieſer Kapitulation, und da man den Türken ihr Begehren ſchon bewilliget hatte, unterſtunden ſich die Wallonen, ohne dazu einigen Befehl zu haben, das Schloß zu erſteigen, um ſich der Beute vor andern theilhaftig zu machen. Der Erzherzog ſchickte zwar des Hauptmann Eders und drey Oeſterreichiſche Kompagnien, nebſt etlichen Obriſten, in die Stadt und das Schloß, um die Wallonen von ihrem Vorhaben abzuhalten; aber Sie konnten nichts ausrichten. Denn wie Sie hineinkamen, waren die Wallonen auf das Rauben und Plündern ſo erpicht und ergrimmt, daß ſie einander ſelbſt aufrieben, und in dieſem Tumulte mehr, als vorher im Sturme, umkamen. Nachdem aber endlich dieſer Lerm wieder geſtillt war, zog die noch übrige Türkiſche Beſatzung, 20. e. m. 450. Mann ſtark, nebſt ihrem Beegfrey ab, und wurde hierauf die Feſtung mit vier Oeſterreichi-

ſetzen, und ſie wieder zurückbringen. D
erſten Befehl ſollten ſie insgeſammt
macht werden, weil man aber doch
gewiß wüßte: ob das Feuer von
angelegt worden, oder ſolches durch
ſichtigkeit der Chriſten entſtanden
den ſie, bis auf nähere Erkundigung,
wahrung genommen. Inzwiſchen
durch verurſachte Feuer dergeſtalt
daß alles über einen Haufen fiel,
herausgebracht wurde, nahmen
weg, und entriſſen auch mit Gewa
Soldaten ihre gemachte Beute.
tene Türkiſche Beſatzung wur
Befehl des Erzherzogs, in
und durch die Kolonitſchiſchen
ne Meilwegs begleitet, hingegen
ſtung gefundenen Brybegi zu
hernach geſpießt, von denen
Abend am Spieſſe lebten.

Hierauf brach der Erz

ten können, wenn ihr die Zufuhr abgeschnitten J. Chr.
würde; so entschloß Er sich, Raab zu belagern, 1597
brach von Altenburg auf, und rückte vor jene 7. Spt.
Festung. Die Belagerung nahm bald darauf 19. e. m.
ihren Anfang, und zwar an eben der Seite, wo Sinan Bassa das letztemal die Belagerung eröfnet hatte: wie dann auch seine damals gemachten Laufgraben, welche bis an die Stadt giengen, und noch nicht wieder zugeworfen waren, den Christen itzo wohl zustatten kamen. Der Ungarische Obrist Palfy überfiel einen grossen Haufen Türken und Tartarn, welche Proviant nach Raab bringen sollten, in der Nacht, erlegte bey solchem Angriffe auf 200. Tatarn, und erbeutete über 1000. Pferde, nebst allen Gezelten und was sonst vorhanden war; aber auf der Rückkehr wurde Ihm die Beute, von den sich inzwischen wieder gesammelten und Ihn verfolgenden Türken, gröstentheils wieder abgejagt. Da auch die Türken aus S. Martinsberg, durch tägliches Streifen, dem christlichen Lager vor Raab, vielen Schaden zufügten; so schikte der Erz-H. Maximilian den Freyherrn von Bernstein, nebst dem Nadasti und Galli, mit etwa 5000. Mann, dahin ab, um ihr Heil gegen diesen Ort zu versuchen. Bey ihrer Annäherung that die Besatzung nur ein Paar Schüsse, und flüchtete sich hierauf, durch eine kleine Pforte, in den Wald; mit Hinterlassung von fünf Stücken Geschützes und allem, was in der Festung gewesen. Die Christen setzten den Flüchtigen nach, hohlten noch Etliche ein, und machten sie nieder, worauf Sie die Festung mit 50. Heyducken, 150. Teutschen Soldaten und 25. Reutern zum Streifen besetzten. Inzwischen erhielt der Erzherzog die Nachricht, daß 1500.

Tür-

J. Chr. Türken, mit etlich hundert Wagen Pro-
1597 viants, in der Nähe von Raab angekommen
wären, um die Lebensmittel in die Stadt zu
bringen. Deswegen machte Er dagegen alle dien-
19. e. m. liche Vorkehrungen, solches zu verhüten, visitirte
alle umliegende Pässe, und besetzte dieselben mit
dem Bernsteinischen Regimente, welchem vier
Falkonetlein zugegeben wurden. Weil auch die
Nachricht einlief, daß die Türken die Stadt
20. e. m. Waitzen mit 15000. Mann belagerten; so schick-
te der Erzherzog den Palfy, mit seinem Kriegs-
volke, zum Entsatze ab; allein die Türken woll-
ten seine Ankunft nicht erwarten, sondern hoben
die Belagerung, nach einem fünfstündigen An-
griffe, wieder auf.

Mittlerweil wurde die Belagerung von Raab, ungeachtet der häufigen Ausfälle der Belagerten, ernstlich fortgesetzt, wobey zwey tapfere Obristen, nemlich der von Kinski und der Freyherr von Bernstein, durch eine Konenkugel, ihr Leben verlohren. Endlich verbreitete sich
2. Oct. im christlichen Lager ein Gerücht, daß ein starkes Türkisches Kriegsheer von 80000. Mann nur eine Meile unter Tata angekommen sey, willens, den Christen eine Schlacht zu lie-fern, und Raab zu entsetzen und zu proviantiren. Obgleich nun diese Türkische Armee nicht stärker als 40000. Mann war; so verursachte doch diese Nachricht eine solche Furcht, in dem Lager der Christen vor Raab, daß sie noch den-
d. e. selben Abend aufbrachen, sich anderthalb Meilen weit von Raab in die grosse Schütt zurückzogen, und ihr Lager, mit allem, was Sie nicht hatten mit fortbringen können, in Brand steckten. Sobald indessen die Besatzung in Raab den Abzug der Christen bemerkte, so fiel

sie

ſie zu Waſſer und zu Lande aus, ſetzte Jenen J. Chr.
nach, und fügte ihnen nicht geringen Scha- 1597
den zu. Den Erz-H. Maximilian bewog übri-
gens zu dieſem ſchleunigen Abzuge vornemlich die-
ſes, daß ſeine Armee damals nicht über 20000.
Mann ſtark war, indem Er vergeblich das auf-
gebotene öſterreichiſche und ungariſche Kriegs-
volk erwartete, welches bey Bruck müßig lag,
und ſchlechte Luſt zum Kriege bezeigte. Es
würde alſo zuviel gewagt geweſen ſeyn, wenn Er
vor Raab liegen geblieben wäre, weil Er als-
dann von vorn aus der Feſtung, und von hinten
von dem ſtarken Türkiſchen Entſatze hätte kön-
nen angegriffen werden, welcher überlegenen
Macht Er nicht gewachſen geweſen wäre. Je-
doch wäre dieſer ſo ſchleunige Aufbruch der
Chriſten nicht nöthig geweſen, wenn das aufge-
botene Kriegsvolk ſich zu rechter Zeit im La-
ger eingefunden hätte; wie dann auch der von
Waitzen zurückgekommene Herr von Palfy mit 4. e. m.
dieſem ſchnellen Abzuge übel zufrieden war.
Nichts deſto weniger aber war der Erzherzog
geſonnen, den Türken unter die Augen zu ziehen,
und ihnen eine Schlacht zu liefern; zu welchem
Ende Er ſich auch, mit den Kriegsräthen, zu 5. e. m.
Waſſer nach Comorn begab, um daſelbſt eine
Brücke über die Donau ſchlagen zu laſſen, wel-
che aber erſt nach einigen Tagen fertig wurde. 12. e. m.

Es hatte nemlich das zum Entſatze von 8. e. m.
Raab angerückte Türkiſche Kriegsheer die von
den Chriſten, vor einigen Monaten, eroberte Fe-
ſtung Tata oder Dotis †) berannt, und fieng 10. e. m.
nach ein Paar Tagen an, ſie mit ſechszehn Ka-
nonen

†) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 537. ſq.

J. Chr. nonen auf das heftigste zu beschiessen. In Ta-
1597 ta führte Christof Weyda, ein gebohrner Türke, welcher vor acht Jahren zu den Christen übergegangen und ein Christ geworden war, das Kommando, und hielt sich mit seiner 250. Mann starken Besatzung sehr tapfer. Weil aber die Türken der Festung mit Schiessen sehr heftig zusetzten; so schickte Er einen gehuldigten Bauern an den ErzH. Maximilian, und bat um Entsatz; mit der Versicherung, daß, wenn Er sich auf denselben verlassen könnte, Er Dotis noch sechs Tage vertheidigen, und Leib und Leben daran wagen wolle. Der Erzherzog beschloß hier-
11.e.m. auf in einem mit allen Obristen gehaltenem Kriegsrathe, das belagerte Tata zu entsetzen und mit den Türken zu schlagen, sobald nur das erwartete aufgebotene Kriegsvolk, und die Truppen des Grafen von Serini, des Nadasti und Budiani, wie auch die Hagenschen und Bernsteinischen Regimenter zu Ihm gestossen wären, welches Er dem Weyda zurückentbieten
d. e. ließ. Allein noch an eben diesem Tage liefen die Türken, vom Morgen bis an die Nacht, zwey und zwanzigmal nach einander, Sturm, fiengen an die Festung an zwey Orten zu unterminiren, und sprengten das eine Bollwerk in die Luft, wobey und bey den wiederhohlten Stürmen fast die Helfte der Besatzung umkam. Der noch übrige Rest derselben lag also dem Weyda an, die Festung zu verlassen, wozu Er sich dann auch, bey dem augenscheinlichen Unvermögen, sich länger zu vertheidigen, und wegen des ausbleibenden Entsatzes, entschloß, und solches in
12.e.m. der Nacht, bey einem heftigen und stürmischen Regenwetter, glücklich ins Werk setzte, nachdem Er vorher eine Mine gegen das Türkische La-

ger

ger hatte machen, und alles noch vorräthige Pul- J. Chr.
ver in dieſelbe bringen laſſen. 1597

Da die Türken den heimlichen Abzug der Beſatzung nicht waren gewahr worden; ſo beſchoſſen Sie noch drey Stunden lang die Feſtung und lieſſen auch die andere Mine ſprengen, bis ein in der Feſtung zur Wache gelaſſenes altes Türkiſches Weib ihnen über die Mauer zuſchrye, daß die Chriſten die Feſtung bereits verlaſſen hätten. Hierauf drungen die Janitſcharen haufenweiſe, in Hofnung einer guten Beute, in die Feſtung, fanden aber in derſelben wenig, weil die Beſatzung das Beſte mit ſich fortgenommen, und das Zurückgelaſſene, worunter auch dreiſſig Kanonen waren, ruinirt hatte. Währender Zeit nun, daß die Türken ſich nach der Beute umſahen, flog die von den Chriſten, vor ihrem Abzuge, angelegte Mine in die Luft, wodurch bey 500. Mann, meiſtens Janitſcharen, erſchlagen wurden. Sie beſſerten hierauf die Feſtungswerke von Dotis, ſoviel möglich, wieder aus, und legten 1000. Mann zur Beſatzung hinein; doch wollte kein erfahrner Kriegsmann das Kommando daſelbſt übernehmen, wofern nicht der Ort auf zwey Jahre mit Proviant verſehen würde. Uebrigens zog ſich das chriſtli- 13. e. m.
che Heer, nach dem Verluſte von Tata, und nach abgebrochener Schifbrücke, nach Comorn wieder zurück, wo der Weyda, mit dem Reſte ſeiner Leute, glücklich anlangte, und alſo der Gefahr, geſpießt zu werden, womit die Türken Ihm gedrohet hatten, glücklich entgieng. Nach ſeinem Berichte hatten die Türken vor Tata, auſſer denen, welche durch die geſprungene Mine noch zuletzt waren erſchlagen worden, über tauſend Mann verlohren.

J. Chr. Bald nachher kamen die Türken mit 1000.
1597 Mann zu Pferde, vor Gran, und forderten dieſe Feſtung auf, wurden aber ſo empfangen, daß Sie mit Spott wieder abziehen mußten. Einem andern Türkiſchen Haufen, welcher 250. Wagen mit Proviant nach Raab bringen ſollte, jagten die Comotriſchen Freybeuter 600. Ochſen und zwey Fahnen ab, den übrigen Proviant aber brachten die Türken glücklich nach Raab. Als hierauf der Erz H. Maximilian die gewiſſe Kundſchaft erhielt, daß die Türken bey Ofen ſich ſehr verſtärkt hätten, über die Donau gegangen wären, und bey Peſt ein Lager geſchlagen, auch ihr Abſehen auf Waitzen richteten; ſo zog Er Ihnen bis nach Waitzen entgegen und verſchanzte ſich oberhalb dieſer Stadt ſehr vortheilhaft. Das Türkiſche, 40000. M.
2. Nov. ſtarke, Kriegsheer rückte hierauf, mit vielem Geſchütze, vor Waitzen, aber die daſelbſt befindlichen Chriſten hatten, auf Befehl des Erzherzogs, alle ihre Sachen, mit dem Geſchütze, unvermerkt die Donau hinauf, in das chriſtliche Lager in Sicherheit gebracht, und hernach die Feſtung an allen Orten in Brand geſteckt. Beide Armeen ſtunden nun etliche Tage einander gegen über, und die Türken bemüheten ſich, obgleich vergeblich, den Chriſten ihre vortheilhafte Stellung abzugewinnen. Ungeachtet auch der Erzherzog nur 15000. Mann ſtark war; ſo erwartete Er doch etlichemal, in völliger Schlachtordnung, den Angrif der Türken, es kam aber zu keinem Treffen, ſondern es fielen nur einige Scharmützel täglich vor, in denen die Türken über 500., die Chriſten aber nur 50. Mann
9. e. m. verlohren. Endlich zogen ſich die Türken nach Peſt zurück, mit dem Entſchluſſe, den diesjährigen

gen Feldzug zu endigen. Nach eingezogener J. Chr.
viſſen Kundſchaft von dem völligen Abzuge 1597
Türken, riſſen die Chriſten ihre aufgeworfe-
Schanzen nieder, beſetzten von neuem
atzen, brachen ſodann auf, und zogen ſich 12. e. m.
r altes Lager bey Gran, von da aber nach 16. e. m.
aorrn zurück.

Daſelbſt trug der Erzherzog dem Kriegs-
e vor, die Belagerung von Dotis zu un-
ehmen, allein der Kriegsrath wiederrieth
ſolches ſehr, weil Menſchen und Pferde,
der damals eingefallenen naſſen und kalten
terung, häufig dahin geſtorben, und über
. geſunder Leute nicht mehr vorhanden
n, mit welcher geringen Anzahl man keine
ntliche Belagerung vornehmen könnte.
hin gab der Erzherzog ſein Vorhaben auf,
befahl blos dem Palfy, mit ſeinem ungari-
n und dem aufgebotenen Kriegsvolke einen
ſuch auf Dotis zu thun, die übrigen Trup-
aber dankte Er faſt insgeſammt ab, welche
tentheils nach Hauſe zurückgiengen. Inſon-
eit eilte der päbſtliche General Aldobrandini,
der Pabſt, wegen der Ferrariſchen Händel,
denen demnächſt weitere Nachricht erfolgen
, zurückberufen hatte, mit ſeinen Hülfsvöl-
ſehr nach Hauſe, und nahm ſeinen Marſch
h Steyermark und Kärnthen, wobey der
e Landmann ſehr mitgenommen wurde.
nun die Ungarn von dem Abzuge der übri-
Kriegsvölker Nachricht bekamen, wollten
auch nicht länger im Felde bleiben, und
unterblieb der Verſuch auf Dotis. In
übrigen Reſte dieſes Jahres fiel weiter
ts Merkwürdiges vor, als daß beide Thei-
mit abwechſelndem Glücke, auf einander ſtreif-

J. Chr. 1597 ten, wobey Wir uns aber nicht aufhalten wollen.

Was hingegen die diesjährigen Kriegsverrichtungen des Fürstens von Siebenbürgen betrift, so ist davon zu bemerken, daß Ihn, m. Jan. gleich zu Anfange des Jahrs, der Woywode von der Wallachey, Michael, besucht habe, um mit Ihm die nöthige Abrede wegen des Krieges gegen die Türken zu nehmen. Demselben hatte kurz vorher der Großsultan eine rothe Fahne zugeschickt, mit welcher Er gegen die Christen zu Felde ziehen sollte; allein der Woywode ließ die zwanzig Ueberbringer derselben, bis nach seiner Rückkunft aus Siebenbürgen, gefänglich anhalten. Sigmund Bathory hatte den Woywoden Michael mit grossen Ehrenbezeugungen aufgenommen, und beschenkte Ihn mit schönem Silbergeschmeide, dagegen Er von Demselben kostbare Zobelfelle und schöne Kleider von Goldstücken erhielt; worauf der Woywode, nach genommener Abrede, nach seinem s. e. m. Lande zurückgieng. Mit Dessen Gesandten m. nahm hierauf Sigmund Bathory eine Reise Febr. zum Kayser Rudolf nach Prag vor, wo Ihm viele Ehre wiederfuhr und Er den Orden des güldenen Vliesses erhielt, wovon wir aber weiter oben das Nöthige bereits bemerkt haben *). Wegen solcher Verbindungen schickte der Großsultan drey verschiedene Haufen Janitscharen gegen Siebenbürgen, die Moldau und Wallachey ab, es wurde aber der erste von dem Bathory, und die beiden andern von den Moldauern Wallachen und Bulgarern auf das Haupt geschla-

*) S. in diesem XX. Bande der A. T. A. Geschichte, S. 493.

lagen. Und nachdem Bathory gewiſſe Kund- J. Chr.
aft erhalten hatte, daß ein ſtarkes Türkiſches 1597
iegsvolk gegen Siebenbürgen bereits im An-
e ſey; ſo bot Er den Adel ſeines ganzen Lan-
auf, und wies ihm Lippa zum Sammel-
ze an, wohin Er 30. Kanonen und andere
egsmunition abführen ließ; Willens, die
ken, ſobald ſie über ihre über die Donau
lagene Brücke ſetzen würden, anzu-
fen.

Weil auch die verſprochenen Kayſerlichen
fsvölker etwa zu lang ausbleiben möchten;
eß Er ein allgemeines Aufgebot in ſeinem Lan-
gehen, wozu ſich nicht nur das Volk will-
ig bezeigte, ſondern es zogen Ihm auch die
oldauer, Wallachen und Bulgaren, in
er Anzahl, zur Hülfe gegen die Türken zu.
eſſen hatte ſich der Obriſte Celeſti Januſch
ippa mit den Türken in ein Verſtändniß
elaſſen, und ſich erboten, ihnen Lippa, für
Summe Geldes, in die Hände zu liefern,
em Ende eine groſſe Anzahl Türken dahin
eng. Weil aber die Verrätherey des Celeſti
uſch noch zu rechter Zeit entdeckt wurde; ſo
der Bathori den Türken entgegen, trieb ſie,
vielem Verluſte, zurück, und ließ den gefan-
n Verräther, Andern zum Abſcheu, durch
Pferde, in Stücken zerreiſſen. Bald dar-
ſchickte der Kayſer den Herrn Poppel von
bkowitz, in Geſandtſchaft an den Fürſten
Siebenbürgen, mit dem Befehl, ſich zu er-
digen: ob Er noch geſonnen ſey, ſein Ver-
echen, wegen eifriger Forſetzung des Krie-
gegen die Türken, zu erfüllen. Bey ſei-
Ankunft in Siebenbürgen fand der Herr
ppel, daß der Fürſt ſchon im Begrif war zu

J. Chr. 1597 Felde zu gehen, und daß Er nur noch die Ihm vom Kayſer verſprochene 1500. Schleſiſche Reuter und 500. Fußknechte erwartete, ingleichen, daß der Bathori, in ſeinem ganzen Lande, bey Strafe des Stranges hatte verbieten laſſen, von Friedenshandlungen mit den Türken ſich etwas verlauten zu laſſen, woraus alſo der Kayſer ſeine Standhaftigkeit und Treue, in Anſehung ſeines, mit Ihm gegen die Türken geſchloſſenen Bündniſſes, zuverläſſig abnehmen ſollte.

In der That aber zauderte der Bathory mit dem Angriffe der Türken, und ließ deshalb Geſandten, zwiſchen Ihm, dem Kayſer, dem Erzh. Maximilian und dem Woywoden von der Wallachey, immer hin- und hergehen, damit Er nicht etwa, durch einen allzu voreiligen Angrif, den Grosſultan reitzen möchte, ſeine ganze Macht vorzüglich gegen Ihn zu kehren. Es fielen zwar ein und andere Streifereyen und leichte Scharmützel vor, in deren einem die Siebenbürger den Oly Beeg, der von Gyula nach Szolnok und Erlau gehen, und dahin, unter einer Bedeckung, Geld zu Bezahlung der Türkiſchen Truppen überbringen wollte, bey Großwardein überfielen, gefangen bekamen, und auf 30000. Thaler baares Geldes, nebſt andern Koſtbarkeiten, Ihm abnahmen; allein in der Hauptſache geſchah nichts, und Bathory wohnte nicht einmal dem Feldzuge perſönlich bey, ſondern blieb zu Weiſſenburg zurück. Das Wichtigſte was vorfiel, war die Belagerung von Temeswar, welche die Siebenbürger, noch ſpät im Herbſte, unternahmen. Sie beſchoſſen zwar die Feſtung mit 22. Kanonen, und ſtürmten einigemal auf dieſelbe, wobey Sie vieles Volk

ein-

einbüßten, mußten aber endlich, wegen des einge- J. Chr.
fallenen ſtarken Regenwetters, die Belagerung 1597
wieder aufheben; worauf Sie nach Hauſe zu- fin.
rückkehrten, ohne in dieſem Feldzuge etwas Nov.
ausgerichtet zu haben. Uebrigens langten um 28 Nov.
dieſe Zeit Geſandten ſowohl von dem Groſsſul-
tan, als dem Tatar-Chan bey dem Fürſten von
Siebenbürgen zu Weiſſenburg an, die Ihn er-
ſuchten, daß Er ſeine Vermittlung zu Wieder-
herſtellung des Friedens und Erneuerung der
ehemaligen Verträge, bey dem Kayſer Ru-
dolf verwenden möchte; deswegen Er auch nach- 13 Dec.
her, mit dieſen Geſandten, einen vornehmen
Sekretär, Namens Bernardin, zuerſt an den
Chan, und hernach an den Groſsſultan zurück-
gehen ließ g).

Bey dem Kayſerlichen und R. Kammer-
gerichte fielen in dieſem Jahr einige Verände-
rungen vor h), die ich kürzlich anzeigen will. Es
giengen nemlich einige Aſſeſſoren ab oder ſtar-
ben, als z. E. Johann Jacob Streit, Johann
Meichſner und Chriſtof Friedrich von Beerfall,



g) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXX. p. m. 922. ſq. *Thuanus*, *l. c.*, T. V. L. CXIX. p. m. 769-771. *Lundorp*, *l. c.*, T. III. L. III. p. m. 109. 116-118. & 130-132. *Ortelius*, *l. c.*, P. II. ad *h. a.* p. 344-384. *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. XXII. §. 10. p. m. 938. ſq. & §. 16. p. 947. ſq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p m. 1740-1769. *Iſthuanffius*, *l. c.*, L. XXX. p. m. 458-463. und L. A. Gebhardi Geſch. des R. Hungarn, P. II. p. 400-402. *Waltheri* jun. Deſcriptio rerum a Dn. *Jon. Michaele*, — — — Walachiae Palatino geſtarum; Gorlicii, 1599. 4.

h) S. weiter oben in dieſem XX. Bande, der N. T. R. Geſchichte, S. 247-249.

J. Chr. von denen der Erſte vom Kayſer i), der Zweite
1597 vom Fränkiſchen k), und der Dritte vom Bayeriſchen Kreiſe l) waren präſentirt worden. An ihre Stellen kamen 1) Johann Conrad von
4. Apr. Vorburg, welchen der Kayſer, 2) Chriſtof Graf, welchen der Fränkiſche, und 3) Sigmund Hannibal von Muckenthal, welchen der
17 Aug. Bayeriſche Kreis präſentirten; auſſerdem ſchwor auch noch Johann Jacob Meyfiſch als auſſerordentlicher Aſſeſſor des Niederſächſiſchen Kreiſes auf m).

Hiernächſt kan ich vom K. Kammergerichte, aus geſchriebenen Nachrichten, auch noch dieſes anführen, daß, nachdem daſſelbe, in Sachen Graf Joachims des Aeltern von Ortenburg, als Klägers, wider den H. Wilhelm von Bayern, als Beklagten, wegen verweigerter Juſtiz, einen Beſcheid, mit Verwer-
16.(26) fung deſſen Einreden, hatte ergehen laſſen, des-
Febr. halb der H. Maximilian von Bayern, im Namen ſeines Vaters, des vorgedachten H. Wilhelms, bey dem Churfürſten von Maynz, das
11 Aug. *Remedium Reviſionis* eingelegt habe, wovon der
29. e. m. Churfürſt dem Kayſer ſogleich Nachricht gab.

Der

i) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 169.

k) S. Eben dieſelbe, im VIII. Bande, S. 101.

l) S. Eben dieſelbe, im XV. Bande, S. 455., wo aber der von Bernfall, zufolge des *Indicis Aſſeſſorum Camerae imperialis*, l. c., als ein *Praeſentatus* des Fränkiſchen Kreiſes angegeben wird.

m) *de Ludolf* Comm. ſyſtemat. de Jure Camerali, in *App. X.*, ad *h. a.*, p. m. 93. und Kurze Abhandlung von dem K. und K. Cammer-Gerichte, P II. Sect. I., ad *h. a.*, p. 22. Einige ſetzen den Antrit des Kayſerlichen *Praeſentati* von Vorburg erſt in das J. 1598.

Der H. Maximilian führt diesfalls, in ſeinem Schreiben an den Churfürſten von Maynz, an; es hätte der Graf von Ortenburg, ſeiner eingezogenen Landgüter halber, ſeinen Herrn Vater um ſchuldige Rechtspflege erſucht, und dabey begehrt, neun Räthe hiezu nieder zu ſezzen, welches Ihm aber, als wider die K. O. laufend, ſey verweigert worden. Hierauf hätte nun der Graf die vorgedachte Citation wider ſeinen Vater, *ſubobreptitie*, von dem K. G. erlangt, gegen welche Er um ſo mehr die Reviſion einzulegen befugt ſey, weil in dem Fürſtenthume Bayern, von undenklichen Jahren her, ein ſolcher wiſſentlich offenbarer Gebrauch hergebracht ſey, daß die Landſaſſen und Unterthanen nicht vor beſondern niedergeſezten Räthen, ſondern vor der ganzen Regierung wider den Landesherrn Recht genommen hätten; wie dann der Eid der Räthe beſonders dahin gehe, daß Sie ſowohl dem Landmann, als dem Landesfürſten, Jedem zu ſeinen Rechten ſprechen wollen. Solches ſey auch jederzeit, vor und nach aufgerichteter K. O. der Austräge, im Lande alſo gehalten worden; und doch ſey ſolcher Ihm höchſt beſchwerliche und ganz nachtheilige Beſcheid, ungeachtet ſeiner rechtmäßigen Einreden und des angeführten offenbaren und unwiderſprechlichen Gebrauchs, von dem K. K. G. erfolgt, und publicirt worden. Da nun aber nach der K. G. O. die beſchwerten Partheyen ſich des heilſamen *Beneficii Reviſionis*, zu Erlangung eines mehrern und beſſern Rechtes, bedienen könnten; ſo wolle Er ſolches hiemit ergreiffen, und den Churfürſten erſuchen, daß Er, vermöge ſeines Amtes und der Ordnung, dieſe ſeine und ſeines Herrn Vaters unvermeidliche Be-

J. Chr. 1597

J. Chr. 1597 ſchwerde dem Kayſer, dem K. Kammergerichte zu Speyer, den viſitirenden und reviditenden Ständen, und Allen und Jeden, denen es der Ordnung nach gebühre, ankündigen, und die unfehlbare Verfügung treffen möge, daß Sie zu dem geſuchten *Beneficio Reviſionis* würklich gelangen könnten. Zu dem Ende möchte der Churfürſt, mehrerer Gewißheit halber, und zur Nachricht, daß Sie die Reviſion bey Ihm gebührender maſſen geſucht und angekündiget hätten, Ihnen darüber einen Schein ertheilen; dagegen Sie ſich, Kraft dieſes Ankündigungsſchreiben, erböten, alles, was Ihnen, vermöge der K. O. und von Rechts wegen, diesfalls gebühre, zu leiſten n).

Hingegen entſagte der H. Carl von Lothringen, mittelſt eines, aus Nancy, an den 24 Aug. Churfürſten von Maynz erlaſſenen Schreibens, ſeiner ſchon vor einigen Jahren ergriffenen Reviſion in folgender Rechtsſache. Der Churfürſt von der Pfalz hatte den Wild- und Rhein-Grafen Otto, wegen des, in der vom Hauſe Lothringen zu Lehen gehenden Herrſchaft Mörchingen gelegenen, Dorfes Lüderſingen, am K. Kammergerichte rechtlich verklagt, weil Er behauptete, daß es ein Pertinenzſtück des Kloſters Crafftsthal ſey. In dieſer Sache hatte ſich nun der Herzog von Lothringen, ſeines ſcheinbaren Intereſſe halber, zugleich mit dem Rheingrafen eingelaſſen, dieſen Rechtshandel avocirt und begehrt, denſelben, aus der Urſache, an Ihn zu weiſen, weil ſein Großvater, weiland H. Anton von Lothringen, auf dem K. Tage zu Nürnberg, im J. 1542., mit

n) *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 135. b. 136.

mit dem Kayſer und den R. Ständen einen beſondern Vertrag errichtet hätte, in welchem klar und mit runden teutſchen Worten ausgedruckt und verglichen worden, daß Er und ſeine Unterthanen und Angehörige, nebſt ſeinem Fürſtenthume, von des H. R. und des K. G. Jurisdiction, auſſer etlichen wenigen im Vertrage verzeichneten Fällen, gänzlich eximirt und frey ſeyn ſollten; wie dann auch dem K. Kammergerichte wäre anbefohlen worden, wider ſolchen Vertrag nichts vorzunehmen, noch Proceſſe zu erkennen †). Dem ungeachtet hätte das K. Kammergericht dem Anwalde des Rheingrafen, ungehindert ſeiner Advokation, durch ein Interlokut, aufgegeben, auf das von Churpfalz, den 2. April 1582., eingebrachte Libell das gebührende zu handeln. Weil nun in ſolchem Interlokute Seiner und ſeines Intereſſe nicht gedacht, und Er dadurch merklich beſchweret worden; ſo ſey Er bewogen worden, wider ſolchen Beſcheid die Reviſion zu begehren, wie Er dann auch dieſelbe zu rechter Zeit eingebracht hätte, und ſie vom Churfürſten von Maynz ſey ausgeſchrieben worden. Nun hätte Er zwar gehoft, daß in ſo langer Zeit die Sache von den Reviſoren endlich einmal würde erörtert, und ein Urtheil in derſelben ausgeſprochen worden ſeyn. Weil aber ſolches in zwölf und mehr Jahren nicht geſchehen, ungeachtet in ſolcher Zeit etliche Deputations- und Viſitations-Tage wären gehalten, und andere Reviſionen erörtert worden; es auch noch ungewiß ſey, wann die Räthe eben derjenigen Stände, bey denen ſeine Reviſion angebracht worden, J. Chr. 1597

†) S. Meinen ſogenannten Auszug ꝛc. im Bande, S.

J. Chr. den, wieder zuſammenkommen möchten; ſo ſey
1597 Er entſchloſſen, ſeiner Reviſion, auf gebührende Art, zu entſagen, wie Er dann auch hiemit derſelben entſage, und den Churfürſten erſuchen wolle, ſolchen ſeinen Verzicht an gebührenden Orten bekannt zu machen, damit ſich Niemand dieſer Reviſion halber weiter bemühe. Es mel-
22 Spt. dete auch hierauf der Churfürſt von Maynz dem Kayſer dieſe von dem Herzog von Lothringen zurückgenommene Reviſion o).

In Anſehung des R. Münzweſens p) und Abſchaffung der in demſelben eingeriſſenen Mißbräuche und Unordnungen kan ich aus dem itzigen Jahr folgendes bemerken. Der Kayſer pu-
16 Merz blicirte im Frühjahr ein abermaliges Münzmanſt. n. dat, in welchem Er gleich anfangs anführt, daß Er, im Monat Auguſt des vorigen Jahrs, theils durch ein offenes gedrucktes Mandat, theils durch daneben abgegangene verſchloſſene Schreiben q), allen und jeden Kreisausſchreibenden Fürſten des H. R. eröfnet habe, was, des gemeinen Beſtens halber, wegen Reformation des verfallenen Münzweſens und Handlung der, von ſeinen Vorfahren und währender ſeiner Regierung, wohlbedächtlich errichteten Konſtitutionen, ſeine Meinung, ernſtlicher Wille und Befehl ſey. Da Er nun dieſe Bemühung nicht für Sich ſelbſt, ſondern zufolge ſo vielfältiger und reiflich erwogener Reichs- Kreis- und Deputations-Abſchiede, ingleichen auf ganz bewegli-

o) *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 134. a. 135. a.

p) S. in dieſem XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 249-326.

q) S. Eben daſelbſt, S. 269-276.

wegliches und unabläßiges Anſuchen anſehnlicher J. Chr.
Kreiſe und Stände, dem Vaterlande T. N. 1597
und Allen und Jeden zum Beſten, vorgenommen hätte; ſo hätte Er ſich verſehen, daß ſolcher ſeiner väterlichen Fürſorge, und wohlbefugten Kayſerlichen Verordnung an allen Orten willig würde nachgelebt werden. Allein es wären bey Ihm, von etlichen Ständen und Städten, zu Ausweichung und Aufenthalte dieſer Münzreformation, allerhand Einwendungen eingelaufen. Inſonderheit entſchuldigten ſich einige Stände mit dem Zaudern und der Widerſetzlichkeit anderer Stände; Viele beriefen ſich auf die dem R. Münzfuſſe nicht gemäſſe Münze der fremden und ausländiſchen angränzenden Obrigkeiten und Herrſchaften, deren man ſich nicht allenthalben entſchlagen könnte; noch Andere wären der Meinung, daß es ganz beſchwerlich ſey, dem Münzedickte des H. R. Folge zu leiſten, weil dieſes Werk noch nicht durch das ganze Reich im Gange und Laufe ſey, und man den Handel und Verkehr in Waaren, Gütern, Zahlungen und anderer Nahrung mit den benachbarten Ausländern nicht entrathen könnte. Daraus aber ſey erfolgt, daß ein vorgedachtes Kayſerliches Münzmandat nicht überall ſey publicirt worden, die Valvation oder Wehrſchaft, bey der hiebevor eingeriſſenen verderblichen Steigerung, geblieben, und auch ſonſt damit, durch allerhand verbotenen vortheilhaften Gewinnſt und Unterſchleif, das gemeine Beſte, je länger, je mehr, geſchwächt, geſchmälert und ausgeſogen würde.

Allein Er, der Kayſer, ſey einmal feſt entſchloſſen, ſolcher Ungebühr, mit würklicher Fortſetzung ſeines angefangenen rechtmäßigen

Kay-

J. Chr. 1597 Kayſerlichen Einſehens, zu ſteuern, und habe daher die, von den obberührten Ständen, dawider erregte Schwierigkeiten als unerheblich verworfen, und dahin beantwortet: es wäre zwar leicht zu erachten, daß die mit der Münze getriebene Ungebühr und Mißbrauch, da ſie ſchon eine ziemlich lange Zeit her eingewurzelt ſey, nicht ſogleich, mit aller Leute Bequemlichkeit, aufgehoben werden könnte, ſondern Vielen empfindlich ſeyn möchte. Allein dem ungeachtet könne Er es doch nicht für verantwortlich halten, deshalb die heilſame, und ſo viel tauſend Perſonen zum Beſten angeſehene Münzordnung gänzlich in Verfall gerathen, und, blos zum ſträflichen Gewinne etlicher Leute, die im Schwange gehenden Uebertretungen derſelben, und beſonders die immer fortrückende Steigerung der Münze, welche ohne Zweifel, ohne dieſes Einſehen, noch höher würde geſtiegen ſeyn, weiter um ſich greifen zu laſſen, und ihr Platz und Raum zu geben. Er habe daher ſeinem R. G. Prokurator Fiſkal ernſtlichen Befehl gegeben, wider diejenigen, welche Ihm und dem Reiche unterworfen wären, und ſich diesfalls nicht gehorſam verhielten, mit ernſtlichen Proceſſen zu verfahren, womit derſelbe auch bereits den Anfang gemacht hätte, und ohne Anſehen der Perſon ferner fortfahren würde. Wegen der fremden, ausländiſchen und den R. Satzungen ungemäſſen Münzen gäben die R. Konſtitutionen gewiſſe Maaß, wie es damit zu halten ſey; dieſer Vorſchrift ſolle ein Jeder, mit Ausſchaffung ſolcher Sorten, nachleben; und die R. M. O. würde deshalb nicht fallen, daß man unter benachbarten und fremden Herrſchaften keine andere, als an denſelben Or-

ten

ten gangbare Zahlung haben könne. Denn J. Chr.
gleich wie Dieſelben in ihren Gebieten über ih- 1597
rer Landesmünze hielten; alſo und wofern,
nebſt Ihm, die Churfürſten, Fürſten und Stän-
de, in ihren Landen und Gebieten, unter Sich,
dieſem Schaden, der Ihn und das Reich am
meiſten drücke, Rath ſchafften, ſo würden
Fremde und Ausländiſche, wenn Sie im Rei-
che handthieren, kaufen und verkaufen woll-
ten, eben ſowohl keine andere, als im Reiche be-
währte, gangbare und gültige Münze verſchie-
den und gebrauchen müſſen. Auſſerdem aber
würde das Reich nur langſam, ja wohl niemals
zu Erhaltung der R. O. gelangen können. Er
erwarte daher allen ſchuldigen Gehorſam in An-
ſehung ſeiner deswegen an verſchiedene Orte erlaſſe-
nen Schreiben, ernſtlicher wiederhohlter Er-
mahnungen und Befehle, zu unweigerlicher und
gehorſamer Vollziehung ſeines obgedachten, zu
Prag, unter dem 8. Auguſt 1596., in Druck
gegebenen Mandats, als welches blos zur gemei-
nen Wohlfarth abzwecke.

Damit man indeſſen an allen Orten deſto
gründlichere Wiſſenſchaft erlangen möge, daß Er,
der Kayſer, nicht geſonnen ſey, die obgedachte
Reformation im Münzweſen, ungeachtet alles
vorgefallenen widrigen Einſtreuens, auszuſetzen,
ſo habe Er, zum Ueberfluß und zu eines Jeden
väterlichen Verwarnung, für gut angeſehen, die-
ſes anderweitige Kayſerliche Mandat ergehen
zu laſſen. Er befehle daher nochmals und ernſt-
lich allen und jeden des H. R. R. Churfürſten,
Fürſten, Ständen und Unterthanen, bey den
in ſeinem erſten Mandate gedroheten Straſen,
daß ein Jeder ſeinem erwähnten vorjährigen,

und

J. Chr. und den Kreisausschreibenden Fürsten zug-
1597 schickten Mandate, in allen seinen Punkten, Klauseln, Meinungen und Innhalte, ungehindert und unerwartet jemands Inn- oder Ausländischen Parition oder Konformation, befohlner massen, schuldige Folge leisten solle. Wofern auch erstgedachtes Mandat noch nicht überall publicirt wäre, weshalb Er itzo fernere Erkundigung einzuziehen, im Begrif sey; so solle dasselbe, ohne weitern Verzug, nebst diesem andern Mandate, oder eine beglaubte Abschrift davon, in den vornehmsten Städten und Orten eines jeden Kreises, publicirt und angeschlagen, darüber, mit eifrigem Zuthun, gehalten, und nicht das geringste, *in fraudem* desselben, gethan und verstattet werden. Ingleichen solle ein Jeder den, zur Inquisition und Exekution dieses Werkes, auch Reducirung der Valvation, auf die bevorstehende und künftige Jahrmärkte und Messen, in und ausser des H. R. Städten, Orten und Flecken, wo Er es nützlich und nothwendig erachten würde, abzuschickenden Kayserlichen Kommissarien, ihren subdelegirten zugeordneten Personen, und überhaupt einem Jeden, der sich Seinetwegen hiezu, zu welcher Zeit, Ort und Enden, durch Kayserliche Schreiben, oder sonst beglaubter Weise, legitimiren würde, gebührenden Respeckt erzeigen, auf derselben Begehren ersprießliche Hülfreichung und Vorschub thun, (woran es bisher bey etlichen Ständen nicht wenig gefehlt habe,) und gegen die in Erfahrung gebrachten und befundenen Uebertreter der M. O. dasjenige vollstrecken, was auf solche Fälle das vorige Kayserliche Mandat, die R. A., und Statuten enthielten, und

seine

Deputirte, nach Befinden, bey eines jeden J. Chr.
Obrigkeit ſuchen und fordern würden [r]). 1597

Um dieſe Zeit machte der Fränkiſche Kreis [s]),
dem zu Nürnberg gehaltenem Kreistage,
des damaligen Abſchiedes, in Anſehung des vom
nzpunkts folgenden Schluß. Die Fürſten 9. (19.)
Stände wüßten ſich der vom Kayſer geſche- Merz.
Erinnerung und väterlichen Fürſorge,
der eingeriſſenen Unordnung, Betrugs
Falſches des böſen Münzens der geringen
leinern Sorten, wie auch der übermäßigen
gerung, des Verführens der groben gol-
und ſilbernen und Einſchleichung der
den, böſen und verbotenen Sorten, in-
en des gefährlichen Aufwechſels, und was
n Uebel und Betrug des Privat-Eigen-
s möchte anhängig ſeyn, ganz wohl zu erin-
Nun wollten Sie nichts lieber wünſchen,
ß die angedeutete und zum Theil ins Werk
tete Exekution, mit gemeinem Rath und
un aller Churfürſten, Fürſten und Stän-
s H. R. erfolgen und vollzogen, oder doch
ſtens denjenigen Ständen, die bisher die
, beſonders die kleinern Sorten ausge-
zt hätten, mit Ernſt auferlegt werden moch-
olche böſe Münzen gegen den rechten und
en Werth wieder einzuwechſeln, und daß
beſſere Ordnung, als man leider, etliche
te her, zum Verderben, unwiederbringlichen
Scha-

[r]) Lünigs R. A., T. IV. n. p. 533. ſeq. und Hirſch T. R. Münz-Archiv, T. III. n. 139. p. 94-96.

[s]) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 315-319.

J. Chr. 1597 Schaden und Einbusse der Obrigkeit und der armen Leute, erfahren, gemacht, und darüber gehalten würde.

Allein man habe bisher gespürt und befunden, daß ein solches Werk nicht in eines oder des andern Kreises oder Standes Macht und Vermögen stehe, sondern hierinn mit gemeinem Rath und Zuthun des Kaysers und des gesammten Reichs verfahren werden müßte. Und weil nun der Kayser sich bereits dahin erklärt habe, daß Er forderſamſt, und wo möglich, noch in diesem Jahr, einen R. Tag ausschreiben und halten wolle; so wollten die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises den Kayser hiemit gebeten haben, den kleinen Verzug, und solange man sich auf dem künftigen R. Tage über ein Endliches und Gewisses vergleichen und erklären würde, Ihnen nicht als eine Widersetzung und Ungehorsam in Ungnaden zu vermerken; zumal weil Sie, die Fränkischen Kreisstände dem Rheinstrome, von daher die meiste Unordnung entstanden, am nächsten gelegen wären. Indessen wären, schon an verschiedenen Orten, die Unterthanen vor dergleichen Unordnung gewarnet worden; und wofern nur ein Stand dem Andern nachfolgen, und eine Gleichheit in Acht genommen werden würde; so wäre vieles Nützliche und Gute im Reiche von der vorgedachten väterlichen und treuherzigen Fürsorge des Kayſers künftig zu hoffen. Da übrigens die benachbarten drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, bisher eine gute und vertrauliche Korrespondenz in Münz- und andern vorfallenden Reichs-Sachen mit einander gehalten hätten, und ohnedem ein Probiertag auf den nächsten Maymonat zu Regenspurg ange-

geſetzt ſey; als wolle man den Geſandten und J. Chr.
erordneten zu dieſem Probiertage hiemit be- 1597
len, wegen dieſer Sachen, und des Münz-
eſens halber, auch die beiden benachbarten
reiſe zu vernehmen, ſolchen Punkt des Münz-
eſens in Berathſchlagung zu ziehen, und
nn ihr Gutachten, nebſt dem Probierabſchie-
, den geſammten Fränkiſchen Kreisſtänden
kommuniciren, die ſich alsdann darnach, ge-
end und unverweislich, zu verhalten wiſſen
den [1]).

Was nun dieſen, auf dem vorjährigen Pro-
bationstage der drey Kreiſe zu Nürnberg [2])
den 24. April alten und 4. May neuen
anders nach Regenſpurg angeſetzten Pro-
tag betrift; ſo fanden ſich zwar daſelbſt, auf 24 Apr.
beſtimmte Zeit, die abgeordneten Geſandten ſt. vet.
Bayeriſchen und Schwäbiſchen Kreiſes k. n.
aber die vom Fränkiſchen Kreiſe blieben

Man wartete auf Sie drey Tage lang
ehlich, und weil nun auf dergleichen Proba-
stagen der drey Kreiſe der Fränkiſche
is jederzeit pflegte das Directorium zu füh-
ſo trugen die übrigen anweſenden Kreisge-
ten billiges Bedenken, ohne Vorwiſſen und
ndern Befehl ſich deſſen zu unterziehen, und
it gleichſam vorzugreifen. Mithin erachte-
Sie für das rathſamſte und ſicherſte, die
bationshandlung, und was ſonſt itzo vorge-
men, für diesmal einzuſtellen, und ſolches bis
den künftigen Probationstag zu Augs
rg zu verſchieben, als auf welchem hoffent-
die deputirten Räthe und Geſandten der



[1]) Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 38. p. 93.
[2]) S. in dieſem XX. Bande der N. T. R. Ge-
ſchichte, S. 307, 315.

J. Chr. 1597 mehr berührten drey Kreiſe, in völliger An
erſcheinen, und das nöthige zu verrichten
ſen würden. Zu dem Ende würden die Schlü
nebſt den 130 zu Regenſpurg, von den be
Bayeriſchen und Schwäbiſchen Warde
übergebenen Proben und Zetteln, in
Schachtel pitſchirt, den Augſpurgiſchen
ſandten zugeſtellt, um ſie mit nach Augſpur
nehmen. An Statt eines ſonſt gewöhnl
Abſchiedes aber verfaßten die anweſenden R
und Geſandten des Bayeriſchen und Sch
biſchen Kreiſes ein Memorial, in welchem
26 Apr. st. vet. f. 6 May st. n. gendes enthalten iſt. 1) ließ der H. Fried
von Würtenberg, durch ſeinen Rath und
ſandten, den D. Sebaſtian Mitſchelin, ſe
neu angenommenen Münzmeiſter, Hanſen R
ber, einen Bürger zu Stuttgard, den and
anweſenden Geſandten präſentiren, und
gehrte, ihn, dem Gebrauche nach, mit dem
wöhnlichen Eide zu beſtätigen, welches auch
ſchah. Soviel aber 2) den Fränkiſchen, neu
von den E. von Nürnberg aufgenomme
und nach Regenſpurg geſchickten Wardein
traf, wurde Derſelbe, weil ſeine Präſentan
nicht ſelbſt zugegen waren, auf die nächſte Zuſ
menkunft nach Augſpurg verwieſen, um
ſelbſt ſich wieder anzumelden.

Ferner und 3) meldete ſich auch der,
dem Kayſer und dem Präſidenten, Regem
und Kammer-Räthen der Ober-Oeſter
chiſchen Regierung abgefertigte Geſandte,
cob Perdolff, Münzmeiſter zu Hall im J
thal, bey den anweſenden Geſandten der beid
Kreiſe, mit Vorzeigung eines offenen Pate
oder Kredenzſchreibens; mit Bitte, Ihm,
wohl von wegen des Kayſers, als auch von

gen der gedachten Oeſterreichiſchen Regierung, J. Chr.
zu Ablegung ſeines Ihm befohlnen und das 1597
Münzweſen betreffenden mündlichen Vortrages, geneigtes Gehör zu geben, und mit Ihm in Unterhandlung zu treten, wobey Er, zu mehrerm Berichte, einen Auszug ſeiner Inſtrucktion vorzeigte und kommunicirte. Weil aber ſein Auftrag eine ſehr wichtige Sache enthielt, welche nicht allein die drey unirte Kreiſe, ſondern auch alle andere Kreiſe des H. R. insgemein betraf, und weil auch die Directoren dieſes Probationstages mangelten, die übrigen anweſenden Geſandten aber der beyden andern Kreiſe, weder mit Inſtrucktion, noch Befehl hiezu abgefertiget waren; ſo ſchien es Ihm unverantwortlich, den Vortrag des Oeſterreichiſchen Geſandten anders, als auf Hinterſichbringen, anzuhören. Zugleich baten Sie, ſolches nicht ungütig aufzunehmen, noch den Kreisgeſandten ſolches, der angeführten Urſachen halber, zu verdenken, ſondern Sie deshalb bey dem Kayſer und der Oeſterreichiſchen Regierung zu entſchuldigen. Wofern Er aber ja Vorhabens ſey, und Befehl habe, ſeinen Auftrag bey den Kreiſen künftig zu wiederhohlen, ſo könnte es auf dem nächſten Probationstage geſchehen; wobey es dann auch der Oeſterreichiſche Geſandte bewenden ließ, und nach dem Empfange des begehrten ſchriftlichen Scheins über ſeine Verrichtung ſeinen Abſchied nahm. Endlich 4) wurden die beiden Kreiswardeine von Bayern und Schwaben vorgefordert, zu treuem Fleiſſe, mit Erinnerung an ihre Pflicht und Amt, ermahnt, und Ihnen anbefohlen, etwas zeitiger, als auf den 25. September alten oder 5. October neuen Kalenders, welcher Tag zur Ankunft der

J. Chr. 1597 Gesandten bestimmt war, zu Augspurg, als in der nächsten Mahlstatt, wie gebräuchlich, sich einzufinden, und daselbst ihrer obliegenden Verrichtung mit den Münzproben, mit bestem Fleisse nachzukommen. Uebrigens wurde zu besserer und endlicher Nachricht und gebührender Notifikation ein Schreiben an die ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises, Bamberg und Brandenburg, von Regenspurg aus abgelassen, und das verfaßte Memorial mit der anwesenden Gesandten Pettschaften und Unterschriften bekräftiget v).

Die vier Rheinischen Churfürsten schickten, Zufolge der auf ihrem letztern Probationstage zu Oberwesel w) getroffenen Vergleichung, 1 May. ihre Räthe und Gesandten auf die bestimmte Zeit nach Bonn zu Verrichtung des Münz- und Probationswesens. Laut des im Drucke vorvom handenen Abschiedes, wurde auf diesem Proba- 5. c. m. tionstage: 1) der bisherige Chur Maynzische Wardein, Hans Koch, Bürger und Goldschmidt zu Maynz, an die Stelle des verstorbenen Thilemann Wickrodts, auf die gewöhnliche Bestallung, zum General-Kreiswardein bestellt, und darauf beeidiget. Wegen der Bestallung aber wurde verabschiedet, daß sie auf die Art, als sie sein nächster Vorfahr gehabt hätte, solle ausgefertiget und den vier Rheinischen Churfürsten zur Siegelung zugeschickt werden. Hierauf stellte man Ihm 2) die Probstücke von den, seit dem nächsten halben Jahr, im Chur-Rheinischen Kreise geschlagenen Münz-

v) Hirsch, l. c., T. III. n. 41. p. 101 - 103.
w) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der 47. T. X. Geschichte, S. 280-292.

Münzſorten zu, und nachdem Er ſie, in Ge- J. Chr.
genwart der Churfürſtlichen Räthe, aufge- 1597
zogen, befahl man Ihm, dieſelben gehörig zu probiren, und hernach richtigen Bericht davon zu erſtatten, wie auch nachher geſchehen iſt. 3) Wurde der letztere zu Oberweſel errichtete Probationsabſchied verleſen, und die darinn befindlichen, aber noch nicht erledigten Punkte wieder in Berathſchlagung gezogen. Hiebey erinnerte man ſich nun, daß der, von dem Weſtfähliſchen Kreiſe, wegen der verdächtigen Jüliſchiſchen und Sayniſchen Goldgülden und Thaler verlangte Bericht noch nicht eingelaufen ſey. Weil man aber zugleich bedachte, daß der gedachte Kreis, erſt von dem leztern Probationstage, darum ſey erſucht worden, und leicht zu erachten war, daß deſſen Stände, vor dem itzigen Maymonat, nicht würden zuſammengekommen ſeyn; ſo wurde beliebt, noch die nächſte Kommunikation abzuwarten, und alsdann nach Befinden der Sache einen Ausſchlag zu geben. Da man hiernächſt 4) den Ober-Rheiniſchen Kreis, vermöge der geſchehenen Kommunikation, erſucht hätte, wegen Ausſchaffung der Lothringiſchen böſen halben Batzen das Nöthige zu verfügen, in dieſem Kreiſe aber kein Probationstag im October, ſondern nur allein im Maymonat eines jeden Jahrs, gehalten würde, und alſo deshalb noch keine Kommunikation hätte erfolgen können; ſo wolle man ſich doch verſehen, daß der gedachte Kreis es diesfalls an der ſchuldigen Gebühr nicht würde ermangeln laſſen: widrigenfalls, und wenn ſolcher Münze halber Klage einlaufen würde, d.shalb weitere Erinnerung gethan werden ſollte.

J. Chr. 1597 Auſſer demjenigen, was 5) auf dem letzten Probationstage, wegen der Bezüchtigung des Chur-Maynziſchen Münzmeiſters, war vorgebracht worden *), zeigte der Chur-Maynziſche Geſandte, auf ausdrücklichen und ernſtlichen Befehl ſeines Herrn, ferner an, daß, dieſes Münzmeiſters halber, noch in der letztern Frankfurter Faſten-Meſſe, durch den daſelbſt gegenwärtigen Kayſerlichen Kommiſſarius, den D. Achatz Hülſen, wiederum Erwähnung geſchehen ſey, daß er nemlich des böſen oder falſchen Pfenningmünzens, durch den Urban Fricken, davon im vorigen Abſchiede Meldung geſchehen, noch beſtändig bezüchtiget würde. Zugleich hätte dieſer Fricke die umſtändliche Anzeige gethan, daß der gedachte Münzmeiſter bisweilen etliche Mark Pfenninge münze, und dieſelben dem Volk zur Probe vorlege, daneben aber eben ſo viele oder noch mehrere Marke, ohne ſie vorzuzeigen, ausgehen laſſe. Es hätte ſich auch der erwähnte Kayſerliche Kommiſſarius erboten, etliche ſolche Pfenninge dem Kreiſe zuzuſchicken. Mithin verlangte der Chur-Maynziſche Geſandte nochmals, damit ſein gnädigſter Herr, ſeines Münzmeiſters halber, keinen unverhofften Verweis zu erwarten hätte, daß man deshalb gegen denſelben, wenn er der Sache ſchuldig, oder auch verdächtig gefunden werden möchte, eine ernſtliche Inquiſition anſtellen, den Münzmeiſter ſelbſt zur Rede ſtellen, und die Gefängniß gegen Ihn verordnen möchte. Allein die Churfürſtlichen Räthe ſahen dieſes Anbringen nochmals dahin an, daß ſie es von dem vorigen Urheber, Urban Fricken, mit dem

*) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der A. T. Geſchichte, S. 287-291.

dachte Münzmeiſter einen Injurien-Pro- J. Chr.
ätte, herrührte, und auſſerdem kein anderer 1597
tin dieſerwegen bisher vorgekommen ſey.
nun auch vom Kayſer, auf den hiebevor,
dem Churfürſten von Maynz, überſchick-
Bericht, deshalb keine weitere Reſolution
t ſey; ſo wollten Sie es bey der, im letztern
iede enthaltenen, Erklärung dergeſtalt und
ge bewenden laſſen, bis der vorerwähnte
ſerliche Kommiſſarius, ſeinem Erbieten ge-
dergleichen Pfenninge dem Kreiſe zu-
ke, und alſo jene Diffamation einen meh-
Schein, auſſer dem Vorbringen des Ur-
Frickens, erhielte; alsdann man der Sache
nachdenken, und ſich deshalb entſchlieſſen
e.

Nach dieſen Punkten ſchritt man 6) zur Be-
chlagung des Hauptpunkts im ganzen
nzweſen, und wurde dabey, durch die Chur-
lichen Räthe, bedacht, daß von dem
ſer die ernſtliche, wohlgemeinte und nützliche
ehung, zu Einziehung der bisher, ohne
Maaß, angewachſenen Steigerung, und zu
endung aller bey dem Münzweſen einge-
en Unordnungen, nunmehro zum andern-
n den beiden letztern Frankfurter Meſſen,
l durch die angeſchlagenen ernſtlichen Man-
und *Proclamata* der Kayſerlichen Kom-
arien, als auch durch die vom Kayſer in alle
ſe erlaſſene ſchriftliche Erinnerungen ge-
en ſey. Dieſe Verordnung könnte auch
ihren gnädigſten Herren nicht anders erwo-
werden, als daß ſie den R. Konſtitutionen
vielen nach einander erfolgten einhelligen R.
lüſſen, wie auch dem noch jüngſt zu Regen-
g, verfaßten R. A., gänzlich gemäß ſeyn,

J. Chr. und deshalb derselben, nebst unterthänigster D
1597 ſagung für ſolche väterliche Sorgfalt des
ſers, billig allenthalben gehorſamſt nach
werden ſollte. Es wären auch die Churfürſt
ſonders nach der jüngſterlangten Kayſerl
Reſolution vom 12. Merz, gänzlich ge
geweſen, ſich darnach zu bequemen, un
ten zu deſſen fleißiger Erwägung, die J
zum andernmal, an beſondere Orte zuſam
geſchickt, wofern Sie nur dabey ihrer U
thanen gänzliches Verderben hätten verh
können, und einige benachbarte Kreiſe zu
gleichmäſſigen Inſtruction ſich hätten v
hen wollen.

Bey dem dieſer Sachen halber angeſ
Nachdenken habe man nun ſoviel befunden,
zwar die bisher nachgeſehene Steigerung
Münze den Herrſchaften und Unterth
höchſt beſchwerlich falle, alſo daß, wofern
ſelbe und anderes ungereimtes und unordent
Vornehmen nicht abgeſtellt würde, zulet
Herren und die Unterthanen in das äuſſ
Verderben dadurch geſtürzt werden mü
Nicht zu gedenken der andern Inkonvenie
und Beſchwerlichkeiten, welche den höch
drängten Unterthanen, in den itzigen Zeiten,
liegen. Allein es ſey nicht wohl zu geden
wie man noch zur Zeit, zur fruchtbarlichen
ſetzung dieſes Werkes gelangen könne, w
ſcheinbarlich darauf ankomme, daß, wenn di
men Leute mit den Münzen, die ſie bish
dem beſchwerlichen hohen Werthe an ſich
bracht hätten, auf einmal fallen, und dab
Sorgen ſtehen müßten, daß ihre nächſt Ber
barte in andern Kreiſen ihre vorige Fre
beybehalten würden, Ihnen itzre Früchte

in, wegen des ungleichen Werths der J. Chr.
inze, liegen bleiben, und bey ihren Nach- 1597
n allein abgehohlt werden würden, mithin
en dadurch ihr täglicher Unterhalt gänzlich
ogen werden müßte. Und ob Sie gleich,
ihrem ſo merklichen Schaden, zum Gehor-
würden gebracht werden; ſo würden Sie
daben auch noch dieſes zu empfinden haben,
nichts deſto weniger die vorige Unmaß, bey
Handwerksleuten und in allen Kommer-
n, würde gehalten, und dieſelben nicht zu ei-
gleichmäßigen Moderation würden ver-
cht werden. Durch ſolche groſſe Ungleich-
t müßten nun nothwendig die Gehorſamen
gänzlichen Abgang gerathen, und troſtlos ge-
cht werden, alſo daß Sie nicht allein ihren
rſchaften, in den itzigen groſſen, von dem
bfeinde, vielem ausländiſchen Kriegsweſen
auch von andern Mehrern dem H. R. R. zu-
enden Nöthen, nichts würden entrichten,
dern auch nicht ihren eigenen Unterhalt er-
rben können.

Dieſe groſſe Noth und Bedürfniß der ar-
n Unterthanen hätten ſich die ſämmtlichen Rhei-
chen Churfürſten um ſo mehr zu Gemüthe
zogen, weil ſie nicht auf einer bloſſen Ver-
uthung und Fürſorge beruheten, ſondern ſelbſt
rch die Erfahrung bezeugt würden. Denn es
bekanntlich wahr, daß, als die Churfürſten
ichemal, durch beſondere Reducktionen, der
teigerung in etwas ein Ziel hätten ſetzen wol-
n, damit man nicht auf einmal, ſondern von
Monaten zu Monaten, oder von Jahren zu
ahren, mehr herabſteigen, und zuletzt der
erordnung des Münzedickts gleich kommen
öchte, ſogleich hernach an andern Orten alle

Mün-

J. Chr. 1597 Münzen noch höher wären geſetzt, und alſo die Kommerzien dahin gezogen worden. Beſonders habe es die Erfahrung in dem Weſtfäliſchen Kreiſe gelehrt, daß, als derſelbe, vor zwey oder drey Jahren, eine ganz geringe Reduction um etliche wenige Albus vorgenommen †), ſogleich in dem Niederburgundiſchen Kreiſe der R. Thaler auf zween, ingleichen der Goldgulden und Königiſche Thaler auf drittehalb ſchlechte Thaler, und ſo auch andere Münzen höher aufgeſetzt worden; blos zu dem Ende, andere benachbarte Unterthanen dadurch abzumatten, und ihnen alle Kommerzien abzuſchneiden, oder ganz zu ſperren und ſchwer zu machen. Dadurch wäre nun der gedachte Kreis genöthiget worden, ſolche Reduction wieder nachzulaſſen, damit deſſen Unterthanen, bey den unaufhörlichen Auflagen und Kriegsbeläſtigungen, in etwas getröſtet blieben, und nicht ganz ins Verderben gedrungen würden. Aus dieſen und andern Gründen hätte alſo der Churfürſt von Cöln, als ein Mitſtand des Weſtfäliſchen Kreiſes, bey dieſer Zuſammenordnung der Churfürſtlichen Räthe, ſich zum höchſten entſchuldigen laſſen, daß, wie gerne Er auch die ergangene Kayſerliche Befehle befolgen wollte, Ihm es doch, wegen der angezeigten Ungelegenheiten, wobey Er ſelbſt von ſeinen Unterthanen faſt ganz und gar nichts erheben kön-

†) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 31. f. u. 8. Von einer andern ſolchen Valvation des Churfürſten von Cöln, des Herzogs von Jülich und einiger Stände des Weſtfäliſchen Kreiſes vom J. 1582., findet ſich Nachricht im XI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 519.

könnte, ganz unmöglich falle, ſich zu ſolcher an- J. Chr.
befohlnen Reduction zu verſtehen. Er bäte 1597
daher, eine gleichmäßige Entſchuldigung für Ihn bey dem Kayſer einzulegen, und Denſelben zu erſuchen, daß Er doch einmal geruhen möchte, die groſſe Ungleichheit bey dem Burgundiſchen Kreiſe abzuwenden, damit andere demſelben benachbarte Unterthanen dabey nicht ganz abgemattet würden, und zu Grunde giengen.

In Betracht aller dieſer Umſtände und Bedenken, hätten alſo die abgeordneten Churfürſtlichen Räthe, ſo geneigt Sie auch ihre gnädigſte Herren, zu allergehorſamſter Befolgung der Kayſerlichen Befehle, wüßten, nichts anders beſchlieſſen können, als daß es, noch zur Zeit, mehr als beſchwerlich fallen würde, den Willen des Kayſers gänzlich zu vollziehen, und die mehrgedachten Mandate, durch einen öffentlichen Anſchlag, zur Würklichkeit zu bringen. Auſſerdem, und wenn auch alle vorgedachte Unbequemlichkeiten und Hinderniſſe nicht wären, ſo wäre doch, wegen der vorhin angeführten und kundbaren Ungelegenheit des Erzſtiftes Cöln, nicht allein in dieſem Churrheiniſchen Kreiſe ſo viele Abſonderung vorhanden, daß man zu keinem einhelligen Schluſſe gelangen könnte; ſondern man könnte auch bey allen mit demſelben korreſpondirenden Kreiſen, als den drey Oberländiſchen, Franken, Bayern und Schwaben, ingleichen dem Oberrheiniſchen und Niederrheiniſch-Weſtfäliſchen, nicht vermerken, daß Einer derſelben zur Exekution ſolcher Kayſerlichen Mandate entſchloſſen ſey. Vielmehr ſeyen Dieſelben geſonnen, das Werk auf eine allgemeine R. Verſammlung zu verſchieben,

oder

J. Chr. 1597 oder ſich beym Kayſer, der Unmöglichke
ber, zu entſchuldigen. Man ſchmeich
daher mit der tröſtlichen Hofnung da
Kayſer es den Rheiniſchen Churfürſt
Ungnaden nicht verdenken werde, daß S
ihrem Kreiſe, aus den mehrerwähnten Urſ
nicht eine gleichmäßige Anordnung vorn
könnten; zumal da kein einiger benachb
Kreis, wie aus ihren eingelangten Komm
tionen zu erſehen geweſen, ſich dazu entſchl
hätte. Unmöglich könnten Sie allein ihre
terthanen in den Nothſtand ſetzen, daß
dadurch in den äuſſerſten Jammer, Verde
und Elend geriethen, Sich ſelbſt aber unerl
liche Beſchwerden aufbürdeten. Mithin er
tete man für nöthig, dem Kayſer ſolche E
ſchuldigung gehorſamſt vorzubringen,
Denſelben zu bitten, daß Er entweder die glei
mäßige Folge bey den Kreiſen befördern, od
wenn ja dieſe Sachen, von den andern Kre
ſen, auf eine allgemeine R. Verſammlung
ausgeſtellt werden ſollten, auch dieſes Kreiſes
halber die gänzliche Vollziehung bis dahin einge
ſtellt laſſen möchte. Alsdann würde daſelbſt dem
ganzen Werke deſto fruchtbarlicher können
nachgedacht, und ſowohl alle dahin einſchlagen
de Sachen, als auch wie die Kommerzien und
Zankwerker, wegen gewiſſer Vergleichung de
Münzen, zu einer rechten Moderation
bringen ſeyen, erwogen werden. Zu dem E
de wurde ein ausführliches Schreiben an d
Kayſer bedacht, und deſſen Ausfertigung d
Gutbefinden der Churfürſten heimgeſtellt.

Nun kam zwar auch 7) bey dieſer Bera
ſchlagung mit vor, wie etwa eine partiku
Reduction, allein in dem Churrheinſc

R

reiſe, zu dem Ende, möchte angeſtellt wer- J. Chr.
n, damit die Steigerung nicht noch höher 1597
ege. Allein man fand dabey zu erinnern, daß
rgleichen Reducktion, dem Münzedickte
cht gemäß ſey, und auch leicht durch Andere
ſchwächt, oder dadurch Andern eine Nach-
lge gegeben werden könnte. Mithin wurde ſol-
partikulier Reducktion eingeſtellt; in Hof-
ung, es werde dieſen Sachen insgemein beſſer
ath geſchafft werden können. Nichts deſto we-
ger aber ſah man für gut und nothwendig
, daß die Herrſchaften, mit allem Eifer und
rnſte, darauf halten ſollten, daß hinfüro nicht
erſtattet würde, die Münze noch höher, als
r itziger Werth ſey, zu ſteigern. Soviel
rnächſt 8) das dem Churrheiniſchen Kreiſe,
Aachiſchen Münze halber, zugeſchickte Kay-
liche Mandat *) belange, weshalb die Ge-
Dten auf dem letztern Probationstage, kei-
Befehl gehabt hätten, ſo wurde diesmal, zu-
ge der erhaltenen Befehle, durch die mehrere
mmen verabſchiedet, daß ſolches Käyſerli-
Mandat, weil der Kayſer daſſelbe aus be-
genden Urſachen ertheilt hätte, von den
rſchaften dieſes Kreiſes ſollte angeſchlagen
den. Da man hiernächſt 9) aus des Kreis-
ardeins Relation von den gefertigten Pro-
wahrgenommen, daß die Münzmeiſter in
Ausſtückeln die Maaß abermals über-
ritten hatten; ſo wurde ihnen ſolches ernſt-
verwieſen, und befohlen, ſich deſſen künf-
zu enthalten.

Und

*) S. in dieſem XX. Bande der N. T. R. Ge-
ſchichte, S. 276. f.

J. Chr. 1597 Und da man 10) erwog, daß das Münzen der geringen Sorten faſt in allen Kreiſen eingeſtellt worden; ſo wurde für gut angeſehen, daß auch in dieſem Kreiſe das Münzen der Pfenninge und anderer kleiner Sorten gleichfalls, und bis auf fernere Verordnung ihrer gnädigſten Herren, eingeſtellt werden ſollte. Nun hielten zwar 11) die Chur-Cölniſchen Geſandten an, daß man dem Münzmeiſter ihres Herrn aus der Urſache erlauben möchte, etliche Mark Heller, der Ordnung gemäß, zu münzen, weil faſt keine mehr vorhanden wären, und die Unterthanen daran einen Mangel hätten. Allein man beliebte dem ungeachtet, dem gedachten Hellermünzen noch einigen Anſtand zu geben, damit man eine deſto beſſere Gleichheit hielte, und weil die grobe Münze durch die Abſchaffung ſolcher geringen Sorten, deſto mehr erhalten, und den Befehlen des Kayſers, durch dieſe Verordnung, etwas mehr genähert würde. Indeſſen bat der Chur-Cölniſche Geſandte, daß man, weil der Abgang und Mangel dieſer geringen Sorten bekannt ſey, auf dem nächſten Probationstage, ſeines Anſuchens eingedenk ſeyn möchte. Endlich 12) verglich man ſich, daß die Churfürſtlichen Räthe, auf den nächſtkünftigen 1. Octobr d. J., zum nächſten Probationstage, ohne ferneres Ausſchreiben, zu Bacherach zuſammen kommen wollten, wenn anders gegen dieſe Zeit keine andere Hinderniſſe vorfielen, weshalb daſelbſt die Zuſammenkunft nicht gehalten werden könnte, in welchem Falle der Churfürſt von der Pfalz ſolches den übrigen Churfürſten, mit Benennung eines andern Ortes, melden ſollte r). Es gieng auch hernach dieſer

r) Hirſch, l. c., T. III. n. 40. p. 96-101.

r nach Bacharach angeſagt geweſene Proba- J. Chr.
tag nicht vor ſich, ſondern es verzog ſich 1597
Haltung eines neuen Probationstages des
rrheiniſchen Kreiſes, wegen des dazwi-
gekommenen K. Tages, bis in den Octo-
des folgenden J. 1598. [b]), wie zu ſeiner Zeit
r gemeldet werden ſoll.

Von dem, im Frühjahr zu Frankfurt an vom
Oder gehaltenem Probationstage des Ober- 1. 4. May.
ſiſchen Kreiſes [i]) kan ich, in Ermanglung ſt. ver.
Abſchiedes, weiter nichts anführen, als
n dieſem Kreiſe, ſeit deſſen letztern Proba- vom
tage, an feinem Silber 25766. Mark, 4. e. m.
oth und 14. Green ſind vermünzt, und ſt. ver.
is 2,32164. Thaler und 9. Groſchen ge-
gen worden, welches in Münze 2,65330.
den und 15. Groſchen betrug [a]).

Bey dieſer Materie von dem Teutſchen K.
nzweſen iſt noch ferner zu bemerken, daß die
Kayſer nach Frankfurt am Mayn, auf
damalige Herbſt-Meſſe geſchickten Räthe
Kommiſſarien, der Graf Ludewig von
venſtein und Werthheim, Dietrich Echter
Meſpelbronn und D. Achatz Hüls, auch
em itzigen Jahr, der Münze halber aber-
ein Mandat publicirt haben. In demſel- 13. (23) Sept.
führen Sie an: es hätte ſich weiland K. Fer-
nd, im J. 1559., mit den Churfürſten,
ſten und Ständen, über ein Münzedict,
dem damaligen K. Tage zu Augſpurg,
ver-

*Idem* ibidem, *Tomo eodem*, p. 118.
S. weiter oben in dieſem XX. Bande der A. T.
K. Geſchichte, S. 300-307.
Müllers Sächſ. Annales, ad *h. a.*, p. 220. ſq.

J. Chr. 1597 verglichen, welches hierauf von R. Tagen R. Tagen, mit vielen nützlichen Zusätzen verbessert, und bey ernstlichen Strafen gebo worden, demselben in allen Punkten nachzu ben. Nun hätten aber nachher etliche Stänc durch die Ausmünzung der kleinern bösen Sor ten, gefährlichen Aufwechsel, Steigerung und dergleichen Unordnung, besonders auf den jähr lichen Messen und Jahrmärkten, in verschied nen Fällen, demselben zuwider gehandelt. Deswegen hätten dann schon weiland K. Max milian der II., im J. 1571., wie auch der itzig Kayser, im J. 1596., auf die damalige Frank furter Herbstmesse ihre Kommissarien und Räthe, mit Instruction und Gewalt, abge fertiget, in der Absicht, durch ein offenes Edickt zu erklären, wie es, besonders auf Er suchen des gemeinen Kauf- und Handels manns, immittelst und so lange, bis der Kayser, mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R., über ein Endliches und Gewisses sich vergleichen würde, mit der Valvation der goldenen und silbernen Sorten, im Kaufen und Verkaufen, gehalten werden solle, welches auch durch ein Proklama, unter dem 13. (23.) September 1596. b) geschehen sey. Da nun der Kayser endlich entschlossen sey, mit der ob gefangenen Verordnung und Exekution ferner zu verfahren, und darauf zu beharren, auch zu dem Ende Sie obgenannten Kommissarien abermals auf die diesjährige Herbstmesse abge schickt hätte; so wollten Sie nicht allein das mehr gedachte Münzedickt, sammt den darauf erfolg ten Proklamaten, und allen vorgefallenen Hand lungen, Kraft der Kayserlichen Instruction und

b) S. weiter oben in diesem XX. Bande, S. 177 u. f.

und ernſtlichen Befehls, hiemit wiederhohlt, J. Chr.
ſondern auch Alle und Jede dahin ermahnt und 1597
gewarnet haben, ſich den vorigen und allen diesfalls publicirten Diſpoſitionen, ihrem Buchſtaben und Innhalte nach, bey Vermeidung der eingerückten Strafe, gemäß zu erzeigen.

Jedoch zum Ueberfluſſe wollten Sie, die Kayſerlichen Kommiſſarien, hiemit, aus beſondern bewegenden Urſachen, den fremden und einheimiſchen Kauf- und Handelsleuten, für diesmal, und ſo lange der Kayſer ſich eines andern vergleichen und erklären würde, verſtatten und zulaſſen, im Kaufen und Verkaufen, auch in ihren andern Kommerzien, (doch alles gefährliche Aufwechſeln hiemit, bey der geſetzten ernſtlichen Strafe, verboten,) folgende goldene und ſilberne Sorten, jedoch in allewege dem Münzedickte unnachtheilig, in dem Werthe und Valor, wie ſie hiemit valvirt und verzeichnet wären, zu nehmen, und zu verſchieben. Nemlich: 1) die doppelten Spaniſchen Dukaten zu 232. Kreutzer; 2) die Ungariſchen und Spaniſchen Dukaten zu 116. Kreutzer; 3) die Salzburger, Sometiſchen und Milaneſer Dukaten zu 112. Kreutzer; 4) die Portugalöſer Kreutzdukaten zu 106. Kreutzer; 5) die Sonnen-Kronen zu 102. Kreutzer; 6) die Burgundiſchen und Italiäniſchen Kronen zu 98. Kreutzer; 7) die Spaniſchen Kronen zu 100. Kreutzer; 8) die ganze, halbe und Orts-R. Thaler nicht höher, als zu 72. Kreutzer; 9) die Gülden-Thaler zu 64. Kreutzer, und die halben nach Advenant; ſonſt aber wegen der neuen R. Dreykreutzer, halben Batzen und Kreutzer lieſſe es der Kayſer bey der Verordnung des obgedachten vorjähri-

J. Chr. 1597 verglichen, welches hierauf von R. Tagen zu R. Tagen, mit vielen nützlichen Zusätzen wie verbessert, und bey ernstlichen Strafen geboten worden, demselben in allen Punkten nachzuleben. Nun hätten aber nachher etliche Stände, durch die Ausmünzung der kleinern bösen Sorten, gefährlichen Aufwechsel, Steigerung und dergleichen Unordnung, besonders auf den jährlichen Messen und Jahrmärkten, in verschiedenen Fällen, demselben zuwider gehandelt. Deswegen hätten dann schon weiland K. Maximilian der II., im J. 1571., wie auch der jetzige Kayser, im J. 1596., auf die damalige Frankfurter Herbstmesse ihre Kommissarien mit Räthe, mit Instrucktion und Gewalt, abgefertiget, in der Absicht, durch ein offenes Edickt zu erklären, wie es, besonders auf Ersuchen des gemeinen Kauf- und Landesmanns, immittelst und so lange, bis der Kayser mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R., über ein Endliches und Gemeines sich vergleichen würde, mit der Valvation goldenen und silbernen Sorten, im Kaufen und Verkaufen, gehalten werden solle. Welches auch durch ein Proklama, unter dem 13. September 1596. [b]) geschehen sey. Da nun der Kayser endlich entschlossen sey, mit der gefangenen Verordnung und Exekution fernerhin zu verfahren, und darauf zu beharren, auch dem Ende Sie obgenannten Kommissarien allemals auf die diesjährige Herbstmesse abschickt hätte; so wollten Sie nicht allein das mehrgedachte Münzedickt, sammt den darauf erfolgten Proklamaten, und allen vorgefallenen Handlungen, Kraft der Kayserlichen Instruction

b) S. weiter oben in diesem XX. Bande, S. 277 u. f.

dieſelben zu Frankfurt, und anderswo am Rhein- J. C.
ſtrome, loswerden wolle, müſſe er Chriſten 15
und Juden, alles wider die Verordnung und den Innhalt vieler heilſamen K. Konſtitutionen und Abſchiede, 12. bis 13. Gulden aufs Hundert, gegen Einwechſelung der böſen und geringen halben Batzen, zum Aufwechſel geben, welches gleichſam für einen Rechts- und Landes-Gebrauch gehalten würde. Damit aber die inn- und ausländiſchen Handelsleute, wie auch der gemeine Mann, mit dergleichen Unordnung und Mißbrauch, hinfüro verſchont würde, hätte man die mehr erwähnten Pfenninge, deren vierzehn für einen Batzen ausgemünzt worden, auf Verordnung der höchſten Obrigkeit, aufgezogen, gebrochen, in Tiegel geworfen, und probirt; da man dann in der Probe befunden habe, daß achtzehn Stück ſolcher Pfenninge und geringen Sorten nicht einmal einen Batzen werth geweſen ſeyen; deswegen hätte man dieſe Pfenninge valvirt, und würde hiemit, bey Verluſt und Konfiſcirung ſolcher Münze, geboten, für einen Batzen nicht weniger, als ſechszehn Stück zu nehmen und auszugeben.

Endlich vergiengen ſich etliche inn- und ausländiſche Handelsleute, beſonders aus den Niederlanden und andern fremden Orten, verächtlicher und frecher Weiſe, zur Verachtung der heilſamen Kayſerlichen Verordnungen und Satzungen, wie auch *in fraudem* des publicirten Edicts, auch darinn, daß Sie, auf den Meſſen zu Frankfurt und anderswo, im Kaufen und Verkaufen, in Wechſeln und Kontracten, der Kayſerlichen Verordnung ganz und gar nicht nachlebten, ſondern auf Brabanti-

J. Chr. 1597. ſche Währung handelten, und ihre Kontracte, Kauf und Wechſel allein auf die Stücke goldener und ſilberner groben Sorten, und nicht auf die Valvation der Gulden Währung, als 60. Kreuzer oder 20. Schillinge auf den Gulden, richteten und ſtellten. Dergleichen verbotene Kontrackte und Handlungen ſollten nun, vermöge dieſes Münzmandats, denjenigen Kauf- und Handelsleuten, welche ſich ſolche zu Schulden kommen lieſſen, und ihre Gläubiger an fremde Orte, nach Frankreich, Lothringen und den Niederlanden, weiſen wollten, bey Konfiſcirung der Schulden, welche Sie auf ſolche Währung ſtellten, unterſagt ſeyn. Auſſerdem würde Allen und Jeden, welche die Branbantiſche, Frankfurtiſche, Straßburger oder andere Währung gebrauchten, oder die goldene und ſilberne grobe Sorten nicht nach dem vorhin valvirten Werthe, im Kaufen und Verkaufen, in Kontrackten u. ſ. w., nähmen oder gäben, hiemit bekannt gemacht, daß neben dem Verluſte ſolcher goldenen und ſilbernen Sorten und Münze, der Kayſer ſich ausdrücklich vorbehalte, gegen ihre Perſonen, Leib und Güter, nach Befinden der Verbrechung, Verachtung und Uebertretung dieſer heilſamen Verordnung, mit gebührendem Einſehen zu verfahren. Mithin ſolle ein Jeder, mit der Währung und Taxe, wie ſie in dieſem Prokla-ma verzeichnet ſey, bis zu weiterer Kayſerlichen Reſolution ſich begnügen. Uebrigens aber ſolle, in Anſehung der, in der R. M. O. und den Kayſerlichen Mandaten, verbotenen Stücke, demjenigen nachgelebt werden, was die gedachten R. Konſtitutionen, die Kayſerlichen Münzmandate und die auf den Meſſen angeſchla-

ſchlagene *Proclamata* diesfalls verordneten, wor- J. Chr.
nach ſich männiglich, und ein Jeder inſonderheit, 1597
zu richten hätte c).

Zufolge des weiter oben angeführten Re- gensburgiſchen Memorials d) kamen die Rä- 25 Spt.
the und Geſandten der unirten Fränkiſchen, l. 5 Oct.
Bayeriſchen und Schwäbiſchen Kreiſe zu Augſpurg auf den beſtimmten Tag zuſammen, und verſammelten ſich am folgenden Tage, früh 26 Spt.
Morgens, auf dem Rathhauſe, um mit den l. 6 Oct.
verſchiedenen vorgezeigten Münzproben, dem alten Herkommen nach, zu verfahren. Dasje- nige nun, was auf dieſem Münzprobationstage vorgekommen, beruhet, laut des Abſchiedes, auf 27 Spt.
folgenden Punkten. 1) Uebergaben die Abgeord- l. 7 Oct.
neten der Stadt Augſpurg ein, von dem Wür- tenbergiſchen Rath, Sebaſtian Mitſchelin, an den Advokaten der Stadt Augſpurg, D. Veit Braitſchwerdt, erlaſſenes Schreiben, worinn Jener die Ihm unterwegs zugeſtoſſene Leibesſchwachheit, die Ihn zu erſcheinen hin- derte, meldete, und zugleich den D. Braitſchwerdt erſuchte, ſolches den anweſenden Ständen zu er- öfnen, und ſeine Stelle diesmal zu vertreten. Weil aber dem D. Braitſchwerdt bedenklich fiel, ſich auf ein ſolches privat Schreiben einzu- laſſen; ſo übergab Er es blos den anweſenden Räthen und Geſandten der Stände zum Ver- leſen, damit Sie von der Urſache des Ausblei- bens und Verhinderung des Raths Mitſche- lin Nachricht haben möchten. Und da 2) der bisherige Fränkiſche Kreiswardein, Hans Geb- hard, damaliger Amtmann in der Schau zu



c) Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 42. p. 103-105.
d) S. in dieſem XX. Bande der N. T. R. Ge- ſchichte, S. 563-566.

J. Chr. 1597. ſche Währung handelten, und ihre Kontracte, Kauf und Wechſel allein auf die Stücke goldener und ſilberner groben Sorten, und nicht auf die Valvation der Gulden Währung, als 60. Kreuzer oder 20. Schillinge auf den Gulden, richteten und ſtellten. Dergleichen verbotene Kontrackte und Handlungen ſollten nun, vermöge dieſes Münzmandats, denjenigen Kauf- und Handelsleuten, welche ſich ſolche zu Schulden kommen lieſſen, und ihre Gläubiger an fremde Orte, nach Frankreich, Lothringen und den Niederlanden, weiſen wollten, bey Konfiſcirung der Schulden, welche Sie auf ſolche Währung ſtellten, unterſagt ſeyn. Auſſerdem würde Allen und Jeden, welche die Branbantiſche, Frankfurtiſche, Straßburger oder andere Währung gebrauchten, oder die goldene und ſilberne grobe Sorten nicht nach dem vorhin valvirten Werthe, im Kaufen und Verkaufen, in Kontrackten u. ſ. w., nähmen oder gäben, hiemit bekannt gemacht, daß neben dem Verluſte ſolcher goldenen und ſilbernen Sorten und Münze, der Kayſer ſich ausdrücklich vorbehalte, gegen ihre Perſonen, Leib und Güter, nach Befinden der Verbrechung, Verachtung und Uebertretung dieſer heilſamen Verordnung, mit gebührendem Einſehen zu verfahren. Mithin ſolle ein Jeder, mit der Währung und Taxe, wie ſie in dieſem Proklama verzeichnet ſey, bis zu weiterer Kayſerlichen Reſolution ſich begnügen. Uebrigens aber ſolle, in Anſehung der, in der R. M. O. und den Kayſerlichen Mandaten, verbotenen Stücke, demjenigen nachgelebt werden, was die gedachten R. Konſtitutionen, die Kayſerlichen Münzmandate und die auf den Meſſen angeſchlo-

birt, welches der Teutſche Orden, im J. 1597., J. Chr.
hatte münzen laſſen, deren acht Stück eine 1597
Cölniſche Mark, und fein 14. Loth und
4. Green Silber hielten, und alſo der R. M. O.
gemäß geweſen. Nachdem auch 4) den War-
deinen vordem war befohlen worden, daß wenn
Ihrer Einem oder dem Andern fremde und
auſſer den drey Kreiſen gemünzte Sorten vor-
kommen ſollten, Sie dieſelben gleichfalls probi-
ren, und die Proben, auch wie Sie ſelbige be-
funden, den anweſenden Ständen vorlegen ſoll-
ten; ſo wurde, währender Handlung, von dem
Bayeriſchen Wardein ein Verzeichniß mit
Num. 4., und noch drey Verzeichniſſe von
Niederländiſchen Dukaten übergeben, die Er
probirt und dem Münzedickte gemäß befun-
den hatte; ingleichen Dreykreutzerſtücke, welche
zu Schafhauſen gemünzt worden, und nach der
R. M. O. um 16. Gulden und 36¼. Kreutzer
aufs Hundert zu gering, mithin das Stück
über 2½ Kreutzer nicht werth war; wie dann
auch Pfenninge aufgezogen und probirt wur-
den, bey denen der Verluſt 47. Gulden und
55. Kreutzer war. Und endlich übergab dieſer
Bayeriſche Wardein auch noch ein Verzeichniß
mit Num. 5. von zwey verſchiedenen Sorten
R. Thalern und zweyerley Sorten an Drey-
kreutzerſtücken; wie nun dieſelben an Schroot
und Korn befunden worden, diesfalls wird ſich,
in unſerm Abſchiede, auf das beygelegte, aber
nicht mit abgedruckte, Verzeichniß berufen.

Hiernächſt und 5) ließ der Kayſerliche
Münzmeiſter zu Hall im Innthale, Jacob Per-
dolf, bey den anweſenden Ständen und Ge-
ſandten anmelden, und um ein Gehör anſu-
chen, welches Ihm auch ſogleich verſtattet wurde.

J. Chr. Nürnberg, seinen Dienst aufgegeben hatte, und
1597 die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises, an seiner Statt, Georg Dietrichen zum Kreiswardein präsentiren lassen; so wurde derselbe an sein Amt und die Probierordnung, und was Ihm dieselbe, in einem und andern, seines Amtes halber anbefehle und auferlege, fleissig erinnert, und Er darauf, nach vorgängigem Angelöbniß, wie gebräuchlich, gebührend verpflichtet.

Hierauf legten 3) die drey Kreiswardeine die verschiedenen Proben, nebst den Verzeichnissen derselben, vor, welche die Gesandten mit Fleiß durchsahen, und daraus befanden, daß a) das Erzstift Salzburg im J. 1596. drey und im J. 1597. zwey Werke Doppeldukaten, die sammt und sonders 23. Karat und 8. Gren, der M. O. gemäß, fein gehalten, ingleichen vier Werke im J. 1596. und dann zwey Werke im J. 1597., die gleichfalls nach dem Münzedickte gerecht befunden worden, habe ausgehen lassen; ferner, vermöge des andern Verzeichnisses, noch drey Werke Doppeldukaten, und dann vier Werke Zweyer, welche man insgesammt probirt, aufgezogen, und gleich den andern, an Schrott und Korn, dem Münzedikte gemäß, befunden hätte. b) Der Bayerische Kreiswardein, Georg Fraißlich, übergab seine gemachte Proben, die aus drey Werk Dukaten, welche im Fränkischen Kreise gemünzt worden, und in einem Werke Hohenlohischen Dreyer- Gröschlin bestunden, welche goldene und silberne Sorten insgesammt gerecht waren. c) Der Schwäbische Kreiswardein, Johann Alexander Pauditel, hatte nach dem Innhalte seines Probierzettels, ein Werk R. Thaler probirt,

birt, welches der Teutſche Orden, im J. 1597., J. Chr.
hatte münzen laſſen, deren acht Stück eine 1597
Cölniſche Mark, und fein 14. Loth und 4. Green Silber hielten, und alſo der R. M. O. gemäß geweſen. Nachdem auch 4) den Wardeinen vordem war befohlen worden, daß wenn Ihrer Einem oder dem Andern fremde und auſſer den drey Kreiſen gemünzte Sorten vorkommen ſollten, Sie dieſelben gleichfalls probiren, und die Proben, auch wie Sie ſelbige befunden, den anweſenden Ständen vorlegen ſollten; ſo wurde, währender Handlung, von dem Bayeriſchen Wardein ein Verzeichniß mit Num. 4., und noch drey Verzeichniſſe von Niederländiſchen Dukaten übergeben, die Er probirt und dem Münzedickte gemäß befunden hatte; ingleichen Dreykreutzerſtücke, welche zu Schafhauſen gemünzt worden, und nach der R. M. O. um 16. Gulden und 36¼. Kreutzer aufs Hundert zu gering, mithin das Stück über 2½ Kreutzer nicht werth war; wie dann auch Pfenninge aufgezogen und probirt wurden, bey denen der Verluſt 47. Gulden und 55. Kreutzer war. Und endlich übergab dieſer Bayeriſche Wardein auch noch ein Verzeichniß mit Num. 5. von zwey verſchiedenen Sorten R. Thalern und zweyerley Sorten an Dreykreutzerſtücken; wie nun dieſelben an Schroot und Korn befunden worden, diesfalls wird ſich, in unſerm Abſchiede, auf das beygelegte, aber nicht mit abgedruckte, Verzeichniß berufen.

Hiernächſt und 5) ließ der Kayſerliche Münzmeiſter zu Hall im Innthale, Jacob Perdolf, bey den anweſenden Ständen und Geſandten anmelden, und um ein Gehör anſuchen, welches Ihm auch ſogleich verſtattet wurde.

J. Chr. 1597 Vaterlande T. N., zum äuſſerſten Nachtheil und Verderben gereichen würde. Was auch der Kayſer ſchon vormals, mittelſt Publication des Kayſerlichen Münzedicks, an die drey unirte, wie auch an die andere R. Kreiſe habe gelangen laſſen †), und was daneben, durch die Milderung und Valvation auf den Jahrmärkten verſchiedener Orte, vorgefallen *), wäre den Fürſten und Ständen wohl bewußt, und Sie hätten, ihres Theils, nichts mehr gewünſcht, als daß die angedeutete Reformation und Exekution zu einem allgemeinen, gleichmäßigen und durchgängigen Werke möchte gediehen ſeyn. Aus was für Urſachen aber ſolche Exekution nicht bey allen Kreiſen zu erlangen geweſen, ſondern dafür gehalten werden wollen, daß in einer ſo wichtigen Sache, mit Rath und Zuthun aller Churfürſten und Fürſten, gehandelt werden müßte, wollten die Abgeordneten der drey Kreiſe itzo nicht diſputiren, wären auch deshalb nicht abgefertiget worden.

Indeſſen hätte man aus den kommunicirten Abſchieden und Erklärungen etlicher Kreiſe ſoviel vernommen, daß man dem Kayſer um die Suſpenſion ſolange, bis man ſich über ein Gewiſſes und Endliches auf einer allgemeinen R. Verſammlung vergleichen möchte, erſucht hätte. Und obgleich dieſer Punkt des Münzweſens, in dem Kayſerlichen Ausſchreiben zum R. Tage, wäre übergangen worden; ſo hätte es doch vielleicht die Meinung, daß ſolches Werk der Reformation und Exekution den deputir-

ten

†) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 269-276.

*) S. Eben daſelbſt, S. 277-280. 325. ſq. und 578. f.

ten Ständen übergeben und anbefohlen werden J. C.
ſollte. Da es nun aber, noch zur Zeit, unge- 15
wiß ſey, wann der Deputationstag wieder vor ſich gehen würde, und bis dahin ſolches Werk und die Anſtellung der Exekution, wegen der groſſen Ungleichheit, Niemanden als den Handelsſtädten, Kauf- und Handelsleuten, beſchwerlicher, den Unterthanen aber und dem gemeinen Manne am gefährlichſten fallen würde; ſo wollten die Fürſten und Stände dieſer drey unirten Kreiſe hoffen, und auch den Kayſer allerunterthänigſt erſuchen, daß dieſer Punkt, während der K. Verſammlung, ſeine gewünſchte Erörterung, und eine gleichmäßige Würkung erlangen möge. Oder Falls ja ſolcher Punkt der Reformation, (welches man jedoch, wegen der androhenden Gefahr und des augenſcheinlichen Unterganges aller Kommerzien und Handthierung nicht hoffen wollte,) auf einen Deputationstag verſchoben werden ſollte, daß doch wenigſtens der Kayſer der befohlnen Exekution, zumal an den Orten und gegen die Perſonen, welche eine Zeit her groſſen Verluſt, Schaden und Abgang erlitten hätten, ſolange einen Anſtand geben möchte, bis die deputirten Stände, denen ſolches Werk übergeben worden, ſich über ein Endliches und Gewiſſes würden verglichen haben.

Aus dem übergebenen Kreditive und der mündlichen Erklärung des Kayſerlichen Geſandtens hätten übrigens die Verordneten der drey Kreiſe nichts anders vermerken können, als daß die Meinung des Kayſers und Deſſen Oberöſterreichiſchen Regierung dahin gehe, von dem Hauptwerke zu handeln, wie nemlich die Reformation des Münzweſens zu verbeſſern,

J. Chr. 1597 Vaterlande T. N., zum äuſſerſten Nachtheil und Verderben gereichen würde. Was auch der Kayſer ſchon vormals, mittelſt Publication des Kayſerlichen Münzedicts, an die drey unrechte, wie auch an die andere R. Kreiſe habe gelangen laſſen †), und was daneben, durch die Milderung und Valvation auf den Jahrmärkten verſchiedener Orte, vorgefallen *), wäre den Fürſten und Ständen wohl bewußt, und Sie hätten, ihres Theils, nichts mehr gewünſcht, als daß die angedeutete Reformation und Exekution zu einem allgemeinen, gleichmäßigen und durchgängigen Werke möchte gediehen ſeyn. Aus was für Urſachen aber ſolche Exekution nicht bey allen Kreiſen zu erlangen geweſen, ſondern dafür gehalten werden wollen, daß in einer ſo wichtigen Sache, mit Rath und Zuthun aller Churfürſten und Fürſten, gehandelt werden müßte, wollten die Abgeordneten der drey Kreiſe itzo nicht diſputiren, wären auch deshalb nicht abgefertiget worden.

Indeſſen hätte man aus den kommunicirten Abſchieden und Erklärungen etlicher Kreiſe ſoviel vernommen, daß man dem Kayſer um die Suſpenſion ſolange, bis man ſich über ein Gewiſſes und Endliches auf einer allgemeinen R. Verſammlung vergleichen möchte, erſucht hätte. Und obgleich dieſer Punkt des Münzweſens, in dem Kayſerlichen Ausſchreiben zum R. Tage, wäre übergangen worden; ſo hätte es doch vielleicht die Meinung, daß ſolches Werk der Reformation und Exekution den deputir-

ten

†) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 269-276.

*) S. Eben daſelbſt, S. 277-280. 325. ſq. und 578. f.

ten Ständen übergeben und anbefohlen werden J. Chr.
ſollte. Da es nun aber, noch zur Zeit, unge- 1597
wiß ſey, wann der Deputationstag wieder vor ſich gehen würde, und bis dahin ſolches Werk und die Anſtellung der Exekution, wegen der groſſen Ungleichheit, Niemanden als den Handelsſtädten, Kauf- und Handelsleuten, beſchwerlicher, den Unterthanen aber und dem gemeinen Manne am gefährlichſten fallen würde; ſo wollten die Fürſten und Stände dieſer drey unirten Kreiſe hoffen, und auch den Kayſer allerunterthänigſt erſuchen, daß dieſer Punkt, währender K. Verſammlung, ſeine gewünſchte Erörterung, und eine gleichmäßige Würkung erlangen möge. Oder Falls ja ſolcher Punkt der Reformation, (welches man jedoch, wegen der androhenden Gefahr und des augenſcheinlichen Unterganges aller Kommerzien und Handthierung nicht hoffen wollte,) auf einen Deputationstag verſchoben werden ſollte, daß doch wenigſtens der Kayſer der befohlnen Exekution, zumal an den Orten und gegen die Perſonen, welche eine Zeit her groſſen Verluſt, Schaden und Abgang erlitten hätten, ſolange einen Anſtand geben möchte, bis die deputirten Stände, denen ſolches Werk übergeben worden, ſich über ein Endliches und Gewiſſes würden verglichen haben.

Aus dem übergebenen Kreditive und der mündlichen Erklärung des Kayſerlichen Geſandtens hätten übrigens die Verordneten der drey Kreiſe nichts anders vermerken können, als daß die Meinung des Kayſers und Deſſen Oberöſterreichiſchen Regierung dahin gehe, von dem Hauptwerke zu handeln, wie nemlich die Reformation des Münzweſens zu verbeſſern,

J. Chr. 1597 sern, der eingerissenen Unordnung des Münzen der kleinen bösen Sorten, dem gefährlichen Auswechsel, der schädlichen Steigerung, und andern in vielen R. A. angeführten und verbotenen Fällen und Unordnungen vorzubeugen, auch ob der Silberkauf zu steigern, sich über eine gewisse Valvation zu vergleichen, und was solchem weiter anhängig seyn möchte. Allein es stehe nicht in dieser drey und mehrerer Kreise Willen und Macht, dem Kayser und andern hohen Kreisen und Ständen hierinn vorzugreifen; wie dann auch Sie, die Gesandten auf dergleichen Fall und Handlung nicht instruirt und abgefertiget wären. Mithin wollten Sie den Kayser allerunterthänigst ersuchen, daß, da Sie izo hier seinem Abgesandten in dem Hauptwerke, und dessen anhängigen Berathschlagung nicht willfahren könnten, und dergleichen etwas gegen die andern Kreise und Stände nicht zu verantworten wüßten, J. K. M. und Dessen Regierung solche ihre Entschuldigung nicht anders, als wie sie gemeint sey, und der Buchstabe enthalte, vermerken möge. Es erböten sich aber die Verordneten, daß Sie das Erbieten des Kaysers, wegen der gegenwärtigen und künftig zu hoffenden Korrespondenz und Vertraulichkeit, den Fürsten und Ständen der drey unten Kreise, fleißig hinterbringen wollten; wobey Sie nicht zweifelten, es würden ihre Fürsten, Herren und Obern die allergnädigste, treuherzigste und väterliche Vorsorge des Kaysers, wie auch Dessen Erbieten zu künftiger Korrespondenz, und daß Er sich, von wegen des Hauses Oesterreich, (wie Er sich gegen etliche Stände, durch den D. Hülsen, nach der Anzeige der Fränkischen Kreisdirectoren, bereits hätte ver-

nemlich, daß die Geſandten der Stände auf J. Chr.
den 1. May zu Frankfurt (an der Oder,) und 1597
auf den Montag nach dem Michaelis-Markte zu Leipzig ſich einfinden, und am folgenden Tage zur Berathſchlagung ſchreiten ſollten. Falls aber hierinn eine Veränderung vorzunehmen wäre; ſo ſollte man es den Ständen zeitig melden. Nun fand ſich zwar auch 3) der Wardein zu Erfurt, Hans Weber, ein, und bat, daß man auch ſeine Münzproben möchte aufſtoſſen laſſen. Weil aber kundbar war, daß die Stadt Erfurt von Gott mit Sterbensläuften heimgeſucht worden, und alſo daſelbſt dieſe Zeit über, vermuthlich wenig möge gemünzt worden ſeyn, ſo zeigte man ihm an, daß er für diesmal die Proben einſtellen, und auf dem künftigen Probationstage ſich wieder anmelden ſolle.

4) Hätte man bisher befunden, und die Erfahrung es öffentlich bezeugt, was für groſſe Mißbräuche wider des H. R. R. Münzordnung und die ergangene Mandate eingeführt worden, und daß es ein unmögliches Werk ſey, die gedachte M. O., durch einen Kreis zu erhalten, wofern nicht im H. R. R. und mit den benachbarten Potentaten hierinn eine durchgehende Gleichheit gehalten würde. Es hätten auch daher die Stände dieſes Kreiſes, auf ihrer leztern Zuſammenkunft zu Frankfurt an der Oder, den Kayſer, durch den daſelbſt gemachten Abſchied, erſucht, daß wider die Verbrecher, zu Handhabung und Erhaltung der R. M. O. nach Innhalt derſelben, ernſtlich verfahren, und zu Feſtſetzung dieſes Werkes, ein beſonderer Münztag, und eine allgemeine Zuſammenkunft aller Kreisſtände, wie im J. 1570. geſche-

J. Chr. hen *), angeordnet und gehalten werden möchte.
1597 Damit nun ſolches heilſame Vorhaben nicht gänzlich auf ſich erſitzen, ſondern vielmehr das gewünſchte Ende erreichen möchte, wurde beſchloſſen, den Kayſer deswegen nochmals zu erſuchen. Und wenn nun hierauf, vor dem angeſtellten R. Tage, wiederum nichts erfolgen würde; ſo ſollte alsdann zu der Stände Bedenken und Kommunikation geſtellt werden, was zur Fortſetzung dieſes Mittels, und zur Erhaltung des H. R. R. wohlgefaßten Münzordnung, auch zur Erlangung einer allgemeinen Vergleichung und Abſchaffung der eingeriſſenen Mißbräuche erſprießlich, und ferner vorzunehmen ſeyn möchte.

Ferner und 5) wäre zu verſchiedenen malen erinnert worden, daß der Münzmeiſter auf dem Andreasberge zu der Grafſchaft Hohnſtein, als einem ungezweifelten Stande dieſes Kreiſes, gehöre †), und deswegen demſelben nicht entzogen, und dem Niederſächſiſchen Kreiſe zugewandt, noch auch die auf dem Andreasberge gebaueten Mineralien, an andern Orten, als in dieſem Oberſächſiſchen Kreiſe vermünzt werden ſollten. Es wäre daher, bey der leztern Zuſammenkunft zu Frankfurt an der Oder, der H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, ingleichen der Niederſächſiſche Kreis, erſucht,

*) Von einem beſondern Münztage und einer allgemeinen Zuſammenkunft aller Kreisſtände im J. 1570. iſt mir nichts bekannt. Vielleicht wird in dieſer Stelle der R. Deputationstag zu Frankfurt vom J. 1571. gemeint, wovon S. die N. T. R. Geſchichte im VIII. Bande, S. 584-597.

†) S. weiter oben in dieſem XX. Bande, der N. T. R. Geſchichte, S. 10-12.

nemlich, daß die Geſandten der Stände auf J. Chr.
den 1. May zu Frankfurt (an der Oder,) und 1597
auf den Montag nach dem Michaelis-Markte zu Leipzig ſich einfinden, und am folgenden Tage zur Berathſchlagung ſchreiten ſollten. Falls aber hierinn eine Veränderung vorzunehmen wäre; ſo ſollte man es den Ständen zeitig melden. Nun fand ſich zwar auch 3) der Wardein zu Erfurt, Hans Weber, ein, und bat, daß man auch ſeine Münzproben möchte aufſtoſſen laſſen. Weil aber kundbar war, daß die Stadt Erfurt von Gott mit Sterbensläuften heimgeſucht worden, und alſo daſelbſt dieſe Zeit über, vermuthlich wenig möge gemünzt worden ſeyn, ſo zeigte man ihm an, daß er für diesmal die Proben einſtellen, und auf dem künftigen Probationstage ſich wieder anmelden ſolle.

4) Hätte man bisher befunden, und die Erfahrung es öffentlich bezeugt, was für groſſe Mißbräuche wider des H. R. R. Münzordnung und die ergangene Mandate eingeführt worden, und daß es ein unmögliches Werk ſey, die gedachte M. O., durch einen Kreis zu erhalten, wofern nicht im H. R. R. und mit den benachbarten Potentaten hierinn eine durchgehende Gleichheit gehalten würde. Es hätten auch daher die Stände dieſes Kreiſes, auf ihrer leztern Zuſammenkunft zu Frankfurt an der Oder, den Kayſer, durch den daſelbſt gemachten Abſchied, erſucht, daß wider die Verbrecher, zu Handhabung und Erhaltung der R. M. O. nach Innhalt derſelben, ernſtlich verfahren, und zu Feſtſetzung dieſes Werkes, ein beſonderer Münztag, und eine allgemeine Zuſammenkunft aller Kreisſtände, wie im J. 1570. geſche-

J. Chr. hen *), angeordnet und gehalten werden möch-
1597 Damit nun solches heilsame Vorhaben nicht gänzlich auf sich ersitzen, sondern vielmehr das gewünschte Ende erreichen möchte, wurde beschlossen, den Kayser deswegen nochmals zu ersuchen. Und wenn nun hierauf, vor dem angestellten R. Tage, wiederum nichts erfolgen würde; so sollte alsdann zu der Stände Bedenken und Kommunikation gestellt werden, was zur Fortsetzung dieses Mittels, und zur Erhaltung des H. R. R. wohlgefaßten Münzordnung, auch zur Erlangung einer allgemeinen Vergleichung und Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche ersprießlich, und ferner vorzunehmen seyn möchte.

Ferner und 5) wäre zu verschiedenen malen erinnert worden, daß der Münzmeister auf dem Andreasberge zu der Grafschaft Hohnstein, als einem ungezweifelten Stande dieses Kreises, gehöre †), und deswegen demselben nicht entzogen, und dem Niedersächsischen Kreise zugewandt, noch auch die auf dem Andreasberge gebaueten Mineralien, an andern Orten, als in diesem Obersächsischen Kreise vermünzt werden sollten. Es wäre daher, bey der letztern Zusammenkunft zu Frankfurt an der Oder, der H. Heinrich Julius zu Braunschweig, ingleichen der Niedersächsische Kreis, ersuche,

*) Von einem besondern Münztage und einer allgemeinen Zusammenkunft aller Kreisstände im J. 1570. ist mir nichts bekannt. Vielleicht wird in dieser Stelle der R. Deputationstag zu Frankfurt vom J. 1571. gemeint, wovon S. die N. T. R. Geschichte im VIII. Bande, S. 584-597.

†) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 10-12.

langter, und von Ihm, dem Kayſer, ſelbſt be- J. Chr.
ſtätigter Privilegien und Freyheiten, inſonder- 1597
heit bey den itzigen kriegeriſchen und unruhigen Zeiten, ferner zu klagen. Allein es hätten, ſeit dem jüngſt zu Regenſpurg gehaltenem R. Tage, die Exempel an mehrern Orten zu erkennen gegeben, und es bezeuge auch ſolches die tägliche Erfahrung, daß vornemlich in den Freyen- und R. Städten nicht nur der Magiſtrat, als ein unmittelbarer Stand des Reichs, ſondern auch die in den gedachten Städten eingeſeſſenen und geſchwornen Bürger von ihren ordentlichen Rechten und Richtern, durch Verordnung beſonderer Kommiſſionen, Citationen, Mandate und dergleichen Proceſſe, ſogar auch vom K. und R. Kammergerichte abgezogen würden, welches doch, den Ständen zu Gute, angeordnet worden, und mit ſchweren Koſten unterhalten würde, damit nicht die Stände, mit merklichen Koſten, an weit entlegene Orte avocirt, und dann auch die Kayſerlichen Hof-Räthe der Geſchäfte, guten Theils, entladen werden möchten. Dadurch würde dann Ihnen das *Beneficium primae inſtantiae, Appellationis* et *Reviſionis*, der K. G. O. und der alten R. Verfaſſung zuwider entzogen.

Allein hiebey bliebe es nicht einmal, ſondern es entſtünden daraus noch viel mehrere Inkonvenienzen, alſo daß es nunmehro dahin gekommen wäre, daß die Bürger in den Städten, zum Theil auch *ſine expreſſione Cauſſae*, perſönlich an den Kayſerlichen Hof, unter beſondern Bedrohungen, citirt würden. Und wenn auch Privatperſonen, oder die Obrigkeiten in den Städten ſelbſt, jedoch ihren habenden Beſchwerungen ohne Schmälerung oder Abbruch, kein

J. Chr. 1597 langt werden g). Das übrige dieſes Kreisab-ſchiedes hab' ich theils ſchon weiter oben angeführt h), theils wird ſolches noch in der Folge vorkommen.

Von den ſonſt jährlich gehaltenen Städtetagen hab' ich ſeit dem J. 1593. keine Spur finden können i). Daß aber, in dem itzigen Jahr, die R. Städte dergleichen Städtetag zu Heilm. Oct. bronn gehalten, erhellet aus einer weitläuftigen und ſehr merkwürdigen Beſchwerungsſchrift, welche dieſelben von da aus, wider die Hofrathsu.e.m. proceſſe, Hofkommiſſionen ꝛc., an den Kayſer erlaſſen haben. In derſelben heißt es: die Freyen- und R. Städte hätten gehoft, es würde der Kayſer die, eine lange Zeit her, am meiſten aber auf dem letztern R. Tage zu Regenſpurg im J. 1594., nothgedrungene geklagten Beſchwerden ſich zu Gemüthe geführt, und unter andern Beſchwerden vornemlich die, von den Churfürſten, Fürſten und Ständen, wohlmeinend geſchehene Erinnerung, wegen der ſehr beſchwerlichen Hof-Proceſſe, Advokationen, Kommiſſionen, Mandaten und Reſkripte, eingekommene Klagen dahin erwogen haben, daß die Freyen- und R. Städte nicht genöthiget, ja wider ihren Willen gedrungen werden möchten, zu Erhaltung ihrer, von vielen Römiſchen Kayſern und Königen im H. R. erlang-

g) Oberſächſiſcher Kreis-Abſchied vom 15. Oct. 1597., §. 1-6., in Moſers Sammlung ꝛc., P. III. n. 111. p. 246-249. und Hirſch, l. c., T. III. n. 44 p. 109-111., Cf. Müllers Sächſ. Annales, ad *h. a.*, p. 221.

h) S. im XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 521-526.

i) S. Eben dieſelbe, im XVII. Bande, S. 409. f.

Aufnehmung der Bürger gänzlich entzogen. J. Chr.
Ingleichen würden die Rathsperſonen von ihren 1597
Rathſitzen allein deswegen abgeſetzt, weil Sie das Mehrere, in billigen und wohlverantwortlichen Sachen, hätten machen helfen; wobey die Kayſerlichen Kommiſſarien vorgäben, daß ihre Befehle und Kommiſſionen immer fortgiengen, und Sie den Freyen- und R. Städten zu Inſpecktoren wären geſetzt worden.

Da auch, nach dem Kayſerlichen Befehl, die gedachten Kommiſſarien das Wenigſte mit dem Magiſtrate oder Rathe in den Freyen- und R. Städten zu verrichten hätten; ſo würden Demſelben nicht allein die, vermöge der alten vertraulichen Korreſpondenz der Städte, zu Beyſtänden erbetenen benachbarten Städte und deren Geſandten, ſondern auch ihre eigene geſchwohrne und beſoldete Advokaten, Stadtſchreiber und Diener von den Handlungen abgewieſen, denjenigen, die mit der gröſten Beſcheidenheit dawider redeten, oder allein als Beyſtände, in dergleichen ungewöhnlichen und hiebevor unerhörten Kommiſſionen, ſich gebrauchen lieſſen, mit der Kayſerlichen Ungnade gedrohet, und überhaupt, von dieſen Kommiſſarien, ſolche Dinge vorgenommen, die nicht allein in ihren Kommiſſionen nicht ausdrücklich enthalten ſeyen, ſondern wovon man auch, nicht ohne Urſache, glauben müßte, daß Sie die Gränzen ihres Befehls überſchritten. Bey dem allen fiele den R. Städten am beſchwerlichſten und ganz unerträglich, daß dergleichen Kommiſſionen, auf Anſuchen von Privatperſonen, und auf ungleiches, ungegründetes und unerfindliches Vorgeben ihrer geſchwohrner und gemeiniglich unruhiger Bürger, erkannt, und hernach, auf

J. Chr. 1597 Bedenken trügen, auf die geschehene Advokation, die Jurisdiktion, um weniger Verdachts willen, als ob Sie nemlich sich scheueten, vor den Kayserlichen Hof-Räthen mit ihrer Sache vorzukommen, zu prorogiren; so würde doch hernach in den Processen eine solche beschwerliche Ungleichheit, (ohne Jemands Verkleinerung zu melden,) mit Verweigerung gebührender Kommunikation der Produckten und Innlagen befunden, welche den Partheyen an ihren Rechten sehr verhinderlich fiele. Ausserdem sey mit mehrern Beyspielen zu beweisen, daß die Kayserlichen Kommissarien sich unterfiengen, in Religions- und Profan-Sachen, mit Generalbefehlen, Kommissionen und Mandaten zu verfahren, und hierauf exekutivisch zu handeln, auch die Bürger und Rathsverwandten in den Freyen- und R. Städten, wider ihren Willen, Bitten und Erbieten, mit besondern Eiden zu belegen, Sie hernach auf solche Eide zu examiniren, und Ihnen, bey hoher Strafe und dem geleisteten Eide, dergestalt das Stillschweigen aufzulegen, daß Sie keinem Menschen sagen und offenbaren sollten, was oder warum man Sie befragt hätte. Es würden auch durch solche ernannte Kayserliche Kommissarien, das Regiment und der Rath in den Städten, dem alten Herkommen, der gemeldeten Städte Freyheiten und frey gehabten Rathswahlen zuwider, geändert, die Rathspersonen in den vornehmsten Aemtern ihrer Dignitäten, ohne Anzeige anderer Ursachen, als daß es des Kayserts allergnädigster Befehl sey, Ihnen und ihren Nachkommen zu besonderer Verkleinerung und Nachtheil, entsetzt, und dem Magistrate die jederzeit gehabte freye Wahl der Rathspersonen und

Auf-

Aufnehmung der Bürger gänzlich entzogen. Ingleichen würden die Rathsperſonen von ihren Rathſitzen allein deswegen abgeſetzt, weil Sie das Mehrere, in billigen und wohlverantwortlichen Sachen, hätten machen helfen; wobey die Kayſerlichen Kommiſſarien vorgäben, daß ihre Befehle und Kommiſſionen immer fortgiengen, und Sie den Freyen- und R. Städten zu Inſpecktoren wären geſetzt worden. J. Chr. 1597

Da auch, nach dem Kayſerlichen Befehl, die gedachten Kommiſſarien das Wenigſte mit dem Magiſtrate oder Rathe in den Freyen- und R. Städten zu verrichten hätten; ſo würden Demſelben nicht allein die, vermöge der alten vertraulichen Korreſpondenz der Städte, zu Beyſtänden erbetenen benachbarten Städte und deren Geſandten, ſondern auch ihre eigene geſchwohrne und beſoldete Advokaten, Stadtſchreiber und Diener von den Handlungen abgewieſen, denjenigen, die mit der gröſten Beſcheidenheit dawider redeten, oder allein als Beyſtände, in dergleichen ungewöhnlichen und hiebevor unerhörten Kommiſſionen, ſich gebrauchen lieſſen, mit der Kayſerlichen Ungnade gedrohet, und überhaupt, von dieſen Kommiſſarien, ſolche Dinge vorgenommen, die nicht allein in ihren Kommiſſionen nicht ausdrücklich enthalten ſeyen, ſondern wovon man auch, nicht ohne Urſache, glauben müßte, daß Sie die Gränzen ihres Befehls überſchritten. Bey dem allen fiele den R. Städten am beſchwerlichſten und ganz unerträglich, daß dergleichen Kommiſſionen, auf Anſuchen von Privatperſonen, und auf ungleiches, ungegründetes und unerfindliches Vorgeben ihrer geſchwohrner und gemeiniglich unruhiger Bürger, erkannt, und hernach, auf

J. Chr. 1597 nicht genöthiget würde, ihre Appellation, (Revision,) auf dem künftigen R. Tage ferner anzubringen und zu verfolgen, sondern Ihr die Anleitung gegeben werden möchte, von ihrer Appellation, (Revision,) abzustehen, wozu Sie ohnehin geneigt sey.

Aus allem bisher angeführten erhelle nun soviel, daß Sie, die Gesandten, der deputirten Freyen- und Reichs-Städte, auf Befehl ihrer Obern, nichts anders vorgetragen, als wozu die Freye- und R. Städte, ihrer Obliegen und beschwerlichen Begegnung halber, unvermeidlich gedrungen worden; in der unterthänigsten Absicht und Meinung, ihre von den vorigen Römischen Kayserrn und Königen empfangene, und von dem itzigen Kayser selbst bestätigte Privilegien zu erhalten, und auf ihre Nachkommen zu bringen. Zugleich erböten Sie sich, solche ihre jederzeit gehabte Freyheiten, wie bisher, dergestalt zu gebrauchen, damit Sie, obgleich die geringere Stände des H. R., dem Kayser, im jeden Nothfalle, mit Darstreckung ihres äusserſten Vermögens, allerunterthänigst an die Hand gehen könnten. Es wollten daher ihre Obern nochmals den Kayser allerunterthänigst bitten, die oberzählten Beschwerden und neuerlichen Begegnungen, aus Kayserlichem väterlichem Gemüthe, dahin zu richten, daß ihre Obern derselben entlediget, und bey ihren alten und wohlhergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen und erhalten werden möchten. Dadurch erzeige der Kayser ihren Obern, seinen und des H. R. Freyen- und R. Städten, eine besondere Gnade, welche Sie auch mit unterthänigstem Gehorsam, besonders in den itzigen trüben Zeiten, mit Darstreckung ihres äusserſten

Ver-

Vermögens an Gut und Blut, zu verdienen, J. Chr. 1597
befliessen ſeyn würden k).

Die Hanſeſtädte l) erlangten endlich in dem 1. Aug. ſt. n.
itzigen Jahr die ſchon längſt geſuchte Publikation des Kayſerlichen Mandats wieder die Engliſchen Kaufleute oder ſogenannten Adventurirer, die in Teutſchland einen ſtarken Handel trieben, und ſich gröſtentheils, ſeit dem J. 1587. zu Stade niedergelaſſen hatten †). Namentlich an dieſe ergieng ſchon im J. 1595. der gemeſſene Befehl, ſich eiligſt von da wegzubegeben. Dawider kamen zwar der ErzB. zu Bremen und der Rath zu Stade bey dem Kayſer bittlich ein; allein ihr Anſuchen war vergeblich, und zwar um ſo mehr, weil die Königin von Engelland ſelbſt die Engelländer aus Teutſchland zurückrief, und zugleich allen in dem Stallhofe zu London Handlung treibenden teutſchen Kaufleuten, bey Strafe des Gefängniſſes und Konfiſcation ihrer Güter, befahl, ſich von da weg- und aus dem Lande zu begeben. Indeſſen zog ſich die Sache damals wieder zu, und ſchien auch beygelegt zu ſeyn; wenigſtens wurde ſeit zwey Jahren, nicht mehr davon geredet. Allein nunmehro erfolgte, in dem itzigen d. e. er ſt.
Jahr, das obgedachte Kayſerliche Mandat, von deſſen Innhalte ich bald weitere Nachricht geben will, welches zu Lübeck, Hamburg und in 19 Spt.
andern Hanſeſtädten, am Rathhauſe öffentlich angeſchlagen wurde, worauf Einige von dieſen Engli-

k) *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 356. a. - 359. a.

l) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der N. T. X. Geſchichte, S. 326.

†) S. Eben dieſelbe, im XIV. Bande, S. 652-661.

J. Chr. 1597 Engliſchen Kaufleuten nach Engelland zurück giengen, die Meiſten aber in den Niederlanden, und vornemlich zu Middelburg in Seeland, ſich niederlieſſen, um bey der Endigung dieſes Zwiſtes deſto näher bey der Hand zu ſeyn, und ihren verlaſſenen Sitz wieder einnehmen zu können. Als nun die Königin Eliſabeth von Engelland von dieſem Kayſerlichen Mandate Nachricht bekam; ſo verbot Sie nicht allein den Hanſeſtädten alle Handlung in ihrem Königreiche, ſondern wollte auch in demſelben die Hanſiſchen Kaufleute nicht länger dulden, und ließ Ihnen den Stallhof und ihre Gildehalle, welche den teutſchen Kaufleuten eigenthümlich zugehörten, und die Sie, bey Lebzeiten von acht Königen in Engelland, ruhig beſeſſen hatten, durch den Major von London weg und in Beſitz nehmen m).

Um dieſe Zeit ſchickte der K. Sigmund von Polen den Paul Diabyn, als ſeinen Geſandten, nach Engelland, um der Königin Eliſabeth, wegen der den Hanſeſtädten entzogenen Freyheiten, der Polniſchen Unterthanen halber, einige Vor-

m) *Chytraeus*, *l. c.*, L. XXX. p. m. 925. ſq. *Thuanus*, *l. c.*, T. V. L. CXIX. p. m. 767. ſq. *Lundorp*, *l. c.*, T. III. L. III. p. m. 126-130. *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. XXII. §. 13. p. m. 342. Köhleriſche Sammlung ꝛc., in Willebrandts Hanſiſchen Chronick, p. 280. J. H. Pratje Altes und Neues aus den Herzogth. Bremen und Verden, P. III. Sect. X. § 9. p. 317. Guil. *Camdeni* Annales rer. Angl. & Hibern regnante Elizabetha; (Amſtelod. 1677. 8.) P. IV. p. 740. ſq. P. von Rapin Thoyras allgem. Geſchichte von Engelland ꝛc., T. V., (Halle, 1757. 4.) L. XVII. p. 382. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXIII. §. 2. 113. ſq.

Vorſtellungen zu thun. Weil aber dieſer Geſandte, in der erhaltenen Audienz, etwas ſcharfe Ausdrücke gebrauchte; ſo begegnete Ihm die Königin, in ihrer Antwort, faſt ſchimpflich, und verwies Ihn, wegen des zu gebenden Beſcheides, an ihre Räthe. Dieſe gaben Ihm nun, auf Befehl der Königin, zur Antwort, daß die Hanſeſtädte von den Kaufmannſchaften und Handthierungen in Engelland mit nichten ausgeſchloſſen ſeyen; vor fünfzig Jahren wäre, unter der Regierung K. Eduards des VI., ein Mißverſtändniß, wegen der Kraft und Beſtändigkeit der Hanſiſchen Freyheiten in England, entſtanden, weil ſie, einiger Verbrechen halber, für nichtig und unkräftig gehalten worden, und es könnten die Hanſeſtädte nimmermehr beweiſen, daß ihnen hierinn unrecht geſchehen ſey. Ferner hätte man Ihnen mehr, als irgends einigen Kaufleuten der Chriſtenheit, zugelaſſen und vergönnt, nemlich, daß Sie, in ihrem Kaufhandel und Zöllen, nach Innhalt der alten Zollfreyheiten, den Engliſchen Unterthanen ſelbſt gleich gehalten werden ſollten. Sie könnten alſo nicht ſagen, daß Sie ausgeſchloſſen wären; es wäre dann, daß man Ihnen, wider alle Rechte, mehr Freyheiten, als den eigenen Unterthanen, verleihen wollte, welches aber wider die Pflichten eines Königs wäre, daß Er einem andern Königreiche beſſer vorſtehen wollte, als ſeinem eigenen, um ſeine Unterthanen arm, und dagegen die Hanſiſchen reich zu machen, welches die Königin nicht thun könnte, ohne wider göttliche und weltliche Geſetze zu handeln. Die Hanſeſtädte könnten alſo nicht ſagen, daß Sie ausgeſchloſſen wären, weil Sie ſo frey handeln könnten,

J. Chr. 1597 4. Aug.

J. Chr. 1597 ten, als die Engliſchen, und noch freyer, als die Franzoſen, Schotten, Flanderer, Holländer und andere Völker, ja als die Teutſchen ſelbſt.

In Engelland blieb es alſo bey den wider die Hanſeſtädte gefaßten Reſolutionen; hingegen erlangten Sie, in dieſem Jahr, einige Vortheile und Erleichterungen in Anſehung ihres Handels nach Spanien und Portugall. Man machte nemlich Ihnen die Hofnung, daß der bisherige ſchwere Zoll in Spanien, zu Dreißig vom Hundert, wieder abgeſchafft werden ſollte. Sie fertigten alſo deswegen eine anſehnliche Geſandtſchaft, im Namen aller Städte, nach Spanien ab, welche ſich zu Cöln verſammelte, und von da nach Brüſſel, und ferner, durch Frankreich, nach Spanien abgieng. Die Hanſiſchen Geſandten wurden daſelbſt wohl empfangen, und der neue Zoll, zu Dreißig vom Hundert, den Hanſeſtädten erlaſſen, ingleichen die alten Freyheiten zu Liſſabon Ihnen erneuert, und gleiche Freyheiten an dem Kontor zu Sevilien Ihnen ertheilt. Uebrigens wurde, in
28 Nov. ſt. vet. dieſem Jahr, und zwar im Advent, eine Verſammlung der ſechs Wendiſchen Städte zu Lübeck gehalten n).

Das vorerwähnte, wider die, in Teutſchland ſich niedergelaſſenen Engliſchen Kaufleute,
1. Aug. ſt. n. oder ſogenannten Adventurirer ergangene Kayſerliche Mandat iſt nun folgenden Innhaltes.

Es

n) Köhleriſche Sammlung ꝛc., beym Willebrandt, *l. c.*, p. 280. ſq. *Thuanus*, *l. c.*, T. V. L. CXIX. p. m. 764. ſq. von Mereren, *l. c.*, L. XIX. p. m. 413. ſq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *b. a.*, p. m. 1836-1838. und Hugo *Grotius*, *l. c.*, L. VI. p. m. 286.

Es hätten die der Teutſchen Hanſa verwandten Stände, ſammt etlichen diesfalls Intereſſirten, J. Chr. 1597 ſchon weiland ſeinen, des Kayſers, Anherrn und Vater, Ferdinand und Maximilian, ingleichen, Zeit ſeiner Kayſerlichen Regierung, Ihm, viele Jahre nach einander, zu verſchiedenen malen, nicht allein an ſeinem Kayſerlichen Hofe, ſondern auch auf Reichs- und Deputations-Tagen, inſonderheit auf den im J. 1582. zu Augſpurg *), und im J. 1594. zu Regenſpurg †) gehaltenen allgemeinen K. Verſammlungen, klagend vorbringen laſſen, daß Sie vor mehr als 300. Jahren, im Königreiche Engelland, anſehnliche Privilegien, Immunitäten, Freyheiten, Exemtionen und allerley Gerechtigkeiten, theils aus beſondern Wohlthaten der Engliſchen Könige, theils mit groſſen Geldſummen, Sich dem H. R. R. und deſſen Gliedern zum Beſten, auch zu Beförderung der allgemeinen Kommerzien, erworben, und bisher, nicht ohne merkliche Koſten, erhalten und vertheidiget hätten. Sie wären Ihnen, von vielen und nach und nach vierzehn Königen in Engelland, verliehen, genehmiget und beſtätiget worden, und ſie hätten, durch ſtattliche, beiderſeits aufgerichtete Erbverträge, mit Vorwiſſen, Konſens und Bewilligung aller und jeder geiſtlicher und weltlicher Stände der Krone Engelland, ſeit dem J. 1474., die Kraft unwiderruflicher und ewiger Kontrackte gewonnen. In deren ruhigen *Poſſeſſione vel quaſi* wären Sie auch über viele Hundert Jahre geblieben, und hätten hierauf ihre

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 249. ff. und 310-313.

†) S. Eben dieſelbe, im XVIII. Bande, S. 666. f. und im XIX. Bande, S. 73-75.

J. Chr. 1597 ihre Residenz und Mannschaft, auf einem Kontoir zu London, insgemein die Guldehalle der Teutschen genannt, genommen, wo die Hanſiſchen die Lacken oder Tücher, von den Engliſchen Unterthanen, eingekauft, und von da ferner nach Teutſchland verführt hätten. Durch dieſes Mittel hätte man allenthalben im Reiche T. N. einen guten Kauf der Engliſchen Lacken oder Tücher haben, und dagegen die Kommerzien, Handthierung und Kaufhandel mit allen für Engelland dienlichen Waaren, zu ihrem, des H. R. und der Engliſchen Unterthanen nicht geringem Nutzen treiben können.

Allein dieſem allen zuwider hätten ſich etliche eigennützige Kaufmannsgeſellſchaften, deren einige ſich *Mercans Adventuris* nennen, in dem Königreiche Engelland hervorgethan, und durch böſe Verleitung erpracticirt, daß man den gemeldeten Hanſeaten merkliche Beſchwerung zugefügt, und ſich unterſtanden hätte, Ihnen groſſe und unerträgliche Neuerungen, wider ihre obgedachte uralte, theuer und koſtbar erworbene Privilegien und Erbverträge, aufzudringen. Daraus ſey weiter erfolgt, daß die itzo regierende Königin Eliſabeth von Engelland die Hanſiſchen Privilegien nicht habe beſtätigen wollen, ja nun endlich, im vorigen Jahr, zu noch mehrerer unleidlicher Beſchwerung der oftgedachten Hanſeſtädter, und zwar vornemlich darum, daß Sie, den vorgenannten Adventurir-Kaufleuten eine zu Hamburg begehrte Reſidenz einzuräumen, nicht thunlich oder verantwortlich zu ſeyn, erachtet, alle privilegirte Kommerzien aus und in das Königreich Engelland gänzlich, und zumal in der Abſicht abgeſchnitten, um dadurch

Es hätten die der Teutſchen Hanſa verwandten Stände, ſammt etlichen diesfalls Intereſſirten, J. Chr. 1597 ſchon weiland ſeinen, des Kayſers, Anherrn und Vater, Ferdinand und Maximilian, ingleichen, Zeit ſeiner Kayſerlichen Regierung, Ihm, viele Jahre nach einander, zu verſchiedenen malen, nicht allein an ſeinem Kayſerlichen Hofe, ſondern auch auf Reichs- und Deputations-Tagen, inſonderheit auf den im J. 1582. zu Augſpurg *), und im J. 1594. zu Regenſpurg †) gehaltenen allgemeinen K. Verſammlungen, klagend vorbringen laſſen, daß Sie vor mehr als 300. Jahren, im Königreiche Engelland, anſehnliche Privilegien, Immunitäten, Freyheiten, Exemtionen und allerley Gerechtigkeiten, theils aus beſondern Wohlthaten der Engliſchen Könige, theils mit groſſen Geldſummen, Sich dem H. R. R. und deſſen Gliedern zum Beſten, auch zu Beförderung der allgemeinen Kommerzien, erworben, und bisher, nicht ohne merkliche Koſten, erhalten und vertheidiget hätten. Sie wären Ihnen, von vielen und nach und nach vierzehn Königen in Engelland, verliehen, genehmiget und beſtätiget worden, und ſie hätten, durch ſtattliche, beiderſeits aufgerichtete Erbverträge, mit Vorwiſſen, Konſens und Bewilligung aller und jeder geiſtlicher und weltlicher Stände der Krone Engelland, ſeit dem J. 1474., die Kraft unwiderruflicher und ewiger Kontrackte gewonnen. In deren ruhigen *Poſſeſſione vel quaſi* wären Sie auch über viele Hundert Jahre geblieben, und hätten hierauf ihre

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 249. ff. und 310-313.

†) S. Eben dieſelbe, im XVIII. Bande, S. 666. f. und im XIX. Bande, S. 73-75.

J. Chr. 1597 ihre Reſidenz und Mannſchaft, auf einm Kontoir zu London, insgemein die Guldehalle der Teutſchen genannt, genommen, wo di Hanſiſchen die Lacken oder Tücher, von den Engliſchen Unterthanen, eingekauft, und von da ferner nach Teutſchland verführt hätten. Durch dieſes Mittel hätte man allenthalben im Reiche T. N. einen guten Kauf der Engliſchen Lacken oder Tücher haben, und dagegen die Kommerzien, Handthierung und Kaufhandel mit allen für Engelland dienlichen Waaren, zu ihrem, des H. R. und der Engliſchen Unterthanen nicht geringem Nutzen treiben können.

Allein dieſem allen zuwider hätten ſich etliche eigennützige Kaufmannsgeſellſchaften, deren einige ſich *Mercans Adventuris* nennen, in dem Königreiche Engelland hervorgethan, und durch böſe Verleitung erpracticirt, daß man den gemeldeten Hanſeaten merkliche Beſchwerung zugefügt, und ſich unterſtanden hätte, Ihnen groſſe und unerträgliche Neuerungen, wider ihre obgedachte uralte, theuer und koſtbar erworbene Privilegien und Erbverträge, aufzudringen. Daraus ſey weiter erfolgt, daß die itzo regierende Königin Eliſabeth von Engelland die Hanſiſchen Privilegien nicht habe beſtätigen wollen, ja nun endlich, im vorigen Jahr, zu noch mehrerer unleidlicher Beſchwerung der oftgedachten Hanſeſtädter, und zwar vornemlich darum, daß Sie, den vorgenannten Adventurir-Kaufleuten eine zu Hamburg begehrte Reſidenz einzuräumen, nicht thunlich oder verantwortlich zu ſeyn, erachtet, alle privilegirte Kommerzien aus und in das Königreich Engelland gänzlich, und zumal in der Abſicht abgeſchnitten, um dadurch

durch die Handthierung der Adventurir-Ge- J. Chr.
sellschaft zu stärken, und derselben monopoli- 1597
sches Gewerbe mit dem Englischen Gewan-
de und Tüchern, auf eine gleiche Art, als die
Stapulier-Gesellschaft den Englischen Wol-
lenhandel allein an sich gezogen habe, in vollen
Gang zu bringen. Solches offenbahre sich
itzo um so mehr, daß Sie die Hanſischen ihre
privilegirte und wohlbefugte Handthierung
nicht genieſſen lieſſen, dagegen aber die Engli-
sche Adventurir-Gesellschaft sich haufenweise
in Teutschland, erstlich zu Emden, unter der
damaligen Aufnahme der Grafen zu Ostfries-
land, hernach an andern Orten, und itzo zu
Stade im Erzstifte Bremen niedergelassen
und den Gewandhandel und andere Kommer-
zien und Nutzen, welche vormals die teutschen
Kaufleute genossen, gänzlich an sich gezogen
hätte.

Darüber hätten Sie ferner zum Nachtheil
der Hansa, eine besondere Gesellschaft, Sta-
pel, Kollegium, Bündniß und Zusammenver-
strickung aufgerichtet, darinn wider ihre, der
Hanseſtädte, und des H. R. Rechte und Ord-
nungen, auch wider die Gewohnheit der
Kaufleute, allerley monopolische, verbotene
und dem Nutzen des H. R. schädliche Vergleiche
und Verordnungen wären gemacht und dadurch
die Theuerung im Gewande und andern Hand-
lungen dergestalt erhöhet worden, daß der Kauf
fast noch einmal so hoch gestiegen sey, als er
zu der Zeit gewesen, als die Hanſischen Teut-
schen Kaufleute ihre Privilegien hätten ge-
brauchen können. Es würden auch, von die-
sen Englischen Adventurirern, die Tücher
weder genetzt, noch getaucht oder ungespannt,

J. Chr. 1597 wie doch des H. R. Policey-Konstitution und hochverpönte Satzungen verordneten *), verhandelt, und weil solches eine Zeitlang ungestraft hingegangen, gebe es andern Kaufleuten, die von Ihnen solche nähmen, Ursache zu einer ähnlichen bösen Nachfolge. Ueberhaupt würde durch das Gewerbe dieser Adventurirer dem Teutschen Kaufmann das Gedeyhen und Aufnehmen seiner Nahrung geringert, verdorben und abgeschnitten. Nicht zu gedenken, was die Königin von Engelland sich anmasse und unterstehe, theils durch bewafnete Vergleitung der Adventurirer Kauffartheyschiffe von London nach Stade auf dem Teutschen Meer, in Seiner und des H. R. Jurisdiction und Gebiete, theils durch Anschlagung allerley beschwerlicher und der freyen See- und Schiffart hinderlicher Edickte, und darauf erfolgter Zugriffe, wodurch den Hanseestädten und andern R. Unterthanen die itzt gedachte freye Schiffart in der ganzen Westsee und dem Emserstrome, zum Theil auch in der Ostsee und anderswo, unsicher, öde und wüste gemacht würde, und weshalb die Hanseestädte, sammt den diesfalls Interessirten, Sein des Kayſers und des H. R. Einsehen, Hülfe und Beystand unterthänigst angerufen und darum gebeten hätten.

Da nun Er, der Kayſer, diese Klagen und Beschwerden höchst wichtig befunden hätte, und auf Seine an die Königin von Engelland deshalb erlassene, nachbarliche und freundliche Schreiben, wie auch auf die an die Aufnehmer

*) R. Policey-Ordnung vom J. 1577., Tit. XXI. §. 1. & 2., in der N. Sammlung der R. A. P. III. p. 390. sq.

ner der Adventurirer ausgefertigte Kayſer- J. Chr.
Befehle und Verordnungen nichts fruchtſ 1597
ches erhalten können, ſondern vielmehr ver-
t hätte, daß, zur Vertheidigung dieſes
kes, allerley Diſputationen, Entſchuldi-
gen und Weitläuftigkeiten wären erweckt
en; ſo habe Er vor allen Dingen für nöthig
den, eine gründliche Unterſuchung anzuſtel-
ob dieſe Engliſche Adventurir-Geſell-
t würklich monopoliſche und in des H. R.
erbotene Kommerzien treibe? Es ſey auch
s geſchehen und habe es ſich, durch die Aus-
etlicher, in nicht geringer Anzahl, in der
kfurter Faſten-Meſſe des J. 1581., ab-
ter glaubwürdiger Zeugen, auch durch an-
ſonſt darüber eingezogene Kundſchaften,
klar, ja noch ferner ſoviel ergeben, daß dieſe
3 erwähnte Adventurir-Geſellſchaften
ſchon vormals aus Danzig in Preuſſen, und
etlichen Orten der Niederburgundiſchen
nderer Länder wären verbannt und aus-
afft worden.

Hierauf habe Er, der Kayſer, die ganze
de, ihrer Wichtigkeit halber, und in Er-
ung, daß dieſe Dinge nicht allein die Han-
en, ſondern insgemein alle des H. R. Unter-
en und Handelsleute betreffe, auf einen
neinen R. Tag verſchoben, und ſolche Punk-
n Ausſchreiben und der Propoſition der,
. 1582., zu Augſpurg gehaltenen R. Ver-
nlung einverleibt. Ehe auch noch der R.
angegangen ſey, habe Er, zu beſſerer Er-
ung und Berathſchlagung dieſes Werkes,
lerſeits verhandelten Acten und Schriften,
ſämtlichen Churfürſten überſchickt, und
ich allen Ständen zur Berathſchlagung

J. Chr. 1597 übergeben. Dieſe hätten nun, nach reifem Bedacht und Bedacht, ihr wohlmeinendes Gutachten dahin geſtellt, und Ihn gebeten, daß, weil die Wiederaufrichtung der Privilegien und Erbverträge der Hanſeſtädte, von der Königin von Engelland, durch die in der Güte verſuchten Mittel, nicht zu erhalten wären, und ſich auch befinde, daß die Engliſche Adventurir-Geſellſchaft ein widerrechtliches und ſehr ſchädliches Monopolium führe, Er, der Kayſer, dieſen Kaufleuten ihre Anfahrten und Kaufmannſchaften, zu Waſſer und zu Lande, überall im H. R. deſſen Gebieten und Obrigkeiten, durch ernſtene Mandate, verbieten, und dann ferner einem jeden Stande, bey dem es nöthig ſeyn möchte, mit beſonderm Ernſte und hohen Strafen, aufzuerlegen wolle, den mehrgedachten Adventurirern, nebſt ihren verwandten Geſellſchaften, Facktorn und Dienern, nirgends im H. R. noch der Kaufmannſchaften, noch Anfahrten zu verſtatten, ſondern ſolches gänzlich abzuſchaffen und zu verwehren, bey Vermeidung der Kayſerlichen Ungnade, und bey Verluſt eines jeden ungehorſamen R. Standes und Obrigkeit Regalien, Lehren, und anderer von Ihm und dem H. R. habenden Rechte und Gerechtigkeiten. Wofern auch die Engliſchen Merkantil-Adventurirer, oder ihre Facktoren und Diener, wider ſolches Kayſerliche Verbot, einige Kaufmannſchaft, es ſey mit Käufern oder Verkäufern, oder andere Handthierung mit Engliſchen Tüchern, Wolle oder andern Waaren, wie die Namen haben mögen, an einigen Orte im H. R. zu treiben fortführen, ſo ſoll eine jede Obrigkeit, in ihrem Gebiete, wo dergleichen Kaufhandel getrieben, oder die verkau-

Güter betreten würden, ſchuldig ſeyn, ſol- J. Chr.
verbotene Güter unverzüglich anzugreifen, 1597
zu konfiſciren, nach fernerm Innhalte des
n damals zu Augſpurg von den Churfür-
, Fürſten und Ständen ſchriftlich übergebe-
Bedenkens †).

Obgleich nun die Hanſiſchen Geſandten ſo
emſig darum angehalten hätten, dergleichen
andat zu publiciren; ſo habe Er doch damit
rſt noch einen Anſtand genommen, und aller-
glimpfliche Wege verſucht: ob etwa die
nigin von Engelland zu Fortpflanzung gu-
Nachbarſchaft mit dem Reiche, bewogen
en könnte, das Reich und die Hanſeſtädte,
nſehung der vorhin erzälten Klagen und Be-
werden, ohne obgedachte ſchärfere Mittel, zu
edigen. Zu dem Ende habe Er ihrem da-
zu Augſpurg gehabten Geſandten die er-
che Urſachen dieſes von Ihm und dem Rei-
beſchloſſenen Verbots eröfnen, und zugleich
Vorſchlag thun laſſen, daß, wenn die Kö-
die Sache zu gütlicher Handlung und
gleichung wollte kommen laſſen, und deshalb
Umächtigte Geſandten, mit genugſamen Be-
abordnen, Er alsdann Kommiſſarien er-
nen wolle, vor denen beide Theile, an gelege-
Orten im H. R., vorkommen, ihre Noth-
ft vortragen, und darauf dieſes Weſen, auf
billige Art, in der Güte vergleichen ſollten.
erdies habe Er auch noch die Hanſeſtädte an-
dieſen, und endlich bewogen, daß Sie, mit
ſſen Koſten, eine beſondere Geſandtſchaft an
Königin nach Engelland abgefertiget, und,



†) S. im XII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 295-299. *paſſim.*

J. Chr. 1597 nebſt Ueberreichung ſeiner Ihr mitgegebenen Interceſſion, gütliche Vergleichung geſuch hätten; womit man aber wiederum nichts ausgerichtet, ſondern eine ganz widerwärtige Antwort von der Königin bekommen habe. Mittlerweil hätten die Adventurirer, mit ihrem monopoliſchen Gewerbe im H. R., je länger, je weiter um ſich gegriffen, und es wäre auch noch ohnedies Seinen und des H. R. Unterthanen von den Engelländern groſſe Gewalt und Schaden in der offenen See zugefügt worden. Dieſe Ungelegenheit hätte, mit Hintanſetzung und Verachtung aller deswegen abgelaſſener und oft wiederhohlter Schreiben des Kayſers und der Hanſeſtädte, geſchehener Abſchickungen und auf mancherley Art verſuchter friedliebender Mittel, ganzer zwölf Jahre, von dem zu Augſpurg im J. 1582. gehaltenem R. Tage an, bis zum letztern Regenſpurgiſchen im J. 1594. fortgedauert, und wären immer noch mehr angewachſen; deswegen dann die Hanſe-Städte auf dieſer letztern R. Verſammlung ihre Klagen wieder angebracht hätten *).

Er, der Kayſer, habe hierauf ſolche Sache, mit den daſelbſt erſchienenen Churfürſten, Fürſten und Ständen, wie auch der Abweſenden Räthen und Geſandten abermals in Berathſchlagung gezogen. Hiebey habe man nun wider alle Rechte und Billigkeit zu ſeyn befunden, daß die Hanſe ihrer in Engelland, obgedachter maſſen, mit rechtmäſſigem Titel, und dazu theuer erlangten Privilegien und Erbverträge wären entſetzt worden; und daß dagegen die zuſammen-

gerot-

*) S. im XVIII. Bande der T. R. Geſchichte S. 666.

rotteten Merkanz-Adventuriter fortführen, J. Chr.
re Konventickeln, Geſellſchaft und Anhang, 1597
ne Seine, als regierenden Römiſchen Kay-
rs, und Oberhauptes des H. R., Zulaſſung
wider die verabſchiedete und wiederholte aus-
rückliche Verbote, eigenmächtig im H. R. durch-
ſetzen, die Theuerung der Tücher und Wol-
, zu Jedermanns, hohen und niedern Stan-
s, Schaden und Beſchwerde einführen,
d die alte ehrbare Kaufmannſchaft T. N.,
rch ihre monopoliſche, nach den R. Konſti-
tionen höchſt ſträfliche Partiten, (Betrüge-
yen,) zu ſchwächen und zu unterdrücken;
cht zu gedenken der obgemeldeten Gewaltthä-
gkeiten in der See, welche die Engelländer,
it Raub und Plünderung, den R. Unterthan-
n zugefügt hätten, und welches zur gefährli-
en Folge der, vom Kayſer und dem H. R.
es Orts hergebrachten Superiorität und Ober-
rhmäßigkeit gereichte. Es wäre alſo auf dem
ſtgedachten R. Tage zu Regenſpurg, im J.
94., einhellig beſchloſſen, und Er, der Kay-
, von den Churfürſten, Fürſten und Stän-
n erſucht worden, daß, wofern die Königin
n Engelland, über alle bisher diesfalls vergeb-
) angewandte höchſte Bemühung, und aufge-
ndte groſſe Koſten, auf ſein, zu allem Ueber-
ſſe, nochmaliges umſtändliches Anſuchen und
egehren, den Hanſeſtädten ihre Privilegien
cht, wie vor Alters, frey, ſicher, unange-
chten, und die Kommerzien und Handthie-
ng ungeſperrt laſſen wollte, Er in ſolchem
lle geruhen möchte, den Hanſeſtädten, als
nen und des Reichs getreuen Unterthanen
d Angehörigen, würklich beyzuſpringen, und
im J. 1582. zu Augſpurg, auf der damali-

J. Chr. 1597 gen R. Versammlung, wohlbedachten Mandate, gegen und wider die sehr schädliche Englische Gesellschaft der Adventurirer, zu publiciren, zu exequiren, und damit Niemanden zu übersehen und zu verschonen.

Solches einhellige, aller Billigkeit gemäße, und damals nur erneuerte Bedenken der Churfürsten, Fürsten und Stände habe Er, der Kayser, ratificirt, und hierauf Demselben zufolge, den 5. Julius 1595., an die Königin Elisabeth geschrieben, und auf die Abschaffung der so langwierigen Beschwerden und Klagen, auch deshalb erlittenen grossen Drangsale und Schäden der Hanseestädte, mit Wiederhohlung aller vorhin schon angeführten, und anderer hiezu dienlicher Gründe, von neuem, glimpflich und nachbarlich, gedrungen. Allein Er habe nachher eine solche Antwort erhalten, nach deren Innhalte die Königin seine bisher gebrauchte Langmüthigkeit im geringsten nicht mit Dank aufgenommen habe, sondern sie vielmehr für eine Gerechtigkeit präsumiren, und dahin ausdeuten wollen, als ob, durch die verschobene Publikation und Exekution der obgedachten Mandate, das Vornehmen der eigentlich eingedrungenen Adventurir-Merkanten schon wäre gebilliget worden. Dagegen aber sollte es in ihrer, der Königin von Engelland, Willkühr und Macht beruhen, die Hanse ihrer theuer erworbenen Freyheiten und Erbverträge zu entsetzen, und darüber nirgends eine Handlung, als in Engelland selbst, und daß Sie, die Königin, der Richter sey, zu dulden; dennoch aber zu begehren, daß die Ihrigen im Reiche T. N., nach eigenem Gefallen, sollten handthieren, sich aufhalten, und Kaufmannschaft treiben

ben können, welchem aber länger nachzuſehen, J. Chr.
Ihm und dem Reiche ſchwer und hoch verklei- 1597
nerlich falle. Weil nun aber die Monopolien, und der vortheilhafte, gefährliche und ungebührliche Vorkauf, der, gedachter maſſen, bey der Engliſchen Adventurir-Geſellſchaft im Schwange gehe, durch Zeugen und andere beglaubte Information, bereits offenbar, und nicht allein in den gemeinen geſchriebenen Rechten, ſondern auch in den publicirten R. A., bey groſſen Strafen, als Verluſt aller Haab und Güter, und Landesverweiſung, verboten ſey; ſo könne Er nicht unterlaſſen, vermöge ſeines Kayſerlichen Amtes, zu Beförderung des gemeinen Nutzens, und der Nothdurft nach, die vielgemeldete, in den Jahren 1582. und 1594., deshalb gehaltene, und mit den erſtgedachten Kayſerlichen und Reichs-Rechten übereinſtimmende Berathſchlagung ins Werk zu ſetzen.

Er, der Kayſer, verbiete daher, verrufe, verbanne und ſchaffe aus die oftgenannten Engliſchen Kaufleute, nemlich die ganze Geſellſchaft der Merkanz-Adventurirer, nebſt ihren monopoliſchen und höchſt ſchädlichen Kontracten, Gewerben, Handlungen und Vortheil durch das ganze H. R., alſo und dergeſtallt, daß ſolche ſchädliche Kommerzien und Handthierungen der Engliſchen Adventurirer, und die deshalb gemachten Gedinge, Vereinigungen und Packte hinfüro verboten und abſeyn, und dieſelben künftig Niemand, weder durch ſich ſelbſt, noch durch andere, treiben oder üben ſolle. Er befehle und wolle daher ernſtlich, Kraft des vorhin angeführten, mit den Churfürſten, Fürſten und Ständen verglichenen, erneuerten, und beſtätigten R. Schluſſes von Römiſch-Kayſer-

J. Chr. licher Macht wegen, bey Strafe Seiner und
1597 des H. R. Acht, daß, innerhalb drey Monaten, von Verkündigung dieſes Mandats an zu rechnen, alle und jede mehrbeſagte Engliſche Tuchhändler und Kaufleute, die der Geſellſchaft, *Mercans - Adventurir* genannt, zugethan wären, wie auch ihre Factoren, bevollmächtigte Gewalthaber und Diener, Seine und des H. R., wie auch der Churfürſten, Fürſten und gemeiner Stände Obrigkeit, Gebiet und Lande, und itzo inſonderheit die Stadt Stade im Erzſtifte Bremen, und wo Sie ſonſt ihre Reſidenz, Konventickel und Aufenthalt hätten, oder ihre Handlung trieben, ohne einige Zögerung und Widerrede räumen, auch ſich hinfüro aller Anfahrt und Kommerzien, wie die Namen haben mögen, zu Waſſer und zu Lande, überall im H. R., öffentlich und heimlich, durchaus äuſſern und enthalten ſollten.

Daneben gebiete Er ferner allen und jeden Seinen und des H. R. Churfürſten, Fürſten, Ständen und Unterthanen, bey Verluſt eines Jeden Regalien, Lehen und anderer, von Ihm und dem H. R. habenden, Rechte und Gerechtigkeiten, die ein Jeder, ſo dawider freventlich handelte, ipſo facto verwürkt und verfallen haben ſolle, daß Sie den vorhin genannten Engelländern, die ſich *Mercans - Adventurir* nennen, wie auch derſelben verwandten Geſellſchaften, Factorn und Dienern, nirgends im H. R., weder zu Waſſer, noch zu Lande, einen Unter- oder Durchſchleif, Vorſchub, oder andere Vergünſtigung, mit ganz und gar keiner Kaufmannſchaft, noch einigen Rath geben oder geſtatten, ſondern ſolches gänzlich abſchaffen

und

und verwehren ſollen. Wofern aber, wider die- J. Chr.
ſes ſein Kayſerliches Verbot, die Engliſchen 1597
*Mercans-Adventurir*, oder derſelben verwandte Facktoren und Diener vermeſſen fortführen, ihr Gewerbe, es ſey mit Kaufen oder Verkaufen der Lacken, Tücher, Wolle, oder einiger anderer Kommerzien, wie die Namen haben möchten, an einigem Orte im H. R. zu treiben; ſo ſolle einer jeden hohen Obrigkeit, welcher der Gerichtszwang des Ortes unmittelbar zugehörte, in ihrem Gebiete, an welchen Orten dergleichen Kaufhandel getrieben, und die gekauften oder verkauften Güter betreten würden, hiemit Macht und Gewalt gegeben werden, und würde auch Ihr ernſtlich auferlegt, nach ſolchen Perſonen unverzüglich zu greifen, und ſolche verbotene Güter zu konfiſciren und einzuziehen; wie dann auch dawider dieſe Engliſche Adventurir-Geſellſchaften, durch keine Obrigkeit im H. R., vergleitet, und keines Geleites fähig ſeyn ſollten, in was für einer Meinung, und mit was für Worten oder Klauſeln ſolche Geleite gegeben würden.

Im Falle aber, daß die Obrigkeiten hierinn nachläßig und ſäumig wären, und ſolches an Ihn, den Kayſer, oder ſeinen Kammer-Prokurator-Fiſkal gebracht würde; ſo hätte Er dieſen, bereits durch beſondere Befehle, ernſtlich ermahnt, ſolches der Obrigkeit, wo dieſe Kaufleute und Handthierer wohnten, zu erkennen zu geben, und Sie zu ermahnen, dieſe Engliſche Handthierung, von Stund an, abzuſchaffen. Wofern aber die Obrigkeit ſolches nicht thäte; ſo wolle Er entweder Selbſt, von ſeinem Kayſerlichen Hofe aus, dieſes ſein Mandat exequiren; oder es ſolle ſein gedachter Fiſkal,

ver-

J. Chr. 1597 vermöge ſeines Amtes, das Recht, die Macht und vollkommene Gewalt haben, zu Exequirung dieſes Mandats, wider die Ungehorſamen ungeſäumt zu verfahren, wie es ſich geſtalten Dingen nach gebühre. Dawider ſollen auch keine *Exceptiones*, Auszug oder Abforderung, ſie ſeyen gleich *declinatoriae* oder andere, wie und welchergeſtalt ſie vorgewandt und geſchehen möchten, die Verbrecher ſchützen. Und weil auch einem Jeden zugelaſſen worden, ſolche Uebertretung anzubringen; ſo ſolle Demjenigen, welcher dergleichen Verwürkung der Obrigkeit, unter welcher das Verbrechen ausgeübt worden, oder, im Falle der Nachläßigkeit derſelben, dem Kayſerlichen Fiſkal zuerſt, glaubwürdig und beſtändig, angezeigt hätte, der vierte Theil von ſolchen verwürkten Gütern zugeſtellt, und ihm dazu, durch die Obrigkeit, oder, im Falle der Saumſeligkeit derſelben, durch Ihn, den Kayſer, ſein Kammergericht und alle andere Stände verholfen werden, darnach ſich Jedermann zu richten hätte o). Dieſes ſcharfe Kayſerliche Mandat wider die Engliſchen Kaufleute hatte der Kayſer unter andern an die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg geſchickt, und der damalige Adminiſtrator der Chur-Sachſen hatte es ferner an die Oberſächſiſchen Kreisſtände gelangen laſſen, brachte es auch bald hernach, auf dem zu Leipzig gehaltenem Kreistage, mit zur Berathſchlagung. Allein die abgeſandten Räthe erklärten ſich gröſtentheils dahin, daß Sie, wegen Wichtigkeit der Sache, und Kürze der Zeit, hiezu nicht inſtruirt werden könnten. Sie wollten aber dasjenige, was

m. Octob.

des-

o) F. C. Moſers Sammlung der Kreisabſchiede, P. III. n. III. p. 253-263.

deshalb propronirt worden, und itzo vorgefallen J. Chr.
ſey, ihren Herren fleißig hinterbringen, und zu 1597
Derſelben weiterm Nachdenken und Entſchlieſ-
ſung ſtellen p).

Wider dieſes Mandat erlieſſen zwar der Erzbiſchof von Bremen und die Stadt Stade eine Vorſtellung an den Kayſer, und baten, wenigſtens den Termin zur Fortſchaffung der Engliſchen Kaufleute zu verlängern; Sie erhielten aber im folgenden Jahr eine abſchlägige Reſolution q). Die Stadt Embden, wo die Engliſchen Adventurir-Kaufleute ſchon ehmals, als Sie von Hamburg weggehen mußten, ihren Aufenthalt eine Zeitlang genommen hatten, ſuchte, bey der Gelegenheit, dieſelben wieder an ſich zu ziehen. Es ſchrieben alſo Bür- 8. Dec.
germeiſter und Rath dieſer Stadt an die Kö- ſt. vet.
nigin von Engelland: Sie hätten, mit nicht geringer Gemüthsbewegung, vor wenig Tagen, erfahren, daß der Kayſer, auf das ungeſtüme Anhalten einiger Städte, der Geſellſchaft der Engliſchen Adventurir-Kaufleute befohlen habe, ſich aus Teutſchland wegzugeben. Weil nun in dem Kayſerlichen Mandate auch ihrer Stadt beyläufig mit erwähnt würde; ſo könnte man leicht auf den Verdacht gerathen, daß auch Sie die Klage der Hanſeſtädte genehm gehalten hätten. Allein Sie könnten bey GOtt bezeugen, daß Sie nichts mehr wünſchten, als daß die Adventurir-Kaufleute ſich wieder in

p) Ober-Sächſiſcher Kreis-Abſchied vom 15. Oct. 1597. §. 11., beym Moſer, *l. c.*, P. III. n. 111. p. 251.

q) Pratje, *l.* paulo ante *c.*, P. III. Sect. IX. §. 9. ſq. p. 217. ſq.

J. Chr. 1597 in ihrer Stadt niederlieſſen, wie ſchon vormals und vor nicht vielen Jahren geſchehen ſey. Sie hätten daher, um der Königin allen Verdacht zu benehmen, für nöthig erachtet, dieſe ihre aufrichtige Entſchuldigung an Dieſelbe zu erlaſſen, und Sie zu bitten, Ihnen ihre bisherige Gnade, wegen dieſes Kayſerlichen Mandats, nicht zu entziehen, als wozu Sie nicht die geringſte Gelegenheit gegeben, viel weniger gewußt hätten, daß die Hanſeſtädte dergleichen etwas vorhätten. Ja wenn ein Mittel zu erſinnen wäre, daß, ohne Beleidigung des Kayſers und des Reichs, die mehrgedachte Geſellſchaft der Engliſchen Adventurir-Kaufleute in ihrer Stadt ſich niederlaſſen könnte, wozu ihr Seehafen ſehr bequem läge; ſo wünſchten Sie nichts mehr, als Dieſelbe, mit Verachtung alles Brummens der Hanſeſtädte, in ihre Stadt aufzunehmen r).

Die beſtimmte Zeit, da die Engliſchen Adventurirer aus Teutſchland und die Teutſchen Kaufleute aus England abreiſen ſollten, war der 28. Jenner 1598. Allein man ließ die Teutſchen in London bleiben, und nahm Ihnen nur, obgedachter maſſen, ihr daſiges anſehnliches Haus, der Stahlhof genannt, weg; hingegen die in Teutſchland ſich niedergelaſſenen Adventurirer reiſeten ab. Bey ihrer Reiſe durch die vereinigte Niederlande wurden Ihnen, in vielen Städten, allerhand Vorſchläge zu Treibung ihres Handels gethan, und viele Freyheiten ver-
m. Oct. ſprochen. Die Stadt Gröningen ſchickte ſogar ihren Bürgermeiſter, Hildebrand Koltemann und den Rathsherrn, Jodocus Cleve, an die Kö-

r) *Rymer* Acta Angl., T. VII. P. I. p. 193. ſq.

Königin nach Engelland, und ließ derselben anbieten, die Gesellschaft der Adventurir-Kaufleute in ihre Stadt aufzunehmen, wenn dieselbe, vermöge des Kayserlichen Mandats, von Stade sich wegbegeben müßte. Und da die Stadt dafür hielt, daß die Königin diesfalls keinen Schluß fassen würde, ohne vorher die Sache dem Parlamente vorzulegen; so schrieb Sie auch an Dasselbe, und bat es, ihr Ansuchen bey der Königin zu unterstützen; wobey Sie anführte, daß Gröningen, zur Aufnehmung dieser Gesellschaft, theils wegen der Nähe des Meers, theils wegen des kurzen Weges nach Teutschland, zur Einfuhr und Ausfuhr der Waaren jener Gesellschaften, vor andern benachbarten Städten, am bequemsten gelegen sey. Es kam auch würklich die Stadt Gröningen, nebst Campen in Overyssel, und Dordrecht, Delft, Amsterdam und Rotterdam in Holland, bey der Gesellschaft der Englischen Adventurir-Kaufleute sehr in Betrachtung, von welchen Städten Einige besser zu Versendung der Kaufmannswaaren nach Teutschland, Andere aber besser zu Empfangung derselben aus Engelland gelegen waren. Die Bevollmächtigten der Gesellschaft traten auch mit den gesammten Ständen der vereinigten Niederlande in Unterhandlung wegen der Freyheiten, die man Ihnen bewilligen sollte, worüber man bald einig wurde. Mittlerweil aber erwählten die Adventurir-Kaufleute die Stadt Middelburg in Seeland zu ihrem Aufenthalte, unter dem Vorwande, daß daselbst das Wasser zu Reinigung der Wolle besser sey, als an vielen andern Orten. Die Königin hatte auch, zu Beförderung ihres Unterneh-

J. Chr. 1597

31 Oct.

mens,

J. Chr. 1597 mens, den Befehl ergehen laſſen, daß die Wolle, welche für Engliſche Rechnung aus ihrem Reiche hieher geführt wurde, dieſer Geſellſchaft allein zugeſchickt werden ſollte. Und es gaben auch (1598) hierauf die geſammten Stände, im folgenden Jahr, eine Verordnung heraus, worinn Sie befahlen, daß die Mitglieder dieſer Geſellſchaft und alle Engelländer in den vereinigten Niederlanden ihre Tücher, Boyen und andere wollene Zeuge in dem Wohnplatze der Geſellſchaft, und ſonſt nirgends, zu Markte bringen ſollten s).

Daß die Königin Eliſabeth durch die Verweiſung ihrer Kaufleute aus Teutſchland ſehr aufgebracht worden ſey, und daß Sie darüber den Hanſiſchen Kaufleuten den Stahlhof zu London weggenommen habe, iſt ſchon weiter oben t) bemerkt worden. Sie ſchrieb deshalb auch an einige Teutſche Fürſten, und beſchwerte ſich über das Kayſerliche Mandat, wie man aus den Antworten des H. Johann Adolfs von Holſtein Gottorp, und H. Ottens zu Braunſchweig-Lüneburg-Haarburg erſehen 1. Dec. kan. Der Erſtere antwortete der Königin 1597. aus Gottorp auf ihr Schreiben, daß auch Ihm, gleich andern R. Ständen, das Kayſerliche Mandat, wegen der Ausſchaffung der Engliſchen Kaufleute, durch einen öffentlichen Boten, wäre inſinuirt worden, zu deſſen Beobachtung Er,

s) *Idem* ibidem, T. & P. iisdem, p. 195. ſq. Emm. von Meteren Niederländ. Geſchichte, L. XIX. p. m. 427-429. Hug. *Grotii* Annales & Hiſt. de reb. Belg., L. VII. p. m. 307-309. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXIII. §. 2. p. 113 ſq.

t) S. in dieſem XX. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 604.

Er, in Anſehung ſeiner dem Kayſer und dem H. R. unterworfenen Länder, verpflichtet ſey. Er glaube freylich, daß ſolcher Mandat den Unterthanen der Königin ſehr beſchwerlich fallen müſſe, und wünſchte, wegen ſeiner Verbindlichkeit gegen die Königin, und von ihr erhaltenen Gefälligkeiten, nichts mehr, als daß Er in dieſer Sache ihrem Verlangen ein Genüge leiſten könnte; allein es hienge ſolches von Ihm nicht ab. Indeſſen hätte Er nicht ermangelt, ihr Begehren ſofort an den Kayſer gelangen zu laſſen, und hoffe, daß die von Ihm angeführten Gründe nicht ohne Würkung ſeyn würden, wenigſtens eine Milderung des Kayſerlichen Mandats zuwege zu bringen. J. Chr. 1597

Der H. Otto zu Haarburg aber entſchuldiget zuförderſt in ſeiner aus Haarburg an die Königin erlaſſenen Antwort, daß Er Ihr, unter dem 17. Octrober an Ihn ergangenes und den 5. November erhaltenes Schreiben nicht eher beantwortet habe. An dem, von einem K. G. Boten Ihm inſinuirten, Kayſerlichen Mandate, wegen Ausſchaffung der Engliſchen Kaufleute habe Er nicht den geringſten Antheil, und auch davon vorher nichts gewußt, weil Er zwar auf die R. Tage pflege berufen zu werden, aber denſelben, wegen der mit ſeinen Vettern gemachten Verträge, weder Selbſt beywohne, noch ſeine Geſandten auf dieſelbe ſchicke; mithin die Königin Ihm deshalb nichts zur Laſt würde legen können. Ob Er nun gleich, als ein Unterthan und Vaſall des H. R. R. ſchuldig ſey, dem gedachten Kayſerlichen Mandate zu gehorchen, indeſſen doch auch gerne den Nutzen und Vortheil der Unterthanen der Königin, ſoviel in ſeinem Vermögen ſtehe, zu befördern, 21 Dec. ſt. n.

J. Chr. bereit ſey; ſo wolle Er allen Fleiß anwenden
1597 wenigſtens eine Milderung des Kayſerlichen Befehls auszuwürken. Zu dem Ende hätte Er, der Herzog, ſogleich nach dem Empfange des Schreibens der Königin, an die Räthe einiger R. Fürſten, welche den R. Verſammlungen und den Berathſchlagungen auf denſelben beyzuwohnen pflegten, geſchrieben, und Sie deshalb um Rath befragt, deren Antwort aber noch bis itzo ausgeblieben, welches eine Urſache mit ſey, warum Er auf der Königin Schreiben nicht eher geantwortet hätte. Dann Er indeſſen erfahren, daß ſein Schwager, der H. Johann Adolf zu Holſtein-Gottorp an den Kayſer ein Schreiben wegen Milderung, oder wenigſtens Aufſchub der Exekution des Kayſerlichen Mandats, durch einen eigenen Boten, abgeſchickt habe; ſo habe Er demſelben ein Schreiben an den Präſidenten des Kayſerlichen R. Hofraths, in welchem dergleichen Sachen verhandelt und berathſchlaget würden, mitgegeben, worinn Er Ihm dieſe Angelegenheit beſonders empfohlen hätte. Uebrigens würde die Königin von dem Vorſteher der Geſellſchaft der Engliſchen Kaufleute, und aus dem mit Ihm kürzlich, auf ſeinem Schloſſe zu Haarburg gehaltenem Geſpräche, Selbſt vernehmen können, wie affectionirt Er gegen Sie und ihre Unterthanen, und wie bereitwillig Er ſey, Ihr alle mögliche Dienſte zu leiſten, welches Er auch künftig mit der That zeigen wolle u).

Der Krieg zwiſchen Frankreich und Spanien dauerte noch immer fort, und, auf Anrathen des Herzogs von Bouillon, hatte K. Heinrich

u) *Rymer*, l. c., T. VII. P. I. p. 196.

der IV. von Frankreich, im Herbſte des J. Chr.
en Jahrs, mit der Königin Eliſabeth 1597
Engelland ein Schutz- und Trutz-Bünd (1596.)
eſchloſſen, welchem auch, noch in dieſem (a. a.)
, die Staaten der Vereinigten Nieder-
beytraten. In dieſem Bündniß war un-
dern bedungen worden, daß man ſich be-
ſollte, auch andere Mächte und die Teut-
Fürſten und Städte zum Beytritte zu be-
n; zu dem Ende Frankreich, Engelland
olland ihre Geſandten nach Teutſchland
n ſollten, um deshalb die nöthigen Unter-
ungen zu betreiben. Gegen Ende des Jahrs (a. a.)
auch der Franzöſiſche Geſandte, Wilhelm
, zu Hamburg an, und gieng von da, in 1597.
tille, nach Nürnberg, wo ſich der bekann-
cob Bongars, der bisher die Franzöſiſche
legenheiten in Teutſchland beſorgt hatte,
d; aber die Engliſchen und Holländiſchen
ndten blieben aus. Nachdem der Herr von
und Bongars ihr obhabendes Geſchäfte
verlegung gezogen hatten, waren Sie der
nung, daß man bey dem Churfürſten Frie-
dem IV. von der Pfalz, auf Deſſen gu-
Dillen und groſſes Anſehen bey den übri-
ürſten man vieles Vertrauen ſetzte, mit der
handlung den Anfang machen müßte.
aber der Churfürſt damals zum Marggra-
Georg Friedrich von Brandenburg nach
ach gereiſet war, um ſich mit der Jagd zu
gen; ſo hielt man für gut, ſich dahin zu
gen, um die Unterhandlung mit Beiden
ch anzufangen.

Nach ſeiner Ankunft zu Anſpach und er-
ter Audienz hielt der von Ancel eine weit-
ige Rede an den Churfürſten und den

J. Chr. 1597 Marggrafen, worinn Er Ihnen die Nothwendigkeit und alle mögliche Gründe, dem vorgedachten Bündniß zwischen Frankreich, Engelland und Holland mit beyzutreten, vorlegte, die Anschläge des Spanischen Hofes auf das gehässigste abschilderte, und Ihnen die Gefahr ihrer und der Protestantischen Stände bevorstehenden Unterdrückung, wenigstens Unterjochung unter die Spanische Herrschaft, mit den lebhaftesten Farben abmahlte. Zuletzt fügte Er noch hinzu: Sie möchten sich über die Bedingungen berathschlagen, welche der König Ihnen bewilligen sollte, wenn Sie dem Bündniß beytreten wollten. Indessen wäre vor allen Dingen nöthig, daß man den aus Spanien und Italien kommenden Truppen den Weg nach Teutschland versperrte; mit dem Anhange, daß die Fürsten, auf ihre Kosten, 4000. Mann teutscher Fußknechte und 1000. Reuter, zwey Jahre lang, unterhielten, zu denen sein König 8000. Mann Französische Fußknechte, 2000. Reuter und 6000. Schweitzer wollte stossen lassen. Nach einigen Tagen gaben der Churfürst und der Marggraf dem von Ancel zur Antwort, sein Anbringen wäre von solcher Wichtigkeit, daß Sie darüber nicht füglich einen Schluß fassen könnten, bevor Sie nicht erst mit den Königen von Dännemark und Schottland, die auch mit in dem Bündniß begriffen wären, und mit den übrigen Teutschen K. Fürsten die Sache weiter überlegt hätten. Obgleich nun der von Ancel darauf drang, daß der Churfürst und der Marggraf die Berathschlagung dieser Angelegenheit nicht noch länger verschieben, und mit ihrem Beyspiele den andern Fürsten vorgehen möchten; so entschuldigten Sie sich doch

noch

nochmals, und erklärten, daß es ſicherer und J. Chr.
ehrenvoller ſeyn würde, das Bündniß mit ge- 1597
meinſchaftlichem Rathe zu errichten und die verlangte Hülfe zu beſchlieſſen. Uebrigens verſprachen Sie dem von Ancel, daß Sie die von Ihnen und dem Herzog von Würtenberg, dem König, ſchon im vorigen Jahr, zu ſchicken verheiſſenen drey Kompagnien Fußknechte, jede zu 300. Mann, ein Jahr lang, auf ihre Koſten, unterhalten wollten. Der Franzöſiſche Geſandte trug zwar darauf an, daß dieſe verſprochene Hülfe verdoppelt werden möchte; erhielt aber zur Antwort, daß man auch darüber ſich noch erſt berathſchlagen wolle. Und als Er ſich unter der Hand erkundigte, was hinwieder die Fürſten vom König verlangen würden; ſo erfuhr Er, daß der Churfürſt ſehr verlange, daß der König ſein Anſehen bey dem Herzog und dem Cardinal von Lothringen, in der Straßburgiſchen Sache, verwenden, dem Marggrafen aber eine Penſion geben, und ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen möge, zwiſchen dem Kayſer und den Türken einen Stillſtand auf viele Jahre zu Stande zu bringen.

Von Anſpach reiſete der Herr von Ancel zu dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg, welcher, auf ſein Anbringen, ſich zuförderſt entſchuldigte, daß Er der leztern Kayſerlichen Geſandtſchaft zur Niederländiſchen Friedenshandlung auch ſeine Geſandten, dem Kayſer zu Gefallen, beygefügt hatte, wofür Ihm aber von Dieſem, in der Jülich-Cleviſchen Sache †), mit Undank wäre gelohnet worden. Als nun der von Ancel hievon Gelegenheit



†) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 366. ff.

J. Chr. 1597 nahm, Ihn um so eher zu bewegen, dem vorgeschlagenen Bunde beyzutreten, indem Er sonst, nebst seinen Miterben, Gefahr liefe, dieser Erbschaft verlustiget zu werden; so zeigte Er sich zwar, wegen des Beytrittes zu diesem Bündniß, nicht abgeneigt, gab aber zu verstehen, daß Er sich nach dem Beyspiele des Churfürsten von der Pfalz, als des Hauptes des Pfälzischen Hauses, richten würde. Zu Stuttgard, wohin der Französische Gesandte sich nunmehro verfügte, kam Er, zu einer sehr ungelegenen Zeit, an, indem just der Graf von Fürstenberg, als Kayserlicher Gesandter, zugegen war, und man über die Aufhebung der Afterlehenschaft tractirte; deswegen sich der H. Friedrich, wegen seines Beytrittes und dem vorgeschlagenen Bunde, unter dem Vorwande, daß Er sich dadurch in seinen itzigen Unterhandlungen mit dem Kayser schaden würde, entschuldigte, und der Meinung war, daß der König besser dabey fahren würde, wenn Er sich bemühete, die alte Freundschaft mit den Fürsten zu erneuern, und bey einem Jeden, wie Dessen Umstände es litten, um einzelne Hülfe anzusuchen. Zuletzt, und nach der Abreise des Grafen von Fürstenberg, versprach der Herzog, zwey Kompagnien, eine jede von 150. Mann teutscher Fußknechte, auf seine Kosten, ein Jahr lang, dem König zu überlassen, und sich übrigens nach dem Beyspiel des Churfürsten von der Pfalz und des Marggrafen von Brandenburg-Anspach zu richten. Mit dem Marggrafen von Baden-Durlach, zu dem sich der von Ancel nunmehro begab, konnte Er nicht selbst sprechen, weil Derselbe damals krank war. Der Marggraf ließ daher, durch seine Räthe, blos für die Ehre der auch an Ihn geschick-

ſchickten Geſandtſchaft ſich bedanken, und er- J. Chr.
klären, daß Er ſeine Meinung in einem ſo 1597
wichtigen Geſchäfte nicht eher zu erkennen geben könnte, als bis Er wüßte, wie die andern Fürſten geſinnt wären.

Nunmehro ſetzte der Franzöſiſche Geſandte ſeine Reiſe über Frankfurt zu dem Landgrafen Moritz von Heſſen-Caſſel fort, der ſich damals, wegen der zu Caſſel graſſirenden Peſt, zu Muſelberg aufhielt. Er war aber bey Demſelben, in ſeiner Verrichtung, nicht glücklicher, als an den bisherigen Teutſchen Höfen. Denn der Landgraf gab Ihm zu verſtehen, daß Teutſchland mehr von den Türken, als von den Spaniern zu befürchten hätte, und daß Er, in dieſer ſo wichtigen Sache, erſt ſeinen Vetter, die übrigen Landgrafen, in Rath nehmen müßte. Von da wollte der Herr von Ancel nach Minden gehen, in Hofnung, daſelbſt den König von Dännemark anzutreffen. Wie Er aber nach Wolfenbüttel kam, ſo erfuhr Er, daß der König bereits nach Dresden abgereiſet ſey. Er brachte alſo ſein Gewerbe bey dem H. Heinrich Julius zu Braunſchweig-Wolfenbüttel an, der Ihm aber zur Antwort gab, daß Ihm ſein Vater, in ſeinem Teſtamente, ausdrücklich verboten hätte, ohne Einwilligung ſeiner Landſtände mit keinem Fürſten ein Bündniß zu ſchlieſſen, oder einen Krieg anzufangen *). Es würde alſo, wenn Er deshalb ſeine Landſtände zuſammenberufen ſollte, über die Berathſchlagung eine allzulange Zeit verſtreichen, und der König von ſolcher Zuſammenkunft den gehoften



*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 280. 282. n. 9. und 10.

J. Chr. 1597 Nutzen nicht sobald erhalten können; zumalda auch die Gesinnungen der andern Fürsten noch nicht bekannt wären. Obgleich nun der Französische Gesandte dem Herzog die nahe Gefahr vor den Spaniern zu Gemüthe führte, und daß, wenn Er sich nicht zeitig, durch dieses Bündniß, Hülfe schaffte, die geistlichen Fürsten, auf Anstiften der Spanier, ohne Zweifel, wegen des besitzenden Bisthums Halberstadt und anderer geistlichen Güter, gegen Ihn Streit erregen würden; so blieb Er doch bey seiner Meinung und sagte, daß der König Ihn um so mehr für entschuldiget halten würde, da Er sich noch neulich auch gegen den Kayser, der ein und anderes von Ihm verlangt hätte, entschuldiget habe.

Keinen von allen Teutschen Fürsten fand der von Ancel günstiger gesinnt, als den Administrator des Erzstiftes Magdeburg, den Er hierauf zu Wolmirstädt besuchte, als welcher erklärte, daß Ihm diese Sache sehr am Herzen liege, und daß es an seinem guten Willen nicht fehlen solle, diesem Bündniß demnächst beyzutreten. Indessen könne Er vor der Hand in dieser Sache keinen festen Schluß fassen, bevor nicht sein Vater, der Churfürst von Brandenburg, Ihm hierinn, mit seinem Beyspiele, vorgegangen sey, und Er auch die andern Fürsten diesfalls zu Rathe gezogen hätte, und zwar besonders seinen Vetter, den Marggrafen zu Brandenburg-Anspach, der deshalb noch nichts an Ihn hätte gelangen lassen. Von Wolmirstädt gieng der Französische Gesandte nach Dessau zu den Anhaltischen Fürsten, die Ihm aber aufrichtig zu verstehen gaben, daß Er sich mit einer eiteln Hofnung nicht länger

init. Mart.

noch

möchte hinhalten laſſen; denn die Fürſten würden niemals in dergleichen Bündniß willigen; der König müſſe ſich damit begnügen, daß Sie Ihm einzeln beyſtünden, welches auch ſchon der Herzog von Würtenberg erinnert hatte. Indeſſen könne ſich der König damit tröſten, daß die, von dem Fürſten von Aremberg und dem Herzog von Sachſen-Lauenberg, vorgehabte Spaniſche Werbungen in Teutſchland gänzlich verſchwunden ſeyen, theils aus Mangel an Gelde, theils wegen der Edickte des Adminiſtrators der Chur-Sachſen und anderer Fürſten, welche alle Werbungen in ihren Ländern, auſſer die für Ungarn, verboten hätten. J. Chr. 1597

Von Deſſau gieng der Herr von Ancel nach Berlin, wo Er bey dem Churfürſten Johann Georg, wegen deſſen damaliger Krankheit, nicht ein perſönliches Gehör erlangen konnte. Er mußte alſo ſeinen Auftrag vor den Churfürſtlichen Prinzen und einigen dazu deputirten Räthen ausrichten, und erhielt hierauf zur Antwort, daß der Churfürſt, durch ſeine genaue Verbindung mit den übrigen Churfürſten, verhindert würde, ſeine Meinung, und was Er zum Beſten des Königs thun wolle, eher zu erklären, als bis Er die Sache mit ſeinen Mitchurfürſten berathſchlaget hätte. Käme dann die Sache zur Berathſchlagung, ſo würde Er dasjenige zu bewürken ſuchen, was Er zur Sicherheit Teutſchlandes zuträglich erachtete, um, ſoviel an Ihm läge, dem Verlangen des Königs zu Willen zu ſeyn. Zu dem Adminiſtrator der Chur-Sachſen, der ſich damals zu Torgau aufhielt, wollte der Herr von Ancel nicht perſönlich reiſen, noch weniger Ihn zu der mehrgedachten

J. Chr. 1597 Verbindung einladen, weil Er zum voraus wußte, daß Derselbe, durch die an seinem Hofe befindliche Spanische Factrion zu sehr eingenommen sey. Er schrieb also blos, auf Anrathen seiner Freunde, an Denselben, und ersuchte Ihn, nicht zu gestatten, daß seine und seiner Pflege befohlnen Vetter Länder, durch die vorhabende Spanische Werbungen an Mannschaft erschöpft würden, wobey Er einiges mit einfliessen ließ, daß Spanien schon lange nach einer Universalmonarchie trachte, deswegen beständig in Waffen sey, und Niemanden in Ruhe lasse.

init. Apr. Nachdem der von Ancel nach Nürnberg zurückgekommen war; so erhielt Er auf sein obiges Schreiben eine Antwort von dem Administrator der Chur-Sachsen, worinn Dieser sehr darüber klagte, daß die beiden mächtigsten Könige sich einander so heftig bekriegten; es möchte also der Gesandte seinen König ermahnen, mit Spanien einen Frieden zu machen, und hernach alle seine Macht, zu Wasser und zu Lande, 28 Apr. gegen die Türken zu wenden. Der Gesandte antwortete hierauf, nach dem Rathe des Churfürsten von der Pfalz dem Administrator: seine fromme und kluge Ermahnung müßte eher an den König von Spanien, den Urheber aller dieser Unruhen und Zerrüttungen, als an den König von Frankreich, ergehen, wobey Er die auch für Teutschland und dessen Freyheit gefährliche Spanische Anschläge auf das lebhafteste schilderte, und zuletzt den Administrator bat, daß Er wenigstens, in dem zwischen Frankreich und Spanien fortdauerndem Kriege neutral bleiben, und die jener Krone verweigerten Hülfsvölker an diese nicht überlassen möchte.

Zuletzt,

Zuletzt, und da Keiner von den Teutſchen Für- J. Chr.
ſten zu der von Frankreich vorgeſchlagenen Ver- 1597
bindung einige Luſt bezeigte, der Eine dieſes und der Andere jenes zur Entſchuldigung vorwandte, und alle deshalb den Haß nicht auf ſich laden wollten; ſo ertheilten der Churfürſt von der Pfalz und der Marggraf von Brandenburg-Anſpach, unter ihrer Hand und Siegel, zur Antwort, daß Sie aus Ehrfurcht gegen das H. R. gehindert würden, mit dem König von Frankreich ein Bündniß zu ſchlieſſen, welches auch die Urſache ſey, warum Sie auch ſonſt, wenn die Noth noch gröſſer geweſen, und man mehrere Hülfe zu hoffen gehabt hätte, ſich deſſen enthalten hätten; indeſſen wären Sie bereit, dasjenige zu erfüllen, was ein Jeder beſonders und für Sich dem Jacob Bongars verſprochen hätte. Sie bedauerten, daß, da Sie durch die Koſten des Türkenkrieges, und der vorigen Franzöſiſchen Kriege allzuſehr erſchöpft wären, ein Mehreres nicht thun könnten. Ihr Wunſch wäre, daß Sie dem König ein Regiment zu Fuß von 2500. Mann, auf ein halbes Jahr lang zu Hülfe ſchicken könnten; allein Sie wären nicht im Stande, ſolches aus eigenen Kräften zu bewerkſtelligen, wofern nicht die übrigen Fürſten dazu Geld hergäben. Zugleich machte man dem von Ancel eine dunkle Hofnung, daß vielleicht anderswo eine unvermuthete Diverſion, zum Beſten des Königs, würde gemacht werden, womit man auf einen, in den Jülich-Cleviſchen Ländern, zu erregenden Aufſtand zielte, der jedoch hernach, durch die lange Verzögerung und Unentſchloſſenheit derjenigen, welche dieſes Vorhaben unterſtützen ſollten, unterblieb. Und ſo mußte alſo der Herr

von

J. Chr. 1597 von Ancel, unverrichteter Dinge, nach Frankreich zurückkehren.

Um eben die Zeit, da der Französische Gesandte, der gemeldeten Unterhandlungen halber, an den Höfen der protestantischen Teutschen Fürsten herumreisete, kam der Admirant von Arragonien, Don Franz Mendoza, mit geheimen Befehlen des K. Philipps von Spanien, und des Generalstatthalters der Niederlande, ErzH. Albrechts, in Teutschland an, und legte an den Höfen einiger Catholischen Fürsten und Bischöfe einen Besuch ab. Seinen Weg nahm Er über Trier, Maynz, Würzburg und Nürnberg zuerst an den Kayserlichen Hof nach Prag, wo Er, gegen Ende des (1596) vorigen Jahrs, anlangte. Nach einigem Aufenthalte 1597. gieng Er von da nach Grätz in Steyermark zu dem ErzH. Ferdinand, und hierauf nach Salzburg, ferner nach Augspurg, und hernach, mit dem ErzH. Matthias, zurück nach Wien zum ErzH. und Teutschmeister Maximilian. Nachher trat Er seine Reise nach Polen an, wovon aber, und von seinen dasigen Verrichtungen ich schon weiter oben †) gehandelt habe, und nun kehrte Er nach Prag zurück. Diejenigen, welche von seinen Unterhandlungen am Kayserlichen Hofe genauer wollen unterrichtet seyn, geben vor, daß die Ihm, vom K. Philipp, gegebenen geheimen Befehle darinn sollen bestanden haben, 1) daß der Kayser die, durch die Achtserklärung des Prinz Wilhelms von Oranien *), Ihm und dem Reiche heimgefallene Vice-

†) S. in diesem XX. Bande der A. T. K. Geschichte, S. 526-534.

*) S. Eben dieselbe, im XI. Bande, S. 379. f.

Vicegrafſchaft Beſançon dem K. Philipp von Spanien, unter dem Titel eines Vikarius verleihen; 2) denjenigen R. Fürſten, welche den Frieden in den Niederlanden verhinderten, den Krieg öffentlich ankündigen; 3) in den herzoglich-Jülich-Cleviſchen Ländern einen Statthalter und Regierungs-Kollegium, ſolang als die Krankheit des Herzogs dauern würde, beſtellen; 4) die gegen den proteſtantiſchen Rath und Bürgerſchaft zu Aachen gefällte Sentenz †), ohne längern Aufſchub, vollziehen laſſen; und 5) den Hanſeſtädten, mittelſt eines baldigen Dekrets, befehlen möchte, den bisherigen Seeräubereyen der Engelländer Einhalt zu thun. Endlich 6) möchte der Kayſer auch verſtatten, ſechs oder ſieben Regimenter im Reiche werben zu dürfen, um ſie in den Niederlanden gegen die dortigen Rebellen zu gebrauchen. J. Chr. 1597

Hierauf ſolle der Kayſer dem Mendoza zur Antwort ertheilt haben, und zwar auf den erſten Punkt, daß es Ihm nicht frey ſtünde, ohne Rath der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs etwas wegen der Vicegrafſchaft Beſançon zu verfügen, es ſolle aber davon auf dem nächſten R. Tage gehandelt werden, mit der gemachten Hofnung, daß dem Verlangen des Königs willfahrt werden ſollte. In Anſehung des zweiten und ſechſten Punkts wäre zu erwarten, was der itzo an die Niederländiſchen Staaten abgeſchickte Geſandte für eine Antwort zurückbringen würde, worauf man einen weitern Entſchluß faſſen könnte; indeſſen ſcheine es itzo, da ganz Teutſchland ſeine Aufmerk-

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 414-416.

J. Chr. 1597 merkſamkeit auf den Krieg in Ungarn richtete, ein unbequemer Zeitpunkt zu ſeyn, daß Er, der Kayſer, zulieſſe, Soldaten im Reiche zu werben, die anderswo dienen ſollten. Wegen des dritten Punkts habe Er bereits beſchloſſen, einige Perſonen von der alten Religion nach Cleve zu ſchicken, um der obſchwebenden Gefahr zuvor zu kommen; inzwiſchen möchte der König ſeinen Generals befehlen, auf alles aufmerkſam, jedoch dabey behutſam zu ſeyn, damit die Fürſten, denen die Erbfolge in dieſen Ländern zugehörte, keinen Verdacht bekämen, denn, bey der itzigen Lage der Sachen, liege der Ruhe des Kayſers und des Reichs gar ſehr daran, jene Fürſten zu Freunden zu behalten, und ſich nicht zu Feinden zu machen. Endlich über den vierten und fünften Punkt ſollte auf dem nächſten R. Tage gehandelt werden, indem man itzo deshalb nichts beſchlieſſen könnte. Mit dieſer 22 May Antwort reiſete der Admirante von Arragonien, Don Mendoza, von Prag ab, und nahm ſeinen Weg über Nürnberg, wo Er mit dem Andreas Imhof in geheim unterhandelte, den Catholiſchen eine Kirche einzuräumen, wie Sie zu Augſpurg und Frankfurt hätten. Von da gieng Er dann weiter, über Würzburg, Frankfurt, Maynz und Cöln nach Aachen, wo Er der daſigen Römiſchen Geiſtlichkeit und den wenigen Catholiſchen Bürgern einen Muth einſprach, und ihnen baldige Hülfe vom Kayſer und dem ErzH. Albrecht verſprach. Endlich kam Er über Lüttich, Namur und Nivelle nach Brüſſel zurück, und ſtattete dem ErzH. Albrecht, von ſeinen Verrichtungen, Bericht ab v).

Kurz

v) Thuan. l. c., T. V. L. CXVIII. p. m. 721-732.

Kurz vorher, nemlich in der vom Kayſer dem Spaniſchen Geſandten gegebenen Antwort, wird der an die Staaten der Vereinigten Niederlande geſchickten Geſandtſchaft erwähnt, womit auf die, ſchon vor drey Jahren, auf dem R. Tage zu Regenſpurg, beſchloſſene, aber bisher noch immer unterbliebene Geſandtſchaft des Kayſers und einiger deputirten R. Stände w) gezielt wird. Nachdem nemlich die General-Staaten, im vorigen Jahr, die verlangten Päſſe für die Kayſerliche und Reichs-Geſandten abgeſchlagen hatten x); ſo ſchickte der Kayſer, in dem itzigen Jahr, ſeinen Hofrath Carl Nützeln von Sündersbühl nach dem Haag, welcher nach ſeiner dortigen Ankunft, und bey den General-Staaten erhaltenen Audienz, ſeinen Auftrag, mündlich und ſchriftlich, folgender maſſen ausrichtete: „Er ſey, von dem Kayſer und den R. Ständen, abgefertiget worden, die General-Staaten zu begrüſſen, und „Ihnen anzuzeigen, daß man beſchloſſen hätte, „eine wohlgemeinte und anſehnliche Botſchaft an „Sie zu ſchicken, wie Sie aus den Schreiben „vernehmen würden, deren Er zwey überreichte.„ Das eine war von dem Kayſer vom 24. April d. J., das andere aber vom 16. November 1596., und von dem Churfürſten Wolfgang zu Maynz, dem Adminiſtrator der Chur-Sachſen, H. Friedrich Wilhelm, dem ErzB. Wolf Dietrich zu Salzburg, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg, und von den Bürgermeiſtern der R. Städte Cöln und Nürnberg, unterſchrieben. J. Chr. 1597. 4. Aug. 9. e. m.

Der

w) S. weiter oben in dieſem XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 327-333.
x) S. Eben daſelbſt, S. 332.

J. Chr. Der Innhalt des Kayſerlichen
1597 bens gieng dahin: „es habe der Kayſer
„Schreiben der Staaten weitläuftig
„men, warum Sie ſeinen und der Für
„Stände Geſandten keine Zeit, N
„und Geleit geben und ernennen könnten.
„Kayſer habe ſolches Schreiben den
„kommunicirt, und da nun dieſe Geſand
„von dem ganzen Reiche beſchloſſen
„befremde es Dieſelben gar ſehr, daß m
„die Audienz verweigerte, wie aus
„Schreiben der Fürſten mit mehrerm
„hen wäre. Er, der Kayſer, hätte den
„ten jederzeit allen geneigten Willen erz
„Ihnen niemals eine Urſache zum Miſſ
„gegeben; mithin wüßte Er nicht, womi
„ſich würde entſchuldigen können, daß ma
„ner und des Reichs-Geſandtſchaft,
„der Regenſpurgiſchen und Speyeriſchen
„ſchiede, keinen Zugang, noch Audienz
„gönnen wollte, welches auch kein abgeſ
„Feind zu thun pflege, und dem Kayſer
„keinem Fürſten oder Potentaten jemals
„derfahren wäre. Er hätte auch ſolches
„Staaten um ſo viel weniger zugetrauet,
„dem Er ihre Abgeſandten jederzeit gnädig
„gehört, und nebſt den K. Ständen, Ih
„wohl geneigt zu ſeyn, öfters erklärt hätte.
„wolle daher Sie nochmals, aus den, in
„Schreiben der Fürſten enthaltenen, Urſach
„und Ihrenthalben ermahnt haben, daß
„nicht weniger, als ſein Bruder, der Card
„und ErzH. Albrecht, der bereits darein
„williget hätte, unverweilt, mit Zuſchick
„eines gebührenden Geleits, einen Platz ben
„nen möchten, damit die Geſandten frey
„ſich

bekommen. [illegible] 942
der Er der [illegible] einem Gesandten
liche Resolution zur Erklärung

dem Schreiben der Fürsten war die
schaften: Sie hatten die Antwort der
vom 21. Jenn. darum ist der Fürs
schreiben [illegible] einer resolutorischen
, wohl einverstanden. Es wäre Sie aber
ig befremdet, daß Sie, die Staaten,
, der Fürsten. In diesen sie nicht
hätten. Nachdem demnach, zur Fortsetzung
ssers, beschlossen wäre, eine mehrmalige
schaft an die Staaten abzufertigen
und die Fürsten, um die Antwortung
bührenden Respects, zu Ueberreichung der
ung ihrer Gesandten, den Ihnen angeo
hätten, wäre dienlich, von den Staaten,
dere Resolution erlangt, als daß Sie,
sondern, in ihren Instructionen begriffen,
en, nicht zu nehmen, einige Tractation
handlung mit dem König von Spanien,
Gubernatoren, oder Jemand anderem
ellen und einzugehen. Sie, die Fürsten,
itzo mehr dupliciren, was sonsten vers
n möchte; wohl aber hätten die Staaten
Herrn und Ihnen, den Fürsten und
ten, billig vertrauen sollen, daß, wofern
er Friedenshandlung, wozu auch der
; von Spanien und der Gubernatoren des
elande sich geneigt erklärt hätten, sie
en wäre, in allem redlich und billig ge
, und Sie dermassen versichert werden
daß Sie sich eher würden bedanken,
schweren können. Weil aber die Sache
och nicht dahin gekommen wären, und

J. Chr. 1597 „der Kayſer, nebſt den Fürſten und Stände
„ſolche Sachen vorzubringen hätten, wer
„dem Reiche zum höchſten gelegen ſey, und
„mit auch ihre, der Staaten, und Ande
„Wohlfahrt gemeint würde; ſo könnten
„nicht erachten, warum man die Audienz,
„nennung der Zeit und des Platzes, und
„ſchriftliche und lebendige Geleite länger
„weigern ſollte. Sie möchten dabey bedenk
„wie gutwillig Sie jederzeit auf den Reich
„und andern Tagen wären gehört worden,
„Antwort erhalten hätten; und was für
„Nachdenken es bey dem Kayſer und d
„Reiche verurſachen würde, daß, gegen a
„Völker-Rechte und das Herkommen a
„chriſtlichen Potentaten, die begehrte Audie
„länger verweigert werden ſollte; und ob nic
„der Kayſer und das Reich, welche ſolches zu
„nem Schimpf und Verkleinerung aufnehm
„müßten, Urſache haben würden, auf ſolche M
„tel und Wege zu trachten, damit Sie, in d
„ſem langwierigen Kriege, ſich gegen all
„Landſchaden und verderblichem Streifen b
„freyen könnten. Dagegen hätte ſich der Gu
„bernator der Niederlande, zu Verſtattun
„der Audienz und des Geleites, willfährig e
„klärt. Darum Sie, die Fürſten, nochmal
„ihre, der Staaten, Reſolution zu wiſſen b
„gehrten: ob Sie gemeint ſeyen, die geſuch
„Audienz, mit Benennung der Zeit und de
„Platzes, wie auch die Verſicherung oder da
„Geleite, als zum Nutzen und Beſten de
„Staaten gereichend, zu verleihen und zu über
„ſchicken.„

Auſſer dieſen beiden Schreiben legte der Kayſerliche Geſandte einen Auszug ſeiner Inſtruct

ſtrucktion bey, um das alte Datum des Schrei- J. Chr.
bens der Fürſten zu entſchuldigen. Es wäre 1597
nemlich ſolches Schreiben dergeſtalt von den Fürſtlichen Geſandten zu Frankfurt verfaßt worden, und hätte hernach an alle Fürſten müſſen überſchickt werden. Zugleich übergab Er alle lateiniſche Schrift, des Innhaltes: „Er wäre, „von wegen des Kayſers und der R. Fürſten, „an die General-Staaten abgefertiget wor„den, und hätte Befehl, Ihnen alle Gnade und „Wohlneigung zu vermelden, und daneben die „obgedachten Schreiben zu überliefern; mit „dem Begehren, dieſelben mit ſolchem aufrichti„gen Herzen, als ſie von dem Kayſer und den „Fürſten geſchrieben und gemeint ſeyen, zu em„pfangen. Da Sie aus den Schreiben erſe„hen würden, welcher Sachen halber der Kayſer „und die Fürſten ſich vorgenommen hätten, eine „ſo ſtattliche und anſehnliche Geſandtſchaft an „Sie abzufertigen, deren Meinung nicht wä„re, den Staaten einen Frieden mit dem mäch„tigen König von Spanien, wider ihren Wil„len, aufzudringen, gleichwohl aber hoften, „denſelben auf billige Wege, und den Staa„ten annehmliche Bedingungen zu vermitteln, „wofern ſie nur wollten angenommen werden, ſon„dern die alte, und nun in vielen Punkten ge„ſchwächte Freundſchaft und Verbündniß der „Niederlande mit dem Reiche zu erneuern. „Und weil Er, der Geſandte, erachtete, daß den „Staaten daran eben ſoviel, als dem Reiche, „gelegen ſey; ſo wüßte Er nicht, warum Sie „ſich bisher über ſolche Geſandtſchaft beſchwert „hätten, oder hinfüro noch beſchweren möchten. „Ein Mehreres wolle Er nicht ſagen, damit „es nicht ſchiene, als ob Er an der Staaten

J. Chr. 1597 „gebührlichen Respeckte gegen den Kayser und „das Reich zweifelte; sondern Er wollte Sie „nur ermahnen, die Sache wohl zu erwägen, „und eine solche Resolution und Erklärung zu „fassen, welche dem Kayser und dem Reiche „angenehm seyn könnte; mit angehängter Erbie„tung seiner möglichen Dienste.„

Die General-Staaten nahmen alle vorgedachte Schreiben an, mit dem Bescheide, daß Sie sich darüber berathschlagen, und sie bey erster Gelegenheit beantworten wollten. Indessen verwunderten Sie sich über das Schreiben der Fürsten, daß man nemlich die Billigkeit der Friedens-Artickel, und deren Versicherung dem Kayser und den Fürsten überlassen sollte; gleichsam als ob Diese besser, als Sie, die Staaten, verstünden, was Ihnen nöthig und ersprießlich sey. Und da man Sie noch dazu bedrohete; so wurden Sie in ihrer Meinung bestärkt, daß alles auf Anstiften ihrer Feinde, der Spanier, geschehe. Es berathschlagten sich also die General-Staaten reiflich über die dem Ge-
18 Aug. sandten zu ertheilende Antwort, und stellten Ihm hierauf zwey verschlossene Schreiben zu, eines an den Kayser, das andere an die Fürsten und Stände.

Jenes war des Innhaltes: „Sie wären „gezwungen, bey ihrer, vorlängst überschrie„benen, Erklärung zu beharren, verehrten „aber die Sorge, welche der Kayser und das „Reich dieser Länder halber hätten. Sie hätten „mit Betrübniß vernommen, daß es den Kayser „und die Fürsten, nachdem Sie sich über ihr „voriges Schreiben mit einander beredet hät„ten, befremdet habe, daß Sie, die Staaten, „verweigert hätten, die an Sie abzufertigende

„Ge-

„Geſandten anzuhören. Sie wüßten ſich zwar J. Chr.
„wohl zu erinnern, daß ihre Geſandten bey 1597
„dem Kayſer und dem Reiche jederzeit eine gu-
„te Audienz gehabt hätten. Sie hätten auch
„um ſoviel weniger die Kayſerliche und des
„Reichs Geſandtſchaft verſchmähet, da Sie
„ja, ſchon vor vielen Jahren, auf deſſen Hülfe
„und Beiſtand gewartet, gebauet und vertrauet
„hätten. Allein Sie hätten allezeit erklärt, wie
„es auch hiemit nochmals geſchehe, daß Sie die,
„die Friedenshandlung mit dieſen Ländern
„betreffende, Geſandtſchaft für unnöthig, un-
„dienlich, ja bedenklich befänden, weil Sie,
„ſchon vorlängſt, aus billigen und rechtmäßigen
„Urſachen, ſich dem Gehorſam des Königs von
„Spanien entzogen, und vorerſt mit der Kö-
„nigin von Engelland ſich feſt verbunden hät-
„ten. Und nun wären Sie auch noch unlängſt in
„das Bündniß zwiſchen der erſt gedachten Köni-
„gin und dem König von Frankreich gegen
„den König von Spanien aufgenommen wor-
„den, alſo daß es Ihnen nicht erlaubt ſey, in
„dergleichen Friedenshandlung ſich einzulaſſen.
„Solches auch um ſoviel mehr, weil jederzeit au-
„genſcheinlich befunden worden, daß der Feind,
„unter ſolchen Handlungen ſeine Practicken da-
„hin gerichtet habe, die Städte und Landſchaf-
„ten in Zwietracht und Trennung zu bringen,
„und von der gemachten Einigung und Bünd-
„niß abzuziehen. Sie bäten daher den Kay-
„ſer, Er wolle glauben und gewiß dafür halten,
„daß Sie weder gegen Ihn, noch gegen das
„Reich einiges Mißtrauen hätten, ſondern wil-
„lig wären, Ihnen alle gebührende Ehrerbie-
„tung zu erzeigen. Er möchte alſo ihr voriges
„Schreiben nicht anders ausdeuten, als daß Sie,

J. Chr. 1597 „gebührlichen Respeckte gegen den Kayſer und „das Reich zweifelte; ſondern Er wollte Sie „nur ermahnen, die Sache wohl zu erwägen, „und eine ſolche Reſolution und Erklärung zu „faſſen, welche dem Kayſer und dem Reiche „angenehm ſeyn könnte; mit angehängter Erbie„tung ſeiner möglichen Dienſte.„

Die General-Staaten nahmen alle vor gedachte Schreiben an, mit dem Beſcheide, da Sie ſich darüber berathſchlagen, und ſie bey ei ſter Gelegenheit beantworten wollten. Indeſſe verwunderten Sie ſich über das Schreiben d Fürſten, daß man nemlich die Billigkeit der Fri dens-Artickel, und deren Verſicherung de Kayſer und den Fürſten überlaſſen ſollte; gleic ſam als ob Dieſe beſſer, als Sie, die Staate verſtünden, was Ihnen nöthig und erſprie lich ſey. Und da man Sie noch dazu bedroh te; ſo wurden Sie in ihrer Meinung beſtär daß alles auf Anſtiften ihrer Feinde, der Sp nier, geſchehe. Es berathſchlagten ſich alſo General-Staaten reiflich über die dem E 18 Aug. ſandten zu ertheilende Antwort, und ſtellten J hierauf zwey verſchloſſene Schreiben zu, nes an den Kayſer, das andere an die Fürſt und Stände.

Jenes war des Innhaltes: „Sie wä „gezwungen, bey ihrer, vorlängſt überſch „benen, Erklärung zu beharren, verehr „aber die Sorge, welche der Kayſer und „Reich dieſer Länder halber hätten. Sie hät „mit Betrübniß vernommen, daß es den Kay „und die Fürſten, nachdem Sie ſich über „voriges Schreiben mit einander beredet h „ten, befremdet habe, daß Sie, die Staat „verweigert hätten, die an Sie abzufertige

„C

„Gesandten anzuhören. Sie wüßten sich zwar J. Chr.
„wohl zu erinnern, daß ihre Gesandten bey 1597
„dem Kayser und dem Reiche jederzeit eine gu-
„te Audienz gehabt hätten. Sie hätten auch
„um soviel weniger die Kayserliche und des
„Reichs Gesandtschaft verschmähet, da Sie
„ja, schon vor vielen Jahren, auf dessen Hülfe
„und Beistand gewartet, gebauet und vertrauet
„hätten. Allein Sie hätten allezeit erklärt, wie
„es auch hiemit nochmals geschehe, daß Sie die,
„die Friedenshandlung mit diesen Ländern
„betreffende, Gesandtschaft für unnöthig, un-
„dienlich, ja bedenklich befänden, weil Sie,
„schon vorlängst, aus billigen und rechtmäßigen
„Ursachen, sich dem Gehorsam des Königs von
„Spanien entzogen, und vorerst mit der Kö-
„nigin von Engelland sich fest verbunden hät-
„ten. Und nun wären Sie auch noch unlängst in
„das Bündniß zwischen der erst gedachten Köni-
„gin und dem König von Frankreich gegen
„den König von Spanien aufgenommen wor-
„den, also daß es Ihnen nicht erlaubt sey, in
„dergleichen Friedenshandlung sich einzulassen.
„Solches auch um soviel mehr, weil jederzeit au-
„genscheinlich befunden worden, daß der Feind,
„unter solchen Handlungen seine Practicken da-
„hin gerichtet habe, die Städte und Landschaf-
„ten in Zwietracht und Trennung zu bringen,
„und von der gemachten Einigung und Bünd-
„niß abzuziehen. Sie bäten daher den Kay-
„ser, Er wolle glauben und gewiß dafür halten,
„daß Sie weder gegen Ihn, noch gegen das
„Reich einiges Mißtrauen hätten, sondern wil-
„lig wären, Ihnen alle gebührende Ehrerbie-
„tung zu erzeigen. Er möchte also ihr voriges
„Schreiben nicht anders ausdeuten, als daß Sie,

J. Chr. 1597 „ſchuldig ſeyen. Aus eben dergleichen verna„ligen Erklärung des Königs von Spanien „und ſeiner Gubernatoren wäre nichts anders „erfolgt, als daß die Niederländiſchen Pro„ſchen und die übrigen Provinzen wären ge„trennt, und dadurch der itzige Krieg verur„ſacher worden. Es wieſen auch die Früchte „der zu Löwen, Cöln *) und anderswo gehal„tenen Friedenshandlungen aus, daß die Mei„nung des Königs, zu Einführung der In„quiſition, genugſam offenbar ſey, indem noch „jüngſthin eine Jungfrau zu Brüſſel, des „chriſtlichen Glaubens halber, lebendig ſey „begraben worden †). Daß ferner der Kö„nig von Spanien die Religionen der A. C. „und der Reformirten für Ketzerey halte, und „die denſelben Zugethane im Kriege gebrau„che, um, wie Er ſelbſt vorgebe, Ketzer mit „Ketzern zu ſtrafen, ſey allgemein bekannt. Sie, „die General-Staaten, könnten nicht denken, „was für Sachen Ihnen vorzutragen wären, „als etwa allein wegen der Streifereyen auf „dem R. Boden. Dagegen aber hätten Sie ge„nug-

*) S. die A. T. R. Geſchichte im XI. Bande, S. 230-252.

†) Sie hieß Anneke van de Hove und war eine Dienſtmagd zu Brüſſel, wo ſie, in dieſem Jahr, wegen ihrer ſtandhaften Bekentniß der reformirten oder wiedertäuferiſchen Lehre, nicht ohne Vorwiſſen des Cardinals und Erz-H. Albrechts, lebendig begraben wurde. Ihr Tod verdient auch deswegen angemerkt zu werden, weil man nicht findet, daß Jemand nach Ihr, wegen der Religion, in den Spaniſchen Niederlanden, ſey hingerichtet worden; S. von Meteren, *l. c.*, L. XIX. p. m. 414. b. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXII. §. 22. p. 97. ſq.

„nugsam dargethan, daß der Feind die einzige J. Chr.
„Ursache davon sey, als welcher diese Länder 1597
„zum Kriege, und dadurch zur Beschützung
„ihrer Weiber, Kinder und väterlichen Ge-
„setze gezwungen und gedrungen hätte. Billig
„solle man von den Vereinigten Provinzen
„nicht mehr fordern, als von Andern, die
„lange nicht eine so gute Kriegszucht hielten,
„als wie Sie; wegen solcher Streifereyen hätten
„Sie jederzeit alle mögliche Ordnung gestellt, und
„deswegen auch den Kriegsleuten ihre Besol-
„dung verbessert. Es würde auch darüber nicht
„ferner geklagt worden seyn, wenn man ver-
„schafft hätte, daß der Feind, vermöge seiner
„öftern Verheissungen, die am Rheinstrome inn-
„habende Städte und Oerter geräumt, und sie
„ihren rechtmäßigen Herren wieder zugestellt hät-
„te, welche zu erobern, Sie, die Staaten, ihr
„Lager, mit grossen Unkosten und der höchsten
„Gefahr, nun etlichemal hätten versammeln, und
„den Ausgang erwarten müssen.„

„Daß ihren Gesandten mehrmals gute
„und willfährige Audienz wäre gegeben worden,
„wollten Sie nicht in Abrede stellen; Sie hätten
„aber gewünscht, daß die von Ihnen vorgebrach-
„ten Klagen, ehe es so weit mit der Sache ge-
„kommen, wären beantwortet, und dahin gese-
„hen worden, daß die Beschwerden aufgehört
„hätten. Sie wären nicht gesonnen, gegen
„den Kayser und das Reich etwas vorzuneh-
„men, was gegen Recht, Billigkeit und aller
„Völker Gesetze laufe, sondern Sie wären be-
„reit und willig, Ihnen alle gebührende unter-
„thänige Ehrerbietung, nach Vermögen, zu er-
„weisen. Es sey aber aller Völker Rechten
„und löblichen Gewohnheiten gemäß und er-

J. Chr. 1597 „laubt, gegründete Urſachen anzuzeigen, wa„um man die Abfertigung dergleichen Geſand„ten nicht für nöthig erachte. Solches ſey „auch niemals von einigen Fürſten oder Pote„taten übel aufgenommen, ſondern zum beſten „ausgedeutet worden, daß man nemlich Ihnen „davon vorher Nachricht gegeben, damit keine „unnöthige Koſten angewandt würden. Mithin hätten billig der Kayſer und die Fürſten es „für keine Verunglimpfung und Verringe„rung halten ſollen, weil die Meinung der „Staaten dahin nicht gerichtet geweſen, ſon„dern vielmehr um Ihnen, nebſt der Wohlfarth „und Verſicherung der Länder, nach Vermögen, „Genüge zu thun. Es hätten alſo die Fürſten „auf kein anderes Mittel zu denken, als den „Feind von des Reichs Boden helfen zu ver„jagen, und denſelben wider das Streifen und „Plündern zu befreyen. In ihren vorigen „Briefen wäre ihre Meinung gar nicht gewe„ſen, den Zugang zu verweigern, ſondern nur „bey Zeiten zu warnen, und zu Gemüthe zu füh„ren, was für eine Antwort den Geſandten „möchte gegeben werden, und damit die Repu„tation des Kayſers, der Fürſten und des gan„zen Reichs erhalten würde. Uebrigens hätten „Sie, die Staaten, deshalb an den Kayſer „weitläuftiger geſchrieben, und wollten bitten, „dieſes und ihre vorige Schreiben nicht anders „auszulegen.„

Auſſer dieſem Schreiben, überſchickten auch die General-Staaten den Fürſten eine Abſchrift von des Admiranten von Arragonien Werbung und Vortrage bey dem Kayſer, wie auch von dem obgedachten Briefe des Don Wilhelms von S. Clemens; dankten hiernächſt dem

Ge-

Geſandten für ſeine gehabte Mühe, bezahlten J. Chr.
ſeine Zehrungskoſten, und baten Ihn, alles 1597
zum beſten auszulegen. Auf ſeinen Vortrag
von Erneuerung der Bündniſſe wurde nichts
geantwortet, weil ſeine übergebene verſchloſſe-
ne Briefe davon nichts enthielten, und auch
ſein Kreditiv davon nichts meldete. Der Ge-
ſandte Karl Nützel ſuchte übrigens gar ſehr an,
Ihm eine Abſchrift von den Ihm zugeſtellten
verſchloſſenen Schreiben zu geben. Die Ge-
neral-Staaten erachteten zwar, es geſchehe ſolches
nur darum, damit Er ſie dem Cardinal und Erz-H.
Albrecht zuſtellen könnte, bewilligten Ihm aber
doch zuletzt, nach einigem Bedenken, die gebetenen
Abſchriften, worauf Er Haag verließ, und 12 Aug.
nach Antwerpen fuhr, um, wie man glaubte,
auch daſelbſt ſeinen Auftrag auszurichten [y]).

Kurz vor dieſer Unterhandlung des Kay-
ſerlichen und K. Geſandten von Nützel im
Haag, hielten die Weſtfäliſchen Kreisſtände
einen Kreistag zu Duisburg, von dem ſchon m. Jul.
weiter oben [z]) einiges vorgekommen iſt, das übrige et Aug.
aber, was die Bedrückungen des Kreiſes, durch
das Niederländiſche Kriegsweſen, und noch
einige andere Materien betrift, bis hieher ver-
ſpart worden. Auf dieſem Kreistage kam nun
1) und zuförderſt, laut des vorhandenen Abſchie- vom
des, 2. Aug.

y) *Thuanus*, *l. c.*, T. V. L. CXIX. p. m. 765. *Lundorp*, *l. c.*, T. III. L. III. p. m. 120. ſq. *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. XXII. §. 14. ſq. p. m. 942-947. von Meteren, *l. c.*, L. XIX. p. m. 416-418. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. m. 1825-1829. Hugo *Grotius*, *l. c.*, L. VI. p. m. 283. & 286. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXII. §. 22. p. 96.

z) S. in dieſem XX. Bande der A. T. K. Geſchichte, S. 518-521.

J. Chr. des, zum Vortrage und zur Berathschlagung,
1597 daß die Abschaffung des algemeinen Anliegens und der Beschwerden des Kreises gröstentheils auf der unterbliebenen Vollziehung der K. A. beruhe. Dieselbe sey immer auf die K. Versammlung verschoben, auch daselbst nothdürftig vorgebracht worden, gleichwohl aber fast alle, besonders dieses Kreises lang gesuchte und vertröstete billige Hülfe, Rettung und Vertheidigung niemals zu Stande gekommen. Es wurde daher, jedoch mit Vorbehalt eines jeden Standes im K. Rathe habender Freyheit und Gerechtigkeit des Votirens, für gut angesehen und beschlossen, daß vorerst der Kayser schriftlich zu ersuchen sey, solchen Punkt der schuldigen Rettung und Vertheidigung, in seinem Ausschreiben zum nächsten K. Tage und demnächst in seiner Proposition den Ständen des H. R. vortragen, und zu einem standhaften Schlusse, damit den Sachen, endlich und undisputirlich, geholfen würde, gnädig befördern und bringen zu lassen. Deswegen wurde dann, aus den verhin gepflogenen Handlungen aus der Relation des letztern Regenspurgischen K. Tages, wiederhohlt, und nochmals dafür gehalten, daß die Fürsten und Stände dieses Kreises, ihres kundbaren und äusserſten Unvermögens halber, nach wie vor, um die Erlassung ihrer Rückstände und der Regenspurgischen Steuern, zum fleissigsten anhalten, und sich in keine neue Kontributionen einlassen, sondern auf den Fall, daß keine Hülfe und Erlassung erfolgte, dagegen, und daß diesem Kreise unmöglich sey, etwas zu kontribuiren, sich selbst zu vertheidigen, und bey dem H. R. zu halten, zierlich protestiren sollten; und zwar nach Innhalt der zum letztern

Re-

Regenſpurgiſchen R. Tage gegebenen, und nunmehro aufs neue, in eventum, zu deren Relationverfaſſer, und auf Münſteriſche und Jülichiſche, wie auch alle andere, aus dieſem Kreiſe, zu ſolchem R. Tage erſcheinende Räthe und Geſandten geſtellten, ausführlichen Inſtruction und beſondern Vollmacht. J. Chr. 1597

Daneben wären 2) auch die Beſchwerden, der Brabantiſchen Proceſſe und G. B. halber, und das deswegen zu Regenſpurg erlangte zuträgliche Dekret, damit ſolches in den Abſchied gebracht werden möge; ingleichen die Vorenthaltung der eingenommenen Oerter, und die immittelſt im Hochſtifte Münſter, mit dem Hauſe Scharfenberg, geſchehenen fernern Eingriffe; wie auch die höchſt ſchädlichen Berkiſchen (Rheinbergiſchen) Licente, Edickte und Exekutionen, auch daher verurſachte Streifereyen, Plündern und Rauben auf des H. R. Strömen und Boden, und was dergleichen Beſchwerungen, an Einlagerungen, Durch- und Ueberzügen und andern Thätlichkeiten, mehr ſeyen, zur Erlangung der Abſicht in den beiden gedachten Punkten, mit anzuführen, und an allem möglichen Fleiſſe nichts ermangeln zu laſſen. Alles dieſes nahmen die Geſandten etlicher Fürſten und Stände, welche über dieſen Punkt nicht inſtruirt waren, dergeſtalt auf Genehmigung ihrer Herren und Obern an, daß ihre Erklärung darüber forderſamſt an die Fürſtlich-Jülichiſche Kanzley ſolle eingeſchickt werden, deswegen auch einem Jeden die obgedachte Inſtruction zur Abſchrift mitgetheilt wurde. Und weil 3) das Haus Scharfenberg bisher noch nicht zurückgegeben, ſondern die Sache am Brüſſeliſchen Hofe auf eine vermeinte Erkundigung verwieſen worden, die

J. Chr. 1597 die etwa dem Geldrischen Kanzler aufgetragen seyn möchte; so schrieb man, der Wiederein-räumung halber, von wegen des Kreises, in diesem so notorischen Falle der Hoheit und des Eigenthumes des Stiftes Münster, nochmals an den Cardinal und ErzH. Albrecht; mit dem Erbieten: Falls alsdann ein Theil den Andern noch zu belangen hätte; so sollten Kommissarien, von Seiten des Kreises, verordnet werden, welche die Sache anhören, und auf eine friedliche Art endlich vergleichen, oder aber die Gebühr deshalb verordnen sollten. Inzwischen solle 4) mit den nach Brüssel und Holland jüngsthin verabschiedeten Abschickungen, laut des letztern Dortmundischen Abschiedes, fortgefahren, und in diesem Punkte, nach Beschaffenheit der zu erfolgenden Antwort und des Stifts Münsters Nothdurft, ferner daselbst, und nicht weniger, mit Anstellung der Agenten, verfahren, auch dieselben den andern Ständen, zur Nachricht, alsbald namhaft gemacht werden.

Hiernächst und 5) geschah auf unserm Kreistage, die Anzeige und wurde über das Kriegsvolk der vereinigten Niederländischen Provinzen Klage geführt, daß letzthin neue Kompagnien Reuter desselben, vom 5. bis auf den 28. Junius, in diesem Kreise, besonders im Stifte Münster, auch etliche Tage und Nächte im Stifte Oßnabrück, und den Grafschaften Ravensberg, Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, sich eigenmächtig und muthwillig aufgehalten, und dem Stifte Paderborn vorsetzlich zum heftigsten zusetzen wollen, auch dasselbe genöthiget hätten, sich mit Ihnen zu vergleichen. Weil nun aus allem vermerkt wur-

wurde, daß jene Kriegsvölker den vorgenannten Stiftern und Grafſchaften groſſen Schaden zugefügt, und aus denſelben viele tauſend R. Thaler an baarem Gelde erpreßt hatten; ſo beſchloß man, deswegen um deſſen Ahndung und Wiedererſetzung an die General-Staaten zu ſchreiben. Weil aber 6) augenſcheinlich zu ſpühren war, daß dieſem Unheil nicht anders, als mit mehrerm Zuthun des H. R. zu wehren ſeyn würde; ſo erſuchte man den Kayſerlichen Kommiſſarius, den Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, auf die kürzlich ergangene Kayſerliche Monitorien, die Erlegung der drey Regenſpurgiſchen Defenſions-Monate *), vermöge des K. A. und ſeiner Kommiſſion, nach Möglichkeit zu befördern, damit dieſelben zu dem bewilligten Endzwecke, und im Nothfalle, auch dem Stifte Münſter, gleichwie andern Ständen, zu Gute, angewandt und gebraucht werden könnten. 1597

Obgleich auch 7) der Bergiſchen Licenten halber, ſchon hiebevor, an den Cardinal und ErzH. Albrecht mehrmals wäre geſchrieben worden; ſo berichteten doch die Abgeordneten der Stadt Cöln, daß allerhand neue Beſchwerungen abermals wären erregt, und an die Stadtpforten zu Cöln, zur Warnung der Schiff- und Kaufleute, heimlicher Weiſe, ein offenes Schreiben, von dem Licentmeiſter zu Berg, ſey angeſchlagen worden. Auſſerdem wären die Cleviſchen Licente, von Lobith nach Emmerich verlegt, und um ein merkliches erhöhet worden. Mithin wurde, dieſer unerhörten Neue-

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 397. ſq.

J. Chr. 1597 Neuerungen halber, abermals an den General-Statthalter der Niederlande, den Cardinal und Erz-H. Albrecht, wie auch an den Grafen Hermann von dem Berge geschrieben, und das übrige, den Herzog von Jülich ꝛc. berührende Anbringen *ad referendum* genommen. Inglichen wurde 8) verabschiedet, daß, auf die geschehene Anzeige, daß der Erzbischof zu Cambray gestorben sey, in Erinnerung Dessen zum H. R. R. und zum Westfälischen Kreise habenden Verwandtniß, an das Domkapitul zu Cambray geschrieben werden sollte, bey solcher Verbindung ferner zu beharren, und einen des zu geneigten Herrn wieder zu erwählen. Nicht weniger sollte auch an den mehrgedachten Cardinal und Erz-H. Albrecht, wegen des Graf Johanns zu Gronsfeld, der von den Mastrichter Bürgern, von ihren in der Grafschaft Gronsfeld liegenden Gütern, verweigerter R. Steuern halber, ein besonderes Schreiben erlassen worden.

Weiter und 9) übergab der Kreis-Pfenningmeister ein Memorial, des Innhaltes: es wären Ihm die Kreisstände aus den beiden, sowohl der ordentlichen, als der besondern, der 500. Reuter halber gehaltenen Rechnung, nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe, 4000. R. Gulden schuldig geblieben; ausserdem wäre auch noch allerhand zu berichtigen, und nichts im Vorrathe. Man möchte also entweder eine neue Anlage bewilligen, oder belieben, solche Schuld, aus den, zur Besoldung der 500. Reuter, verordneten dreyzehnthalben Monaten, und daher noch überbliebenem Vorrathe zu berichtigen. Hierauf wurde nun beschlossen, daß die Abhörung dieser beiden, der ordentlichen

und

und auſſerordentlichen, Rechnungen, vermöge des lettern Dortmuntiſchen Abſchiedes, fordersamſt vorgenommen, und dieſelben von Ihm, dem Kreispfenningmeiſter, ſogleich an den Kreisobriſten geliefert werden ſollten. Dieſer ſollte alsdann ſeine Mitverordneten, auf eine gelegene Zeit und Mahlſtatt, zuſammenberufen, die Rechnungen mit Fleiß durchſehen, und dasjenige, was zu Dortmund verordnet worden, zur Vollziehung bringen. Zugleich wurde allen und jeden Ständen frey geſtellt und bewilliget, Jemanden zu ſolcher Abhörung beyzuordnen, und auch von dem Kreisobriſten, oder von dem Pfenningmeiſter ſelbſt, eine Abſchrift von der Ungariſchen Rechnung, als welche Niemanden verweigert werden ſolle, zu verlangen, um ſich darüber nothdürftig zu bedenken. J. Chr. 1597

Ferner wurde 10) von der Aebtiſſin zu Thoren, und dem Grafen Georg zu Naſſau, als Vormund der jungen Grafen zu Wied, weil beide Theile, aus erheblichen und verhinderlichen Urſachen, zu dem im Junius 1596, zu Richtigmachung der Rechnung und Reſtanten, nach Cöln verordnetem Deputationstage nicht hatten erſcheinen, oder Jemanden abſchicken können, ſchriftlich und mündlich angehalten, Ihnen ihre Reſte nachzulaſſen, mit dem Erbieten, ihre Schuldigkeit künftig richtig zu entrichten. Weil nun dieſes Anſuchen insgemein geſchehen; ſo machten die Stände und ihre Räthe und Geſandten darauf, mit dieſem Unterſchiede, folgenden Schluß, daß dasjenige, was zum Unterhalte der vor Jahresfriſt, wider den Erbfeind fortgeſchickten 500. Reuter bewilliget worden, ohne einigen Abzug richtig bezahlt

J. Chr. 1597 werden sollte. Aber wegen der übrigen Rückstände sollten die Aebtissin und der Graf ihre Beschwerden den Moderatoren zu Cöln forderſamſt vorbringen und darüber einen Ausschlag erwarten; mittlerweil deshalb, von dem Pfenningmeister, wider Sie nicht verfahren werden solle. Und da 11) die Thornischen Gesandten ein Schreiben des Kapitains zu Werth, Don Juan Gradilla, vorlegten, darinn Derselbe etliche dem Stifte Thoren zugehörige Dörfer vorforderte, ohne Zweifel in der Absicht, unter Kontribution zu setzen; so wurden, zu dessen Verhütung, an den Grafen Hermann von dem Berge, als Geldrischen Gubernator, geschrieben.

Hiernächst und 12) legte der Obriste, Alexander von Vehlen, der Kreisverſammlung einen mit Weiland Jobsts von Fürstenberg, gewesenen Obristlieutenants des Kreises, hinterlassenen Wittwe und deren Beystande, getroffenen und unterschriebenen Vergleich vor, in welchem dem Obristen von Vehlen, wegen des von Fürstenberg, 500. R. Thaler Schuld, für allerhand zu dessen Begräbniß und sonst gethane Ausgaben, zugestanden wurde, und bat um deren Bezahlung aus der noch rückständigen Besoldung des von Fürstenberg, an welche Er wäre verwiesen worden. Weil nun aber der Adjunkt des Kreis-Pfenningmeisters, Christof Münz, auch allerhand Begräbnißkosten hiervor übergeben hatte; so ertheilten die Stände, Räthe und Gesandten, sowohl dem Einen, als dem andern zum Besten, einen, bey unserm Abschiede nicht befindlichen, Receß. Wofern sich nun doch noch einiger Mißverstand ereignen würde, und solcher nicht unter Ihnen besonders beygelegt

gelegt werden könnte; ſo überließ man die Ent- J. Chr.
ſcheidung dem Kreisobriſten, wie auch über 1597
alle andere einkommende, den Ungariſchen Zug berührende Klagen und Supplikationen. Was nun Derſelbe hierinn verordnen und verrichten würde, wollten die Kreisſtände, Kraft dieſes Abſchiedes, ſich gänzlich gefallen laſſen, und genehm halten.

Endlich 13) ließ auch noch der Kreisobriſte einen Bericht abſtatten, was für eine Beſchaffenheit es mit den angefangenen gütlichen Unterhandlungen, zwiſchen dem Biſchof zu Minden und dem Herzog zu Jülich ꝛc., eines ſtreitigen Fiſchwährs halber auf dem Weſerſtrome habe. Da man nun daraus ſowohl, als aus der ſonſt deshalb geſchehenen Anzeige, bemerkte, daß die gütliche Kommunikation und Vergleichung beiden Theilen annehmlich ſey, und daß die Verordneten der beiden vorgenannten Fürſten, hoffentlich itzo, wegen Aufhebung der verhängten Arreſte, mit einander in Handlung ſtehen würden, ſo lieſſen es die Stände, Räthe und Geſandten, für diesmal hiebey, und in dem Hauptpunkte bey der letzthin zu Dortmund gemachten Verordnung, (womit hernach, und wenn nur erſt die Gefahr der Thätlichkeit weggeräumt wäre, bey guter Gelegenheit, verfahren werden könnte,) bewenden; in Hoffnung, es würden, zu dieſer Handlung, friedfertige und ruhige Gemüther, und eine ſolche Beſcheidenheit dabey gebraucht werden, daß es zur Ruhe und Einigkeit, und einem Jeden zu ſeiner Gebühr und Rechten gereichen ſollte a).



a) Weſtfäliſcher Kreis-Abſchied vom 2. Aug. 1597. §. 1, 14., in Moſers Sammlung ꝛc., P. III. n. 110. p. 237-243.

J. Chr. 1597 Das Erzstift Cöln und einige Provintzen des Westfälischen Kreises mußten also noch immer die Drangsaalen des benachbarten Niederländischen Kriegswesens mit tragen [b]), und besonders in dem gegenwärtigen Jahr spielte der Prinz Moritz den Krieg auf den Teutschen Reichsboden. Nachdem nemlich der Cardinal und Erz-H. Albrecht seine Kriegsmacht aus Brabant gezogen hatte, um das von den Franzosen belagerte Amiens zu entsetzen; so ließ Er dadurch den Vereinigten Staaten das freye Feld. Dieser guten Gelegenheit wollte man sich also bedienen, um die Spanier aus Overyssel und der Grafschaft Zütphen, wo Sie noch etliche wenige Plätze inne hatten, vollends zu vertreiben, weil dadurch der Schauplatz des Krieges auf die linke Seite des Rheinstroms würde können verlegt, und die Landstriche auf der rechten Seite desselben von den Brandschatzungen, die sie dem Feinde bezahlen mußten, befreyet, auch der Handel mit Teutschland sicher gestellt werden. Allein zu dem Ende war vor allen Dingen nöthig, sich vorher der Plätze zu versichern, durch welche die Spanier, wenn Sie vertrieben wären, wieder zurückgehen, oder, wofern Sie den Vorsatz, Amiens zu entsetzen, aufgäben, über den Rhein ziehen könnten. Es
init. Aug. begab sich also der Prinz Moritz, mit seinem jünsten Bruder, dem Grafen Heinrich Friedrich, der diesmal seinen ersten Feldzug that, und den vornehmsten Generalen, nach Graavenwaard, in welcher Gegend sich ein Kriegsheer von 7000. Mann zu Fusse und 1200. zu
6. Aug. Pferde versammelt hatte. Mit demselben setzte Er

b) S. weiter oben in diesem XX. Bande der A. T. X. Geschichte, S. 333-335.

Er auf Schiffen über den Rhein, und am fol- J. Chr.
genden Tage gieng Er, mittelſt einer Schiffbrücke, 1597
über die Waal, worauf Er an dem linken Ufer 7. c. m.
des Rheins herauf marſchirte.

Im Vorbeyziehen nahm Er das Städtchen 9. c. m.
und Schloß Alfen, durch einen Vergleich, weg,
und rückte mit ſeinem Kriegsheere, noch denſelben d. e.
Abend, vor Rheinbergen. Hernach verſicher-
te ſich der Prinz der kleinen Inſel, oder des
Werders, der vor der Stadt im Rheine lag,
und ließ zwey Lager vor der Stadt auffſchla-
gen, welche, durch Laufgraben, eine Kommuni- 11. c. m.
kation, mit einander hatten, und durch drey
Bollwerke dergeſtallt befeſtiget waren, daß da-
durch die Stadt, von einem Ende zum andern,
auf das engſte eingeſchloſſen wurde. Rhein-
bergen war mit einer hinlänglichen Beſatzung,
allerley Vorrathe, und inſonderheit mit Ge-
ſchütze reichlich verſehen, und die regneriſche
Jahreszeit verhinderte gar ſehr die Arbeit an
den Laufgraben. Gleich zu Anfang der Be-
lagerung wurde der Graf Ludewig von Naſ-
ſau, durch eine Kugel aus der Stadt, am Schen-
kel verwundet, und eine andere flog durch das
Gezelt des Prinzen, der dabey in nicht geringer
Gefahr war. Nachdem man endlich mit den
Laufgraben bis faſt an die Bollwercke vor der
Rheinpforte gekommen war, den kleinen Fluß,
die Niepe, abgelaſſen, und die Minen bis an
die Stadtgraben geführt hatte; ſo ließ der Prinz 19. c. m.
die Stadt aus 35. Kanonen auf das heftigſte
beſchieſſen, und die Beſatzung zweymal hinter-
einander auffordern, welche auch noch an die-
ſem Tage kapitulirte, und die Feſtung, unter d. e.
der Bedingung eines freyen Abzuges mit ihren

J. Chr. 1597 Fahnen, Waffen und Gepäcke, und unter der Verpflichtung, binnen drey Monaten gegen die Staaten, diſſeits der Maas, nicht zu dienen, übergab. Am folgenden Tage zog die noch 900. Mann ſtarke Beſatzung, unter der Anführung ihres Hauptmanns, Namens Schnatter, aus, und muſte in der Stadt vier und vierzig metallene Kanonen, nebſt vielen Tüchern, zur Kleidung der Soldaten, zurücklaſſen. Der Prinz ernannte hierauf den Hauptmann Scharf zum Befehlshaber dieſes Ortes, legte eine Beſatzung von ſechs Fahnen in denſelben, ließ die niedergeſchoſſenen Mauren wieder herſtellen, und die Laufgraben verſchütten.

Gleich nach der Eroberung ſchickte der Churfürſt von Cöln und ſein Domkapitul eine Geſandtſchaft an den Prinzen Moritz, mit dem Erſuchen, Ihm Rheinbergen, als einen neutralen und unter ſein Gebiete gehörigen Ort zurück zu geben; allein der Prinz wies die Geſandten an die General-Staaten, weil Er keinen Befehl hätte, dieſe den Spaniern mit groſſen Koſten abgenommene Stadt wegzugeben. Es wandten ſich alſo der Churfürſt und (1598) das Domkapitul, zu Anfang des folgenden Jahrs, mit ihrem Anſuchen, an die General-Staaten, die aber hiezu auch keine Ohren hatten. Indeſſen antworteten Sie Ihnen höflich, „daß, obgleich alles, was der Feind beſeſſen hätte, Ihnen nach dem Kriegsrechte zuzukommen „ſchiene, Sie jedoch die Stadt dem Churfürſten „einräumen wollten, wofern Er mächtig genug wäre, ſie zu beſchützen. Aber weil Er ſie „den Spaniern, ſobald Sie es nur verlangten, „überlaſſen, und hiedurch einen Theil der ver-

„einig-

einigten Landſchaften den feindlichen Strei- J. Chr.
fereyen bloßſtellen würde; ſo fiele es Ihnen 1597
beſchwerlich, den Ort itzo zu räumen. Sie
wollten ihn vielmehr gegen die Spanier, noch
eine Zeitlang, vertheidigen, oder, wofern es
gefällig wäre, wegen ihrer, in dem vorigen
Kriege, gemachten Koſten, zum Unterpfande
behalten; den Zoll aber, welchen der Chur-
fürſt in der Stadt zu heben pflegte, wollte man
Ihm überlaſſen.„ Mit dieſer Antwort wur-
en die Cölniſchen Geſandten für diesmal ab-
ewieſen. An den Churfürſten von Branden-
urg aber, und an den Pfalzgrafen zu Neu-
urg ſchrieben die General-Staaten, „daß
Sie Ihnen den Weg nach Clevo lieber mit der
That, als mit Worten, hätten bahnen wollen,
und es übrigens Ihnen überlieſſen, die beque-
me Zeit, zu Behauptung ihres Rechtes
wahrzunehmen.„

Den Tag darauf, als Rheinbergen war 21. e. m.
bergeben worden, langte der Graf Herrmann
on dem Berge mit ungefähr 2000. Mann zu
uſſe und acht Kompagnien Reuter zu Gel-
ern an, in der Abſicht, das belagerte Rhein-
ergen zu entſetzen, oder doch noch einige Trup-
en in die Stadt zu werfen. Wie Er aber
örte, daß es zu ſpät ſey, gieng Er wieder über
ie Maas zurück, ſchickte aber 400. Mann zur
Verſtärkung der Beſatzung nach Meurs, und
efahl dem Kommandanten der Kammillen-
chanz, dieſelbe zu verlaſſen, und ſich mit ſeiner
Mannſchaft gleichfalls nach Meurs zu begeben.
Dieſe Stadt rekognoſcirte nun der Prinz Moritz 26. e. m.
mit einigen Eſkadrons Reuter, rückte hierauf mit 28. e. m.
einem ganzen Kriegsheere vor dieſelbe, und fieng
an, ſie förmlich zu belagern. Am dritten Tage

J. Chr. nach Eröfnung der Laufgräben wurde der Gra-
1597 ben an drey Stellen ausgefüllt, worauf es der Befehlshaber, Andreas von Miranda, ein Spanier, nicht auf einen Sturm wollte ankom-
2. Sept. men lassen, sondern kapitulirte, und mit seiner Besatzung, gleich der zu Rheinbergen, einen
3. e. m. freyen Abzug erhielt. Der Prinz besetzte die Stadt und das Schloß mit einer hinlänglichen Besatzung, und ließ die beschädigten Festungswerke wieder ausbessern, die Kamillenschanze
8. e. m. aber ließ Er niederreissen. Hierauf brach Er, nach einigen Tagen, von Meurs auf, gieng, auf einer bey Orsoy geschlagenen Schiffbrücke, über
11. e. m. den Rhein, und berannte, mit seiner Armee, Grol, worinn 800. Mann Fußvolk und drey Kompagnien Reuter, unter dem Grafen Johann von Styrum lagen. Er ließ sogleich an den Verschanzungen und Laufgraben eifrig arbeiten, und in kurzem das Wasser aus den Gräben ableiten, in welcher Arbeit Ihn jedoch die Ausfälle der Belagerten bisweilen hinderten.
25. e. m. Nachdem aber der Prinz die Stadt mit glühenden Kugeln, wodurch sechszig bis achtzig Häuser in Brand geriethen, hatte beschiessen, und hernach 24. Kanonen gegen den Wall pflanzen
27. e. m. lassen; so übergab der Graf von Styrum, gegen einen freyen Abzug, die Stadt, und versprach nebst der Besatzung, binnen drey Monaten, auf dieser Seite des Maas, keine Kriegsdienste zu thun.

1 Oct. Von Grol brach der Prinz, mit seinem Kriegsheer, zu Anfang des Weinmonats, auf,
d. e. und rückte, noch an diesem Tage, vor das Städtchen und starke Schloß Breevoort, welches ganz mit Morästen umgeben war, und wohin man keinen Zugang hatte, als nur auf einem Dam-

me,

me, der durch die Stadt gieng, und auf einem J. Chr.
kleinen Fußſteige. Die Belagerung wurde 1597
dem Prinzen ſehr ſchwer gemacht, weil man kein
Mittel ausfindig machen konnte, den Graben,
an den man in acht Tagen gekommen war, aus-
zutrocknen, indem er von dem Regen und den
aus der Erde entſpringenden Quellen immer wie-
der angefüllt wurde. Nachdem aber durch die
Kanonen gewaltige Oefnungen in den Mauren
waren gemacht worden; ſo wagten die auf die
Beute begierigen Soldaten, auf einer in den
Graben geworfenen Korkbrücke, einen Sturm, 9. e.m.
und eroberten das Städtgen mit ſtürmender
Hand, ein Theil der Beſatzung aber flüchtete
ſich auf das Schloß, und ergab ſich auf Gna-
de und Ungnade. Einige Zeit zuvor hatte der
Prinz das Städtchen Goor, welches die Spa-
nier freywillig verlaſſen hatten, beſetzen laſſen,
und nachdem die Truppen nur wenige Tage, zu
Breevoort ausgeruhet hatten; ſo führte ſie der
Prinz nach Overyſſel, um auch dieſe Provinz
von den Spaniern zu reinigen. Der Zug war,
in dieſer Jahreszeit, auf den ſchlüpferigen Wegen,
ungleich beſchwerlicher, als die Einnahme der
Oerter, welche die Spanier noch inne hatten.
Enſchede, welches von einem Theil ſeiner Beſa-
tzung, die der Prinz unterweges geſchlagen hat-
te, verlaſſen war, ergab ſich ſogleich, als es auf- 18.e.m.
gefordert wurde, und die noch aus 110. Mann
beſtehehende Beſatzung erhielt einen freyen Ab- 19.e.m.
zug. Gleich am folgenden Tage rückte der Prinz
vor Oldenzeel, und ſchickte von da, zu gleicher
Zeit, zwey Regimenter, nebſt vier Kanonen,
gegen Ootmarſum. Dieſer leztere Ort ergab 21.e.m.
ſich, nach einer dreymaligen Abfeuerung der Ka-
nonen, auf gleiche Bedingungen, als die Be-

J. Chr. 1597 a. e. m. satzung zu Enschede erhalten hatte, und den Tag darauf, folgte diesem Beyspiele, nach einer heftigen Beschiessung, auf ähnliche Bedingungen auch Oldenzeel, worauf die Festungswerke zu Enschede und Gotmarsum der Erde gleich gemacht, Oldenzeel aber mit einer Besatzung versehen wurde.

Nach diesen glücklichen Verrichtungen richtete der Prinz Moritz sein Augenmerk auf Lingen, welches jenseits der Ems lag. Die Stadt und die Grafschaft waren vormals vom Kayser Carl dem V., der sie, im Schmalkaldischen Kriege, im J. 1546., dem Grafen von Tecklenburg weggenommen hatte †), dem Grafen Maximilian von Büren zu Lehen gegeben, aber, nach Dessen Absterben ohne Söhne, von den Vormündern seiner einzigen Tochter an K. Carl den V. verkauft, und von Diesem die Regierung über dieselbe dem Statthalter von Friesland aufgetragen worden. Wilhelm, Prinz von Oranien, der mit der Tochter und Erbin des Grafen Maximilians von Büren vermählt gewesen war, glaubte, ein Recht auf Lingen zu haben, und ließ Sich solche, vom K. Philipp, im J. 1587., schenken, wobey Er sich verbindlich machte, dieselbe von Overyssel zu Lehen zu tragen, und seiner Tochter, Catharina Belgica, jährlich 3000. Gulden daraus zu bezahlen *). Nachher war Lingen von den Spaniern weggenom-

†) S. im I. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 116. und im III. Bande, S. 379-381.

*) *Rousset* Supplement au Corps diplomat. de Mr. *Du Mont*, T. II. P. I. n. 69. p. 178-180.

genommen worden, und Graf Friedrich von dem Berge hatte sich unlängst, mit dem Kern des Spanischen Fußvolkes in diesen Gegenden, in die Stadt geworfen. J. Chr. 1597

Unser Prinz Moritz, welcher Lingen als sein Erbgut ansah, zeigte sich, nachdem Er über die Dinkel, und hernach über die Ems gegangen war, vor der Stadt, aus welcher zuerst auf Ihn heftig geschossen wurde. Der Prinz hatte, um desto geschwinder zu marschiren, nur etliche leichte Kanonen mit sich genommen, und befohlen, das schwere Geschütze, durch die Mündung der Ems, zu Schiffe Ihm nachzubringen. Dieses verzögerte die Belagerung etliche Tage; allein sobald die schweren Kanonen im Lager angekommen waren, wurden dieselben vornemlich gegen das Schloß gerichtet. Es kostete viele Mühe, das Wasser aus dem Graben abzuleiten, und diesen auszufüllen. Nachdem aber auch diese Arbeit endlich zu Stande gebracht war, wurden das Schloß und die Stadt aufgefordert. Und weil nun der Graf Friedrich von dem Berge, von dem Cardinal und Erz H. Albrecht, den Befehl erhalten hatte, Sich und sein Volk zu einer bessern Gelegenheit zu sparen; so übergab Er die Festung dem Prinzen. Mit dieser Eroberung beschloß derselbe den gegenwärtigen Feldzug worinn Er sich verschiedener Flüsse versichert, und einen grossen Strich Landes von den feindlichen Brandschatzungen befreyet hatte. Er ließ hierauf seine Truppen die Winterquartiere beziehen, und Er selbst kehrte siegreich nach dem Haag zurück, wo Er mit einem ungemeinen Frohlocken bewillkommet wurde. Die Städte und Grafschaften Meurs und Lin- 28 Oct. 12 Nov.

J. Chr. 1597 Lingen aber, deren erstere die verwittwete Grä-
fin Walpurgis von Nuenaar, schon im J. 1594.,
unserm Prinzen Moritz abgetreten hatte †), be-
hielt Derselbe als sein Eigenthum, unter dem
Schutze der General-Staaten, und vermehr-
te dadurch seine bisherige Erbgüter. Wie sehr
indessen das Erzstift Cöln und der Westfälische
Kreis, bey diesen Expeditionen des Prinzen,
möge mitgenommen worden seyn, ist leicht zu
erachten c).

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 328-330.

c) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXVIII. p. m. 732. sq. & L. CXIX. p. 759-762. *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 921-923. *Lundorp*, l. c., T. III. L. III. p. m. 125. sq. & 133. sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXII. §. 23-26. p. m. 954. sq. von Meteren *l. c.*, L. XIX. p. m. 422-425. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. m. 1815-1823. Hugo *Grotius*, l. c., L. VI. p. m. 290-299. *passim*, und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXII. §. 20. p. 91-95.

Regi-

# Regiſter
## der merkwürdigſten Perſonen und Sachen.

A.

Aachen, R. Stadt, erhält vom Kayſer ein Mandat 162.
Adolf, H. Johann, reſignirt ſein Erzſtift Bremen 375. reſignirt das Bißthum Lübeck 404.
Adventurirer, kayſerliches Mandat gegen ſie 606. ff.
Agſpach, Bauerntumult daſelbſt 468.
Albrecht, ErzH., wird mit der Infantin Iſabella vermählt 464.
Alfen, Stadt, wird von Prinz Moritz weggenommen 661.
Alfonſus II., H. von Ferrara und Modena, erhält vom Kayſer ein Reſkript 164.
Anhalt, Fürſtenthum, daſelbſt wird die reformirte Religion ausgebreitet 430.
Fürſt von, Johann Georg, läßt ein Taufbüchlein drucken 434.
Arndt, Johann, wird abgeſetzt 435.
Augſpurg, Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Rathe und der evangeliſchen Bürgerſchaft daſelbſt 152. ff. des daſigen Raths Irrungen mit den beiden Brüdern, Freyherren Anton und Raymund Fuggern 154. ff. die Streitigkeiten dieſer Stadt mit dem H. Will-

Willhelm von Bayern werden untersucht 161. der Rich
selbst bekommt ein kayserliches Reskript 163. Münzprobat
tag der Kreise Franken, Bayern und Schwaben daselbst 2
vergl. 583. ff.

B.

Baderborn, daselbst wird der Pfarrer Johann Arnde seines Dien
entlassen 435.
Bathori, Sigmund, wird vom Kayser ansehnlich beschenkt 19
belagert Temeswar 203.
Bauern-Aufruhr in Oesterreich 169. ff. vergl. 467. ff.
Bayern, Ferdinand von, wird Probst zu Berchtolsgaden 51. d
das Homagium dem ErzB. zu Salzburg nicht leisten 52. un
vom Erzstifte Cöln zum Koadjutor erwählt 335.
Berchtolsgaden, der Probst Jacob Pittrich stirbt daselbst 51.
Berlichingen, Burkard von, bringt die Sachen des Herzogs Fri
drich wegen der österreichischen R. Afterlehenschaft in grosse Ver
wirrung 60. ff.
Besigheim, wird vom Marggrafen von Baden-Durlach an den
Herzog von Würtenberg verkauft 63.
Bonn, Probationstag daselbst 566.
Braunschweig, niedersächsischer Kreistag daselbst 259. vergl.
513.
Braunschweig-Lüneburg-Zelle, Herzog zu, s. Ernst, H. zu
Braunschweig-Lüneburg-Zelle.
Brecvort, wird von Prinz Moritz erobert 665.
Bremen, Erzstift, Veränderung daselbst in der Regierung 375.
Bremervörde, daselbst stellt der ErzB. Johann Friedrich die
Ratifikation aus 396.

C.

Capua, Victoria von, erhält vom Kayser einen Lehensbrief 163.
Casimir, Johann, läßt seines Vaters Leichnam von Speyer nach
Coburg bringen 53.
Castiglione, Marggraf von, s. Gonzaga.
Clemens VIII., P., erhält vom Kayser ein Schreiben 163.
sucht die Polen zum Kriege gegen die Türken zu bewegen
526.
Coburg, Johann Friedrich, Herzog von Sachsen, wird daselbst
beerdigt 53.
Cöln, niederrheinisch-westphälischer Münzprobationstag daselbst
23. f. bekommt vom Kayser ein mandatum poenale l. c. 163.
nieder-

niederrheinisch-westphälischer Münzprobationstag daselbst 259. vergl. 292. f.
Cöln, Erzstift, leidet viel durch den Krieg in den Niederlanden 45. wird von den Niederlanden gebrandschatzt 48. erwählt den Probst zu Berchtolsgaden zum Koadjutor 335. leidet viel durch die niederländischen Unruhen 336. vergl. 660.
Crain, huldigt den ErzH. Ferdinand 487.

D.

Dekrete, kayserliche für Ostfriesland 77. ff. werden zu Embden angeschlagen 89.
= = vom Kayser an den R. Hofrath 162.
Delfzyl, hier werden die Unterhandlungen der Generalstaaten zwischen den Embdern und dem Grafen von Ostfriesland angefangen 98.
Deputationstag zu Speier 1. f.
Dietrich, Wolfgang, ErzB. von Salzburg, verlangt vom Probst zu Berchtolsgaden das Homagium 51. es wird ihm verweigert 52.
Dortmund, westphälischer Kreistag daselbst 518.
Dünkelsbühl, R. Stadt, muß die Streitigkeiten des H. Wilhelm von Bayern und der R. Stadt Augspurg untersuchen 161.
Duisburg, Kreistag daselbst 519. vergl. 651.

E.

Eberstein, Catharina, Gräfin von, legt die Streitigkeiten in der Grafschaft Werthheim bei 448.
Edict des Kayſers in Ansehung des Münzwesens 162.
Edzard II., Graf von Ostfriesland, wird in neue Unruhen mit der Stadt Embden verwickelt 76. bringt seine Klagen und Beschwerden an den Kayser 77. ihm wird vom Kayser das Recht der Erstgeburt bestätigt 83. ff. schickt seinen Sekretär nach Embden, wegen der daselbst anzuschlagenden kayserlichen Dekrete 89. antwortet auf das Schreiben des Ausschusses der Ritterschaft 90. wendet sich an die Staaten der vereinigten Niederlande 96. nimmt Kriegsvolk an 97. schließt einen Vergleich mit den Embdern 98. ff. giebt dem Kayser vom Delfzylischen Vergleiche Nachricht 113. seine Beschwerden wider die Stadt Embden 114. f. seine Beschwerden wider die Landschaft 116. ff. seine Beschwerden wider die Ritterschaft 119. seine Beschwerden wider etliche Aemter 120.

Elisabeth, Königin v. Engl., nimmt den Hansischen Kaufleuten den Stahlhof zu London weg 604. vergl. 624. beschwert sich gegen das kayserliche Mandat ebend

Embden greift gegen den Grafen Edzard II. zu den Waffen 77. kayserliche Dekrete werden daselbst angeschlagen 89. der Ausschuß der ostfriesischen Ritterschaft erläßt an den Grafen von Ostfriesland allhier ein Schreiben 90. ff. schickt einen Abgeordneten an die General Staaten 96. macht feindselige Unternehmungen gegen den Grafen Edzard II. 97. schließt einen Vergleich 98. sucht die englischen Adventurir-Kaufleute an sich zu ziehen 621.

Enno, Graf, verschanzt sich bey Knock 97.

Enschede, wird von Prinz Moritz eingenommen 665.

Erbämter, neue, werden in Steyermark eingeführt 195.

Erbtheilung in dem gräflichen Hause Wied 122. f.

Erlau, wird durch Besatzung verstärkt gegen die Türken 208. wird von den Türken erobert 212.

Ernst, H. zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, seine Erklärung wegen der Schulenburgischen Klagsache 416.

Eßlingen, R. Stadt, erhält vom Kayser ein Privilegium 161.

## F.

Ferdinand, ErzH. von der Steyermärkischen Linie, soll die Regierung antreten 188. nimmt die Erbhuldigung von Steyermark ein 194. will die angefangene Reformation fortsetzen 196. läßt sich in Kärnthen huldigen 484. ff. nimmt die Erbhuldigung im Herzogthum Crain ein 487. empfängt vom Kayser den Orden des goldnen Vliesses 488.

Forchheim, fränkischer Kreistag daselbst 315. ff.

Fortunatus, Eduardus, Marggraf zu Baden-Baden, dessen Zwistigkeiten mit dem Marggrafen Ernst Friedrich von Baden Durlach 62.

Frankfurt am Mayn, dahin schickt der Kayser seine Kommissarien auf die Messe 278. vergl. 577.

= = an der Oder, Probationstag daselbst 577.

Friedrich, Churfürst von der Pfalz, schreibt wegen des Postwesens an H. Friedrich von Würtemberg 425. ff.

= = Ernst, Marggraf von Baden-Durlach, verkauft dem Herzoge von Würtemberg Besigheim und Mundelsheim 63. seine Zwistigkeiten mit dem Marggrafen Eduardus Fortunatus zu Baden-Baden 62. ff.

Friedrich, H. von Würtemberg, kommt wegen des Poſtweſens in Verlegenheit 424.
= = Johann, Herzog von Sachſen, ſtirbt in ſeiner Verhaftung 53. wird in Coburg beerdigt ebend.
= = = = Prinz, wird zum Erzbiſchof von Bremen poſtulirt 375. f. macht ſich zur Feſthaltung der Kapitulation anheiſchig 388. ſtellt eine Ratifikation aus 396. erhält vom Kayſer den Lehens-Indult 399. ff. gelangt zum Bißthum Lübeck 404.
= = Herzog zu Würtemberg, deſſen Bemühungen, ſich von der öſterreichiſchen R. Afterlehenſchaft loß zu machen 58. ff. ſein Handel mit dem Marggrafen Ernſt Friedrich von Baden-Durlach 62. ff.
Frobenius, Graf zu Helfenſtein, ſ. Helfenſtein.
Fuggern, die Brüder und Freiherren Anton und Raymund, werden in Irrungen mit dem Rath zu Augſpurg verwickelt 154. ff.

## G.

Gaßfeldshofen, daſelbſt wird der Pfarrhof von Aufwieglern abgebrannt 484.
General-Staaten, bieten ſich zu Friedensmittlern zwiſchen dem Grafen Edzard II. und der Stadt Embden an 96. unterſchreiben den Vergleich der Embder und des Grafen von Edzard 112. erhalten vom Kayſer ein Schreiben, die Friedensunterhandlung zu befördern 331. f. ihr Schreiben an den Kayſer 644. ff. ihr Schreiben an die Fürſten und Stände 646. ff.
Georg, Graf zu Helfenſtein, ſ. Helfenſtein.
= = I., Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, ſtirbt 422.
Gonzaga, Franz von, deſſen Schenkung wird vom Kayſer für null und nichtig erklärt 164.
Goos, wird von Prinz Moritz eingenommen 665.
Grol, wird von Prinz Moritz eingenommen 664.

## H.

Hamiwaldt, Andreas, deſſen Gutachten an den Kayſer geſtellt 240. ff.
Hanſeſtädte, des Wendiſchen Quartiers halten eine Zuſammenkunft zu Lübeck 34. erlangen die Publikation des kayſerlichen Mandats wider die engliſchen Kaufleute 603. ff.
Hatwan, wird mit Sturm erobert 206.
Heilbronn, Städtetag daſelbſt 596. ff.
Heinrich Julius, H. zu Braunſchweig, deſſen Verweigerung einer auſſerordentlichen Hülfe für den Kayſer 494. ff.

Helfenſtein, Georg und Frobenius, Brüder und Grafen zu, laſſen die eigenthümlichen Beſitzungen des Graf Wilhelm von Zimbern 136. ff.
Herangiere, Carl von, nimmt die Stadt Huy ein 46. muß ſie pituliren 47.
Heſſen-Darmſtadt, Landgraf von, Georg I., ſtirbt 422.
= = = = Prinz von, Ludewig, tritt die Regierung an 423.
Hohen-Geroldsbeck, Jacob Herr von, erhält vom Kayſer einen Lehenbrief 164.
Holſtein-Gottorp, Prinz von, ſ. Prinz Johann Friedrich.
Homaginm, das, darf der Probſt zu Berchtolsgaden dem Erzb. zu Salzburg nicht leiſten 52.
Hüls, D. Achatz, deſſen im Namen des Kayſers publicirtes Proklama 325. f.
Huy, wird eingenommen und geplündert 46. wird von den Spaniern entſetzt 47.

## J.

Jacobea, Herzogin, ihre unglücklichen Schickſale 336. ff. vgl. 371. ff. wird in ihrem Bette erwürgt 374.
Inſtruction, der Stadt Lübeck an den Großfürſten nach Moskau 34.
Interimsvergleich für das Erzſtift Bremen 380. ff.
Johann, Herzog zu Sachſen, wird vom Kayſer mit der Anwartſchaft auf die Grafſchaft Iſenburg-Büdingen begnadigt 100.
= = Georg, Fürſt zu Anhalt, läßt ein Taufbüchlein drucken 434.
= = Willhelm, H. zu Jülich, ſchreibt einen Kreistag nach Duisburg aus 519
Iſabella, Infantin von Spanien, wird an den Erz-H. Albrecht vermählt 464.

## K.

Kammergericht, Kayſerliches und R., Veränderungen deſſelben 551. ff.
Kärnthen, huldigt den Erz-H. Ferdinand 484. ff.
Kapitulation des Erz-B. Johann Friedrich 388. ff.
Kreis, oberſächſiſcher, hält einen Münzprobationstag 5. fränkiſcher, bayeriſcher und ſchwäbiſcher, halten Münzprobationstage 12. fränkiſcher, deſſen Schluß auf dem Kreistage zu Nürnberg 20. niederrheiniſcher und weſtphäliſcher, deſſen Münzprobationstag zu Cöln 23. f.

Kreisabſchiede, zu Wittenberg, die Türkenhülfe betreffend 219. zu Leipzig 235. ff.
Kreistag zu Leipzig 2. fränkiſcher zu Nürnberg 2. f. fränkiſcher, bayeriſcher und ſchwäbiſcher zu Regenſpurg 12. fränkiſcher zu Nürnberg 20. vergl. 249 ff. oberrheiniſcher zu Worms 251. niederſächſiſcher zu Braunſchweig 259. fränkiſcher zu Forchheim 315.

L.

Landesſonderung, Herzoglich-Sächſiſche 405. ff.
Leerort, hier antwortet der Graf Edzard II. dem Ausſchuſſe der Ritterſchaft 90.
Lehens-Indult des ErzB. Johann Friedrich vom Kayſer 399. ff.
Leipzig, Kreistag daſelbſt 2. Münzprobationstag daſelbſt 235. ff. vergl. 300. ff. oberſächſiſcher Kreistag daſelbſt 521. ff. Münzprobationstag daſelbſt 591.
Lingen, wird von Prinz Moritz erobert 667.
Lippe, Graf Simon von der, wird vom Kayſer als Kommiſſarius nach Oſtfriesland geſchickt 113.
Lübeck, Zuſammenkunft daſelbſt der Hanſeſtädte des Wendiſchen Quartiers 34. Inſtrucktion der Stadt an den Groß-Fürſten nach Moſkau 34. ff.
= = Bisthum, Biſchöffe daſelbſt 401. ff.
Ludewig, Philipp, muß die Streitigkeiten des H. Willhelm von Bayern und der R. Stadt Augſpurg unterſuchen 161.
= = Prinz von Heſſen-Darmſtadt, tritt die Regierung an 423.

M.

Magdeburg, der Stadt, wird das Privilegium wider Arreſte und Repreſſalien beſtätigt 161. f.
Mahomet III. zieht in eigener Perſon zu Felde 205.
Mandat, kayſerliches, wegen der Aachiſchen Goldgülden 162. f.
Matthias, ErzH. empfängt vom Kayſer den Orden des goldnen Vlieſſes 488.
Maximilian, ErzH. wird zum General-Feld-Oberſten vom Kayſer ernannt 205. belagert Raab 541.
Meurs, wird von Prinz Moritz eingenommen 663.
Meyer, Zacharias, wird von Lübeck mit einer Inſtrucktion an den Groß-Fürſten nach Moſkau abgefertigt 34.
Moderationsſache, Vorſchläge deswegen zu Nürnberg 2. f.
Mondragon, ſpaniſcher General, ſchlägt in einem Treffen den Grafen von Naſſau 49.

Moritz, nimmt Alſen weg 661. erobert Rheinbergen ebdſ. u. f. erobert Meurs 663. f. nimmt Grol ein 664. erobert Breevoort 665. läßt Goos beſetzen ebend. nimmt Enſchede ein ebend. erobert Oldenzeel ebend. u. f. erobert Lingen 667.
Motte, de la, erobert die Stadt Huy 47.
München, daſelbſt werden die Irrungen des H. Willhelm von Bayern und der R. Stadt Augsſpurg durch einen Vergleich beigelegt 161.
Mundelsheim, wird vom Marzgrafen von Baden-Durlach an den Herzog von Würtemberg verkauft 63.
Münzprobationstage werden gehalten 5. vom oberſächſiſchen Kreiſe ebend. von Franken, Bayern und Schwaben 12. vom niederrheiniſchen und weſtphäliſchen Kreiſe 23. f. vergl. 259. von den drey im Münzweſen korreſpondirenden Kreiſen, Franken, Bayern und Schwaben 265. von niederländiſch-weſtphäliſchen Kreis 292. vom oberſächſiſchen Kreiſe 300. ff. von den drey im Münzweſen korreſpondirenden Kreiſen, Franken, Bayern und Schwaben 307. ff. vom oberſächſiſchen Kreiſe zu Leipzig 592.
Münzweſen, Verordnung darüber 6. f.

## N.

Naſſau, Graf Philipp von, wird von Mondragon geſchlagen 49.
Niederlande, Kriegsunruhen daſelbſt 333. vergl. 660.
Nürnberg, Kreistag daſelbſt 2. f. vergl. 20. f. vergl. 245. ff. Probationstag daſelbſt 307. ff. Kreistag daſelbſt 561. ff.
Nußkirchen, daſelbſt wird der katholiſche Pfarrer todtgeſchlagen 484.

## O.

Oberweſel, Probationstag daſelbſt 281. ff.
Oeſterreich, Ober- und Unter-, Religionsbedrückungen daſelbſt 169. vergl. 467. ff.
Oldenzeel, wird von Prinz Moritz eingenommen 665.
Oldersum, dahin begiebt ſich der Ausſchuß der oſtfrieſiſchen Ritterſchaft 91.
Oſterode, H. Wolfgang wird daſelbſt beerdigt 54.

## P.

Pandiſel, Conrad, ſchwäbiſcher Kreiswardein, ſtirbt 12.
Johann Alexander, wird ſchwäbiſcher Kreiswardein 14.

Pfalz, Churfürſt von der, Friedrich, deſſen Schreiben an den H. Friedrich von Würtemberg 424. ff.
Philipp II. ſchickt ſeinen Geſandten nach Grätz, und an den Kayſer 168. f. vermählt ſeine Tochter mit dem ErzH. Albrecht 464.
= = H. von Braunſchweig, ſtirbt 407.
Pittrich, Jacob, Probſt zu Berchtolsgaden, ſtirbt 51.
Polen, wird vom Kayſer um Hülfe gegen die Türken erſucht 200. ff. vergl. 526. ff.
Prag, daſelbſt hält der Kayſer einen Landtag 197. vergl. 492.
Presburg, Landtag daſelbſt 493.
Probationstag, der vier rheiniſchen Churfürſten zu Oberweſel 281. ff. zu Bonn 566. ff. zu Frankfurth an der Oder 577.
Proklama, wird zu Straßburg publicirt 325. ff.

## Q.

Quedlinburg, erhält vom Kaiſer eine Reſolution wegen der Wahl einer Koadjutorin 160. f.

## R.

Ratifikation des ErzB. Johann Friedrich 396. ff.
Regenſpurg, Münzprobationstag daſelbſt 12. vergl. 563.
Rehlinger, Quirinus, wird Stadtpfleger in Augſpurg 163.
Relation der Deputirten von den unirten Kreiſen 17.
Reſkript, vom Kayſer, wegen Münzſachen 162. an den Rath zu Augſpurg 163. an H. Friedrich Willhelm zu Sachſen ebend. an H. Alfonſus II. von Ferrara und Modena ebend. an den R. Hofrath 164. ff.
Rheinbergen, wird von Prinz Moritz eingenommen 661. ff.
Ritterſchaft, oſtfrieſiſche, ſchickt einen Ausſchuß nach Embden 90. ſchreibt an den Grafen Edzard II. ebend. der Ausſchuß der Ritterſchaft begiebt ſich von Embden nach Oldersum 91. beantwortet das Schreiben des Grafen Edzard II. ebend. ff.
= = R. in Schwaben erhält vom Kayſer ein Reſkript 161.
Rudolf II. ſucht die Zwiſtigkeiten zwiſchen den Marggrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach beizulegen 63. ff. ſeine Dekrete für Oſtfriesland 77. ff. er beſtätigt dem Grafen von Oſtfriesland das Recht der Erſtgeburt 83. ff. ſchickt einen Kommiſſarius nach Oſtfriesland 113. erhält Bericht von den Beſchwerden des Graf Edzard II. gegen Oſtfriesland 121. f. begnadigt die Brüder und Herzoge zu Sachſen, Friedrich Willhelm und Johann mit der Anwartſchaft auf die Grafſchaft Iſenburg-Büdingen 160. ff. ertheilt eine Reſolution wegen der Wahl einer Koadjutorin zu Quedlinburg 161. läßt die Streitigkeiten

des H. Willhelm von Bayern mit der R. Stadt Augspurg unterſuchen ebend. giebt der R. Stadt Eßlingen ein Privilegium ebend. erläßt ein Reſkript an die R. Ritterſchaft in Schwaben ebend. beſtatigt Magdeburg die Privilegien wider Arreſte und Repreſſalien ebend. u. f. läßt an die R. Stadt Aachen ein Mandat ergehen 162. ſein Dekret an den R. Hofrath ebend. vergl. 164. ff. ſein Reſkript an die Direktoren des Fränkiſchen Kreiſes ebend. ſein Edickt in Anſehung des Münzweſens ebend. ſein Mandat wegen der Aachiſchen Goldgülden ebend u. f ſein Lehenbrief für Victoria von Capua 163. ſein Reſkript an den Rath zu Augſpurg ebend. ſein mandatum poenale S. C., cum Protectorio et Conſervatorio ebend. ſein Schreiben an den P. Clemens VIII. ebend. u. f. ſein Reſkript an den H. Friedrich Willhelm zu Sachſen 164. desgleichen an den H. Alfonſus II. ebend. erklärt die Schenkung des Franz von Gonzaga für null und nichtig ebend. läßt für Jacoben, Herrn von Hohen-Geroldseck, einen Lehensbrief ausfertigen ebend. ſucht den Bauern-Aufruhr in Oeſterreich zu ſtillen 169. ff. ſein Patent für die aufrühreriſchen Bauern 176. ſein Dekret an die Kommiſſarien ebend. ſein neues Religions-Dekret für Oeſterreich 183. erſucht die Teutſchen R. Stände um Beiſtand gegen die Türken 197. hält verſchiedene Landtage eb. u. f. bekommt von den R. Ständen anſehnliche Hülfe 198. f. beſchenkt den Fürſten von Siebenbürgen anſehnlich 199. f. ſucht die Polen in Verbindung wider die Türken zu ziehen 200. ernennt den ErzH. Maximilian zum General-Feld-Obriſten 205. läßt einen Kreistag nach Worms ausſchreiben 251. publicirt noch ein anderes Mandat wegen der Aachenſchen Goldgulden 276. ſchickt ſeine Kommiſſarien auf die Frankfurter Meſſe 278. läßt an die Staaten von Holland ein Schreiben ergehen 331. ſein auf den R. Hof-Rath ausgeſtelltes Kommiſſorium 343. ff. ertheilt dem ErzB. Johann Friedrich den Lehens-Indult 399. f. beſtätigt den Herzoglich-Sächſiſchen Erbtheilungsvergleich 406. ff. ſeine Inſtrucktion wegen der Schulenburgiſchen Klagſache 416. ſein Endurtheil in der Erbtheilungsſache der beiden Brüder und Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt 460. f. beſtätigt die Landestheilung der beiden Brüder und Herzoge von Sachſen Coburg 461. f. ertheilt dem H. Heinrich Julius ein privilegium de non appellando 462. desgleichen den Grafen von Schwarzburg und Stollberg ebend. beſtätigt den Grafen von Iſenburg das Weißthum, wie auch das Privilegium de non avocando &c. 462. läßt einen Lehenbrief für den Landgrafen zu Heſſendarmſtadt ausfertigen 463. läßt eine Oberlauſitziſche Landesordnung publiciren ebend. beſtätigt dem Biſchof zu Worms den Freiheits-

brief

brief ebend. publicirt ein Mandat wider die engliſchen Kaufleute ebend. giebt den Biſchof von Trident ein Privilegium 463. ſeine Reſolution für die Grafſchaft Oſtfriesland ebend. u. f. ſein Mandat, das Poſtweſen betreffend 464. läßt den Landſtänden ſeine Entſcheidung publiciren 473. f. giebt Befehl zur Religions-Reformation 479. giebt dem ErzH. Ferdinand und dem ErzH. Matthias den Orden des goldnen Vlieſſes 488. ff. hält zu Wien den öſterreichiſchen Landtag 492. hält zu Prag den böhmiſchen Landtag ebend. ſucht im Teutſchen Reiche Hülfe wider die Türken 494. ff. publicirt ein Münzmandat 556. ſein Mandat wider die Adventurirer 606. ff.

S.

Salzwedel, Konvent daſelbſt von einigen Deputirten des niederſächſiſchen Kreiſes 513. ff.
Schleinitz, Freyherr von, fertigt die kayſerliche Inſtruction wegen der Schulenburgiſchen Klagſache aus 416.
Schleuſingen, daſelbſt wird der Vertrag über die Herzoglich-Sächſiſche Landesſonderung errichtet 404. ff.
Schröder, Heinrich, wird vom Grafen von Oſtfriesland wegen Unterhandlungen nach Embden geſchickt 89.
Schulenburgiſche Klagſache, wird fortgeſetzt 416. ff.
Schwaben, die R. Ritterſchaft daſelbſt erhält ein Reſkript vom Kayſer 161.
Siebenbürgen, Fürſt von, Sigmund Bathori, wird vom Kayſer anſehnlich beſchenkt 200. belagert Temeswar 203.
Simon, Graf, ſ. Lippe.
Speyer, Deputationstag daſelbſt 1. f.
Stade, Unterhandlung daſelbſt, um die Einigkeit und Ruhe im Erzſtifte Bremen wiederherzuſtellen 377. f.
Stände, R., halten Kreistage 198. übergeben dem Kayſer eine Vorſtellung 469. f.
Steyer, der Herzog Johann Friedrich ſtirbt daſelbſt in ſeiner Verhaftung 53.
Steyermark huldigt den neuen ErzH. Ferdinand 194. ff. daſelbſt werden neue Erbämter eingeführt 195.
Straßburg, daſelbſt publicirt D. Achatz Hüls ein Proklama 325.

T.

Täſch, Hauptaufrührer, wird gefangen genommen 477.
Temeſwar, wird von Sigmund Bathori belagert 203.
Türkenkrieg, in Ungarn 197. ff. vergl. 492. ff.

U.

Ungarn, Kriegshandlungen daſelbſt 202. vergl. 492. ff.

V.

Vergleich zwiſchen dem Grafen Edzard II. und den Embdern 98. ff.

W.

Welſer, Hans, ſtirbt 163.
Werthheim, Grafſchaft, Streitigkeiten daſelbſt 447.
Wied, gräfliches Haus, deſſen Erbtheilung 122. ff.
Wien, öſterreichiſcher Landtag daſelbſt 492.
Willebrandt, D., deſſen Auszug aus dem Abſchiede der beiden Zuſammenkünfte der Wendiſchen Hanſeſtädte zu Lübeck 39.
Willhelm, Friedrich, Herzog zu Sachſen, wird vom Kaiſer mit der Anwartſchaft auf die Grafſchaft Iſenburg-Büdingen begnadigt 160. erhält ein Reſkript vom Kayſer wegen der Koadjutorwahl zu Quedlinburg 164. ſchreibt nach Wittenberg einen Kreistag aus 219.
" " Herzog von Bayern, ſeine Streitigkeiten mit Augſpurg werden unterſucht 161.
" " Johann, H. zu Jülich ꝛc., ſeine Länder leiden viel durch die niederländiſchen Unruhen 336. ſeine Blödſinnigkeit wird Raſerei ebend.
Wittenberg, Kreistag daſelbſt 219.
Wolfgang, H. zu Braunſchweig-Grubenhagen, ſtirbt 54. deſſen merkwürdigſte Thaten 55. ff.
Worms, Kreistag daſelbſt 251. ff.
Würtenberg, H. von, Friedrich, kommt wegen des Poſtweſens in Verlegenheit 424. ff.

Z.
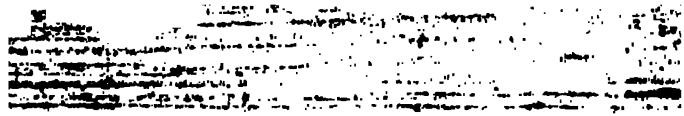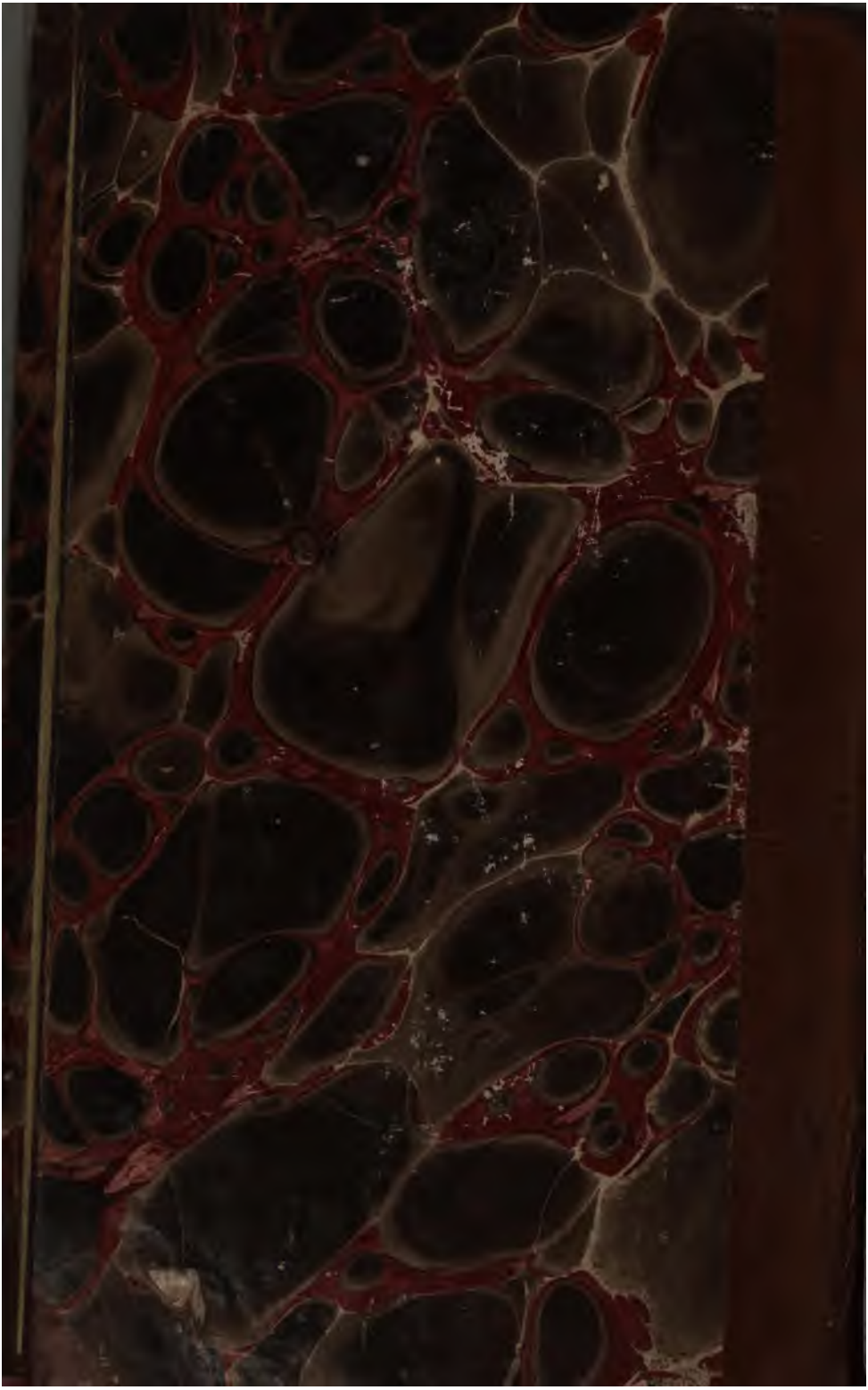
Zimbern, Graf von, Willhelm, ſtirbt ohne männliche Erben 135. ſeine Eigenthümlichkeiten werden an die beiden Brüder und Grafen zu Helfenſtein verkauft 136. ff.